Digitized by Google

His

24.32.

UNIVE NT

Digitized by Google

324 St
2. H. 40.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek

der

neuesten Juristischen Litteratur

für das Jahr 1787.

Erster Theil.

Von

August Friedrich Schott.

Leipzig,

bey Caspar Fritsch, 1787.

Digitized by Google

BIBLIOTH. DE L'UNIVERSITÉ DE GAND

Digitized by Google

Innhalt.

A. Anzeigen neuer Schriften 1787. von
Num. I. bis Num. CXVIII. S. 1

B. Gelehrte Nachrichten vom Jahre 1787.
I. Todesfälle. 91
II. Beförderungen, Amtsverände-
rungen und Belohnungen. 92
III. Vermischte Nachrichten. 95

C. Nachtrag auf das Jahr 1786.
I. Anzeigen neuer Schriften von
Num. CCCIX. bis DX. 96

Digitized by Google

Innhalt.

II. Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1786. 210

D. Nachtrag auf das Jahr 1785.

Anzeigen neuer Schriften von Num. DXLV. bis DCLXIII. 211

E. Nachtrag auf das Jahr 1784.

Anzeigen neuer Schriften von Num. DCCXLVII. bis DCCLV. 260

F. Nachtrag auf das Jahr 1783.

Num. DCCXLIV. und DCCXLV. 264

Digitized by Google

A.

Anzeigen neuer Schriften vom Jahre 1787.

I.

Caroli Ferdinandi Hommelii I. V. et Philoſoph. Doct. Domini hereditarii Zweynaundorfii, Groszſchepae et Queſitzii, Sereniſſimi Elect. Sax. a Conſiliis aulae et iuſtitiae, Decretalium Prof. P. O. Epiſcopatus Merſeburgenſis Capitularis, Curiae ſupremae aulicae Lipſ. Aſſeſſoris, Academiae Decemuiri, Facultatis Iuridicae Ordinarii et Decani, Bauaricae, Iablonouianae Societatis atque liberalium artium, pluriumque aliarum Socii, Rhapſodia quaeſtionum in foro quotidie obuenientium neque tamen legibus deciſarum, *Editio Quarta* longe emendatior et nouo volumine aucta. *Volumen VII.* continens panegyrin et memoriam Hommelii, nec non vitam et indicem. Curauit, ſcripſit et conſecit *Carolus Gottlob Roeſſig*, I. V. et Philoſ. Doctor et Prof. P. Byruthi, ap. Io. Andr. Lubecci heredes. 1787. I. Alph. 10 Bogen in Quart.

Dieſer Anhang zu der von dem Herrn D. und Prof. Rößig beſorgten neueſten und vermehrten Ausgabe der Hommeliſchen Rhapſodienſammlung enthält: 1) Des Herrn Domherrn und Ordinarius von Winkler Lob- und Gedächtnißrede auf den ſeel. Hommel, darinnen eine Vergleichung zwiſchen dem letztern und einigen berühmten alten Römiſchen Juriſten angeſtellt iſt. Es wird nehmlich nach der hieſigen Verfaſſung einem ieden verſtorbenen Ordinarius der Juriſtenfakultät das Jahr darauf an ſeinem Todestage von deſſen Nach-

folger eine Gedächtnißrede im juristischen Hörsaale gehalten. 2) Die im Namen der Leipziger Universität auf den seel. Hommel von dem ältern Herrn Prof. Ernesti geschriebene *Memoriam* *) 3) Die Biographie des seel. Hommels vom Herrn Professor Rössig, begleitet von ein paar tabellarischen Auszügen über die merkwürgern Lebensumstände und Schriften des erstern und seines Vaters Ferdinand August Hommels (der als Churſächsischer würklicher Appellationsrath und Professor der Pandekten im Jahre 1765. allhier starb) aus den bey der hiesigen Juristenfakultät vorhandenen Nachrichten von Leipziger Rechtsgelehrten. Hierzu gehört auch ein beygedruckter Brief des Neapolitanischen Rechtsgelehrten Mich. Ardito an den seel. Hommel, und die Abbildung einer Schaumünze, welche der Graf von Lamberg im Jahr 1774. zu Hommels Ehren prägen ließ. 4) Ein allgemeines Sachregister über die sämmtlichen 6 Bände der eigentlichen Rhapsodie.

II.

Johann August Schlettweins Staatskabinet oder Sammlung von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Rathschlägen und Reflexionen über die wichtigsten Staatsangelegenheiten Europens überhaupt und des teutschen Reichs insbesondere aus Urkunden, Staatsgesezen, Politik, Menschen — und Völkerrechte. Erster Band, Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Dieses Staaskabinet soll nicht Staatsneuigkeiten erzählen, sondern die Staatsfacta in ihren wahren Verhältnissen gegen die Gerechtigkeit und gegen das Interesse der Europäischen Staaten darstellen, und dann, zu

*) S. dies. Biblioth. v. J. 1783. S. 451.

zu Beförderung des Friedens und der Glückseeligkeit in Europa heilsame Bedenken, Rathschläge und Plane ertheilen, auch immer Gegenstände von der größten Wichtigkeit behandeln. Den Anfang macht der Herr Verfasser hier mit folgenden:

1) Das Recht des chur- und fürstlichen Hauses Pfalz auf ganz Niederbayern, aus einer unwiderleglichen unzertrennten Gemeinschaft der Länder Niederbayerns und der Pfalz, nebst gründlichem Beweiße, daß das hohe Erzhaus Oesterreich niemals vom Kayser Sigismund würklich belehnt worden ist. Er behauptet, der ganze Streit wegen der Oesterreichischen Ansprüche an Niederbayern sey nach dem Tode des letzten Churfürsten in Bayern von den daran Theilnehmenden Höfen um deswillen aus einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte betrachtet worden, weil man die bekannte Siegmundsche Urkunde v. 1426. für eine würkliche Belehnung des Hauses Oesterreich mit Niederbayern gehalten habe, da sie doch blos eine Verleihung und Bestätigung der dem Herzog Albrecht von Oesterreich etwa daran zustehenden Rechte gewesen sey.

2) Ueber die Vertauschung der Bayerischen Lande an das Erzhaus Oesterreich. Die Einwilligung auch des gesammten Pfälzischen Hauses sey wegen der besondern Verhältnisse, in welchen Bayern theils mit dem deutschen Reiche als ein Reichslehn, theils mit dem Bayerischen Kreise als ein Stück desselben und wegen des Kreißdirectoriums, theils mit den Landständen steht, hierzu nicht hinreichend. Hingegen von Seiten des Gleichgewichts, worüber er mit dem Herrn Geheimdenrath Dohm sehr rechtet, und das er im Grunde gar für ein Unding erklärt, findet er keine Bedenklichkeit.

3) Ueber den deutschen Fürstenbund. In der That bezweifelt Herr Schl. dessen Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit, ob er sich gleich das Ansehen giebt, nur die

Dohmische Schrift darüber prüfen zu wollen.

4) Der Geist und die Würkungen der Völkerverträge, nebst wichtigen historischen und politischen Aufklärungen des 5. und 14. Art. des zwischen Spanien und Frankreich im Jahre 1648. zu Münster geschlossenen Friedens und des daraus entstandenen großen Staatsstreites zwischen dem Hause Oesterreich und den vereinigten Niederlanden über die Schiffahrt auf der Schelde und dem Handel nach Ostindien. Ist hauptsächlich eine etwas geharnischte Vertheidigung der Schlettweinischen Abhandlung: „ Die Gerechtigkeit und das europäische Staatsinteresse ꝛc, *) wider Herrn Prdfessor Hausens Staatskunde v. Holl. 3 St.

III.

Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet samt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät, in ächten Aktenstücken. Frankfurt und Leipzig. 1787. 4 Bogen in Oktav.

Die durch die immer fortdauernden Eingriffe des Römischen Hofes in die Rechte der deutschen Erz- und Bischöfe verursachte und durch die neuerliche Errichtung des Münchner Nunciaturtribunals bis zum Aufbrausen verstärkte Gährung in der deutschen catholischen Kirche veranlaßte die Erzbischöfe Maynz, Trier, Cölln und Salzburg, unter Einverständniß mit dem Kayser, einen Congreß zu Ems im August 1786. durch Deputirte halten zu lassen, und sich über gewisse wichtige (meist in dem Geiste eines Febrons und Nellers abgefaßte) Puncte und Maaßregeln zu Aufrechthaltung ihrer Rechte gegen die päbstlichen Anmaßungen vorläufig zu vereinigen, deren Vollziehung (wenn sie nicht etwan durch Verweigerung des Beytritts der übrigen Bischöfe ganz oder zum

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 100.

zum Theil vereitelt werden sollte) in der Geschichte der catholischen Hierarchie und des päbstlichen Stuhls eine sehr merkwürdige Epoche machen wird. Diese Punctation nun ist hier mit einem darauf sich beziehenden Briefwechsel zwischen dem Kayser und den Erzbischöfen abgedruckt, und eine kurze zweckmäßige Einleitung vorausgeschickt.

IV.

Ludovici Godofredi Madihn, ICti et Anteceff. acad. Viadr. Principia iuris Romani in vsum praelectionum systematice disposita. *Pars I.* Praecognita et theoriam generalem exhibens. Francofurti cis Viadrum. (1787) 14 Bogen in Oktav.

Hier liefert der Herr Verfasser den ersten Theil seines versprochenen Systems des Römischen Rechts, welcher dem ohnlängst von mir angezeigten Vorläufer *) vollkommen gleich ist, daher ich mit Beziehung auf jene Anzeige nur dessen Innhalt kurz anzuführen habe. Er enthält nehmlich die allgemeine Einleitung, welche theils vorläufige Begriffe und Bemerkungen (Praecognita) von Jurisprudenz, Recht, Gesetzarten, deren Auslegung, Privilegien, Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland, Litteratur desselben, und Gerechtigkeit; theils einer allgemeinen Theorie von folgenden Hauptlehren: Rechte und Verbindlichkeiten nach ihren verschiedenen Subjecten und Objecten, Recht des Besitzes, Erwerbung, Verlust, Erhaltung und Wiedererlangung der Rechte und Verbindlichkeiten, gerichtliche Rechtsmittel, in sich fasst.

V.

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, D. D. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 303.

teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierung-Archivarius in Cassel, kleine Schriften. Erster Band. Marburg, in der neuen academischen Buchhandlung. 1787. 21 ½ Bogen in Oktav.

Diese Sammlung ist für wichtige Gegenstände des Heßischen Staatsrechts bestimmt, zu welcher jedoch bey jeden Theile ein doppelter Anhang von Urkunden zur Heßischen Geschichte und Landesverfassung, und von Materialien zum Heßischen Privatrechte kommen soll. Wer sollte wohl zu einer solchen Sammlung größern Beruf haben, als eben Herr Rath Ledderhose, sowohl nach seiner Lage, die bey einem Archivar in Rücksicht auf diese Fächer immer die glücklichste ist, als in Betracht seiner schon durch mehrere ähnliche Schriften bewährten ausgebreiteten Kenntnisse und seines treflichen Beobachtungsgeistes, dazu allerdings hat. Der erste Band liefert 2 mit Urkunden belegte Abhandlungen: 1) Von der landschaftlichen Verfassung der Heßencasselischen Lande, ein musterhafter Beytrag zur Lehre des besondern Territorialstaatsrechts von den Landständen. 2) Von der Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe-Dettmold gegen das fürstliche Haus Heßen; ist zwar nicht in Beziehung auf den gegenwärtigen Lippe-Bückeburgischen Erbfall geschrieben, (denn der ereignete sich erst nach dem Abdrucke) trägt aber doch im Ganzen zu dessen genauer Uebersicht etwas bey. Der Anhang enthält 1) 9 Urkunden zur Heßischen Geschichte und Landesverfassung, Stiftungen, Privilegien ꝛc. 2) 11 Landesherrliche Resolutionen, Rescripte ꝛc. welche größtentheils streitige Rechtsfragen entscheiden.

VI.

Verordnung wegen Etablirung eines Administrationskollegiums zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten.

denten. Berlin, bey Ge. Jac. Decker. 1787. 2½ Bogen in Quart.

Dieſes auf der Univerſität Halle im ietzigen Jahre eingerichtete Collegium iſt beſtimmt, die Ausgaben der Studenten deren Eltern oder Vormünder ihm die Gelder zu dieſen Zwecke überſchicken wollen, (denn es hängt lediglich von der Willkühr der Eltern und Vormünder ab, an dieſer öffentlichen Anſtalt Theil zu nehmen, oder nicht) gegen eine Vergeltung von 3 ½ vom Hundert zu beſorgen.

VII.

Pieces authentiques relatiues à la negociation confiée à Monſieur le Comte de Goertz, Miniſtre d' Etat de ſa Majeſté le Roi de Pruſſe, et à Monſieur de Rayneval, Conſeiller d' Etat de ſa Majeſté trèschrêtienne. Copié d' après une piéce imprimée en Francois et en Hollandois par Authorité à Nymegen. Au mois de Fevrier. 1787. 4 Bogen in Quart.

VIII.

Authentiſche Stücke die Negociation betreffend, welche dem Herrn Grafen von Görtz Königl. Preußiſchen Stats Miniſter und Herrn von Rayneval, Königl. Franzöſiſchen Stats Rath, zu Beylegung der Unruhen in Holland aufgetragen war. Nach dem Original überſetzt ſo, wie daſſelbe im Februar 1787 zu Nimwegen in Holländiſcher und Franzöſiſcher Sprache im Druck erſchienen, und auf Befehl ausgegeben worden iſt. (1787) 4 Bogen in Oktav.

IX.

Ueberſetzung eines Schreibens derer Herren Staten von Holland an die Herren Staten von Friesland, d. d. 1.

November 1786. und das Antwort-Schreiben derer Herren Staten von Holland d. d. 14 December 1786. über die dermaligen Unruhen in der Republik der vereinigten Niederlande. 1787. 3 Bogen in Oktav.

Da diese durch die gegenwärtigen bürgerlichen Unruhen in den Niederlanden veranlaßten Actenstücke verschiedene, die Rechte des Erbstatthalters betreffende Puncte, folglich ein sehr wichtiges Stück des Holländischen Staatsrechts zum Gegenstande haben, so müssen sie hier wenigstens mit ein paar Worten erwähnt werden. Num. VIII. ist nur eine Uebersetzung von Num. VII.

X.

Etwas über unstandesmäßige Ehen unter dem deutschen hohen Adel, von D. Poße.

Im deutschen Museum, Febr. 1787. S. 164—184.

Den ersten historischen Grund von dem Begriffe einer Unstandesmäßigkeit der Ehen des hohen Adels mit andern freygebohrnen Personen sucht der Verfasser in dem alten Lehnssysteme, nach dessen ursprünglichen Absicht nur die Landesherren Lehnherren gewesen, und nach welchem man Anfangs aus Ehrgeiz nur gegen Personen erhabenern Standes zur Lehnstreue sich verpflichtet habe, daher den Lehnleuten, obgleich vom Ritterstande, selbst daran gelegen gewesen sey, ihre Lehnherren für eine weit höhere und ganz abgesonderte Classe von Personen anzusehen.

Diese Meynung dürfte aber eben so wenig als die S. 173. gegebene mit der Geschichte und der Verfassung des alten Herrenstandes, der seiner Natur nach gar wohl ohne Lehnsverbindlichkeit gegen den deutschen König bestehen konnte, nicht übereinstimmende Beschreibung von Fürstenmäßigen, (nehmlich, die von solchen Personen abstam-

abstammen, welche die vordersten am Lehne sind, und ihre Lehne unmittelbar vom Kayser haben,) eine strenge Prüfung aushalten. — Beyspiele vom ausgeübten Einspruchsrechte der Vasallen und Landstände bey unstandesmäßigen Ehen ihrer Lehn- und Landesherren.

XI.

Joh. August Schlettweins neues Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder neue Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder- Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen. Vierter Band. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 10 Bogen in Oktav.

Der Jurist hat in diesem Bande zu bemerken: Num. I. Convention zwischen Pfalz und Baden wegen der wechselseitigen Abzugsfreyheit v. 1785. — Num. II. Polizeyordnung für Gießen v. 1776. — Num. VI. Ob und in wie weit Privatpersonen das Recht haben über die Angelegenheiten der Staaten und über die Handlungen der Regenten und ihrer Staatsbedienten zu urtheilen? Eine Vertheidigung, oder, wenn man will, Erläuterung einer diese Frage angehenden Stelle in des Herrn Verfassers „Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster„ §. 33. — Num. VII. Fortgesetzte Prüfung des Ehlerschen Beweißes von der Unzuläßigkeit des Büchernachdrucks. — Num. VIII. der Badischen Rentkammer Generaldecret wegen Berechnung und Erhebung des Manumissionstaxes und Abzugs derer, die aus einem leibeigenen Orte in einen Leibs- und Abzugsfreyen im Lande, und von hieraus ganz aus dem Lande wegziehen

v. 10. Jul. 1786. Dient zur Einschränkung und Erläuterung des über diesen Gegenstand erlassenen bekannten Badischen Rescripts v. 23. Jul. 1783. — Num. XXI. Prüfung der Eggerschen Gedanken über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Der Herr Verfasser hält diese Aufhebung, (die Herr Amtmann Eggers *) ohnehin nur als ein allmählig und Stufenweise in Zukunft auszuführendes Project vorgeschlagen hatte) nicht für nützlich.

XII.

Heinrich Brauns Anleitung zur guten deutschen Schreibart in freundschaftlichen Briefen und bürgerlichen Geschäften, nebst Mustern von allen Gattungen schriftlicher Aufsätze. München, bey Jos. Lindauer. 1787. 22 Bogen in Oktav.

Ein beträchlicher Theil dieses Buchs erstreckt sich auf rechtliche außergerichtliche Geschäfte. Sind gleich Anweisung und Muster nicht allgemein und schlechterdings zu empfehlen, so kann doch dadurch wenigstens in den Gegenden des Herrn Verfassers, wo man in diesen Fache noch sehr weit zurück ist, die Bahn gebrochen und wahrer Nutzen gestiftet werden.

XIII.

Hirtenbrief des ersten Bischofs in Linz, Rezension desselben in der wienerischen Kirchenzeitung und unparteyliche Gedanken über beyde Stücke. (Salzburg, bey Mayers Erbin.) 1787. 5 Bogen in Oktav.

Dieser unter dem 1 Sept. 1785. erlassene Hirtenbrief wurde in der Wiener Kirchenzeitung hart angegriffen und beschuldiget, daß er versteckte Mönchs- und Jesui-

*) S. d. Bibl. v. J. 1784. S. 110.

Jesuiten-Grundsätze enthalte. Zu Vertheidigung dawider sollen die hier erschienenen Gedanken, denen der Hirtenbrief selbst nebst der Wienerischen Recension vorgesetzt ist, dienen. Gleichwohl wird ein unpartheyischer und nachdenkender Leser den Verfasser des Hirtenbriefs vor schwankenden und zweydeutigen Wendungen, besonders in der Materie von der Kirchenreformation und vom Gehorsam gegen die landesherrlichen Anordnungen in Kirchensachen, nicht ganz freysprechen können.

XIV.

Aufsätze verschiedenen Innhalts von Friedrich Arnold Klockenbring. Erster Band. Hannover, im Verlage der Schmidtischen Buchhandlung. 1787. 16 Bogen in Oktav.

Zweyter Band. Ebendas. 1787. 18 Bogen.

Von den hier gesammelten Aufsätzen, die zuvor meistens in verschiedenen periodischen Schriften zerstreuet waren, behaupten nur folgende zwey einen Platz in der iuristischen Litteratur:

Num. II. im I. B. „Wahrscheinlich sind die Regeln der Ordnung der Mortalität schon den alten Römern nicht unbekannt gewesen". Die Gelegenheit zur Erörterung dieses Umstandes ist aus einer Stelle des Ulpians in L. 68. D. ad. leg. Falcid hergenommen, wo eine solche Lebensleiter vorkommt. Der Herr Verfasser vergleicht sie mit der Süßmilchischen, und untersucht die wahrscheinlichen Ursachen des Unterschiedes zwischen beyden.

Num. X. im II. B. „Ueber die Vorschläge die bürgerliche Verbesserung der Juden betreffend." Ein Abdruck von der Recension des schätzbaren Dohmischen Werks über diese Materie in der Allgemein. deutsch. Biblioth. mit Weglassung der dort von einer dritten Hand gemachten Veränderungen.

XV.

XV.

Doctrina practica de actionibus et exceptionibus non in Saxonicis electoralibus et communibus, sed in omnibus etiam aliis foris Germanicis rite instituendis et apte opponendis, annexis simul formulis tum libellorum actionum quolibet obueniente casu formandorum, tum scriptorum exceptionum, actionibus in foro iam institutis opponendarum, secundum stilum curiae hodiernum titulisque, iudiciis, corum quibus causa controuersa ventilanda est, competentibus, concepta, illustrata ac in vsum praxeos iuridicae iudiciariae studiosorum edita a *Georgio Henrico Hodermann*, Iurisconsulto et Practico. *Tom. I.* Lemgouiae in officina libraria Meyeriana. 1787. 1 Alph. 14 Bogen in Oktav.

Wenn gleich der Verfasser (ein Rechtsconsulent zu Arnstadt) mit einer starken Dosis von Selbstzufriedenheit sein Werk als das treflichste unter der Sonne über die Lehre von Klagen und Ausflüchten in seiner würklich merkwürdigen Vorrede preißt, so kann ich mich doch von der Unentbehrlichkeit desselben, nach den classischen Arbeiten eines Böhmers und Schmidts (denen eigentlich die gegenwärtige alles brauchbare, was sie in sich hält, fast allein zu verdanken hat) nicht überzeugen. Der Verfasser hat sich hauptsächlich bemühet, seine Vorgänger durch Lieferung häufiger und besserer Formulare, besonders von Exceptionsschriften (daran es bey jenen freylich oft gebricht) zu übertreffen, iedoch diesen Zweck nur in der Menge und Vollständigkeit, nicht aber auch in Ansehung der innern Güte erreicht. Am wenigsten verdienen seine Einkleidungen und Wendungen (ich rede blos von dem deutschen Stile der Formulare, denn der lateinische des Textes ist ohnehin unter aller Critik und oft fast ganz unverständlich) als Muster empfolen zu werden.

Ich

Ich berufe mich z. B. auf die Exceptionsschrift S. 238. u. f. wider eine actionem, de agnoscendo partu

Der Plan selbst, wornach er gearbeitet hat, ist an sich einfach und natürlich. Er macht nehmlich 2 Haupttheile, einen allgemeinen, wo er von Erforschung der auf jeden Fall passenden Klage, vom Zusammenfluß mehrerer Klagen und deren richtigen Auswahl, von Einrichtung einer Klage sowohl im ordentlichen, als im summarischen Processe überhaupt, und von den Eintheilungen der Klagen handelt; und einen besondern, wo eine iede Klage insonderheit, mit den darauf sich beziehenden Ausflüchten und beygefügten Formularen in der Ordnung, daß zuerst die aus dem Personenrechte, und sodann die aus dem Sachrechte herfließenden vorgetragen werden, erörtert ist. Gegenwärtiger erster Band enthält den ganzen ersten Theil, und von dem zweyten die Präiudical klagen, nebst den dinglichen.

XVI.

Medicinisch-gerichtliche Bibliothek von J. G. Metzger, Pr. zu K. Zweyter Band. Königsberg bey Gottl. Lebr. Hartung. 1787. 22 Bogen in Oktav.

Dieser ebenfalls aus 4 Stücken bestehende Band, dessen beyde erstere noch im Jahre 1786 erschienen sind, enthält außer 44 Recensionen und einigen Auszügen aus periodischen Schriften, auch wiederum ein paar merkwürdige in die gerichtliche Arzneygelahrheit einschlagende Gutachten. Da der erste Urheber dieses Journals, Herr Professor Elsner, ganz davon abgegangen ist, so setzt es nun Herr Professor Metzger unter seinem Nahmen allein und mit etwas veränderten Titel fort.

XVII.

XVII.

Die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen und Beylagen versehen von D. J. L. E. Püttmann, ordentlichen Lehrer der Rechte und Beisitzer der Juristen-Fakultät zu Leipzig. Leipzig, bei Joh. Sam. Heinsius. 1787. 1 Alph. 6 Bogen in Quart.

Man verlangte häufig einen neuen besondern Abdruck der Leipziger Wechselordnung von dem Verleger. Auf dessen Verlangen veranstaltete Herr D. und Prof. **Püttmann** die gegenwärtige Ausgabe, die hier nicht nur richtiger, als sie in den Leipziger Statuten steht, abgedruckt ist, sondern auch, statt der bey einigen vorhergehenden Auflagen befindlichen Königkschen und Siegelschen Noten, welche nun, nachdem die darinnen erörterten Zweifel und Streitigkeiten meist durch neue Gesetze entschieden worden, grösstentheils unbrauchbar sind, mit vielen eigenen Anmerkungen des Herrn Herausgebers versehen ist, darinnen er, außer andern Erläuterungen, die in dieser Wechselordnung vorkommenden Dunkelheiten und anscheinenden Widersprüche zu heben gesucht, und die Abänderungen, mit Beziehung auf die disfallsigen neuern Gesetze und Rescripte, angezeigt hat. Und da, über die schon der Siegelschen Ausgabe angehängten Beylagen, anietzo noch die übrigen ältern und neuern die Wechsel betreffenden Churſächsischen Verordnungen (zum Theil einige noch ungedruckte) hinzugekommen sind, so kann man diese Sammlung zugleich als ein vollständiges Churſächsisches Corpus iuris cambialis betrachten. Eine noch in der Vorrede S. VI. u. f. über den 14 §. der W. O. wegen des Zahltages in der Neuiahrmesse nachgetragene Note darf der Leser nicht überschlagen.

XVIII.

Johann Christian Hellbachs, Herzogl. Sachs. Coburg-Meiningischen Commißions-Secretärs, und Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Regierungsadvokatens, Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte mit zweckmäßiger Kritik und Ladenpreisen. Erster Theil. Erfurt, bey Ge. Adam Kayser. 1787. 19½ Bogen in Oktav.

Eine systematisch geordnete, die merkwürdigern Producte der gesammten iuristischen Litteratur (in ihrem ganzen Umfange genommen) in sich fassende Bücherkunde, war schon seit geraumer Zeit ein unbefriedigter Wunsch der Liebhaber in diesen Fache. Denn die Oettelbladt-Königischen an sich würklich schätzbaren Arbeiten schließen vermöge ihres allgemeinen Planes die Schriften über specielle Materien in der Regel ganz aus, und in dem Struvisch-Buderischen Werke fehlt die neuere Bibliographie seit dem Jahre 1756. wo die letzte Ausgabe erschien. In dieser Rücksicht kann sich gegenwärtiger mit sichtbar-mühsamen Fleiße und Benutzung sicherer Quellen, die häufig angezeigt sind, ausgearbeiteter Entwurf, wodurch diesen doppelten Mangel einstweilen abgeholfen wird, um so mehr Beyfall versprechen, da er alles, was aus dem ganzen Fache der iuristischen Litteratur bis ins Jahr 1786. sowohl von allgemeinen, als von speciellen Schriften Aufmerksamkeit verdient, oft mit kurzen Urtheilen und meist mit Anzeige der Ladenpreise begleitet, in einer guten wissenschaftlichen Ordnung darstellt; daher derselbe auch alsdenn, wenn die vom Herrn Professor Siebenkees versprochene vollständigere Auflage der Struvisch-Buderischen iuristischen Bibliothek ans Licht treten wird, bey litterarischen Dilettanten, die nach ihren eingeschränktern Zwecke ein kürzeres und zugleich weit wohlfeileres Handbuch zu haben wünschen, immer

in seinem Werthe bleiben muß, zumal wenn der Herr Verfasser, wie zu hoffen steht, von Zeit zu Zeit für Nachträge sorgt.

Der erste Theil enthält die auf die Rechtsgelahrtheit überhaupt und ihre Theile insonderheit gehenden allgemeinern Werke und Schriften; in 2 bis 3 nachfolgenden Theilen aber sollen die über die einzelnen Materien angegeben werden. Was die Ordnung selbst betrift, so hat er 6 Hauptabtheilungen gemacht: 1) Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften; 2) einzelne Theile, nebst Hermenevtik der Rechtsgelahrheit, und populärer Jurisprudenz; 3) praktische Rechtsgelahrheit; 4) Deductionen, Rechtsfälle und Controversen; 5) zusammengedruckte Werke und einzelne vermischte Schriften; 6) alphabetische Lehrbücher. Einzelne Bemerkungen und Erinnerungen, die bey dergleichen litterarischen Arbeiten, aller angewandten Sorgfalt eines Autors ungeachtet, sich immer darbieten, und um deren Mittheilung der Herr Verfasser seine Recensenten selbst ersucht, leidet, wie meine Leser schon wissen, mein eingeschränkter Plan nicht.

XIX.

Johann Nep. Neuhold, der Rechten Doktors, Hof- und Gerichtsadvokatens in Gräz, Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. österreichischen Erblanden im Königreich Hungarn und den damit vereinten Provinzen bestehenden Verfahren in Rechtssachen. Erster und zweyter Band. Vierte Auflage. Gräz, bey Andr. Leykam. 1787. Der erste Band 1 Alph. 13 Bogen, der zweyte 1 Alph. 7 Bogen in Oktav.

Daß dieses Werk in seiner Gegend vorzüglich bewährt befunden seyn müsse, davon zeugen wohl die seit 1783. erschienenen 4 Auflagen zur Gnüge *). Schon die

*) Von der ersten s. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 347.

die dritte hatte durch ansehnliche Vermehrungen und Verbesserungen wesentliche Vorzüge vor den erstern beyden erhalten, und bey der gegenwärtigen sind wiederum die bis zum 1 Nov. 1786. ergangenen neuesten k. k. Proceßgesetze an den gehörigen Orten nachgetragen worden. Ich bemerke nur noch, daß die beyden letztern Ausgaben nicht, wie die erste, in 3 mit verschiedenen Titelblättern versehene Abtheilungen, sondern in 2 einander ziemlich gleiche Bände abgetheilet ist.

XX.

Anleitung zu einem Gespräche von Hauptverbrechen und ihren Folgen zwischen einem Lehrer und seinen Schülern veranlaßt durch einen allerhöchsten an die Geistlichkeit der Preußischer Länder hierin ergangenen Königlichen Befehl. Breslau, Brieg und Leipzig, bey Christian Friedr. Gutsch. 1787. 3 ¼ Bogen in Oktav.

Vermöge einer Verordnung des itzt regierenden Königs von Preußen sollen die Geistlichen, besonders auf dem Lande, dafür sorgen, daß die Kinder von den Hauptverbrechen und deren Strafen hinlängliche Begriffe beym Unterrichte erhalten, weil die Erfahrung lehrt, daß grobe Verbrechen nicht selten mehr aus Unwissenheit, als aus einem hohen Grade von Bosheit begangen werden. Zu einem solchen Unterrichte, wie er Landkindern von 10 bis 12 Jahren angemessen seyn könnte, hat der Verfasser dieses kurzen Aufsatzes Anleitung geben wollen. Ob er seiner Absicht würklich entsprochen habe, getraue ich mich aus Mangel der Erfahrung in dieser Art des Unterrichts nicht zuentscheiden.

XXI.

und von der dritten ebendies. v. J. 1786. S. 160.

XXI.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Sechster Band. Mannheim und Leipzig, bey C. F. Schwan und G. C. Götz. 1787. 1 Alph. 12 Bogen in Oktav.

Das Feld der Jurisprudenz kann sich aus diesen Bande folgende Aufsätze zueignen: Schuzschrift des berühmten Dänischen Staatsministers Grafen von Bernstorf v. J. 1766. von ihm selbst gefertiget, und ihrer Seltenheit wegen hier (S. 241.) von neuen abgedruckt; ein wahres Muster einer bündigen und zugleich gemäßigten Vertheidigung wider angeschuldigte Staatsverbrechen. Das Bildniß des Grafen ziert diesen Band. — Letztes Lebensjahr und Tag des seel. Herrn Joh. Jac. Mosers, des verdienstvollen Vaters des Herrn Verfassers. S. 437. auch für dessen künftigen Biographen, der den frommen und rechtschaffenen Charakter des Mannes ins Licht stellen will, brauchbar. — Merkwürdiges (oder vielmehr im hohen Grade grobes, trotziges und ehrenrühriges) Breve P. Clemens des XI. v. J. 1719. an den Herz. Gustav Samuel von Pfalz-Zweybrücken S. 439. darinnen er dessen Vermählung mit einer evangelischen Prinzeßin von Pfalz-Veldenz, die hier *haeretica mulier* genennet wird, für ungültig erklärt, und ihn zu einer anderweiten Heyrath mit einer catholischen Gemahlin zu bereden sucht, die auch bald darauf, nach vorgängiger Scheidung, mit seiner bisherigen Maitresse würklich erfolgte.

XXII.

Carl Friedrich Gerstlachers, Marggräflich-Badischen geheimen Raths, Handbuch der teutschen Reichsgeseze, nach dem möglichst ächten Text, in sistematischer Ordnung. Fünfter Theil. Frankfurt und Leipzig, bey Joh. Bened. Mezler. 1787. 8 Bogen in Oktav.

Sechster,

— — Sechster, Siebender und Achter Theil. Ebendaſ. 1787. 24 Bogen.

Der V. Th. enthält Materien, die das deutſche Reich insgemein betreffen. Der VI. das Reichsmatricularweſen. Der VII. das Reichs- Creiß- Land- und Kammergerichts- Steuerweſen. Der VIII. die Verfaſſung des deutſchen Reichs in Abſicht auf deſſen Eintheilung in Kreiße. — Möchte doch auch der Commentar des Herrn Verfaſſers einen eben ſo geſchwinden Fortgang haben!

XXIII.

Platons Unterredungen über die Geſetze. Zweyter Theil. Aus dem Griechiſchen überſetzt und mit Pere Grou's und eigenen Anmerkungen begleitet von J. G. Schultheß. Zürich bey Joh. Caſp. Fueßly. 1787. 1 Alph. 10½ Bogen in Oktav. *)

Enthält das 7, 8, 9, 10, 11 und 12te Buch, nebſt dem Anhange.

XXIV.

Meine Gedanken über die bisher übliche Lehrmethode des römiſchen Rechts auf unſern Akademien und die Mittel ſie zu verbeſſern, von Julius Georg Paul du Roi, Doktor der Rechte und Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſcher (n) Hofgerichts Aſſeſſor, der Herzogl.-deutſchen Geſellſchaft zu Helmſtadt Ehrenmitglied (e). Braunſchweig, im Verlag der Fürſtl. Waiſenhaus Buchhandlung. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Daß unter allen Theilen der Jurisprudenz das Römiſche Recht dem Lehrlinge gemeiniglich am ſchwerſten vorkomme, leidet wohl keinen Zweifel; und ich will

*) S. vom erſten Theile d. Biblioth. v. J. 1786. S. 224.

gerne zugeben, daß eine Haupturſache davon (nur nicht die einzige, wie der Herr Verfaſſer zu glauben ſcheint,) in der zeitherigen Lehrmethode liege. Zu Verbeſſerung der letztern thut der Herr Verfaſſer hier zweyerley Vorſchläge. Entweder ſoll man, wenn man ja Bedenken trägt, die Ordnung der Inſtitutionen und der Pandekten zu verlaſſen, die Vorleſungen über die erſtern blos auf die erſten Begriffe und Grundſätze einſchränken, und mit einem Worte leichter, als ſie jetzt gewöhnlich ſind, einrichten, denen über die letztern aber mehr Zeit, als bisher, wenigſtens ein ganzes Jahr, widmen, zwiſchen beyde aber den ſogenannten kleinen Struv, als einen Uebergang zur praktiſchen Anweiſung, einſchalten. (Daß es gar wohl möglich ſey, das Pandektencollegium zweckmäßig in einem halben Jahre zu beendigen, wenn anders der Lehrer täglich 2 Stunden dazu unausgeſetzt widmet, keine zur Sache nicht gehörige Dinge, worunter ich beſonders die dem deutſchen, peinlichen, canoniſchen, und Lehnrechte ganz eigenthümlichen Materien rechne, einmiſchet, und die bereits bey dem Vortrage der Inſtitutionen erklärten Begriffe und Sätze hier nur kürzlich wiederholt, davon hat mich eine Erfahrung von 19 Jahren, als ſo lange vom Jahre 1765. bis 1784. wo andere Berufsgeſchäfte und meine Geſundheitsumſtände mich nöthigten dieſes Collegium aufzugeben, der Pandektenvortrag ein Hauptſtudium für mich war, vollkommen überzeugt. — Und der Gebrauch des kleinen Struvs wird wohl als eine praktiſche Wiederholung ungleich größern Nutzen erſt nach den Pandekten gewähren. Auch dieſes ſage ich aus Erfahrung). Oder, als welchen Vorſchlag der Herr Verfaſſer vorzüglich empfielt, und welcher auch den Wünſchen vieler denkender Juriſten heut zu Tage würklich angemeſſen iſt, man ſoll, ohne an die Ordnung der Römiſchen Geſetzbücher ſich zu binden, zweyerley nach einer

guten

guten natürlichen systematischen Ordnung eingerichtete, und in ihren Plane genau auf einander passende Lehrbücher vom Römischen Rechte, ein kürzeres über die ersten Anfangsgründe und leichtern Grundsätze, statt der Institutionen, und ein größeres über dessen ganzen Umfang, statt der Pandekten, einführen, in beyde nur das ietzo noch anwendbare Römische Recht, ohne Vermischung mit den eigenthümlichen Lehren anderer Rechte, aufnehmen, bey ieder Materie auf die Titel der Gesetzbücher, wo sie stehen, den Lehrling zugleich mit weisen, und zu deren Vergleichung mit dem Lehrbuche selbst anleiten, zuvor aber ihn durch besondere Vorlesungen über die iuristischen Alterthümer (warum aber nicht hauptsächlich durch ein ausführliches und gründliches Collegium über die Rechtsgeschichte nach der Bachischen oder einer ähnlichen Methode, als das unentbehrlichste Hülfsmittel zum ächten Studium der Römischen Gesetze, dessen Vernachläßigung auf vielen Akademien heut zu Tage gerade für eine der vornehmsten Quellen der leider! immer mehr einreißenden iuristischen Barbarey und Stümperey anzusehen ist? sollte der Herr Verfasser diesen Unterricht im Ernste für entbehrlich halten? oder will er ihn etwan, ohne sich darüber deutlich zu erklären, in das Collegium der Alterthümer mit eingerechnet wissen? gewiß könnte man eher das letztere im strengen und eigentlichen Verstande, als ein abgesondertes Collegium betrachtet, entbehren, da sich die dahin gehörigen Materien sehr bequem mit dem Vortrage der Anfangsgründe selbst in den Vorlesungen über die Institutionen oder ein an deren Stelle tretendes systematisches Lehrbuch, wie mich ebenfalls eigene mehrjährige Erfahrung gelehrt hat, verbinden lassen) dazu vorbereiten. Der Herr Verfasser muß aber am Ende selbst gestehen, daß es an dergleichen wahrhaftig zweckmäßigen Lehrbüchern, (mißlungene Versuche haben wir freylich in Menge) noch zur Zeit ganz

fehlt, und überhaupt mit deren würklichen Einführung große Schwürigkeiten verknüpft seyn würden. (Mich dünkt, ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, oder Verabredung sämmtlicher iuristischer Lehrer — freylich ein süßer Traum — auf zahlreichen und blühenden Akademien, die eigentlich bey Veränderung der Lehrmethoden immer den Ton anzugeben pflegen, wird ein solcher Vorschlag niemals realisirt werden können). — Noch hat der Verfasser am Ende einige andere Mängel des akademischen iuristischen Unterrichts, nur aber in einem viel zu allgemeinen Tone (wenigstens kann man z. B. in Leipzig mit Grunde sich darüber nicht beschweren) zu rügen gesucht, und dißfalls Verbesserungen vorgeschlagen.

XXV.

Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium. Curante Dr. *Ioan. Christ. Traugott Schlegel*, Medico apud Longo - Salissenses. *Vol. II.* Lipsiae, impens. Car. Frid. Schneider. 1787. 19 Bogen in Oktav.

Innhalt der in diesen Bande gesammelten Abhandlungen in fortlaufender Zahl mit dem ersten: 8) Laur. *Heisteri* Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur. 9) Rud. Aug. *Vogel* de partu serotino valde dubio. 10) Io. Zach. Platneri Pr. medicos de insanis et furiosis audiendos esse. 11) Io. Chph. *Pohl* de lethalitate vulnerum lienis. 12) Phil. Conr. *Fabricius* de lethalitate vulnerum ventriculi. 13) Pet. Imman. *Hartmanni* Diss. sistens medicam tormentorum aestimationem.

XXVI.

Hirtenbrief Sr. Durchleucht des Herrn Erzbischofs und Churfürsten zu Kölln, das bischöfliche Dispensationsrecht betreffend. 1787. 1 Bogen in Oktav.

Merk-

Merkwürdig theils wegen seiner Entstehung — denn er wurde durch den aus den politischen Zeitungen bekannten neuerlichen Eingriff des päbstlichen Nuntius zu Cölln (der hier nur nach seiner Titularwürde Erzbischof von Damiat genennet wird) in das erzbischöfliche Cöllnische Dispensationsrecht veranlaßt; theils wegen der darinnen aufgestellten Grundsätze des Bischöflichen Systems in seiner ganzen Ausdehnung.

XXVII.

Der Reichscavalier auf seinem Reichsohnmittelbaren Gebiete; nach beider Prärogativen, Gerechtsamen, Freiheiten und Obliegenheiten summarisch abgebildet von Christoph Ludwig Pfeiffer, Consulent und Advocat. Nürnberg und Altdorf, bei Ge. Pet. Monath. 1787. 5½ Bogen in Oktav.

Muß bloß nach seiner Absicht beurtheilt werden, welche laut des Vorberichts dahin geht „denienigen Reichscavaliers und ohnmittelbaren Güterbesitzern, welche selbst keine Rechtsverständige Gelehrten sind, die eigene besondere Situation des Reichsadels überhaupt, nach allen desselben verschiedenen Rechtsverhältnissen, wie auch absonderlichen Rechtszuständigkeiten und Freyheiten, sammt darüber obwaltenden Streittigkeiten dahier im Grundrisse vor Augen zulegen, als woraus dieselben die ihnen so nöthige Rechtskenntniß ihres eigenthümlichen Staats- und Privatrechts, vielleicht nicht ohne Nutzen, sammt und sonders sich dürften bekannt machen können„. Freylich wird die hieraus zu schöpfende Kenntniß immer sehr eingeschränkt und schwankend bleiben. Inzwischen gereicht es doch wenigstens dem Verfasser zum Lobe, daß er von dem den Reichsritterschaftlichen Schriftstellern sonst so gewöhnlichen Vorwurfe übertriebener Schmeicheleyen ziemlich frey ist.

XXVIII.

Lugo's systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. Zweyter Theil für Amtspersonen. Vierte Auflage. Wien, bey Joh. Dav. Hörling, 1787. 1 Alph. 2 Bogen in Oktav.

Außer einigen kleinen Verbesserungen und Zusätzen ist auch dißmal die Einrichtung *) dieses Theils einer in ihrer Gegend im Ganzen betrachtet nützlichen Anweisung, (selbst die freylich noch immer häufig unterlaufenden Sprachunrichtigkeiten nicht ausgenommen) unverändert geblieben.

XXIX.

Summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichs-Lande nebst einem kurzen Entwurf desselben. Zu Vorlesungen darüber vom Hofrath Schnaubert in Jena. Jena, in der akademischen Buchhandlung. 1787. 2½ Bogen in Oktav.

Und:

XXX.

Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, vom Hofrath Schnaubert in Jena. Jena, in der akademischen Buchhandlung. 1787. 18 Bogen in Oktav.

Num. XXIX. ist die Skize und der Vorläufer von dem unter Num. XXX. angegebenen zum Behuf akademischer Vorlesungen gefertigten ausführlichern Entwurfe eines Systems vom allgemeinen deutschen Territorialstaatsrechte, das ist, von denjenigen Materien des deutschen Staatsrechts, welche die Verfassung und Regie-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 260.

Regierung deutscher Territorien überhaupt angehen, und den letztern in der Regel zusammen gemein sind, welches man mit den besondern Staatsrechten einzelner deutscher Staaten, deren ieder seine eigene von andern gar mannichfaltig abweichende Verfassnng hat, nicht vermengen muß. Daß es allerdings sehr nützlich sey, wichtige Hauptmaterien unsers gemeinen deutschen Staatsrechts, worunter auch die von der besondern Regierung der im deutschen Reiche befindlichen Länder und von den Verhältnissen der Landesherren unstreitig gehöret, in eigenen Systemen zu bearbeiten, und daß dieses der Herr Verfasser hier in guter Ordnung, zweckmäßiger Verbindung der Vollständigkeit und der Kürze, und mit gewöhnlicher Gründlichkeit gethan habe, bezweifle ich gar nicht, — aber davon kann ich mich mit ihm nicht überzeugen, daß es bey der ohnehin stark angewachsenen Menge von Wissenschaften und Collegien, welche zum ganzen in wenige Jahre eingeschränkten akademischen Cursus eines künftigen Rechtsgelehrten heut zu Tage erfordert werden, würklich rathsam seyn sollte, dem Lehrlinge über diese Materien, welche nach ihren ersten Begriffen und Grundsätzen beym zweckmäßigen Vortrage des gesammten gemeinen deutschen Staatsrechts, nach Anleitung der besten Lehrbücher darüber, gar füglich mit erkläret werden können und müssen, noch besondere Vorlesungen aufzubürden, und dadurch die iuristischen Collegia ohne Noth zu vervielfältigen. Ein anderes wäre es freylich mit Vorlesungen über das (freylich ganz außer dem Systeme des gemeinen deutschen Staatsrechts liegende) besondere Staatsrecht der vornehmsten einzelnen deutschen Reichsländer, davon iedoch hier gar nicht die Rede ist.

XXXI.

Chr. G. Heynii, Profeſſoris Eloqu. et Poeſ. Georgiae Auguſtae M. Britann. R. a Conſil. Aul. Opuſcula academica collecta et animaduerſionibus locupletata. *Volumen II.* Goettingae, ap. Io. Chr. Dieterich. 1787. 1 Alph. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Oktav.

Dieſer Band muß auch dem zierlichen Rechtsgelehrten noch ſchätzbarer ſeyn, als der erſte *). Denn er enthält unter den 23 zwar zuvor ſchon einzeln gedruckten, aber außer Göttingen ſehr ſeltenen und hier noch mit einigen Zuſätzen verſehenen akademiſchen Einladungs- und ähnlichen Gelegenheitsſchriften des berühmten Herrn Verfaſſers, woraus er beſteht, theils die ſämmtlichen Abhandlungen des letztern über die Verfaſſungen und Geſetze der alten Griechiſchen Republiken in Großgriechenland und Sicilien, von Num. I. bis XV. theils unter der Aufſchrift: *Notatio Corporis Iuris gloſſati mſti bibliothecae Georgiae Auguſtae*, (Num. XVII.) eine critiſche Beſchreibung einer aus der Altdorfer Schwarziſchen in die Göttinger Univerſitätsbibliothek gekommenen gloſſirten Handſchrift des ganzen Corporis iuris civ. wo unter denen vom Herrn Verfaſſer eingeſtreueten ſchönen Bemerkungen vorzüglich die über die eigentliche Bedeutung des Worts *infortiatum* Aufmerkſamkeit verdient.

XXXII.

Vom Rechte Frey-Meiſter zu ernennen von Johann Daniel Heinrich Muſäus, der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürſtlich Heßiſchen Regierungsrath und ordentlichen Lehrer der Rechte zu Gießen, der Univerſität Syndicus, und der Königlichen teutſchen Geſellſchaft zu Göttingen Mitglied. Nebſt einer Vorrede. Gießen, bey Juſt. Friedr. Krieger dem ältern. 1787. 7 Bogen in Oktav.

Dieſe

*) Davon ſ. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 333.

Diese gründliche Abhandlung von den (als Ausnahmen von dem sonst in der Regel den Handwerkszünften zustehenden Handwerkszwange) häufig vorkommenden, aus besonderer landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vergünstigung mit dem Rechte, ein Handwerk ohne Verbindung mit einer Innung zu treiben, versehenen sogenannten Freymeistern ist theils aus ein paar eigenen rechtlichen Gutachten des Herrn Verfassers selbst, theils aus einem dritten von dem Herrn Geheimdenrath Gatzert zu Darmstädt ehedem abgefaßten und dem erstern mitgetheilten erwachsen. Die ziemlich geharnischte Vorrede bezieht sich hauptsächlich auf einen Zwist des Herrn Verfassers mit Herrn Professor Mellmann in Kiel über die Frage: Ob im Hollsteinischen das alte oder das revidirte Lübische Recht gültig sey? davon Herr Musäus *) das letztere, hingegen Herr Mellmann **) das erstere behauptet.

XXXIII.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentlichen Mitgliede des Königl. Preußl. Oberkollegii Medizi und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichen Physikus zu Berlin ꝛc. Zweiter Band, Zweiytes Stück. Stendal, bey Franzen und Große. 1787. 10½ Bogen in Oktav.

Verfassung des Medicinalwesens im Badenschen von D. Maler. — Vorschläge zu einer mehr diätetischen Einrichtung unsers Gottesdienstes von Fresenius.

*) In dessen Beyträgen 1 Samml. S. meine unparth. Crit. B. X. S. 248.

**) In Diss. de concursu personalit. priuilegiat. (Kiel, 1786.) S. dies. Biblioth. v. J. 1786. S. 114.

nius. — Nachrichten von dem Zucht- und Arbeitshause zu Brieg von D. Glawing. — Verordnungen des Raths zu Straalsund wegen des Krankenhospitals, Heßencaſſeliſche wegen des Hundehaltens, Churmayniſche über eben dieſen Gegenſtand, und wegen der bey den Wittwen der Wundärzte auf dem Lande angeſtellten Geſellen. — Gutachten der mediciniſchen Fakultät zu Königsberg über die Kennzeichen der Schwangerſchaft. Diß ſind die merkwürdigſten in das eigentliche iuriſtiſch-mediciniſche Fach einſchlagenden Aufſätze dieſes Stücks.

XXXIV.

Theoretiſch-practiſcher Commentar über die Heineccischen Inſtitutionen nach deren neueſten Ausgabe von D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner. Zweyte verbeſſerte Auflage. Frankfurt am Mayn, bey Varrentrapp und Wenner. 1787. 4 Alph. 20 Bogen in Quart, nebſt 22 Bogen Tabellen in Querfolio.

Ueber die Abſicht, Einrichtung, und den Gebrauch dieſes Commentars habe ich mich bereits bey Gelegenheit der erſten Ausgabe in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 180. erklärt. Von dieſer neuen bemerke ich nur, daß ſie hier und da Verbeſſerungen erhalten hat, und bey ſtreitigen Materien öfter, als in jener, die Gründe der verſchiedenen Meynungen beygebracht ſind. Auch erinnert der Herr Verfaſſer in der Vorrede, daß ſie an einigen Orten nur zur dritten Auflage des Textes paſſe, die nächſtens die Preſſe verlaſſen ſoll.

XXXV.

Analecta iuris feudalis Brunſvico - Luneburgici. *Tom. I.* Edidit D. *Theod. Hagemann*, Prof. Iur. in Academ. Helmſtadienſi. Helmſtadii, impenſ. Io. Henr. Kühnlin. 1787. 1 Alph. 4¼ Bogen in Oktav.

Die

Die nützliche Absicht des Herrn Herausgebers bey diesen Werke geht dahin, alles zusammen zu sammlen, was von Gesetzen, merkwürdigen Urkunden, lateinischen und deutschen Aufsätzen, gedruckten und ungedruckten, das Braunschweig-Lüneburgische Lehnrecht insonderheit angehet; auch aus solchen Abhandlungen, welche nur dieses Recht zum Theil erläutern, übrigens aber allgemeinere Gegenstände haben, zweckmäßige Auszüge zu liefern. Den Anfang machen hier folgende: 1) Herrn Professor Hagemanns eigener Conspectus iuris feud. sigill. Brunsuico-Luneburg.*). 2) I. C. *Reiskii* specimen de feudis Brunsuicens. 3) S. F. *Wismann* Diss. de feudis Brunsuicens. et Luneburg. ehedem unter Leysers Vorsitze vertheidiget, und zwar schon in Jenichens Thes. Iur. Feud. abgedruckt, aber ohne Leysers Zusätze, die hier mit beygefügt sind. 4) H. C. *Senkenberg* Disquis. de feudis Brunsuicens. et Luneburg. 5) H. A. *Koch* de expectatiuis Augustae Domus B. L. ein Stück aus dessen Tract. de expectatiu. et inuest. euent. 6) I. *Rave* de simultanea inuestitura in terris Brunsuico-Luneburgicis, der dritte Abschnitt einer unter Hellfelds Vorsitze zu Jena 1761. gehaltenen Disputation. 7) Herrn Professor Hagemanns Prol. de expectatiuis feudalibus in terris Brunsvico-Luneburgicis, **) mit einigen Vermehrungen. — Zu Num. 2, 3, und 4. hat der Herr Herausgeber auch einige Noten beygefügt, worinnen theils die Abänderungen neuer Gesetze, theils die zur Sache gehörigen Schriften nachgewiesen sind.

XXXVI.

Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, kaiserl. königl. und des heil. Römischen Reichs Feld-Mar-

*) S. d. Bibl. v. J. 1786. S. 25.

**) S. Ebendies. S. 116.

Marschall ꝛc. Ein Actenmäßiger Bericht von dem Verfaren gegen Dessen Person so lange Höchst derselbe die erhabenen Posten als Feld-Marschall, Vormund und Repräsentant des Herrn Erb-Statthalters der Vereinten Niederlande, bekleidet hat. Zweyte Ausgabe. Göttingen, im Verlage der Vandenhokschen Buchhandlung. 1787. in Oktav.

Außer einer Vorrede sind bey der schon nöthig gewordenen neuen Ausgabe dieses allgemein gelesenen Schlözerischen Aufsatzes keine wesentlichen Veränderungen hinzugekommen *).

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 59 St. S. 585.

XXXVII.

Einsweilige Hochfürstlich-Speierische Anmerkungen über das von Seite des Hochwürdigen Domkapitels zu Speier im Druck erschienene Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung nebst beygefügten Geschichtserzählung in Betreff der vom Kaiserlichen Reichshofrathe wider das Domkapitel zu Speier vorgeblich Reichsconstitutions- und Wahlkapitulationswidrig verlassene Urtheile und Strafgebote in Sachen des Herrn Fürstbischofs zu Speier gegen erwehntes Domcapitel, puncto anfechten wollender Landesherrlichen und Geistlichen Gerechtsamen. Mit Anlagen unter den Buchstaben A. bis Qq. Im Jahre 1786. 2 Alph. 9 Bogen in Folio.

Und:

Nachtrag zu den einsweiligen Hochfürstlich-Speierischen Anmerkungen auf des hochwürdigen Domkapitels neues Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung in

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 342.

in Betreff der von dem Kaiserlichen Reichshofrath wider das Domkapitel zu Speier erlassenen Urtheile und Strafgebote in Sachen des Herrn Fürstbischofs zu Speier gegen erwähntes Domkapitel puncto anfechten wollender Landesherrlichen und Geistlichen Gerechtsamen. Mit Anlagen unter den Buchstaben Rr. et Ss. auch Nebenanlagen unter den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. et h. Im Jahre 1787. 11 Bogen in Folio.

Veranlassung zu diesen beyden Deductionen haben die schon aus Reußens Staatskanzley hinlänglich bekannten, zwischen dem Herrn Fürstbischoffe von Speier und dessen Domkapitel, wegen der von dem letztern währender Sedisvacanz (unter dem Titel „der Erb- und Grundherrschaft, ingleichen eines gebohrnen Senats") sich angemaßten Gewalt und sonstiger Eingriffe in die geist- und weltlichen Gerechtsame eines regierenden Fürstbischofs obschwebenden Streitigkeiten gegeben. Nachdem nehmlich die Hauptsache durch einen Reichshofrathsschluß vom 28sten Aug. 1781. wider das Domkapitel entschieden worden, und zu dessen Befolgung mehrere Reichshofräthliche Erkenntnisse, insonderheit ein sehr nachdrückliches unter dem 29sten Aug. 1786. wider das letztere ergangen war, so ergriff das Kapitel dagegen den Recurs an die Reichsversammlung in einer unter der Aufschrift: „Aechte Geschichtserzählung, mit welch-ausserordentlicher Eilfertigkeit und Strenge das Domkapitel zu Speier in dem von seinem Herrn Fürstbischofen bei dem kaiserl. Reichshofrath angesponnenen Prozesse — behandelt worden sey ꝛc." publicirten (mir aber im Original noch nicht zu Gesicht gekommenen) Druckschrift. Diese zu widerlegen ist die Absicht der im Decemb. 1786. erschienenen Einsweiligen Hochfürstlich-Speierischen Anmerkungen ꝛc. wo die Recursschrift zugleich dergestalt mit abgedruckt ist, daß die widerlegenden Anmerkun-

merkungen gegen über stehen. Und da das Domkapitel für gut gefunden hatte, diese Recursschrift nebst dem dazu gehörigen Memoriale in einem anderweiten Abdrucke hier und da abzuändern, so wurde auch diesem Fürstbischöflicher Seits im Jänner 1787. der Nachtrag ꝛc. entgegen gesetzt. Da ein umständlicher Auszug daraus dem Plane meines Journals nicht angemessen ist, so begnüge ich mich nur soviel davon zu bemerken, daß man hier alle Gründe wider die Eigenschaft eines gebohrnen Bischöflichen Senats und die sogenannte Erb- und Grundherrschaft, welche viele Domkapitel sich beylegen, und daraus theils eine eigentliche Mitregentschaft mit ihren Prälaten in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, theils eine unbegränzte, auch über die Schranken der ohne beträchtlichen Nachtheil nicht aufzuschiebenden Geschäfte hinausgehende Interimsregierung und willkührliche Verwendung der Einkünfte herleiten wollen, in ihrer völligen Stärke vorgetragen und benutzt findet. Daher diese Schriften, außer ihrem besondern Zwecke, als wichtige Beyträge zur Aufklärung der Lehre des deutschen Staatskirchenrechts von dem Verhältnisse der Domkapitel gegen ihren Bischof, der zugleich Landesherr ist, allerdings angesehen werden müssen.

XXXVIII.

Ueber Grundherrschaft und Wahlcapitulationen der deutschen Domcapitel von A. F. H. Poße, der R. D. in Göttingen. Hannover, im Verlage der Helwingischen Hofbuchhandlung. 1787. 10 Bogen in Oktav.

Die Gleichheit des Gegenstandes erinnert mich, auf die nächstvorherstehende Nummer die Anzeige von einer wenig Monate nach den Speyerischen Deductionen ans Licht getretenen Abhandlung *) des geschickten Herr D. Poße

*) Sie ist als eine Umarbeitung von eben dieses Ver-

Poße unmittelbar folgen zu lassen, die zwar mit jenen in Grundsätzen nicht ganz übereinstimmt, gleichwohl aber bey den gründlichen Einsichten, die er in die Stiftischen Verfassungen und deren Geschichte an den Tag legt, und in Rücksicht der von ihm zwischen beyden einander so entgegengesetzten Systemen bezeichneten Mittelstraße, allerdings Aufmerksamkeit verdient. Er nimmt nehmlich einen wesentlichen Unterschied an zwischen denjenigen Befugnissen eines Domcapitels, welche blos geistliche Angelegenheiten und solche Temporalien, die mit keiner landesherrlichen Regierung verknüpft, sondern nur Privateigenthum sind, betreffen, und zwischen würklichen weltlichen Regierungsrechten. In Ansehung der erstern finde das, was das canonische Recht sowohl wegen Theilnehmung an dem Regimente eines iedesmaligen Bischofs, als wegen der Stiftsverwaltung bey erledigten Stuhle verordnet habe, auch in Deutschland statt; und in diesen Betracht könne den Capiteln, wenn schon nicht ein Grundeigenthum im eigentlichen Verstande, doch der Nahme eines gebohrnen bischöflichen Senats beygelegt werden. Hingegen wegen der letztern, als auf welche das canonische Recht eigentlich nicht anwendbar sey, beruhe ihr Befugniß in beyden Fällen hauptsächlich nur auf ihrer landständischen Eigenschaft, ie nachdem ein Capitel entweder den ersten und vorzüglichsten Landstand, oder gar in manchen Stiftern den einzigen Repräsentanten der ganzen Landschaft ausmache.

XXXIX.

fassers Schrift: „Ueber die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen cathol. geistl. teutsch. Fürsten ꝛc.“ Göttingen, 1784. 4. (s. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 180.) zu betrachten.

XXXIX.

Promtuarium iuris nouum ex legibus et optimorum ICtorum tam veterum quam recentiorum ſcriptis ordine alphabetico congeſtum ſiſtit *Io. Erneſtus Iuſtus Müller*, ſupremae electoralis Hennebergicae Inſpectionis in rebus cameralibus Secretarius et Archiuarius. *Tom. VI.* Lipſiae, ſumtib. Caſp. Fritſch. 1787. 2 Alph. 2 Bogen in Oktav.

Geht vom Anfange des I bis mit *Legatum*. Beyſpiele von vorzüglich reichhaltigen Artikeln ſind: Ignorantia, Immiſſio, Immunitas, Incendium, Inceſtus, Indebiti condictio, Infamia, Iniuria, Inſpectio ocularis, Inſtitor, Inſtrumentum, Inuentarium, Iudaeus, Iuramentum, Iurisdictio, Laudemium, Legatarius, Legatum.

XL.

Verſuch eines Unterrichts in Vormundſchaftsſachen, beſonders für Vormünder. Zum Gebrauch für Rechtsunkundige in Churſachſen nach der allgemeinen Vormundſchaftsordnung, entworfen von D. Johann Friedrich Junghans, außerordentlichen Profeſſor der Rechte zu Leipzig. Leipzig, im Schwickertſchen Verlage. 1787. 7½ Bogen in Oktav.

Nach dem Beyſpiele des Herrn Hofrath Claproths hat der Herr Verfaſſer dieſen Unterricht zum Gebrauch ſolcher Vormünder herausgegeben, die ſelbſt keine Rechtsverſtändigen ſind, und ſich daher blos nach deren Bedürfniſſen in der Auswahl der Sachen und im Vortrage gerichtet. Er unterſcheidet ſich vor allen andern ähnlichen Arbeiten dadurch, daß er ganz auf die neueſten Churſächſiſchen Rechte und Verfaſſungen eingerichtet iſt. Die Beylagen enthalten Formulare zu einer Verlaſſenſchaftsſpecification und zu einer Vormundſchaftsrechnung.

XLI.

XLI.

Johann Christian Hellbachs, Herzogl. Sachs. Coburg-Meiningischen Commissions-Secretairs, wie auch Fürstlich Schwarzburg-Sondershaußischen Regierungs-Advokatens, Archiv von und für Schwarzburg. Hildburghausen, verlegt von Joh. Gottfr. Hanisch. 1787. 1 Alph. 11 Bogen in Oktav.

Dieses Werk enthält, neben einer mit sehr mühsamen Fleiße systematisch geordneten Anlage uud Anzeige der in ein Schwarzburgisches Archiv gehörigen Gegenstände, eine wissenschaftlich eingerichtete Bibliothek oder Verzeichniß aller die Schwarzburgische Historie angehenden Schriften, die zugleich einen guten Plan zu einer pragmatischen Geschichte von Schwarzburg abgeben kann. Es ist also eigentlich und vorzüglich für deutsche Geschichtforscher bestimmt, aber die eingeschalteten in das Schwarzburgische Staats- und Privatrecht einschlagenden Rubriken und Materien machen es auch dem deutschen Rechtsgelehrten brauchbar. In einem nächstens zu erwartenden Nachtrage wird der Herr Verfasser noch beträchtliche Zusätze liefern.

XLII.

Geschichte Johann Kasimirs Herzogs zu Sachsen, ingleichen fortgesetzte Nachricht von dem S. Koburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionsstreit vom Jahr 1737. bis 1785. nebst einer Vorrede von der Erbfolge derer Seitenverwandten in dem Herzoglichen Haus Sachsen, von Johann Gerhard Gruner. Coburg, bei Rud. Aug. Wilh. Ahl. 1787. 18 Bogen in Oktav.

Theils die Vorrede des Herrn Verfassers, darinnen derselbe die Gesammtbelehnung als den einzigen wahren Grund der Erbfolge unter den Seitenverwand-

ten im herzoglichen Hauße Sachsen vertheidiget, und daraus, daß die Succession in der Seitenlinie nicht nach der Nähe des Grades und der Sippzahl, sondern nach den Linien und Stämmen gehen müsse, folgert, auch den von einigen vornehmlich aus dem Altenburgischen Vertrage v. J. 1672. dawider erregten Zweifel zu heben sucht; theils die zur Zeit in ihren ganzen Zusammenhange nicht völlig bekannt gewesene, zu Fortsetzung des in Herrn Prof. Arndts Archive d. Sächs. Gesch. Th. 1. darüber enthaltenen Aufsatzes dienende Nachricht von dem (nun gröstentheils durch Vergleiche beendigten) Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionsstreite, machen dieses Buch auch außer denen in die in mancherley Rücksicht merkwürdige Geschichte des Herzogs Johann Casimirs von Sachsen-Coburg ohnehin verwebten, die Verfassung des herzoglich-Sächsischen Haußes angehenden Begebenheiten, zu einem wichtigen Beytrage für das besondere Sächsische Staats- und Familienrecht.

XLIII.

Ueber Vererbungen und Vererbpachtungen. Ein Versuch von Johann Carl Heun, Churfürstl. Sächs. Amtmann der Herrschaft Dobrilugk und der Leipziger ökonomischen Societät Ehrenmitglied. Dresden, in der Waltherischen Hofbuchhandlung. 1787. 5 ½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser, einer der verdientesten Beamten hiesiger Lande, verwirft die Vererbungen und Erbpächte der Kammergüter aus oeconomischen Gründen. Da also diese Abhandlung, welche ihrer Aufschrift nach in die rechtliche Litteratur zu gehören scheint, keine iuristische, sondern blos eine cameralistische Seite hat, so wird es gnung seyn, hier nur den Titel und die allgemeine Absicht derselben anzuzeigen.

XLIV.

XLIV.

Entwurf eines geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland ganz den heutigen Umständen angemessen, nebst einer sehr interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des heiligen Pabstes Hildebrand als einem Nachtrage zum neulichen deutschen erzbischöflichen Embser Kongresse. Dem Kaiser und Pabste, den Landesfürsten und Bischöfen, päbstlichen Nunzien und Jesuiten, und besonders allen öffentlichen Lehrern und Schülern des Kirchenrechts gewidmet. Frankfurt und Leipzig, (Nürnberg) in der Grattenauerischen Buchhandlung 1787. 5½ Bogen in Oktav.

Allgemeine Begriffe, Grundsätze und Bemerkungen vom Subiecte der geistlichen Macht (nach dem bischöflichen Systeme); vom Gegenstande derselben; von allgemeinen und besondern Rechten weltlicher Regenten in Kirchensachen mit richtiger Bestimmung des untergeordneten Verhältnisses der Kirche gegen den Staat; vom catholischen Kirchenrechte in Deutschland und dessen Quellen überhaupt; von geistlichen Gerichten; und von Dingen, die zum Kirchendienste gehören; — alles in mehrern Theilen und Abschnitten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die neuerlich vom päbstlichen Hofe, wider welchen im Vorberichte heftig declamirt ist, in der deutschen catholischen Kirche veranlaßten Bewegungen, vorgetragen. Da iedoch viele von denen, in das System des deutschen catholischen Kirchenrechts unstreitig gehörigen wichtigen Materien hier nicht einmal berührt sind, so verspricht der Titel offenbar mehr, als der Verfasser geleistet hat, oder auch vielleicht leisten wollte. Die auf dem Titelblatte erwähnte Urkunde ist das (im lateinischen Urtexte nebst einer deutschen Uebersetzung abgedruckte) merkwürdige Schreiben 28 deutscher Erz- und Bischöfe

vom Jahre 1076. an den P. Hildebrand, darinnen sie demselben den Gehorsam aufkündigen.

XLV.

Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände, entworfen von Karl Gottlob Günther, Kursächsischen Geheimen Sekretär und Geheimen Archivsregistrator. Erster Theil. Altenburg, in der Richterschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 3 Bogen in Oktav.

Durch das übrigens in seiner Art allerdings sehr schätzbare und brauchbare Werk des seel. Etatsrath Mosers über das neueste Europäische Völkerrecht *) ist das gegenwärtige, wovon der Herr Verfasser schon im Jahre 1777. einen, wiewohl nun in der Ausführung etwas abgeänderten Plan **) ohne seinen Nahmen drucken ließ, keinesweges überflüßig geworden. Denn so trefliche, in eine wissenschaftliche Ordnung gebrachte Materialien auch ienes liefert, so vermißt man doch ein eigentliches System und allgemeine zusammenhängende Grundsätze darinnen, da hingegen das Güntherische, welches das natürliche und das praktische Völkerrecht mit einander dergestalt verbindet, das bey ieder Materie die natürlichen Grundsätze vorausgeschickt und sodann die Uebereinstimmungen oder Abweichungen des Europäischen mit Anführung ausgewählter Beyspiele bemerkt sind, sich von dieser Seite vorzüglich auszeichnet. Um mehrerer Bequemlichkeit des Publikums willen wird Herr Geh. Sekret. Günther sein Werk in verschiedenen von einander abgesonderten Abtheilungen, deren iede auch

*) S. davon m. unparth. Crit. B. IX. S. 237. u. 867. B. X. 737.

**) S. ebendies. B. VIII. S. 498.

auch für sich einzeln eine vollständige Abhandlung eines in das Völkerrechtssystem gehörigen Hauptgegenstandes ausmacht, ans Licht treten lassen. Den Anfang macht er mit dem aus 2 Theilen bestehenden **Völkerrechte in Friedenszeiten** überhaupt, davon der erste hier von mir angekündigte, nach einer Einleitung von dem Völkerrechte überhaupt, und dem Europäischen insbesondere, das erste **Buch** unter der Aufschrift: „Bestimmung eines freyen Volks, der heutigen souverainen Staaten in Europa, und ihrer allgemeinen Verhältnisse gegen einander„ enthält, wo in 6 Kapiteln: 1) von den souverainen Staaten überhaupt und den Europäischen insbesondere; 2) von den gesellschaftlichen Verbindungen der Nationen; 3) von der ursprünglichen Gleichheit und dem nachher eingeführten Range der Nationen; 4) von der Freyheit der Nationen, ihre Handlungen nach eigenen Gefallen einzurichten; 5) von der Macht der Nationen und deren Gleichgewichte; 6) von allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, gehandelt wird.

Auf die Materie vom Völkerrechte in Friedenszeiten wird der Herr Verfasser nach und nach das Völkerrecht in Kriegszeiten, das Gesandschaftsrecht, die Lehren von Völkerverträgen, das Völkerrechtsceremoniel, und die Völkerrechtspraxis folgen lassen.

XLVI.

Iurium Hassiae Principum in Abbatiam Hersfeldensen ante Pacis Guestphalicae tabulas breuis assertio. Scripsit *Conradus Guilielmus Ledderhose*, Serenissimi Hassiae Landgrauii a Consiliis, Iuris ciuilis et publici nec non Historiae I. R. I. in illustri Collegio Carolino, quod Cassellis est, P. P. O. atque Tabulario Regiminis Praefectus. Marburgi, in noua officina libraria academ. 1787. 1 Alph. 11 ½ Bogen in Quart.

Im Osnabr. F. J. Art. XV. §. 2. wurde dem Hauße Heßencaſſel die Beybehaltung der Abtey Hirſchfeld mit allen geiſt- und weltlichen Zubehörungen, mit Ausſchluß der vom Hauße Sachſen über Menſchengedenken daran beſeſſenen Rechte, ausdrücklich zugeſtanden. Es ſind alſo zwey eben ſo nützliche, als für das Heſſiſche Staatsrecht wichtige Fragen: 1) Was für Rechte hatte Heßen an Hirſchfeld ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden? und 2) was hat es durch dieſen Friedensſchluß daran erlangt? Der Erörterung der erſtern iſt gegenwärtige mühſame nach der chronologiſchen Zeitfolge der Begebenheiten geordnete und mit vielen ungedruckten in einer angehängten Mantiſſa beygefügten Urkunden belegte Unterſuchung gewidmet, die ein Muſter von dergleichen Abhandlungen aus dem hiſtoriſchen beſondern Territorialſtaatsrechte abgeben kann; und die Ausführung der zwoten hat man noch in Zukunft ebenfalls aus der gelehrten Feder des Herrn Verfaſſers zu gewarten.

XLVII.

Guilielmi Godofredi Ploucquet, Profeſſoris Medicinae Tubingenſis, Commentarius medicus in proceſſus criminales ſuper homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argentorati, ſumtib. Amandi Koenig. 1787. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Iſt eine weitere Ausführung und Umarbeitung der im Jahre 1777. von dem Herrn Verfaſſer herausgegebenen und mit verdienten Beyfall aufgenommenen: „Abhandlung über die gewaltſame Todesarten, nebſt einem Anhang von dem gefliſſentlichen Misgebären„. Der populäre Vortrag, welcher auch in dieſer lateiniſchen Arbeit, mit möglichſter Vermeidung der ſchwerern mediciniſchen Kunſtwörter herrſcht, wird dem Buche zu vorzüglicher Empfehlung bey dem praktiſchen Rechtsgelehrten dienen.

XLVIII.

XLVIII.

Ueber Preßfreyheit und deren Gränzen. Zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. Züllichau, bei N. S. Frommans seel. Erben. 1787. 11 Bogen in Oktav.

Der Verfasser ist zwar ein warmer Verfechter der Freyheit zu reden und zu schreiben, giebt iedoch zu, daß der Regent befugt sey, die Art des Gebrauchs derselben nicht überhaupt, sondern nur in einzelnen Fällen, wenn der Staat, oder die Rechte einzelner Personen würklich und beträchtlich dabey gefährdet sind, blos Verbietungsweise einzuschränken, nicht aber auch die Art, wie und was geschrieben werden soll, anzubefehlen. Nach diesen Grundsatze beurtheilt er die Druckfreyheit aus einem dreyfachen Gesichtspunkte: 1) In Rücksicht der Religion. Hier will er gar keine Einschränkung zugeben (ausgenommen in Ansehung der Lehrer einer Kirche, daß sie in ihren Amte nichts vortragen, was wider den Lehrbegrif der Kirche läuft, deren Diener sie sind) und zwar aus dem Grunde, weil es, wie er S. 78. sagt, keinen Fall gebe, wo der Gebrauch des Rechts, über Religion zu schreiben, dem Staate oder dem Rechte einzelner Menschen einen würklichen Schaden thun könne. (Eine genaue durch die Erfahrung hinlänglich unterstützte Erwägung des starken Einflusses, den kirchliche Lehren und Verfassungen selbst auf die äuserliche Ruhe und Sicherheit in der Republik — ein unstreitig wesentliches Recht des Staats und einzelnen Bürger — haben, wird diese Hypothese, woraus der Verfasser eine ganz unumschränkte Preßfreyheit in Religionssachen folgern will, leicht umstoßen). 2) Gegen die Regenten. Ueber alle ohnehin schon öffentlich bekannte Sachen und Handlungen des Fürsten, nicht aber über solche, die keine Publicität haben, noch ohne Gefahr und Nachtheil

haben dürfen, könne, iedoch nur unter der doppelten Bedingung der Bescheidenheit und Wahrheit, frey geurtheilt werden. 3) In Beziehung auf einzelne Mitbürger. Ueber diese müsse einem Schriftsteller erlaubt seyn laut zu urtheilen, wenn es Dinge betrift, die der Beurtheilte öffentlich gesagt oder gethan hat, — und die würklich zu erweisen sind; iedoch weder im ungesitteten Tone des Pöbels, noch in eigentlichen Pasquillen; auch dürfte er sich nie ganz unentdeckbar machen; hingegen müsse dem Angegriffenen freystehen, sich eben so laut zu vertheidigen. Daß aber diese Regeln in der Anwendung selbst äußerst schwankend und ungewiß sind, (wie selten befindet sich z. B. der Censor im Stande von der Wahrheit eines dergleichen Vorwurfs mit Zuverläßigkeit zu urtheilen?) ist der Verfasser selbst nicht in Abrede, gesteht auch, daß die Moral (und wer vermag dem Regenten das Befugniß abzusprechen, auch unvollkommene Pflichten der natürlichen Moral zum Besten des Staats und zur Sicherheit der Ehre und Wohlfahrt seiner einzelnen Unterthanen wider die von muthwilligen Angriffen zu besorgende Gefahr und Verdruß in Zwangspflichten zu verwandeln?) der Freyheit zu reden und zu schreiben noch weit engere Gränzen setze.

XLIX.

Ueber das Schuldenwesen des churſächsischen Adels und das beste Mittel ihn wider den fernern Verfall zu sichern. Ein frommer Wunsch bey Gelegenheit des im Jahr 1787. ausgeschriebenen allgemeinen Landtags geäussert von — — Leipzig, bey Christ. Gottl. Hilscher. 1787. 18 Bogen in Oktav.

Die Veranlassung und der Zweck dieser Schrift ist schon aus dem Titel abzunehmen. Das Hauptresultat besteht in Vorschlägen zu Errichtung einer ritterschaft-

schaftlichen Casse nach dem Beyspiele des Schlesischen Creditsystems, wo zugleich beyläufig viele Bemerkungen über den Zustand des Churſächsischen Adels mit angebracht sind. Mehr brauche ich hier von einer Abhandlung nicht zu sagen, die das Feld der Jurisprudenz nur neben bey berührt.

L.

D. Carl Wilhelm Robert, Fürstlich Heßischen Samt-Revisions-Gerichts-Raths und ordentlichen Lehrers der Rechte und Weltweißheit auf der Universität Marburg, rechtliche Gedanken über den Begrif der Ehe und die Art ihrer Stiftung im Protestantischen Teutschlande, nebst einigen daraus hergeleiteten theoretisch-practischen Folgen. Frankfurt und Leipzig. 1787. 14½ Bogen in Oktav.

Die Absicht des Herrn Verfassers war nicht, die ganze Ehematerie vorzutragen, sondern nur von dem Begriffe der Ehe, von der unter den Protestanten eingeführten Art und Weise dieselbe zu errichten, und von denen aus beyden entspringenden wichtigsten theoretisch-praktischen Folgen zu handeln. Nach diesen Plane zerfällt die Schrift, außer einigen Vorerinnerungen, ganz natürlich in 3 Abtheilungen. Ein Verdienst des Herrn Verfassers ist es, den wesentlichen Unterschied zwischen dem Concubinate und einer würklichen Ehe in Rücksicht des Zwecks nach Römischen Begriffen bestimmter, als es insgemein zu geschehen pfleget, aus einander gesetzt zu haben. Folgende Sätze sind das Hauptresultat der in gegenwärtigen Schrift angestellten Untersuchungen: 1) Die priesterliche Trauung könne an sich den wesentlichen oder gesetzlichen Mängeln einer Ehe nicht abhelfen. 2) Die sowohl von einem catholischen, als einem protestantischen Pfarrer auf eine gesetzliche Weise geschehene Trauung stifte, auch wenn ein oder gar beyde Theile catholisch sind,

sind, eine gültige Ehe. 3) Der Landesherr habe das Recht zwischen seinen Unterthanen auch ohne priesterliche Trauung Ehen errichten zu lassen, und für gültig zu erklären. 4) Die Ehe könne nicht einmal durch einen gerichtlichen Vergleich der Ehegatten wieder aufgehoben werden, wenn nicht rechtliche Ursachen zur Trennung vorhanden sind.

LI.

Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Practikanten. Zweyter Band. Linz 1787. 19 Bogen in Oktav.

— — — Dritter Band. Ebendas. 1787. 10½ Bogen.

Der Verfasser fährt hier fort, in eben dem launichten und satirischen Tone, der im ersten Bande *) herrscht, die Ungerechtigkeiten und Betrügereyen der Beamten in seiner Gegend (Bayern) in Verbindung mit einigen andern ähnlichen Gegenständen zu schildern. Der zweete Band enthält das V. Kap. „wie sich der Beamte gegen seine Schreiber und Unterthanen verhalten solle„ und das VI. „von den Nachlässen und von Verfassung der Rechnungen„; der dritte aber das VII. „vom Brau- und Sudwesen in Baiern„ und das VIII. „wie sich ein Beamter gegen die Prokuratoren zu verhalten habe„ nebst einem Nachtrage von Betrügereyen der Weinschenken.

LII.

Vom Recht der Hagestolze bey Deutschen, Römern und Griechen.

Im Göttinger Taschenkalender v. J. 1787. od. Taschenbuche z. Nutz. und Vergnüg. S. 178—192.

Ein

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 188.

Ein sehr unbedeutender und in ieder Rücksicht unzweckmäßiger Aufsatz, für den Studirtisch wegen seiner Dürftigkeit ganz unbrauchbar, und für den Putztisch, als das Magazin aller süßen Almanache, wegen des angenommenen gelehrten Scheins und der aus lateinischen Büchern eingemischten Brocken bis zum Gähnen lästig.

LIII.

Friedrich Jac. Dieterich von Bostells, Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokats und Prokurators, Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Dritter Theil. Erstes Stück. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1787. 11 Bogen in Oktav.

Und:

LIV.

Dr. Friedrich Jac. Dieterich von Bostells, des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokatens und Prokurators, kurzer Abriß der neuesten kammergerichtlichen Verfassung. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Das erste Stück des III. Theils dieser sehr gemeinnützigen Sammlung (welche durch die ähnlichen Bemühungen der Herrn Reuß und Häberlin um die neuere kammergerichtliche Geschichte und Verfassung, um so weniger überflüßig wird, da vielmehr die letztern Arbeiten, die hauptsächlich mit ausführlichen Nachrichten von den beym Reichskammergerichte anhängigen merkwürdigen Proceßangelegenheiten und von neuen dasselbe betreffenden Schriften sich beschäftigen, nur erst in Verbindung mit der Bostellschen, deren vorzüglichstes Augenmerk die innere Beschaffenheit und Verfassung dieses

ses Gerichts selbst ist, von der man hier aus der ersten Quelle unterrichtet wird, ein zweckmäßiges Ganzes ausmachen dürften) besteht aus 2 Abschnitten: 1) Von der dermahligen nach dem jüngsten Reichsschlusse (v. J. 1775.) und einigen darauf erfolgten kammergerichtlichen Verfügungen eingerichteten Verfassung des Kammergerichts; ein wichtiger Aufsatz zur allgemeinen Uebersicht der gegenwärtigen würklichen Einrichtung und Verhandlungsart, der bey der Lage des Herrn Verfassers die stärkste Vermuthung der Zuverläßigkeit vor sich hat. Er ist auch für Liebhaber, die nicht die ganze Sammlung kaufen wollen, unter dem Num. LIV. angezeigten etwas abgeänderten Titel besonders zu haben. 2) Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens; eine Fortsetzung von dem 1 Abschn. des II Theils — In einem kurzen Anhange sind die seit dem September 1786. mit einigen Kammergerichtspersonen vorgegangenen Veränderungen angegeben.

LV.

Johann Heinrich Ludwig Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, fortgesetzt von Johann Beckmann, Königl. Churfürstl. Hofrath, Professor der Oekonomie ꝛc. Neuntes Alphabet.

Und unter einem andern Titel:

Johann Beckmann (s), Königl. Churfürstl. Hofrath (s), Professor (s) der Oekonomie ꝛc. Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Fünfter Theil. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 16 Bogen in Oktav.

Herr

Herr Hofrath Beckmann liefert hier abermals 33 Policey- und Cameralgesetze aus dem Zeitraume vom Jahre 1731. bis ins Jahr 1786. wovon iedoch die meisten aus den achtzigern sind, und zwar: 1 Rußisches; 2 Dänische; 1 Churbraunschweigisches für Bremen; 1 Mecklenburg. Schwerinisches; 6 Herzoglich-Oldenburgische; 1 Schleswiger; 4 Heßencaßelische; 1 Osnabrückisches; 1 Waldeckisches; 1 Fuldisches; 6 gräflich-Lippische; 1 Nassau-Dietzer; 1 gräflich-Neippergisches; 3 Hamburger; 1 Straßburger; 1 Heilbronnisches; und 1 Göttingisches. Sie lassen sich insgesammt unter folgende Rubriken bringen: Anbauungen, Armenanstalten, öffentlicher Ausruf, Bauergüter, Bauordnung, Begräbniß, Buchdruckerey, Chirurgie, Contribution und Steuerwesen, Creditwesen, Destructionsordnungen, Ersparungscassen, Ertrunkene, Forstwesen, Fremde, Gift, Hypotheken, Impost, Landesverweisung, Leihhaus, Lotto, Mühlen, Pacht, Posten, Schiffahrt, Trauer, Wege, Zehnden.

LVI.

Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von Dr. Johann Erdmann Reck, Hochfürstlich Anhaltzerbstischen bestallten ordentlichen Arzt und Stadt- und Amts-Physikus zu Coswig. Berlin, bey Sigism. Friedrich Hesse. 1787. 11 ½ Bogen in Oktav.

Unter 9 Aufsätzen gehören nur 2 in die gerichtliche Arzneygelahrheit: Num VII. „Von der Trüglichkeit der Lungenprobe„ und Num. IX. „Ist die förmliche gerichtliche Aufhebung todter Körper abzuschaffen oder nicht„? Der Verfasser räth die Abschaffung an, weil diese Aufhebung meistens nur eine leere, der schleunigen Rettung verunglückter Personen oft hinderliche, und nicht

selten

selten überdiß lästige Ceremonie sey, und rühmt dabey die in dem Churſächsischen Mandate vom 26. Sept. 1773. dißfalls gemachten Vorschriften.

LVII.

Kann die von iüdischen Vätern verbotene Glaubensveränderung ihrer Kinder, den angedrohten Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? 1787. 2 Bogen in Oktav.

Blos das alte Titelblatt von dieser im Jahre 1783. gedruckten Schrift*) des nunmehrigen Preußischen Gesandten zu Constantinopel, Herr von Diez, ist herausgeschnitten, und dafür ein neues mit der Jahrzahl 1787. hineingelegt.

LVIII.

La République de *Platon*, ou du juste et de l'injuste. *Premiere* et *Seconde Partie*. à Dresde, chez les freres Walther. 1787. der erste Theil 18 ½ Bogen, der zweete 1 Alph. in Oktav.

Ein sauberer Nachdruck einer französischen Uebersetzung von Platons Republik, der, soviel man aus einem besondern Schmutztitel sieht, den 9ten und 10ten Band einer ganzen französischen Sammlung von alten Moralisten ausmacht.

LIX.

D. Justus Claproths, Königlich-Grosbritannisch- und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, und Beysitzers der Juristen-Facultät, Mitgliedes der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Zelle und der teutschen Gesellschaft zu Göttingen, auch der Fürstlich-Hessen-Caßelschen Gesell-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 330.

Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen. Zweyter Theil. Zweyte vermehrte Auflage. Göttingen, im Verlage der Vandenhoekschen Handlung. 1787. 2 Alph. 3 Bogen in Oktav.

Von der neuen Auflage dieses zweyten Theils (oder vielmehr der zwoten und letzten Abtheilung des den ordentlichen bürgerlichen Proceß in sich fassenden ersten Haupttheils der Claprothischen Einleitung in den ganzen Proceß — denn der zweite Haupttheil*) enthält die summarischen Proceße) gilt eben das, was ich schon bey der Anzeige des ersten**) bemerkt habe.

LX.

Obseruationum practicarum ad *Leyseri* Meditationum ad Digesta opus. *Tomi I. Fasciculus II.* auctore *Ioanne Ernesto Iusto Müller*, supremae Inspectionis electoralis Hennebergicae in rebus Cameralibus Secretarius et Archiuarius. Lipsiae, sumt. Casp. Fritsch. 1787. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav. ***)

Dieser zweyte Fascikel, womit sich der erste Band dieses brauchbaren Werks schließt, enthält 176 Beobachtungen von der 109ten bis mit der 284sten, von welchen ich nur einige der merkwürdigsten ihren Innhalte nach hier anzeige: Daß in der Regel noch heut zu Tage die in Flüssen entstehenden Inseln nicht unter die Regalien gehören, Num. 112. — In wie ferne die Kosten zum Chaußeebau von den Unterthanen und der landesherrli-

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1786. S. 323.

**) S. ebendies. v. J. 1785. S. 351.

***) Von der Absicht und Einrichtung des Werks s. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 52.

herrlichen Kammer zugleich zu übertragen sind? Num. 113. — Einschränkung der Leyserischen Regel, daß einer Parthey auch wider ihren Willen ein Commissar bestellet werden könne, Num. 117. — Daß ein Commissar zugleich die Stelle eines Actuarius vertreten könne, Num. 119. — Ein Commissionsgeschäfte sey um deswillen, weil der Commissar etwan nur in einem gewissen Umstande die Gränzen seines Auftrages überschritten habe, nicht sofort schlechterdings für nichtig zu achten, Num. 123. — Ein zum Zeugenverhör geordneter Commissar könne, wenn es die Beschaffenheit der Zeugenaussagen erfordere, auch ohne neuen und besondern Auftrag, eine Besichtigung veranstalten, Num. 125. — Daß eine Ladung an einem Feyertage gültiger Weise nicht eingehändiget werden könne, Num. 132. — Vergleichung der Leyserischen und Crellischen Meynungen über die Frage: In wie ferne eine dingliche auf Grundstücke gerichtete Klage Befreyung vom Vorstande wegen der Unkosten und Wiederklage bewürke? Num 136. — Wahre Geschichte und Veranlassung von Abschaffung der articulirten Klagschriften auf dem Reichstage 1654. aus den Reichstagsacten selbst dargestellt, Num. 140. — Das Vorrecht des Fiscus, von dem Beklagten die Herausgabe der wider letztern zugebrauchenden Urkunden zu verlangen, sey keinesweges auf klagende Kirchen auszudehnen, Num. 149. — Unterschied der Fälle bey der Frage: Ob die Zurückgabe eines von mehrern dem Gläubiger ausgestellten Exemplaren einer Schuldverschreibung für einen Erlaß zu achten sey? Num. 160. — Von eingeschränkter Anwendung der Strafe der Ehrlosigkeit im deutschen Gerichtsbrauche, insonderheit bey fleischlichen Verbrechen, Num. 172. und 173. — Ungrund der gemeinen Regel:„ Priuilegiatus contra priuilegiatum non vtitur priuilegio„ Num. 190. — Die Wiedereinsetzung aus der allgemeinen Clausel des Prätors

schränke

schränke sich blos auf abwesende ein, Num. 193. — Ein Gastwirth sey für den von ihm einem fremden Gaste empfohlnen Miethbedienten ex recepto zu haften verbunden, Num. 200. — Daß kein Einwohner einer Stadt zur Annahme des Bürgerrechts genöthiget werden könne, Num. 206. — Ueber die Collision der Rechte des Orts eines begangenen Verbrechens und des Orts der Bestrafung, Num. 210. — Von Rechte der Untersuchungskosten im Concurse, Num. 223. — Daß noch heut zu Tage die querela testamenti inofficiosi durch Annahme eines in diesen letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisses aufgehoben werde, Num. 230. — Gesammlete Meinungen der Rechtslehrer über die Zeit des zuvermuthenden Todes eines Abwesenden, Num. 240. und 241. — Von den Früchten, welche ein redlicher Besitzer dem Eigenthümer zu erstatten hat, Num. 244. — Ein Nießbraucher sey die feindlichen Contributionen zutragen nicht schuldig, Num. 255. — Von Verjährung der nicht ununterbrochen (discontinuarum) fortdauernden Dienstbarkeiten, Num. 257. — Zur Verjährung einer Servitut sey kein rechtmäßiger Titel erforderlich, Num. 265. — Da übrigens der Herr Verfasser in gegenwärtigen Fascikel bereits bis zum CXXVI. Specim. des Leysers fortgeschritten ist, so hebt sich der Anfangs aufgestiegene Zweifel, als ob sein Werk einen gar zu großen Umfang erhalten und daher leicht ins Stecken gerathen möchte, nun von selbst, und die Besitzer des Leyserischen können solchergestalt die gewisse und vollständige Beendigung dieser ihnen, besonders in Rücksicht der neuen Litteratur unentbehrlichen Erläuterungen und Zusätze wohl mit Grunde hoffen.

LXI.

System der Gesetzgebung. Vierter Band. Aus dem Italienischen des Ritters Cajetan Filangieri. Anspach, in Bened. Fried. Haueisens Hofbuchhandlung. 1787. 2 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Ist auch im Originale der vierte Band, und enthält den zweyten Theil des den peinlichen Gesetzen gewidmeten dritten Buchs des ganzen Werks, nehmlich die Lehre von Verbrechen und Strafen in 58. Kapiteln. Bey dem einleuchtenden philosophischen, mit Menschenkenntniß und praktischer Beurtheilungskraft verbundenen Scharfsinne des Verfassers, würde diese Arbeit, dabey freylich das Augenmerk hauptsächlich auf Italien geht, für den um Verbesserung der vaterländischen peinlichen Rechte bekümmerten deutschen Leser weit nützlicher geworden seyn, wenn man der Uebersetzung zweckmäßige auf die deutschen Verfassungen sich beziehende Anmerkungen beygefügt hätte.

LXII.

Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs vom geheimen Justitzrath Pütter in Göttingen. Dritter und letzter Theil von 1746. bis 1786. Göttingen, im Verlag der Wittwe Vandenhoek. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Dieser Band, welcher alle merkwürdige die neueste Staatsverfassung des deutschen Reichs betreffende Begebenheiten in gedrungener Kürze und einem lichtvollen Vortrage darstellt, enthält die 4 letzten Bücher vom eilften bis mit dem vierzehnten:

XI. Von Carls des VI. Tode 1730. bis zum Aachner Frieden 1748. wo von dem Reichsvicariate nach Carls des VI. Tode, von den Schicksalen der pragmatischen

schen Sanction bis zur Wahl Carls des VII. von des letztern Wahlcapitulation und einigen neuen Verordnungen derselben, besonders von Mißheyrathen (eine ganz kalsische Abhandlung über diese vom Herrn Verfasser in seinen Rechtsfällen B. IV. Th. 3. zuerst in ein ganz richtiges und der deutschen Verfassung würklich angemessenes System gebrachte wichtige Materie) ferner von den Merkwürdigkeiten der Regierung K. Carls des VII. vom Regierungsantritte K. Franz des I. und dessen Folgen, und von den Reichstagsverhandlungen über Recurse und Ceremonielstreitigkeiten, die Rede ist.

XII) Vom Aachner Frieden 1748. bis zur Römischen Königswahl Josephs des II. 1764. Die Hauptgegenstände sind: die während der Friedenszeit vorgegangene Münzveränderung; die Hohenlohischen Religionsbeschwerden; der Recurs gegen die Reichsritterschaft; neuer Stoff zu Irrungen zwischen den Höfen zu Wien und Berlin, und zwischen beyden Religionstheilen; Ursachen des siebenjährigen Kriegs 1756. und Verhalten des Kayfers und Reichs dabey; Reichsexecutionskrieg 1757. und damalige Reichskriegsverfassung; Verhandlungen über das Vorhaben den König von Preussen in die Acht zu erklären, und über einen Friedenscongreß zu Augspurg; Hubertsburger Friede.

XIII) Von Joseph dem II. 1764. — 1786. wo von der Römischen Königswahl 1764. von der Kammergerichtsvisitation 1767 — 1776. vom Streite über die Religionseigenschaft der Fränkischen und Westphälischen gräflichen Stimmen; von Befolgung des Reichsschlusses von 1775. wegen des Reichskammergerichts; von den neuen Aussichten für Abhelfung der Religionsbeschwerden durch die im J. 1770. bestellte Deputation; von Veränderungen in der catholischen Kirchenverfassung, vornehmlich mit Aufhebung des Jesuiterordens;

vom Abgange des Bayerischen Hauses und dem darüber entstandenen Kriege bis zum Teschner Frieden; von den nachherigen neuesten Vorfällen bis ins Jahr 1786. hauptsächlich vom Fürstenbunde, gehandelt wird.

XIV) Einige allgemeine Bemerkungen über die Verfassung des deutschen Reichs, wie sie itzt würklich ist. Ein seines Meisters vollkommen würdiges kurzes Gemählde des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts, als das Resultat des ganzen Werks.

LXIII.

Vetus et noua ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, in tres partes distributa, variisque animaduersionibus locupletata, authore, eodemque interprete *Ludouico Thomassino*, Oratorii Gallicani Presbytero. Accedit Tractatus beneficiarius *Fr. Caesarii Mariae Sguanin* pro indemniter saluandis iuribus sanctae matris ecclesiae quoad beneficia ecclesiastica. *Partis I.* seu *Tomi I. Liber I.* Editio postrema, cum Parisiensi accuratissime collata. Magontiaci, sumtibus Societatis typographicae, ap. Andr. Crass. 1787. *) 2 Alph. 19½ Bogen in Quart.

— — *Partis I. seu Tomi I. Liber II.* Ibid. eo. 3 Alph. 14½ Bogen.

— — *Partis I. seu Tomi I. Liber III.* Ibid. eo. 2 Alph. 20½ Bogen.

Diß sind, wie der ieden Bande unter der Rubrik: „ Collectio praestantiorum Operum ius Canonicum illustrantium „ vorgesetzte Schmutztitel anzeigt, die ersten 3 Theile der von mir am Ende d. Bibl. v. J. 1785.

*) Das eigentliche ältere Titelblatt des ersten Bandes hat zwar die Jahrzahl 1786. ist aber durchschnitten, und es liegt ein anderes mit 1787. dabey.

1785. angekündigten Sammlung der besten ausländischen Canonisten, deren Herausgeber mit dem schönen Thomaßinischen Werke den Anfang gemacht haben, davon iedoch hier zur Zeit nur der erste in 3 Büchern bestehende Hauptheil der Mansischen Ausgabe abgedruckt ist, mithin noch 2 Theile folgen werden. Ein neuer Vorbericht von der Absicht und nähern Einrichtung dieser Sammlung ist nicht, wohl aber ein Verzeichniß der Subscribenten beygefügt. Pappier und Druck ist gut.

LXIV.

Ober-Amts-Patent für das Marggrafthum Oberlausitz zu Publication des Regulativs das Verfahren wider Landstreicher und auswärtige Bettler und was dem anhängig betreffend. Budißin, den 24. Ianuar. 1787. 5 Bogen in Folio.

Ein kurzer Auszug aus denen in diesen Regulative gegebenen umständlichen, nach Verschiedenheit der Fälle eingerichteten Vorschriften zu Abhaltung, Fortschaffung und Bestrafung der Landstreicher und fremden Bettler, läßt sich nicht füglich machen. Ich begnüge mich daher nur die Classen anzuzeigen, unter welche diese Vorschriften hier gebracht sind: 1) Für die Gerichtsobrigkeiten überhaupt; 2) für die Gerichte iedes Ortes insonderheit; 3) für die Bettelwachten auf dem Lande; 4) für alle und iede Einwohner in Städten und auf dem Lande; 5) für die Gast- und Schenkwirthe.

LXV.

Churfürstlich-Sächsisches Generale, die von den bey den Churfürstl. Aemtern und Cammergüthern angestellten Rechnungsführern nach der Constitution vom anvertrauten Gut zu vertretenden Herrschaftlichen Gelder betr. d. d. Dreßden am 22 Febr. 1787. 1 Bogen in Folio.

Diese Rechnungsführer sollen alle ihnen auf Berechnung anvertraueten Einkünfte nebst den Verlagsweise erhobenen Baugeldern, iederzeit von ihren eigenen Geldern und den verpachteten Einkünften abgesondert, in einer eigenen Casse aufbewahren.

LXVI.

Teutsche Staatskanzley. Von D. Johann August Reuß, Herzoglich Würtembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt. XIV. Theil. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Handlung. 1787. 1 Alph. 4½ Bogen in Oktav.

Die Gegenstände dieses Theils sind in 15 Kapiteln: 1) Die Churpfälzischen und Witgensteinischen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn, nebst einem darauf sich beziehenden ungedruckten Aufsatze; 2) die Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischoff und dem Domcapitel zu Speyer; 3) die Ansprüche des Nassauischen Prätendenten an das Fürstenthum Siegen ꝛc.; 4) Fortsetzung der Sammlung der wichtigsten Privatschriften über den Bayerischen Ländertausch und deutschen Fürstenbund; 5) die Einführung des Erstgeburtsrechts in der gräflich-Carlischen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim; 6) der gräflich-Pücklerische Vormundschaftsstreit; 7) Ahndung des Mißbrauchs der Landeshoheit wider den Grafen zu Sayn-Witgenstein; 8) Beschwerden der evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim wegen Churmaynz; 9) Religionsbeschwerden der evangelischen Unterthanen der gräflich-Sickingischen Herrschaft Landstuhl im Westreich; 10) Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz; 11) Rangstreit der alternirenden alten weltfürstlichen Häuser mit den evangelischen Bischöffen; 12) die durch Auflegung einer neuen Steuer in Nürnberg veranlaßten Unruhen; 13) die innerlichen

Unru-

Unruhen der Reichsstadt Aachen; 14) die Beschwerden der Gräfin von Harrach, als Hohenemsischer Erbtochter, gegeu das Hauß Oesterreich; 15) Rechtsstreit des Freyherrn von Moser wider den Landgrafen von Hessendarmstadt.

LXVII.

Kleine juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinern juristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unparteyischer Prüfung derselben. Herausgegeben von D. Johann Ludwig Klüber. Achtes Stück.*) Erlangen, bei Joh. Jak. Palm. 1787. 8 Bogen in Oktav.

Liefert 27 dem Herrn Verfasser gewöhnliche, das ist, gründliche und lehrreiche Auszüge und Recensionen von eben so vielen kleinen, meistens akademischen Abhandlungen, deren 1 Marburger von Curtius; 6 Leipziger von Gehler, Brehm, Biener, Pohl, Rau und Rolle; 4 Erfurter von Dacheröden und Agricola; 1 Strasburger von Lorenz; 2 Maynzer von Seiler und Linden; 1 Stuttgarter von Scheidemantel; 3 Erlanger von Büttner und Klüber; 2 Gießner von Wanckel und Brack; 4 Göttinger von Hoffmann, Münter, Zimmermann, und Wilkens; 1 Wittenberger von Wernsdorf; 1 Jenaische von Schmid; und 1 von Becker in Ekartsberga, sind.

LXVIII.

Versuch einer Vorbereitung zu der heutigen positiven in Teuschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrtheit für angehende Rechtsgelehrte von K. F. Terlinden. Münster und Osnabrück, bey Phil. Heinr. Perrenon. 1787. 1 Alph. 13 Bogen in Oktav.

*) Den Innhalt des 7ten Stücks s. unter dem Nachtrage z. J. 1786.

Der Herr Verfaſſer hatte zeither, ſeit dem Antritte ſeines Grosrichteramts zu Soeſt, aus freywilligen patriotiſchen Eifer für das Beſte der auf dem Archigymnaſium daſelbſt ſtudirenden Jugend, um diejenigen Jünglinge, welche ſich der Rechtsgelahrheit widmen wollen, dazu vorzubereiten, unentgeldliche Vorleſungen über das Nettelbladtiſche ſyſtema elementare doctrinarum propaedeuticarum gehalten. Diß gab ihm Anlaß, gegenwärtiges ausführliches Lehrbuch über die Vorbereitungslehren zum iuriſtiſchen Studium in Deutſchland auszuarbeiten, wobey er gröſtentheils (oft wörtlich) dem Nettelbladtiſchen gefolgt iſt, ohne iedoch andere Schriften dieſer Art unbenutzt zu laſſen. Es beſteht aus 6 Theilen: 1) Allgemeine Vorerkenntniſſe der ganzen Gelehrſamkeit; 2) allgemeine Vorerkenntniſſe der poſitiven in Deutſchland üblichen gemeinen Rechtsgelahrheit, oder eine eigentliche iuriſtiſche Encyclopädie und Methodologie; 3) Geſchichte der poſitiven Geſetze der Deutſchen; 4) allgemeine iuriſtiſche gelehrte Geſchichte, wiewohl, vornehmlich in der Bibliographie, ſehr kurz, vermuthlich weil der Herr Verfaſſer (nach ſeiner Aeußerung in der Vorrede) Willens iſt, eine beſondere iuriſtiſche Litteratur für akademiſche Gymnaſien zu liefern; 5) allgemeine iuriſtiſche Charakteriſtik, das iſt, Erklärung der Zeichen und Abkürzungen, deren ſich die Juriſten beym Anführen der Geſetze bedienen; 6) Theorie die Texte des Rechts anzuführen und aufzuſchlagen.

Da übrigens der Werth der Nettelbladtiſchen Lehrart bey weiten nicht ſo allgemein entſchieden iſt, als der Herr Verfaſſer in einem, wiewohl an ihm, als einem gegen ſeinen ehemaligen Lehrer dankbaren Schüler, immer verzeihlichen zuverſichtlichen Tone in der Vorrede behauptet, ſo muß freylich der Beyfall, den ſich gegenwärtige Arbeit verſprechen kann, hauptſächlich von dem Grade der Zuneigung oder Abneigung eines jeglichen

Leſers

Lesers für oder gegen die Nettelbladtische Methode abhängen. — Die Menge der eingeschlichenen Druckfehler entschuldiget der Herr Verfasser mit seiner Abwesenheit vom Druckorte.

LXIX.

Dienst-Reglement für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hof-Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 5½ Bogen in Oktav.

— — Zweiter Theil. Besonderes Dienst-Reglement für die Cavallerie. Ebendas. 1787. zusammen 1 Alph. 11 Bogen, ohne die beygefügten vielen Tabellen.

Diß ist das erste vollständige Reglement, welches die Churhannöverische Armee erhalten hat, und das dazu gehörige Publicationsrescript von 25sten August 1786. datirt. Da es zugleich über die in die Militär-Disciplin einschlagenden Gegenstände des Kriegsrechts viele gesetzliche Vorschriften enthält, so verdient es unter den Quellen des deutschen Kriegsrechts eine vorzügliche Stelle. Nach dem, dem ersten Bande vorgesetzten Innhalte soll es eigentlich aus 3 Hauptabtheilungen bestehen, einer allgemeinen für sämmtliche Truppen, welche hier den ersten Band einnimmt; einer besondern für die Infanterie, die wenigstens bey meinen Exemplare zur Zeit fehlt; und einer besondern für die Cavallerie, die unter dem Titel eines zweyten Theils hier angezeigt ist.

LXX.

Thomas Bever's, Doctors der Rechte, Geschichte des römischen Staats und des römischen Rechts. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von

L. Völkel.

L. Völkel. Leipzig, bey Joh. Friedr. Junius. 1787. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Wenn gleich dieses Buch eigentlich keine neuen Aufschlüsse in der Römischen Rechtsgeschichte zu geben vermag, da der Verfasser nicht einmal die neuesten und besten Schriftsteller darüber (z. B. Bachen) benutzt, vielleicht nicht einmal gekannt hat, welcher Mangel auch durch die Anmerkungen des Uebersetzers nur sparsam ersetzt ist, so verdient es doch wegen der darinnen glücklich angebrachten Verbindung der Schicksaale und Veränderungen der Staatsverfassung des alten Römischen Reichs mit der Geschichte der Römischen Gesetzgebung, die aus jener die besten Erläuterungen enthält, auch von angehenden deutschen Rechtsgelehrten gelesen zu werden. Nur hätte es der Herausgeber durch zweckmäßige Zusätze und Verbesserungen für diese noch brauchbarer machen können.

LXXI.

Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur samt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürst Bischoffen zu Freysingen. Mit authentischen Urkunden belegt. Frankfurt und Leipzig. 1787. 19½ Bogen in Oktav.

Der Verfasser schickt die Geschichte der neuen Münchner Nuntiatur (deren Veranlassung er in der politischen Absicht des Pfalzbayerischen Hofes sucht, seine Länder von der geistlichen Gerichtsbarkeit der benachbarten deutschen Bischöffe, zu deren Diöcesen sie gehören, so viel möglich, frey zu machen) voraus, sodann folgt eine umständliche Zergliederung des ganz im Pseud-Isidorischen und Hildebrandinischen Geiste abgefaßten Breve, welches der Pabst unter dem 18ten October 1786. auf die Weigerung der dabey interessirten deutschen Bischöffe,

und

und insonderheit des Fürstbischoffs von Freysingen, als des Münchner Ordinarius, erlassen hat; wobey der Verfasser nicht nur zeigt, daß überhaupt die Absendung neuer päbstlicher Nuntien mit geistlicher Gerichtsbarkeit und Facultät nach Deutschland den ältern Kirchenrechten, den Basler Decreten, den darauf gegründeten Fürstenconcordaten, der Tridentiner Kirchenversammlung, der kayserlichen Wahlcapitulation, und andern deutschen Reichsgesetzen zuwider laufe, sondern auch die in diesen Breve geäußerten, gegen die Rechte der deutschen catholischen Kirche und der Bischöffe sowohl, als des Kayserś und der Reichsstände sehr anstößigen Grundsätze und zum Theil höchst unanständigen Ausdrücke nach Verdienst rügt. — Die in den Beylagen gelieferten, zum Beweiße und zur Erläuterung dienenden Urkunden, davon verschiedene hier zuerst im Originale und vollständig bekannt gemacht werden, vergrößern den Werth dieser nützlichen und durchaus zweckmäßigen Schrift.

LXXII.

Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Von Friedrich Carl Freyherrn von Moser. Frankfurt und Leipzig. (Mannheim, bey Schwan) 1787. 15 Bogen in Oktav.

Der von dem Herrn Regierungspräsidenten Freyherrn von Bibra zu Fulda im 12 St. d. Journals v. u. s. Deutschl. 1785. aufgestellten Preisaufgabe über die Mängel der Deutschen geistlichen Staaten und die Mittel sie zu heben, hat man diese für die deutsche Statistik wichtige Abhandlung von der Hand eines praktischen Kenners, wiewohl ohne Absicht mit um den Preiß zu ringen, zu verdanken, die zum Theil sehr bittere Wahrheiten in Moserisches Salz eingepökelt enthält. Die Vorschläge zur Verbesserung gehen in der Hauptsache auf

eine

eine gänzliche Verwandlung der geistlichen Fürstenthümer in weltliche Wahlstaaten, mit Trennung des bischöflichen Amtes von der Person des Regenten, und Beybehaltung der Capitularverfassung unter der Gestalt eines stehenden Staatsraths. Würde freylich eine heftige Cur seyn, und daher wohl schwerlich zur Ausführung kommen!

LXXIII.

Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln solchen abzuhelfen. Augsburg, in Commission bey Nicol. Doll. 1787. 8½ Bogen in Quart.

Als Verfasser hat sich unter der Zueignungsschrift Herr Joseph Edler von Sartori (vormahliger Ellwangischer Hof- und Regierungsrath, der vorjetzo in Augsburg privatisiret) genennet. Auch diese Schrift, welche mit der vorhergehenden einerley Gegenstand hat, verdient wegen der darinnen (obwohl ohne Anzüglichkeit) bewiesenen Freymüthigkeit, guten Einsichten, und aufgeklärten Denkungsart Aufmerksamkeit. Das hier vorgeschlagene Mittel ist gelinder, als das Moserische, nehmlich nur Verbesserung der Staatswirthschaft, deren zeitherige Vernachläßigung der Verfasser als die Hauptquelle der Gebrechen geistlicher Regierungen ansieht.

LXXIV.

D. Anton Friedrich Büschings neueste Geschichte der Evangelischen beyder Confessionen, im Königreich Polen und Großherzogthum Litauen, und besondere Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Warschau. Dritter Theil, welcher die Geschichte der Jahre 1785 und 1786. begreifet. Halle, bey Curts Witwe. 1787. 19½ Bogen in Quart.

Das

Das vorzüglichste für das Kirchenrecht in diesen Theile ist die Geschichte der Synode von Kleinpolen und Masuren vom 15ten October 1785.

LXXV.

Repertorium iuris feudalis theoretico-practicum. Digessit D. *Carolus Fridericus Zepernick*, regii caussarum ciuilium Iudicii Halensis Director, ciuitatis Scultetus, ac Comes rerum salinarium, vt et regii Scabinatus Assessor. Halae, sumt. Rengerianis. 1787. 1 Alph. 4 Bogen in Oktav.

Durch dieses Werk, welches nicht, wie vielleicht manchen der Titel glauben machen könnte, ein eigentliches wissenschaftliches Lehnrechtslexicon, sondern vielmehr ein sehr vollständiges und mühsames alphabetisches Realregister über die in ganzen Sammlungen von Abhandlungen, Observationen und Rechtssprüchen enthaltenen Aufsätze von einzelnen Gegenständen des Lehnrechts in sich faßt, hat der dem Gelehrten Publikum rühmlichst bekannte Herr Verfasser seine Verdienste um Erleichterung des Studiums dieser Wissenschaft, vorzüglich auch bey Geschäftsmännern, denen es oft an Zeit und Gelegenheit mangelt, in vielen Büchern eine Materie auf gut Glück nachzusuchen, merklich vermehrt.

LXXVI.

Reflexionen über die Note, welche von des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rietberg Durchlaucht dem päpstlichen Herrn Nuncius Garampi auf dessen Billet vom 12ten December 1781. die Oesterreichischen Verordnungen in geistlichen Sachen betreffend, den 19ten des nämlichen Monats und Jahres zugestellet worden ist. Von dem Verfasser der Grundsätze zur Feststellung

stellung der Aufrechthaltung der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. Ein Handbuch für Priester und Staatsmänner. (Augsburg) 1787. 8 Bogen in Oktav.

Der ungenannte Verfasser hatte in einer ältern auf dem Titel angegebenen Schrift *) versprochen, eine Vergleichung der neuern Verordnungen catholischer Regenten in Kirchensachen mit seinen Grundsätzen von dem Verhältnisse zwischen der weltlichen und kirchlichen Macht. Diß erfüllt er hier in so ferne, daß er nach diesen seinen dort vorgetragenen Grundsätzen die angezeigte Note des k. k. Staatskanzlers an den päbstlichen Nuntius zu Wien, welche das System des k. k. Hofes von den Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Kirchensachen prüft, und das letztere, vornehmlich aber den dabey angenommenen Hauptsatz: „daß alles, was nicht den Glauben und die Seele des Christen angehet, in die Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre„ zu widerlegen sucht. Auch wird er vielleicht noch einen Entwurf zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen dem Kayser und denjenigen deutschen Bischöfen, deren Kirchsprengel sich in die Oesterreichischen Staaten erstrecken, liefern.

LXXVII.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Zweyter Theil. Berlin und Leipzig, bey Ge. Jac. Decker. 1787. 14. Bogen in Oktav.

Friedrich Wilhelm billigte nicht nur gleich in den ersten Tagen seiner Thronbesteigung den unter seines großen Vorgängers Regierung von einem weisen Carmer angefangenen Plan zu einem neuen Gesetzbuche und dessen Vorlegung an das Publikum, sondern ließ auch

*) Man sehe davon d. Biblioth. v. J. 1785. S. 286.

auch noch die Stände der verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zur Theilnehmung auffordern, welche dahero Sachverständigen Männern aufgetragen haben, den bereits ganz erschienenen Entwurf des Personenrechts zu prüfen, und ihre Bemerkungen darüber, mit Rücksicht auf die besondern Rechte und Verhältnisse einer ieden Provinz, abzufassen. Diese Bemerkungen sollen den Landesiustizcollegien der Provinzen mitgetheilt, daselbst mit Zuziehung der Ständischen Deputirten näher erwogen, und sodann, mit deren eigenen Gutachten, eingesendet werden, um solche, nebst den Preißschriften und andern eingegangenen Abhandlungen, der Gesetzkommission vorzulegen, damit diese, in Verbindung mit einem Ausschusse aus den Collegien und Ständen der Provinzen, selbige prüfen und die bey dem Entwurfe selbst darnach etwan zu machenden Zusätze und Abänderungen in Vorschlag bringen könne. Worauf nach diesen Schlüssen und Bestimmungen der Entwurf umgearbeitet und so in seiner vollendeten Gestalt als ein würkliches allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten bekannt gemacht werden wird; auf welches allgemeine Gesetzbuch sodann besondere Provinzialgesetzbücher für diejenigen Provinzen, wo es nöthig ist, folgen werden. Während dieser Beschäftigungen mit dem bereits geendigten ersten Theile des Entwurfs, welcher das ganze Personenrecht in sich faßt, wird hier dem Publikum der Anfang des zweyten Theils, nehmlich die erste Abtheilung des Sachenrechts, in eben der Absicht, wie iener, vorgelegt. Sie besteht, nach einer vorausgeschickten Einleitung, welche die allgemeinen Grundsätze des Sachenrechts enthält, in 6 Titeln: 1) von den Quellen der Sachenrechte überhaupt; 2) von Verträgen; 3) von den Rechten und Pflichten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen; 4) vom Gewahrsam und Besitz; 5) vom Eigenthume; 6) von der Erwerbung des Eigen-

thums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit; welcher letzte Theil wiederum in 9 Abschnitte zergliedert ist. In der Hauptsache ist meistens das Römische Recht zum Grunde gelegt, dessen Studium daher noch immer, nach wie vor, dem Landesjuristen unentbehrlich bleiben wird. Jedoch sind auch viele wichtige Abweichungen, Zusätze, Ergänzungen, Erweiterungen und nähere Bestimmungen hinzugekommen, davon man unter andern bey den Lehren von unmöglichen Bedingungen S. 31. vom Anfangs- und Endigungstermine der Vormundschaft über Verschwender S. 37. von der Zeit und den Erfordernissen der Acceptation bey Verträgen nach den verschiedenen dabey eintretenden Fällen S. 45. u. f. von schriftlicher Abfassung der über 50 Rthlr. sich belaufenden Verträge S. 49. u. f. von Contracten des Schreibens unkundiger Personen S. 53. von Wiederaufhebung eines Vertrags wegen veränderter Umstände S. 72. u. f. von der Willkühr eines Contrahenten von Contracte wiederum abzugehen, wenn sich der andere Theil der Erfüllung einer klaren Hauptverbindlichkeit unter weit aussehenden Ausflüchten verweigert, und den daraus entstehenden Folgen S. 74. u. f. vom Ersatze des von Wahn- und Blödsinnigen oder Kindern verursachten Schadens S. 84. von Verjährung eines Schädenanspruchs binnen 3 Jahren S. 85. von Bestimmung der Entschädigung derer, welchen ein Entleibter Unterhalt zu geben schuldig war, nach der sonstigen wahrscheinlichen Lebensdauer des Getödteten S. 91. von Einschränkung des zu empfangenden Schmerzengeldes auf Personen Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes S. 93. vom Verhalten beym Bauen S. 124. u. f. von verlornen Sachen S. 143. u. f. von gefundenen Schätzen S. 147. u. f. vom Thierfange S. 151. u. f. von den Ansprüchen eines Erbschaftsgläubigers an mehrere Miterben S. 183. u. f. von der Frist zu Entsagung einer

Erb-

Erbschaft S. 186. von Präclusion eines Erben nach vorgängiger öffentlicher Ladung ohne die Würkung des Verlusts seines Erbrechts S. 198. von der Verjährung S. 199. wo z. B. statt der sogenannten unvordenklichen eine 50jährige angenommen ist, merkwürdige Beyspiele antrift.

Die für die Prüfung der vorhergehenden Theile bestimmten Preißmedaillen von 50. und 25 Ducaten sind, unter den vorigen Bedingungen *), auch für den gegenwärtigen ausgesetzt, nur der Termin zu Einsendung der Preißschriften ist nunmehro abgekürzt und auf den 31. Jänner 1788. eingeschränkt worden.

LXXVIII.

Königlich Allerhöchstes Declarations-Patent wegen Aufhebung der General-Tabaks Administration und Caffee-Brennerey-Anstalt auch Heruntersetzung der Caffee-Accise, d. d. Berlin, den 6 Januarii 1787. 2 Bogen in Folio.

Giebt die Fabrication und den Anbau des Tabaks, ingleichen den Handel mit Caffee und Tabak wiederum frey.

LXXIX.

Königliche Verordnung für sämmtliche Königliche Preußische Provinzen diesseits der Weser, wegen einer allergnädigst gut befundenen neuen Einrichtung des Accise- und Zollwesens, d. d. Berlin, den 25. Januar 1787. 3 Bogen in Folio.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 3. u. v. J. 1785. S. 93.

Der Eingang, welcher eine kurze nervichte Schilderung der traurigen Folgen enthält, die eine drückende Beläſtigung der Handlungs- und Nahrungszweige durch Abgaben und damit verknüpftes beſchwerliches Verfahren für Herrn und Unterthanen nach ſich zieht, verdient allgemein geleſen und beherziget zu werden.

LXXX.

Publicandum, Berlin den 1ſten Februar. 1787. ½ Bogen in Folio.

Verabſchiedete Preußiſche Officiers ſollen, ohne beſondere Erlaubniß, keine Uniform tragen, und ſich hierzu durch dißfallſige Cabinettsordre und ein von ihren Regimente oder Bataillon ausgeſtelltes Zeugniß bey dem iedesmaligen königlichen Generaladjutanten legitimiren.

LXXXI.

Reglement für die ausländiſche Werbung. Berlin, den 1 Februar 1787. 3 Bogen in Folio.

Schreibt den K. Preußiſchen Werbern in auswärtigen Landen ein auf genaue Beobachtung der Gerechtigkeit und Billigkeit abzweckendes Verhalten, beſonders gegen die Recruten, vor.

LXXXII.

Publicandum, zur bevorſtehenden Frankfurter Reminiſcere-Meſſe 1787. Berlin den 3 Februar 1787. 1 Bogen in Folio, nebſt einer Beylage von 3 Bogen in Oktav.

Verminderung der zeitherigen Abgaben und der damit verbundenen Förmlichkeiten auf der Meſſe zu Frankfurt an der Oder, zum Theil mit Beziehung auf

das

das alte Meßreglement v. J. 1744. welches daher in einem besondern Abdrucke beygelegt ist.

LXXXIII.

Erneuertes und geschärftes Edict gegen die Chartenspiele von Baßette, Lansquenet und Faraon, das sogenannte Biribispiel, auch alle andere Hazardspiele mit Charten, Würfeln oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden, d. d. Berlin, den 9ten Februar 1787. 1 Bogen in Folio.

Die Strafen sind verschieden, nach Beschaffenheit der Umstände, alle aber strenge, z. B. der Spieler, welcher Bank macht, wird um 100 bis 1000, der Mitspieler um 50 bis 300 Ducaten bestraft, und bey Unvermögenheit mit Festungsstrafe belegt; königliche Bediente werden ihres Dienstes verlustig; Wirthe, welche dergleichen dulden, verfallen in eine Geldbuße von 300 Thalern ꝛc.

LXXXIV.

Patent, wodurch das Verbot der Gold- und Silber-Ausführung, vom 1sten Junii 1787. an, aufgehoben, und bey Königl. Cassen nach diesem Zeitpunkt nachgegeben wird, daß die in Friedrichs- und Friedrich Wilhelms d'or zu entrichtende landesherrliche Gefälle von dem Unterthan, nach seinem Belieben, entweder in diesen Münzsorten, oder in Silber-Courant mit einem festgesetzten Agio von 5 pro Cent, bezahlet werden können, d. d. Berlin, den 21sten Februar 1787. 1 Bogen in Folio.

LXXXV.

Declaration, daß in Fällen, wo gegen Erkenntnisse des Generals-Auditoriats Rechtsmittel zulässig sind, und eingewendet werden, künftig die Acten nicht mehr an

Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justitz-Collegia zur Abfassung der Erkenntnisse eingesendet werden sollen, d. d. Berlin, den 13 März 1787. 1 Bogen in Folio.

LXXXVI.

Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtliche Preußischen Staaten, d. d. Berlin, den 13ten März 1787. 5 Bogen in Folio.

Geht nur auf Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, nicht aber auf öffentliche Leihanstalten und Kaufleute. Vorsichtsregeln auf Seiten des Verleihers in Prüfung des Rechts des Geldnehmers an der zu verpfändenden Sache. Strafen (gleich Diebsheelern) für diejenigen, welche wissentlich auf gestohlne Sachen leihen. An Militärpersonen, die nicht die Einwilligung ihres Chefs beybringen, an Personen, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, an Eheweiber, ausser in gewissen Fällen, ingleichen an Studirende ohne Consens des akademischen Gerichts, darf bey Verlust des Darlehns und des Pfandes nichts verliehen werden. Form eines solchen Pfandcontracts mit Haltung ordentlicher Pfandbücher, darein der Verpfänder unterzeichnet, und Ausstellung eines Empfangscheines an letztern, bey Verlust des Darlehns und des Pfandes. Revision der Pfandbücher, wenigstens einmahl des Jahres, durch die Polizeyobrigkeit iedes Orts. Bey Pfanddarlehnen über 10 Thaler dürfen Christen 6, und Juden 8 vom Hundert, bey geringern aber, wenn sie über 6 Monate dauern, beyde vom Thaler wöchentlich 1 Pfennig Zinnßen nehmen. Pflichten des Pfandverleihers in sorgfältiger Aufbewahrung des Pfandes. Enthaltung von dessen Gebrauche und Ersatz des Schadens. Vorschriften wegen

der

der Wiedereinlösung und des öffentlichen Verkaufs eines verfallenen Pfandes.

LXXXVII.

Regulativ für die Ober-Forstmeister, Forstmeister und übrige Königliche Forst-Bedienten wegen der denselben übertragenen Direction und Aufsicht bey dem Bau der Schleusen und deren Unterhaltung, d. d. Berlin, den 15. März 1787. 1 Bogen in Folio.

LXXXVIII.

Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten, welchen Register zu führen und deren Revision zubesorgen obliget. Berlin, den 19. März 1787. 2 Bogen in Folio.

LXXXIX.

Declaration die Schenkungen und Vermächtnisse an einländische Universitäten und Schulen betreffend, d. d. Berlin, den 19 März 1787. 1 Bogen in Folio.

Daß die wegen der Verehrungen zu milden Sachen durch ein Edict v. 21. Jul. 1783 zu Gunsten naher Verwandten gemachten Einschränkungen auf Universitäten und Schulen (iedoch die Verkürzung des Pflichttheils und des nach den Gesetzen etwa gewissen Personen gebührenden Unterhalts ausgenommen) nicht gezogen werden sollen.

XC.

Bekanntmachung, nach welcher alle bisher aus Furcht vor Militär-Diensten außerhalb Landes gebliebene seefahrende Königliche Unterthanen bey ihrer Rückkehr von der Einziehung zu den Regimentern frey bleiben sollen, d. d. Berlin, den 22sten März 1787. 1 Bogen in Folio.

XCI.

Etraf-Edict zu Vermeidung der zum Schaden der Landesfabriken und Nationalindustrie bisher sehr eingerissenen heimlichen Einführung der entweder ganz verbotenen oder doch hoch impostirten Waaren, d. d. Berlin, den 26 März 1787. 2 Bogen in Folio.

XCII.

Vorläufiger Extract aus dem Reglement, für die Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrige Getraide-Consumenten, ingleichen für die Müller die Versteuerung des Malzes, Brandweinschroots und Mehls betreffend, d. d. Berlin, den 28 März 1787. 3 Bogen in Folio.

XCIII.

Reglement wie sich sowohl die Accise-Officianten, als die Steuerschuldigen in Ansehung der von letzteren zu entrichtenden Schlacht-Accise zu verhalten haben. Berlin, den 29 März 1787. 2 Bogen in Folio.

XCIV.

Ueber die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge vom Geheimen Rath und Kanzler Koch. Zweite vermehrte Ausgabe. Gießen, bey Krieger dem ältern. 1787. 7½ Bogen in Folio.

XCV.

Erstes Postscript zur Abhandlung über die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge vom Geheimen Rath und Kanzler Koch. Gießen, bey Krieger dem ältern. 1787. 3 Bogen in Folio.

XCVI.

XCVI.

Ueber die künftige Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge. In einem Sendſchreiben von — an — Tübingen, bey Jac. Friedr. Heerbrandt. 1787. 3½ Bogen in Oktav.

Da die nächſt vorſtehenden 3 Abhandlungen als Fortſetzungen des über den künftigen Erbanfall der Grafſchaft Sayn-Hachenburg im voraus entſtandenen Streites anzuſehen ſind, ſo muß ich meine Leſer bitten um des Zuſammenhanges willen damit die Anzeige zu vergleichen, die ich von denen über dieſen Gegenſtand erſchienenen ältern Schriften gegeben habe. *)

Herr Geheimderath Koch hat nicht nur in der zwoten Ausgabe ſeiner Abhandlung (Num. XCIV.) ſein Syſtem, nach welchen die Grafſchaft halb dem Fürſten Conſtantin zu Salm und halb der Fürſtin Caroline zu Wied zufallen würde, weitläuftiger ausgeführt und in ein helleres Licht zu ſtellen geſucht, ſondern auch in dem erſten Poſtſcripte (Num. XCV.) dem mehrere folgen ſollen, die nach ſeiner erſten Ausgabe in dieſer Sache herausgekommenen Schriften umſtändlich recenſirt, geprüft und ſeine Sätze dawider vertheidiget. Der Aufſatz Num. XCVI. iſt wider die Reußiſche Schrift gerichtet, und hat zur Abſicht zu zeigen, daß nicht der Burggräfin Louiſen Iſabellen zu Kirchberg, ſondern der Fürſtin Carolinen zu Wied, als der älteſten Schweſter und nächſten Verwandtin des Burggrafens Johann Auguſts von Kirchberg, als itztregierenden Grafens von Sayn-Hachenburg, die Succeſſion allein gebühre.

Uebrigens ſind ſämmtliche in dieſer Sache Zeither durch den Druck bekannt gemachten Schriften nicht als

*) Nehmlich in d. Bibl. v. J. 1785. S. 300. ferner v. J. 1786. S. 92. und hauptſächlich in gegenwärtigen 1 Th. d. J. 1787. unten im Nachtrage zum J. 1786.

öffentliche Deductionen für die Prätendenten anzusehen; wenigstens haben die Verfasser zur Zeit nur die Gestalt bloßer Privatschriftsteller angenommen; alle aber dienen, außer ihrer Hauptabsicht, zur Erläuterung der wichtigen Rechtslehre von Erbverträgen unter dem hohen Adel und deren Auslegung.

XCVII.

Bernhard August Gärtners, Geheimen Raths und Directoris der Hochfürstlich-Heßischen Regierung auch des Consistorii zu Marburg, Abhandlung, wie die in vorigen Zeiten im Reichs-Zinnischen- und andern Leipziger Münz-Fußen ausgeliehene Capitalien und andere Schuldigkeiten nebst Zinsen in dermahliger Niederheßischen Währung nach dem 20 fl. Fuß, oder aber in dem Oberfürstenthum coursirenden 24 fl. Fuß dargeliehene Gelder gegen den 20 fl. Fuß zu vermindern sind, mit X Tabellen. Marburg, in der neuen akademischen Buchhandlung. 1787. 14½ Bogen in Quart.

Ein besonders für Hessen und die umliegenden Gegenden wichtiger, und zur Erläuterung des neuesten Hessencaßelischen Münzedictes vom 18 Aug. 1786. dienlicher Beytrag zur gerichtlichen Arithmetik aus der Feder eines Sachkundigen Geschäftsmannes.

XCVIII.

Neueste Juristische Bibliothek, vornehmlich des deutschen Staats- und Kirchenrechts. Sechs und zwanzigstes und Sieben und zwanzigstes Stück. Jena und Giessen, bey Just. Friedr. Krieger. 1787. iedes Stück 5 Bogen.

Das 26ste Stück enthält 8, und das 27ste 11 Recensionen von Büchern und kleinen Schriften, die alle ebenfalls von mir schon angezeigt worden sind.

XCIX.

XCIX.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Kalender auf das Jahr nach unsers Herrn Jesu Christi Geburt MDCCLXXXVII. darinnen dessen ꝛc. — befindlich sind. Frankfurt am Mayn, in der Andreäischen Buchhandlung 8½ Bogen, nebst 29 Blatt Wappenkupfern, in groß Duodez.

Vom 1 Nov. 1785. bis zum letzten Oktober 1786. (mit welchen Monate sich allezeit die Nachrichten in diesen Kalender schlüßen) hat man beym Reichskammergerichte 647 (also 213 weniger, als im vorhergehenden Jahre) Urthel, worunter sich iedoch nur einige definitive befinden, gesprochen, 28 simplices querelas, 82 Mandatsgesuche, und 182 neue Appellationen in Vortrag gebracht.

C.

Iohannis Godofredi Baueri, quondam Potentiss. Polon. Regi a Consill. Prouocatt. Ordinarii Lipsiensis, Opuscularum academicorum *Tomi* II. quorum prior ex iure ciuili-Romano, Saxonico et iudiciario, posterior ex iure feudali depromta continet, quae suis sumtibus recudi curavit adiectoque indice copioso auxit filius *Henricus Godofredus Bauer*, Codic. Profess. ordinar. Sereniss. Saxon. Electori a Consill. Prouocatt. rell. Lipsiae, litteris Iacobaeeri. 1787. der erste Theil 2 Alph. 16 Bogen, der zweete 2 Alph. 11½ Bogen in Quart.

Der Herr Domherr und Appellationrath Bauer liefert hier dem iuristischen Publikum eine vollständige Sammlung der kleinen akademischen Schriften seines (als Ordinarius der hiesigen Juristenfakultät im Jahre 1763. verstorbenen) Herrn Vaters, die sich zum Theil sehr selten gemacht hatten, und daher einzeln oft vergeb-

lich

lich gesucht wurden. Ihre Zahl beträgt 67. davon der erste Theil folgende enthält: 1) De concubitu matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem; 2) de donationibus inter coniuges Saxonicos moto concursu creditorum inualidis; 3) de peculio quasi castrensi Studiosorum; 4) de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato; 5) de substitutione militari; 6) de eo, quod iustum est circa formam exheredationis; 7) de quarta Trebellianica in pacto nuptiali exule; 8) recepta l. 15. in fin. D. de vsu fructu lectio — vindicata; 9) de vero fundamento quo inter ciuitates nititur retorsio iuris; 10) de ciue nouo ad collectas ob debitum ciuitatis antiquum soluendum obligato; 11) de iure Germanico, tam veteri quam nouo, ante ius Romanum et Canonicum attendendo; 12) de prouincialibus et genuina explicatione l. 190. de V. S. 13) de resolutione quaestionis: quatenus heredibus, quibus debetur legitima, fideicommisso vniversali grauatis, duplex legitimae et Trebellianicae deductio competat? 14) de actibus legitimis rectaque l. 72. de R. I. interpretatione et vsu practico; 15) de insula, vi fluminis per terram interiectam praedio alieno iuncta, postquam coaluit, illi accedente, extinctoque prioris domini dominio; 16) de funerum ambitione apud Germanos, comparata cum Gallis et Romanis; 17) Oratio parentalis C. O. Rechenbergio dicta; 18) de aestimandis et restituendis fructibus ad Dec nov. II. 19) nummos Gallorum aureos similesque esse *gute grobe im Oberſaechſiſchen Creiſe gültige Münzſorten etc.*; 20) de praescriptione bonorum a fisco adquisitorum; 21) de praescriptione bonorum a fisco acquirendorum; 22) de donatione, speciatim remuneratoria; 23) de vindicatione rei venditae et traditae; 24) de re immobili absque resignatione et inuestitura iudiciali vendita et tradita; 25) de forma

dona-

donationis cauſſa mortis; 26) de vſuris ſorti imputandis vel repetendis; 27) de poſſeſſione rei immobilis a poſſeſſore ciuili haud vacua ad dominium traditione vel vſucapione quaerendum ſufficiente; 28) de Saxonica rei immobilis uſucapione; 29) de vſufructu et adminiſtratione legitimae, a matre vel adſcendentibus maternis liberis relinquendae, patri non adimendis; 30) de veritate criminis perpetrati corpus delicti vocari ſolita, in adulterio; 31) de ſingulari culpoſi ſpecie incendii; 32) de adulterio cum ſoluta commiſſo, eiusque poena; 33) de conſignatione et taxa rerum ſub haſta venalium; 34) de defenſione conſcientiae perprobationem iure communi fundata; 35) de Landſaſſiis et foro Amtſaſſiorum; 36) de iudicio concurſus creditorum vniuerſali et creditoribus, modo ſingulorum, modo vniuerſitatis faciem induentibus; 37) de creditore ſpeciei, in concurſu creditorum traditionem ſpeciei fruſtra petente, et huius loco pretio, quod ſoluit, cum eo, quod intereſt, ipſi in claſſe chirographariorum adiudicando; 38) de actore, an et quatenus poſt O. P. S. E. R. in poſſeſſorio ſummariiſſimo remedio gaudeat ſuſpenſiuo? 39) de pacto remiſſorio ante concurſum formalem in foro Saxoniae electoralis; 40) an creditores rem immobilem a debitore obaerato ante concurſum venditam emtoriquè traditam, non ſecuta reſignatione iudiciali reuocare poſſint? 41) actiones reales perinde in foro domicilii atque in foro rei ſitae inſtitui poſſunt; 42) de admittendo famulitii hodierni in fauorem domini teſtimonio; 43) forum domicilii pro incompetente actionum realium qui habent, refutantur; 44) de proceſſu executiuo ob cauſſam legati non admittendo; 45) an et quando aſſignatio proceſſui executiuo locum det? 46) de Schriftſaſſiatu perſonali; 47) de foro Schriftſaſſiatus realis.

Der

Der zweyte Theil: 48) De feudi consolidatione temporaria; 49) de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee inuestitorum subsistente; 50) de feudo inofficiose quaesito; 51) de vasallo exheredante; 52) de successione legitimatorum per nuptias exsule in feudo; 53) de inuestitura Ernesti et Alberti, Electoris et Ducum Saxoniae, de iure succedendi in Ducatus Iuliae et Montium, feuda masculina; 54) de indole et natura inuestiturae feudalis; 55) de origine et progressu communis Saxonum manus; 56) de forma ac definitione communis Saxonum manus; 57) de communi Saxonum manu ob neglectam renouationem amissa; 58) de personis communis Saxonum manus capacibus; 59) de communi Saxonum manu in feudo hereditario et alienabili; 60) de hypotheca feudi tacita in Saxonia electorali restituta; 61) de Ducibus et Comitibus Germ. sub Merouingis et Carolingis; 62) de plebeiis qua ratione feuda equestria comparare possint? 63) de matrimonio Principis Imp. inaequali; 64) de iure protimiseos quatenus in feudo alienabili domino, agnatis et simultanee inuestitis competat? 65) de hypotheca feudali confusione extincta an et qua ratione reuiuiscat? 66) de primogenitura sine consensu Superioris ordinata; 67) de pretio in locum simultaneae inuestiturae succedente.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Herr Herausgeber den Druck auf seine Kosten veranstaltet hat, und daß hier in Leipzig das Werk in der Haugischen Buchhandlung und in der Expedition der Juristenfakultät in Commission zu haben ist.

CI.

Historia iuris ciuilis de adsessoribus magistratuum Romanorum, quam — proposuit *Iohannes Fridericus Theodorus*

rus Rolle, liberalium artium Magiſter et Iuris vtriusque Baccalaureus, vindice *Adolpho Leberecht Graich*, Dresdano. Lipſiae. 1787. 3 Bogen in Quart.

Der Herr Verfaſſer handelt im I. Kap. von dem Urſprunge der Römiſchen Gerichtsbeyſitzer überhaupt; im II. von den Beyſitzern der Obrigkeiten in der Stadt Rom, der Provinzialmagiſtrate und der Kayſer; im III. von den Pflichten und Rechten dieſer Beyſitzer.

CII.

De reſcriptis mandatisue ab Imperatore ſine Statuum Imperii conſenſu ad Iudicium Camerale datis vi et efficacia deſtitutis — pro ſummis in iure honoribus diſputat M. *Iohannes Fridericus Theodorus Rolle*. Lipſiae. 1787. 5½ Bogen in Quart.

Der bekannte Vorgang im Jahre 1786. beym Reichskammergerichte, da demſelben die in der Streitigkeit wegen der Probſtey Hauſinne ergangenen Acten und Protocolle vom Kayſer abgefordert wurden, hat den Herrn Verfaſſer veranlaßt, in gegenwärtiger Abhandlung die Ungültigkeit der vom Kayſer einſeitig und ohne Zuthun der Reichsſtände an dieſes Reichsgericht erlaſſenen Reſcripte und Befehle theils aus der Theilnehmung der Reichsſtände an der oberſten Gewalt über dieſes Gericht (Kap. I.), theils aus den dahin einſchlagenden ausdrücklichen Stellen der Reichsgeſetze (Kap. II.), theils aus der zeitherigen ältern und neuern Praxis Kap. III. darzuthun. Am Ende ſind die von den Churhöfen Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig wegen dieſes Vorfalls an ihre Procuratoren zu Wetzlar erlaſſenen Reſcripte *) beygefügt.

CIII.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 93.

CIII.

Procancellarius *Ioſ. Lud. Ern. Püttmannus* I. V. D. cathedralis eccleſiae Numburgenſis Canonicus, Pandect. Prof. Ord. et Colleg. ICtor. Aſſeſſor, ſollemnia inauguralia — Frid. Theod. Rollii — indicit. (De poenis exemplaribus). Lipſiae. 1787. 2½ Bogen in Quart.

Unter poenis exemplaribus verſteht der Herr Verfaſſer ſolche Strafen, wodurch andere Menſchen, außer dem Thäter ſelbſt, von ähnlichen Verbrechen abgeſchreckt werden. Seine (hier weiter ausgeführte) Meynung über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit derſelben hat er ſelbſt S. 15. in folgenden Worten in die Kürze zuſammengezogen: „Poenae, quae ſolius exempli cauſſa a delinquentibus expetuntur, iniuſtae ſunt: eae contra, quae praecipue quidem eo tendunt, vt delinquens aut frugi fiat, aut, quo minus amplius reipublicae noxius ſit, impediatur, ſimul autem alios terrent, vtque inde ſibi exemplum petant, commonefaciunt, modo hoc ſine rei dolore et cruciatu fiat, non modo iuſtae ſed reipublicae etiam ſalutares, adeoque retinendae ſunt„.

CIV.

De appropriatione feudorum ſine conſenſu ſucceſſoris in dominium directum nonnumquam inualida — Praeſide D. *Chriſtiano Rau*, ſupremae Curiae prouincialis et Facultatis Iuridicae Aſſeſſore, Titulorum de verborum ſignificatione et diuerſis regulis iuris antiqui Profeſſore publico ordinario, pro gradu Doctoris — diſputabit *Carolus Fridericus Carl*, Aduocatus electoralis Saxonicus. Lipſiae. 1787. 4 Bogen in Quart.

Der

Der Herr Verfasser unterscheidet bey Erörterung der Frage: Ob und in wie weit zur Gültigkeit einer Allodificirung die Einwilligung des Nachfolgers in dem lehnherrlichen Obereigenthume erforderlich sey? folgende Fälle von einander: 1) Wenn die Allodificirung erschlichen worden; 2) wenn das Obereigenthum nur allodial ist; 3) wenn der Nachfolger im Obereigenthume zugleich Erbe des Lehnherrn ist, welcher die Allodification bewilligte; 4) wenn er blos als Lehnsfolger desselben zu betrachten ist, und 5) wenn ein dergleichen Lehn außer des Lehnsherrn Lande unter fremder Landeshoheit liegt.

CV.

Procancellarius D. *Christianus Rau*, supremae Curiae provincialis et Collegii Iurisconsultorum Assessor, Titulorum de verborum significatione et diuersis regulis iuris antiqui Professor publicus ordinarius, sollemnia inauguralia — Car. Frid. Carl — indicit. (Ordo Equester apud Romanos, quo tempore ortus sit eiusmodi, qui interiectus quasi et medius inter Senatum et Plebem esset?) Lipsiae. 1787. 1 ½ Bogen in Quart.

Daß die eigentliche Epoche, wo die Römischen Ritter einen besondern bürgerlichen Mittelstand zwischen den Ständen der Senatoren und des Volks erhalten haben, in des Cicero Consulat falle, wird aus des Plinius Hist. nat. lib. XXIII. c. 1. 2. gezeigt.

CVI.

Dissertatio iuris publici vniuersalis de tutela illustrium, quam — Praeside D. *Iacobo Friderico Keesio*, supremae in prouincia Curiae et Consistorii electoralis Lipsiensis nec non Iudicii prouincialis in Marchionatu Lusatiae inferio-

ris Adfessore — tuebitur auctor *Christophorus Godofredus Kette*, Numburgensis. Lipsiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Der Ideengang des Herrn Verfassers ist folgender: Unterschied der tutelae illustrium (worunter er die Vormundschaft über Regenten versteht) von der landesherrlichen Obervormundschaft; Gesetze, nach welchen sie zu beurtheilen; Art, wie sie zu erlangen; wer einen dergleichen Vormund zu bestellen habe, und ob dieser sie wider seinen Willen zu übernehmen genöthiget werden könne; Eigenschaften eines solchen Vormundes; Fälle, wo diese Vormundschaft Platz greifet; Rechte und Verbindlichkeiteneines dergleichen Vormundes; Beendigung dieser Vormundschaft.

CVII.

De cessione hypothecae feudalis absque domini directi consensu iure Saxonico inualida Dissertatio, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — proposuit *Carolus Theophilus Dathe*, Iur. vtr. Cand. et Adv. immatric. Lipsiae. 1787. 4 Bogen in Quart.

Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen von der zu Veräußerung der Lehne überhaupt und deren Verpfändung insonderheit erforderlichen Einwilligung des Lehnsherrn, der Lehnsvettern und der Mitbelehnten, untersucht der Herr Verfasser die unter den Rechtsgelehrten streitige Hauptfrage: Ob wohl die Cession einer Lehnshypothek ohne Genehmigung des Lehnsherrn gültig sey? zuvörderst nach dem gemeinen Lehnrechte, indem er die Gründe beyder Partheyen darstellet und gegen einander abwieget, selbst aber der bejahenden Meynung beypflichtet, und sodann die Abweichung der Churſächsischen Gesetze, welche das Gegentheil ausdrücklich annehmen, beyfügt.

CVIII.

CVIII.

Carolus Godofredus de Winckler, Facultatis Iuridicae Ordinarius rel. — ſolennia inauguralia — Car. Theoph. Dathe — indicit. Ineſt Corollarium Iuris criminalis *Viceſimum primum*. Lipſiae. 1787. 2½ Bogen in Quart.

Das XXI. Corollarium iſt: „*de officio iudicis deprehenſionis*„ überſchrieben, und zeigt: 1) daß der Criminalrichter des Orts, wo ſich ein Verbrecher, der an einem ganz andern Orte verbrochen hat, oder wohnhaft iſt, betreten läßt, auch ohne von dem iudice domicilii oder delicti dazu veranlaßt zu werden, die Verbindlichkeit auf ſich habe, (beſonders wo der Inquiſitionsproceß eingeführt iſt) von freyen Stücken wider einen ſolchen Verbrecher mit Arreſt und Unterſuchung zu verfahren; 2) daß iedoch diß nur wegen der größern Verbrechen, die Lebens- oder Leibesſtrafe nach ſich ziehen, nicht aber auch wegen der geringern (außer bey Landſtreichern) geſchehen könne.

CIX.

Ordinarius, Senior ceterique Aſſeſſores Facultatis Iuridicae Lipſienſis memoriam Ackermannianam — indicunt. Ineſt ex aduerſariis iuris iudiciarii *Adnotatio X.* (Auctore *Carolo Godofredo de Winckler.*) Lipſiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

— — *Adnotatio XI.* ib. eo 2 Bogen.

In *Adnot. X.* welche *de actore per reprobationem probante* handelt, giebt Herr Domherr von Winkler 5 Regeln, nach welchen die ſchwürige Frage: Ob und in wie weit einem Kläger der Gegenbeweiß des Beklagten zum Beweiß ſeiner Klage zu ſtatten komme? zu beurtheilen iſt. Und in der XI wird gezeigt, daß die Verordnung im §. 17. des Churſächſiſchen Banqueroutiermandats v. J.

1766. wegen der Accorde unvermögender Schuldner, nur allein von gerichtlichen Accorden zuverstehen, keinesweges aber auch auf außergerichtliche Vergleiche auszudehnen sey.

CX.

De hierarchia consensu Ordinum in Imperio Romano-Germanico reformanda — Praeside D. *Christi Gottlob Bienero*, Iur. Nat. et Gent. Prof. publ. ord. — disputabit *Christianus Guilielmus Franke*, Lipsiensis. Lipsiae, 1787. 2 Bogen in Quart.

Die in unsern Tagen entstandenen, vornehmlich durch den bekannten Emser Congreß v. J. 1786. nach stärker erregten Bewegungen in der deutschen catholischen Kirche, und der große Einfluß des kayserlichen Hofes dabey, veranlaßten den Herrn Verfasser zu einer kurzen Erörterung der Frage: Wem wohl das Recht zustehe, in der deutschen catholischen Hierarchie und deren Verhältnisse gegen den Pabst Abänderungen vorzunehmen? Er behauptet, daß diß weder von der kayserlichen Machtvollkommenheit und Kirchenschutze allein abhänge, noch von einer unter kayserlichen Ansehn zu haltenden Kirchenversammlung der deutschen catholischen Prälaten vor sich bewürkt werden könne, sondern schlechterdings die Einwilligung der Reichsstände dazu erforderlich sey.

CXI.

Dissertatio inauguralis de iuris iurandi delatione in Reformatione Francofurtensi arctioribus limitibus circumscripta, quam — Praeside *Carolo Friderico Walchio*, Iur. Doct. Serenissimi Ducis Vinariensis atque Isenacensis Consiliario Iustitiae intimo ac Ser. Ducis Gothani atque Altenburg. Consiliario Aul. Cod. et Nov. Profess. publ. ord. Curiae provinc. Duc. communis Adsessore ac Scabinor. Collegii et Iurisconf. Ordinis Seniore, pro summis in vtroque iure

iure honoribus — ſubmittit auctor, *Georg. Ludov. Schillerus*, Moeno-Francofurtenſis. Ienae. 1787. 9 Bogen in Quart.

Nach dem Frankfurter Stadtrechte findet die Gewiſſensrührung nicht ſtatt, ſo lange noch andere Beweißmittel vorhanden ſind, und auch in deren Ermangelung anders nicht, als wenn entweder der Gegentheil darein williget, oder derienige, welcher den Eid anträgt, den Umſtand, worüber er es thut, zuvor einigermaßen zu beſcheinigen vermag; in welchen Falle iedoch ſodann weder der Eid vor Gefährde erfordert wird, noch die Gewiſſensvertretung, ia nicht einmal die Eidesdelation, außer in einigen Fällen, zuläßig iſt. Diß ſind die eigenthümlichen Grundſätze dieſes Stadtrechts von der Eidesdelation, deren Urſprung der Herr Verfaſſer hauptſächlich aus den Gloſſen über das Römiſche Recht herleitet, und deren gelehrte und muſterhafte Erläuterung einen würdigen Schüler des gelehrten Herrn Präſes verräth.

CXII.

Iura Francofurtenſia de aedibus ruinoſis et areis vacuis, Programma, quo — Ge. Lud. Schilleri — Disputationem — indicit *Iuſtus Chriſt. Lud. de Schellwitz* D. Ser. Duci Sax. Cob. Salf. a Conſiliis Aulae, Iur. Publ. Prof. Ord. et Dicaſterior. Ienenſ. Aſſeſſor. Ienae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Auf eine Einleitung über die Frage: Ob ein deutſcher Landesherr aus eigner Macht durch ein Geſetz die Wiederaufbauung eines verfallenen Hauſes oder einer Brandſtelle binnen einer gewiſſen Friſt, bey deren Verfall an den Fiscus, anbefehlen könne? welche beiahet wird, folgt eine gründliche Erörterung derienigen Punkte und Umſtände, welche zur Erläuterung einer ähnlichen Verord-

nung davon in der Frankfurter Stadtreformation dienen, wozu sich die Stadt im XV. Jahrhunderte kayserliche und päbstliche Privilegien hatte geben lassen.

CXIII.

De pictura contumeliosa Commentationem orationi muneris Antecessoris ordinarii solemniter auspicandi causſa habendae praemisit D. *Io. Ludouicus Klüber*. Erlangae. 1787. 3 ½ Bogen in Quart.

Diese schöne Abhandlung war bey der bekannten Brunquellischen Schrift über eben diesen Gegenstand gleichwohl nichts weniger, als überflüssig, da sie erhebliche (besonders historische) Zusätze und Erläuterungen zu der letztern enthält. Dahin gehören vorzüglich die von dem gelehrten Herrn Verfasser hier zuerst aus Archiven bekannt gemachten, als Beylagen angedruckten beyden Beyspiele von Schmähbriefen aus dem XVI. Jahrhunderte, womit die Gläubiger die auf ihre säumigen Schuldner gefertigten Schandgemählde, wenn sie diese öffentlich aufhiengen oder anschlagen ließen, begleiteten, dergleichen man beym Brunquell gar nicht antrift. Das zu dem einer dieser Schmähbriefe vom J. 1537. gehörige merkwürdige Schandgemählde ist auf dem ersten innern Blatte abgebildet. — Auch kann aus dem §. 6. und 7. entworfene und in 3 Hauptclassen abgetheilten sehr vollständigen Verzeichnisse der alten deutschen zur Sicherheit des Gläubigers dienenden Nebenverträge ein künftiges Lehrbuch oder System vom deutschen Privatrechte bereichert werden.

CXIV.

Dissertatio inauguralis iuridica exhibens historiam repraesentationis ex iure ciuili Romano, quam — Praeside *Christiano Gmelin*, Phil. et V. I. D. ac Iur. Prof. publ. ord.

ord. Sereniſſimi Ducis Conſiliario nec non Ser. Marggrav. Brandenb. ab Aulae Conſ. pro gradu Doctoris — ſubiicit auctor *Henricus Auguſtus Kazner*, Stuttgardianus. Tubingae. 1787. 5½ Bogen in Quart.

Da der Verfaſſer die noch nicht beſonders ausgeführte Geſchichte des Repräſentationsrechts bey der Römiſchen Inteſtaterbfolge, nach vorausgeſchickter Beſtimmung des richtigen Begrifs und der Natur deſſelben, mit Benutzung und Erläuterung der Quellen ſelbſt und in guter chronologiſcher Ordnung vorgetragen hat, ſo muß dieſe Schrift (der eingeſchlichenen Sprachunrichtigkeiten ungeachtet, die freylich bey Abhandlungen über Materien aus der zierlichen Römiſchen Jurisprudenz mehr, als bey denen über andere iuriſtiſche Gegenſtände, auffallen) allerdings als eine Probe des wohl angewendeten akademiſchen Fleißes eines iungen Rechtsgelehrten betrachtet werden.

CXV.

Io. Chriſt. Eſchenbach, Prof. Iuris et Acad. Prorector, dies feſtos reſurrectionem Saluatoris mundi in memoriam revocantes pie celebrandos commendat. Iuncta ſunt Dubia in applicatione art. CXVI. C. C. C. obuenientia. Roſtochi. 1787. 2 Bogen in Quart.

Der gelehrte und ſcharfſinnige Herr Verfaſſer trägt hier verſchiedene von der gewöhnlichen Auslegung und Anwendung dieſer Stelle der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung über die Sodomie abweichende Bemerkungen vor, davon die vorzüglichſten ſind: 1) die darinnen beſtimmte Todesſtrafe ſey zu hart und aus einem Mißverſtändniſſe der Moſaiſchen Geſetze erwachſen; 2) die in der H. G. O. geſchehene Erwähnung einer dritten Gattung von Sodomie zwiſchen Weibsperſonen, davon

man damals schon wohl schwerlich in Deutschland Kenntniß gehabt haben möge, sey blos aus einer irrigen Erklärung zweyer Stellen (Paullus in Epist. an d. Röm. 1. 26. und C. 14. c. 32. qu. 7.) statt der eigentlich gemeynten *veneris praeposterae* eingeflossen; 3) die Onanie gehöre gar nicht für die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung; 4) die Sodomie mit Thieren könne dem Staate nur in einem geringen Grade nachtheilig seyn, und sey daher, als ein geringes Verbrechen, nur mit kurzer Gefängnißstrafe, Schlägen, oder Geldbuße zu ahnden; 5) hingegen die Bestrafung der veneris praeposterae hänge von dem noch nicht hinlänglich geprüften schädlichen Einflusse auf die Gesundheit ab.

CXVI.

De morte loco iurisiurandi Schediasma — pro impetrandis summis in vtroque iure honoribus oblatum a *Io. Dav. Neuendorff*, I. V. C. Buetzovii. 1787. 2 Bogen in Quart.

Der Gegenstand ist der bekannte Satz: daß ein bereits acceptirter Eid für abgelegt zu achten sey, wenn der schwörende Theil durch den Tod an dessen würklicher Leistung verhindert werde. Der Verfasser erklärt sich ganz dawider, als eine blos auf das Ansehen der Rechtsgelehrten gebauete Lehre, nachdem er zuvor die Meynungen und Auslegungen einiger angesehener Juristen darüber, Sam. Stryks, Lud. Menkens, Leysers, Puffendorfs, Hellfelds, und Malblancs, welche diese Regel theils in einer weitern, theils in einer engern Ausdehnung vertheidigen, kürzlich geprüft hat.

CXVII.

Dissertatio inauguralis de iuribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per Con-

Concordata Aſchaffenburgenſia modificatis, aut ſtabilitis, quam — pro ſummis in vtroque iure honoribus — defendet auctor *Ioannes Philippus Gregel*, S. S. Theologiae Licent. Dioeceſ. Herbip. Presbyter. Moguntiae. 1787. 9 Bogen in Quart.

Den wichtigen Bemühungen gründlicher deutſcher Canoniſten, die ſich, ſeitdem zwey verdienſtvolle Patrioten, ein von Horix und ein Würdtwein, die Quellen, Theile und Actenſtücke der deutſchen Concordaten vollſtändig ans Licht gezogen haben, die Aufklärung der letztern und des darauf gegründeten Syſtems vom hierarchiſchen Verhältniſſe der deutſchen catholiſchen Kirche gegen den Römiſchen Stuhl vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, kann gegenwärtige Probeſchrift mit vollen Rechte beygezählt werden. Der Verfaſſer geht (nachdem er im erſten Kap. die Verbindung der deutſchen Nation mit dem Pabſte vor der Basler Kirchenverſammlung, und im zweyten die Aufnahme und Schickſaale der Basler Decrete in Deutſchland überhaupt dargeſtellt hat) von dem urſpünglich ſehr richtigen, obgleich in der Folge bis auf Horixens Zeiten ganz in Vergeſſenheit gekommenen doppelten Grundſatze aus, daß dieſes Verhältniß nicht nach den Aſchaffenburger Concordaten allein, ſondern zugleich und hauptſächlich nach denen von der deutſchen Kirche angenommenen Basler Decreten beſtimmet, und daß dieſe als die eigentliche Regel, iene aber nur als Ausnahmen davon angeſehen werden müſſen; zeigt ſodann im dritten Kap. die in den Aſchaffenburger Concordaten gemachten Einſchränkungen und Abänderungen der Basler Decrete von der Prälatenwahl und Pfründenvergebung, ingleichen von Annaten und Rechten des Palliums, mit genauer Rückſicht auf dasienige, was dabey aus dieſen Decreten unverändert geblieben iſt, wohin er z. B. die (Zeither ganz verkannte) Befreyung der

deutschen Erz- und anderer Bischöfe von Entrichtung der Taxe für das Pallium außer den Kanzleysporteln rechnet; worauf er im vierten Kap. die in den Concordaten unbedingt angenommenen Decrete, welche die Berufung und das Ansehen der Concilien, die Cardinäle und die geistliche Gerichtsbarkeit, insonderheit das Recht der ersten Instanz, die Appellationssachen, die Obliegenheit des Pabsts, Commissarien in partibus (das ist, in dem Lande selbst, wo der zu dessen Cognition gediehene Rechtsstreit anhängig ist) zu bestellen, betreffen, erläutert, und merkwürdige dem heutigen Zustande der deutschen catholischen Hierarchie angemessenen Folgerungen daraus herleitet.

CXVIII.

De coniugio sacerdotibus permittendo proposita a *Leonardo Marstaller*, S. S. Theologiae Professore Ingolstadiensi, et XXVII. conclusionibus resoluta anno 1543. nunc bini Programmatis theologici materia. *Primum Programma.* Authore P. *Wolfgango Froelich*, Ord. S. Bened. ex monast. S. Emmerani Ratisbonensi, Professore P. O. Theol. dogm. antemerid. et S. Eloquentiae p. t. Sacrae Facultatis Decano. Ingolstadii. 1787. 5 Bogen in Quart.

— — *Alterum Programma.* Ibid. eo. 6 Bogen.

Im Jahre 1543. (also um die Zeit der Tridentiner Kirchenversammlung, wo die Abschaffung des Cölibats vorzüglich in Anregung kam), vertheidigte dessen Beybehaltung ein Professor der Theologie zu Ingolstadt Marstaller in einer öffentlichen Disputation in 27 Sätzen. Diese hat Herr Professor Frölich als eine sehr seltene und auf die ietzigen Zeitläufte in der deutschen catholischen Kirche passende Schrift hier wiederum abdrucken lassen, und in beyden Programmen dergestalt weiter auszuführen gesucht, daß er im ersten in zwey Kapi-

Kapiteln: „de matrimonio„ und „de sacro coelibatu„ im zweyten aber ebenfalls in 2 Kapiteln: „de origine et diuina institutione s. coelibatus„ und „de sacri coelibatus perpetua in ecclesia Christi conseruatione„ nach dem strengen orthodoxen Sinne seiner Kirch handelt. Er läugnet, daß das Cölibatsgesetz der Geistlichen jemals durch ein Concilium aufgehoben werden könne, ob er gleich die Möglichkeit einer künftigen Duldung beweibter (catholischer) Geistlichen in Deutschland (Pr. II. S. 19.) nicht in Abrede stellt, iedoch mit dem Zusatze: „Sacerdotes quidem valide ordinatos adhuc habebit, minus tamen digne sacra tractantes, Deo non toto animo addictos, populo despectos, pro innuptis nuptisue non raro exempli vigore destitutos, verbo toti apostolico muneri sufficienter haud aptos etc.„ — Getraut sich wohl der Herr Verfasser den Vorwurf, den er (Pr. II. S. 41.) den Protestanten macht, als ob sie es durch Kunstgriffe bey dem Türkischen Hofe dahin gebracht hätten, daß im XVI. Jahrhunderte der griechische Patriarch zu Constantinopel, Jeremias, abgesetzt worden, weil er die Augspurgische Confession nicht billigen wollen, mit ächten historischen Beweisen zu unterstützen?

B.

Gelehrte Nachrichten vom Jahre 1787.

I.

Todesfälle:

Im Jänner:

Am 2ten starb der Hof- und Gerichtsadvokat D. Sonnleithner zu Wien.

Im Februar:

Den 1sten Herr D. C. S. A. von Aeminga in Greifs-

Greifswalde, im 38sten Jahre, an der Schwindsucht.

Im April.

Den 5ten Herr Hofrath und Professor D. August Ludwig Schott zu Erlangen, im 36sten Jahre.

Den 9ten der Geheime Justiz- und Kammergerichtsrath Herr Joh. Wilh. Bernh. von Hymmen zu Berlin (Herausgeber der Beyträge z. preuß. juris. Litterat.) im 62sten Jahre.

Den 20sten Herr Geheime Justizrath D. Franz Dominicus Häberlin, ordentlicher Lehrer des Staatsrechts zu Helmstädt, im 68sten Jahre.

II.

Beförderungen, Amtsveränderungen und Belohnungen.

1.

Herr D. und Prof. Klüber zu Erlangen ist zum ordentlichen Professor der Rechte daselbst mit Sitz und Stimme im akademischen Senate ernannt worden.

2.

Herr D. Christian Daniel Ehrhard, des Landgerichts in der Niederlausiz Beysitzer, kayserlicher Pfalzgraf, auch Oberhofgerichts- und Consistorialadvokat zu Leipzig, hat eine außerordentliche juristische Professur *) hieselbst erhalten.

3.

*) Nicht die der juristischen Alterthümer, wie in einigen gel. Zeit. steht, als welche zur Zeit noch nicht wiederum besetzt ist.

3.

Dem Herrn Hofgerichtsassessor D. Ge. Steph. Wiesanden zu Wittenberg ist die durch den Tod des dortigen Professor Fischers *) erledigte Stelle eines auswärtigen würklichen Appellationsrath mit Sitz und Stimme in dem Appellationsgerichte zu Dresden gnädigst ertheilt, und sind die durch diesen Todesfall eröffneten akademischen Aemter also hinwiederum besetzt worden, daß nurgedachter Herr Appellationrath Wiesand in das Lehramt des Digesti veteris, Herr Hofgerichtsassessor und Professor D. Ernst Gottfried Christian Klügel in das des Digesti infortiati et noui, und der zeitherige ordentliche Professor der Titel de Verb. Signific. et Reg. Iur. und Beysitzer der Juristenfakultät Herr D. Hommel, in das der Institutionen und in die damit verknüpfte Stelle eines Hofgerichts Assessors zu Folge gnädigster Rescripte eingerückt sind.

4.

Unter dem 8ten März sind zu Halle der zeitherige außerordentliche Professor Herr D. George Friedr. von Lamprecht zum ordentlichen Professor der Philosophie mit dem Charakter eines Kriegsraths, und Herr D. Joh. Casp. Ludw. Menken zum außerordentlichen Lehrer der Rechte bestellet worden.

5.

Der ordentliche Professor des bürgerlichen Rechts, Herr D. Voorda zu Utrecht, hat, weil er von der dortigen sogenannten patriotischen Bürgerschaft zu einem der neuen Rathsherren erwählet worden, sein Lehramt niedergelegt, solches aber der zeitherige Professor P. Roskam zu Harderwyk erhalten. Auch hat man Herrn

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 397.

Herrn F. Saxen, einen Sohn des berühmten Humanisten, als außerordentlichen Lehrer des bürgerlichen Rechts daselbst angestellt.

6.

Der zeitherige Reichskammergerichtsassessor Herr von Albini der iüngere, geht, mit Niederlegung dieser Stelle, als geheimer Reichsreferendarius nach Wien, an des unglücklichen Loßelaye Stelle.

7.

Herr Professor König hat den Ruf nach Königsberg als zweyter ordentlicher Professor der Rechte abgelehnt, und bleibt nun in Halle.

8.

Herr Geheimderath von Horix zu Maynz ist zum würcklichen Staatsrath daselbst erhoben worden.

9.

Herr Rath und Inspector Jugler bey der Ritterakademie zu Lüneburg ist wegen seines Alters nud seiner Gesichtsschwäche mit einer Pension von fernerer Verwaltung seiner Aemter dispensirt worden.

10.

Auch geht der dasige Professor der Rechte, Herr C. G. Schwarz, von da weg nach Hameln als Commissarius.

11.

Herr Hofrath und Professor Hochstetter zu Stuttgard hat die fünfte Syndicatsstelle zu Frankfurt am Mayn angenommen.

12.

12.

Der Freyherr von Soden, Verfasser des „Geistes der deutschen Criminalgesetze„ (dessen Fortsetzung nun durch den inzwischen erfolgten Schifbruch der sogenannten Dessauischen Buchhandlung der Gelehrten, welche den Verlag besorgte, unterbrochen zu seyn scheint) ist Brandenburg-Anspachischer Geheimerrath und Gesandter bey dem Fränkischen Kreiße geworden.

13.

Herr Gubernialrath von Eybel zu Linz ist als Gubernialrath nach Tyrol versetzt worden.

14.

Herr Administrationsrath D. Hainlein zu Anspach (Verfasser der in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 171. angezeigten Abh. de actionis Paulianae natura etc.) ist zum Regierungsrathe daselbst befördert worden.

III.

Vermischte Nachrichten.

1.

In dem Leipziger Meßcatalogus von der Ostermesse d. J. steht folgendes 1 Alph. starkes Buch: „Commentarius oder Denkbuch und Erklärung, was der Reichstag sey„? unter den neu herausgekommenen. Es ist aber noch v. J. 1780. und nicht einmal mit einem neuen Titelblatte versehen.

2.

Gleiche Bewandniß hat es mit der eben daselbst nochmals angekündigten, aber bereits im J. 1783. erschienenen

nenen (in d. Biblioth. v. J. 1783. S. 177. angezeigten) zwoten Ausgabe von Hungers Geschichte der Abgaben in Sachsen.

C.

Nachtrag auf das Jahr 1786.

I.

Anzeigen neuer Schriften:

CCCIX.

Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum vom Jahre 1753. bis 1786. als eine Fortsetzung des Schaurothischen Werks, nach Ordnung der Materien zusammengetragen und herausgegeben von Nikolaus August Herrich. Regensburg, gedruckt bey Johann Christoph Keyser. 1786. 10 Alph. 10 Bogen in Folio.

Dem Churſächsischen Herrn Legationssekretär Herrich in Regensburg war der Beruf und das Verdienst vorbehalten, das im Jahre 1753. in 3 Foliobänden herausgekommene, für das praktische deutsche Staats- und Kirchenrecht ungemein wichtige Schaurothische Werk, welches die Verhandlungen des evangelischen Corpus vom Jahre 1663. bis 1752. liefert, in gegenwärtigen auf dessen eigene Kosten verlegten Supplementbande bis in den Anfang des Jahres 1786. fortzusetzen. Die Einrichtung ist der in dem Hauptwerke beobachteten völlig gleich, iedoch hat Herr H. den bey den meisten Artikeln beygefügten remissiven Erläuterungen eine weitere Ausdehnung, als die nach dem ältern Plane haben, gegeben, und sie dadurch weit nützlicher gemacht. Auch sind hier und da kurze Anmerkungen von der Beylegung oder besondern Wendung einer Sache,

oder

oder sonst einem merkwürdigen Umstande derselben eingestreuet. Einen beträchtlichen Theil dieser Supplemente nehmen die bekannten Fränkischen und Westphälischen Grafenirrungen ein. Ein alphabetisches Verzeichniß aller in diesen Bande abgedruckten Actenstücke ist vorgesetzt, und ein chronologisches am Ende angehängt, wie in dem Schaurothischen Werke, worauf noch ein brauchbares Realregister folgt. Dem (sich übrigens hauptsächlich mit der Litterargeschichte beyder Werke beschäftigenden) Vorberichte ist auf Verlangen eine Anzeige von solchen Beschwerden eingerückt, die zwar in neuern Zeiten (seit 1761.) an das evangelische Corpus gebracht, von diesem aber darinnen nicht verhandelt worden sind.

CCCX.

Der jüngste Gemeine Bescheid des K. Rs. C. Gerichts vom 23ten December 1785. die künftige Uebergabe der Recesse betreffend, mit Anmerkungen eines der Cammergerichtlichen Sachen kundigen Rechtsgelehrten, zum Behuf der Reichstags Deliberationen über diesen in die Gesetzgebung einschlagenden Gegenstand. Wetzlar. 1786. ½ Bogen in Quart.

Es wurde in diesen Bescheide bestimmt, daß die Procuratoren ihre Recesse nur in simplo und nicht mehr in Designationen, sondern ieden Receß auf einem besondern Quartblatte in den Audienzen überreichen sollen. Dawider werden hier in den beygefügten Anmerkungen nicht unerhebliche Bedenklichkeiten geäußert.

CCCXI.

Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beydes fehlt, verschaffet werden könne? gedruckt im Jahre 1769.

und Zusätze zu solchem Bedenken gedruckt im Jahre 1771. von neuem aufgelegt sammt Zulagen. Altona, gedruckt bey J. D. A. Eckhardt. 1786. 10½ Bogen in Oktav.

Der verdiente Stiftsamtmann Ge. Christ. Oeder zu Oldenburg hat in dem schon bey der ersten Ausgabe *) mit Beyfall aufgenommenen Bedenken und dessen Zusätzen, so wie in den anietzo neuerlich dazu gekommenen Zulagen (darunter einem um die Gesetzgebung über diesen wichtigen Gegenstand bekümmerten Rechtsgelehrten und Staatswirthschafter vorzüglich die Num. II. welche Gründe einer Dänischen Verordnung v. J. 1771. zu Bestimmung der Frohndienste, und die Num. V. welche eine nähere Erörterung des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und dessen Bauern in Dännemark enthält, angenehm seyn dürften) zwar hauptsächlich auf die Dänische Verfassung Rücksicht genommen, iedoch zugleich solche allgemeine Grundsätze aufgestellt, die unter den gehörigen Bestimmungen auch in andern Ländern angewendet werden können.

CCCXII.

Etwas über die ersten natürlichen Rechte des Menschen nebst Anmerkungen über einige Sätze in Moses Mendelsohns Schrift: Jerusalem, von A — s.

Im Teutsch. Merkur Octob. 1786. S. 38 — 44.

Das Recht der Selbsterhaltung sey die Grundquelle aller natürlichen Rechte des Menschen. Also nichts weniger, als eine neue Theorie, nicht einmal neue Aussichten zu weiterer Aufklärung dieser alten Theorie.

CCCXIII.

*) S. meine unpartheyische Crit. B. II. S. 629. und B. IV. S. 261.

CCCXIII.

Inuentarium diplomaticum historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsuico - Luneburgicarum. Das ist: Verzeichniß derer Urkunden der Historie von Niedersachsen und aller Chur- und Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darinnen Kayserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch das Reich, Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel, Städte und Dörfer angehende Documente ꝛc. *) — von Polycarp Gottlieb Hempel, Icto in Lauenburg. Dritter Theil. Hannover und Leipzig auf Kosten des Autors und in Commission bey den Gebrüdern Hellwing. 1786. 2 Alph. 8½ Bogen in Folio.

Dieser Band geht vom J. 1401. bis mit 1525.

CCCXIV.

Systema Pandectarum ad fora Germaniae adplicatum et in vsum auditorum ad praelectiones adornatum a *Ioanne Thaddeo Müller*, I. V. Doctore, Sereniss. Elect. Palat. Celsiss. Regim. Consil. et in antiquissima Heidelbergensi Vniuersitate Pandect. Profess. publ. ordinario. *Pars V.* Manhemii, in bibliopolio nouo aul. et academcio. 1786. 21 Bogen in Oktav.

— — Pars *VI et VII.* Ibid. eo. 13 Bogen.

Nach dem eigenen auf einer ganz neuen Ordnung beruhenden Plane **) dieses Pandektenlehrbuchs folgt im fünften Theile *Ciuis controuertens*, das ist, die Lehre vom Processe, sowohl vom bürgerlichen, als

*) Den vollständigen Titel habe ich bey der Anzeige der beyden erstern Theile in d. Biblioth. v. J. 1785. S. 50. u. 336. abgeschrieben.

**) S. davon d. Biblioth. v. J. 1786. S. 59.

vom peinlichen; im sechsten *Ciuis mortuus*, welcher in 2 Titeln die Materien de religiosis, sumtibus funerum, vt funus ducere liceat, de mortuo inferendo und de sepulchro aedificando enthält; und im siebenten, welcher *Iura reipublicae* überschrieben ist, weiter nichts, als 3 Titel: de iure fisci, de censibus, und de publicanis et vectigalibus et commissis. Die beyden letzten Bücher nehmen zusammen nur etwas weniges über 2 Bogen ein. Den Beschluß machen 2 Verzeichnisse, ein alphabetisches über die Titel, und ein umständliches Sachregister.

CCCXV.

Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Nachrichten. Zur Kenntniß der alten und neuen Landesverfassung, insonderheit des königl. Schwedischen Landes-Theils herausgegeben von Johann Carl Dähnert, königl. Prof. und Bibliothek. zu Greifswald. Der Supplemente und Fortsetzung zweyter Band. Stralsund, bey Struck. 1786. 10 Alph. in Folio.

Zu dieser bekannten Sammlung, welche in den Jahren 1765. bis 1769. in 3 Bänden, nebst einem Repertorio, ans Licht trat, kam im Jahre 1782. der erste Supplementband heraus, und hier ist auch der zweyte erschienen, wovon ein Theil schon bey des seel. Dähnerts Leben abgedruckt war. Es ist aber das Werk damit noch nicht ganz geschlossen. Denn obgleich Dähnert zu der in der Vorrede zum ersten Supplementbande, als die letzte Abtheilung des zweyten Bandes versprochenen Sammlung von Städtischen Statuten und Verfassungen nichts hinterlassen hat, so gedenkt doch der Verleger noch einen kleinen Anhang von neuern Landespatenten und einigen

nigen statutarischen Verordnungen, nebst einem Universalregister über das ganze Werk, welches Herr Professor Gadebusch verfertigen wird, zu liefern.

S. Greifswald. neu. crit. Nachr. 1786. 47 St. S. 369. und *Allgem. Liter. Zeit.* 1787. N. 8. S. 70.

CCCXVI.

Gedächtnißschrift auf Herrn Johann Carl Dähnert, gewesenen Königl. ord. Professor der Philosophie und des Schwed. Staatsrechts und Bibliothekarius auf der Königl. Universität zu Greifswald, von Theoph. Cälest. Piper, der h. Gottesgelahrtheit D. u. Prof. Greifswald, bey Röse. 1786. 6 Bogen in Quart.

Ist wegen der authentischen biographischen Nachrichten, welche von dem berühmten, auch in der juristischen Litteratur nicht unbekannten seel. Dähnert darinnen vorkommen, hier zu merken.

CCCXVII.

Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freygerichten, von J. Möser.

In der Berlinischen Monatsschrift, Novemb. 1786. S. 375 — 391.

Herr Geh. Justizrath Möser giebt hier in gedrungener Kürze eine chronologische Geschichte von den Verhältnissen und Schicksaalen der bekannten Westphälischen Freygerichte, die so scharfe Spuren zu neuen Aussichten (z. B. die Vergleichung dieses Instituts mit dem Tempelherrenorden und der Freymäuerey) enthält, das eine ausführlichere Abhhndlung von ihm, ungeachtet der mehrern gelehrten Schriftsteller, die man bereits über diesen Gegenstand hat, dem deutschen Publikum gewiß nicht überflüßig scheinen könnte.

CCCXVIII.

Nullitäten des Hartmannischen Kriminalprocesses, bewiesen aus den vollständigen Eichstättischen Urkunden de anno 1784. samt einer Instruktion für geistliche Räthe, Pfarrer und Advocaten. Jushofen. 1786. 4 Bogen in Quart.

Die Absicht dieser Schrift ist, die Mängel und Fehler aufzudecken, welche in der hauptsächlich aus Schlözers Staatsanz. bekannten Hartmannischen Criminalsache zu Eichstädt (deren auch ich bey Gelegenheit der darüber zwischen Schlözern und Lehnbauern entstandenen ziemlich derben Fehde einigemahl *) zu gedenken Gelegenheit gehabt habe) vorgekommen seyn sollen.

S. Litteratur d. kathol. Deutschl. VI. B. 3. St. S. 417.

CCCXIX.

J. C. E. J. Chorherrns bey dem Stift St. Andre in Freysing, Antwort auf Degens bischöfliches Recht die Koadjutoren aufzustellen ꝛc. München, bey Lentner. 1786. 112 Seiten in Oktav.

Ist vom Herrn Rath und Canonicus Indobler der vom Herrn Geheimdenrath Degen zu Freysingen in der in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 407. angezeigten Schrift behaupteten Meynung, daß die Bestätigung eines von einem Capitul für einen alten Obern mit Erlaubniß des Bischofs erwählten Coadiutor mit dem Rechte der Nachfolge nicht für den Pabst, sondern für den Bischof gehöre, entgegengesetzt, um das Verlangen des Stifts nach einer päbstlichen Bestätigung zu vertheidigen.

S. Litteratur d. kathol. Deutschl. VI. B. 3 St. S. 388.

CCCXX.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 449. u. v. J. 1786. S. 170.

CCCXX.

Beytrag zur deutschen Landstaatsrechtslehre. Rechtliches Bedenken über den Abdruck des klägerischen Gegenberichts in Sachen mehrerer Bürger der Stadt Baden gegen des H. Marggrafen zu Baden Hochf. Durchl. pcto Mst; angebliche Religionsbeschwerden betreffend. Carlsruhe. 1786. 104 Seiten in Quart.

Ein Theil der catholischen Bürger der Stadt Baden hat wider den ietzigen Landesherrn wegen Religionsbeschwerden Klage erhoben, und unter andern verlangt, alle landesfürstliche Regierungsrechte, welche auf Religion und Kirchenwesen Bezug haben, sollten durch ein catholisches in gewisser Maaße vom Landesherrn unabhängiges Dicasterium verwaltet werden. Dawider ist nun gegenwärtige Schrift des berühmten Herrn Hofrath Brauers gerichtet.

S. Tübinger gel. Anz. 1786. 84 St. S. 670.

CCCXXI.

Ueber einige Reichsstädte Teutschlands. Ein Wort zu seiner Zeit geredet von einem Staats-Bürger. 1786. 3 ½ Bogen in Quart.

Die anietzo in verschiedenen Reichsstädten zwischen Magistrat und Bürgerschaft herrschende Gährung hat einen ungenannten Privatschriftsteller zu diesen Aufsatze Gelegenheit gegeben, darinnen er ihnen eine nahe bevorstehende Revolution ankündiget; ihren ehemaligen Zustand mit treffenden Zügen schildert; als Hauptursachen ihres Verfalls die Widersetzlichkeit gegen die Aufklärung, die Beharrlichkeit bey den alten Sitten, die Schmausereyen auf Kosten des gemeinen Seckels, die öffentlichen Zerstreuungen, den Hang zum wollüstigen Leben, und die Verwandlung der ursprünglichen Democra-

tie in Aristocratie angiebt; und ein freywilliges engeres Band mit dem kayserlichen Hofe, vermöge dessen die wichtigsten Berathschlagungen einer Reichsstadt durch einen kayserlichen Residenten oder Gewalthaber geleitet würden, als ein Rettungsmittel vorschlägt.

Aus schriftlichen Nachrichten, und Maynz. Anz. v. gel. Sach. 1786. 43. St. S. 389.

CCCXXII.

Revisions-Ordnung für das Churfürstl. Kölmische Ober-Appellations-Gericht. Bonn. 1786. 12 Seiten in Folio.

Der Churfürst zu Cölln hat das dem Churfürstenthume in der G. B. verliehene Priuilegium de non appellando illimitatum würklich eingeführt, und ein förmliches Ober-Appellationsgericht für seine Lande errichtet, auch nunmehro dem letztern die hier angezeigte Revisionsordnung vorgeschrieben.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. 38 St. S. 351.

CCCXXIII.

Ordnung, wornach sich die Hebammen und Stuhlweiber bey der Stadt Freyberg in deren Vorstädten und auf E. E. Raths zu Freyberg Dorfschaften genau zu achten haben. Freyberg. (1786) 4½ Bogen in Quart.

Sehr rühmlich und nachahmungswürdig ist die Sorgfalt, welche der Stadtmagistrat zu Freyberg (im Churſächsischen Erzgebürge) für einen der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizey durch Entwerfung und Bekanntmachung dieser Ordnung bewiesen hat, welche in 3 Kapiteln: 1) die allgemeinen Erfordernisse und Obliegenheiten der Hebammen und Stuhlweiber; 2) die Obliegenheiten und Pflichten der Hebammen insbeson-

besondere; und 3) die besondern Obliegenheiten und Pflichten der Stuhlweiber darstellt. Angehängt sind theils die Eidesformeln für die Hebammen und Stuhlweiber, theils Taxen für beyde.

CCCXXIV.

Memoria biographica viri celeberrimi P. *Benedicti Oberhauser*, Iuris vtriusque Doctoris et Consiliarii ecclesiastici Salisburgensis. Salzburgi, sumt. typograph. aulico-academicae. 1786. 1 Bogen in Oktav.

Ist nur ein besonderer Abdruck der dem zweyten erst nach des Verfassers Tode ans Licht getretenen Theile von des verstorbenen Oberhäusers Abhandlung *de dignitate cleri* vorgesetzten kurzen Lebensbeschreibung.*)

CCCXXV.

Kaiserliche Königliche Verordnungen, welche über Gegenstände in Materiis publico-ecclesiasticis in den Jahren 1784. und 1785. sind erlassen worden. Dritte Fortsetzung. Augsburg. 1786. 9½ Bogen in Folio.**)

Von Num. 231. bis Num. 283. enthält diese abermahlige Fortsetzung 53 Verordnungen vom Februar 1784. bis in die Mitte des Decembers 1785.

CCCXXVI.

Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen für das Jahr 1786. Neunter Jahrgang. Zehntes, Eilftes, und Zwölftes Stück, nebst erster, zweyter, und dritter Zugabe. (Gießen, bey Kriegern dem jüngern, 1786.) iedes Stück und iede Zugabe 5 Bogen in Oktav.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 313.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 241. und 445.

Da dieſe ſämmtliche Stücke und Zugaben faſt ganz allein theils der ietzo ſo vieles Aufſehen (ob mit Recht, oder Unrecht)? erregenden ſogenannten geheimen Proſelytenmacherey, theils der Geſchichte der Illuminaten gewidmet ſind, hingegen außer einer Recenſion vom zweyten Jahrgange der Maynzer Monatsſchrift von geiſtlichen Sachen, keine Gegenſtände des Kirchenrechts enthalten, ſo habe ich für diſsmal hier blos ihr Daſeyn, um der Vollſtändigkeit willen, anzuzeigen.

CCCXXVII.

Ueber die Erbfolge der Ehegatten, ſowohl nach gemeinen als beſondern Mecklenburgſchen, Lübſchen und Roſtockſchen Rechten. Erſter Theil. Von Joachim Heinrich Chriſtian Lüders, V. R. Candidat und des Roſtockſchen Obergerichts immatriculirten Advocat und Procurator. Roſtock, mit Müllers Schriften. 1786. 6 Bogen in Oktav.

Der Verfaſſer wird ſeinen Gegenſtand in 2 Theilen ausführen. Der erſte enthält ein kurzes Syſtem der Römiſchen Rechtslehre von der Inteſtaterbfolge der Ehegatten ordentlich und ſehr deutlich vorgetragen, in 2 Kapiteln: 1) von der regulären Erbfolge der Ehegatten nach dem Prätoriſchen Edicte; 2) von der beſondern Erbfolge derſelben auf den Fall der Armuth des überlebenden, nach Juſtinians Geſetzen. Der zweyte wird den Mecklenburgiſchen, Lübiſchen, und Roſtockiſchen Rechten gewidmet ſeyn. Beyde erſcheinen auf Subſcription. Der Preiſs des erſten iſt 12 ßl. und der zweyte wird höchſtens 16 ßl. koſten. Die Subſcribenten müſſen ihre Briefe Poſtfrey an den Verfaſſer einſchicken, und erhalten dagegen die Exemplare ebenfalls Poſtfrey.

CCCXXVIII.

CCCXXVIII.

Erstes Supplement zum Spaldingischen Repertorium des Mecklenburgischen Rechts. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1786. 8 Bogen in Quart.

Das Hauptwerk des ietzigen Herrn Hofraths und Bürgemeisters Spaldings zu Güstrow *), wozu dieses erste Supplement von dem unter der Vorrede zu dem letztern unterzeichneten Herrn Canzleyfiskale Friedrich Ernst Dietmar, besorgt worden ist, geht nur bis in das Jahr 1778. Herr Dietmar hat es daher in gegenwärtigen Supplemente durch kurze zweckmäßige Auszüge aus den neuesten bis zum Jahre 1786. ergangenen Mecklenburgischen Verordnungen fortzusetzen angefangen, und wird vermuthlich mit dieser nützlichen Arbeit in Rücksicht der künftigen dortigen Landesgesetze von Zeit zu Zeit fortfahren.

CCCXXIX.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc. Erneuerte Patent-Verordnung gegen Herausforderungen, Schlägereyen und Zweykämpfe. Vom Dato Schwerin, den 25sten September. 1786. 2 Bogen in Folio.

Erneuerung und Einschärfung des Mecklenburgischen Duelledicts von 20sten October 1750 (in der Samml. Mecklenburg. Landesges. 2 Th. S. 389.) darin-

*) Der Titel davon ist: „Repertorium Iuris Mecklenburgici, entworfen von Joachim Heinrich Spalding ꝛc. „ Rostock mit Adlerschen Schriften, 1781. 860 Seiten in Quart.

darinnen nach Beschaffenheit der Umstände Ehrlosigkeit, Leibes- und Lebensstrafen auf das Duelliren gesetzt sind.

CCCXXX.

Essai sur quelques changemens qu' on pourroit faire dès apresent dans les loix criminelles de France. Par un honnête homme, qui depuis qu' il connoit ces loix, n' est pas bien sur de n' être pas pendu un jour. à Paris. 1786. 3½ Bogen in Oktav.

Vorschläge zu Verbesserung des peinlichen Justizwesens in Frankreich, und vornehmlich der aus der dort so gewöhnlichen Uebereilung im peinlichen Verfahren erwachsenden Gebrechen.

CCCXXXI.

Staats-Anzeigen gesammelt und zum Druck befördert, von August Ludwig Schlözer D. Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm und München Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondenten. Neunter Band. Heft 33 — 36. Göttingen, in der Vandenhoekschen Buchhandlung. 1786. 1 Alph. 9 Bogen in Oktav.

Unter andern politischen Aufsätzen kommen in diesen Bande auch folgende juristische Gegenstände vor: Ausgezogene Stellen aus dem Entw. z. Preuß. Gesetzbuche von einem Ehrengerichte. (H. 33. S. 3.). Etwas über Machtsprüche der Fürsten und Ehrensachen zwischen Officiers (S. 9.) — Amortizationswesen in Frankreich (S. 43.) — Einige die ietzigen innerlichen Unruhen in Holland uud den damit verknüpften Handel des Herz. Ludwigs von Braunschweig in Aachen betreffende Actenstücke,

stücke, theils ganz, theils Auszugsweise (S. 84 und 103). — Erläuterung über die Lettres de cachet in Frankreich (H. 34. S. 129). wodurch die Sache in einem ganz andern Gesichtspunkte vorgestellet wird, als man sie gemeiniglich in Deutschland aus dem Geschrey muthwilliger Schriftsteller kennt. — Gegenwärtige Unruhen in der Reichsstadt Aachen (H. 34. S. 153, 174, 248, u. 251). — Künftige Sayn Hachenburgische Erbfolge (S. 175). — Bestrafung des k. k. Obristlieutenants Szekely (S. 216). — Rechtsstreit zwischen dem Könige von Schweden und dem Fürsten von Hessenstein wegen des Kronguts Ekholmsund, welches der letztere aus einer seiner Mutter, der Gräfin von Taube, vom K. Friedrichen gemachten Schenkung forderte, für den erstern entschieden (H. 35. S. 257). — Einfluß der neuen Rußischen Stadtordnung v. J. 1785. auf die Verfassung der Stadt Riga (S. 277. und 367.) — Vorrechte der Eingebohrnen der Mecklenburgischen Ritterschaft (S. 281). — Religionsbeschwerden der Reformirten im Churpfälzischen (S. 294). — Reichshofrathsconclusum v. 29. Aug. 1786. in dem Streite zwischen dem Bischoff zu Speyer und dessen Domcapitel (S. 320). — Gedanken über die Regierungsmängel in den Staaten der geistlichen Reichsfürsten, durch die bekannte Fuldaische Preisaufgabe veranlaßt (H. 36. S. 385). — Erklärte Unschuld der bey Gelegenheit des berüchtigten Müller-Arnoldischen Prozesses im J. 1780. unglücklich gewordenen Preußischen Justizbeamten, (S. 432). — Auszüge aus neuen Bamberg-Würzburgischen, Salzburgischen, Würtembergischen und Hohenlohe-Neuensteinischen Begräbnißgesetzen, wegen Einschränkung der Trauerkleider (S. 460). — Entdeckung alter Römischer Mortalitätslisten im L. 68. Dig. ad L. Falc. von Herr D. Schmelzern in Göttingen. — Proben vom Volksunterrichte über Staats- und Menschenrechte,

oder

oder vielmehr über die Pflichten der Unterthanen (S. 497). — Ueber die neue Oesterreichische Gesetzgebung (S. 506).

CCCXXXII.

Frage: Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädicat Reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre, und ob dieselbe als Herrschaft ihrer Unterthanen die Regel der Reichsfreyheit gegen die Hochfürstl. Würzburgische Ansprüche einer vollkommenen Landeshoheit zu behaupten befugt sey? Erläutert aus der Geschichte, Privilegien, Verträgen und hauptsächlich aus dem Grund der noch unverrückt bestehenden Kayserlichen und Reichsohnmittelbaren Principal-Advocatie auf diese Abtei und derselben Unterthanen, in Gegensatz der so betittelten Causſa Herbipolensis und anderer Würzburgi. gedruckter Streitschriften. Mit Beylagen. Num. I. — LXXII. 1786. 4 Alph. 13 Bogen in Folio.

Die Ansprüche des Würzburger Hofes auf die Landeshoheit über die Abtey Ebrach, welche dagegen im Besitze der Landeshoheit der Regel nach zu seyn behauptet, sind schon alt, und seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts die Quelle von mehrern Processen zwischen beyden gewesen. Die Würzburgische Hauptdeduction in diesen Streitigkeiten ist die bereits im Jahre 1692. erschienene *Cauſſa Herbipolenſis etc.* deren der Titel der gegenwärtigen Ebracher erwähnt, welche letztere ein neuerlicher Vorfall im J. 1784. (wo man sich Würzburgischer Seits dadurch, daß ein Profeß dieser Abtey auf den Tittelblättern einiger von ihm herausgebenen Schriften sich einen Profeß „des unmittelbaren Reichsstifts Ebrach„ genennet hatte, beleidiget fand, und daher diese Titelblätter zu Würzburg unter Trommelschlag öffentlich zerreißen ließ, auch die Ebracher Seits deshalb erlassenen Vorstellungs- und Protestationsschreiben, zerschnit-

schnitten unter Verweisen zurückschickte) veranlasset hat. Sie (nehmlich die hier angezeigte Ebracher Deduction) ist in 5 Hauptstücke getheilt: 1) Beweiß der ursprünglichen Reichsunmittelbarkeit der Abtey Ebrach von deren Stiftung im Jahre 1126. bis ins XVI. Jahrhundert; 2) Proceßepoche oder Zustand der angefochtenen Ebrachischen Reichsunmittelbarkeit in XVI. Jahrhundert: vom Jahre 1510. bis 1557; 3) Vertragszeit oder Zustand der verglichenen Ebrachischen Reichsunmittelbarkeit vom Jahre 1557. bis auf unsere Zeiten; 4) Widerlegung der Würzburgischen vermeynten Rechtsansprüche auf die Regel der Landeshoheit über Ebrach und dessen Unterthanen; 5) Beweiß, daß auf die Abtey Ebrach, ihre Güter und Unterthanen die unmittelbare Prinzipaladvocatie des Kayfers und Reichs noch bestehe, und dem Hochstifte Würzburg darauf gar keine Territorialadvocatie, auf die Ebrachischen Unterthanen aber nur einzelne Gattungen derselben, ohne Regel und blos Ausnahmsweise, zugehören.

Dem Publicisten und Geschichtforscher wird diese mit mühsamen und gelehrten Fleiße ausgearbeitete Schrift, auch ohne Beziehung auf den besondern Rechtsstreit, den sie eigentlich zum Gegenstande hat, theils wegen der beygefügten vorher ungedruckten Urkunden, theils weil sie sich zugleich im Allgemeinen über die Rechtslehren vom Umfange der Schutzgerechtigkeit, ingleichen von den wahren und unächten Kennzeichen der Landeshoheit mit ausbreitet, angenehm und brauchbar seyn.

CCCXXXIII.

Omnibus in cauſſis in partes eundi ius an ciuili prudentiae et publicae Germaniae ſaluti conueniat? disquirit D. *Ern. Ludov. Poſſelt.* Carolsruhae, ex officina aul. Macklotiana. 1786. 4½ Bogen in Oktav.

Der

Der Herr Verfasser bereichert hier abermals die wichtige Lehre von den Rechten des Körpers der evangelischen Reichsstände mit einem neuen Beytrage, darinnen er dessen Recht in Theile zu gehen wider den Vorwurf, daß solches zu Zerrüttungen, ia zur Anarchie in der deutschen Reichsverfassung Anlaß geben könne, gründlich vertheidiget, und dabey die Enthaltsamkeit rühmt, mit welcher man sich evangelischer Seits dieses Befugnisses Zeither bedienet hat.

CCCXXXIV.

Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte zum Behuf angehender Sachwalter entworfen und mit Beyspielen erläutert. Dresden und Leipzig, in der Breitkopfischen Buchhandlung. 1786. 11 Bogen in Oktav.

Von seiner Veranlassung äußert der ungenannte Verfasser in der Vorrede, er habe die bisherigen Schriften über diesen Gegenstand in doppelter Rücksicht, theils, weil darinnen die neuern Aufklärungen in der peinlichen Rechtsgelahrheit nicht gehörig benutzt werden, theils wegen zu großer Allgemeinheit ihrer Sätze und Regeln mangelhaft und unsern Zeiten nicht angemessen gefunden, und diese Mängel habe er durch gegenwärtige Anleitung zu ersetzen gesucht. Er hat sie in 2 Hauptstücke abgetheilt, deren erstes den allgemeinen Grundsätzen von den Vertheidigungsschriften überhaupt, das zweyte aber den einzelnen Gattungen derselben, wo mit den Nebendefensionen der Anfang gemacht, und sodann auf die Hauptdefensionen fortgeschritten wird, gewidmet ist. Bey jeder Gattung sind die dahin gehörigen gesetzlichen Vorschriften kurz vorausgeschickt, und daraus die Vertheidigungsgründe abgeleitet. Auch hat der Verfas-

faſſer auf die neuere Litteratur und die Churſächſiſchen Criminalrechte ſein Augenmerk mit gerichtet.

CCCXXXV.

Wiſſenſchaftliches Magazin für Aufklärung. Herausgegeben von D. Ernſt Ludwig Poßelt. Zweiten Bandes drittes Heft. Leipzig, bey Friedr. Gotthold Jacobäer. 1786. 9½ Bogen in Oktav.

Zu meinen Zwecke dienen aus dieſen Stücke: Num. 17. „Denkmal (biographiſches) dem verſtorbenen Freyherrn Hector Wilhelm von Günderode, Markgräflich Badiſchen Hof- und Regierungsrath von Drais in Carlsruhe„. Der Nahme des würdigen Mannes iſt auch im iuriſtiſchen Fache nicht unbekannt. — Num. 21. „Ueber Geſetzreformen, ein Schreiben an meinen Freund R. in W. von W.„ Daß eine ſchnelle und öftere Abänderung der Geſetze ſchädlich ſey. *)

CCCXXXVI.

Neues Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, herausgegeben von C. A. Günther und C. F. Otto. Viertes und Fünftes Stück. Leipzig, in Carl Friedr. Schneiders Buchhandlung. 1786. iedes Stück 6 Bogen in Oktav.

Außer den Fortſetzungen der Ueberſetzung von Servins Abhandlung über die peinliche Geſetzgebung (S. 311. und 403.) und der im 1. St. angefangenen Schrift

*) Beyläufig bemerke ich zu Vermeidung litterariſcher Mißverſtändniſſe, daß der in eben dieſen Stücke Num. 22. befindliche Aufſatz „über die Concurſe in der Oeſterreichiſchen Monarchie„ nicht, wie es dem Titel nach ſcheinen könnte, iuriſtiſch iſt, ſondern die dort neuerlich eingeführten Prüfungen der dienſtfähigen Candidaten betrift.

Schrift über die Verjährung des aus dem Wiederkaufsvertrage entspringenden Wiedereinlösungsrechts (S. 340.) — kommen hier als neue Aufsätze vor: Etwas über das Actenlesen für angehende Juristen. Der Gedanke des Verfassers, jungen Juristen Anweisung zu geben, wie sie, nicht zum Behuf des Referirens, (auf welchen Zweck die Schriftsteller über die Referir- und Decretirkunst sich einzuschränken pflegen) sondern, als Vorbereitung zu Bearbeitung künftiger praktischer Geschäfte, Acten mit Nutzen lesen sollen, verdient allerdings Aufmerksamkeit und eine weitere Ausführung. — Miscellaneen, die unordentliche Justizreform betreffend, (S. 365. und 453.) mit vorzüglicher Rücksicht auf die in den Preußisch-Brandenburgischen Landen seit dem XVI. Jahrhunderte gemachten Versuche dieser Art. — Ueber die nach dem öffentlichen Aufgebote (verlobter Personen) erfolgte Reue, (S. 385.) welche der Verfasser, Herr D. Schröter in Jena, in eben den Fällen, wo sie vor dem Aufgebote erlaubt ist, für zulässig hält.

CCCXXXVII.

Dr. Carl Friedrich Häberlins, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfakultät zu Erlang, ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Siebentes Stück. Erlangen, verlegts Wolfg. Walther. 1786. 15 Bogen in Oktav.

Die sehr ausführlichen Auszüge und Recensionen dieses Stücks haben folgende 8 neue theils öffentliche, theils Privatschriften zum Gegenstande: Innhalt der Berichte des Reichskammergerichts über den Vollzug des Reichsschlusses v. 1775. Beurtheilung der Frage: Ob der Kayser befugt sey in Proceßsachen vom Reichskammergerichte die Akten und Protokolle abzufordern?

Poße

Poße über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräußerungen; Bemerkungen bey Gelegenheit des neuesten Fürstenbundes; Berichtigung wegen des Restitutionsgesuchs des Nassau-Siegenschen Prätendenten; Darstellung des über die Probstey Hansinne ausgebrochenen Rechtsstreits; Fragmente über das Postwesen; Rößig über deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und das Schutzbündniß deutscher Fürsten.

CCCXXXVIII.

Urkundliche Nachrichten von der durch den Magistrat zu Nürnberg neuerlich ausgeschriebenen Kopfsteuer, und den darüber entständenen Bewegungen. 1786. 6 Bogen in Oktav.

Ist keine Geschichtserzählung von denen nun unter kayserlichen Ansehen beygelegten Irrungen, welche durch das Ansinnen des Raths zu Nürnberg an die Bürgerschaft daselbst zu Errichtung einer neuen Kopfsteuer im September 1785. entstanden waren, sondern eine Sammlung der schriftlichen Verhandlungen darüber zwischen beyden Theilen, bis zu der von der Bürgerschaft deshalb beym Kayser angebrachten Beschwerde.

CCCXXXIX.

Journal der Gesetzgebung des achtzehnden Jahrhunderts von markgräfl. onolzbachischen Hofkammerrath Boell. Erstes Stück. Frankfurt und Leipzig. 1786. 5 Bogen in Oktav.

Die Absicht des Herrn Verfassers ist, in diesen Journale ein der Gesetzgebung unserer Zeiten gewidmetes critisches Tribunal zu errichten, vor welches er in einem ziemlich sträflichen Tone alle in irgend einen Theil des Privatrechts einschlagende neue Gesetze und Verord-

nungen, die ihm bekannt werden, zu ziehen gedenkt. Er läßt sie nehmlich abdrucken, begleitet sie mit seinen kurzen Anmerkungen, die Lob und Tadel sehr dictatorisch austheilen, schickt auch bisweilen eine kleine Declamation über einen darauf passenden Gemeinsatz voraus. Die vorzüglichsten unter den 7 Nummern, woraus das erste Stück besteht, sind das neue Jagdreglement des itztregierenden Kayſers, und die Churpfälzische Verordnung wegen Administration der geistlichen Güter vom 24sten December 1785. Unter den Anmerkungen habe ich keine gefunden, die nicht dem nur einigermaßen Sachverständigen Leser entweder sofort von selbst beyfallen, oder überflüßig und unrichtig, oder tadelsüchtig deuchten müßte.

CCCXL.

Patriotische Phantasien von Justus Möser. Vierter Theil. Herausgegeben von seiner Tochter J. W. J. v. Voigt geb. Möser. Berlin, bey Friedrich Nicolai. 1786. 1 Alph. 1 ½ Bogen in Oktav.

Unbekannt ist's wahrscheinlich nur wenigen meiner Leser, daß unter den kleinen gemeinnützigen und zugleich größtentheils launichten Aufsätzen des verdienstvollen Herrn Geheimdeniustizrath Mösers über so mancherley ernsthafte und angenehme Gegenstände, deren Sammlung, da die meisten Anfangs nur als Beylagen zu denen außer ihren Kreise wenig bekannten Osnabrücker Intelligenzblättern erschienen waren, dessen würdige Tochter unter dem Nahmen patriotischer Phantasien schon vor mehrern Jahren in 3 Bänden zu veranstalten angefangen hat, auch viele sich befinden, welche die Aufklärung in der Jurisprudenz und deren Ausübung zum Zwecke haben. Gleiche Bewandniß hat es mit dem im vorigen Jahre herausgekommenen vierten Theile; und ich halte es daher für meine Pflicht, die darinnen stehenden

Abhand-

Abhandlungen dieser Art, wenigstens dem Titel nach, hier anzugeben: Num. VII. Etwas zur Polizey der Freuden für die Landleute. Num. XXIX. Also sollte man die Testamente auf dem Siechbette ganz verbieten? Num. XXX. Von dem wichtigen Unterschiede des würklichen und förmlichen Rechts. Num. XXXI. Ueber den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe. Num. XXXII. Von den Militärehen der Engelländer. Num. XXXIII. Die Artikel und die Punkte; eine Satire auf den Unterschied zwischen der Vernehmung über Artikel und über Punkte, den aber der Herr Verfassen wohl nur in der einzigen Rücksicht eines davon zu befürchteuden Mißbrauches, wenn nehmlich der Richter den Angeschuldigten mit der Vernehmung über Punkte unter dem Vorwande, daß diese nicht gleichen Nachtheil mit der articulirten nach sich ziehe, übereilen wollte, mithin zu einseitig hier betrachtet hat. Num. XXXIV. Ueber die Todesstrafen; eine Vertheidigung derselben aus Gründen des im bürgerlichen Staate dem Regenten überlassenen natürlichen Rechts der Selbstrache. Num. XXXV. Also sollte man den Zweykämpfen nur eine bessere Form geben. Num. XXXVI. Von der Gewohnheit des jüdischen Volks auf das Osterfest die Loslassung eines Gefangenen zu fordern. Num. XXXVII. Etwas zur Verbesserung der Zuchthäuser. Num. XXXIX. Gewissensfrage eines Advokaten über einen Probierstein, die gerechten Sachen von den ungerechten zu unterscheiden. Num. XLI. Ein Denkmahl der deutschen Freyheitsliebe bey Entscheidung der streitigen Frage vom Repräsentationsrechte der Enkel durch einen Zweykampf, unter K. Otto dem Großen. Num. XLIII. Von dem ächten Eigenthum. Num. XLIV. Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit an seinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit, daß es besser sey, die Gerichtsbarkeit der Gutsbesitzer in eine haußherrliche Gewalt zu ver-

wandeln. Num. XLV. Vorschlag, wie die Kirchhöfe aus der Stadt zubringen. Num. XLVII. Von dem Naturgange der Gänse. Num. L. Nachricht von den Westphälischen Freygerichten. Num. LI. Vom Ursprunge der Landstände und des Landrechts im Stifte Osnabrück. Num. LII. Ueber die Absteuer (Ausstattung) der Töchter der Landbesitzer. Num. LIII. Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adelicher Töchter im Stifte Osnabrück. Num. LIV. Vereinigung der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter v. J. 1778. Num. LVI. Von dem Concursprocesse über das Landeigenthum. Num. LVII. Ueber die Adelsprobe in Deutschland. Num. LVIII. Der Capitularsoldat. Num. LIX. und LX. Also sollten geringe Nebenwohner, wenn sie wollten, wegen ihrer Schulden nicht gerichtlicht belangt, sondern mit kurzer Hand zur Zahlung angehalten werden. Num. LXI. Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums. Num. LXIII. Was ist bey Verwandlung der bisherigen Erbesbesetzung mit Leibeignen in eine freye Erbpacht zu beobachten? Num. LXIV. und LXV. Formular eines neuen Colonatcontracts, nach welchen einem Kammereigenbehörigen, nach vorgängiger Freylassung, der Hof übergeben worden, und des dabey ertheilten Freybriefs. Num. LXVI. Also sollte ieder Gutsherr seine Leibeigenen vor Gerichte vertreten und den Zwangdienst mildern. Num. LXVII. Ueber die Osnabrückischen Zehnden.

Verschiedene dieser Aufsätze, welche auch schon in der Berliner Monatsschrift, den Schlözerischen Staatsanzeigen und andern periodischen Schriften eingedruckt sind, habe ich nach ihren wesentlichen Innhalte hin und wieder in d. Biblioth. angezeigt.

CCCXLI.

Ueber die künftige Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge. Vom geheimen Rath und Kanzler Koch. Gießen, bey Krieger dem ältern. 1786. 20 Seiten in Folio.

CCCXLII.

Ueber die künftige Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge, in einem Sendſchreiben an den Herrn v. J--n über eine denſelben Gegenſtand betreffende Deduction des Herrn Geheimen Rath und Kanzler Kochs zu Gießen. 1786. 2½ Bogen in Oktav.

CCCXLIII.

Acht Hyhen über Herrn Geh. R. *Kochs* Schrift von der Sayn Hachenburgiſchen künftigen Erb-Folge.*)

In Schlözers Stats-Anz. B. IX. H. 34. (1786.) S. 175 — 184.

CCCXLIV.

Verſuch einer natürlichen Erklärung des Sayn-Hachenburgiſchen Erbfolgegeſetzes von D. Johann Heinrich Hochſtetter, Herzogl. Würtemb. Hofrath und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte an der hohen Carlsſchule zu Stuttgart. Erſtes Stück. 1786. 60. Seiten in Quart.

CCCXLV.

Neue allerhöchſte kaiſerliche Reſolution, die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend. 1786. 1 Bogen in Folio.

Ich habe ſchon zu ſeiner Zeit die erſten beyden über die Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge erſchienenen Druck-

*) Iſt auch zu Frankfurt am Mayn auf 1 Bogen in Folio beſonders abgedruckt.

schriften, nehmlich die: „Vorläufige kurze Darstellung ꝛc.„ *) davon Herr Stadt-Syndicus Ockel in Frankfurt am Mayn Verfasser seyn soll, und die Reußische **) angezeigt. Da aber die Sache schon im Voraus ziemliches Aufsehen in Deutschland veranlaßt hat, und sogar beym Reichshofrathe rege geworden ist, so darf man sich nicht wundern, daß sich mehrere gelehrte Federn damit beschäftiget haben, deren Producte, so viel deren noch im Jahre 1786. ans Licht getreten sind, ich hier von Num. CCCXLI. bis Num. CCCXLV. angeführet habe. Die Sache besteht, so weit ich nach meinen eingeschränkten Plane hier etwas davon gedenken kann, kürzlich darinnen. Wenn der itzt regierende Graf zu Sayn-Hachenburg, der Burggraf Johann August von Kirchberg, welcher im hohen Alter steht und keine Leibeserben hinterläßt, mit Tode abgehen wird, so werden sich gewiß 3, vielleicht 4 Prätendenten zur Successsion in die Grafschaft Sayn-Hachenburg melden: Fürst Constantin von Salm, die Burggräfin Louise Isabelle von Kirchberg, die Fürstin Caroline zu Wied oder an deren statt ihr Prinz Friedrich Carl, und August Graf zu Stollberg, alles Nachkömmlinge von 2 Schwestern aus dem Hauße Sayn (von denen 2 Linien, die Salmische und die Kirchbergische, abstammen) welche nebst ihren nachhero ohne Kinder verstorbenen übrigen beyden Schwestern über die ihnen durch ihres Bruders, Maximilian Johann Ferdinands, Tod zugefallene Grafschaft Sayn-Hachenburg im Jahre 1675. einen Erbvertrag, darinnen zugleich die künftige mit dem Primogeniturrechte verknüpfte Erbfolge bestimmt ist, unter einander errichtet hatten. Auf diesen Erbvertrag von 1675. gründen sich eines ieden Prätendenten Ansprüche, und alle Schriftsteller nehmen ihn

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 300.
**) S. ebendies. v. J. 1786. S. 92.

ihn bey ihren Untersuchungen als die vorzüglichste Entscheidungsquelle an, nur in der Auslegung und Anwendung sind sie uneinig.

Herr Geheimderath Koch (Num. CCCXLI.) spricht die eine Hälfte dem Fürsten Constantin von Salm, und die andere der Fürstin Caroline von Wied zu: der Verfasser von Num. CCCXLII. (welcher ein junger Sachwalter zu Wetzlar, Herr Friedrich Christian Schmidt, ist) sucht blos wider den erstern zu erweisen, das die Salmische Linie vorietzo ganz ausgeschlossen werden müsse, ohne iedoch sich darauf einzulassen, wem unter den Prätendenten von der Kirchbergischen Linie die Succession gehöre; der ungenannte Verfasser von Num. CCCXLIII. will den Herrn Geheimdenrath Koch eines Widerspruchs beschuldigen, und vornehmlich dessen Behauptung, daß die Grafen von Stollberg vom Kirchbergischen Stamme gar keinen Anspruch machen können, widerlegen; und Herr Hofrath Hochstetter hat zur Zeit (Num. CCCXLIV.) nur erst einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, die Entscheidung selbst aber auf das letzte Stück seiner Abhandlung verspart. Endlich hat ein Ungenannter die in der Sache bereits vorläufig vom 31sten October 1785. bis mit dem 7ten Jänner 1786. beym Reichshofrathe ergangenen Erkenntnisse (Num. CCCXLV.) zusammen drucken lassen. *)

CCCXLVI.

Diplomatarium Arna-Magnaeanum, exhibens Monumenta diplomatica, quae collegit et Vniuersitati Haunienſi testamento reliquit Arnas Magnaeus, historiam atque iura Daniae, Norvegiae et vicinarum regionum illustrantia. Ex bibliotheca legati Arna-Magnaeani edidit *Grimus*

*) Von denen in dieser Angelegenheit weiter bis Ostern 1787. erschienenen und mir bis ietzo bekannt gewordenen Schriften s. oben.

Iohannis Thorkelin, in Vniuerſitate Haunienſi P. E. O. in archiuis ſecretioribus Collega, Seuiris legati Arna-Magnaeani Curatoribus ab epiſtolis, Societatum regiarum Haunienſis genealogico-heraldicae et Edinburgenſis Antiquariorum, nec non Societat. Islandicae bonis artibus promouendis deditae Sodalis. *Tomus Primus.* Danica complexus ab anno MLXXXV. ad obitum Chriſtophori I. anno MCCLVIII. Cum XII. Tabb. aeri inciſis. Hafniae, ap. Gyldendal. 1786. 368 Seiten, nebſt 38 Seiten Vorrede in Quart.

— — *Tomus Secundus;* Norvegica complexus ab anno MCLXXXIX. ad mortem Erici Magni. Cum VII. Tabb. aeri inciſis Ib. eo. 272 Seiten, außer dem Indice von 52 Seiten, in Quart.

Man erhält hier den Anfang des Urkundenſchatzes, aus dem wichtigen Vermächtniſſe, welches der berühmte Arnas Magnäus der Univerſität zu Koppenhagen hinterlaßen hat. Nach dem von den königlichen Commiſſarien dem gelehrten Herrn Profeſſor Thorkelin, dem die Herausgabe aufgetragen iſt, vorgeſchriebenen Plane ſollen die Urkunden nach der Zeitfolge bis auf das Jahr 1449. wo Dennemark und Norwegen mit einander vereiniget wurden, iedoch ſo, daß ieden Reiche ein eigener Abſchnitt gewidmet werde, geliefert, die Isländiſchen aber künftig beſonders herausgegeben werden. Daher enthält der erſte Theil lauter Däniſche Urkunden vom Jahre 1085. bis 1258. ſo wie der zweyte lauter Norwegiſche von 1189. bis zum Tode K. Erichs des Großen. Herr Th. hat auch viele gelehrte erläuternde Anmerkungen beygefügt. — Da ich, nach meiner Gewohnheit, dergleichen Sammlungen um der Aufklärung willen anzeige, welche auch das iuriſtiſche Studium dadurch erwarten kann, ſo bemerke ich bey der gegenwärtigen nur als einige Beyſpiele dieſer Art: die Verwilli-

guug

gung des Lübischen Rechts an die Bürger zu Riga (S. 306. u. 309. I. Th.); eine wichtige Note des Herrn Herausgebers (S. 320 — 324. I. Th.) über die unter dem Nahmen der Scotation bekannte ehemahlige feyerliche Uebergabe des Eigenthums unbeweglicher Güter; ingleichen (S. 7. II. Th.) über das Erbfolgsrecht sowohl der ehelichen als unehelichen Königssöhne in Norwegen; und S. 27. II. Th.) vom *Pace Iulenſi*, Weyhnachtsfrieden, der mit den bekannten *Treugis Dei* der mittlern Zeiten Aehnlichkeit hatte.

S. *Allgem. Liter. Zeit.* 1786. N. 162. S. 49. u. N. 171. S. 123.

CCCXLVII.

Acta publica hörande til Schweriges Rikes Fundamentallag. Stockholm. 1786. 140 Seiten in Oktav.

CCCXLVIII.

Tidningar för Riksdagen i Stockholm, Ar 1786. 17 Bogen in Quart.

CCCXLIX.

Utdrag af Protocoller, hållne hos Höglofliga Ridderſkapet och Adelen wid Riksdagen i Stockholm Ar 1786. Forſta — Tredje Stucket. Stockholm. 224 Seiten in Oktav.

CCCL.

Protocoller hållne hob Borgare-Ståndet wid Riksdagen i Stockholm. Ar 1786. Stockholm. 345 Seiten in Oktav.

CCCLI.

Protocoller hållne hos det Hederwärda Bonde-Ståndet wid Riksdagen i Stockholm Ar 1786. Stockholm. 164 Seiten in Oktav.

CCCLII.

CCCLII.

Sweriges Rikes Ständers Beſlut, Gjordt, Samtyckt och Förraſſedadt på den allmänna Riksdagen, ſom ſlöts i Stockholm then 23 Junii 1786. Stockholm. 1786. 5 Bogen in Quart.

Vorſtehende für das Schwediſche Staatsrecht merkwürdige Sammlungen und Schriften ſind durch den letzten Reichstag v. J. 1786. veranlaßt worden. Num. CCCXLVII. enthält alles, was ſeit der Revolution im Jahre 1772. bis zu dieſen Reichstage zu den Schwediſchen Grundgeſetzen gehört, oder worauf ſich dieſe doch berufen. — Num. CCCXLVIII. iſt eine Reichstagszeitung vom letzten Reichstage, die der königliche Reviſionsſecretär und Ordensherold, Herr Roſenblad, vermöge Auftrags des Königs, geſchrieben hat. — Num. CCCXLIX. CCCL. und CCCLI. ſind Abdrücke von den Protocollen des Ritter- Bürger- und Bauernſtandes, dergleichen zuvor niemals im Drucke erſchienen waren. Nur der Prieſterſtand hat die ſeinigen nicht drucken laſſen. — Num. CCCLII. liefert den letzten Reichstagsſchluß, der nun den zuerſt (Num. CCCXLVII.) erwähnten Actis publicis beygefügt werden muß.

S. Greifswalder neu. crit. Nachr. 1787. 1 St. S. 1.

CCCLIII.

Patent wegen des Churfürſtlich-Sächſiſchen Steuer-Ausſchreibens auf das Jahr 1787. d. d. Dresden, den 1 Dcbr. 1786. 6 Bogen in Folio.

CCCLIV.

Churfürſtlich-Sächſiſches Landtags-Ausſchreiben d. d. Dresden, am 20ſten July, 1786. 1 Bogen in Folio.

Gemei-

Gemeiniglich werden alle 6 Jahre Landtage in den alten Churſächſiſchen Erblanden gehalten, und die Landſtände dazu durch ein landesherrliches Ausſchreiben zuſammenberufen, dergleichen auch das hier angezeigte zu der im Anfange des ietzigen Jahres zu Dresden gehaltenen Landesverſammlung iſt.

CCCLV.

Churfürſtlich-Sächſiſches Generale die nützliche Bau-Art mit Wellerwänden betr. d. d. Dresden am 8 Aug. 1786. 1 Bogen in Folio.

Die Unterthanen ſollen an den Orten, wo die Steine zu koſtbar ſind, hingegen Lehm zu erlangen iſt, ihre neuen Gebäude, wenigſtens mit leimernen Wellerwänden errichten und die Dachung von Lehmſchindeln fertigen laſſen.

CCCLVI.

Churfürſtlich-Sächſiſches Generale die Aufbewahrung derer nach vollendeten Bauen übrig bleibenden Holzmaterialien zu künftigem Gebrauch betr. d. d. Dresden am 8 Aug. 1786. 1 Bogen in Folio.

Die bey churfürſtlichen Gebäuden zur Vorbereitung der Baue und zu Gerüſten erforderlich geweſenen Holzbaumaterialien, nebſt dem nicht gänzlich verbrauchten Bauholze, ſoll in Zukunft nicht mehr, wie bisher, an den Meiſtbietenden verkauft, ſondern zu künftigem Gebrauche aufbewahret werden.

CCCLVII.

Churfürſtlich-Sächſiſches Generale das Depoſiten-Werk betr. d. d. Dresden, den 9 Septbr. 1786. 2 Bogen in Folio.

Betrift die bey den churfürstlichen Aemtern, Kammergütern und Vorwerken befindlichen gerichtlichen Deposita, besonders deren Einschickung zur Rentkammer und die Zurückzahlung daraus, ingleichen deren zinnßbare Ausleihung und die Einrichtung der halbjährig einzusendenden Depositenverzeichnisse.

CCCLVIII.

Churfürstlich-Sächsisches Generale die Verpflichtungen der Commun-Einnehmer betr. d. d. Dresden, den 20 Sept. 1786. 1 Bogen in Folio.

Daß die Communeinnehmer solcher Zahlungen, welche die Gemeinden dem churfürstlichen Fisco zu leisten haben, nicht als churfürstliche Diener zu betrachten, vielmehr von ihren Gemeinden gegen den Fiscum zu vertreten sind; und daß dieser Umstand iederzeit bey der Verpflichtung ausdrücklich erkläret und in der Registratur mit angemerkt werden soll.

CCCLIX.

Churfürstlich-Sächsisches Generale die bey den Aemtern in Ansehung der Amtseinkünfte und der Baugelder über die Einnahme und Ausgabe zu haltenden Iournale betr. d. d. Dresden, am 28 Octob. 1786. 2 Bogen in Folio.

Die Rechnungsführer bey den churfürstlichen Aemtern und Bauen sollen über alle und iede tägliche Geldeinnahme und Ausgabe ein Journal nach einem beygefügten Schema halten.

CCCLX.

Churfürstlich-Sächsisches Generale die monatliche Einlieferung der den Rechnungs-Beamten zur Berechnung anvertraueten Reuenüen betr. d. d. Dresden, am 9ten Dec. 1786. 1 Bogen in Folio.

Die

Die monatliche Einlieferung zur Rentkammer, nach Abzug der angewiesenen Ausgaben, wird nochmals ernstlich anbefohlen.

CCCLXI.

Churfürstlich-Sächsisches Generale die anzuzeigenden Sterbefälle Churfürstl. Officianten betr. d. d. Dresden am 11. Decbr. 1786. 1 Bogen in Folio.

Daß die Todesfälle der Gleits- und Land-Accis-Officianten sofort ohne Anstand einberichtet werden sollen.

CCCLXII.

Johann George Estors auserlesene kleine Schriften. Erstes Stück. Dritte Auflage. Gießen, bey Just. Friedr. Krieger 1786. 14 Bogen, nebst ½ Bogen Kupfer in Oktav.

Blos ein abermaliger unveränderter Abdruck.

CCCLXIII.

Vincenz Hanzely's, Hochfürstlich Oetting- und Oetting-Wallersteinischen Hof- und Regierungs-Raths ꝛc. Grundriß des Reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Erster Band. Stutgart, bey Joh. Bened. Mezler. 1786. 1 Alph. 14 Bogen in Oktav.

Dieses Werk ist eigentlich die Fortsetzung des ungemein brauchbaren und mit verdienten Beyfalle aufgenommenen ausführlichen formularischen Systems des Herrn Verfassers von der Reichshofrathspraxis, dessen beyde erstern Theile unter dem Titel: „Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen„ *) erschie-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 292.

erschienen sind. Dort beschäftiget er sich mit dem, was dem beym Reichshofrathe üblichen Verfahren überhaupt gemein ist, ohne Rücksicht auf besondere Gattungen von Processen und Gnadensachen; hier aber geht er nur die letztern insonderheit durch, macht in gegenwärtigen ersten Bande den Anfang mit dem Citationsprocesse, dem processu communicatiuo ad excipiendum, dem Vernehmlassungsprocesse, und dem Mandatsprocesse, und wird es mit dem dritten endigen. Die Grundsätze und Regeln selbst sind wenig und kurz, (sie nehmen nur ¼ Bogen ein) aber deutlich und bestimmt; hingegen desto reichhaltiger und vollständiger die Beylagen an ausgesuchten und passenden Formularen, wodurch der Gang einer ieden Processart sowohl im Ganzen, als nach allen seinen (auch kleinsten) Theilen sehr faßlich und anschauend dargestellt ist.

CCCLXIV.

Neues Kielisches Magazin vor die Geschichte, Statsklugheit und Statenkunde, herausgegeben von Valentin August Heinze, der Weltweißheit Doctor und Professor zu Kiel. Erster Band. Koppenhagen, bey Christ. Gottl. Proft. 1786. 21. Bogen in Oktav.

Ich zeichne für den Rechtsgelehrten folgende Aufsätze aus: 1) Ueber Schlettweins Lehrbuch: „Rechte der Menschheit„ vom Herrn Justizrath Christiani, nebst 2 Fortsetzungen (St. 1. 2. und 3.) Den Anfang davon habe ich schon in dies. Bibl. v. J. 1786. S. 32. angegeben. — 2) Begrif von der in K. Friedrichs des II. Ueberlassungsbriefe v. J. 1214. enthaltenen Gränzbestimmung für das Deutsche und Dänische Reich, vom Herrn Geheimdenrath Carstens (St. 2. S. 112.) — 3) Ueber ein (zugleich eingerücktes lateinisches) Responsum der Maynzischen Rechtsgelehrten aus dem XV. Jahrhun-

hunderte, welches die frühzeitige Niederkunft der Gemahlinn Gerhards Prinzens von Schleswig und Grafens zu Hollstein im Jahre 1433. betrift, aus einer lateinischen Einladungsschrift des Herrn Justizraths **Christiani** mit einigen Verbesserungen übersetzt. (St. 2. S. 174). — 4) Actenstücke zur Geschichte der Commission wegen der Untersuchung des Verhältnisses zwischen den Gutsbesitzern und Bauern in Dennemark, (St. 3. S. 225). — 5) Lob der Leibeigenschaft vom Herrrn Professor **Fabricius** (St. 3. S. 242.) — 6) Fragmente (oder vielmehr satirische Scherze) das Gerichtswesen und die Justiz betreffend, (St. 3. S. 330).

CCCLXV.

Kaiser Josephs des Zweyten allgemeine Erbfolge-Ordnung für die gesammten deutsch-oesterreichischen Erbländer. Nebst einer erläuternden Verwandtschaftstafel. Berichtigte Auflage. Wien, 1786. 3 Bogen in Quart.

In diesen ordentlich und vollständig abgefaßten Gesetze vom 11 May 1786. ist eine der merkwürdigsten Abweichungen vom gemeinen Rechte, daß die Kinder und Nachkommen der leiblichen Eltern (also die Geschwister) des Erblassers dessen Groß-Eltern vorgehen. Ueberhaupt ist die ganze Intestaterbfolge der Verwandten nach 6 Linien oder Classen bestimmt. Sind gar keine aus diesen 6 Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte, welcher außer diesen Falle nur den Nießbrauch von einem gleichen Kindestheile, wenn 3 oder mehrere Kinder leben, oder von dem vierten Theile, wenn keine, oder weniger als 3 Kinder vorhanden sind, zu genüßen hat, iedoch nur so lange er ledig bleibt. Erst in Ermangelung eines Ehegatten wird die Verlassenschaft erblos Guth. — Die vom Verleger zur Erläuterung beygelegte

Stammtafel ist durch abgeschmackte Figuren und Knittelverse verunstaltet.

CCCLXVI.

Beyträge zum teutschen Rechte, herausgegeben von D. Johann Christian Siebenkees, Professor der Rechte zu Altdorf. Zweyter Theil. Nürnberg und Altdorf, bey Ge. Pet. Monath. 1786. 15 Bogen in Oktav.

Auch dieser Theil enthält gründliche Aufsätze über wichtige Gegenstände nebst angenehmen litterarischen Nachrichten unter 11 Numern:

1) Von dem Erbrechte der Töchter in Allodien und Kunkellehen vor den abgetheilten Stammsvettern; ein Auszug aus einer Erbtruchseß-Waldburgischen Deduction gegen Fürstenberg *) (Es wäre wohl ein für die Aufklärung vieler Lehren des deutschen Staats- Lehn- und bürgerlichen Privatrechts nicht unerheblicher Wunsch, daß ein oder mehrere Sachverständige Männer eine Sammlung von Auszügen aus solchen ältern oder neuern Deductionen, welche sich vorzüglich mit Erläuterung ganzer rechtlicher Materien und Fragen beschäftigen, veranstalten möchte; nur müßte freylich, wie hier nicht geschehen ist, alles, was die einzelnen Rechtsfälle insonderheit betrift, wegbleiben, um nicht die Gedult und den Beutel des Lesers und des Käufers zu erschöpfen).

2) Ueber das Erbrecht des zweyten Ehegatten im Anspachischen.

3) F. J. Bodmann vom Bannwein, womit an manchen Orten die Herrschaft zu gewissen Jahreszeiten einen Zwangschank unter ihren Unterthanen zu treiben befugt ist.

4) Jud. Thadd. Zauner von dem Erbrecht des Fiscus in Salzburg auf das Vermögen der Bastarden; woraus

*) S. dies. Biblioth. v. J. 1785. S. 428. Num. DXVI.

aus man lernt, daß dieses Recht noch heut zu Tage in einer gewissen Gegend im Salzburgischen gewöhnlich ist.

5) Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland; wo man erhebliche Zweifel über Herrn Mösers Vorschlag zu einer Gleichförmigkeit der Adels- und Ahnenprobe in den deutschen Domkapiteln und andern adelichen Gesellschaften*), ingleichen über einige paradoxe historische Sätze desselben von der Verfassung des Adels in den mittlern Zeiten antrift.

6) Alte, meist Reichsstädtische Mühl- und Brodverordnungen (anietzo von Augspurg 1416. und von Ulm 1403) deren Fortsetzung zu erwarten ist.

7) Von einem unbekannten Nachdrucke der Nürnbergischen Reformation v. J. 1522.

8) Vom Handroßhandlohn in Franken, eine Verordnung v. J. 1767.

9) Auszüge aus den ältesten Nürnbergischen Gesetzbüchern des XIII. XIV. und XV. Jahrhunderts, die ebenfalls fortgesetzt werden sollen.

10) Nachricht von einer geschriebenen Oettingischen Landgerichtsordnung v. J. 1621. aus dem Oetting. Wochenbl. 1786. (Sollte sie würklich nie gedruckt seyn?)

11) Miscellaneen (kurze Bemerkungen) vom Gewißbier, Großträger, Jagd, Lacherbengeld, und Pfattenschau.

CCCLXVII.

Einsweilige Hochfürstlich-Speierische Anmerkungen über das von Seite des Hochwürdigen Domkapitels zu Speier im Druck erschienene Memoriale etc. 1786. 2 Alph. 9. Bogen in Folio.

Man sehe oben S. 30. unter Num. XXXVII.

*) In Schlözers Statsanz. H. 30. und in Mösers patriot. Phantas. Th. IV. Num. 57.

CCCLXVIII.

Erläuterung des Naturrechtes, nach den Lehrsätzen des k. k. würklichen geheimen Raths und Staatsrathes, Freyherrn von Martini, verfaßt von einer Gesellschaft Doctoren der Rechte, zum Gebrauch der Rechtsbeflißenen. Theoretischer Theil. Erster Band. Wien. 1786. in Oktav.

Eine Gesellschaft von Doctoren der Rechte zu Wien macht in den beyden ersten Stücken dieses Werks, denen monatlich ein neues folgen soll, den Anfang, das Naturrecht nach den Lehrsätzen ihres auf den Titel genannten verdienstvollen Lehrers zu erläutern, und verspricht noch manches neues dabey zu liefern. Die Verfasser weichen zuweilen in den Anmerkungen von der Meynung ihres Urbildes ab, und die noch erheblichen Zweifeln unterworfenen Sätze tragen sie entweder in einem zweifelhaften Tone vor, oder fügen die Gründe der Gegenmeynung ohne Widerlegung bey.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. XVII. St. S. 136.

CCCLXIX.

Frage: Ob wohl Joseph II. bey seinen Lebzeiten an die Erwählung eines römischen Königs gedenken dürfe? Berlin (oder vielmehr Wien) 1786. in Quart.

Unter diesen neuen und falschen Titel hat man zu Wien folgende alte Schrift: „Kritische Untersuchung, ob die güldene Bull von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kaisers gänzlich still schweige? (Frankfurt und Leipzig 1751. 4.) wörtlich nachgedruckt.

S. Nürnbergische gel. Zeit. 1785. 101. St. S. 792.

CCCLXX.

CCCLXX.

Iſt die Waſſer-Lungen-Probe richtig? entworfen von Johann Gottlieb Kühn, Doctor der Medicin und Phyſicus des Löwenbergiſchen und Bunzlauiſchen Kreiſes. Breslau, bei Korn dem ältern. 1786. 44 Seiten in Oktav.

Des Verfaſſers Abſicht iſt nicht, die Lungenprobe völlig zu verwerfen, aber auch nicht ſie zu loben, er erregt nur, gleich vielen andern neuern Aerzten, Zweifel dagegen. Seine Schreib- und Denkart aber ſoll ziemlich verworren, und manches aus andern Büchern unrichtig ausgeſchrieben ſeyn.

S. Tübing. gel. Anz. 1785. 104 St. S. 832. und *Altonaiſch. gel. Mercur.* 1786. 6 St. S. 45.

CCCLXXI.

Fürth bei Nürnberg! Biſt du fürſtlich Bambergiſch? oder biſt du markgräflich Anſpachiſch? keine Probleme, als Beilage zu Hrn. Samuel Wilhelm Oetters fürſtl. Brandenburg. Geſchichtſchreibers ſogenannten gegründeten Nachrichten ꝛc. von Kadelsburg, zu beſſerer Belehrung der Bambergiſchen Deduktion ꝛc. von Benignus Pfeiffer, F. Bamberg. Hofrath und gemeinen Archivar. Bamberg, bei Vinz. Dederich. 1786. 24 Seiten in Quart.

Brandenburg-Anſpach behauptete (in der Nürnb. Reichsoberpoſtamtszeit. v. 27ſten December 1785.) gegen das Hochſtift Bamberg, es habe von den älteſten Zeiten her die Landeshoheit und beſonders die fraiſchliche hohe Obrigkeit in und um Fürth ausgeübt, auch dieſe Fraiſch 1583, 1587, und 1766. durch Urthel zugeſprochen erhalten. Dieſer Behauptung werden hier 2 Reichskammergerichtsurthel von 1766. und 1775. entgegengeſetzt, darinnen die Erklärung vorkommt, daß

dem Brandenburg-Anspachischen Hause die Landeshoheit keinesweges zugesprochen worden sey. Ein gleiches ist auch von der Fraischobrigkeit aus Acten der ältesten Zeiten angeführt.

S. Mainzer Anz. d. gel. Sach. 1786. 33. St. S. 314.

CCCLXXII.

Leben des Jacob Pierlot, Priesters und Kirchners an der Pfarrkirche zu Viviers; mit allen Umständen seines Verbrechens, seiner Degradation und seiner Hinrichtung, aus dem Französischen übersetzt mit Anmerkungen von Eng. Cremer. Cölln am Rhein, mit Metternichischen Schriften. 1786. 32 Seiten in Oktav.

Aus öffentlichen Blättern ist dieser Mörder, der, durch Habsucht gereizt, drey Mordthaten begieng, und an der vierten verhindert wurde, bekannt gnung. Das merkwürdigste in dieser Schrift sind, außer der Beschreibung der Degradationsceremonie, die Lebensumstände dieses Verbrechers. Sie ist zugleich ein guter Beytrag zur Psychologie und zum Nachdenken über die Lehre von der Moralität und Zurechnung. Denn man glaubt, daß die innere Beschaffenheit seines Schädels, darinnen man bey der Oefnung steinartige Auswüchse und knochenartige Verhärtungen, die sich auf der Seite des Gehirns in hervorspringende Spitzen endigten, Einfluß auf dessen Handlungen gehabt habe.

S. Alton. gel. Mercur. 1787. 9 St. S. 71.

CCCLXXIII.

Rechtfertigung der Beantwortung acht wichtiger einem mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgeboths, und über die Abänderung in Betreff des Letztern. Mainz. 1786. 100 Seiten in Oktav.

Der

Der geistliche Rath und Professor Herr Jung zu Mainz vertheidiget hier seine von dem Befugnisse eines jeden Bischofs, in Ansehung des Fastengebots wenigstens durch allgemeine Dispensationen Aenderung zu treffen, in der Schrift: „Beantwortung ꝛc„ *) angenommene Grundsätze wider 2 Gegner, den Lurenburger Journalisten, Xaver Fellern, und einen Paderborner Theologen.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. 19. St. S. 150.

CCCLXXIV.

Rede als Fürsprache für die unglückliche Anna Patt von Tit. Hrn Podesta Joh. Theodor Enderlin von Mantzwick, jetzigen Stadtvogte von Regenfeld.

Und:

CCCLXXV.

Bemerkungen zu vorstehender Defensionsschrift, von H. Bansi.

Im Schweizer. Museum 1786. III Jahrg. 1 H. S. 47 — 62.

Eine Vertheidigungsrede für eine Kindermörderin würklich gehalten im Jahre 1783. woraus man sieht, daß die Defensionen in der Schweitz noch heut zu Tage mündlich vor öffentlichen Blutgerichte geführet werden. Sie zeichnet sich vorzüglich nur durch gedrungene Kürze aus. — Von den unbedeutenden Bemerkungen darüber ist der Zweck schwer zu errathen, sie scheinen aber blos in der Absicht gemacht zu seyn, um den allgemeinen Wunsch einer Criminalverbesserung auch hier anbringen zu können.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 307.

CCCLXXVI.

Das alte Hofrecht zu Egeri.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 3 H. S. 198 — 201.

Abgefaßt kurz nach dem Jahre 1351. da der Canton Zug in den Eidgenossenbund getreten war.

CCCLXXVII.

Analyse des Richtebriefs der Stadt Zürch ꝛc. (von H. H. Füßli) Fortsetzung.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 4 H. S. 289 — 301.

Man sehe d. Bibl. v. J. 1785. S. 184. und v. J. 1786. S. 452.

CCCLXXVIII.

Neues System für die gerichtliche Anklage, Intimation des Beschuldigten und Sicherheit seiner Person. Aus dem Italiänischen des Ritters Filangieri. Fortsetzung.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 4 H. S. 301 — 319.

Man sehe d. Biblioth. v. J. 1785. S. 141. und v. J. 1786. S. 425.

CCCLXXIX.

Discours de Mr. *Trouchin*, Procureur-General, sur la Iustice, prononcé en CC. en Ianvier 1758.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 5 H. S. 456 — 467.

Ueber den Satz, daß Gesetze und darnach eingerichtete Justizpflege die Stützen eines Staats sind. Von der eigentlichen Veranlassung und den Umständen dieser Rede findet sich hier weiter keine Anzeige.

CCCLXXX.

CCCLXXX.

Zusätze zu den Bemerkungen über den Zustand der Stadt und des Amts Zug vor ihrem Eintritt in den Eydsgenößischen Bund.

Im Schweitzer. Museum 1786. III. Jahrg. 5 H. S. 479. u. 480.

Man sehe d. Biblioth. v. J. 1786. S. 416.

CCCLXXXI.

Alte Zürchersche Statuten wegen der Hochzeiten. Fortsetzung.

Im Schweitzer. Museum. 1786. III. Jahrg. 6 H. S. 495 — 514.

Man sehe dies. Biblioth. v. J. 1785. S. 185.

CCCLXXXII.

Regierungsform der Stadt Chur.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 6 H. S. 535 — 542.
Ein kurzes Staatsrecht dieser Stadt.

CCCLXXXIII.

Zürchersche Verordnungen wegen Bevogtigung von Wittwen, Waisen, u. s. f.

Im Schweitzer. Museum 1786. III Jahrg. 8 H. S. 729 — 737.

Anfang von Beyträgen an Verordnungen und Decreten des Raths zu Zürch in Vormundschaftssachen, seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts.

CCCLXXXIV.

Eleventh Report from the select Committee, appointed to take into Consideration the state of the Administration of Iustice in the Provinces of Bengal, Bahar, and Orissa. London. 1785. in Oktav.

CCCLXXXV.

Obſervations on the laſt Debate upon the Dehly Negociations, and the propoſed Impeachment of Mr. *Haſtings*. London. 1786. in Oktav.

CCCLXXXVI.

Articles of Charge of High Crimes and Misdemeanors, againſt *Warren Haſtings*, Esq. late Governor-General of Bengal; preſented to the Houſe of Commons, on the 4th Day of April 1786. by the Right Hon. Edmund *Burke*. *Part.* I. II. III. IV. London. 1786. in Oktav.

CCCLXXXVI.

The Defence of *Warren Haſtings*, Esq. (late Governor-General of Bengal) at the Bar of the Houſe of Commons, upon the Matter of the Sevèral Charges of High Crimes and Miſdemeanors, preſented againſt him in the Year 1786. *Part.* I. II. London. 1786. in Oktav.

CCCLXXXVIII.

The Minutes of what was offered by *Warren-Haſtings*, Eſq. late Governor-General of Bengal at the Bar of the Houſe of Commons, upon the Matter of the ſeveral Charges of High Crimes and Miſdemeanors, preſented againſt him in the Year 1786. London. 1786. in Oktav.

CCCLXXXIX.

Minutes of the Evidence taken before a Committee of the Houſe of Commons, being a Committee of the whole Houſe, appointed to conſider the ſeveral Articles of Charge of High Crimes and Miſdemeanors, preſented to the Houſe againſt *Warren-Haſtings*, Esq. late Governor-General of Bengal. *Part.* I. II. III. London. 1786. in Oktav.

CCCXC.

CCCXC.

Authentic Account of the Debate in the Houſe of Commons on the 1ſt and 2d of June, on the Charges brought by Mr. *Burke*, againſt Mr. *Haſtings*. London. 1786.

CCCXCI.

The Debate on the Rohilla War, in the Houſe of Commons, June 1ſt and 2d. London. 1786.

CCCXCII.

A Letter from *Warren Haſtings*, Esq. dated 21ſt of February 1784. With Remarks, and authentic Documents to ſupport the Remarks. London. 1786. in Oktav.

CCCXCIII.

An Anſwer to the anonymous Remarks on a Letter from *Warren Haſtings*, Esq. to the Court of Directors - London. 1786. in Oktav.

Sämmtliche vorſtehende 10 Aufſätze von Num. CCCLXXXIV. bis Num. CCCXCIII. enthalten theils Actenſtücke, theils Privatſtreitſchriften über den berühmten Proceß des ehemaligen Gouverneurs in Bengalen, Haſtings, der großer Ungerechtigkeiten und Unterſchleiſe bey Verwaltung dieſer Stelle beſchuldiget wird, auf deſſen Ausgang die Augen des engliſchen Publikums gnietzo ſo vorzüglich gerichtet ſind.

S. *Monthly Review*, May 1786. S. 387. Jun. 1786. S. 463. *Critical Review*, Jul. 1786. S. 72.

CCCXCIV.

Doubts concerning the free Navigation of the Scheld. London. 1786. in Oktav.

Ist eine englische Uebersetzung von des Grafen Mirabeau Schrift wider die Eröfnung der Schelde. *)

S. *Critical Review*, Jun. 1786. S. 480.

CCCXCV.

The English Clergy's Right to Tythes examined, in order to promote Peace and Union between the Clergy and Laity; and to prevent Law-suits. By an Old Farmer. London. 1786. in Oktav.

Der Verfasser bestreitet den göttlichen Ursprung des Zehendrechts der Geistlichen in der christlichen Kirche. In Engelland sey es zuerst vom Könige Offa im Jahre 794. eingeführt worden; da aber dieser kein Recht zu dieser Anmaßung gehabt habe, mithin der Ursprung desselben ungerecht gewesen, so sey ein iedes darauf folgendes Gesetz, das sich darauf gründe, ebenfalls der Billigkeit zuwider, wenigstens könne heut zu Tage, da die Verbesserungen des Ackerbaues größere Ausgaben, als ehedem, erfordern, die Clerisey keinen Anspruch mehr darauf machen.

S. *Critical Review*, Jun. 1786. S. 477. und *Monthly Review*, Sept. 1786. S. 235.

CCCXCVI.

Disinterested Sentiments on the Provision made for the Clergy and on the Nature and Effect of Tythes. London. 1786. in Oktav.

Als Ursachen des Mangels an hinlänglicher Versorgung der niedern Geistlichkeit (in Engelland) giebt der Verfasser an: die ungleiche Eintheilung der Kirchspiele, die Mehrheit der Pfründen in einer Person, die Men-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 132.

Menge der Geistlichen, und die großen geistlichen Einkünfte, die sich in Händen weltlicher Personen und der überzähligen Prälaten befinden. Wider die Zehenden erinnert er: daß sie eine ungleiche Last sind, welche schwerer auf dem Acker- als auf Weideland, schwerer auf armen, als reichen Ländereyen liegen; daß sie ungewiß und zweifelhaft sind; daß sie nicht auf offenbaren Gewinn, sondern auf den Producten eines Landgutes beruhen: daß das Einsammeln derselben mit Beschwerlichkeit und Verlust für den Pfarrer, den Eingepfarrten, und die Gemeinde verbunden sey; daß sie den Grund zu unaufhörlichen Streitigkeiten, zur Eifersucht, und zu Processen legen; und daß, wenn diese geringe Zehenden durchaus strenge eingefordert würden, es ein Zeichen der niedrigsten Sklaverey sey. Um diesen Uebeln abzuhelfen, schlägt er vor, entweder eine allgemeine Ausgleichung statt der Zehenden einzuführen, oder die Geistlichkeit durch einen Nationalfond zu unterstützen.

S. *Monthly Review*, Sept. 1786. S. 135.

CCCXCVII.

A Treatise on the Maritime Laws of Rhodes. By *Alexander C. Schomberg*, M. A. London. 1786. in Oktav.

Mit Gelehrsamkeit und guter Kenntniß des Römischen Rechts untersucht der Verfasser den Ursprung dieses berühmten Seegesetzbuchs, verfolgt dessen verschiedene Schicksaale, und erläutert dessen in den Pandekten zerstreuete Fragmente, wobey manche seltene Bemerkung beyläufig mit eingemischt ist.

S. *Critical Review*, May 1786. S. 353.

CCCXCVIII.

An Abridgment of the Penal Statutes; exhibiting, at one View, the offences, the Punishments or Penalties, in consequence of those offences, the Mode of Recovering, the

the Number of Witneſſes, the Iurisdiction, etc. Continued to the preſent Seſſion of Parliament, 1786. The *Third Edition.* By *William Addington*, Eſq. one of the Magiſtrates of the Police, etc. London. 1786. in Quart.

Dieſes Werk wurde Anfangs in einzelnen Theilen herausgegeben. Es iſt ein nützlicher und genauer Abriß des ganzen engliſchen peinlichen Rechts.

S. *Monthly Review Append.* to the XLVII. Vol. S. 566.

CCCXCIX.

Hints reſpecting the public Police. By *H. Zouch*, Clerk, a Iuſtice of the Peace. Publiſhed at the Requeſt of the Court of quarter Seſſions held at Pontefract, April 24th, 1786. London. 1786. in Oktav.

Dieſe Winke ſollen geſunde Begriffe und gelinde Grundſätze von Polizeyeinrichtungen enthalten.

S. *Monthly Review*, Jul. 1786. S. 74.

CCCC.

Thoughts on the Conſtruction and Polity of Priſons, with Hints for their Improvement. By *Iohn Iebb* M. D. To which is added, an Abſtract of Felonies created by Statute, and other Articles relative to the Penal Syſtem. London. 1786. in Oktav.

Die Gedanken des D. Jebb über den Bau und die Polizey der Gefängniſſe waren ſchon ehedem bey Gelegenheit eines dergleichen neuen Baues im Drucke erſchienen, aber nicht in Umlauf gekommen. Hier werden ſie mit Zuſätzen und der Lebensbeſchreibung des Verfaſſers, auch einem Auszuge aus dem bekannten Howardiſchen Werke über die Gefängniſſe vermehrt, geliefert. Der Anhang von Strafgeſetzen in Anſehung des Diebſtahls

ſtahls von Capel Lofft beſteht hauptſächlich in Auszügen aus abgeurtheilten Fällen und Betrachtungen darüber.

S. *Critical Review*, Aug. 1786. S. 156. und *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 310.

CCCCI.

An Abstract of ſuch Acts of Parliament as are now in force, for preventing the Exportation of Wool and other Commodities, Tools, and Implements uſed in the Manufacture thereof: and alſo for preventing the ſeducing of Artiſts into foreign Parts. With a copious Index, extracted from the Statutes, and printed by Order of the Chamber of Manufacturers of Great Britain. By *William Nicholſon*, Secretary. London. 1786. in Duodez.

Iſt ein auf Befehl der Kammer der Manufacturen von Großbritannien gefertigter Auszug aus denen durch Parlamentsacten feſtgeſetzten Verboten wegen Ausfuhr der Wolle und anderer Waaren, Werkzeuge und Inſtrumente, die bey den engliſchen Manufacturen gebraucht werden.

S. *Monthly Review*, Aug. 1786. S. 148.

CCCCII.

A new Experiment for the Prevention of Crimes; addreſſed to the ſerious Conſideration of the Legislatures of Great Britain and Ireland. By *I. Z. Holwell*, F. R. S. London. 1786. in Oktav.

Der vorzüglichſte Vorſchlag des Verfaſſers zu Verhütung der Verbrechen iſt, Belohnungen für Tugend feſt zu ſetzen. Es ſollen daher die Geſchwornen in den Gerichtsſtühlen angewieſen werden, eine iede einzelne Perſon, deren Character öffentliche Bekanntmachung und Belohnung verdient, aufzuſuchen, ſelbige vor offenen

Gerichte

Gerichte zu loben, und mit einer am Kleide zu tragenden Medaille zu beschenken. Auch sollen kleine Geldsummen auf eben diese öffentliche Art ehrbaren Familien, welche unter Mühe und Arbeit seufzen, ingleichen zur Erleichterung der Ehen dürftiger Personen ausgetheilt werden. Die Lebensstrafen verwirft er ganz, bloß bey Mordthaten ausgenommen, und sieht die Unbilligkeit der englichen Gesetze in diesen Stücke für ein Nationalgebrechen an.

S. *Monthly Review*, Sept. 1786. S. 232.

CCCCIII.

The Game Laws, from King Henry III. to the present Period; including all the Acts of Parliament which are now in force on that Subiect, with Obsservations on them, tending to convey real Information to the Lawyer, the Magistrate, and the Sportsman; and an Introduction, explaining the general Nature of Forests, Purlieus, Chases, Parks, etc. By *George Clark*, Esq. London. 1786. in Duodez.

Dieser brauchbare Auszug aus den noch gültigen englischen Jagdgesetzen von K. Heinrich dem III. an bis auf gegenwärtige Zeiten, wird durch die beygefügten Anmerkungen des Verfassers noch nützlicher.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 307.

CCCCIV.

The Laws concerning Horses: or, Every Horse-keeper his own Lawyer. Containing all the Acts of Parliament, and the Cases adjudged in the different Courts at Westminster, respecting Horses etc. By *William Lucas*, of the Middle Temple, Gent. London. 1786. in Oktav.

Ein Handbuch vom Rechte der Pferde nach den englischen Gesetzen zum Gebrauch der Pachter, Fuhrleute und Pferdehändler bestimmt. Das meiste ist aus

Cham-

Chamber's Dictionary unter dem Artikel Horses genommen.

S. *Monthly Review*, April. 1786. S. 310.

CCCCV.

Laws of the Ligislature of New York, in force against the Loyalists, and affecting the Trade of Great Britain, and British Merchants, and others having Propery in that State. London. 1786. in Oktav.

Ist eine Sammlung der Gesetze von Neuyork, welche den Handel, besonders der englischen Kaufleute, in diesen Staate betreffen.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 310.

CCCCVI.

The Statutes at Large, from the twentieth of King George the Third, to the twenty-fifth, inclusive. To which is prefixed, a Table of Titles of all the Public and Private Statutes during that Time. With a copious Index. *Vol. XIV.* London. 1786. in Quart.

Eine Fortsetzung einer großen Sammlung der englischen Verordnungen, welche unter der Regierung des ietzigen Königs erschienen sind *).

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 307.

CCCCVII.

A Translation of the Charter, from the Latin, granted by Henry VIII. to the Company of Barbers of London; whereby they were made a Corporation; also Transcripts of the Letters Patent of several Kings and Queens of

*) Eine weitläuftige Beschreibung dieses Werks steht in *Monthly Review* Vol. XXVIII. S. 61. Vol. XXX. S. 8. und Vol. XXXI. S. 240.

of England, with Acts of Parliament and Bye-laws relative to the Barbers Company; Rules and Articles of the Association of Peruke-Makers, Hair-dressers, etc. London. 1786. in Oktav.

Diese Compilation ist in der Absicht veranstaltet, um die Glieder der Barbier- und Perukenmacherinnung zu London von den Gesetzen und Privilegien ihrer Gesellschaft zu unterrichten.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 306.

CCCCVIII.

Lovelaff on Intestacy and Wills. London. 1786. in Oktav.

Lovelaß, ein londner Rechtsgelehrter, machte zuerst einen Theil dieses Werks über die Erbfolge unter dem Titel: „The will wich the Law makes etc.„ bekannt, darinnen er blos die Intestaterbfolge abhandelte. Gegenwärtige zwote Ausgabe aber ist durch eine ganz neu hinzugekommene Anweisung zu letzten Willen (versteht sich alles nach den englischen Rechten) sehr vermehrt worden.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 305.

CCCCIX.

Observations on a late Publication, intitled: Thoughts on Executive Justice. To which is added a Letter containing Remarks on the same Work. London. 1786. in Duodez.

Die Gedanken über die Strafgerechtigkeit, *) worüber gegenwärtige Bemerkungen geschrieben sind, scheinen dem Verfasser der letztern manche gefährliche, unpolitische, und nicht hinlänglich auf Thatsachen gegründete

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1786. S. 151.

dete Sätze zu enthalten. Er untersucht daher, in wie ferne die englischen Criminalgesetze den Absichten der Regierung, welche mehr darauf gehen, den Verbrechen zuvorzukommen, als Verbrecher zu bestrafen, entsprechen oder nicht, und zeigt deren Unzulänglichkeit, indem er alle die grausamen Lehren seiner Gegner widerlegt, welche auf eine strenge Ausübung der sich gewissermaßen widersprechenden Gesetze dringen, die da strenge sind, wo sie gelinder, und gelinde, wo sie streng seyn sollten.

Der angehängte Brief soll die Arbeit eines der besten und erhabensten Männer der gegenwärtigen Zeiten seyn, den man aber zu nennen keine Erlaubniß habe. Er ist in einem einfachen und freymüthigen Stil mit großer Beurtheilungskraft und Gefühl der Menschlichkeit geschrieben.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 304.

CCCCX.

The Trial of *John Motherhill*, for a Rape on the Body of Miss Catherine Wade; — at the Assize at East Grinstead for the County of Sussex, March 21, 1786, before Sir W. H. Ashurst, Knigt, etc. Taken in Shorthand, by Joseph Gurney. London. 1786. in Folio.

John Motherhill wurde Anfangs zu East Grinstead zu vieler Erstaunen von der Anklage wegen Nothzucht losgesprochen, nachhero aber, als die Sache vor das Gericht der Geschwornen kam, dieses Verbrechens allerdings für schuldig erkannt.

S. *Monthly Review*, April. 1786. S. 311.

CCCCXI.

The Trial of Lady *Ann Foley*, Wife of the Hon. Edward Foley, Esq. and Daughter of William Earl of Coventry, for Adultery with the Earl of Peterborough, — in the

Consistorial Court of Doctors Commons. London. 1786. in Oktav.

Betrift eine Ehescheidung wegen eines von der Ehefrau begangenen Ehebruchs. (Von dem Processe des Ehemannes wider den Ehebrecher sehe man d. Biblioth. v. J. 1786. S. 157. Num. CCCL).

S. *Monthly Review*, Iun. 1786. S. 476.

CCCCXII.

The Trial of *Iames Mair*, for wilful and corrupt Periury at Nisi Prius, the Sittings after Trinity Term, 26 Geo. III. at Westminster, before Iudye Buller, and a Special Iury, in K. B. 1786. in Oktav.

Mair war wegen Meineides angeklagt in einem Falle, der sich auf die Assecuranz des auf der Reise aus Afrika nach Westindien im Jahre 1782. weggenommenen Schifs Leonidas Hero bezog, und wurde schuldig befunden.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 306.

CCCCXIII.

The Trial of Mrs. *Ann Wood*, Wife of William Wood, Esq. Commissary and Paymaster of Artillery; for Adultery with Quintin Dick, Esq. Merchant, of Kingstreet, Cheapside, London, during the Absence of her said Husband in America, etc. on his Majesty's Duty. Tried in the Consistorial Court at Doctors Commons. London. 1786. in Oktav.

Die Beschuldigung des getriebenen Ehebruchs wider die Wood zog eine Sentenz auf Scheidung von Bett und Tische zwischen ihr und ihren Ehemanne nach sich.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 307.

CCCCXIV.

CCCCXIV.

The Trial between William *Fawkener*, Esq. (Clerk of the Privy Council) Plaintiff, and the Honourable John *Townshend* (Son of Lord Viscount Townshend) Defendant; for criminal Conversation with the Plaintiff's wife (late Miss Poyntz); in the King's Bench, Westminster Hall, on the 12th of July 1786. With some Particulars relative to the Duel between the Plaintiff and Defendant. London. 1786. in Quart.

Da der vom Beklagten mit Klägers Ehefrau getriebene Ehebruch hinlänglich erwiesen war, so erkannten die Geschwornen dem letztern eine Entschädigung von 500 Pfund zu.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 306.

CCCCXV.

The Trial of Emanuel *Iacoma*, a Greek, before Judge Buller, etc. in the King's Bench, for wilfully setting fire tho his House, in order to defraud the Phoenix Insurance office. London. 1786. in Oktav.

Die Geschwornen erkannten diesen Verbrecher des vorsetzlichen Feueranlegens für schuldig.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 306.

CCCCXVI.

An Essay on the slavery and commerce of the human species. London. 1786. in Oktav.

Diese ursprünglich lateinisch geschriebene Abhandlung eines gewissen Herrn Clarksohn, welche bey der Universität zu Cambridge im J. 1785. den Preiß erhalten hat, bestreitet die Rechtmäßigkeit der Sklaverey, besonders des Afrikanischen Sklavenhandels.

S. *Journal Encyclop.* 1786. T. VIII. P. 1. S. 81.

CCCCXVII.

Das öffentliche allgemeine Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechts, der Vernunftlehre und des Staatsrechts, in einem richtigen Zusammenhange, den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart verfaßt von Fr. Xav. Gmoiner. Erster Theil. Grätz, bey Casp. Zaunrith. 1786. 1 Alph. ½ Bogen in Oktav.

— — Zweyter Theil. Ebendas. 1786. 12 ½ Bogen, nebst 3 Tabellen.

Ist ein ganz unveränderter wörtlicher neuer Abdruck dieses in den Jahren 1779. und 1780. also zwar noch vor der ietzigen großen Kirchenreformation in den K. K. Erblanden zuerst erschienenen, iedoch durch aufgeklärte Grundsätze, besonders in der Lehre von den Landesherrlichen Rechten in Kirchensachen, sich vorzüglich auszeichnenden Lehrbuchs.

CCCCXVIII.

Crameriana posthuma, oder auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen der ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntniße, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromißen ꝛc. und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfe, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit. Verfaßt von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten. Dritter, Vierter, Fünfter und Sechster Theil. Augspurg, bey Conr. Heinr. Stage. 1786. ieder Theil 8 Bogen in Oktav.

Die Beschaffenheit und Einrichtung dieser Sammlung, wovon der anietzo zu Augspurg privatisirende Herr von Sartori Verfasser seyn soll, habe ich schon in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 56. angezeigt. Von nun

nun an werde ich also nur den Innhalt ieden Theils angeben.

Der dritte enthält: 1) Beweiß, wie unrichtig die Anwendung des Satzes: Quicquid in territorio, etiam est de territorio, in vermischten Reichslanden sey, aus Klocken. 2) Von der beschränkten Freyheit eines Vasallen, in feudo nouo gegen den Consens des Lehnsherrn zu disponiren, aus Lynkern.

Der vierte: 1) Ob die Religionsveränderung eine Ehescheidung nach sich ziehe? aus Klingenspergen. 2) Vom Reinigungseide in Iniurienfachen, aus Meichsnern. 3) Vom Zurückbehaltungsrechte zu Deckung der weiblichen Heyrathsgüter, aus Meichsnern. 4) Ob derienige, der nicht ex asse heres ist, ein aus dem Concurse käuflich erstandenes Gut nach langen Zeitumlaufe wieder vindiciren könne? aus Lauterbachen. 5) Ob, wie, und wo ein Kaufmann seine Handelsbücher zu ediren und examiniren zu lassen schuldig sey? aus Lauterbachen.

Der fünfte: Ob der Successor einen von seinem Antecessore mit einem Privatmanne auf gewisse Jahre geschlossenen Contract vor Umlauf der bedungenen Zeit aufheben könne? aus Ludwigen. 2) Ob die Laudemialgelder doppelt, oder nur einfach zu bezahlen sind, wenn der Herr und Vasall in einem Jahre versterben, oder mehrere Veränderungsfälle vorgehen? aus Ludwigen. 3) Wem das Recht zustehe in Domkirchen den Prediger aufzustellen? aus Ludwigen. 4) Ob eine Quittung solutionem debiti erweise, wenn sie von dem Schuldner selbst auf Verlangen des Negotiorum gestoris oder Mandatarii geschrieben worden? aus Klocken. 5) Ob die Einkindschaft nach Ableben eines der Eltern wegen Undankbarkeit oder sonstigen Vergehen eines Kindes einseitig aufgehoben werden könne? aus

Meichsnern. 6) Von der Unzuläßigkeit, das Petitorium vorzubehalten, wenn nur petitorische Gründe die Klage veranlaffet haben, aus Meichsnern. 7) Ob der Wildpretsdiebstahl für ein furtum simplex oder qualificatum zu halten? aus Harprechten.

Der sechste: 1) Untersuchung: Ob eine perennirende Kopfsteuer der Verfassung der deutschen Reichslande zuwider sey? aus Klocken. 2) Von unzuläßiger lehnherrlicher Unterstützung der Lehnsunterthanen zum Abbruch des ihrer rechtmäßigen Herrschaft schuldigen Gehorsams, aus Ludolphen. 3) Grundlinien zu neuen Concordaten der deutschen Bischöfe mit dem päbstlichen Stuhle, unter welchen Titel hier die schon im Jahre 1769. entworfenen, und in Le Bret Magazin bekannt gemachten Grauamina der 3 geistlichen Churfürsten mit einigen beygefügten Erläuterungen geliefert werden. 4) Von Abfindung der Töchter einer Collaterallinie aus Senioratsgütern, aus Ludolphen.

CCCCXIX.

Leopoldi Andreae Guadagnii ad Graeca Pandectarum Dissertationes. Pisae, 1786. 234. Seiten in Quart.

Bekanntermaßen kommen in den Pandekten viele Griechische Stellen und Wörter vor, deren Erläuterung gegenwärtige zwar gelehrte, aber (wie die übrigen Schriften des im Jahre 1785. verstorbenen berühmten Verfassers) weitschweifige 8 Abhandlungen gewidmet sind. In den 5 erstern, mehr litterarischen Innhalts, wird hauptsächlich von den Bemühungen der Juristen vor und nach den Taurelli, von dem allmählich ausgebreitetern Gebrauche der griechischen Sprache in der Rechtspflege unter den Constantinopolitanischen Kayfern seit Theodos dem jüngern, vom Studium und Gebrauche derselben unter den Römern, von den Ursachen, warum

rum sich die Juristen griechischer Wörter bedienten, und von denen in der florentinischen Handschrift den Pandekten vorgesetzten griechischen Stücken gehandelt. Von den 3 letzten aber beschäftiget sich die sechste mit Erklärung des in den Pandekten vorkommenden Griechischen selbst, das unter 4 Classen: einzelne eingemischte Wörter, ganz griechische Stellen, griechische Titel iuristischer Schriften, und griechisch geschriebene Abhandlungen der Juristen, gebracht ist; die siebente mit denen in den Ausgaben der Pandekten befindlichen Verdollmetschungen des Griechischen; und die achte mit den Gräcismen.

S. Göttingische Anz. v. gel. Sach. 1786. 136 St. S. 1353.

CCCCXX.

Francisci Mazzei de aedilitiis actionibus libri tres, quibus subiiciuntur notae eiusdem auctoris, et index rerum locupletissimus. Romae, typis Aloysii Vescovi et Phil. Nerii. 1786. in Quart.

Der Verfasser, ein gelehrter Sachwalter zu Rom, hat diese Materie gründlich und als ein zierlicher Jurist abgehandelt. Er leitet aus dem Edicte der Aedile 4 Rechtsmittel ab, die actionem redhibitoriam, actionem quanti minoris, actionem in factum auf die Wiedererstattung des Kaufgeldes nach bereits zurückgegebener Waare, und ein interdictum de via publica, wegen des Verbotes schädliche Thiere nicht an öffentlichen Straßen zu halten. Den erstern beyden ist das erste, dem dritten das zweyte, und dem vierten das dritte Buch gewidmet.

S. *Efemeridi letter. di* Roma, 1786. N. 30. S. 233.

CCCCXXI.

Delle Assecurazioni marittime. Trattato dell'Avocato *Ascanio Baldasseroni. Tomo I. II* e *III.* Firenze, nulla stamp. Bonducciana. 1786. in Quart.

Der Verfasser, ein Rechtsgelehrter zu Livorno, hat zur Absicht, ein vollständiges und für alle handelnde Nationen brauchbares Werk über den Seeassecuranzcontract in 3 Bänden zu liefern. Der erste handelt von der Natur und Einrichtung dieses Contrakts und von den Klagen, welche dem Assecurirten wider den Assecuranten zustehen; der zweyte von dessen rechtlichen Würkungen bey sich ereignenden Unglücksfällen, ingleichen von denen dem Assecuranten wider den Assecurirten zukommenden Ausflüchten; und der dritte enthält eine Sammlung von allen die Assecuranz angehenden Gesetzen der vornehmsten europäischen Handelsplätze, nebst einer Auswahl ungedruckter, in diese Materie einschlagender Rechtssprüche von ansehnlichen italiänischen Gerichshöfen.

S. *Novelle Letter. di Firenze*, 1786. N. 3. S. 46. und N. 36. S. 561. ingleichen *Efemeridi Letter. di Roma*, 1786. N. 28. S. 218.

CCCCXXII.

Almae Rotae Florentinae seu Consilii Iustitiae S. R. O. Magni Ducis Etruriae Responsum pro veritate super successione in Statu et Dynastia Nackodtii in Regno Bohemiae. Florentiae, ex typographia olim Albizziniana. 1786. in Quart.

CCCCXXIII.

Responsum pro veritate Illustriss. D. D. Bartholomaei Raffaelli scriptoris, Ubaldi Maggi et Petri Berti Auditorum etc. in Magistratu supremo Florentiae, super successione

in

in Statu et Dynaſtia Nackodtii in Regno Bohemiae. Florentiae. 1786. in Quart.

CCCCXXIV.

De primigenia Nackodtii N. ſeſſionis et Franchigiae ſucceſſione Iuris Reſponſum Illuſtriſſ. D D. Nicolai de Salvettis, Franciſci de Roſſi et Ioannis Bargigli Sarchi, Pupillorum Magiſtratus Florentiae Auditorum, etc. Florentiae. 1786. in Quart.

CCCCXXV.

Mariotti Maccionii in Piſan. Lyceo Iur. Caeſ. Profeſſ. Reſponſum Iuris, confirmatum ſuffragio Facultatis Iuridicae eiusdem Piſanae Academiae, pro decernenda ſucceſſione in Statu et Dynaſtia Nackodtii in Regno Bohemiae. Luccae, typ. Franc. Bonſignori. 1786. in Quart.

Vorſtehende 4 Gutachten von 3 anſehnlichen Tribunalien und einer Juriſtenfakultät im Grosherzogthum Toskana betreffen einen über die Erbfolge in die beträchtliche Herrſchaft Nachod in Böhmen nach dem Tode des im J. 1783. ohne Leibeserben verſtorbenen Grafen Joſephs Piccolomini, als des letzten Beſitzers vom Mannsſtamme, entſtandenen Rechtsſtreit, wobey es auf die Auslegung eines Teſtaments v. J. 1656. ankommt, vermöge deſſen nach Erlöſchung des Mannsſtammes die Succeſſion auf die nächſten weiblichen Verwandten von der väterlichen Linie gehen ſollte. Es meldeten ſich hierzu 3 Prätendenten, und unter dieſen auch der Marcheſe Nikol Guadagni zu Florenz, als ein Enkel von der nächſten weiblichen Deſcendentin des Teſtirers, für welchen alle 4 Gutachten ausgefallen ſind.

S. *Novelle letter. di Firenze* 1787. N. 2. S. 17.

CCCCXXVI.

Philippi Mariae Renazzi, I. C. et Antecessoris Romani Elementa iuris criminalis. *Liber IV.* de delictis et poenis Speciatim. Romae 1786. in Quart.

Renazzi ist unter den Italiänischen Criminalisten der einzige, von dem man sagen kann, daß er ein ganzes, gründliches, und vernünftiges System vom peinlichen Rechte geschrieben habe. Das erste (bereits im J. 1773. erschienene) Buch *) handelte die allgemeine Theorie der Verbrechen, das zweyte die der Strafen, und das dritte die Form und Ordnung der peinlichen Gerichte ab. Im gegenwärtigen vierten und letzten Buche aber sind iene allgemeine Grundsätze auf die einzelnen Arten von Verbrechen und Strafen insbesondere angewendet. Bey den Strafen hat der Verfasser auf die Verschiedenheit der europäischen Gesetze vorzüglich mit Rücksicht genommen.

S. *Efemeridi letter. di Roma*, 1786. N. 49. S. 385.

CCCCXXVII.

Commentario filologico-critico sopra i delitti e le pene secondo il gius divino. Opera dell' Ab. *Cesare Malanima*, publico Professore nell Universita di Pisa. Livorno. 1786. 222 Seiten in Quart.

Der Verfasser handelt von den Todesstrafen der alten Ebräer, und zeigt, daß das in dem Mosaischen und schon zuvor in dem Noachidischen Rechte gegründete Gebot der Todesstrafen ein bloßes politisches Gesetz für die iüdische Theokratie gewesen sey, keinesweges aber die heutigen weltlichen Regenten verbinde.

S. *Novelle letter. di Firenze*, 1786. N. 52. S. 820.

CCCCXXVIII.

*) Man sehe davon meine unparth. Crit. B. VI. S. 291.

CCCCXXVIII.

Defenſio Tridentinorum canonum de eccleſiae poteſtate in dirimentia matrimonium impedimenta aduerſus Launoyum, Tamburinium, Neſtium aliosque recentiores, auctore *Petro Deodato* Nicopolitano. Accedit Anonymi Diſſertatio, qua contra quosdam Theologos propugnatur Pontificia auctoritas in eadem impedimenta. Ierapoli. 1786. in Oktav.

Vertheidiget die bey den heutigen Reformen und der immer mehr aufſtehenden landesherrlichen Gewalt in Kirchenſachen in catholiſchen Landen ſtark ins Gedränge kommende Verordnung der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung (Seſſ. XXIV. c. 3. 4.), daß der Kirche das Recht zuſtehe, auflöſende Ehehinderniſſe feſt zu ſetzen, und daß nur ſie allein davon dispenſiren könne.

S. *Efemeridi letter. di Roma*, 1786. N. 57. S. 404.

CCCCXXIX.

Elementa iuris eccleſiaſtici auctore *Aloyſio Gulandi* Bononienſi I. V. D. in patria vniuerſitate Iur. Canon publico Profeſſore, et perinſignis baſilicae S. Petronii Canonico. *Tom. I. Pars I.* Bononiae. 1786. in Oktav.

Der erſte Theil dieſes neuen Syſtems vom Kirchenrechte begreift eine allgemeine Einleitung und Vorkenntniſſe (worunter vorzüglich die Geſchichte der Kirchengeſetze gehört) nebſt dem erſten Buche von den Perſonen in ſich, aus welchen die Hierarchie der catholiſchen Kirche beſtehet. Da übrigens das Werk an dem unten angeführten Orte wegen Gründlichkeit des Vortrags und Richtigkeit der Grundſätze gerühmt wird, ſo mag diß wohl nur in dem Sinne und Geiſte des Römiſchen Hofes zu verſtehen ſeyn.

S. *Efemeridi letter. di Roma*, 1786. N. 48. S. 381.

CCCXXX.

CCCCXXX.

Il diritto ecclesiastico, tratto dalle Opere canoniche del *Van Espen*, con aggiunta di materie, e belle pratiche particolari per gli stati della Sereniss. Republica di Venezia, dell' Ab. *A. B.* Iurisconsulto Veneto. Venezia. 1786. 4 Bände in Quart.

Der Verfasser dieses Auszugs aus den berühmten canonischen Werken des van Espen ist der Abt Andreas Bianchini, welcher auch zugleich in Zusätzen die Praxin des Kirchenrechts im Venetianischen Staate mit beygebracht hat.

S. *Novelle letter. di Firenze*, 1787. N. 9. S. 135.

CCCCXXXI.

Progetto d' nouvo Codice giudiciario nelle cause ciuili di *Francesco Vigilio Barbacovi*, Consigliere nel Consiglio Aulico di Trento. *Seconda edizione.* Trento. 1786. zwey Bände, ieder ohngefähr 300 Seiten in Oktav.

In diesen auf philosophische Grundsätze gebaueten Privatproiecte zu einer neuen Proceßordnung in bürgerlichen Sachen hat der Verfasser hauptsächlich mit auf die Regel des Montesquieu, daß die gerichtlichen Förmlichkeiten, ungeachtet des Aufenthalts und anderer Unbequemlichkeiten, die sie in der Justizverwaltung nach sich ziehen, gleichwohl zu Erhaltung der Freyheit der Bürger viel beytragen, und daher bey der Gesetzgebung nicht aus der Acht zu lassen sind, Rücksicht genommen.

S. *Novelle letter. di Firenze*, 1787. N. 10. S. 153.

CCCCXXXII.

Dizionario vniuersale ragionato della giurisprudenza mercantile di *Domenico Alberto Azuni. Tomo I.* Nizza. 1786. in Quart.

Dieses

Dieſes Wörterbuch über das Handlungsrecht, welches in 4 Bänden beſtehen wird, ſoll nicht nur das Beſte aus den Schriftſtellern von dieſen Gegenſtande, ſondern auch einige gute Bemerkungen des Verfaſſers, welcher eine angeſehene Magiſtratsperſon zu Nizza iſt, liefern. Die dem erſten Bande vorgeſetzte Einleitung enthält einen philoſophiſchen Abriß von der Geſchichte des Handlungsweſens, vom Urſprunge der Wechſelbriefe, und einigen andern vorzüglich wichtigen hier einſchlagenden Materien.

S. *Efemeridi letter. di Roma*, 1787. N. 10. S. 76. und *Novelle letter. di Firence*, 1787. N. 14. S. 212.

CCCCXXXIII.

De poena funis, ſeu de funis ictuum atrocitate et periculis, deque aduertendis a Medico et Chirurgo in eorum examine, qui tali poenae ſubiiciendi, animaduerſiones *Nicolai Agnelli*, Ferrarienſis. Ferrariae, typis haeredum Ioſ. Renaldi. 1786. 77 Seiten in Duodez.

Der Verfaſſer, ein Profeſſor der Arzneykunſt zu Ferrara, zeigt in dieſer Schrift, daß das noch in einigen Gegenden von Italien theils als Tortur, theils als Strafe übliche Wippen am Schneligalgen für das Leben und die Geſundheit des Leidenden ungemein gefährlich und von ſehr traurigen Folgen ſey, und giebt zugleich die Vorſichtsregeln an, welche ein Arzt, der, um ienen ſo viel möglich vorzubeugen, immer mit dazu gezogen werden ſollte, dabey zu beobachten hat.

S. *Novelle Letter. di Firenze*, 1786. N. 14. S. 211. und *Efemeridi Letter. di Roma* 1786. N. 17. S. 131.

CCCCXXXIV.

Cenni sulla Legislazione. Firenze (oder vielmehr Mantua) per Ant. Bonaiuti. 1786. 134 Seiten in Oktav.

Diese Winke über die Gesetzgebung, deren Verfasser Hieronymus Bocalosi heißt, sollen zwar manches Gute, aber in größte Dunkelheit und Verwirrung eingehüllt, enthalten.

S. *Novelle Letter. di Firenze*, 1786. N. 28. S. 443.

CCCCXXXV.

De origine et plena iuris dicundi auctoritate Iudicibus asserta in Iustinianea Constitutione CXXXV. Dissertatio singularis *Hyacinthi Donati* Ferrariensis. Ferrariae, ex typographia Camerali. (1786) 12 Seiten in Quart.

In der Geringfügigkeit dieses kurzen Aufsatzes über einen wichtigen Gegenstand von weiten Umfange läßt sich wohl nicht zweifeln. Mein unten angeführter Währmann sagt: er enthalte theils eine Betrachtung über K. Constantins Verordnung in *L. 4. C. Theod. de accusat.* (was soll also unter der *Iustinianea Constitutione CXXXV.* auf dem Titel verstanden werden? ist's vielleicht ein Druckfehler)? theils einen Lobspruch auf den itzigen Statthalter von Ferrara, den Cardinal Caraffa.

S. *Novelle Letter. di Firenze*, 1786. N. 30. S. 472.

CCCCXXXVI.

Collezione d' Imperiali Reali Leggi ed Ordinanze in materie economiche ecclesiastiche, tradotte dal Tedesco. *Vol. I e II.* Venezia. dalle stampe di Ant. Zatta e figli. 1786. der erste Band 288, der zweyte 168 Seiten in Oktav.

Ist eine aus dem Deutschen übersetzte Sammlung von Verordnungen, welche theils unter der Kayserin Maria Theresia, theils unter der ietzigen Regierung Kayser Josephs des II. in den k. k. Erblanden erschienen sind.

S. *Novelle letter. di Firenze* 1786. N. 42. S. 671.

CCCCXXXVII.

Elogio di *Antonio Zirardini*, Patrizio e Ciureconsulto Ravennate. Roma, presso Ant. Fulgoni. 1786. in Oktav.

Der Canonicus **Gherardini**, ein Freund des ohnlängst zu Ravenna verstorbenen **Zirardini**, der sich durch seine mit vieler philologischen Gelehrsamkeit ausgerüstete, iedoch in Deutschland zur Zeit wenig bekannt gewordene Ausgabe einiger ungedruckter Novellen der K. Theodos des iüngern und Valentinians des III. (Faventiae, 1766. 8.*)) einen Nahmen unter den zierlichen Rechtsgelehrten erworben hat, ist Verfasser dieser Biographie.

CCCCXXXVIII.

Vincentii Bartolucci, Romani Sacri Consistorii Aduocati, Dissertatio de viis publicis. Romae, typis Lazzarini. 1786. in Quart.

Der Verfasser handelt vorzüglich von der Straßenverfassung der alten Römer mit Rücksicht auf die Römischen Gesetze.

S. *Ffemeridi letter. di Roma*, 1786. N. 39. S. 305.

CCCCXXXIX.

*) Den vollständigen Titel sehe man in meinem Entw. einer iurist. Encyclop. u. Methodol. S. 63. u. f. der 4 Ausg. v. 1785.

CCCCXXXIX.

La Scienza della Legislazione del Cav. *Gaetano Filangieri. Tomo VIII e IX.* Firenze, presso Ant. Giuſ. Pagani e Comp. 1786. in Oktav.

Beyde Bände dieſes Florentiner Nachdrucks enthalten den 5, 6, und 7ten Band der Neapolitaniſchen Originalausgabe *).

S. *Novelle Letter. di Firenze*, 1786. N. 38. S. 594.

CCCCXL.

Oſſervazioni medico-legali e politichi per un ſiſtema di pulizia della citta di Cremona di *Aleſſandro Caccia*. Cremona, presso Lor. Manini. 1786. in Oktav.

Dieſer Beytrag zur mediciniſchen Polizeywiſſenſchaft hat die ſtädtiſche Reinlichkeit zum Gegenſtande, ſchränkt ſich aber eigentlich nur auf die Stadt Cremona ein. Denn es wird in 3 Büchern: 1) von den Krankheiten, welche aus der Unreinlichkeit entſpringen; 2) von denen die Reinlichkeit betreffenden Cremoneſiſchen Polizeygeſetzen; 3) von Vorſchlägen zu deren Vollziehung, Ergänzung, und Verbeſſerung gehandelt.

S. *Efemeridi Letter. di Roma*, 1786. N. 38. S. 301.

CCCCXLI.

Della Depoſiteria urbana. Roma, a ſpeſe di Luigi Perego Salvioni. 1786. in Quart.

Zu mehrerer Sicherheit der gerichtlichen Pfänder und zu Verhütung des Unterſchleifs und der Bedrückungen bey deren Verkaufe legte P. Urban VIII. ein öffentliches Depoſitenhaus in Rom an, welches unter der

*) Davon ſ. oben S. 182.

der Direction einer besondern Congregation aus dem Adel besteht, deren Oberhaupt ein Cardinal ist, dem auch die Entscheidung der dabey vorkommenden Streitigkeiten zusteht. Die Geschichte und Einrichtung dieser Anstalt wird hier, mit Anführung der dieselbe betreffenden seit ihrer Stiftung ergangenen Verordnungen, von dem Verfasser, dem Abte Nicolai, beschrieben.

S. *Novelle letter. di Firenze*, 1786. N. 48. S. 758.

CCCCXLII.

Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-Kirchen- und Peinlichen Rechts. Von Johann Christian Konrad Schröter, beider Rechte Doktor und des herzogl. sächs. gemeinschaftl. Hofgerichts zu Jena Advokat. Zweiter Band. Halle, bei Joh. Jac. Gebauer. 1786. 1 Alph. 12 Bogen in Oktav.

Mit Beziehung auf meine Anzeige von dem ersten Theile dieser Sammlung *) bemerke ich hier zuvörderst überhaupt, daß das Werk, wozu diese Aufsätze ursprünglich als Beyträge bestimmt waren, eine neue (aber, wie es scheint, nun ganz aufgegebene) Auflage von Hellfelds Repertorio gewesen seyn soll, und daß der Herr Verfasser in gegenwärtigen Theile nicht weiter, wie im ersten, die Ordnung des Selchowischen Lehrbuchs über das deutsche Privatrecht beobachtet, sondern die Materien ganz willkührlich aufeinander folgen läßt. Er handelt nehmlich: 1) Vom Reukaufe; 2) vom Miethgelde, nehmlich als arrha genommen; 3) vom Anastasianischen Gesetze; 4) von den Punkten bey einem Accorde; 5) vom Accordsprocesse; 6) vom Gerichtszwange; 7) von geringfügigen Sachen; 8) vom Gerichtsfrohne; 9) von nordischen Gilden; 10) von deutschen Kalanden; 11) von dem Sprüchworte: Längst

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 65.

Leib, längst Gut; 12) von Müllern; 13) von der einjährigen Verjährung; 14) vom Lichtrechte; 15) von der Anbietung zu Erfüllung einer Verbindlichkeit; 16) von Archivurkunden und Copien; 17) von Landkutschern; 18) vom Kalender, wo iedoch alles, was von dem Streite über den Unterschied der Osterfeyer zwischen den Catholiken und Protestanten gesagt wird, nachdem derselbe schon durch den bekannten, aber vom Herrn Verfasser nur dunkel und unbestimmt berührten Reichsschluß v. J. 1776. auf immer gehoben worden, nunmehro ganz unbrauchbar ist, wohl hätte genauer bemerkt werden sollen; 19) von Castraten; 20) von Pfarrgütern; 21) vom Aufgebote; 22) von der priesterlichen Einsegnung neuer Eheleute; 23) vom Desertionsprocesse; 24) von Kirchenstühlen; 25) von Asylen; 26) vom Gartendiebstahle; 27) von Drohungen; 28) von Maulschellen; 29) von Abtreibung der Kinder; 30) von Bestrafung des Aufruhrs; 31) von der Concussion; 32) von Dollmetschern; 33) von der Gegenstellung oder Confrontation; 34) von Recognition der Person und der Verbrechungszeichen. — Am Ende stehen noch beträchtliche Zusätze und Verbesserungen zu beyden Bänden. Hierauf folgt ein Sachregister über den zweyten, dann noch ein Anhang von etlichen Zusätzen, und endlich ein sehr starkes Verzeichniß von Druckfehlern.

CCCCXLIII.

Von dem Recht der geistlichen Fürsten in Deutschland, ihre Klöster ohne domkapitularische Einwilligung, zu dem erforderlichen Unterhalt der Schulen verhältnißmäßig anzuhalten. Frankfurt und Leipzig. 1786. 3½ Bogen in Oktav.

Der Hauptgedanke geht dahin: Es sey ein uraltes durch die Tridentiner Kirchenversammlung bestätig-

stätigtes Recht und Pflicht der Bischöffe, für öffentliche Schul- und Lehranstalten zu sorgen und die Klöster als Mittel dazu zu gebrauchen; wozu noch bey vielen deutschen Bischöffen die oberste Landespolizey komme; es bedürfe daher der Capitulseinwilligung um so weniger, da hier kein solcher Fall vorhanden sey, dabey das Capitul ein augenscheinliches Interesse habe, wie etwan bey Veräusserungen; die Verwendung der klösterlichen Einkünfte zum Unterhalte des Schulwesens sey sowohl der ursprünglichen Bestimmung der Klöster, als den politischen Gesetzen gemäß.

CCCCXLIV.

Magazin für das deutsche Staats- und Lehnrecht, herausgegeben von Karl Jacob Seyfert, Herzoglich Pfalz-Zweibrückischen und Gräflich-Schaumburg-Lippischen Rath. Zweiter Theil. Wezlar, bey Phil. Jak. Winkler dem Aeltern. 1786. zusammen 15½ Bogen in Oktav.

Herr S. hat sein in der Vorrede zum ersten Theile dieser Sammlung gegebenes Versprechen *) in der Folge nur ungedruckte Aufsätze zu liefern, hier so wenig erfüllet, daß er vielmehr diesen zweyten Theil blos aus 8 in den nächst verflossenen Jahren bereits besonders im Druck erschienenen Schriften, die überdiß weder wegen ihrer Seltenheit, noch eben sonst einen gegründeten Anspruch auf einen Platz in einer Sammlung machen zu können scheinen, zusammen gesetzt hat. Man trift nehmlich hier an: a) 4 Aufsätze des Herrn Cotta über das Reichs-Erz-Bannerherrn-Amt, über das Würtembergische Erstgeburtsrecht, über die Befugnisse bey Errichtung einer hohen Schule, und über das Postwesen; **)

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 59.

**) Man sehe davon ebendies. v. J. 1785. S. 328. und v. J. 1786. S. 37. 38. u. 68.

b) die unter der vorhergehenden Nummer von mir angezeigte Schrift: „von dem Recht der geistlichen Fürsten„.

CCCCXLV.

Ueber den Proceſs des Socrates.

In: *Biblioth. d. alt. Litterat.* (Goetting. 1786. u. f. 8.) 1 St. S. 1 — 53. u. 2 St. S. 1 — 60.

Der Verfaſſer hat mit vielen Fleiße und Scharfſinne die wahren Veranlaſſungen und Triebfedern von der Anklage und Verurtheilung des Socrates aus den damahligen Zeitumſtänden, Verhältniſſen, und Betragen des Socrates zu entwickeln geſucht, ob er gleich ſelbſt geſtehen muß, daß es an zuverläßigen Nachrichten von den Gründen fehlt, welche die Gegner wider den Socrates gebraucht haben.

CCCCXLVI.

Ueber die Arſenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung von Samuel Hahnemann, der Arzneikunde Doktor. Leipzig, bey Siegfr. Lebr. Cruſius. 1786. 18½ Bogen in Oktav.

Muß um des dritten Theils willen, welcher die gerichtliche Ausmittelung der Vergiftungen zum Gegenſtande hat, und dem gerichtlichen Arzte Anweiſung giebt, wie er ſich dabey zu verhalten habe, hier bemerkt werden.

CCCCXLVII.

Tableau hiſtorique pour ſervir à la connoiſſance des affaires politiques et économiques de l' Electorat de Saxe et des provinces incorporees ou reunies, par *Iean George Cauzler*, Conſeiller à la Chambre ſupréme des comptes de S. A. S. E. de Saxe. à Dresde, et à Leipzig, aux

depens

depens. de I. G. I. Breitkopf. 1786. zusammen 5 Alphabet in Quart.

Diß ist nur der Anfang eines längst versprochenen ungemein schätzbaren ausführlichen Werks über die Churſächsische Statistik, das man dem unermüdeten Fleiße und Forschungsgeiste des schon durch ähnliche Arbeiten berühmten Herrn Oberrechnungsrath Canzlers zu Dresden zu verdanken hat. Gegenwärtiger (zwar schon im J. 1781 in die Presse gekommener, aber eigentlich erst mit dem Anfange des ietzigen zum Ausgeben fertig gewordener) erster Theil enthält: 1) Eine allgemeine Einleitung, worinnen unter andern auch verschiedene Gegenstände des Churſächsischen Staatsrechts, als, von den Titeln und Wappen des Churfürsten, von dessen Rechten und Verhältnissen sowohl zum Obersächsischen Kreiße, als zum ganzen deutschen Reiche, vom Sächsischen Reichsvicariate, von Sächsischen Landständen und Landtagen, und von den Steuern abgehandelt sind; 2) die Geographie der Churſächsischen Lande, wo ebenfalls schon viele publicistische Bemerkungen eingestreuet sind.

CCCCXLVIII.

Rechts-Catechismus entworfen und auf die Preußischen Gesetze angewendet von J. W. F. Freyherr von Krohne, Königl. Polnischen Geheimen Rath, des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Groß-Kreutz. Berlin, in Commission bey Friedr. Maurer. 1786. 12 Bogen in Oktav.

Mit einem würklichen zweckmäßigen Catechismus hat diese Arbeit eigentlich weiter nichts gemein, als eine gewisse Aehnlichkeit in der äußerlichen Form. Denn ein Jüngling thut an einen Alten Fragen über iuristische Gegenstände, und der gute Alte beantwortet sie

immer mit großer Geschwätzigkeit in langen mehrere Blätter einnehmenden Predigten, wo nun freylich der lehrbegierige Jüngling aus dem gemeinen Bürger- und Bauerstande (denn für den ist das Werkchen eigentlich bestimmt) mit unter manches unverständliche oder für ihn unschickliche (z. B. von Vergebung der Präbenden, Bitt- und Brodbriefen in Stiftern S. 101. ohne die geringste Erklärung; einen sehr unbedachtsamen Lobspruch auf die nun unter der ietzigen Regierung sogar öffentlich gemißbilligte Entscheidung des verstorbenen Königs in der berüchtigen Müller-Arnoldischen Sache, wo der Alte vom Erzgraben, um sie der Vergänglichkeit zu entreißen, und vom bleibenden Monumente in den Herzen treuer Unterthanen plaudert; ein artiges Register von Leib- und Lebensstrafen S. 188. darunter auch Spießen und Oehlsieden – unerhörte Dinge in Deutschland, und insonderheit in den Preußischen Staaten — mit paradiren) zu hören und zulesen bekommt. Auch der Vorbericht von der Ursache und dem Zwecke dieses Catechismus, wo der Verfasser den Diogenes, Plato, die Stoiker, den Epicur, Aristoteles, Wolfen, Leibnitzen, Voltairen, Mendelssohnen, Thomas Aquinas, die 12 Gesetztafeln der Römer, das ius Flauianum, das Justinianische Corpus Iuris, nebst vielen andern Menschenkindern und Sachen die Musterung passiren läßt, mag für die Classe der Leser, denen diese Arbeit gewidmet ist, wohl nicht sehr einladend und erbaulich seyn. Ob übrigens dieser Catechismus dennoch die (S. 56. mit starker Zuversicht verheißene) Würkung haben dürfte, daß von nun an „die Rechtsstreitigkeiten sich wie schmelzender Schnee vermindern werden„ muß die Zeit lehren. Wenigstens hat der Herr Verfasser für die möglichste Gemeinnützigkeit desselben dadurch zu sorgen gesucht, daß er ihn zu gleicher Zeit auch in französischer Sprache abdrucken lassen.

CCCCXLIX.

CCCCXLIX.

Der Deutsche Zuschauer. Oder Archiv der denkwürdigsten Eräugnisse, welche auf die Glückseligkeit oder das Elend des menschlichen Geschlechts und der bürgerlichen Gesellschaft einige Beziehung haben. Gesammelt und herausgegeben von Peter Adolf Winkopp. Vierter Band. X — XII. Heft. (Zürch.) Auf Kosten des Herausgebers. 1786. 1 Alph. in Oktav.

Zuvörderst bemerke ich, daß das aus öffentlichen politischen und gelehrten Blättern gnungsam bekannte Schicksaal, das der Herausgeber durch übertriebenen Mißbrauch der Preßfreyheit sich zugezogen hatte, für dieses Journal, welches nun vom XII. Hefte an nicht mehr unter Winkopps Nahmen, sondern unter dem verkappten Schilde: „Freunde der Publicität„ herauskommt, die vortheilhafte Veränderung veranlaßt hat, daß der zuvor darinnen oft herrschende pasquillenmäßige Ton ganz umgestimmt ist. Als iuristische Stücke verdienen aus diesen Bande erwähnt zu werden: Num. 5. Memorial der evangelischen Einwohner in Landstuhl an das Corpus Euangelicorum vom 16. Nov. 1785. wegen fortdauernden Religionsbeschwerden daselbst. — Num. 15. Ueber die zu harte Bestrafung der unehlichen Schwängerungen in der Reichsstadt Speier. — Num. 23. Zwey Churcöllnische Verordnungen von 1785. wegen besserer Einrichtung der Gefängnisse, und wegen der Mißbräuche bey Hochzeiten und Festen. — Num. 25. Ueber die päbstliche Nunciatur in Cölln, ein kurzer, aber gründlicher Aufsatz. — Num. 27. Altenburgische Verordnung wegen der Begräbnisse vom 13. Jänner 1786. — Num. 35. Ueber die ersten Bitten des Erzbischofs zu Cölln. — Num. 38. Urthel erster Instanz des Hof- und Kammergerichts zu Berlin wegen des angefochtenen Testa-

ments des Schutzjuden Moses Isaac, darinnen diejenigen seiner Kinder, welche die jüdische Religion verlassen würden, von einem ausgesetzten Familienfideicommisse ausgeschlossen waren. Diese Clausel wurde für ungültig erkannt. (Allein durch eine Cabinetsordre des jetztregierenden Königs wurde sie aufrecht erhalten, jedoch für die Zukunft eine dergleichen Bedingung für ungültig erklärt).

CCCCL.

Explanatio Elementorum ad Instituta iuris ciuilis secundum ordinem *Io. Gottlieb Heinecoii* in usum Iustinianistarum. *P. I. II. III. et IV.* Graecii, ap. Casp. Zaunrith. 1786. der erste Theil 288, der zweete 304, der dritte 192, und der vierte 160 Seiten in Oktav.

Diese 4 Bändchen eines ungenannten Verfassers, welche einen Commentar über die Institutionen vorstellen sollen, enthalten nicht viel mehr, als die gemeinsten Grundsätze des Rechts, so wie man sie in allen Compendien finden kann; sie sind in einer schlechten lateinischen Schreibart, größtentheils ohne Anführung einer Gesetzstelle, und fast ohne alle Litteratur, vorgetragen, und nach Abzug dessen, was schon im Heineccianischen Lehrbuche steht, wird kaum der vierte Theil des Ganzen übrig bleiben; und dieses letztere ist fast durchgängig eine magere, geschwind zusammengeraste Compilation.

S. Wirtzburg. gel. Anz. 1787. 45 St. S. 443.

CCCCLI.

Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses derer Evangelisten von der Auferstehung und Himmelfahrt Jesu nach römischen Rechte von D. Friedrich Nathanael Volkmar. Breslau, bey Joh. Friedr. Korn dem ältern. 1786. 13 Bogen in Oktav.

Veran-

Veranlassung zu dieser Arbeit gab das bekannte Wolfenbüttler Fragment über die Auferstehung Jesu, wo der Gedanke geäußert ist: „die Aussage der 4 Evangelisten davon sey in allen Umständen soweit von einander unterschieden, daß darauf nichts gebauet werden könne„. Diesen will der Herr Verfasser, ein schon aus einigen andern kleinen Schriften zur zierlichen Jurisprudenz bekannter iunger Rechtsgelehrter *), dadurch widerlegen, daß er die Uebereinstimmung dieser Zeugnisse der Evangelisten mit den Grundsätzen des Römischen Rechts von der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen darzuthun sich bemühet. So löblich auch immer diese Absicht und so gelehrt deren Ausführung an sich ist, so wenig glaube ich doch, daß sie auf dem von ihm hier betretenen Wege erreicht werden könne. Denn eines Theils passen die Römischen Gesetze, welche nur von gerichtlichen, mündlichen und beschwornen Zeugnissen, die zu Erörterung und Entscheidung streitiger Rechtshändel dienen sollen, reden, nicht durchgängig auf die historische Glaubwürdigkeit schriftlicher Nachrichten, und andern Theils sind die Vorschriften der Römer wohl keine untrüglichen Regeln, wornach, als der einzigen Richtschnur, die Glaubwürdigkeit in allen und ieden Fällen, selbst in Religionswahrheiten, schlechterdings abzumessen seyn dürfte.

CCCCLII.

*) Da er die Zueignungsschrift an seinen Herrn Vater zu Breslau, als seinem Geburtsorte, unterzeichnet hat, so muß entweder die in d. Bibl. v. J. 1785. S. 218. von dessen Abgange nach Rußland gegebene (aus einem öffentlichen Blatte entlehnte) Nachricht ungegründet seyn, oder derselbe seit dem seinen Aufenthalt wieder verändert haben.

CCCCLII.

Coelibatus Clericorum firmatus a *Goswino Iosepho de Buininck*, Sereniſſimi ac Potentiſſimi Principis Electoris Palatini, qua Ducis Iuliacenſis et Bergenſis, Conſiliario intimo, ſupremae Appellationum Curiae Adſeſſore, nec non Bibliothecario Iuliacenſi ac Bergenſi. Duſſeldorpii, typis Franc. Frid. Stahl. 1786. 10 Bogen in Quart.

Obwohl eine Vertheidigung des eheloſen Standes der catholiſchen Geiſtlichkeit von Seiten eines deutſchen Rechtsgelehrten in unſern Tagen unter die wahren Seltenheiten gehört, ſo darf man ſich doch bey der Lage des Herrn Verfaſſers und bey dem herrſchenden Geiſte des Landes, wo er lebt, nicht wundern, hier ein ſolches Product von einem der erſten Rechtsgelehrten einer nicht unbeträchtlichen Provinz Deutſchlands zu erhalten. Eigentlich iſt's keine eigene Arbeit des Herrn Geheimdenraths B. ſondern nur eine in 3 Abſchnitten und zwar in ieden nach chronologiſcher Ordnung aufgeſtellte Sammlung von Stellen der Kirchenväter, der päbſtlichen Decretalbriefe, und der Concilien, (freylich ächte und unächte untereinander gemiſcht) welche für den Cölibat ſprechen. Sollte diß aber nicht den wahren Standpunkt des ganzen Streits verfehlen heißen? Man läugnet ia gar nicht das Daſeyn ſolcher menſchlichen Kirchengeſetze, aber ihre Verbindlichkeit und ihre Uebereinſtimmung mit dem wahren Beſten ſowohl der Kirche, als des Staats, bezweifelt man. Dieſe müſte alſo ein zweckmäßiger Vertheidiger des Cölibats gegen die ſtarken Gründe der Gegner eigentlich darthun.

CCCCLIII.

Abhandlung aus dem teutſchen Staatsrechte über die Frage: Ob kaiſerliche Majeſtät befugt ſey, in Proceßſachen

von

von dem kaiserlichen und Reichskammergerichte die Akten und Protokolle einseitig abzufordern? Frankfurt und Leipzig. 1786. 9 Bogen in Quart.

Wer der neuesten Vorfälle in der deutschen Reichsverfassung nicht ganz unkundig ist, wird leicht schon aus dem Titel dieser Schrift vermuthen, daß sie auf die vom Kayser geschehene Abforderung der Acten und Protocolle in der Hansinnischen Probsteysache beym Kammergerichte Beziehung hat. Der Verfasser, welcher ein iunger Würtemberger, Nahmens Singer, seyn soll, und sich selbst in der Vorrede als einen neuangehenden Schriftsteller bezeichnet, beantwortet die aufgeworfene Frage nach Unterschied der Fälle, wenn: 1) eine beym Kammergericht anhängige und rechtmäßig dahin gehörige Sache; 2) eine zwar daselbst anhängige, aber entweder wegen der Prävention, oder wegen des in gewissen Gegenständen dem Reichshofrathe ausschlüßlich zustehenden Gerichtszwanges dahin nicht gehörige Sache; 3) die Acten in einer Sache nur pro informatione abgefordet werden. Nur im ersten Falle sieht er die einseitige Abforderung für Verfassungswiedrig an, hält sie hingegen im zweeten und dritten für erlaubt.

CCCCLIV.

(Königl. Preuß.) Edict, daß alle vorige Anwartungen und Lehne oder andere Güter, wenn solche nicht bereits würklich in Besitz genommen worden, aufgehoben seyn, auch künftighin dergleichen nicht eher, als bis das Lehn oder Gut würklich vacant, gesucht werden sollen. Berlin den 1ten September 1786. ½ Bogen in Folio.

CCCCLV.

(Königl. Preuß.) Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Prediger die Jugend von denen auf einigen

gen Verbrechen nach den Landesgesetzen stehenden Todesstrafenunterrichten sollen. Berlin den 12 Oct. 1786. ½ Bogen in Folio.

CCCCLVI.

(Königl. Preuß.) Erklärung, daß künftig in letzten Willen der Juden die Bedingung bey der jüdischen Religion zu beharren, oder zur christlichen Religion nicht überzugehen, unverbindlich seyn solle. Berlin, den 4 November 1786. ½ Bogen in Folio.

Kurz vorher war bey Gelegenheit eines Processes über einen solchen Fall diese Bedingung in Ansehung des Vergangenen (wegen damals noch ermangelnden ausdrücklichen gesetzlichen Verbots) durch eine Cabinetsordre für gültig erachtet worden.

CCCCLVII.

(Königl. Preuß.) Publicandum gegen den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit der Unterthanen wider die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten. De Dato Berlin, den 8 Nov. 1786. 1 Bogen in Folio.

Erneurung und Einschärfung der dißfallsigen ältern Landesgesetze. Anweisung an die Justizcollegia, die Klagen der Unterthanen wider ihre Herrschaften nicht ohne vorläufige Prüfung anzunehmen.

CCCCLVIII.

Des Königl. Preuß. Policey-Directorii Avertissement wegen gänzlicher Ausrottung der Auf- und Vorkäuferey. Berlin, den 17 Nov. 1786. ½ Bogen in Folio.

Die hier gemachten Vorschriften schränken sich nur auf Berlin ein.

CCCCLIX.

CCCCLIX.

(Königl. Preuß.) Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justitz-Collegia. exclusive Schlesien. Berlin, den 26sten December 1786. 2 Bogen in Folio.

Vorschriften zu gründlicher Betreibung und mehrerer Beschleunigung der fiscalischen Processe.

CCCCLX.

(Königl. Preuß.) Verordnung wegen der Uniform der Forstbedienten. Berlin, den 28 December 1786. 1 Bogen in Folio.

Die vorgeschriebene Uniform ist in der Hauptsache grüner Rock und Weste, nebst ledernen oder paille tuchenen Hosen, in Nebendingen aber nach der Verschiedenheit des Ranges, und, was die niedern Forstbedienten betrift, auch der Provinzen abweichend.

CCCCLXI.

Johann Maders, Hochfreyherrl. von Kniestedtischen Consulenten und Oberamtmanns, Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Mit vollständigen Registern über die Personen, Ortschaften und Sachen. Siebenzehnter Band. Frankfurt und Leipzig. 1786. 2 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Fährt noch immer im IV. Kap. und zwar von Limburg-Styrum bis Menzing fort.

CCCCLXII.

Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. Fünfter Band. Herausgegeben von Joh. Christian Friedr. Scherf, der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich Lippe-Detmoldischen

dischen Hofmedikus und der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1786. 1 Alph. 16 Bogen in Oktav.

Unter den 26 Artikeln, woraus dieser Band besteht, befinden sich vorzüglich 19 neue in die medicinische Polizey einschlagende obrigkeitliche Verordnungen von Lippe-Detmold, Stralsund, Schwedisch-Pommern, Bern, Pfalz, Regenspurg, Ungarn, Wien, Frankreich, Brandenburg-Onolzbach, Basel, Preußen, Münster, Zürch, Frankfurt am Mayn, und Churmaynz, welche die Verfälschung der Weine und Oele, Hospitäler und Lazarethe, Zinngeschirre, Queckſilber, die Hundeswuth, die Medicinalverfassung überhaupt, neuangehende Aerzte, Kartoffeln, die vermeyntliche Franzosenkrankheit beym Rindviehe, den Arzneyhandel, die Geburtshülfe, den Handel mit Giften, und die Oefnung verstorbener Schwangern zu Gegenständen haben.

CCCCLXIII.

Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz-Polizey-Sachen ꝛc. ergangene und publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc. welche währender Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs II. Königs von Preußen als souverainen Obristen Herzogs von Schlesien herausgekommen sind. Siebenzehnter Band vom Jahre 1780. bis Ende des Jahres 1782. Mit Königl. allergnädigster Freyheit. Breslau, bey Wilh. Gottlieb Korn, 1786. 2 Alph. 22 Bogen in Quart.

Der dreyjährige Zeitraum, welchen dieser Band in sich faßt, liefert eine Zahl von 189 Verordnungen, von welchen ich nach meiner Gewohnheit hier nur einige der merkwürdigsten anzeige. Num. II. Wie

in

in den Processen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen zu verfahren. Num. IX. Daß die von Adel auf ihren Gütern sich keiner Juden bey ihren Wirthschaftsangelegenheiten bedienen sollen. Num. XV. Einführung der (in den K. Preußischen Staaten allgemein erfolgten) Verbesserung des Justizwesens, worauf auch Num. XXXIII. LXXXII. LXXXV. und CXXV. sich beziehen. Num. LIX. Wegen Vorsicht bey Beerdigung der Leichen zu Vermeidung des lebendigen Begrabens der Scheintodten. Num. CIV. Maasregeln, welche bey dem in einem der Viehseuche halber gesperrten Dorfe entstehenden Brande die benachbarten Dorfschaften zu beobachten haben, womit Num. CXV. zu vergleichen ist. Num. CXXXV. Verbotenes Auswandern junger Leute und Handwerkspursche außer Landes. Num. CLXXX. Postordnung für sämmtliche Preußische Provinzen.

CCCCLXIV.

Gedanken zur Erleichterung der Justitzpflege am Kaiserlichen Reichskammergericht. 1786. 1 Bogen in Folio *).

Neue kurze Vorschläge theils zu Verminderung der Sachen (z. B. durch Erhöhung der Appellationssumme) theils zu Abkürzung des processualischen Verfahrens und des Referirens.

CCCCLXV.

Journal von und für Deutschland. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von Siegmund Freyherrn von Bibra, Domcapitularen und Regierungspräsidenten zu Fulda. 1786. zusammen 6 Alph. 8 Bogen, nebst 7 Kupfertafeln und einigen Notenblättern, in Quart.

Dieses

*) Sind auch im Journal v. u. f. Deutschl. v. J. 1786. 3 St. S. 237. u. f. ganz eingerückt.

Dieses beliebte Journal wird außer den Nachrichten von den merkwürdigsten Reichstags-Reichshofraths- und Reichskammergerichtssachen, durch die Menge neuer landesherrlicher Verordnungen, die es theils ganz, theils in Auszügen, theils wenigstens nach den wesentlichen Rubriken liefert, auch für den deutschen Rechtsgelehrten immer wichtiger. Gegenwärtiger Band enthält deren wiederum 137 Stück, davon die meisten aus Oberdeutschland sind, hingegen aus andern Gegenden entweder nur sehr wenige, oder (wie z. B. aus Churſachsen) gar keine. Ueberdiß trift man hier verschiedene andere in die Jurisprudenz einschlagende Aufsätze an, z. B. die (unter der nächstvorhergehenden Numer angezeigten) Gedanken z. Erleichter. der Justizpflege am Reichskammergericht; die (in d. Bibl. v. J. 1786. S. 93. angegebene) kleine Schrift über die Abforderung der Acten und Protocolle beym Kammergericht; von der (noch itzt üblichen) Freyung für Flüchtige zu Dürrwangen im Oettingen-Spielbergischen; Betragen der Erzbischöfe zu Maynz, Trier und Cölln gegen die päbstliche Nunciatur zu Cölln; Actenstücke den Emser Congreß betreffend; ingleichen manche einer Aufmerksamkeit nicht unwürdige ältere und neuere Criminalgeschichten, die irgend bey einer künftigen pragmatischen Historie des deutschen Criminalwesens als brauchbare Materialien dienen könnten.

CCCCLXVI.

Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten. Frankfurt und Leipzig. 1786. 8 Bogen in Folio.

Die Absicht dieser Abhandlung ist darzuthun, daß in Reichsstädten die zu den eigentlichen und täglichen Regimentsgeschäften angeordnete Magistrate oder sogenannte innere Rathscollegien für sich und einseitig

neue

neue Steuern zu beschließen und der Bürgerschaft aufzulegen nicht befugt sind, sondern die Einwilligung der Bürgerschaft und ihrer Repräsentanten, nehmlich der bürgerlichen Ausschüsse und Collegien, oder der selbige vertretenden sogenannten grössern und äußern Rathscollegien dazu erfordert werde, auch die Stimmen der letztern als decidirende, nicht aber blos als consultirende anzusehen sind.

S. *Allgem. Liter. Zeit.* 1786. N. 132. S. 434.

CCCCLXVII.

Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Leipzig. 1786. 5 Bogen in Oktav.

Stellen einen Pendanten zu der vorigen Num. CCCCLXVI. vor. Der Verfasser sucht zu erweisen, daß in Reichsstädten die Bürger oder deren Repräsentanten vom Magistrate die Vorlegung der jährlichen Stadtfinanzrechnungen zur Prüfung, und also Rechenschaft über die Verwaltung der Stadteinkünfte zu verlangen befugt sind, auch in vielen Reichsstädten an dieser Verwaltung selbst unmittelbar Antheil nehmen. — Der auf dem Titel angegebene Verlagsort: „Leipzig„ ist erdichtet, die Schrift kommt zuverläßig aus Oberdeutschland her.

CCCCLXVIII.

Iohannis Wilhelmi Windscheid V. I. L. Consil. aul. Cam. et Fiscalis etc. Commentatio de stapula, qua praecipue Ducatibus Iuliae et Montium libertas navigandi et commercandi in Rheno contra iniustas Agrippinatum molitiones vindicatur. Düsseldorpii, ap. Chr. Ferd. de Wizezky. 1786. 17 Bogen in Oktav.

Ist einer von Gerh. Ernst Hamm *), einem nun verstorbenen Cöllnischen Rechtslehrer, zu Vertheidigung der von der Reichsstadt Cölln behaupteten Stapelgerechtigkeit herausgegebenen Schrift **) entgegen gesetzt. Ganz neu kann gegenwärtige Widerlegung wohl nicht seyn; denn in der Vorrede wird iene Schrift, dawider sie gerichtet ist, als erst vor kurzen erschienen — (prodiit nuper Coloniae Agrippinae opusculum) — angegeben; scheint also vielmehr nur ein neuer Abdruck, und vielleicht gar ein bloses neues Titelblatt zu seyn.

CCCCLXIX.

Traité des Droits, fonctions, franchises, exemptions, prérogatives et privileges annexes en France à chaque dignité, a chaque office et a chaque état, soit civil, soit militaire, soit ecclesiastique; Ouvrage composé par plusieurs Iurisconsultes et gens de lettres et publié par M. *Guyot*, Ecuyer, ancien Magistrat. Tome I. et II. à Paris, chez Visse. 1786. der erste Band 654. der zweete 300 Seiten in Quart.

Das ganze Werk, welches in mehrern Bänden ans Licht treten soll, ist in 12 Bücher, nach den verschiedenen Aemtern und Ständen im französischen Reiche, deren Rechte und Obliegenheiten, nach der Geschichte und ihren Veränderungen sowohl, als nach ihrer heutigen Verfassung hier abgehandelt werden. Das Anerbieten

*) Nicht Henne, wie er in der Jenaisch gel. Zeit. (1786. 66 St. S. 524.) falsch genennet ist.

**) Sie führt den Titel: „Stapula Vbio-Agrippinensis ab vrbe condita Dissertatio historica„ und ist bereits 1774. zu Cölln in 8 erschienen. Der Verf. hat sich noch durch mehrere in das Reichsstadt Cöllnische Staatsrecht einschlagende Abhandlungen bekannt gemacht.

bieten des Verlegers, den Käufern ihr Geld wieder zu geben, welche binnen 2 Monaten vom Empfange des Buches daſſelbe unter ihrer Erwartung finden ſollten, ſetzt einen hohen Grad entweder von Zutrauen gegen die innere Güte (es ſollen mehrere berühmte praktiſche Rechtsgelehrte in Frankreich daran arbeiten) oder doch vom franzöſiſchen Selbſtgefühl voraus.

S. *Iournal Encyclop.* 1786. T. VI. P. III. S. 545. T. VIII. P. II. S. 214. und 1787. T. II. P. II. S. 352.

CCCCLXX.

Collection de Déciſions nouvelles et de Notions relatives à la Iurisprudence, donnée par M. *Deniſart*, Procureur au Châtelet, miſe dans un nouvel ordre; corrigée et augmentée. *Tome V.* à Paris, chez la veuve Deſaint. 1786. 793 Seiten in Quart.

Die Verfaſſer, welche an der Vermehrung und Verbeſſerung dieſes Bandes Antheil haben, ſind die Herren Bayard, Levaſſeur, Godefroi, Soreau, l'homme, Lepage, Mascrey, Delahaye, Meunier, und Poulain de Vieville. Das Werk ſteht noch im Buchſtaben *D.*

S. *Iournal de Paris*, 1787. N. 9. S. 13. und *Iournal Encyclop.* 1787. T. II. P. I. S. 21.

CCCCLXXI.

Recueil d' autorités et reflexions ſommaires ſur les faux et vrais principes de la jurisprudence en matiere de dimes, et ſur leurs conſequences. Par feu M. *Gabriel*, Doyen et ancien bâtonnier de l' ordre des Avocats au Parlement de Metz. à Bouillon, aux depens de la Societé typographique. 1786. 493 Seiten in Duodez.

Der Verfaſſer hat die Lehren und Grundſätze der vornehmſten Canoniſten und Theologen, (beſonders

der französischen) vom Zehnden und Zehndrechte gesammelt, verglichen, und, wie mein unten angeführter Gewährsmann versichert, gründlich, mit Widerlegung der ältern übertriebenen Meynungen und Anmaßungen der Geistlichkeit, beurtheilt; daher er unter den (versteht sich französischen) Schriftstellern über diesen Gegenstand wohl classisch seyn dürfte.

S. *Iournal Encyclop.* 1786. T. I. P. III. S. 419.

CCCCLXXII.

Traité des successions légitimes, dedié à Myr. le Garde des sceaux; par M. *Duvergier*, Avocat au Parlement. *Premiere Partie.* à Paris, chez Froullé. 1786. in Duodez.

Der Verfasser handelt die Materie von der Intestaterbfolge zwar nach dem bürgerlichen Rechte, aber mit beständiger Rücksicht auf Politik und in einem sehr guten lesbaren Vortrage (selbst für Nichtiuristen) ab. Der erste Theil enthält nur die allgemeinen Grundsätze von dieser Lehre; die besondern dahin gehörigen sollen nach und nach in einzelnen Bänden. so, daß man einen ieden Band auch für sich allein, als eine abgesonderte Abhandlung gebrauchen kann, folgen.

S. *Iournal Encyclop.* 1786. T. II. P. 3. S. 396.

CCCCLXXIII.

Dictionnaire vniversel de Police, contenant l' origine et les progrés de cette partie importante de l' administration civile en France, les loix, reglemens et arrêts qui y ont rapport, les droits, privileges et fonctions des Magistrats et Officiers, qui exercent la police, enfin un tableau historique de la maniere, dont elle se fait chez les principales nations de l'Europe. Par Mr. *des Essarts*, Avocat, membre de plusieurs academ. *Tome I. et II.* à Paris, chez Moutard. 1786. 622 Seiten in Quart.

Die

Die Seltenheit des *Dictionnaire de Police* von la Marre veranlaßte den Herrn des Essarts zu einer neuen Ausgabe, davon hier die beyden ersten Theile erscheinen, welche bis in das F. gehen. Eigentlich sind nur die Gegenstände der Stadtpolizey im engern Verstande, und zwar blos nach der Pariser Verfassung, abgehandelt, iedoch verspricht er künftig *une nomenclature pour la police etrangere* zu liefern.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. 46 St. S. 450. *Iournal Encyclop.* 1786. T. V. P. 2. S. 359. *Iournal de Paris* Dec. 1786. N. 355. S. 1483. und Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 47 St. S. 462.

CCCCLXXIV.

Procés fameux de tous les tems et de toutes les Nations, contenant le detail des circonstances, qui ont accompagnés le supplice de fameux criminels. Par M. *Des-Essarts* Avocat, Membre de plusieurs Académies. *Vol. I. — VIII.* à Paris. 1786. in Duodez.

Eine Sammlung Erzählungen von merkwürdigen Verbrechern und deren Processe aus allen Nationen, welche der Verfasser zugleich als eine Einleitung in seine *Causes celebres* angesehen wissen will.

S. *Iournal de Paris*, 1787. N. 31. Supplem. S. 140.

CCCCLXXV.

De la reforme des loix ciuiles. Par M. *d' Olivier*, Docteur en Droits. *Partie I. et II.* à Paris, chez Mérigot le jeune, et chez Nyon. 1786. der erste Theil 358, der zweete 340 Seiten in Oktav.

Der Verfasser behauptet nach einer vorausgeschickten Geschichte des iuristischen Studiums und Unterrichts (oder, mit ihm zu reden, der juristischen Schulen)

der alten Völker, hauptsächlich der Römer und des Römischen Rechts bis auf die neuern Zeiten in Europa, welche beynahe den ersten Theil allein einnimmt, die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Römischen Gesetze heut zu Tage bey so ungemein veränderten Sitten und Verfassungen im Ganzen abzuschaffen, und dafür neue, vorzüglich auf Grundsätze des Naturrechts gebauete Gesetzbücher, mit Beybehaltung auserlesener noch passender Römischer Bruchstücke, einzuführen, wozu er hier zugleich einen Plan für Frankreich entworfen hat.

S. *Iournal Encyclop.* 1786. T. VII. P. 1. S. 165. und T. VII. P. 3. S. 412.

CCCCLXXVI.

La Science de la Legislation; par M. le Chevalier *Gaetano Filangieri*, Ouvrage traduit de l' Italien d' apres l' edition de Naples 1784. *Vol. I. et II.* à Paris, chez Cuchet. 1786. in Oktav.

Diese französische Uebersetzung liefert in gegenwärtigen 2 Bänden die beyden ersten Bücher des Originals. Nach völliger Beendigung des Werks hat man von dem ungenannten Verfasser Anmerkungen darüber zu erwarten.

S. *Iournal de Paris*, 1787. N. 56. S. 245.

CCCCLXXVII.

Principes de Morale, de Politique et de Droit public, puïsés dans l' histoire de notre Monarchie, ou Discours sur l' Histoire de France, dédiés au Roi, par M. *Moreau*, Historiographe de France. *Tome XVIII.* à Paris, chez Moutard. 1786. 469. Seiten in Oktav.

Die chronologische Geschichte des französischen Staatsrechts ist ein Hauptgegenstand dieses Werks, dessen

ſen achtzehender Theil die Regierung K. Philipp Auguſts in ſich faßt.

S. *Iournal Encyclop.* a. 1786. T. VII. P. 3. S. 538. et 1787. T. I. P. 1. S. 3. und P. 2. S. 207.

CCCCLXXVIII.

Loix et Conſtitutions des Colonies Francoiſes de l' Amerique ſous le Vent etc. Par M. *Moreau de* St. *Mery. Tome V.* à Paris, chez Moutard. 1786. in Quart.

Dieſer Band begreift die Verordnungen v. J. 1766. bis mit 1779. in ſich. Vom Anfange des Werks habe ich in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 424. eine Anzeige geliefert.

S. *Iournal de Paris.* 1786. N. 349. S. 1456.

CCCCLXXIX.

Noua ſubſidia diplomatica ad ſelecta iuris eccleſiaſtici Germaniae et hiſtoriarum capita elucidanda congeſſit et edidit *Stephanus Alexander Würdtwein*, Episcopus Heliopolenſis, Suffraganeus Wormatienſis. *Tomus Octauus.* Heidelbergae, ſumtibus Tob. Goebhardt. 1786. 1 Alph. 6½ Bogen nebſt 5 Kupfertafeln, in Oktav.

Außer dem gewöhnlichen Innhalte der Vorrede, welche die Fortſetzung der Abhandlung von den Siegeln der Maynzer Erzbiſchöfe (und zwar dißmal Theoderichs, Diethers und Adolphs des II von 1434 bis 1475.) in ſich faßt, liefert dieſer Theil hauptſächlich: 1) Eine Sammlung von Urkunden, welche die Wahl und Beſtätigung des Biſchofs Johann Ambunds von Chur aus den Jahren 1416. und 1417. betreffen, worunter ſich z. B. das vollſtändige Wahlinſtrument befindet; 2) die umſtändliche Beſchreibung der Archidiaconate der Strasburger Dioeces, mit eingeſchaltenen mehrern Urkunden

und vielen Anmerkungen; 3) bischöflich Speyerische Synodalverordnungen von 1504. bis 1516.

CCCCLXXX.

Kleine Juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinern iuristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unparteyischer Prüfung derselben. Herausgegeben von D. Johann Ludwig Klüber. Siebentes Stück. Erlangen, bei Joh. Jak. Palm. 1786. 8 Bogen in Oktav *).

Recensionen theils ausführliche, theils kurze von 37. kleinen Schriften von Num. XXXVIII. bis Num. LXXIV. davon ich iedoch die Num. XLIX. und Num. LXVI. auch in mein Journal aufzunehmen, um deswillen Bedenken trage, weil sie mir zu sehr außer den wahren Gränzen der iuristischen Litteratur zu liegen scheinen. Man findet hier 3 Maynzer von Itzstein, Frank, Cosmann; 2 Würzburger von Sartorius und Seufferten (oder vielleicht beyde von dem Präses Samhabern); 1 Hallische von Purgold; 18 Leipziger von Haubold, Stockmann, Richter, Leo, Mehlburg, Weiße, Jaspis, Püttmann, von Winkler, Cäsar, Tilsner, Heydenreich, Ernesti, und Sattler; 1 Altdorfer von Lochner; 1 Wittenberger von Franke; 1 Trierische von Aldringen; 2 Kieler von Mellmann und Cramern; 2 Göttinger von Heyne und Geyert; 1 Gießner von Müller; 1 Strasburger von Oberlin; 1 Tübinger von Camerer; 1 Marburger von Curtius; und 2 Carlsruher von Poßelt.

Ein Beweiß von dem vorzüglichen Beyfalle dieser periodischen Schrift (die dadurch, daß der Herr Verfasser in den Auszügen sich ietzo mehr, als Anfangs, einschränkt,

*) Von dem im ietzigen Jahre erschienenen 8ten Stücke s. oben S. 57. Die neuesten seit dem herausgekommenen Stücke werde ich künftig anzeigen.

schränkt, am Raume zur Vollständigkeit ungemein gewinnt) ist unter andern auch der starke Absatz derselben, welcher bereits eine neue (wiewohl unveränderte) Auflage des ersten Bandes nothwendig gemacht hat.

CCCCLXXXI.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Erster Theil. Wien, bey Joh. Thom. Edlen von Trattnern. 1786. 10 Bogen in Oktav.

Ein großer Haufen einzelner ungeordneter Gesetze ist eine der schädlichsten Krankheiten eines bürgerlichen Staats, und bey allen Scheine einer unermüdeten Sorgfalt für die Gesetzgebung das stärkste Hinderniß einer guten und zweckmäßigen Justizpflege, das wohl nicht anders, als durch allgemeine systematische Gesetzbücher gehoben werden kann. Diese untrügliche, aber oft unerkannte Wahrheit veranlaßte das bekannte große Carmerische Ideal zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, und erzeugte auch in Joseph dem II. den Entschluß zu einer gleichen Wohlthat für seine deutschen Erbländer. Er machte schon vor mehrern Jahren mit der Proceßordnung den Anfang, und läßt nun 2 andere Gesetzbücher, eines für die Gegenstände des bürgerlichen Rechts, davon ich eben hier den ersten Theil (mehr ist vorietzo noch nicht heraus) anzeige, das andere für das peinliche Recht (davon ich im künftigen Theile d Biblioth. weitere Nachricht geben werde) darauf folgen. Beyde Arten der Gesetzgebung, die Preußische und die Oesterreichische, sind im Ganzen vorzüglich darinnen von einander unterschieden, daß iene die Vollständigkeit, diese aber die Kürze zu einem Hauptaugenmerke macht, letztere auch mehr, als erstere, bey der Anwendung der Gesetze auf landesherrlicher Willkühr beruhen läßt.

Dieser

Dieser unter dem 1sten Nov. 1786. publicirte erste Theil hat seit dem 1sten Jänner itztlaufenden Jahres völlige gesetzliche Kraft, und sind in Ansehung der darinnen enthaltenen Materialien alle vaterländische und angenommene fremde Gesetze dergestalt für gänzlich aufgehoben und unwürksam erklärt, daß sich auf keine Art weiter darauf berufen werden darf. Er besteht aus folgenden 5 Hauptstücken:

1) Von den Gesetzen. Dem Landesfürsten bleibt vorbehalten, bey besondern Umständen iemanden, der durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, wider die Strenge der Gesetze eine außerordentliche Rechtshülfe angedeihen zu lassen. — Die Gesetze sind stets nach dem eigenen und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen; kein Richter darf sich einer rechtskräftigen Auslegung anmaßen, noch unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne der Gesetze solche erweitern, oder einschränken, noch um der Billigkeit willen davon abgehen; vielmehr soll er in dunkeln und zweifelhaften Fällen allezeit bey dem Landesherrn Belehrung suchen. — Gegen die bereits erlassenen und in Zukunft noch zu erlassenden Gesetze soll keine, weder allgemeine, noch besondere Gewohnheit Kraft haben.

2) Von den Rechten der Unterthanen überhaupt. Fremde sind des Eigenthums und rechtlichen Besitzes in Ansehung landschaftlicher und bürgerlicher Güter, Herrlichkeiten und Rechte so lange unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthanen angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

3) Von den Rechten zwischen Eheleuten. Die in dem bekannten k. k. Eheedicte v. J. 1783. in Ansehung der Eheversprechen und Schlüßung der Heyrath, als eines bürgerlichen Contractes, sind auch hier wiederholt.

— Die

— Die Eltern und Groseltern der Braut sind nach der Ordnung, wie ihnen deren Unterhalt obliegt, auch verbunden ihr ein Heyrathsgut zu bestimmen, wenn anders ihre Einwilligung zu der Ehe eingeholet worden. — Dem Ehemanne kommt weder die Verwaltung, noch die Nutznüßung von seines Eheweibes Vermögen schlechterdings zu, wenn sie ihm nicht aufgetragen worden; und auch alsdenn behält die Ehefrau die Freyheit ihre Sachen zu veräußern, ausgenommen wenn dem Manne die Nutznüßung an Grundstücken gerichtlich versichert worden. — Durch Errichtung einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird keinem Theile die Macht, davon auch wider Willen des andern Theils zu veräußern, benommen, sondern blos dem einen ein Recht an die Hälfte dessen, was von dem in die Gemeinschaft gebrachten Gute nach des andern Absterben vorhanden seyn wird, zugestanden. — Eine Sonderung von Tisch und Bette findet nur alsdenn statt, wenn beyde Ehegatten darüber vorläufig einverstanden sind, und nach vorgängigen fruchtlosen Versuche des Pfarrers oder Geistlichen ihrer Religion zur Wiedervereinigung. — Eine völlige Ehescheidung findet blos unter Ehegatten, welche der catholischen Religion nicht zugethan sind, wegen Nachstellung des Lebens, Ehebruchs, böslicher Verlassung, Hauptfeindschaft, und unüberwindlicher Abneigung statt. — Der überlebende Ehegatte hat wegen dessen, was aus des verstorbenen Verlassenschaft an ihn zurückfällt, und nicht mehr würklich vorhanden ist, (also das Weib wegen ihres Heyrathsguths) daferne er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten, blos eine persönliche Forderung.

4) Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern. Es hängt von der Willkühr des Vaters eines unehlichen Kindes ab, dasselbe in oder außer dem Hauße zu unterhalten; iedoch gebührt ihm auch nach dem Maaße des Unterhalts die väterliche Gewalt darüber. — Der

Vater

Vater (auch der eheliche) hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, sondern muß, so wie ein anderer Vormund, dasselbe versichern, darüber iährliche Rechnung ablegen, und die zum Unterhalte des Kindes nicht nöthigen Einkünfte ersparen. — Die Einkindschaften werden gar nicht mehr gestattet.

5) Von den Rechten der Wayfen und anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können. Von der Belohnung der Vormünder heißt es S. 148. „Diese Belohnung soll von der Vormundschaftsbehörde nach den Umständen, besonders nach der ie größern oder kleinern Mühe bey der Erziehung der Wayfen, bey der Verwaltung des Vermögens und bey Erhebung der Einkünfte bestimmt, doch niemals höher als mit 5 vom 100 der reinen Einkünfte ausgemessen und in keinem Falle der Betrag von 4000 Gulden überschritten werden„. (Ist diß wohl von iährlichen Betrage, oder für die ganze Zeit der Vormundschaft zu verstehen?) — Die Volliähr igkeit tritt mit dem zurückgelegten 24sten Jahre ein.

CCCCLXXXII.

Specimen politicum de origine ciuitatum et de iuribus et obligationibus eorum, qui ciuitatem constituunt, editum auctore *Immanuel Carolo Henrico Boerner*. Wratislaviae, ap. Guil. Theoph. Korn. 1786. 7 Bogen in Oktav.

Handelt in der Kürze die Lehre von Errichtung eines bürgerlichen Reichs nach den Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts mit guter Einsicht ab. Der Herr Verfasser leitet den Ursprung der Staaten aus dem Triebe zur Sicherheit und Beförderung des äußerlichen Ruhestandes her, behauptet, daß eine iede rechtmäßige oberste Gewalt einen bürgerlichen Vertrag voraussetze, nimmt auch auf den (oft verkannten) Unterschied zwischen dem Regenten, dem ganzen Volke und den einzelnen Unterthanen,

thanen, bey Bestimmung der Regierungsverhältnisse richtige Rücksicht. Diese Abhandlung ist übrigens der Vorläufer eines von eben diesen Schriftsteller zu erwartenden politischen Werks über die Staatsgebrechen.

CCCCLXXXIII.

Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. Zweiter Jahrgang. Erstes bis Zwölftes Heft. Mainz. 1786. 3 Alphabet, nebst 2 Beylagen von 6 Bogen, und einer Zugabe von 6 Bogen. in Oktav.

Unter den iuristischen Artikeln dieses Jahrganges finde ich vorzüglich zu bemerken:

1) Einen zum Nachtheil der Metropolitanrechte unternommenen voreiligen Recurs an die Römische Curie in einer vor dem bischöflichen Consistorium zu Eichstätt anhängigen Zehendstreitigkeit zwischen dem bischöflichen geistlichen Gefällverwalter Barth und dem Pfarrer Müller zu Kinding, nebst einem rechtlichen Bedenken darüber, daraus man in dessen Verfasser, dem Herrn Hofrath Friedrich Wilhelm Boller zu Eichstätt, einen gründlichen deutschen Canonisten kennen lernt, und welches über die Materie von Römischen Recursen in Rücksicht der deutschen catholischen Kirche viel Licht verbreitet, S. 41. 281. 384. und 470.

2) Beantwortung der Frage: Ob man die begüterten Klöster entweder in Stiftskirchen abändern, oder derselben Einkünfte zur Errichtung neuer und zur hinlänglichen Dotirung der existirenden armen Pfarreyen ohne Gewissensverletzung verwenden könne? S. 49. und 222. Bejahet.

3) Erzählung des bekannten Hansinner Probsteystreits aus der Lüttricher Recursschrift an den Reichstag, mit einigen erläuternden Anmerkungen, S. 125. und 183.

4) Ver-

4) Verschiedene die itzigen Bewegungen wegen der Cöllner und Münchner Nuncien betreffende Nachrichten und Actenstücke, S. 369. 373. 376. 521. 639. 641. und 729.

5) Fortsetzung der (im ersten Jahrgange S. 861. und 1091. angefangenen) Beantwortung der Frage: Ob der Kayser das Recht habe, in seinen deutschen Erbländern aus eigner Macht eine neue Diöcesaneintheilung vorzunehmen ꝛc.? S. 502.

6) Lateinisches Gutachten über das erzbischöflich Trierische Befugniß die Abtey zu St. Maximin zu visitiren, S. 556.

7) Abhandlung von dem Ursprunge der päbstlichen Reservationen in Betreff gewisser schwerer Verbrechen, S. 675.

8) Gutachten in Beziehung auf den Fall des Cardinals von Rohan über die Fragen: a) Ob ein deutscher Fürstbischof vom Pabste ohne Zuziehung des Kayſers und Reichs auch nur als Bischoff abgesetzt werden könne? b) ob nicht bey einer solchen Absetzung einem deutschen Metropoliten noch besondere Gerechtsame zukommen, und worinnen sie bestehen? S. 1011. Die Zugabe enthält (Herrn geistlichen Raths und Professor Jungs) Rechtfertigung der (in d. Biblioth. v. J. 1785. S. 307 angezeigten) Beantwortung 8 wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, Geschichte und Abänderung des Fastengebots, wider den Luxemburger Journalisten Fellern und ein Paderborner Tractätlein: „Sex Assertiones Theologi Paderbornensis etc. *).

CCCCLXXXIV.

Die Unrechtmäßigkeit aller die Verpflegung oder ihr Aequivalent übersteigenden Procurazionen geistlicher Visitatoren,

*) S. davon unten im Nachtr. z. J. 1785.

ren, zum zweytenmale entwickelt von dem Verfasser der Schrift über die Procurazionen. Frankfurt und Leipzig. 1786. 98. Seiten in Oktav.

Eine Widerlegung der in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 147. angezeigten Vertheidigung der Procurationen im Erzstifte gegen die in ebenderselben v. J. 1785. S. 359. recensirte Schrift.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 11 St. S. 97. und Würzburg. gel. Anzeig. 1787. 29 St. S. 284.

CCCCLXXXV.

Erläuterungen verschiedener wichtiger Gegenstände für den Staatsmann und Gelehrten aus dem Französischen des Herrn Geh. Raths von St. ** zu B. ** ins deutsche übersetzt von F. A. J. Schmalkalden. 1786. 24 Seiten in Quart.

Ist eine Uebersetzung der: „Eclaircissemens de divers sujets interessans pour l' homme d' état et de lettres„. Der Uebersetzer soll ein hofnungsvoller junger Mann, Nahmens John, seyn.

CCCCLXXXVI.

Continuation zur Collection derer den Statum des Marggrafthums Ober-Lausitz in Justiz-Polizey-Lehns-Cammer-Accis-Post-Bier-Steuer-Salz-Zoll-Stempel-Impost-Münz-Bergwerks-Commercien-Jagd-Fisch-Forst-Holz-Militair-Geistlichen- und andern die Landes-Verfassung betreffenden Sachen, bestehend in Königlichen und Churfürstlichen Decisionen, Declarationen, Mandaten, Rescripten, Verordnungen, Confirmationen, und Oberamts-Patenten; ingleichen in denen zwischen hochlöbl. Herren Ständen errichteten Landtags-Schlüssen und Ordnungen, aus denen Originalien zusammen-

getragen und in Ordnung gebracht. *Tomus III.* Budiſſin, gedruckt bey Joh. Elcon. Scholzin. 1786. 5 Alph. 6½ Bogen in Quart.

Durch die rühmliche Sorgfalt der Herren Stände des Marggrafthums Oberlauſitz wurde ſchon in den Jahren 1770. und 1771. eine weit vollſtändigere Sammlung der ächten Quellen ihres vaterländiſchen Staats- und Privatrechts, als man Zeither davon gehabt hatte, veranſtaltet und in 2 ſtarken Quartbänden durch den Druck bekannt gemacht. Gegenwärtiger dritter Band enthält ältere und neuere nöthige Supplemente dazu bis ins Jahr 1782. wo man vermuthlich ſchon mit dem Abdrucke den Anfang gemacht hat. Sie ſind hier eben ſo, wie dort, nach 8 Abtheilungen: 1) Von Juſtizſachen; 2) von Polizeyſachen; 3) von Lehnsſachen; 4) von Cammer- Accis- Poſt- Bier- Steuer- Salz- Stempel- Impoſt- Bergwerks- Münz- Commerzien- Woll- Manufactur- und Getreideſachen; 5) Von Jagd- Fiſch- Forſt- und Holtzſachen; 6) von Militärſachen; 7) von geiſtlichen Sachen; und 8) von denen ad ſtatum publicum gehörigen Sachen dergeſtalt geordnet, daß die zu ieder Abtheilung gehörigen in chronologiſcher Reihe ſtehen.

CCCCLXXXVII.

Iſaak Iſelin über die Geſchichte der Menſchheit. Erſter Band. Fünfte mit dem Leben des Verfaſſers vermehrte Auflage. Baſel, bey Joh. Schweighäuſer. 1786. 1 Alph. 1½ Bogen in Oktav.

— — Zweyter Band. Ebendaſ. 1786. 1 Alph. 2 Bogen.

Dieſe neueſte rechtmäßige Auflage eines allgemein geleſenen und beliebten Buchs, daran auch der Geiſt eines denkenden Rechtsgelehrten, beſonders in Rückſicht der Lehren von Entſtehung und Verſchiedenheit der rechtlichen

lichen Verhältnisse der Menschen im blos natürlichen und gesellschaftlichen Zustande, gute Nahrung finden muß, scheint, außer der vorgesetzten Biographie des im Jahre 1782. verstorbenen berühmten Verfassers, weiter keine Vermehrung erhalten zu haben.

CCCCLXXXVIII.

Heinrich Balthasars Edlen von Blum, Kaiserl. Reichshofraths, zufällige Gedanken über das mit der Kölnischen Kirche verbunden gewesene Erz- und Herzogthum Lotringen. Herausgegeben von George Franz Edlen von Blum. Bonn, in der Churfürstl. Hofbuchdruck. 1786. 7 Bogen in Quart.

Herr von Blum macht hier eine für das historische deutsche Staatsrecht wichtige, bisher ungedruckte Abhandlung seines verstorbenen gelehrten Vaters bekannt, darinnen dieser wider die gemeine Meynung zu erweisen sucht, daß nicht nur Erzbischoff Bruno I. zu Cölln von seinem Bruder Kayser Otto I. zum Herzoge von Lothringen bestellet worden, sondern auch dessen Nachfolger im Erzstifte Cölln über 3 Jahrhunderte hindurch Herzoge und Erzherzoge von Lothringen gewesen. — Im Vorberichte wird dem Publikum zur Herausgabe mehrerer historischer und publicistischer Werke aus dem Nachlasse eben dieses Verfassers Hoffnung gemacht.

CCCCLXXXIX.

De iudice in diiudicandis decidendisque causis ad vsumfructum maritalem passim spectantibus subinde non parum fluctuante — disserit *Albert. Guilielm. August. Becker.* Numburgi. 1786. 9½ Bogen in Quart.

Die Lehre von Nießbrauche des Ehemannes nach Sächsischen Rechten ist allerdings in mancherley Schwürigkeiten verwebt, die dem Richter und Sachwal-

ter oft zu schaffen machen. Um so rühmlicher ist die Bemühung des Herrn Verfassers, eines geschickten Rechtsconsulenten zu Ekartsberge in Thüringen, in dieser von guter theoretischer und praktischer Einsicht zeugenden Schrift einige derselben zu heben. Er erörtert hier nehmlich folgende 3 Fragen: 1) Ob ein Ehemann für sich allein die Schuldner seiner Ehefrau durch Quittung, oder sonst, befreyen könne? Wird in Ansehung der eingebrachten Ehegelder wegen des dem Ehemanne daran zustehenden Eigenthums beiahet. 2) Ob wohl, wenn ein Ehemann die ihm von seinem Eheweibe als Heyrathsgut zugebrachten Aecker besäet erhalten hat, dessen Erben die bey seinem Absterben stehenden Früchte, ohne einige der Wittwe zu leistende Vergütung, gewinnen? Ebenfalls beiahet. 3) Wie lange der Nießbrauch eines Ehemannes in den nachgelassenen Gütern seiner verstorbenen Ehefrau zugleich mit der väterlichen Gewalt über die mit derselben erzeugten Kinder fortdauere? Herr B. erinnert mit Recht, daß nach dem ächten Sinne der 10ten Churſächs. Constitut. im II. Th. die Anstellung einer eigenen Haushaltung nur volliährige Kinder von der väterlichen Gewalt befreye, scheint aber diß wohl zu weit auszudehnen, wenn er es auch von heyrathenden Töchtern versteht; wenigstens würde sich die unstreitige Gewalt und Vormundschaft des Ehemannes damit nicht vertragen.

CCCCXC.

Oratio de intereuntis iurisprudentiae humanioris causſis — recitata a *Christ. Gottl. Richtero*, Iurisconsulto et Antecessore. Lipsiae 1786. 5 ¼ Bogen in Quart.

Eine bey dem Antritte der dem Herrn Verfasser ertheilten außerordentlichen iuristischen Professur auf hiesiger Universität gehaltene Rede, in welcher iedoch beym Abdrucke noch viele Anmerkungen hinzugekommen sind.

CCCCXCI.

CCCCXCI.

De obligatione acceſſoria, principali quoad effectus ciuiles ſummota, nonnumquam valida Commentatio, quam — Praeſide D. *Ioanne Chriſtiano Franke*, Iudicii Prouincialis in Marchionatu Luſatiae inferioris Aſſeſſore — defendet *Chriſtianus Erneſtus Franke*, Vitebergenſis. Vitebergae. 1786. 3 Bogen in Quart.

Als Beyſpiele von Ausnahmen der Regel, daß wegen ermangelnder oder aufgehobener Gültigkeit einer Hauptverbindlichkeit auch die zu deren Sicherheit eingegangenen Nebenverbindlichkeiten aufhören, giebt der Herr Verfaſſer hier 9 Fälle von Bürgſchaften und 4 von der Verpfändung an. Die übrigen verſpricht er zu anderer Zeit auszuführen.

CCCCXCII.

Friderici Bouterweck, Goslarienſis, Commentatio de fundamento ſucceſſionis Germanicae tam allodialis, quam feudalis, et ratione differentiae inter ſucceſſionem Germanicam et Romanam; in concertatione ciuium academiae Georgiae Auguſtae IV. Iunii CIↃIↃCCLXXXVI. ab ordine Iureconſultorum praemio ornata. Goettingae. (1786.) 6 Bogen in Quart.

Nach dem 3fachen Gegenſtande der aufgeworfenen Preißfrage, zerfällt dieſe gekrönte Abhandlung in 3 Kapitel: I) Von den Gründen der deutſchen Allodial-Inteſtaterbfolge, wo der Verfaſſer die Urſachen der Ausſchließung des weiblichen Geſchlechts von der Succeſſion in Stammgüter, nehmlich die alte deutſche Kriegsverfaſſung, und die Erhaltung des Familienglanzes, von dem Grunde des eigentlichen Rechts und der Ordnung der Erbfolge ſelbſt ſowohl des Mannsſtammes, als der nach deſſen Ausgange eintretenden weiblichen Nachkom-

men, den er in dem theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Willen des ersten Erwerbers sucht, woraus er auch das von verschiedenen neuern Rechtslehrern als den Hauptgrund der Erbfolge in Stammgütern angegebene Gesammteigenthum der Agnaten ableitet, unterscheidet, und beyde in besondern Abschnitten vorträgt. II) Gründe der deutschen Lehnserbfolge: die Natur der Lehne, die Vorschrift des Lehnsherrn bey der Belehnung, und die Analogie der Allodialsuccession. III) Von den vorzüglichsten Abweichungen der deutschen Erbfolge von der römischen in Ansehung der unerlaubten Veräußerung der Stammgüter außer der Familie, der Ausschließung des Weibsstammes, und der Linealfolge der Agnaten.

Ohne neue Aufschlüße hier zu finden, kann man doch dem Verfasser das Lob einer bey Benutzung seiner Vorgänger und der Auswahl der Sachen bewiesenen guten Beurtheilungskraft und eines ordentlichen und deutlichen Vortrags nicht absprechen.

CCCCXCIII.

Dissertatio inauguralis de natura legati generatim et in specie quo tempore debeantur fructus et vsurae legati, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — defendet auctor *Ioannes Hermannus Luis*, Hamburgensis. Goettingae. 1786. 6 Bogen in Quart.

Der größte Theil dieser Schrift (bis mit dem §. 14.) enthält sehr bekannte allgemeine Sachen von der Natur und dem Rechte der Vermächtnisse überhaupt; sodann folgt (§. 15-21.) die Untersuchung der Hauptfrage: Von welcher Zeit an der Erbe zu Erstattung und Vergütung der Nutzungen und Zinnßen eines Vermächtnisses verbunden sey? darüber der Verfasser die verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten nebst ihren Gründen und Gegengründen anführt, und selbst derjenigen bey-

beypflichtet, welche den Anfang des Nutzungs- und Zinnßenersatzes von Zeit des, durch des legatarii Interpellation, auf Seiten des Erben eintretenden Verzuges in Ausantwortung des Vermächtnisses anrechnet.

CCCCXCIV.

Obseruationes in litem recentiorem de retractu equestri — Praeside *Ioanne Daniel Hoffmann*, Philos. et Iur. vtriusque Doctore, Serenissimi Consiliario, Iur. Publ, et Feud. P. P. O. — pro gradu Doctoris — submittit auctor *Gottlieb Friderich Camerer*, Kohlbergensis. Tubingae. 1786. 4 Bogen in Quart.

Anlaß zu dieser Schrift gab dem Verfasser ein von dem Fränkischen Rittercanton Ottenwald wegen des Retractes an gewissen zwar unter gräflich Erbachischer Landeshoheit gelegenen, aber bey gedachtem Canton eingeschriebenen und steuerbaren Grundstücken und Zinnßleuten wider den Grafen von Erbach, an welchen sie der zeitherige Besitzer Freyherr von Lehrbach im Jahre 1781. verkauft hatte, erregter Streit. Er erzählt zuvörderst die Geschichte dieser Streitigkeit aus den ihm mitgetheilten Documenten, trägt sodann kürzlich die Grundsätze von dem der unmittelbaren Reichsritterschaft zustehenden Nähterrechte, mit Anwendung auf gegenwärtigen Fall, vor, und zieht daraus am Ende nicht undeutlich den Schluß, daß oberwähnter Canton sein Näherrecht an den Lehrbachischen Gütern, wenn er anders ihrer Landsäßigkeit ungeachtet daran würklich ein solches Recht Anfangs gehabt haben sollte, dasselbe gleichwohl dadurch, daß er es nicht zu gehöriger Zeit ausgeübet, verloren habe.

CCCCXCV.

Dissertatio inauguralis iuridica de methodo iuris priuati Germanici, quam — publice defendet *Gottl. Wilhelm Tafinger*, I. V. D. respondente Georgio Friderico *Schmidt*, Tubingensi, Iuris Candidato. Tubingae, 1786. 8 Bogen in Quart.

Die Absicht dieser Abhandlung geht dahin, den Vorzug der Pütterischen Methode im deutschen Privatrechte (die der Herr Verfasser die analogische nennt) vor der Selchowischen darzuthun, und daraus Vorschläge zur zweckmäßigen Bearbeitung desselben herzuleiten, die von guter Einsicht des Herrn Verfassers in diesen Theil der Rechtsgelahrheit zeugen. (Sollte man aber würklich die Abweichungen, die sich zwischen beyden Systemen finden, für wesentlich unterschiedene Lehrarten mit Grunde halten können, da doch beyde darinnen, daß die Vergleichung und Uebereinstimmung der einzelnen deutschen Land- und Stadtrechte eine der vorzüglichsten Quellen gemeiner deutscher Rechtsgrundsätze sey, mit einander übereinkommen, folglich beyde die Analogie zum Grunde legen, obschon das Selchowische dabey ungleich weniger, als das Pütterische, auf die ältern Gesetze und die chronologischen Veränderungen Rücksicht nimmt?)

CCCCXCVI.

Dissertatio iuridica inauguralis continens collationem iuris Romani et statutarii liberae S. R. I. ciuitatis Francofurti ad Moenum in materia de substitutione pupillari, quam — pro licentia — submittit auctor, *Iohannes Müller*, Wormatiensis. Giessae. 1786. 9 Bogen in Quart.

Nachdem der Verfasser im ersten Kapitel die Uebereinstimmung, im zweyten aber die Abweichung des Römischen Rechts und der Frankfurter Statuten

in

in dieser Materie gezeigt hat, so folgen im dritten einige dahin gehörige streitige Rechtsfragen nebst deren Beantwortung.

CCCCXCVII.

Dissertatio iuridica inauguralis de pignore vsucapto, quam — pro gradu Doctoris — submittit *Ioannes Baptista Bernardus Wankel*, Fuldensis. Giessae. 1786. 4½ Bogen in Quart.

Der Verfasser hat wider Gmelin und Schmidten zu zeigen gesucht, daß eine eigentliche erwerbende Verjährung eines Faustpfandrechts weder nach den Gesetzen, noch nach der Natur der Sachen behauptet werden könne, giebt aber dabey zu, daß ein Gläubiger durch die Verjährungserfordernisse unterstützt, sich mit der Einrede der Verjährung, so lange er im Besitze der Sache ist, die er als vermeyntliches Pfand in Händen hat, schützen könne.

CCCCXCVIII.

Dissertatio inauguralis iuridica de actione pignoratitia contra tertium pignoris possessorem competente et non competente — quam pro licentia — submittit auctor *Abrahamus Brack*, Moeno - Francofurtensis. Giessae. 1786. 3 Bogen in Quart.

Der Verfasser giebt nur 2 Fälle zu, wo der Pfandschuldner diese Klage wider einen dritten Besitzer des Faustpfandes zwar nicht directe, aber doch vtiliter anstellen könne: 1) wenn der Pfandgläubiger die Sache unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Schuldner die Wiedereinlösung frey stehen solle, verpfändet hat; 2) wenn dem ersten Schuldner von seinem Gläubiger, der die Sache weiter versetzt hatte, die Klage wider

den zweyten Gläubiger, als nunmehrigen Besitzer, abgetreten worden.

CCCCXCIX.

Io. Christ. Eschenbach, Prof. Iur. et Academiae Prorector, dies festos natiuitatem Saluatoris commendat. Iuncta est de poena bigamiae Commentatio. Rostochii. 1786. 3 Bogen in Quart.

Zuvörderst beschäftiget sich Herr Professor Eschenbach mit Erklärung der streitigen Stelle der Halsgerichtsordnung Art. 121. (wenn diese anders bey der darinnen herrschenden Dunkelheit und Widersprüche einer würklichen Auslegung fähig ist) und trägt die Gründe für die Meynung derer, welche dieselbe nicht von der Todesstrafe, sondern von einer willkührlichen Leibesstrafe annehmen, in ihrer ganzen Stärke vor. Sodann setzt er allgemeine Regeln fest, welche bey Bestimmung der willkührlichen Strafe nach der Verschiedenheit der Fälle und Grade dieses Verbrechens zu beobachten sind, und fügt noch einige meistens auf die Milderungsursachen sich beziehende Bemerkungen bey. Wenn Herr D. Plitt seine Analecta iuris crimin. fortsetzt, so verdient diese Schrift vorzüglich einen Platz darinnen.

D.

Einleitung in das natürliche Statsrecht mit Anwendung auf das Reich und Teutsche Staaten, am vierten Iubilaeum der hohen Schule zu Heidelberg, die Würde eines Doktors der Rechte zu erlangen, verfasst von *Christoph Friedrich Cotta*, der Hochfürstlich-Hessen-Kasselischen Litteratur-Gesellschafft zu Marburg Mitglied. (Stuttgard. 1786.) 3 ½ Bogen in Quart.

Der aus mehrern kleinen Schriften schon bekannte Herr Cotta scheint die Doktorwürde, um deren willen

willen er diese Abhandlung schrieb, zu Heydelberg abwesend, und ohne vorgängige öffentliche Disputation, erhalten zu haben. Denn sie ist, wie am Ende bemerkt wird, zu Stuttgard gedruckt, und hat die sonst gewöhnliche äußerliche Form öffentlich vertheidigter Streitschriften nicht. Sie enthält eine kurze Skize zu einem Systeme des natürlichen Staatsrechts, welches sich hier und da in Bestimmung der Begriffe und Stellung der Materien, hauptsächlich aber durch die angehängte Anwendung auf Deutschland vor seinen Vorgängern unterscheidet.

DI.

Dissertatio inauguralis iuridica de Moguntino-statutaria coniugum successione mutua, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — submittit-*Antonius Franciscus Itzstein*, Mogonus. Moguntiae. 1786. 7 Bogen in Quart.

Ist die erste der Erbfolge unter Ehegatten nach dem Churmaynzischen Landrechte gewidmete eigene Abhandlung, die wegen ihrer Gründlichkeit einen guten Beytrag zum deutschen Privatrechte abgiebt. Den Innbegriff hat der Verfasser am Schlusse selbst also zusammengefaßt: „Patet ex his, portionem coniugum Moguntino-statutariam *semper* consistere: a) In proprietatis iure: α) in vna vel duabus tertiis adquisitorum in matrimonio; et β) in fructibus industrialibus pendentibus vltimi anni. *Quandoque* etiam simul, si scilicet praedefunctus liberos reliquerit: b) in iure vsusfructus in omnia et quaecunque defuncti bona, et quidem: α) si ad secundas nuptias non transeat, quoad viuit coniux superstes: β) si autem ad eas transeat, vsque ad adeptam a liberis maiorennitatem vel institutam separatam oeconomiam.

DII.

DII.

Dissertatio inauguralis iuridica de fideiussore, qui vt debitorem principalem se obligauit, beneficio ordinis gaudente, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — submittit auctor *Carolus Antonius Schaab*, Mogonus, A A. L L. et Philosophiae Magister. Moguntiae. 1786. 5 ½ Bogen in Quart.

Die Abhandlung zerfällt in 3 Hauptstücke. Im ersten werden die Gründe derer angeführt, welche die Rechtsfrage: Ob ein Bürge, der sich als Selbstschuldner verschrieben hat, mit der Ausflucht der Vorausklage sich schützen könne? verneinen; im zweyten hingegen wird die beiahende Meynung vertheidiget; und das dritte beschäftiget sich mit Prüfung und Widerlegung der gegentheiligen Gründe.

DIII.

Vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quod ad bona mobilia Nobilis Imperii immediati, vinculo seruitii vel muneris aulici domino territoriali quondam obstricti, quas — pro summis in vtroque iure honoribus — submittit *Wendelinus Braunschiedel*, Bingensis. Moguntiae. 1786. 15 Bogen in Quart.

Unter die so häufigen Collisionsfälle der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft mit der Reichsständischen Landeshoheit gehört auch die Frage: Ob ein in Diensten eines Reichsstandes befindliches und in dessen Lande sich aufhaltendes ritterschaftliches Mitglied in Rücksicht seines beweglichen Vermögens vom Abzugsgelde befreyet sey, oder nicht? Diese war neuerlich im Stifte Speyer bey Gelegenheit des Absterbens des Speyerischen Geheimdenraths und Obermarschalls Freyherrn von Heddersdorf in Bewegung gekommen, und hatte bischöflich-

Spey-

Speyerischer Seits eine Deduction *) zu Vertheidigung dieses Landesherrlichen Rechts gegen den Widerspruch der Oberrheinischen Reichsritterschaft veranlaßt, deren Gründe der Verfasser in gegenwärtiger ausführlichen Streitschrift, aus welcher mühsamer Fleiß und gute Bekanntschaft mit den hierher gehörigen Quellen und Hülfsmitteln hervor leuchtet, zu widerlegen bemühet ist. Er bauet vornehmlich auf den Satz: „Die von den reichsritterschaftlichen Gütern herrührende Reichsunmittelbarkeit erstrecke sich auch auf das Mobiliarvermögen und die Personen ihrer Besitzer, und der Aufenthalt oder die Dienstpflicht der letztern in einem Reichsständischen Lande mache sie weder in Rücksicht des domicilii, noch sonst zu Reichsständischen Unterthanen„ — ein Satz, der sich mit dem heutigen Umfange der Landeshoheit und der bekannten Rechtsregel, daß das bewegliche Gut der Person folgt, wohl nicht verträgt, am wenigsten aber in solchen Landen anwendbar seyn dürfte, wo eine vollkommene Landsäßigkeit (Landsassiatus plenus) hergebracht ist.

DIV.

De poena, quae ob neglectam inuestiturae renouationem in curiis feudalibus Germaniae hodie obtinet, breuis elucubratio, quam — defendit *Georgius Seiler*, Mogonus, A A. L L. et Philosophiae Magister. Moguntiae. 1786. 3 Bogen in Quart.

Der Verfasser tritt denjenigen bey, welche zu Einziehung eines Lehns wegen unterlassener Suchung der Lehn eine würkliche Gefährde auf Seiten des Vasallen erfordern, hingegen wegen bloßer Fahrläßigkeit nur Geldstrafen statt finden lassen.

DV.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 429.

DV.

Dissertatio iuris ecclesiastici exhibens historiam, exercitium, ac suspensionem turni ecclesiarum collegiatarum Colonienſium praecipue per preces archiepiscopales, quam — propugnabit *Caspar Antonius* S. R. I. Eques *de Mastiaux* in Neuenhoven, Bonnensis. Bonnae. 1786. in Quart.

Und:

DVI.

Gratianus, Correctores Romani, Boehmerus vindicati, siue veritas inscriptionis communis, qua distinctionis C. canon. IV. nitescit, contra nouissimos *Hedderichii* errores demonstrata a *Goswino Iosepho de Buininck*, Serenissimi ac Potentissimi Principis Electoris Palatini, qua Ducis Iuliacensis et Bergensis Consiliario intimo, supremae appellationum Curiae Adsessore, nec non Bibliothecario Iuliacensi et Bergensi. Dusseldorpii, sumt. Io. Christ. Daenzer. 1786. 2½ Bogen in Quart.

Der Verfasser der Bonner Streitschrift Num. DV. welcher, wie aus deren Allegaten gar deutlich erhellet, der geistliche Rath und Professor des Kirchenrechts, Herr D. Hedderich zu Bonn ist, hatte unter andern beyläufig die Innschrift des can. IV. Dist. C. in Gratians Decrete, wie solche nach der Römischen Correction in den Pithöischen und Böhmerischen Ausgaben lautet, als fehlerhaft angefochten, und behauptet, dieser Decretalbrief sey nicht vom P. Johann dem VIII. aus dem J. 873. sondern von dessen Vorfahren P. Hadrian dem II. aus dem J. 872. Dawider sucht nun Herr Geheimderath Buinink in der Abhandlung Num. DVI. die Richtigkeit iener Lesart aus dem mit der deutschen, insonderheit der Cöllner Kirchengeschichte des J. 873. ganz

ganz gut übereinstimmenden Innhalte dieser Stelle, wiewohl in einem ziemlich heftigen Tone, zu vertheidigen.

DVII.

Godefridi Moll, Iurium Doctoris, Collegii Iurisconsultorum Adsessoris, et Iuris Feudalis ac Criminalis Professoris P. et O. in Academia Maximilianea, Prolusio academica de vsu et abusu iuris ciuilis Germaniae communis et statutarii, in specie electoralis Colonienſis, in feudis Germaniae in genere, et in prouincia electorali Colonienſi sitis, tum immediatis publicis, tum mediatis, aut aliis priuatis, in specie; qua iuris feudalis auditoribus praelectiones suas — indicit. (Bonnae.) 1786. 9 Bogen in Quart.

Mit guter Einsicht und Belesenheit behandelt der Herr Verfasser seinen Gegenstand in 2 Abtheilungen. In der ersten redet er von dem rechten Gebrauche und Mißbrauche des gemeinen bürgerlichen Rechts in deutschen Lehnen überhaupt, nach folgender Regel: „Das gemeine bürgerliche Recht könne, ia müsse auf deutsche Lehnssachen, in Ermangelung besonderer Rechte, in allen Fällen angewendet werden, wo es weder der Natur und Eigenschaft der Lehne im geringsten zuwider laufe, noch die gewöhnlichen in der Lehnsverfassung gegründeten Verhältnisse zwischen Lehnsherrn und Vasallen verändere„. In der zweyten wendet er eben diesen Grundsatz auf den Gebrauch und Mißbrauch der Cöllnischen bürgerlichen Provinzialrechte in Rücksicht der in Churcöllnischen Landen gelegenen Lehne an, iedoch mit der Einschränkung, daß in Ermangelung besonderer Churcöllnischen Lehnrechte dem gemeinen Lehnrechte noch der Vorzug vor den Cöllnischen bürgerlichen Provinzialgesetzen gebühre. Alles ist durch viele wohl gewählte Beyspiele erläutert.

DVIII.

DVIII.

Dissertatio iuris publici de illimitato iure de non appellando Archiprincipum S. R. I. Electorum in genere et Sereniſſimi Colonienſis in ſpecie. Quam Praeſide *Ioſepho Vitaliano Lomberg*, I. U. D. maioris archidiaconalis eccleſiae Bonnenſis et collegiatae ad S S. Apoſtolos Coloniae Canonico capitulari, Iuris publici Profeſſore ordinario, Collegii electoralis academico — iuridici Adſeſſore — ſubmittit *Carolus Aloiſius de la Roque*, Agrippinas. Coloniae. 1786. zuſammen 12 Bogen in Quart.

Die im Jahre 1786. nach glücklich gehobenen, von mehrern Seiten und Orten dawider erregt geweſenen Schwürigkeiten, erfolgte würkliche Einführung des uneingeſchränkten Privilegiums einer höchſten Appellationsinſtanz für die Churcöllniſchen Lande, hat zu dieſer gründlichen Abhandlung, welche die Geſchichte dieſes Vorrechts zum Hauptaugenmerke nimmt, und die zwar zu Cölln gedruckt, aber zu Bonn vertheidiget worden, Anlaß gegeben. Zugleich iſt die dem neuen Churcöllniſchen Oberappellationsgerichte in eben dem Jahre vorgeſchriebene Reviſionsordnung angehängt.

DIX.

De probatione per libros mercatorum Specimen inaugurale, quod — Praeſidibus — *Ioanne Iacobo Cardauns*, I. U. D. Prof. Publ. Ord. et inclytae Facultatis Iuridicae Dictatore *), *Ioanne Benedicto Wilmes*, I. U. D. Prof. Publ. Ord. eiusdemque Facultatis Fiſco **), — pro ſummis in

*) Was mag wohl ein *Dictator* der Cöllner Juriſtenfakultät heißen?

**) So ſteht es würklich auf dem Titel, ob ich gleich nicht begreife, wie ein Mann ein *Fiſcus* ſeyn kann. Soll vielleicht ein Fiſcal darunter verſtanden werden?

in vtroque iure honoribus — ſubmittit autor *Wilhelmus Blanchard*, Agrippinas, A A. L L. ac Philoſophiae Magiſter, nec non Iudicii ad S. Gereonem et Eigelſtein Scabinus. Coloniae. 1786. 8 Bogen in Quart.

In Anſehung der in dieſe Materie einſchlagenden Punkte ſelbſt iſt dieſe Schrift, ſo viel wenigſtens die allgemeinen Begriffe und Grundſätze betrift, ziemlich vollſtändig ausgefallen, hingegen hat der Verfaſſer die Vergleichung beſonderer Landes- und Stadtgeſetze, wodurch doch dieſe Rechtslehre die beſte und für den praktiſchen Gebrauch in Deutſchland nützlichſte Aufklärung erhalten würde, gänzlich bey Seite geſetzt, und ſich blos mit Anführung der Cöllniſchen Geſetze begnügt. Auch hat er einen der vorzüglichſten neuern Schriftſteller darüber — Orths Anmerkungen über die Frankfurter Reformation — gar nicht benutzt. Mit unter folgt er paradoxen Meynungen, z. B. S. 10. der Leyſeriſchen, als ob Handelsbücher nicht in Anſehung einer Schuld ſelbſt, ſondern nur in Rückſicht der Summe einer ſchon an ſich gewiſſen, oder ſonſt erweislichen Schuldpoſt, und anderer dabey vorkommenden Nebenumſtände, Beweißkraft hätten.

DX.

Diſſertatio inauguralis iuris publici eccleſiaſtici de regio patronatus iure, quam — Praeſidibus — *Ioanne Iacobo Cardauns*, I. U. D. Prof. Publ. et Ord. inclytae Facultatis Iuridicae Dictatore, nec non *Ioanne Benedicto Wilmes*, I. U. D. Prof. Publ. et Ord. eiusdemque Facultatis Fisco, pro ſummis in vtroque iure honoribus ſubmittit author *Thomas Petrus Rolshoven*, Agrippinas, A A. L L. ac Philoſophiae Magiſter. Coloniae. 1786. 8 Bogen in Quart.

Obgleich diese Abhandlung, welche eine Geschichte des vormaligen Rechts der Fränkischen und deutschen Könige die Bischöffe zu ernennen, und zugleich der in der Folge durch den Calixtinischen Vergleich an die Domkapitel gediehenen Prälatenwahl darstellt, nichts neues enthält, auch nicht einmal die Quellen selbst dabey unmittelbar benutzt sind, so verdient sie doch als ein Product der Cöllner Universität um deswillen Aufmerksamkeit, weil der Verfasser gerade den aufgeklärtesten Schriftstellern seiner Kirche, einem Thomaßin, van Espen, Rieggern, und vorzüglich Schmidten in der Geschichte der Deutschen, durchaus, ia sogar bisweilen Protestanten, z. B. Böhmern und Püttern, als seinen Führern gefolgt ist.

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1786.

1.

Die Nachricht von Herr Professor Lamprechts Rufe nach Gießen (in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 123.) muß dahin berichtiget werden, daß derselbe diesen Ruf zwar Anfangs anzunehmen geneigt gewesen, nachhero aber wiederum ausgeschlagen hat, und in Halle bleibet.

2.

Der Herr geistliche Rath Joh. Baptista Krick zu Maynz ist zu Ende dieses Jahres zum ordentlichen Professor des Privatrechts daselbst ernennet worden.

3.

Der Verfasser der „Abhandlung von Feldsteußern ꝛc. „deren zwote Auflage ich in d. Biblioth. v.

J.

J. 1786. S. 60. angezeigt habe, ist Herr Christ. Ernst Schwarz, Stadtschreibereysubstitut zu Tübingen.

4.

Von den Uebersetzungen der beyden in d. Biblioth. v. J. 1786. im Nachtrage auf d. J. 1785. S. 140. unter Num. CCCXI. und CCCXII. angezeigten Rußischen Verordnungen gehört nur die Stadtordnung in das Jahr 1785. hingegen die vom Adel in das Jahr 1786.

5.

Der Herr geistliche Rath und Professor Hedderich zu Bonn hat den Anfangs angenommenen Ruf nach Maynz nachhero wiederum abgelehnt, und ist in Bonn geblieben.

6.

Der in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 344. von mir, aus dem grauen Ungeheuer angezeigte Aufsatz über Zahlheims Hinrichtung war allerdings schon zuvor unter dem dort angegebenen Titel besonders, zu Wien (ohne Benennung des Drukorts) 1786. auf 88 Oktavseiten erschienen.

D.

Nachtrag auf das Jahr 1785.

DXLI.

A Supplement to the Investigation of the Native Rights of British Subjects. By *Francis Plowden*, Esq. London. 1785. in Oktav.

Es wird hier die Frage: Ob nach ietzigen englischen Rechten eine von englischen Eltern außer dem Gebiete

biete des Königs von England gebohrne Person, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt des Hochverraths überwiesen war, fähig sey, eine Erbschaft in irgend einem Theile des Grosbritannischen Reichs zu erhalten? erörtert, und beiahet.

S. *Monthly Review*, 1785.

DXLII.

The Nature and Descent of ancient Peerages connected with the state of *Scotland*, the Succession of Fiefs, and the Constitution of Parliament in that Country: a Discourse addressed to the Right Hon. William Carl of Mansfield, Lord Chief Iustice of England. By *George Wallace*, Esq. Advocate, F. R. S. E. The *Second Edition*, with Additions and Corrections. Edinburgh. 1785. in Oktav.

Dieses für das Schottländische Staatsrecht sehr wichtige Werk hat in der gegenwärtigen zweyten Ausgabe *) beträchtliche Vermehrungen und Verbesserungen erhalten.

S. *Monthly Review*, Iun. 1786. S. 454.

DXLIII.

An Examination into the Rights, and Duties of Iurors; with some Observations on the Law of Libels. London. 1785. in Oktav.

Dieser Tractat gehört noch zu denen bey Gelegenheit des bekannten Processes des Dechants von St. Assaph erschienenen und in den ersten Bänden dieser Bibliothek von mir angezeigten Schriften über die Gerichtsbarkeit der Geschwornen in Rücksicht der Schmähschriften.

*) Von der ersten sehe man d. Biblioth. v. J. 1785. S. 430.

ſchriften. Der Verfaſſer greift nehmlich die gemeine Lehre an, nach welcher die Geſchwornen ſowohl über die Anwendung des Geſetzes, als über die Handlung ſelbſt zu urtheilen befugt ſeyn ſollen.

S. *Monthly Review*, Iul. 1786. S. 71.

DXLIV.

An Eſſay on the Law of Libels. With an Appendix, containing Autholities. To which are ſubjoined Remarks on the Caſe in Ireland of Attachment; and the Letter of de Hon. Eiſkine on that ſubject. London. 1785. in Oktav.

Auch dieſe Schrift iſt gleichen Innhalts, iedoch vertheidiget der Verfaſſer, Herr Capel Lofft, die entgegengeſetzte Meynung, daß die Geſchwornen Richter ſowohl des Geſetzes, als der bloßen Handlung ſind.

S. *Monthly Review*, Iul. 1786. S. 73.

DXLV.

Obſervations on the Iurisprudence of the Court of Seſſion in Scotland; wherein ſome Improprieties in the preſent Mode of Procedure are prointed out, and Amendments ſubmitted. London. 1785. in Oktav.

Es werden hier verſchiedene in dem Schottländiſchen Gerichtshofe eingeriſſene Mißbräuche gerügt, und Vorſchläge zu deren Verbeſſerung gethan.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 306.

DXLVI.

A familiar, plain, and eaſy Explanation of the Law of Wills and Codicils, and of the Law of Executors and Adminiſtrators. Alſo the Rules by which Eſtates, etc. deſcend,

and are to be distributed, in case no Will is made; and Instructions to every Person, to make his own Will, etc. By a Barrister of the Inner Temple. London 1785. in Oktav.

Diese zweckmäßige Compilation des Herrn Tomlins von letzten Willen ist für uniuristische Leser bestimmt, daher sind, so viel möglich, die iuristischen Kunstwörter vermieden.

S. *Monthly Review*, Octob. 1786. S. 305.

DXLVII.

Christiani Guil. Franc. Walchii de τοις εκτω της εκκλησιας et τοις εκτος Constantini Magni Commentatio.

In: Commentation. Societ. reg. Scient. Goetting. Tom. VI. (Goetting. 1785. 4.) p. 81 — 106.

Eine sehr gründliche und den damaligen Zeitumständen ganz angemeßene Erläuterung der bekannten Erklärung K. Constantins d. G. daß er selbst im äußerlichen der Kirche Bischof seyn, das innere aber den Bischöffen überlassen wolle; wo der berühmte Verfasser besonders die Meynung derer widerlegt, welche den (übrigens an sich ganz richtigen) Unterschied zwischen Majestäts- und Collegialrechten in Kirchensachen darinnen zu finden glauben.

DXLVIII.

Del diritto delle chiese e de corpi ecclesiastici, spezialmente de' monasteri sopra a beni temporali daloro posseduti; Lettera ad un amico; alla quale vi si aggiunge una Poscritta sopra l' instituzione della professon monastica e sua necessita. Avignone, (vielmehr Padua) 1785. 87 Seiten in Duodez.

Der

Der Verfasser soll ein zu Padua lebender Canonist seyn, und nach den vernünftigen Grundsätzen der neuern französischen Schriftsteller, iedoch in einem sehr gemäßigten Tone, geschrieben haben.

S. *Novelle letter. di Firenze* 1787. N. 24. S. 376.

DXLIX.

Declaratorische Bestimmungen einiger Passuum des Schlesischen allergnädigst confirmirten Landschafts-Reglements d. d. Breslau, den 20. Febr. 1775. Breslau, bey Wilh. Gottl. Korn. 1785. 9 Bogen in Quart.

Das Schlesische Landschäft-Reglement, wodurch das bekannte Schlesische Credit-System eingeführt wurde, ist vom Jahre 1770. Um mehrerer Deutlichkeit willen und zu Vermeidung der Mißverständnisse wurden im Jahre 1775. die nun im Druck erschienenen Erläuterungen auf einem Generallandtage von den dazu deputirten Directoren und Landesältesten, vermöge königlicher Erlaubniß, beygefügt. Diesem Abdrucke sind auch die ebenfalls 1775. revidirten General Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaften angehängt.

DL.

Staats-Anzeigen von Italien meistens aus italienischen Urkunden und öffentlichen Staats-Schriften übersetzt und herausgegeben von H. M. G. Grellmann, der Weltweisheit Doctor. Des ersten Bandes erstes und zweytes Stück. Göttingen, bey Joh. Christ. Dieterich. 1785. iedes Stück 12 Bogen in Oktav.

Für die Güte und Wichtigkeit dieser Sammlung kann die Versicherung des Herausgebers, daß sie vorzüglich der Unterstützung des Herrn Hofrath Schlözer ihr Daseyn zu verdanken habe, schon gewissermaßen Bürge

seyn. Da nun auch manche für die Jurisprudenz, besonders das Staatskirchenrecht und das Criminalrecht nicht gleichgültige Stücke sich mit darunter befinden, so kann ich die letztern nicht unangezeigt lassen. Es gehören nehmlich folgende Artikel hierher:

Num. 1. „Inquisition in Toscana„ wo das Aufhebungsedict, das Edict wegen Vernichtung der Vorrechte der Ketzermönche, und eine Geschichte des Ketzergerichts in Toscana geliefert wird. — Num 2. „Hergestellte Gerichtsbarkeit der Bischöffe über die Mönche in Toscana„ — Num. 3. „Römische Lottogesetze v. 1778.„ nach welchen, außer denen auf Rechnung der päbstlichen Kammer bestehenden, weiter keine Lotterien im Kirchenstaate geduldet werden. — Num. 5. „Römische Criminalpolizey„ nach dem Edicte v. 1747. das freylich mit den heutigen aufgeklärtern Grundsätzen oft nicht übereinstimmt. — Num. 11. (im 2 St.) „Zustand der Juden im Kirchenstaaet„.

Nach dem Vorberichte sollte Vierteljährig ein Stück herauskommen, und aus 4 derselben ein Band bestehen. Warum aber seit 1785. außer diesen Stücken weiter nichts erschienen ist, davon weiß ich keine Ursache.

DLI.

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts. *I* Heft. Regensburg. 1785. 5 ½ Bogen in Oktav.

Der Verfasser versichert, daß seit der im Jahre 1775. beschlossenen und im Jahre 1782. zur Würklichkeit gekommenen Vermehrung der Reichskammergerichtsassessoren anietzo 25 Beysitzer weniger, als ehedem 17. ausrichten; und daß bey diesen Gerichte, wo immer mehr zu thun war, als würklich geleistet werden konnte,

täglich

täglich mehrere Beysitzer aus Mangel an Beschäftigung wieder nach Hause gehen. Die Schuld dieser „Retournirung au Logis„ (wie es dort genennt wird) liege nicht an dem Gerichte und dessen Gliedern, sondern in der durch den Reichsschluß v. J. 1775. Art. 20. angeordneten neuen Einrichtung der Senate, zu deren Verbesserung hier Vorschläge gethan werden.

S. Göttingische Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 122 St. S. 1223. und Häberlins Nachr. v. d. Schrift. b. d. Rversamml. 5 St. S. 201. und 6 St. S. 237.

DLII.

Schlüße des Pleni Cameralis über die zur Beförderung der Extrajudicialgeschäfte a referentibus besehene Vorträge und sonstige Vorschläge. d. d. Wetzlar, den 14. Februar, 1785. 2 Bogen in Folio.

Es sind provisorische Verfügungen, die das Reichskammergericht zu einstweiliger Beschleunigung der Extraiudicialsachen, bey der gegenwärtigen fehlerhaften Einrichtung der Senate, gemacht hat, deren Genehmigung vom Kayser und Reiche zu erwarten stehet.

S. Häberlins Nachr. v. Schrift. b. d. Rversamml. 5 St. S. 202.

DLIII.

Abdruck des zu Folge Reichshofrathsschlusses vom 7ten April 1780. in Sachen der Stadt Baden entgegen des H. Markgrafs zu Baden hochfürstl. Durchlaucht verschiedene Religionsbeschwerden betreffend abseiten der Stadt Baden im Jahre 1781. bey dem hochpreislichen Reichshofrathe überreichten Gegenberichts. Bruchsal. 1785. 108 Seiten in Folio.

Diese Deduction, welche den Speyerischen Hofrath und Lehnprobst Herrn Johann Franz Kiefel zum Verfasser haben soll, ist vorzüglich darum merkwürdig, weil sie einen wichtigen Gegenstand des deutschen Staatskirchenrechts, das Verhältniß eines protestantischen Nachfolgers in ein catholisches Reichsland gegen seine catholischen Unterthanen, betrift. Es wird nehmlich hier behauptet, einem solchen Nachfolger kämen in Kirchensachen der catholischen Unterthanen nur die aus der landesherrlichen obersten Aufsicht über die Kirche herfließenden, keinesweges aber auch diejenigen Rechte zu, die theils ein Regent nur in der Eigenschaft eines catholischen Landesherrn als vornehmstes Mitglied und natürlicher Beschützer der Kirche, zu der er sich bekennt, habe, theils ihm von seiner Kirche ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden.

S. Mainzer Monatschr. v. geistl. Sach. 1785. II H. S. 1123.

DLIV.

Anleitung zur Erkennung des Würtembergischen Rechnungswesens, insonderheit zu Pflegrechnungen. Tübingen. 1785. 56 Seiten in Oktav.

Wenn ich diesen in das juristische Fach eigentlich wohl nicht gehörigen Aufsatz hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehe, so geschiehet es, aufrichtig zu sagen, blos aus der Ursache, um nicht etwan deshalb einer Unterlassungssünde beschuldigt zu werden, da er einmal an dem unten angezogenen Orte unter die Classe der Rechtsgelahrheit gesetzt worden ist.

S. Allgem. deutsche Biblioth. LXX. B. 1 St. S. 68.

DLV.

DLV.

Rechtliche Prüfung der Kurköllnischen Appellationsprivilegien, und der dabey erforderlichen Feyerlichkeiten, in Rücksicht der, bey dem K. R. Kammergerichte anhängigen Appellationsprocesse. Wezlar, bey Ungewitter. (1785.) 152 Seiten in Oktav.

Ueber die Gränzen des Churcöllnischen Privilegiums de non appellando walteten zwischen Churcölln und dem Reichskammergerichte verschiedene (nun aber seit Jahresfrist beygelegte) Irrungen ob, unter andern über die Frage: Ob in Churcöllnischen Appellationsfällen eine Cautionsleistung bey Strafe der Desertion nöthig sey? Für Churcölln erschien im Jahre 1768. eine besondere Deduction. Herr Rath Scyfert*) hat neuerlich das Gegentheil zu erweisen gesucht. Und in der vorliegenden Abhandlung wird dieser Cautionspunkt, nebst der bemerkten Cöllnischen Deduction einer umständlichen Prüfung unterworfen.

S. Allgem. deutsche Biblioth. LXX B. 1 St. S. 75.

DLVI.

Cremeris beste und biedermännische Schriften. Erstes Bändchen. Wien, bey Kurzbeck. 1785. 16 Bogen in Oktav.

Ich erwähne diese kleine Sammlung hier um deswillen, weil darinnen 2 Abhandlungen über die Todesstrafe vorkommen, deren zwote insonderheit dem Gutachten des Herrn Kirchenraths Tittel in Carlsruhe bey Gelegenheit einer neuen Schwedischen Verordnung, entgegengesetzt ist. Der Verfasser gehört unter diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen bestreiten,

*) Siehe d. Biblioth. v. J. 1784. S. 353. u. v. J. 1785. S. 58.

ten, und ſucht den Beweiß noch aus der geoffenbarten Religion zu verſtärken. Er ſetzt an deren Stelle lebenslängliche ſehr beſchwerliche Arbeiten, z. B. Handmühlen treiben, Wege beſſern, Flüſſe leiten ꝛc.

S. Allgem. deutſche Biblioth. LXX B. 1 St. S. 270.

DLVII.

Actenſtücke, die Fränkiſche Grafenſache betreffend. (Regenſpurg.) 1785. 2 Bogen in Quart.

DLVIII.

Beytrag zu denen den 22 Jun. d. J. zu Regenſpurg verkauften Actenſtücken, die Fränkiſche Grafenſache, in ſpecie den iüngſthin gehaltenen Fränkiſchen Grafentag betreffend. (Regenſpurg) 1785. 3 Bogen in Quart.

DLIX.

Zweiter Beitrag zu denen den 22 Jun. d. J. verkauften Aktenſtücken die Fränkiſche Grafenſache, in ſpecie den iüngſthin gehaltenen Fränkiſchen Grafentag betreffend. (Regenſpurg) 1785. 1 Bogen in Quart.

Nächſtvorſtehende 3 Nummern machen zuſammen eine kleine Sammlung von Actenſtücken des im Jahr 1785. zu Weikersheim gehaltenen Grafentages aus, welche hauptſächlich den dabey ſtreitig geweſenen Bevollmächtigungspunkt betreffen, und als Beylagen zu dem Grafentagsprotocolle dienen können.

S. Reuß T. Staatskanz. XI Th. S. 1. und f.

DLX.

Unpartheyiſche Vorlegung der Forderungen, welche das reichsgräfliche Haus Truchſeß an das fürſtliche Haus Fürſtenberg macht, weil des Grafen Chriſtoph von Truchſeß

Truchseß Gemahlinn, Anna Maria Gräfin von Fürstenberg eine Fürstenbergische Erbtochter gewesen und durch sie der noch blühende Fürstenbergische Mannsstamm ausgeschlossen sey. Donaueschingen. 1785. 148 Seiten in Folio.

DLXI.

Prüfung der unparteyischen Vorlegung der Forderungen, welche das reichsgräfliche Haus Truchseß an das fürstliche Haus Fürstenberg macht, weil des Grafen Christophs Truchseß Gemahlinn Anna Maria Gräfin von Fürstenberg eine Fürstenbergische Erbtochter gewesen, und durch sie der noch blühende fürstenbergische Mannsstamm ausgeschlossen worden sey. Donaueschingen. 1785. Geprüft im Heumonath des nämlichen Jahres 1785. 146 Seiten nebst 16 Seiten Vorerinnerung in Folio.

DLXII.

Berichtigung einiger Stellen in der anno 1784. im Druck erschienenen gräflich truchseßischen ausführlichen Vorlegung der Ansprüche und Forderungen, welche an das fürstliche Haus Fürstenberg gemacht werden. Donaueschingen im December 1785. 14 Seiten in Folio.

DLXIII.

Etwas auf die Berichtigung einiger Stellen in der 1784. im Druck erschienenen gräflich truchseßischen ausführlichen Vorlegung der Ansprüche und Forderungen, welche an das Fürstliche Haus Fürstenberg gemacht werden. Donaueschingen im December 1785. im nämlichen Christmonat 1785. 32 Seiten in Folio.

Wider die in d. Bibl. v. J. 1785. S. 428. angezeigten Truchseß-Waldburgischen Deductionen ist fürstlich-Fürstenbergischer Seits erschienen: 1) die unpar-

unpartheyische Vorlegung ꝛc. (Num. DLX.) welche nach einem kurzen Vorberichte 2 Gutachten der Tübinger Juristenfakultät enthält; dieser ist die Truchseßische Prüfung ꝛc. (Num. DLXI.) entgegengesetzt. 2) Die Berichtigung ꝛc. (Num. DLXII.) für deren Widerlegung das Etwas ꝛc. (Num. DLXIII.) bestimmt ist.

S. Reuß T. Staatskanz. XIII. Th. S. 5. u. f. *)

DLXIV.

Vollständiges zu Jedermanns Nutzen und gemächlichen Gebrauch in alphabetischer Ordnung genau entworfenes Register zu dem Stempelpatent vom 9 Junius 1784. Mittels welchem, angefangen vom 1 Iul. 1784. der Papier, Karten und Kalenderstempel für Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oesterreich ober der Enns, Steyermark, Krain, Kärnten, Görz, Gradiska, Triest, die Vorlande und Tyrol mit Aufhebung aller früheren den Stempel betreffenden Verordnungen, festgesetzt worden, sammt denen diesem Patent nachgefolgten Erläuterungen; von Lambert Weßely, Prämonstratenserordens Procuraturs-Sollicitator. Wien, 1785. in Oktav.

S. Regensburg. gel. Nachr. v. J. 1785. 31 St. S. 482.

DLXV.

Geheime Constitution für die Aebte zur Erhaltung und Aufnahme der Klöster. Verfaßt von einem alten Abte, aus dem Lat. und mit Anmerkungen begleitet. München. 1785. in Oktav.

Ein

*) Daselbst sind auch eine große Menge zum Theil beträchtlicher in diese Deductionen eingeschlichener Druckfehler verzeichnet.

Ein Zufall gab dem Herausgeber Gelegenheit, diese in der Abschrift so geheimen Constitutionen zu erhaschen und hier der Welt bekannt zu machen. Der Innhalt ist folgender: 1) Was soll ein Abt nach seiner Erwählung beobachten? 6) Welchen Mönchen soll der Abt sein meistes Vertrauen schenken? 3) Von den Beförderungen. 4) Von dem Prior. 5) Von dem Novizenmeister. 6) Von den Hofherren. 7) Von der Kleidung, dem Geschmuck, der Wohnung und den Bedienten eines Abts. 8) Von dem Hochamte eines Abts. 9) Von der Tafel der Aebte. 10) Von den Titeln eines Abts. 11) Mit welchen Personen sollen die Aebte umgehen? 12) Von den zeitlichen Gütern. 13) Von dem Chore. 14) Wie die Mönche gezüchtiget werden sollen.

S. Regensburg. gel. Nachr. 1785. 38 St. S. 595.

DLXVI.

Patriotische Bemerkungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ungarn, von J. M. S.=r. Wien. 1785. in Oktav.

Der Verfasser vergleicht die vortheilhaften und schädlichen Folgen mit einander, welche aus der Aufhebung der Leibeigenschaft oder des sogenannten Jobagyonalstandes in Ungarn erfolgen können.

S. Regensburg. gel. Nachricht. 1785. 43 St. S. 676.

DLXVII.

Vorschlag eines Privati, wie die an dem kaiserlichen Kammergericht von langen Jahren her unentschieden hangende Appellationssachen der Mediatpersonen einsmalen abgethan, und für die Zukunft der Mißbrauch dieses Rechtsmittels in derley Sachen abgehalten, dessen rechter Gebrauch aber in den Stand gesetzt werden möge,

daß

daß in solchen Sachen ein endlicher Ausspruch in balden erlangt werden möge. (1785.) 1 ½ Bogen in Folio.

Der Vorschlag besteht in der Hauptsache darinnen: Man nimmt an, daß von den 22000 Rechtssachen, welche anietzo beym Reichskammergerichte betrieben werden, 18000 Appellationssachen sind. Um die letztern und die jährlich neu hinzukommenden aufzuarbeiten, sollen noch 20 neue Beysitzer angestellt, und ein Theil, besonders von Schuld- und Concurssachen, an Juristenfakultäten zum Verspruch abgegeben werden.

S. Häberlins Nachrichten 6 St. S. 446.

DLXVIII.

Recueil-manuel des Ordonnances. *Tome III.* Ordonnance de Louis, sur les matieres civiles, donnée au mois d' Avril 1667. à Paris, chez le Boucher. 1785. in 32 bez.

— — *Tome IV.* Ordonnance de Louis XIV. sur le commerce, donnée en 1673. suivé de celle de 1669. et de Louis XV. en 1737. sur les evocations, les réglemens des juges et des committimus. à Paris 1785.

Die ersten beyden Theile dieser Handsammlung, welche dem Pariser Stadtrechte gewidmet sind, habe ich schon unter ihren besondern Titel (in d. Bibl. v. J. 1785. S. 304. Num. CLVIII.) angezeigt. Die übrigen, davon der dritte und vierte ebenfalls noch im J. 1785. herauskamen, enthalten die vorzüglichsten allgemeinen französischen Gesetze, mit Bemerkung der nachherigen auf eines ieden Erläuterung, Ausdehnung, Einschränkung und Abänderung abzweckenden Verordnungen und merkwürdigen Rechtssprüche.

S. *Iournal de Paris*, 1785. Supplem. au N. 361. S. 1497. *Iournal Encyclop.* 1786. T. I. P. 1. S. 164.

und

und P. 3. S. 541. und *Esprit des Iournaux*, Sept. 1786. S. 425.

DLXIX.

Joh. Friedr. von Pfeiffer über Schlettweins Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre in- und ausländische Güter.

In dessen Kritisch. Briefen üb. wicht. Gegenst. (Offenbach, 1785. 8.) I Heft 7 Br. u. II Heft 1 Br.

Der nun verstorbene Professor der Kameral- und Finanzwissenschaften zu Maynz, Herr von Pf. widerlegt zuvörderst den von Herrn Schlettwein behaupteten sonderbaren Satz *), als ob die Aufhebung der Klöster um deswillen, weil das Eigenthum eines ieden einzelnen Menschen unverletzlich seyn müßte, ungerecht sey, indem er die wesentliche Verschiedenheit zeigt, die sich in diesen Stücke zwischen dem außergesellschaftlichen Stande der Natur und dem gesellschaftlichen Stande eines Staats, wo die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit der Hauptendzweck sey, äußert. Sodann sucht er auch denen von eben diesen Schriftsteller für Hessen wider Churmaynz wegen der bekannten Streitigkeit über die Einkünfte der eingezogenen 3. Maynzer Klöster angeführten Gründen zu begegnen.

DLXX.

Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht entworfen von C. W. Ledderhose, fürstl. hessischen Rath, D. D. Lehrer des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der Reichshistorie am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel. Cassel, im Verlag des Buchbindermeisters Seibert. 1785. 911 Seiten in Oktav.

Bey

*) Siehe d. Biblioth. v. J. 1784. S. 149.

Bey den Verhältnissen des Herrn Verfassers, welche schon allein für dessen vorzügliche Kenntniß der Rechte und Verfassungen seines Vaterlandes Bürge abgeben können, muß gegenwärtiges Handbuch über das Hessencasselische Kirchenrecht als classisch angesehen werden. Die Quellen hat er, in so weit sie in der allgemeinen Sammlung der Hessencasselischen Landesgesetze stehen, mit Hinweisung auf diese Sammlung angezeigt, die übrigen hingegen als Beylagen dem Werke angehängt. Auch ist ein mit ungewöhnlichen Fleiße und Genauigkeit gefertigtes Register beygefügt. Die Ordnung der Materien kommt mit der in Herrn G. J. Rath Böhmers *Princip. Iur. Can.* fast überein. Schade ist's aber, daß das Buch, als der Verlag eines Buchbinders, von dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels so gut, wie ausgeschlossen ist, und daher, außer Hessen, wohl nur wenigen Gelehrten, die sonst bey dem beträchtlichen Nutzen, den die gründliche Beobachtung besonderer Provinzialrechte in Erläuterung und Ergänzung eines allgemeinen Rechtssystems gewährt, guten Gebrauch für das allgemeine protestantische Kirchenrecht, z. B. in der Lehre von der Kirchengewalt und den Collegialrechten der Kirche, davon würden machen können, in die Hände fallen dürfte.

E. Gött. Anz. v. gel. Sach. 1786. 12. St. S. 111.

DLXXI.

Theorie des materies feodales et censuelles, ou l'on developpe la chaine de ces matieres dans un ordre et sous un adspect, qui en facilitent l'intelligence, y repandent des nouvelles lumieres, et menent à des definitions neuves de contracts, de fief et de cens, par M. *Hervé*, Avocat au Parlement *Tom. I. II. III. IV.* à Paris, chez Knapen. 1785. der erste Band 424 Seiten, der zwey-

te 452 Seiten, der dritte 512 Seiten, und der vierte 468 Seiten in Duodez.

Der erste Band dieses hauptsächlich dem französischen Lehnrechte gewidmeten Werks, das sich vor dem gemeinen Haufen der neuern französischen iuristischen Schriften, mit deren seichten Vortrage der Verfasser sehr unzufrieden ist, gar vortheilhaft auszeichnet, enthält theils eine gründlich geschriebene chronologische und pragmatische Geschichte des Lehnswesens, wobey er häufig dem Montesquieu folgt und oft den Mably berichtiget; theils die allgemeine Lehre von der Natur des Lehnscontractes und denen daraus entspringenden wesentlichen Verhältnissen zwischen Lehnsherrn und Vasallen, wobey er auf folgende Grundsätze bauet: 1) Weil Lehn ein zweyseitiger Contract sey, so gelte von ihm alles, was nach dem Römischen Rechte von Contracten überhaupt gelte. 2) Das wesentliche dieses Contractes bestehe in der Erkenntlichkeit des Vasallen; mithin werde derselbe aufgehoben, sobald im Vasallen die Erkenntlichkeit aufhöre, oder etwas von ihm geschehe, das dieser widerspreche. 3) Alle übrige Pflichten des Vasallen müsse man blos als conventionelle betrachten, welche aber, als Folgen der ersten Belehnung, nicht übertreten, noch einseitig umgeändert werden dürfen. Der zweyte, dritte, und vierte Band haben die speciellen Materien des Lehnrechts zu Gegenständen, so wie es heut zu Tage in Frankreich statt findet.

S. *Allgem. Liter. Zeit.* 1786. N. 19. S. 145. und N. 26 b, S. 210. *Iournal de Paris*, 1785. N. 50. S. 207. Strasburger gel. Nachricht. v. 1785. 27. St. S. 301.

DLXXII.

Réflexions sur la loi vingt-unieme au Digeste de quaestionibus,

nibus, relativement à la queſtion dans l'empire Romain, à ſon origine en France, et à ſes differens etats iusq' a nos jours; par M. *Berthelot*, Avocat en Parlement, Docteur agregé de la Faculté de Droit de Paris, Cenſeur royal. à Paris, chez l'auteur et chez les libraires du palais. 1785. ohngefähr 30 Seiten in Oktav.

Der Verfaſſer will das Reſcript des K. Hadrians, welches in dieſer Geſetzſtelle vorkommt, von Aufhebung des Gebrauchs der Tortur verſtanden wiſſen. (Eine Erklärung, die mit der Geſchichte der peinlichen Frage bey den Römern und ſelbſt mit der übrigen Geſetzgebung dieſes Kayſers, die man beym *Bottereau* im *Hadriano legislatore* leicht überſehen kann, nicht übereinſtimmt.)

S. *Esprit des Iourneaux*, Fevr. 1786. S. 182.

DLXXIII.

Gegründete Nachrichten von dem ehemaligen Burggräflich Nürnbergiſchen und Churfürſtlich Brandenburgiſchen Reſidenzſchloß Radolzburg zu beſſerer Belehrung einer in Bamberg herausgekommenen Deduction mitgetheilt von Samuel Wilhelm Oetter, Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Geſchichtſchreiber. Erlangen, bey Joh. Jac. Palm. 1785. 20 Bogen, nebſt 2 Kupfertafeln, in Quart.

In einer Deduction, welche der Bambergiſche Geh. Rath Lorber von Störchen im Jahre 1774. über die von Bamberg in Anſpruch genommene Landeshoheit des Markts Fürth herausgegeben hat, wurde behauptet, Radolzburg ſey als ein von Bamberg zu Lehn gehendes Jagdſchloß durch Erbſchaft von den Herzogen von Meran an das Brandenburgiſch-Fränkiſche Haus gekommen. Dawider erweißt nun Herr Oetter, daß Radolzburg nie zum Bambergiſchen Lehnhofe gehört habe,

habe, stets ein wichtiges Schloß und bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts die beständige Residenz der Burggrafen und Brandenburgischen Churfürsten gewesen, auch vor Abgang des Meranischen Hauses nebst der dazu gehörigen Herrschaft zu den Gesammtbesitzungen der Burggrafen gerechnet worden sey. Zugleich breitet er sich über den Ursprung und die Geschichte dieser Herrschaft aus.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1786. 204 St. S. 1054.

DLXXIV.

La Scienza della Legislazione sindicata. Orero Riflessioni critiche sulla scienza della Legislazione del Sign. Cav. D. *Gaetano Filangieri*. Opera di *Giuseppe Grippa*. *Tomo* I. Napoli. 1785. 279 Seiten in Oktav.

Der Verfasser, Herr Grippa, welcher Professor der Physik und Astronomie zu Salerno ist, beurtheilt hier das bekannte Werk des Filangieri über die Gesetzgebung zwar mit vieler Achtung, aber doch scharf, und als ein Sachverständiger. Das Ganze hat 2 Hauptgegenstände: 1) die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Lehngüter, Maiorate und Fideicommisse, welche Grippa gegen den Filangieri vertheidiget. 2) Die Einrichtung der peinlichen Gerichtshöfe, wo G. besonders wider die von F. angepriesene englische Verfassung streitet.

S. Göttingische Anz. v. gel. Sach. 1786. 69 St. S. 690.

DLXXV.

Praktische Philosophie zum Gebrauch akademischer Vorlesungen von Augustin Schelle, Benediktiner aus Tegernsee, der praktischen Philosophie und Universalhistorie Professor auf der erzbischöflichen Universität zu Salzburg.

burg. II Th. welcher das Natur- und Völkerrecht und die Staatsklugheit enthält. Salzburg. 1785. 434 Seiten in Oktav.

Der erste Theil dieses Lehrbuchs geht mich nichts an, wohl aber der zweyte, in so ferne als er das Natur- und Völkerrecht enthält. Das Zwangsrecht wird in äußeres und inneres eingetheilt, und als der erste Grundsatz von dem äußern folgender angenommen; „Jeder ist befugt gegen diejenigen Gewalt zu brauchen, die ihm etwas von seinen Vollkommenheiten entziehen wollen„. Er ist hauptsächlich dem Gange des Herrn Hofrath Feders gefolgt.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. 8 St. S. 60.

DLXXVI.

Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrecht, von C. A. H. Höffelin, hochfürstl. costanz. Hofrath. Stuttgardt, im Verlag der hohen Karlsschule. 1785. 248 Seiten in Oktav.

Der Herr Verfasser liefert hier 3 Abhandlungen: I) In wie ferne mittelbare geistliche Güter in protestantischen Ländern zu den reichsständischen Lehen gerechnet werden können? In den größern Staaten hätten sie als wesentliche Pertinenzstücke der reichsständischen Reichslehne allerdings die Reichslehnbarkeit noch immer eben so, wie vor der Reformation; hingegen in den Territorien der Reichsstädte wären sie allodial, wie sie diese Eigenschaft ursprünglich gehabt, und gleich den übrigen reichsstädtischen Besitzungen behalten.

II) Von Ausdehnung der Familienfideicommisse großer Herren auf die Töchter. Der Herr Verfasser behauptet, daß die fideicommissarische Eigenschaft nicht auf die weibliche Nachkommenschaft fortgehe, sondern daß

daß dergleichen Güter, nach Abgang des Mannsstammes, den Erbtöchtern in eben dem Zustande heimfallen, wie sie der erste Erwerber vor der Vereinigung mit seinen übrigen Ländern erhalten hat.

III) Von dem reichsritterschaftlichen Einstandsrechte in Kaufcontracten zwischen dem Lehnherrn und Vasallen, einem Gegenstande des Würtembergischen Staatsrechts.

S. Jenaische gel. Zeitung. 1785. 67 St. S. 529.

DLXXVII.

Selectarum Rotae Florentinae Decisionum Thesaurus ex bibliotheca *Iohannis Pauli Ombrosi*, Iurisconsulti et in Florentina Curia Advocati. *Tomus XII.* et vltimus, cum indice materiarum locupletissimo. Florentiae. 1785. 772 Seiten in Folio.

Diese bandreiche Sammlung von Rechtssprüchen eines der berühmtesten italiänischen Dicasterien wird mit gegenwärtigen Bande, welcher deren 38 enthält, beschlossen. Es soll iedoch noch ein allgemeines Register über das ganze Werk hinzukommen.

S. *Esprit des Iourneaux*, Ianv. 1786. S. 373.

DLXXVIII.

Historisch-iuristisch und politische Ausführung dreier die kaiserliche freie Reichsstadt Aachen betreffenden Gegenstände, von F. V. v. R. D. Köln am Rhein. 1785. 116 Seiten in Oktav.

Betrift einige Punkte aus dem Aachner Staats- und Privatrechte, nehmlich: 1) das dortige Steuerwesen, besonders nach der Verbesserung v. J. 1767. 2) den allmählig wider das canonische Recht eingeführten

Gebrauch des zinnsbaren Darlehns; 3) das Recht der Nachsteuer und des Abzugsgeldes, insonderheit gegen die Reichsstadt Cölln, wobey der Verfasser unter andern den Satz aufstellt, ein Reichsstand könne dieses Recht heut zu Tage nur noch in dem einzigen Retorsionsfalle einführen.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1785. 59 St. S. 470. und 79 St. S. 721.

DLXXIX.

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen, mit gnädiger Erlaubniß Sr. hochfürstlichen Gnaden Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont ꝛc. In einer Sammlung herausgegeben. Erster Theil. Paderborn, bey Wilh. Junfermann, Hofbuchdrucker. 1785. 443 Seiten, nebst 32. Seiten Register, in Quart.

Der Nutzen solcher Sammlungen von den Landesgesetzen einer deutschen Provinz ist längst entschieden. Bey der gegenwärtigen hat man die chronologische Ordnung beobachtet, und der erste Band, welcher 25 Verordnungen enthält, geht von 1655. bis 1688.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1785. 81 St. S. 731.

DLXXX.

Causes celebres, curieuses et interessantes de toutes les cours souveraines du Royaume, avec les jugemens, qui les ont décidées. *Tome CXXI — CXXXII.* à Paris, chez l'Auteur, et chez Mérigot le jeune. 1785. in Duodez.

Mit dem 121sten Theile fängt sich der Jahrgang 1785. und zugleich die neue Einrichtung an, daß der Verfasser, der Advokat des Eßarts, nunmehro ein iedes

iedes monatliches Bändchen in 2 verſchiedenen Theilen erſcheinen läßt.

S. *Iournal Encyclop.* 1785. T. III. P. II. S. 369.

DLXXXI.

Coutumes generales et locales de Bourbonnois, avec des notes, par M. *Ducher*, Avocat au Parlement. à Paris, chez la veuve Guillaume. 1785. 366 Seiten in Duodez.

S. *Iournal de Paris.* May, 1785. N. 133. S. 540.

DLXXXII.

Summa Conciliorum Hispaniae, cum notis novisque diſſertationibus adornata. Auctore P. M. *Fr. Mathia de Villanugno* Ordinis Sancti Benedicti. *Tomus Tertius et Quartus.* Madriti, apud Ibarra. 1785.

Mit dem vierten Bande endiget ſich dieſes Werk.

S. *Iournal Encyclop.* T. III. P. II. S. 394. und T. IV. P. III. S. 560.

DLXXXIII.

Le Defenſeur de l'uſure, de rechef confondu, ou nouveaux eclairciſſemens oppoſés a ceux de la ſeconde Edition de la Theorie de l'interêt de l'argent, par l' Auteur du Livre des principes ſur l' uſure et de la refutation de la dite Theorie. a Paris, chez Morin. 1785. 407 Seiten in Duodez.

S. *Iournal de Paris*, 1785. Supplem. au N. 284. S. 1173.

DLXXXIV.

Eſſai ſur les revolutions du Droit Francois. Par M. *Bernardi*, Lieutenant-général au ſiege du Comté de Sault. à Paris. 1785. 414 Seiten in Oktav.

Eine neue Geschichte des französischen Rechts, die bey Innländern Beyfall erhalten hat.

S. Allgem. juriſt. Biblioth. V B. 2 Th. S. 433.

DLXXXV.

Della proporzione fra delitti e pene. Firenze. 1785. in Oktav.

Enthält nichts, was nicht schon Beccaria über diesen Gegenstand gesagt hat.

S. *Esprit des Iourneaux*, Mars, 1786. S. 382.

DLXXXVI.

Aloysii Cremani, Ticinensis Antecessoris, in libros IV. Imperialium Institutionum Lucubrationes academicae. Ticini. 1785. in Oktav.

S. *Esprit des Iourneaux*, Mars, 1786. S. 394.

DLXXXVII.

Thomae Nestii Pistoriensis de dirimentibus matrimonii impedimentis liber singularis. Florentiae. 1785. 182 Seiten in Oktav.

S. *Esprit des Iourneaux*, Nov. 1785. S. 408.

DLXXXVIII.

An meinen Freund * über die Holländische Fehde mit dem Kaiser, und über die Eibelische mit dem Pabst. 1785. 32 Seiten in Oktav.

Eine elende Schreiberey voll pöbelhafter Schmähungen gegen die vereinigten Niederlande.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1785. 102 St. S. 904.

DLXXXIX.

DLXXXIX.

Was ist der Erzbischoff? Ein Beitrag zur Kirchenhistorie, mit Erlaubniß k. k. Hofcensur. Klagenfurt, bei Karl Fr. Walliser. 1785.

Diese Schrift ist wörtlich aus der „deutschen Encyclopädie„ VIII B. abgedruckt, und bey einer gleich darauf erschienenen neuen Auflage mit verschiedenen, besonders in die deutsche Kirchenstatistik und das deutsche Kirchenstaatsrecht einschlagenden Fragen vermehrt worden.

S. Mainzer Monatschr. v. geistl. Sach. II Jahrg. 5 H. S. 427. 8 H. S. 664. und 12 H. S. 1026.

DXC.

Sex assertiones Theologi Paderbornensis de ieiuniis et abstinentiis contra Theologum Moguntinum. Paderbornae, typis Wilh. Iunfermann. 1785. 59 Seiten in Quart.

Soll eine Widerlegung von Jungs Behauptung von der Macht der Bischöffe, das Fasten- und Abstinenzgebot ohne Zuthun des Pabsts abzuändern, vorstellen, die aber iener in der Mainzer Monatschr. v. geistl. Sach. v. J. 1786. *) zur Gnüge beantwortet hat.

DXCI.

Richtige Auszüge aus den Acten der Inquisiten, Mamens Borchers, gewesenen Bürgers in Hamburg, Anna Catharina Neumanns, seine Stieftochter, und Anna Lüders, Borchers Dienstin, wegen Ermordung eines Juden-Burschen in Hamburg. 1785. 3 Bogen.

S. Hamburger Correspondent. v. J. 1785. N. 48. in d. Beylage.

DXCII.

*) S. oben S. 192.

DXCII.

Dissertatio inauguralis de verisimilitudine criminis, quam Praeside D. *Carolo Friderico Walchio* — pro iurium Doctoris dignitate — submittit auctor *Ioannes Iustus Scherbius*, Moeno-Francofurtensis. Ienae. 1785. 5 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser zeigt hier theils, wie Wahrscheinlichkeit von der moralischen Wahrheit unterschieden, und daß auch die letztere in Betracht der Gesetze, so lange sie diese nicht dafür erkennen, eigentlich nur eine Wahrscheinlichkeit sey; theils erörtert er, in wie weit in der Carolinischen H. G. Ordnung bey Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen auf die Wahrscheinlichkeit Rücksicht genommen werde, iedoch so, daß auf bloße Wahrscheinlichkeit keine Verdammung gegründet werden dürfe. Bey dieser Gelegenheit sind zugleich die in der Caroline und andern ältern deutschen peinlichen Gesetzen vorkommenden Redensarten „mit blinkenden Schein und gichtigen Munde, blinkenden Schein in handhafter That, scheinende Werke, lex adparens s. paribilis, Verdacht, Argwohn, Argwöhnigkeit, redliche Anzeigungen„ erklärt.

S. Jenaische gel. Zeit. 1785. 80 St. S. 638. u. Klübers kl. juristi. Bibl. 6 St. S. 97.

DXCIII.

Programma de constitutionis criminalis Carolinae editione authentica, quo — indicit *Carol. Frid. Walchius*, D. Ordinis ICtor. Senior ac h. t. Decanus. Ienae. 1785. 12 Seiten in Quart.

Der Herr Verfasser bestärkt die Rochische Meynung, daß die Maynzer Ausgabe vom Februar 1533. die erste sey, besonders wider Böhmern und Malblanken.

S. Je-

S. Jenaiſche gel. Zeit. 1785. 84 St. S. 670. und Klübers kl. juriſt. Bibl. 6 St. S. 116.

DXCIV.

Diſſertatio inauguralis de ſignis mortis diagnoſticis — Praeſide *Guil Godofr. Ploucquet*, defenſa a *Iacobo Godofr. Camerer.* Tubingae. 1785. in Quart.

S. Metzgers medicin. gerichtl. Bibl. II. B. 2 St. S. 129.

DXCV.

Mich. Conr. Curtii Proluſio hiſtorica de Epiſcoporum et Ducum Germaniae medii aeui loco et ordine. Marburgi. 1785. 3 Bogen in Quart.

S. Greifswalder neu. Crit. Nachr. 1785. 47 St. S. 376.

DXCVI.

G. F. C. Roberti Diſſertatio inauguralis iuridica de ſtatu eorum, qui ſecundum leges Imperii vocantur *Fürſtenmaeſſige.* Marburgi. 1785. 5 Bogen in Quart.

S. Greifswalder neu. Crit. Nachr. 1785. 47 St. S. 376.

DXCVII.

H. C. Mors Diſſertatio inauguralis, ſelecta capita doctrinae de cura bonorum abſentis. Marburgi. 1785. 46 Seiten in Quart.

S. Gothaiſche gel. Zeit. 1785. 90 St. S. 736.

DXCVIII.

Lectiones membranae Florentinae, quas — ad ſummos in iure honores capeſſendos — propoſuit *Andreas Guilielmus Cramerus.* Kiloniae. 1785. 48 Seiten in Quart.

In

In dieser (mir zur Zeit noch nicht zu Gesicht gekommenen) Streitschrift des nunmehrigen Herr Professor Cramers zu Kiel werden 7 Lesarten der Pandekten in L. 8. D. de cens. L. 29. D. ad L. Iul. de adult. L. 5. D. de administrat. rer. ad ciuit. pert. L. 25. §. 8. D. fam. ercis. L. 41. D. de minor. L. 15. D. de statu hom. und L. 1. §. ult. D. de V. O. vertheidiget.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 7 St. S. 342.

DXCIX.

D. *Io. Petrus Bucher*, Acad. Rintel. h. t. Prorector, — invitat, praefatus simul nonnulla de functionum publicarum seu operarum territorialium indole finibusque earum recte regundis. Rintelii. 1785. 2 Bogen in Quart.

Man kann diese kleine Schrift als einen mit Fleiß zusammengetragenen kurzen Abriß der Rechtslehre von der Landesfolge und ihren verschiedenen Gattungen ansehen.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 5 St. S. 17.

DC.

Von Handwerksmißbräuchen und ihrer Abstellung, ein Programm, womit — ankündigt Dr. J. H. Pfingsten, der Cameral- und Polizeywissenschaft öffentlicher ordentlicher Professor bey der Churfürstl. Universität zu Erfurt. Erfurt. 1785. 6½ Bogen *).

Eigentliche Epoche der Handwerker durch Erbauung fester Städte in Deutschland unter K. Heinrichen dem Vogler. Spätere Entstehung der Innungen. Anfang

*) Steht auch in des Verfassers „Archiv für Cammern und Regierung„. I B. 1 St. (Leipz. 1786. 8. S. 107-121.) eingedruckt.

fang der Mißbräuche beym Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge. Befehle verschiedener Kayser dawider, besonders Rudolphs von Habsburg, und allgemeine Reichsgesetze bis auf die ietzigen Zeiten. Vornehmste Ursachen, warum dem ungeachtet deren gänzliche Abstellung, zumahl in Reichsstädten, zur Zeit noch nicht bewürkt werden können.

S. Gothaische gel. Zeitung. v. J. 1785. 32 St. S. 262.

DCI.

Dissertatio inauguralis iuridica de iure visitandi ecclesias quoad temporalia Episcopis Germaniae ex obseruantia competente, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — submittit *Franciscus Iosephus Ignatius Linden*, Canonic. Domicell. ad S S. Petrum et Alexandrum Aschaffenburgi. Moguntiae. 1785. 57 Seiten in Quart *).

Die Veranlassung ist von der bekannten Schwarzacher Klostervisitationssache hergekommen, wo das Reichskammergericht gegen Maynz behauptete, daß die Untersuchung über die Verwaltung und Wirthschaft geistlicher Stiftungen nicht dem Erzbischoffe als Metropolitan, sondern dem Reichskammergericht allein gebühre; davon der Verfasser das Gegentheil aus den Gesetzen und der deutschen Reichsobservanz darzuthun sich bemühet hat.

S. Schnau-

*) In der *Allgem. Liter. Zeit.* 1785. N. 286. S. 228. und in den Tübing. gel. Anz. 1785. 92 St. S. 735. wird diese Abhandlung unter folgenden deutschen Titel angeführt: „Vom Rechte der teutschen Bischöfe, die Temporalien ihrer Kirchen dem Herkommen nach zu untersuchen ꝛc.„ von F. J. J. von Linden, Mainz. 1785. 8 Bogen in Quart. Mag vermuthlich eine deutsche Uebersetzung seyn.

S. Schnauberts Juriſt. Bibl 25 St. S. 376. und Klübers kl. juriſt. Bibl. 8 St. S. 467.

DCII.

Joſephs Wilhelms Wikißaly, der freien Künſte und der Weltweisheit Doktors, beider Rechte Kandidaten, Betrachtungen über einige Gegenſtände des peinlichen Rechts. Herausgegeben bei ſeiner öffentlichen Vertheidigung der zu Ende angehängten Lehrſätze aus der geſammten Rechtsgelehrtheit, um die Doktorwürde zu erlangen. Wien. 1785. 52 Seiten in Oktav.

Die Strafen, dann die Pflichten des peinlichen Richters, endlich die Geſchichte des peinlichen Rechts, ſind die Gegenſtände dieſer Betrachtungen in 3 Abſchnitten. Die beyden erſtern enthalten weder etwas neues, noch immer zur Sache gehöriges. Beſſer aber iſt der dritte ausgefallen, wo der Verfaſſer zur Abſicht hat, den Stufengang der Grauſamkeit im peinlichen Verfahren zu zeigen.

S. Mainzer Anz. v. gel. Sach. 1786. 6 St. S. 44.

DCIII.

Franz Wolfgang Pauer, der freyen Künſte und der Weltweisheit Magiſter, rechtliche Abhandlung von der Abthuung der peinlichen Verfahrung oder Abolizion. Herausgegeben — zur Erlangung der Doktorswürde in den Rechten. — Wien. 1785. 48 Seiten in Oktav.

Der Verfaſſer hat die Materie nach 10 Hauptgrundſätzen, zwar meiſtens gründlich und deutlich, iedoch ohne Spuren litterariſcher Kenntniſſe, und ohne den Unterſchied zwiſchen der römiſchen und deutſchen Abolition zu entwickeln, bearbeitet.

S. Mainzer gel. Anz. v. J. 1785.

DCIV.

DCIV.

Dissertatio inauguralis iuridica de indissolubilitate matrimonii rati, non consummati, professione etiam religiosa ab altero coniugum emissa, quam — pro consequenda doctorali dignitate — submittit *Matth. Ios. Kuppitsch* Viennae. 1785.

Das Resultat dieser kleinen Abhandlung ist, daß der 6te Canon in der XXIV. Sitzung der Tridentiner Kirchenversammlung: „Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum, per sollennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit„ eine bloße Disciplinarverordnung, mithin der Veränderung unterworfen sey.

S. Mainzer Monatschr. v. geistl. Sach. II Jahrg. 7. H. S. 621.

DCV.

Primae lineae Iurisprudentiae naturalis iuxta *de Martini* Positionum de Lege Naturali priora 5 Capita, quas Praeside *Huberto Brewer*, Inst. et Iuris Nat. Prof. P. et O. disquisitioni submittit *Manten*, Iulias. Bonnae. 1785. in Quart.

S. *Allgem. Liter. Zeit.* 1786. N. 302. S. 341.

DCVI.

Sätze aus allen Theilen der Jurisprudenz und aus den politischen Wissenschaften — zur Erhaltung der Doctorwürde öffentlich vertheidiget von Caspar Ruef, Universitätsbibliothekar und Lehrer der griechischen Sprache am Gymnasium zu Freyburg. Freyburg im Briesgau. 1785. 22 Seiten in Quart.

Diese kleine Schift verdient wegen der darinnen enthaltenen theils würklich aufgeklärten, theils we-

nigstens neumodischen auf catholischen Akademien eben noch nicht gewöhnlichen Grundsätze, (z. B. für die Toleranz, für die Gestattung der Priesterehe, für die Gültigkeit des Westphälischen Friedens gegen die Maximen des Römischen Hofes, für die Aufhebung der Todesstrafen und der Tortur, für die Preßfreyheit) ingleichen wegen ihrer reinen Schreibart und des ungekünstelten Vortrags bemerkt zu werden.

S. Tübinger gel. Anzeig. 1785. 86 St. S. 679.

DCVII.

Positiones iuris canonici publici et Priuati Germaniae accommodati, quas in exemto O. S. Bened. monasterio Michelfeldensi publico tentamini exponet P. *Placidus Zeiller*. Ambergae. 1785. 39 Seiten in Quart.

Diese Disputation, welche blos kurze Sätze aus dem Kirchenrechte in systematischer Ordnung enthält, soll hauptsächlich um deswillen merkwürdig seyn, weil 3 Prälaten dabey opponiret haben.

S. Neue Litteratur d. kathol. Deutschl. II B. 1 St. S. 131.

DCVIII.

Iubilaeum sacerdotale — Io. Henr. Marheineke, Past. prim. ecclesiae Peinensis — celebrat *Christoph Gottl. Huebener*. Lex beneficii inter duos illustratur, ad locum Senecae de beneficiis lib. II. c. 10. Peinae. 1785. 8 Seiten in Quart.

Folgende Stelle des Seneca: Haec beneficii inter duos lex est, alter obliuisci statim debet dati, alter accepti numquam,, wird in dieser kleinen Gelegenheitsschrift nach juristischen und philosophischen Grundsätzen in einer zierlichen Schreibart geprüft und erläutert.

S. Klübers kl. juris. Bibl. 2 St. S. 227.

DCIX.

DCIX.

Ioh. Dan. Metzger Progr. quo de veneficio caute diiudicando nonnulla praemittuntur. Regiomonti. 1785. in Quart.

Erzählung und Beurtheilung zweyer Fälle aus der gerichtlichen Arzneykunde von einer fälschlich vorgegebenen und einer wahren Vergiftung.

S. Elsners medic. gerichtl. Biblioth. I B. 3 St. S. 350.

DCX.

Spicilegii de coniugio clericorum *Pars prior*, Dissertatio, quam Praeside *Guil. Paul. Verpoorten* — defendet *Carolus Beniamin Schmidt*, Gedanensis. Gedani. 1785. 5½ Bogen in Quart.

In dieser Streitschrift wird hauptsächlich von der Wichtigkeit des päbstlichen Befehls vom Cölibate der Priester, vom politischen Interesse des Pabstthums dabey, und von dessen schädlichen Folgen gehandelt, und zugleich werden die Gründe, welche die Catholicken dafür anführen, widerlegt.

S. Jenaische gel. Zeitung. 1785. 43 St. S. 342. und *Allgem. Liter. Zeit.* 1785. N. 114. S. 164.

DCXI.

Specimen iuridicum inaugurale exhibens quaestiones quasdam de sociis criminum, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Ioannes Graafland*, Amstelodamensis. Lugduni Batauorum. 1785. 8½ Bogen in Quart.

Der Verfasser hat zwar diese Materie weder erschöpft, noch nach dem Titel erschöpfen wollen, aber doch die vorzüglichsten Gattungen von Gehülfen der Verbrecher in 3 Kapiteln: 1) de ope et consilio; 2) de re-

ceptatoribus; 3) de conſciis, im Allgemeinen, meiſt ohne beſondere Anwendung auf einzelne Arten der Verbrechen, gründlich und mit guter Einſicht in die Lehre von der Zurechnung und deren verſchiedenen Graden vorgetragen.

DCXII.

Specimen academicum inaugurale exhibens generalia quaedam de antiquae nobilitatis ſuperioris, et inferioris differetina in Belgio, quod — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Cornelius Backer*, de Ionge, Amſtelodamo-Batauus. Lugduni Batauorum, 1785. 8 Bogen in Quart.

Die allgemeinen wichtigen Begriffe von dem Urſprunge des Unterſchiedes zwiſchen dem deutſchen hohen und niedern Adel ſind auf die Verfaſſung des niederländiſchen in den mittlern Zeiten angewendet, und aus der Geſchichte zweckmäßig erläutert.

DCXIII.

Diſſertatio iuridica inauguralis ad fragmentum Scaevolae, quod exſtat in leg. CII. princ. Dig. de ſolut. et liberat. quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Benjamin Petrus van Weſele Scholten*, Amſtelaedamo - Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 8 Bogen in Quart.

Nach einem ſehr weitſchweifigen Eingange von der Abſicht dieſer Schrift, und nach einem hier überflüßigen Auszuge aus Conradi's Abhandlung „de vita et ſcriptis Q. Ceruidii Scaevolae„ welches beydes zuſammen faſt die Hälfte einnimmt, erklärt der Verfaſſer im II. Kap. den eigentlichen Innhalt und Sinn des auf dem Titel angegebenen Geſetzes, und erörtert im III. Kap. die Gründe, worauf die Entſcheidung gebauet iſt. Da dieſe Stelle an ſich keine Schwürigkeiten hat, ſo darf

man

man auch hier keine neuen Aufklärungen ſuchen; iedoch zeugen die häufigen Allegate von Beleſenheit in den beſten Auslegern.

DCXIV.

Diſſertatio iuridica inauguralis de iudicis religioſi officio in diſceptandis cauſis ciuilibus, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Barend Iacob Artoys*, Promontorio Bonae Spei Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 8½ Bogen in Quart.

Von den Pflichten eines gewiſſenhaften Richters läßt ſich freylich weit mehr ſagen, als eine dergleichen Inauguralſchrift zu faſſen und deren Urheber auszuführen vermag. Man darf daher nicht etwan erwarten, daß der Verfaſſer ſeinen Gegenſtand erſchöpft habe. Inzwiſchen iſt es doch immer eine gute, lesbare, ihren Zwecke angemeſſene Abhandlung, in deren I. Kap. vom Urſprunge der bürgerlichen Gerichte und dem Begriffe eines gewiſſenhaften Richters überhaupt, im II. von den Pflichten des Richters vor dem eigentlichen Anfange des Proceſſes, im III. von deſſen Verbindlichkeiten beym Fortgange des Rechtsſtreits, und im IV. von den richterlichen Obliegenheiten in Beendigung eines Rechtshandels mittelſt Urthels und deſſen Vollſtreckung, geredet wird.

DCXV.

Diſſertatio iuridica inauguralis de foro domicilii, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Leonardus Beels*, Amſtelodamenſis. Lugduni Batauorum. 1785. 7 Bogen in Quart.

Obgleich der Verfaſſer nicht der erſte beſondere Schriftſteller von dieſer Materie iſt, wie er ſich ſchmeichelt, und wovon die Lipeniſche Bibliothek das Gegentheil zeigt (ſogar in Leyſers Medit. ad Pand. ſteht

eine eigene Abhandlung darüber) so ist doch seine Arbeit in Rücksicht des Römischen Rechts im Ganzen nicht zu verachten; hingegen ist der beygefügte Anhang, von dem heutigen Holländischen Gerichtsbrauche, sehr mager ausgefallen.

DCXVI.

Dissertatio iuridica inauguralis ad fragmentum Iuliani ex lib. eius 16. Digestor. quod extat in L. VII. pr. D. de condict. causs. dat. causs. non sec. quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Nicolaus Smalenburg*, Nootdorpio-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 8 Bogen in Quart.

Da Stil und Methode dieser Abhandlung mit der unter Num. DCXIII. angezeigten völlig übereinstimmen, so möchten wohl beyde einen Verfasser haben — ein Umstand, der bey den holländischen Inauguralschriften, die, wie man sagt, in der Regel auf den Kauf gefertiget werden, eben nicht zu verwundern ist. Die Erklärung dieser wenigstens im Ausgange etwas schwürigen Gesetzstelle, ist deutlich und passend ausgefallen, wenn der Verfasser den Entscheidungsgrund des letzten Falls: „si autem vere debitor fuisset — cedat ei condictitia actione„ darinnen sucht, daß der Gläubigerin durch ihren Schuldner, als eine freye Person, die Condiction anders nicht, als mittelst Cession, erworben werden könne.

DCXVII.

Dissertatio iuridica inauguralis de dominio patrisfamilias, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Hieronymus van Bassen Iongblaer*, Culenburgensis, ciuis Gaudanus. Lugduni Batauorum. 1785. 4½ Bogen in Quart.

Nach einer Einleitung von der Einheit der Personen eines Hausvaters bey den Römern mit seiner Ehegenossin und seinen Kindern, ingleichen von dessen Herrschaft in seinem Hauswesen, handelt der Verfasser nicht ohne sichtbare Spuren ziemlicher Kenntniß der zierlichen Jurisprudenz, von dem Eigenthume, das dem Hausvater über alles zum Hauswesen gehörige Vermögen zustund, und zeigt, daß dasselbe sämmtlichen sein Haus ausmachenden Personen (nemlich seiner Ehefrau und seinen Kindern) gemeinschaftlich gewesen sey, obgleich übrigens er, der Hausvater, die Verwaltung und Gebahrung darüber allein gehabt habe.

DCXVIII.

Dissertatio iuridica inauguralis de foederum sanctitate, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Henricus Fagel*, Haga-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 14 Bogen in Quart.

Eine gründliche und vollständige Ausführung der wichtigen Materie des Völkerrechts von der Verbindlichkeit und Unverletzlichkeit der Staatsbündnisse, welche in 4 Kapitel zerfällt: 1) Vom Begriffe und den vornehmsten Eintheilungen der Staatsbündnisse; 2) allgemeine Grundsätze von ihrer Verbindlichkeit; 3) von deren Fortdauer für die Nachkommen; 4) von den Fällen und Ursachen, da sie aufhört.

DCXIX.

Specimen iuridicum inaugurale de iis, quae sunt singularia in mutuo. — Pro gradu Doctoratus submittit — *Theodorus Lambertus Prius*, Roterodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 12 Bogen in Quart.

Vier Eigenschaften des Darlehncontracts sind es, die der Verfasser hier in eben so viel Kapiteln abgehan-

delt hat, nehmlich: 1) daß er blos über res fungibiles geschlossen werden könne; 2) daß bisweilen der Schuldner nicht demienigen, von dem er das Geld empfangen hat, sondern einer dritten Person verpflichtet werde, und fictio breuis manus dabey statt finde; 3) daß das Eigenthum auf den Schuldner übergehe; 4) daß ein Praeses prouinciae von den Einwohnern seiner Provinz kein Anlehn nehmen dürfe. Kenntniß der Römischen Gesetze kann man dem Verfasser überhaupt nicht absprechen, auch nicht alle Bekanntschaft mit den guten und zierlichen Auslegern derselben, die iedoch oft nur sehr eingeschränkt ist.

DCXX.

Dissertatio iuridica inauguralis de regula rei iudicatae, res inter alios acta et iudicata aliis nec nocet, nec prodest, et exceptionibus istius regulae, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Horatius Allardus Hiddema van Kuyff*, Leowarda-Frisius. Lugduni Batauorum. 1785. 4½ Bogen in Quart.

Sehr mittelmäßiges Gut in 2 Kapiteln, deren erstes von der Regel, und das zweyte von den Ausnahmen handelt.

DCXXI.

Specimen iuridicum inaugurale de iure defensionis necessariae, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Fredericus Kumsius*, Gouda-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 7 Bogen in Quart.

Der Verfasser behandelt die Lehre von der Nothwehr meistens nur nach dem natürlichen Rechte, ohne iedoch die Anwendung auf den bürgerlichen Zustand ganz aus den Augen zu setzen.

DCXXII.

DCXXII.

Binae quaeſtiones iuris inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Andreas Adolphus Deutz van Aſſendelft*, Amſtelaedamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 3½ Bogen in Quart.

Nur ſehr mittelmäßige Ausführung folgender Sätze: 1) Vti ſingulis hominibus in ſtatu naturae, ita gentibus etiam liberis ius eſſe iniuriam impendentem, quae moraliter certa ſit, defendere, cum cautione poſtulanda, quae omnem iuſtam metuendi cauſſam tollet, tum etiam bello inferendo potius, quam exſpectando. 2) Quod gentis cuiusdam opes et potentia creſcunt, id ſolum non eſſe pro iuſta belli inferendi cauſſa habendum.

DCXXIII.

Theſes iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Ianus Bartholomaeus van der Meerſch*, Lugduno-Batauus. Lugduni Batauorum 1785. 5 Bogen in Quart.

Nicht um der 60 kurzen und nackenden Sätze willen, woraus eigentlich dieſe Diſputation beſteht, erwähne ich ſie, ſondern wegen der Vorrede, darinnen der Verfaſſer die Schwürigkeiten, welche die Materie vom Begnadigungsrechte (er hatte ſich nehmlich Anfangs vorgeſetzt davon zu ſchreiben) mit ſich führt, nebſt einem Plane, wie ſie, beſonders in Beziehung auf Holland, am beſten abgehandelt werden könne, gründlich entwickelt hat.

DCXXIV.

Specimen politicum inaugurale de prudentia ciuili, quae in ordinandis tributis, praeſertim Hollandicis, cernitur — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Abrahamus Sebaſtia-*

baſtianus van de Graaf, Indo-Batauus. Lugduni Batavorum. 1785. 13½ Bogen in Quart.

Eigentlich iſt hier die Materie von den öffentlichen Abgaben blos aus dem Geſichtspuncte der Staatsklugheit betrachtet, iedoch kommen hin und wieder auch einige iuriſtiſche Seitenblicke beſonders in Beziehung auf das Holländiſche Staatsrecht, vor.

DCXXV.

Diſſertatio iuridica inauguralis de iure defendendi ſuam iurisdictionem poenali iudicio, ad Leg. unic. D. ſi quis ius dicenti non obtemperauerit, quam — pro gradu Doctoratus — offert *Nicolaus Six*, Amſtelaedamenſis. Lugduni Batauorum. 1785. 6½ Bogen in Quart.

Mittelmäßige Arbeit in einem ſehr ſchlechten, oft ſogar grammatiſch unrichtigen Stile. *Extremum in iurisdictione* iſt nach dem Verfaſſer „praeſtatio eius, quod vna pars litigantium ſecundum decretum magiſtratus alteri ad tribuendum ius ſuum in quacumque litigii parte debet„.

DCXXVI.

Specimen academicum inaugurale exhibens quaeſtiones quasdam iuridicas, *quam* — pro gradu Licentiatus — ſubmittit *Cornelius van der Goes*, Delphis-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 5½ Bogen in Quart.

Seichte Erörterungen in einer äußerſt fehlerhaften Schreibart von folgenden Fragen: 1) An teſtamentum, omiſſa cauſſa exheredandi factum, eſt ipſo iure nullum, an inofficioſum? Der Verfaſſer beiahet das letztere. 2) An mandatarius etiam tenetur praeſtare leuiſſimam culpam? Ja. 3) An venditor praeciſe

cise teneatur ad tradendam rem venditam? Ja, so lange nicht eine Unmöglichkeit eintritt.

DCXXVII.

Disputatio iuridica inauguralis de conuenientia et differentia liberorum naturalium et adoptiuorum, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Ianus Brants*, Amstelodamensis. Lugduni Batauorum. 1785. 4½ Bogen in Quart.

Triviale Sachen.

DCXXVIII.

Dissertatio iuridica inauguralis de cessione bonorum, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Arnoldus Antonius van Galen*, Sylva-Ducis Brabantus. Lugduni Batauorum. 1785. 9 Bogen in Quart.

Die Materie ist nach den Grundsätzen des Römischen Rechts (denn auf den heutigen Gerichtsbrauch hat sich der Verfasser gar nicht eingelassen) gut und gründlich, selbst die Geschichte nicht ausgenommen, abgehandelt.

DCXXIX.

Disputatio iuridica inauguralis ad legem Rhodiam de iactu, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Franciscus Wolff*, Medioburgo-Zelandus. Lugduni Batauorum. 1785. 5½ Bogen in Quart.

Aufgewärmter Kohl mit einer ungeheuern Menge Druckfehler besäet.

DCXXX.

Dissertatio iuridica inauguralis de duplici dominio, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Gulielmus Iohannes Plevier*, Bergis ad Somam Brabantus, Ciuis Ziri-

Zirizeenſis. Lugduni Batauorum. 1785. 4 Bogen in Quart.

Der Verfaſſer glaubt eine, zu Erklärung verſchiedener Römiſcher Geſetzſtellen, bequeme neue Theorie zu lehren, wenn er dominium *ex iure proprietatis* (das eigentlich) ſogenannte Eigenthumsrecht) und dominium *ex iure familiae* von einander unterſcheidet. Es iſt aber das letztere nichts anders, als die in ein dunkles Gewand eingehüllte Lehre von den Rechten eines Römiſchen Haußvaters über das Vermögen der zu ſeinen Hausweſen gehörigen und daher unter ſeiner Gewalt ſtehenden Menſchen.

DCXXXI.

Diſſertatio iuridica inauguralis de familia, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Theodorus Iohannes Adrianus van Lom*, Liendo - Gelrus. Lugduni Batauorum. 1785. 5 Bogen in Quart.

Der Begriff einer Familie, von den zu einerley Hausweſen gehörigen Menſchen und Sachen genommen, iſt hier aus den Römiſchen Geſetzen und Sprachgebrauche erläutert.

DCXXXII.

Diſſertatio iuridica inauguralis ad legem ſecundam Codicis, de his, qui veniam aetatis impetrarunt, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Andreas van Dam*, Lugduno-Batauus. Lugduni Batauorum. 1785. 3 ½ Bogen in Quart.

Eine ſeichte wörtliche Erklärung der auf dem Titel angegebenen Geſetzſtelle.

DCXXXIII.

Examen decreti Imperatoris Phocae de primatu Romani Pontificis Praeſ. *Io. Mich. Lorenz*, Eloqu. et Hiſt. P. P. O. capi-

capituli Thomani Canonico — submittunt *I. C. Stolz*, *G. F. Weis*, *I. I. Hasselmann*, et *G. F. Gerhard*, Argentoratenses. Argentorati. 1785. 9 Bogen in Quart.

Die gemeine Meynung, daß K. Phocas dem P. Bonifaz dem III. oder vielmehr dem Stuhle zu Rom den Primat vor dem zu Constantinopel zuerkannt, oder, wie andere sagen, den Titel eines allgemeinen Bischofs ausschließungsweise beygelegt habe, wird hier mit starken Gründen bestritten, und das vorgebliche Decret des Phocas für untergeschoben erklärt.

S. Tübinger gel. Anzeig. 1785. 97 St. S. 774. und Klübers kl. juriſt. Bibl. 8 St. S. 405.

DCXXXIV.

Dissertatio de laesionis enormis computatione, cuius *partem posteriorem* pro Licentia — defendet *Ludovicus Herrenschneider*. Philos. Mag. Argentorati. 1785. 46 Seiten in Quart.

In dem im J. 1784. herausgekommenen ersten Theile dieser Abhandlung hatte der Verfasser von der Verletzung überhaupt, von der Geschichte der L. 2. C. de resc. vend. von der Ausdehnung dieses Gesetzes, und von den verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten über die Berechnung der Verletzung geredet. Nun führt er in diesen zweyten Theile seine Meynung nach mathematischen und algebraischen Grundsätzen aus, daß nehmlich eine Verletzung über die Hälfte sowohl beym Verkäufer, als beym Käufer nur alsdenn vorhanden sey, wenn man über noch einmal so viel am Werthe gegeben, als dagegen erhalten habe.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 1 B. 4 St. S. 452.

DCXXXV.

DCXXXV.

Dissertatio inauguralis de priuilegio electionis fori, quam — pro licentia — proponit *Ludovicus Carolus Levrault*, Argentoratensis, A A. L L. et Philosophiae Magister. Argentorati. 1785. 30 Seiten in Quart.

Das Beste dieser Schrift, nehmlich die Historie nebst den allgemeinen Grundsätzen von der hier abgehandelten Materie, ist aus Häberlins bekannter gelehrten Schrift: „de priuileg. elect. fori dom. Brunsv. Luneb.„ geschöpft. Am meisten beschäftiget sich der Verfasser mit Untersuchung der Frage: Ob apanagirte Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und insonderheit ein daraus abstammender Bischoff zu Osnabrück dieses Privilegiums sich bedienen könne? die er verneinend beantwortet, ohne gleichwohl des neuesten Falles vom Jahre 1782. zu gedenken.

S. Allgem. juriſt. Biblioth. V B. 2 St. S. 442. und Klübers kl. juriſt. Bibl. 2 St. S. 143.

DCXXXVI.

Elementa iuris ciuilis secundum ordinem Institutionum imperialium exposita. *Liber Secundus*, cuius *pensum X.* de seruitutibus praediorum acquirendis vel amittendis Praeside *Io. Reinhardo Kuglero* I. V. D. et Profess. publ. ordin. — submittit *Maria Ignatius Bruno Humbourg*, Argentinensis, Art. L L. et Phil. Mag. Argentorati. 1785. 2½ Bogen in Quart.

Herr Professor Kugler hat schon vor mehrern Jahren angefangen ein eigenes Lehrbuch über die Institutionen auszuarbeiten und Stückweise herauszugeben, davon diß abermals eine Fortsetzung ist. Die ersten Grundsätze der vorliegenden Materie von den Servituten der Grundstücke sind hier in 11 §§. kurz und faßlich vor-

vorgetragen, iedoch ſcheinen die häufigen beygefügten Anmerkungen, meiſt polemiſchen Innhalts, mit dem Ganzen nicht im genauen Verhältniſſe zu ſtehen.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 2 St. S. 160.

DCXXXVII.

Diſſertatio inauguralis iuridica, poſitiones de iure patronatus ſiſtens, quam — pro Licentia — ſubmittet *Eleon. Chriſtoph. Io. Bapt. Chauffour*, Kienzhemianus - Alſata. Argentorati. 1785. 42 Seiten in Quart.

Dieſe Schrift bleibt weit hinter ihren Vorgängern zurück, und zeichnet ſich durch nichts zu ihren Vortheile aus, vielmehr herrſcht darinnen Unbeſtimmtheit, Unvollſtändigkeit, und in manchen Stücken und Begriffen unnütze Weitſchweifigkeit, wovon folgende Definition der Kirche zur Probe dienen kann: „Eccleſia eſt collectio perſonarum, quae innumeras aedes ſacras, vaſa et ornamenta, plurimaque mobilia aeque ac immobilia bona ad cultum diuinum commodius decentiusque promouendum ſibi ſtudioſe comparauit et poſſidet„.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 1 B. 3 St. S. 323.

DCXXXVIII.

Diſſertatio inauguralis iuridica de contractibus patrem inter et filium familias, quam — pro Licentia — defendet *Ignat. Chriſtoph. de Münck*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXXXIX.

Theſes iuridicae de emphyteuſi, quas – pro Licentia — defendet *Io. Car. Baromaeus Loyſon*, ex Wingersheim Alſata. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXL.

DCXL.

Dissertatio inauguralis iuridica de canone emphyteutico, quam — pro Licentia — defendet *Anton. Ioseph. Vincent. Herrenberger*, Argentoratensis. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLI.

Dissertatio inauguralis iuridica Positiones de testibus sistens, quam — pro Licentia — submittet *Nicol. Franc. Michel*, Vicensis. Argentorati. 1785. 1½ Bogen in Quart.

DCXLII.

Theses iuridicae de fideiiussoribus, quas — pro Licentia — defendet *Io. Petr. Weissenbach*, Lauterburgensis. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLIII.

Theses iuridicae de locatione conductione, quas — pro Licentia — defendet *Andreas Pfirmann*, Werthensis Alsata. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLIV.

Theses iuridicae de dolo, quas — pro Licentia — defendet *Leonh. Christoph. Rey*, ex Dammenkirch-Alsata. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLV.

Theses iuridicae de contractu pignoris, quas — pro Licentia — defendet *Franc. Ioseph. Baumlin*, Thannensis. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLVI.

Iuris Gallici a iure Romano recedentis specimina — pro Licentia — submittit *Ludov. Schenckbecher*, Oberehnheimensis. Argentorati. 1785. 2 Bogen in Quart.

DCXLVII.

DCXLVII.

Poſitiones de ſeruitute praediali, quas — defendet *Andreas Maſſini*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCXLVIII.

Theſes de lege Falcidia, quas — defendet *Reginaldus Ioſeph. Yves*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCXLIX.

De conductore ante tempus expellendo ad L. Aede 3. C. de locat. conduct. — disputabit *Philipp. Ludov. Schmurs*, Argentinenſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCL.

De vſufructu — disputabit *Franc. Ambroſ. Lang*, e Fano St. Ludovici Alſata. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLI.

De filiis familias — disputabit *Ioſ. Felix Anton Richart*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLII.

De matrimonio — disputabit *Io. Bapt. Tobias Aurich*, Argentinenſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLIII.

De teſtamentis ordinandis — disputabit *Io. Bapt. Dollhofen*, Lindauienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLIV.

Specimina iuris Gallici a iure Romano recedentis — disputabit — *Ioſeph Boyer*, Phalſeburgenſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLV.

De teſtibus — disputabit — *Alexander Auguſtus de Thoré*, Brunſtad. Alſata. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLVI.

De venia aetatis — disputabit — *Maria Ignatius Bruno Humbourg*, Argentoratenſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLVII.

De ceſſione bonorum — disputabit — *Petrus Xauerius Spitz*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLVIII.

De vſu hodierno Albinagii in Gallia — disputabit — *Mathurinus Alexius Simonin de St. Geran*, ex monte Iuſtini in comitatu Burgundiae. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLIX.

De concurſu et ordine creditorum — disputabit — *Io. Iac. Franc. le Roux*, Argentoratenſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLX.

De origine et natura iuris Albinagii in Gallia — disputabit — *Maria Carolus de Monglas*, Pariſienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

DCLXI.

De nullitatibus et reſciſſionibus emtionis venditionis — disputabit — *Chriſtian. Ignat. Loyſon*, Colmarienſis. Argentorati. 1785. in Quart.

Vorstehende Strasburger Inauguralschriften von Num. DCXXXVIII. bis Num. DCLXI. verdienen bey der seichten Behandlung ihrer Gegenstände kaum dem Titel nach erwähnt zu werden.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. I B. 2 St. S. 244. u. f. 3 St. S. 373. u. f. Allgem. juriſt. Biblioth. V B. 2 St. S. 436. u. f.

DCLXII.

Abrahami Friderici de Mutach, Bernatis, Commentatio de fundamento ſucceſſionis ab inteſtato ex iure Romano. Quae in concertatione ciuium Academiae Georgiae Auguſtae — ſecundum locum obtinuit. Goettingae. 1785. 3½ Bogen in Quart.

Steht in jeder Rückſicht, auch von Seiten des Stils, der oft ganz unlateiniſch iſt, den beyden theils mit dem Preiße belohnten, theils mit dem Acceſſit beehrten Abhandlungen von Hugo und Schwarzkopf *) über dieſe Göttinger Preißfrage ſehr weit nach; iedoch läuft hier und da eine Bemerkung mit unter, die von eigenem Nachdenken zeugt, z. B. was der Verf. S. 17. von dem alten cenſu der Römer ſagt, als einem politiſchen Grunde, das Vermögen bey der Inteſtaterbfolge, ſo viel möglich, in einerley Familie oder Geſchlechte zu erhalten.

DCLXIII.

Sermo academicus de ciuis medici in republica conditione atque officiis ex lege praecipue erutis, quem — recitauit *I. P. Franke*, M. D. et in Reg. Ticin. Academia

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 393.

Med. pract. Prof. Ticini, ap. P. Galeatium. 1785. 76 Seiten in Oktav.

Zuerst von dem Range des Arztes im Staate und dessen gesetzlichen Vorrechten; sodann von dem Verhalten des Arztes gegen den Staat und den mannichfaltigen ihm nach den Gesetzen aufliegenden Pflichten.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 50 St. S. 492.

E.

Nachtrag zum Jahre 1784.

DCCXLVII.

Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1783. den ersten Heumonat. Zweyter Band. Freyburg im Breisgau, bey Joh. Andr. Satron. 1784. in Quart*).

Da ich von diesen zweyten Bande, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, zur Zeit nur die ersten 3½ Bogen, welche 25 das Kirchenwesen betreffende k. k. Verordnungen vom 28sten April bis mit dem 16ten December 1783. enthalten, habe erlangen können, mir auch in keinem andern Journale oder gelehrten Zeitungen eine bestimmte Nachricht davon vorgekommen ist, so muß ich glauben, daß nichts mehr davon erschienen, sondern die ganze Sammlung in Stecken gerathen sey.

DCCXLVIII.

*) S. von dem Anfange der Sammlung d. Bibl. v. J. 1785. S. 241.

DCCXLVIII.

Richtige Darstellung der in 14 Artikel (n) gemachte (n) Ansprüche des Kaisers an die Holländer. Mit historisch und politischen Anmerkungen. 1784. 7 Bogen in Oktav.

Muß von mir, als eine noch zu den beygelegten Streitigkeiten des Kayfers mit den Holländern über die Eröfnung der Schelde und was dem anhängig war, gehörige Schrift, die mir nur erst neuerlich in die Hände fiel, hier nachgeholt werden. Nach einer vorausgeschickten kurzen Uebersicht der niederländischen Geschichte, geht der Verfasser die dermaligen Ansprüche des Kayfers nach der Reihe durch, und sucht deren Rechtmäßigkeit zu behaupten.

DCCXLIX.

Sciagraphia Seculi XVIII. bibliotherae ecclesiastico - iuridicae delineata a *Pet. Franc. Agricola*, in vniuersit. Erford. sac. can. Profess. publ. ordin. insignis ecclesiae colleg. ad B. M. V. Canon. capit. et elect. acad. Scient. Socio. Erfordiae, ap. Ge. Ad. Kayser. 1784. 30 Seiten in Oktav.

Diese Schrift enthält blos ein chronologisches Namenregister catholischer und protestantischer im letzigen Jahrhunderte bis zum Jahre 1784. verstorbener Schriftsteller, die der Herr Verfasser zu den Canonisten rechnet. Bey ieden ist das Todesjahr, bey manchen der Character, bey einigen auch eine oder die andere biographische oder litterarische Nachricht angegeben.

S. Klübers kl. juris. Bibl. 8 St. S. 460.

DCCL.

Ioannis Ulrici L. B. de Cramer, Camerae Imperialis Aſſeſſoris, Obſeruationum iuris vniuerſi ex praxi recentiori ſupremorum Imperii tribunalium hauſtarum etc. *Tomus I.* Ulmae, impenſis Io. Conradi Wohleri. 1784. 5 Alph. 17½ Bogen in Quart.

Ein ganz unveränderter neuer Abdruck.

DCCLI.

Appendici al trattato del diritto di congruo — compoſti da *Iſidoro Carli*. Napoli. 1784. 160 Seiten in Oktav.

Dieſer Anhang zu dem in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 257. angezeigten Werke des Verfaſſers beſteht aus 3 Abhandlungen: 1) vom Lehnsretracte; 2) vom Domanialretracte, darunter ein ſeit 1735. im Königreich Neapel aufgekommenes Recht einer Gemeinde oder deren Mitglieder, binnen einer gewiſſen Zeit aus der Lehnsabhängigkeit von einem mittelbaren großen Lehnherrn wiederum in königliche Domainen oder unmittelbare Vaſallen des Königs verwandelt zu werden, verſtanden wird, ſo viel ſich aus dem undeutlichen und unbeſtimmten Vortrage abnehmen läßt; 3) vom Conventionalretracte, hauptſächlich vom Wiederkaufe. Sodann folgt noch ein beſonderer Tractat vom Kaufcontracte.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 52 St. S. 513.

DCCLII.

Etwas über Macht-Sprüche, bei Gelegenheit eines Vorfalls an einem fürſtlichen Hofe. Cölln. 1784. 1 Bogen in Oktav. *)

An-

*) Iſt auch in Schlözers Staatsanz. H. 33. S. 9. eingerückt.

Anfangs Tadel eines harten Machtſpruchs, den ein gewiſſer Fürſt zu Abwendung eines Duells zweyer Officiers an dem Beleidiger ſoll haben vollſtrecken laſſen. Sodann Vorſchläge zu Verhütung ſchimpflicher Beleidigungen im Soldatenſtande und zur moraliſchen Beſſerung des letztern, die im Grunde hauptſächlich auf den Gebrauch heimlicher Gerichte — eine reiche Quelle von Ränken — hinauslaufen.

DCCLIII.

Vera Idea della S. Sede. Pauia. 1784.

Und:

DCCLIV.

Eſame della vera Idea della S. Sede, Operetta diuiſa in due Parti. Macerata. 1784.

Die *vera Idea* hat den Abt **Tamburini**, Profeſſor der Theologie zu Pavia, und das *Eſame* den Abt Vincenz **Bolgieni**, einen Exjeſuiten zu Bergamo, zum Verfaſſer.

S. Mainzer Monatſchr. v. geiſtl. Sach. II. Jahrg. 7 H. S. 666.

DCCLV.

Neue Verfaſſung der verbeſſerten hohen Schule zu Mainz. Mainz, in der Buchdruckerey des St. Rochus Hoſpitals. 1784. 8½ Bogen in Oktav.

Dieſe der Mainzer Univerſität bey ihrer Erneuerung im Jahre 1784. ertheilte landesherrliche Vorſchrift hole ich hier noch nach, nachdem ich auf den mir von einem ſchätzbaren gelehrten Freunde dißfalls gege-

benen Wink, mich nunmehro überzeugt habe, daß sie theils als ein Gesetz, theils in Rücksicht der auch für das iuristische Studium darinnen getroffenen Einrichtungen von einer Bibliothek zur iuristischen Litteratur nicht ausgeschlossen werden darf. Man findet hier manche Abweichungen von der Zeither üblichen Art die Rechtswissenschaft auf den deutschen Akademien zu treiben. Auch bemerke ich, daß der Universität die vollkommene bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Studenten, iedoch mit der Einschränkung, daß alle eine Todes-Leibes- oder Religionsstrafe betreffende Urthel an den Churfürsten zur Bestätigung oder Begnadigung eingesendet werden müssen; hingegen über die Lehrer und die diesen untergeordneten Personen zwar in erster Instanz zustehet, die höhern Instanzen aber für das churfürstliche Hof- und Revisionsgericht mit Beyordnung einiger Universitätsmitglieder gehören.

F.

Nachtrag zum Jahre 1783.

DCCXLIV.

Assentationes in Dissertatione iuris ecclesiastici de eo, quod circa decimas nouales in Germania, ac praecipue in dioecesi et territorio Colonienſi iustum est, quam sub praesidio *Philippi Hedderich*, Min. Conv. Presbyteri, S S. Theol. Doctoris, Eminentissimi Principis Electoris et Archiepiscopi Colon ensis Consiliarii ecclesiastici actualis, Consilii electoralis academici Assessoris, S S. Canonum in electorali academia Maximilianea Bonnensi Professoris P. et O. atque inclyti Collegii iuridici Assessoris, publicae eruditorum disquisitioni *Christianus Franc. Weidenfeld* ex Neukirchen, patriae Colonienſis iurium auditor emeri-

emeritus, author et defendens, anno MDCCLXXXII. die XII. Septembris ſubmiſit, contentae ac detectae a *Fulgentio de Verita. Specimen Primum.* Vercellis (oder vielmehr Düſſeldorf) 1783. 5 Bogen in Quart.

— — *Specimen Secundum.* Ib. eo. 6 ½ Bogen.
— — *Specimen Tertium.* Ib. eo. 7 ½ Bogen.
— — *Specimen Quartum.* Ib. eo. 5 ½ Bogen.
— — *Specimen Quintum.* Ib. eo. 6 Bogen.
— — *Specimea Sextum* et vltimum. Ib. eo. 6 ½ Bogen.

Die gründlichen Schriften des Herrn geiſtlichen Raths und Profeſſor Hedderichs zu Bonn, eines der biederſten und aufgeklärteſten deutſchen Canoniſten, worunter auch die auf dem Titel erwähnte gelehrte Abhandlung de decimis noualibus gehört, haben in und außer Deutſchland, und ſelbſt am päbſtlichen Hofe, deſſen monarchiſchen Grundſätzen ſie freylich nicht günſtig ſind, viel Aufſehen erregt, und zugleich ihren Verfaſſer manchen Verdruß zugezogen.*) Es konnte ihm alſo auch an ſchriftſtelleriſchen Gegnern nicht fehlen, dergleichen gegenwärtiger verkappter *Fulgentius de Verita* iſt, welcher in der nur angezogenen Hedderichiſchen Diſſertation 133 Irrthümer entdeckt haben will, und deren Urheber in die Claſſe der juriſtiſchen Schmeichler verweißt.

DCCXLV.

Duo diplomatices eccleſiaſticae de datis et ſubſcriptionibus ſeu ſignaturis capita — publicae disputationi expoſita in eccleſia P P. Franciscanorum Bambergae, Praeſide

*) Pabſt Pius VI. verweigerte im Jahre 1783. die Beſtätigung der neuerrichteten Univerſität zu Bonn vorzüglich aus dem Grunde, weil ein Hedderich das Kirchenrecht daſelbſt lehre.

P. F. *Chryſoſtomo Probſt*, prouinciae Argentinae recollectae Cuſtode ac S S. Canonum Lectore actuali, defendente P. F. *Demetrio Weyermüller*, eius ordinis, iuris eccleſiaſtici candidato. Bambergae. 1783. 48 Seiten in Quart.

Da dieſe diplomatiſche Abhandlung mit vorzüglicher Beziehung auf das Studium des Kirchenrechts geſchrieben iſt, ſo darf ich ſie wohl nicht unangezeigt laſſen.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 6 St. S. 198.

Ankündigung.

Herr Rath Jugler in Lüneburg iſt geneigt, zwo zahlreiche und auserleſene Sammlungen von Diſſertationen und andern kleinen akademiſchen Schriften, die eine über die Pandekten, an 2774 Stück in 87 Bänden, für 24 Ducaten, die andere über den Proceß, an 639 Stück in 22 Bänden für 8 Ducaten zu verkaufen. Liebhaber müſſen ſich deshalb unmittelbar an den Herrn Beſitzer ſelbſt wenden.

Nachricht.

Im Verlag der Caſpar Fritſchiſchen Buchhandlung in Leipzig hat die Preſſe verlaſſen:

Mülleri, Io. Ernſt. Iuſt. Promtuarium iuris nouum, ex legibus et optimorum Iurisconſultorum tam veterum, quam recentiorum ſcriptis, ordine alphabetico congeſtum, Tomus ſeptimus, 8 mai. à 1 Thl. 16 Gr.

In der Oſtermeſſe 1788. werden die Preſſe verlaſſen:

Lipenii, Mart. Bibliothecae realis iuridicae Supplementum ſecundum, collegit et digeſſit Liber Baro de Senckenberg, Folio.

Mülleri, Io. Ernſt. Iuſt. Promtuarium iuris nouum etc. Tomus 8^{vus}. 8 mai.

— — Obſeruationes practicae ad Leyſeri meditationes ad Digeſta, Tomi 2^{di} faſc. I^{us}. 8 mai.

Bertochii, Io. Ge. Promtuarium iuris, editio quarta, emendata et aucta, 2 Tomi, 8 mai.

Digitized by Google

Bibliothek

der

neuesten Juristischen Litteratur

für das Jahr 1787.

Zweeter Theil.

Von

August Friedrich Schott.

Leipzig,
bey Caspar Fritsch, 1788.

Digitized by Google

Innhalt.

A. Anzeigen neuer Schriften 1787. von Num. CXIX. bis Num. CCCLXXII. S. 267

B. Gelehrte Nachrichten vom Jahre 1787.

I. Todesfälle. 431

II. Beförderungen, Amtsveränderungen und Belohnungen. eb. daſ.

III. Vermiſchte Nachrichten. 436

C Nachtrag auf das Jahr 1786.

I. Anzeigen neuer Schriften von Num. DXI. bis Num. DCII. 439

II. Gelehrte Nachrichten 483

Innhalt.

D. Nachtrag auf das Jahr 1785.

I. Anzeigen neuer Schriften von Num. DCLXIV. bis Num. DCLXVI. 484

II. Gelehrte Nachrichten. 486

E. Nachtrag auf das Jahr 1784.

Anzeigen neuer Schriften von Num. DCCLVI. bis Num. DCCLX. 486

F. Nachtrag auf das Jahr 1783.

Anzeige einer neuen Schrift Num. DCCXLVI. 490

A.

Anzeigen neuer Schriften vom Jahre 1787.

CXIX.

Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels. Erster Theil, von Christoph Ludwig Pfeiffer, Consulent und Advocat. Nürnberg und Altdorf, bei Ge. Pet. Monath. 1787. 12 Bogen in Oktav.

Der Verf. will (außer einem ganz kleinen für Rechtsunkundige Interessenten bestimmten Handbuche *)) ein vollständiges System von den Rechten der unmittelbaren Reichsritterschaft liefern, davon er durch vieljährige praktische Beschäftigungen besondere Kenntnisse erlangt zu haben versichert. Ein reichsritterschaftliches Staatsrecht hat er bereits in den Jahren 1778. u. 1780. in 2 Theilen herausgegeben, und hier nun auch den ersten Theil des Privatrechts ans Licht treten lassen, worauf noch „vertrauliche Briefe zur Erläuterung des Reichsritterschaftlichen Staats- und Privatrechts„ in 2 Theilen folgen sollen. Was nun gegenwärtigen ersten Theil des Privatrechts der unmittelbaren Reichsritterschaft (sehr unbestimmt ist des Verfassers Ausdruck: „des teutschen Reichsadels„ denn auch die landsäßige Ritterschaft gehört zum deutschen Reichsadel) betrift, so ist dessen Innhalt deren persönlichen Prärogativen, Gerechtsamen und Freyheiten gewidmet, welche in 27 Abschnitten, in einem schwerfälligen Deductionsstil, und fast ohne

*) Unter dem Titel: „der Reichscavalier„ 1787. 8. davon s. oben S. 23.

ohne alle Beziehung auf Quellen, Beweise oder gute Vorgänger abgehandelt sind. An paradoxen Sätzen und seltsamen Begriffen, welche für die Kenntniß des Herrn Pfeiffers von deutschen Verfassungen eben kein günstiges Vorurtheil zu erregen vermögen, fehlt es auch nicht, davon besonders der 12te Abschnitt über die Standesmäßigen, ungleichen und Mißheyrathen der unmittelbaren Reichsritter ein sehr auffallendes Beyspiel abgiebt, wo er die Kinder, welche ein Cavalier von der unmittelbaren Reichsritterschaft (die er doch übrigens selbst S. 68. ganz richtig noch zur Classe des niedern Adels rechnet) mit einer, obschon von angesehenen und characterisirten Eltern des Bürgerstandes abstammenden rechtmässigen Ehegattin erzeugt hat, für unfähig zur Erbfolge in die väterlichen Lehn- Stamm- und Fideicommißgüter, ingleichen zum Sitz- und Stimmrechte auf den Ritterconventen erklärt, und überhaupt ihnen die Rechte würklicher Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels abspricht. Vermuthlich mag den Verfasser eine mißverstandene Stelle der Fränkischen Ritterordnung, welche von Rittern redet, die „cum vili et turpi persona sich ungebührlich verheyrathen„ irre geführt haben. Wenn die Aufschlüsse zur nähern Kenntniß der freyen Reichsritterschaft und deren Rechte, welche Herr Pf. in seinen versprochenen„ vertraulichen Briefen„ zu geben verheißt, von ähnlichen Gehalte seyn sollten, so würde das Publicum durch deren Unterdrückung wohl nichts verlieren.

CXX.

Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. *Pars I.* leges et iura populorum Teutonicorum antiqua complectens, quos ex ipsis fontibus hausios in vsum studiosae iuuentutis priuataeque lectionis perspicue compositos et appendice tabularum memorabilium

rabilium instructos edidit D. *Chr. Gottl. Bienerus*, Iuris Nat. et Gent. Prof. publ. ord. in studio Lipsiensi. Lipsiae, ap. Ge. Em. Beer. 1787. 21½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verf. liefert hier den Anfang einer vollständigern und ausführlichern Geschichte der deutschen Rechte, als man bisher gehabt hat, welche zusammen in 3 Theilen bestehen, und sich nicht blos auf das Privatrecht einschränken, sondern auch auf die Geschichte des deutschen Staats- und Lehnrechts erstrecken wird. Gegenwärtiger erster der ältern Epoche gewidmeter Theil handelt in 3 Büchern: 1) Von den alten deutschen Rechten und Gesetzbüchern vor den Capitularien der fränkischen Könige. 2) Von den Capitularien der fränkischen Könige, wo zugleich eine Geschichte der Lehne und des Lehnrechts bis mit Erlöschung des Carolingischen Mannsstammes beygefügt ist. 3) Vom Gebrauche des römischen Rechts bey deutschen Nationen in dieser Periode. In der Ausführung selbst bleibt der Herr Verfasser nicht bey den Schicksaalen und Abänderungen der Gesetze nach ihrer äußerlichen Beschaffenheit stehen, sondern nimmt auch auf deren Innhalt und auf die rechtlichen Alterthümer vorzügliche Rücksicht, um solchergestalt dem Leser zugleich ein allgemeines Bild von der iedesmaligen Rechtsverfassung selbst darstellen zu können. Am Ende sind folgende Urkunden nach den besten Ausgaben, und zum Theil mit Anzeige der verschiedenen Lesarten angehängt: a) SCtum Romanum, quo a Papa, Senatu Populoque Romano ius omne et potestas Carolo M. confertur, v. J. 774. b) Ludouici II. et Caroli Regum Compositio contra vsurpationem Lotharii Imp. Rom. facta in comit. Argentinens. a. 833. c) Caroli Constitutio de expeditione Romana, v. J. 790.

CXXI.

Churfürstlich Mainzische Verordnung wegen einer allgemeinen Versorgungs-Anstalt der Armen und Abstellung des Bettelns in der Residenzstadt Mainz, vom 2ten Jenner 1787. 1½ Bogen in Folio.

Und:

CXXII.

Vortrag über einige wichtige Fragen und Einwürfe, die zweckdienlichste Allmosen-Einsammlung für Arme betreffend; entworfen und abgelesen im General-Directorium zu Mainz, 1786. Von August Friedrich Kulffs, Königlich Großbritannischen Kommissarius, Generaldirector der Kurfürstlich Mainzischen allgemeinen Armenversorgungsanstalt und Mitglied des dasigen General- und Spezial-Armendirektorii. Mainz. (1787) 2 Bogen, nebst einer Spinntabelle, in Oktav.

Die Armen- und Bettel-Anstalten, welche in der landesherrlichen Verordnung Num. CXXI. bekannt gemacht werden, und unter der Aufsicht eines General-Armen-Directoriums stehen, sind besonders darum merkwürdig, und nachahmungswürdig, weil sie sich über alle Gattungen der Armen und über alle Arten der Hülfe und Unterstützung derselben ausbreiten, und solchemnach die Quellen der eigentlichen Dürftigkeit, des Müßigganges und des Bettelns gänzlich zu verstopfen hinreichend sind. — Der Kulfische Aufsatz (Num. CXXII.) dient zur Erläuterung und zur Belehrung derer, welche die Ausführbarkeit dieser Anstalten zu bezweifeln scheinen.

CXXIII.

Vinzenz Hanzely's, Hochfürstlich-Oetting- und Oetting-Wallersteinischen Hof- und Regierungs-Raths ꝛc. Grund-

riß

riß des Reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Zweyter Band. Stutgart, bei Joh. Bened. Mezler. 1787. zusammen 1 Alph. 11 Bogen in Oktav.

Faßt vom 5ten Kap. (der erste Band *) schloß sich mit dem vierten) bis mit dem 18ten die übrigen bey dem Reichshofrathe üblichen Verfahrungsarten in sich, nehmlich, den Rescriptsproceß, den Decretsproceß, den Patentproceß, das Verfahren auf erkannte Schreiben um Bericht, den Erklärungsproceß, den Auflageproceß, den Vernehmlassungsproceß, die Klagen über gebrochenen Land- und Religionsfrieden, die Klagen aus den Reichssatzungen über Pfändungen, Arreste, streitigen Besitz, und abgedrungene Eide, die Klagen ex L. diffamari und ex L. si contendat, die fiscalischen Klagsachen, die Deserviten- und Expensklagen der Reichsagenten, die Schäden- und Kostenklagen und den processum summarissimum. Bey weiten den größten Theil auch dieses Bandes machen die Formulare aus, so, daß man an diesen Werke, in Verbindung der „Grundlinien ꝛc.„ **) eben dieses Verfassers, ein vollständiges, sehr brauchbares und im eigentlichsten Verstande practisches System vom ganzen Reichshofrathsprocesse hat.

CXXIV.

Ludovici Godofredi Madihn, ICti et Antecess. acad. Viadr. Principia iuris Romani in vsum praelectionum systematice disposita. *Pars II.* Theoriam specialem iuris in personam complexa. Francofurti cis Viadrum. (1787.) 13½ Bogen in Oktav.

*) S. oben S. 127.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 292.

Noch immer bleibt sich der Herr Verf. in zweckmäßiger Ausführung seines Systems des bürgerlichen Römisch-Brandenburgischen Rechts gleich, dessen zweyter Theil dem persönlichen Rechte (iuri ad rem s. in personam) nach folgenden Plane gewidmet ist. In der ersten Hauptabtheilung (Membro I.) handelt er die mittelbaren persönlichen Rechte, und zwar im I. Abschn. die aus erlaubten verbindlichen Handlungen entspringenden ab, wo er in 5 Kapiteln von der Pollicitation, von den nach ihren verschiedenen cauſſis obligandi classificirten Contracten, von den Verträgen (pactis) im engern Verstande, von quasi contractibus, und vom Beytritte einer dritten Person zu fremden Geschäften (als von der expromiſſione, correali obligatione, fideiuſſione, exercitoria obligatione, und inſtitoria obligatione) redet; worauf im II. Absch. diejenigen Rechte, welche durch unerlaubte Handlungen veranlaßt werden, in 5 Theilen: 1) de damno noxali atque pauperie; 2) de damno iniuria dato ex L. Aquilia; 3) de obligationibus ciuilibus ex delictis; 4) de obligationibus, quae quasi ex delictis oriuntur; und 5) de factis illicitis in specie, wohin die Materie de condictione ob turp. v. iniuſt. cauſſam, de ludo et alea, und de sponſionibus gerechnet sind, folgen. Sodann geht er in der zweyten Hauptabtheilung (Membro II.) auf die unmittelbaren persönlichen Rechte über, welche er nur auf actionem de in rem verso, und auf actionem ad exhibendum einschränkt.

Auch wird zugleich mit diesen Theile ein neues Titelblatt für die zuerst im J. 1780. als Probe erschienenen „Principia iur. Rom. de ſucceſſionibus„ *) als den vierten Theil des ganzen Werks, ausgegeben.

CXXV.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 303.

CXXV.

Des empêchemens dirimant *) le contrat de mariage, dans les Pays-Bas Autrichiens, selon l'Edit de Sa Majesté l'Empereur et Roi Ioseph II. du 28. Septembre 1784. Par M. *d' Outrepont*, Auocat au Conseil souverain de Brabant. à Bruxelles. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Das berühmte k. k. Ehedict v. J. 1783. wurde im J. 1784. mit wenigen Abänderungen auch in den Oesterreichischen Niederlanden publicirt, fand aber daselbst gleich andern neuen Anstalten der ietzigen Regierung starken Widerspruch von Seiten der Geistlichkeit und des durch diese gereizten Volks. Die Richtigkeit und den Nutzen dieser neuen Verordnung in ein helles Licht zu stellen, und ihr dadurch, mit Vertreibung der Vorurtheile der zeitherigen Niederländischen Rechte über diesen Gegenstand, mehr Zutrauen und Eingang in den Gemüthern der dortigen Unterthanen zu verschaffen, diß ist die löbliche Absicht gegenwärtigen gründlichen Commentars darüber, der sich iedoch vorietzo nur auf die ersten 21 Artikel dieses Gesetzes, welche von der Gerichtsbarkeit weltlicher Gerichte über Ehesachen, und von den Ehehindernissen handeln, einschränkt; wiewohl der Verfasser bey mehrerer Muse das übrige noch nachzuholen verspricht. Da er bey ieden Artikel die Geschichte der dabey einschlagenden ältern gemeinen Rechte mit genommen hat, so verdient diese gelehrte Arbeit, außer ihren besondern Zwecke, auch einen vorzüglichen Platz unter den allgemeinen Schriftstellern über die Rechtslehre von Ehehindernissen.

*) Als der Grund, warum der Verfasser nicht nach der Grammatik den Plural *dirimans* gesetzt hat, ist in der Vorrede der Gebrauch der Gerichtssprache angegeben.

CXXVI.

Von der hohen Würde eines Landeshauptmanns im Marggrafthum Oberlausitz, ein Beytrag zur Vaterlandsgeschichte — von M. *Ioannes Iacobaei*, Pastor Primarius der Evangelischen Kirchen und Schulen der Stadt Budissinn, und deren Bezirks Inspector. Budissinn, bey G. Gotthold Monse. 1787. 2¼ Bogen in Oktav.

Von dieser, durch den im März 1787. erfolgten Amtsantritt des ietzigen Herrn Landeshauptmanns Ludwig Gottlob Reichsgrafen von Lüttichau, veranlaßten Gelegenheitsschrift ist blos der sehr kurze erste Abschnitt, welcher nur die bekanntesten Sachen vom Ursprunge, der Wahl, und eigentlichen Beschaffenheit der Würde eines Landeshauptmanns in der Oberlausitz auf 2 Blättern enthält, hier zu bemerken. Denn der zweyte besteht aus einem biographischen Verzeichnisse der Oberlausitzer Landeshauptleute von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit.

CXXVII.

Von der Gerichtsbarkeit der freien Städte des Reichs, über die in ihrem Gebiete wohnenden Fremden.

Im *Iournal all. Iournale*, April 1787. S. 152–179.

In allen freyen Reichsstädten, wo keine Reichsversammlung sey, folglich kein Erbmarschallsgericht mit den Territorialgerichten zusammentreffe, müsse den letztern in Domicilsachen der daselbst wohnenden Reichsstände, deren Gefolges und anderer Fremden die Gerichtsbarkeit zustehen. Der Verf. bekennet selbst, daß dieser Aufsatz nicht für würkliche Rechtsgelehrte bestimmt ist. Nach S. 178. wird es wahrscheinlich, daß er durch gewisse Verhältnisse oder Vorfälle in Hamburg veran-

veranlaßt worden seyn mag. S. 160. hat der Setzer zweymahl die Austräge (wie stehen sollte) mit Verträgen verwechselt.

CXXVIII.

Karl Adolph Cäsar, Professor der Philosophie auf der Universität Leipzig, über den Zweck der Strafen.

In: Dessen Denkwürdigkeiten a. d. philos. Welt, IV. B. (1787. 8.) S. 103 – 165.

Ist eine weitere Ausführung einer von dem Herrn Verf. seiner Uebersetzung von des Valaze Werke über die Strafgesetze angehängten Abhandlung über diesen Gegenstand *).

CXXIX.

Von dem sowohl den Churfürsten des H. R. R. überhaupt, als besonders Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln zustehenden unbeschränkten Rechte der höchsten Appellations-Instanz, von Carl Aloys de la Roque. Cölln. 1787. 9½ Bogen in Quart.

Ist blos eine deutsche Uebersetzung einer von dem hier als Verfasser angegebenen Herrn de la Roque unter dem Vorsitze Herrn Prof. Lombergs zu Bonn im J. 1786. gehaltenen Disputation *).

CXXX.

An Herrn Sr. Verfasser des Schreibens über das Recht des Stärkern, von J...b.

Im Teutsch. Merkur, März 1787. S. 239 – 262.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 39.

**) Davon sehe man oben S. 208.

Herr Hofrath Wieland schien in einer Abhandlung über das göttliche Recht der Obrigkeit (im T. Merk. v. Nov. 1777.) den Hobbesischen Grundsatz vom Rechte des Stärkern erneuern zu wollen, und ein Vertheidiger desselben unter den Buchstaben Sr. (in d. Mus. v. Jänner 1781.) glaubte dadurch einen Ausweg gefunden zu haben, wenn er nur eine Summe solcher Kräfte, welche Vollkommenheit, allgemeine Glückseeligkeit, Wohlstand und Tugend befördern, die wahre und ächte Stärke nennte. Dieses System wird hier nach dem ächten Begriffe des Rechts geprüft, und widerlegt. Und Herr Hofrath W. — macht in einem Zusatze einen Scherz daraus, und verspricht nächstens eine Erläuterung seiner dortigen Gedanken.

CXXXI.

Etwas über die ersten natürlichen Rechte des Menschen, nebst Anmerkungen über einige Sätze, in Moses Mendelssohns Schrift: Jerusalem, von A--s Fortsetzung *).

Im Teutsch. Merkur, März. 1787. S. 279–285.

Prüft insonderheit den Mendelsohnischen Satz, daß die Aufopferung mancher Rechte des Menschen in gesellschaftlichen Leben zum allgemeinen Besten nicht aus Eigenliebe, sondern lediglich aus Wohlwollen geschehe.

CXXXII.

Untersuchung der Frage: Ob kaiserliche Gebot-Briefe, welche ohne Vorwissen und Bewilligung der Reichsstände an das Kammergericht erlassen werden, von Kraft und Würkung seyn können? In Beziehung auf die Abforderung der Akten und Protokolle in der Hausinnischen Prä-

*) Den Anfang s. oben S. 98.

Präbendsache und vom Kammergericht geschehenen Folgeleistung. 1787. 5½ Bogen in Quart.

Ist eine in Regenspurg erschienene deutsche Uebersetzung von des hiesigen Herrn D. Rolle lateinischen Dissertation *) über diesen Gegenstand.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CXXXIII.

Heinrich Elias Gottlob Schwabens, Herzogl. Sachsen Weimar- und Eisenachschen auch Hildburghäusischen Hofadvokatens, summarischer Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien, nebst einer kleinen systematisch selecten Richter- Advocaten- und Notarien- Bibliothek, für reiche, mittelmäsige, und dürftige oder arme Käufer sortirt und bezeichnet. Zum Gebrauch für unerfahrne und besonders werden wollende Notarien, angehende Advocaten auch resp. Richter und uniuristische Hofpfalzgrafen. Frankfurt und Leipzig. 1787. zusammen 24½ Bogen in Quart.

Diese Arbeit mag nach ihrer Bestimmung, vermöge deren sie eigentlich nur halbgelehrten Notarien und Hofpfalzgrafen, deren Sache nicht allezeit eine gründliche Jurisprudenz ist, zu einer zusammenhängenden Uebersicht des Ganzen ihrer Berufsgeschäfte und zum allgemeinen praktischen Unterrichte darinnen (denn auf die einzelnen Gattungen derselben hat er sich nicht eingelassen, auch daher nur wenige Formulare beygefügt) dienen soll, nicht ohne Nutzen seyn, obgleich manche beträchtliche Fehler eingeschlichen sind, die doch gerade in Büchern für unerfahrne Leser am sorgfältigsten vermieden werden sollten; z. B. S. 38. Das Corpus Iuris Cano-

*) S. oben S. 79.

Canonici sey heutiges Tages selbst in den Materien von Kirchen- und Ehesachen, von Eiden, von der Verjährung und vom Processe mehr zum Staate, als zum würklichen Gebrauche, und daher (S. 21. der angeh. Bibliothek) als ein Buch, das man im foro, zumahl unter den Protestanten, nur noch selten anführe, in der Büchersammlung eines Praktikers allenfalls ganz entbehrlich — eine Behauptung, die dem Verf. wohl kein gründlicher und durch eigene Erfahrungen würklich geübter praktischer Rechtsgelehrter in Deutschland zugeben dürfte; Bullen-Doctors der Pfalzgrafen (S. 98.) wären den akademischen Doctoren völlig gleich; die Pfalzgrafen könnten auch (S. 99.) Soldaten (statt Ritter, in der Urkundensprache *milites*) creiren.

Der angehängten sogenannten selecten Bibliothek (über deren Auswahl ich übrigens nicht rechten will, ob ich schon nicht einsehe, was z. B. dem Besitzer die Lauterbachischen, Ludovicischen, Schöpferischen, und Eckaltischen Pandektencompendien nützen sollen, wenn er außer den Böhmerischen, Westenbergischen und Hellfeldischen Handbüchern, auch die Menkisch-Schönischen, Lauterbachischen und Struvischen Systeme hat) fehlt es in mehr, als einer Rücksicht, an der nöthigen Genauigkeit, die immer eine Folge des Mangels an eigener anschauender Kenntniß zu seyn pflegt. Denn so hat z. B. der Verf. bey vielen Büchern Ort und Jahr gar nicht, und unter mehrern Ausgaben eines Werks entweder gar keine gewisse, oder gerade nur allein die neueste, wenn sie auch gleich ein bloßer Nachdruck ist und vor den ältern keinen Vorzug hat, angegeben; das Schmauſische Corpus iuris publici acad. wird S. 20. unter Pütters, und S. 27. folgendes wenigstens in der angezeigten Maaße nicht existirendes Buch: „Winkler von Pacht und Verpachtung der Güther, Leipzig, 1771. 8. (vielleicht sind die beyden ohne Nahmen herausgekommenen Schriften

ten des seel. Stiftskanzlers von Bennings en von Pacht- und Verpachtung, ingleichen vom Anschlage der Güter in Sachsen, die ihm schon Meusels gel. Teutschl. nachweisen konnte, darunter gemeynt) angeführt.

CXXXIV.

Johann Heinrich Christian von Selchow, Hochfürstlich Hessischen Geheimen Raths und Kanzlers, wie auch ordentlichen Lehrers der Rechte zu Marburg, neue Rechtsfälle enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem Teutschen Staats- und Privatrecht. Erster Band. Frankfurt und Mainz, bey Varrentrapp und Wenner. 1787. 1 Alph. 17 Bogen in Quart.

Durch diese neue Sammlung wird sich der berühmte Herr Verfasser nicht allein den gelehrtern Theil des praktischen juristischen Publikums, sondern auch die Classe der theoretischen Rechtsgelehrten gewiß noch mehr, als durch seine erste seit dem Jahre 1782. herausgekommene, verbindlich machen, da er die wichtigsten von seinen Deductionen mit einzurücken, und in Ansehung der kleinern Rechtsfälle eine strengere Auswahl zu beobachten verspricht.

Der erste Band enthält (aus einem Mißverständnisse) gar keine kleinern Rechtsfälle, sondern blos 2 wichtige und ungemein gründliche Deductionen. Die erste ist eine „Bewährung der Gerechtsame des Hauses Lippe auf die Herrschaft Sternberg, nebst einer Widerlegung der Paderbornischen Ansprüche zu Unterstützung der Lippischer Seits wider das in diesen bey dem Reichshofrathe anhängigen Processe nach einem 80 jährigen Stillstande im Jahre 1782. gesprochenen Endurthel eingewendeten Revision. Es werden darinnen unter andern die Rechtslehren vom Beweise der Lehnbarkeit, von deutschen Pfandschaften und deren Verjährung, von Gültigkeit

keit der Erbverbrüderungen, von bischöflichen Anwartschaften auf Lehne und deren Verbindlichkeit für die Nachfolger, erläutert.

In der zwoten auf Befehl des regierenden Fürstbischofs von Hildesheim und Paderborn im J. 1778. entworfenen, wird die „wahre Beschaffenheit der deutschen gutsherrlichen Zinsgerichte oder Meyerdinge„ genauer entwickelt und in einem richtigern Gesichtspunkte dargestellt, als es zuvor und selbst von dem Herrn Verf. in einem in seiner ersten Sammlung (B. IV. S. 201. u. f.) befindlichen Gutachten geschehen war. Es wird nehmlich gezeigt, daß die sogenannten Meyerdinge, so wie überhaupt die in Deutschland vorkommenden bloßen Zinnß- und Bauergerichte, nicht als förmliche Gerichte, sondern nur als Ausflüsse einer häuslichen Gerichtsbarkeit des Gutsherrn über seine Zinnßleute anzusehen sind, und daher nicht nach der Natur einer auf ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Landesobrigkeit beruhenden ordentlichen Gerichtsbarkeit beurtheilet werden dürfen.

Mit großen Verlangen sehe ich einer ununterbrochenen Fortsetzung dieser schönen Sammlung entgegen.

CXXXV.

Lexikon der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter der Regierung Kayser Josephs des Zweiten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Grandiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Verfaßt von Joseph Ritter von Krisch, Sr. k. k. Majestät Rath bei dem kön. böhmischen Landrechten. Erster Theil. 1780 – 85 Prag und Wien, in der von Schönfeldschen Handlung. 1787. 1 Alph. 14 Bogen in Oktav.

Man

Man kann kein Beyspiel aus der Geschichte der Gesetzgebung aufweisen, wo jemals von den Gesetzen eines einzigen Regenten so mancherley Sammlungen und Auszüge veranstaltet worden wären, als es bereits mit denen geschehen ist, welche der ietztregierende Kayser für seine Erblande während der kurzen Zeit seiner Regierung gemacht hat. Einer der gemeinnützigsten Auszüge dieser Art scheint mir gegenwärtiges Lexicon zu seyn, welches bey der ungemein großen Menge der dortigen neuen Gesetze, zugleich als ein brauchbares Register darüber, das Nachschlagen sehr erleichtert, und dem Gedächtnisse gut zustatten kommt. Ich erinnre iedoch, daß es sich eigentlich nur auf die das Justizwesen angehenden Verordnungen einschränkt. Der erste Theil schließt sich mit dem Jahre 1785. und der Herr Verf. verspricht iährlich einen Nachtrag zu liefern.

CXXXVI.

Johann Maders, Hochfreyherrl. von Kniestedtischen Consulenten und Oberamtmanns, Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Mit vollständigen Registern über die Personen, Ortschaften und Sachen. Achtzehnter Band. Frankfurt und Leipzig. 1787. 2 Alph. in Oktav.

Fährt im IV. Kap. im Buchstaben M. mit von Menzingen, bis ins O. und zwar von Oberfort.

CXXXVII.

Etwas über das römische Recht und besonders über die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes für Rechnungsbeamten von einem Rechnungsverständigen. Erlangen, in der Palmischen Buchhandlung. 1787. 3 Bogen in Quart.

Den

Den sich eigentlich vorgesetzten Zweck, einen bloßen Rechnungsführer, der nicht nur seines Principals Schulden zu bezahlen, sondern auch in dessen Nahmen Geld auszuleihen, und dabey alle Vorsicht anzuwenden hat, von der Beschaffenheit und dem Gebrauche dieser Ausflucht, so viel ihm davon zu wissen nöthig ist, zu unterrichten, wird der Verf durch diese Schrift wohl nicht erreichen, da er, außer einem gelehrt scheinenden, obwohl fehlerhaften (z. B. nach S. 6. soll der Codex *repetitae praelectionis* vor den Pandekten publicirt worden seyn) Eingange, welcher eine Declamation wider das Römische Recht und den durch dessen Einführung in Deutschland angerichteten Schaden enthält, und die Hälfte der ganzen Abhandlung einnimmt, auch noch scharfe Critiken und Vorschläge zu Reformen der Römischen Rechtslehre vom chirographischen Contracte und von der Ausflucht des nicht empfangenen Geldes eingewebt hat, die nur dazu dienen, den iuristischen Layen, statt der Belehrung, zu verwirren, und übrigens — beyläufig gesagt — von dem Berufe des Verfassers zum Reformator eben kein vortheilhaftes Vorurtheil, vielmehr dem Sachverständigen Leser den Argwohn, daß jener in den ganzen Zusammenhang und den Geist der Römischen Gesetzgebung nicht tief gnung eingedrungen sey, leicht erregen dürften.

CXXXVIII.

Das römische Gesetzbuch. Mit Anmerkungen. Frankfurt und Leipzig. 1787. 1 Alph. 8 Bogen in Oktav.

Aus dem räthselhaften Titel wird wohl Niemand den Innhalt dieses Buchs errathen. Es ist ein von mir längst gewünschter Auszug aus dem großen Bullarium der Päbste, der reichsten Sammlung von authentischen Quellen und Urkunden, woraus sich der in allen

Jahr-

Jahrhunderten seit Hildebrands Zeiten im Hauptzwecke unverändert gebliebene und nur in der Wahl der Mittel verfeinerte Geist des päbstlichen Hofs im klärsten und untrüglichsten Lichte darstellt. Freylich ist das Bullarium an sich selbst für den, der nicht als catholischer Geistlicher oder als Canonist schlechterdings Beruf hat es zu studiren, die mühseeligste und traurigste Leserey unter der Sonne. Sehr muß man es daher dem Verfasser Dank wissen, daß er sich durch dieses ungeheure Meer glücklich durchgearbeitet, und durch seine Bemühungen das Publikum, welches nicht füglich von dem Hauptwerke unmittelbaren Gebrauch machen kann, in den Stand gesetzt hat, den Gang der päbstlichen und mönchischen Grundsätze nach Anleitung der sichersten Quellen chronologisch zu überschauen, welche Absicht durch die von ihm vorgesetzten oder beygefügten, meist historischen Einleitungen und Anmerkungen und durch ein angehängtes Sachregister noch mehr erleichtert wird. — In zwey Bänden, davon gegenwärtiger erster bis ins Jahr 1644. geht, wird er alles zusammen fassen. — Nach einigen Spuren in den Anmerkungen zu urtheilen lebt der Urheber in den Oesterreichischen Gegenden.

CXXXIX.

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Naturrechtes. Zweyte in vielen Stücken verbesserte Uebersetzung. Wien, bei Joh. Dav. Hörling. 1787. 21 Bogen in Oktav.

Diese neue Uebersetzung ist wenigstens deutscher und lesbarer, als die beyden vorhergehenden, die v. J. 1771. *) und die in den Jahren 1783. und 1784.

*) Siehe davon meine Crit. B. III. S. 286. Es irrt sich also der Urheber der ietzigen neuen, wenn er die seinige erst für die zwote hält.

1784. *) erschienene. Was die ersten beyden Bändchen der letztern enthalten, nehmlich die allgemeine Einleitung oder den theoretischen Theil, ingleichen den praktischen Theil des eigentlichen Naturrechts, das ist in diesen Bande der neuen Uebersetzung beysammen, dabey aber nicht angezeigt, ob das natürliche Staats- und Völkerrecht, wie zu vermuthen steht, auch noch nachfolgen werde, oder nicht.

CXL.

Teutsche Staatskanzley. Von D. Johann August Reuß, Herzoglich-Würtembergischen Hofrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt. *XV.* Theil. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Handlung. 1787. 1 Alph. 3½ Bogen in Oktav.

Die neuern Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz; die hier ganz eingerückten „Politische Betrachtungen und Nachrichten„ **); die neue Oesterreichische Diöcesan-Einrichtung, besonders der darüber mit Salzburg errichtete Vergleich; das Gesuch der Grafen von Kesselstadt um Sitz und Stimme bey der Oberrheinischen Kriegsversammlung wegen der Herrschaft Lößenich; der zwischen den Rheingrafen von Grumbach nnd Rheingrafenstein oder Grehweiler (nach des letztern Erlassung seiner bisherigen Gefängnißstrafe) am 18 Sept. 1783. geschlossene Erb- und Familienvertrag; die Vermehrung des Ulmischen Patriciats und Einschränkung der Anverwandschaften im Rathe; der schon im J. 1771. der Hauptsache nach beygelegte Streit zwischen Oesterreich und dem Schwä-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 192. u. v. J. 1786. S. 252.

**) S. davon d. Biblioth. v. J. 1786. S. 194. u. f.

Schwäbischen Kreise über Einführung der Dominicalsteuer; die in Pfalz-Neuburg eingeführte Dominicalsteuer, und der deswegen mit Würtemberg entstandene Streit; die Forst- und Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Wetzlar und Nassau-Weilburg; die Unruhen in Aachen; die Hessencasselische Besitznehmung des Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg; die künftige Sayn-Hachenburgische Erbfolge, wo aber die vom Herrn Hofrath Reuß versprochene Antwort an Herrn Geh. Rath Koch noch nicht vorkommt, die iedoch in kurzen erscheinen soll; die Trennung des Egerischen Bezirks vom Bißthume Regenspurg; der Tod des Markgräflich-Brandenburgischen und Sachsen-Weimarischen Gesandten in Wien (1786.) ohne Obsignations Streit; der Antritt des neuen Markgräflich-Brandenburgischen residirenden Ministers, Herrn von der Lith, in Wien; der Erbfolgestreit im Hauße Löwenstein wegen eines Antheils an der Grafschaft Limburg; das Schuldenwesen eines Freyherrn von Bernhausen; die Streitigkeiten der Familie von Rumerskirch mit Brandenburg-Bayreuth wegen des Ritterguthes Weisendorf und wegen Zollneuerungen; zwischen der Fürstin zu Essen und Thoren und dem Magistrate daselbst wegen der von letztern erschwerten Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen; und der Proceß des Reichsklosters Guttenzell mit der Reichsstadt Biberach über das Salpetergraben zu Holzheim, haben den Stoff zu diesen XV ten Theile gegeben.

CXLI.

Versuch über die Kaufbriefe und Besitzungsurkunden des Landmannes in Chursachsen. Von Christian August Schulze, Churfürstlich Sächsischen Amtmann in Schlieben. Dresden und Leipzig, in der Breitkopfischen Buchhandlung. 1787. 4 Bogen in Oktav.

Nicht ohne Grund behauptet der würdige Herr Verfasser, daß die zeitherige gewöhnliche Einrichtung der Kaufbriefe und anderer Besitzungsurkunden des Landmannes besonders in Chursachsen für deßen Bedürfnisse nicht vollständig und zweckmäßig gnung sey, und verlanget daher, daß sie dreyerley Gegenstände enthalten sollen: 1) einen kurzen Auszug aus denen ihn angehenden auf das Locale seines Orts angewendeten Landesgesetzen statt einer Dorfordnung; 2) einen hinlänglichen Unterricht von der Beschaffenheit seiner Besitzung in Ansehung deren Umfanges, Gerechtsame, Verhältnisse mit den Nachbarn, und 3) eine genaue und deutliche Anzeige der Bedingungen, unter welchen dem neuen Besitzer das Grundstück überlassen wird, nehmlich, die speciellen Verbindlichkeiten und Abgaben des letztern gegen den vorigen Besitzer, die Obrigkeit und andere bey dem Grundstücke interessirte Personen. Auch verdient dasienige, was S. 9. u. f. von Veranstaltung guter als Volksbücher zu gebrauchender Intelligenzblätter unter Direction der gesetzgebenden Gewalt, ingleichen S. 42. u. f. von Einrichtung der Hypothekenbücher gesagt ist, beherziget zu werden. Auf allen Blättern leuchtet ein warmer Patriotismus hervor, der dem Herzen des Verfassers Ehre macht.

CXLII.

D. Adolph Dieterich Weber (s) Professor (s) zu Kiel, systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. Dritte und letzte Abtheilung. Schwerin, Wismar und Bützow, im Verlag der Boednerschen Buchhandlung. 1787. 15 Bogen in Oktav.

Der

Der Beschluß dieser schönen Abhandlung *) enthält den fünften bis zum zwölften Abschnitte. Im fünften redet der Herr Verf. von natürlich erlaubten, auch bürgerlich unverbotenen Rechtsgeschäften, die iedoch nach Vorschrift des Civilrechts die völlige gerichtliche Würkung nicht hervorbringen; im sechsten von den Vorschriften des Civilrechts, wodurch die bisherige gerichtliche Würkung einer natürlichen Verbindlichkeit in der Folge ganz oder zum Theil wieder aufgehoben wird; im siebenten von natürlichen Liebespflichten, welche durch positive Gesetze die Würkung einer Zwangspflicht erhalten haben; im achten vom Pfandrechte wegen blos natürlicher Hauptverbindlichkeiten; im neunten von der Bürgschaft in Ansehung einer blos natürlichen Hauptverbindlichkeit; im zehnten von Würkungen des Eides; im eilften von der Würkung des constituti und der nachherigen Genehmigung auf Verträge und Rechtsgeschäfte, die an sich nicht völlig würksam sind; und im zwölften von Aufhörung der natürlichen Verbindlichkeit.

CXLIII.

Ueber die Europäische Republik. Frankfurt am Main, bei Varrentrapp und Wenner. 1787. 14 Bogen in Oktav.

Schwerlich wird man aus der Ueberschrift den Zweck und eigentlichen Innhalt dieser Schrift errathen, welche einen Mann von ausgebreiteter historischer und politischer Kenntniß und philosophischen Beobachtungsgeiste zum Verfasser zu haben scheint. Er stellt nehmlich alle europäische Staaten zusammen als ein großes

*) Man sehe von den beyden erstern Abtheilungen d. Biblioth. v. J. 1784. S. 293. u. v. J. 1786. S. 176.

Völkersystem dar, das durch den Geist von einerley Sitten, Politik und Philosophie getrieben gleichsam zu einer großen Republik zusammen gebunden sey, in welcher zu ieder Zeit immer einige der mächtigsten Staaten den Ton angegeben haben. Wie nun diese von ihm sogenannte Europäische Republik aus kleinern Gemeinheiten und Staaten nach und nach gebildet worden sey, hauptsächlich aber, was für Plane, Maximen und Triebfedern, unter mancherley Veränderungen und Revolutionen, seit dem XVten Jahrhunderte darinnen geherrscht haben, und durch was für Mittel — nehmlich Erhaltung des Gleichgewichts, und der Eifersucht unter den mächtigern Staaten — immer die Unterjochung und Verwandlung in eine Universalmonarchie verhindert worden sey, diß hat der Verf. in einem so guten, als bündigen Vortrage zu zeigen gesucht. Die Nutzanwendung — vermuthlich die Hauptabsicht der Schrift — besteht darinnen: nach dem gegenwärtigen Systeme der europäischen Republik sey eine genaue Verbindung nicht nur der deutschen Fürsten, sondern auch der übrigen mindermächtigen europäischen, besonders der italiänischen Staaten mit Preußen und Engelland, wider Oesterreich, Frankreich und Rußland, zu Erhaltung dieses Gleichgewichts unumgänglich nöthig. — Wahrscheinlich wird der Verfasser (nach der Rubrik eines auf die Vorrede folgenden Schmutztitels: „Erster Theil der europäischen Republik politisches System„ zu urtheilen; denn die ziemlich räthselhafte Vorrede sagt nichts davon) in einem zweyten Theile auch das kirchliche System der europäischen Staaten behandeln.

CXLIV.

Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. Wien, bey Joh. Thom. Edlen von Trattnern. 1787. 8 Bogen in Oktav.

Auf

Auf den ersten Theil des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs *) folgte bald (nehmlich unter dem 13ten Jänner 1787.) gegenwärtiges peinliches, das sich iedoch nur auf die Grundsätze von Verbrechen und Bestrafung einer ieden Gattung derselben allein, mit Ausschluß des peinlichen Processes, einschränkt, und vor andern Gesetzen dieser Art vornehmlich theils durch eine durchaus und hauptsächlich zum Grunde gelegte Eintheilung der Verbrechen in criminelle, davon der erste, und in politische, davon der zweyte Theil handelt, theils durch die Strafarten sich auszeichnet. Ich will daher bey meiner Anzeige das Augenmerk vorzüglich auf diese beyden Punkte richten.

Unter die Criminalverbrechen werden, wie man aus der Ausführung des ersten Theils sieht, besonders solche, welche den Staat und die öffentliche Sicherheit im höhern Grade verletzen, als, beleidigte Majestät, Landesverrätherey, Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staatspapiere, Münzfälschung, Hülfe zu Entweichung der Verbrecher, Verheelung der Verbrecher, Vorschub zu Entweichung aus dem Kriegsdienste, alle Arten des Mords, Zweykampf, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung der Kinder, gewaltsame Verwundung, Selbstmord, Verstümmlung, Nothzucht, Menschenraub, Entführung, unberechtigte Gefangenhaltung, Trug (falsum), Diebstahl über 25 Gulden, Raub, Brandlegung, zweyfache Ehe, (S. 1. §. 2.) nur in so ferne sie würklich aus bösen Vorsatze begangen worden, die übrigen aber, so wie jene, wenn sie blos aus Fahrläßigkeit entstehen, unter die politischen gerechnet. Daher ist ein vorsetzlicher Todschlag ein Criminalverbrechen, hingegen ein

*) Den ich oben S. 187. angezeigt habe.

aus Fahrläßigkeit begangener nur ein politisches. Beyde Gattungen der Verbrechen unterscheiden sich theils durch den Grad der Strafen, theils durch den Gerichtsstand, da die erstern vor den Criminalrichter, die letztern aber vor die Civilobrigkeit gehören.

Was die Strafarten betrift, so soll die **Todesstrafe** (S. 9. §. 20.) außer den Verbrechen, bey welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, (nehmlich beym Aufruhr S. 25.) gar nicht statt finden.

Die gewöhnlichen **Criminalstrafen** sind: Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, oder auch mit Brandmarkung, Gefängniß allein, Stock-Karbatschen-und Ruthenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne. Die **Gefängnißstrafe** hat zweyerley Stufenleitern: 1) in Rücksicht der **Dauer**: a) langwierig im zweyten Grade, 30 bis 100 Jahr; b) langwierig im ersten Grade, 15 bis 30 Jahr; c) anhaltend im zweyten Grade, 12 bis 15 Jahr; d) anhaltend im ersten Grade, 8 bis 12 Jahr; e) zeitlich im zweyten Grade, 5 bis 8 Jahr; f) zeitlich im ersten Grade, 1 Monat bis 5 Jahr; 2) in Beziehung auf die Härte: a) schwerstes, b) hartes, und c) gelinderes. — **Politische** Strafen sind: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, strenger und gelinder Arrest von 1 Tage bis auf 1 Jahr zum Theil mit Fasten auf einige Tage in der Woche, auch wohl nach dem Stande der Person bloßer Hausarrest, öffentliche Arbeit in Eisen, und Abschaffung aus einem bestimmten Orte.

Noch bemerke ich, daß gar keine **Verjährung** (S. 78.) gegen Verbrechen und deren Bestrafung statt findet.

CXLV.

Franz Sonnleithners, Sekretärs des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Anmerkungen zum neuen

neuen Josephinischen Criminalgesetz. Wien, bey Joh. Dav. Hörling. 1787. 22 ½ Bogen in Oktav.

Der Verf. sagt im Vorberichte: „Als ich diese Anmerkungen verfaßte, hatt' ich sie ganz und gar nicht zum Drucke, sondern nur zu meinem Privatgebrauche bestimmet„. Mich dünkt, das juristische Publikum würde nichts dabey verloren haben, wenn er es bey dieser ersten Bestimmung hätte bewenden lassen. Denn dieser seyn sollende Commentar über das neue (so eben unter der vorhergehenden Nummer von mir angezeigte) k. k. Criminalgesetzbuch hat nicht blos nach seiner äußern Gestalt, sondern auch in Ansehung seines innern Gehalts so sehr das Gepräge einer äußerst trivialen Catechismusauslegung an sich, daß ich nicht begreife, wie diese Arbeit würklich studirten oder studirenden Juristen nützlich seyn könnte. Und zu einem Volksbuche, das es ohnehin nach des Verfassers Absicht nicht einmahl seyn sollte, ist es theils viel zu weitläuftig, (denn es ist vorietzo nur die erste Hälfte über die Criminalverbrechen abgedruckt, wird also, wenn die zwote noch dazu kommt, fast 2 Alphabet stark) theils nicht populär gnung geschrieben.

CXLVI.

Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Gesetzen. Ein komischer Roman. Dritte Auflage. Berlin (Wien) 1787. 10 Bogen in Oktav.

Und:

CXLVII.

Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Criminalgesetzen. Ein komischer Roman. Dritte Auflage. Berlin. (Wien) 1787. 6 Bogen in Oktav.

Ingleichen:

Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Criminalgesetzen und der allgemeinen Gerichtsordnung. Ein komischer Roman. Zweite Auflage. Drittes Bändchen. Berlin. (Wien) 1787. 5 Bogen in Oktav.

Unter dem Scheine, einen bequemen und am Geiste stumpfen Richter zu schildern, der die neuen Gesetze nur nach dem Buchstaben, ohne ihren Sinn zu studiren, schief auslegt und anwendet, hat der Verfasser der drey vorstehenden Aufsätze im Grunde Satiren auf die neuen oesterreichischen Gesetzbücher, das bürgerliche und das peinliche, ingleichen auf die Proceßordnung machen wollen, wozu die Veranlassung hauptsächlich von der den Richtern darinnen vorgeschriebenen Regel, immer sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, hergenommen ist.

CXLVIII.

Ueber die Churſächsische Bergwerksverfassung. Ein Beytrag zur Statistik von Sachsen. Leipzig, bei Ge. Eman. Beer. 1787. zusammen mit den Tabellen 20 Bogen in Oktav.

In Bernoulli's Archiv (1 und 2 Th.) erschien ein Aufsatz unter der Aufschrift: Ueber die Einrichtung des Sächsischen Bergwerkwesens im Jahr 1783. „ohne Nahmen des Verfassers. Dieser wird hier, mit sehr beträchtlichen Zusätzen und Berichtigungen eines ebenfalls ungenannten, aber, wie der Innhalt dieser Anmerkungen und die vortrefliche Vorrede, die vornehmlich sehr vollständige und seltene Nachrichten von den Quellen der Bergrechte, insonderheit der Sächsischen, enthält, gar einleuchtend zeigt, vollkommen Sachverständigen Herausgebers von praktischer Erfahrung, in einem besondern Abdrucke geliefert, welcher nun (wohlverstanden mit den

dabey

dabey hinzugekommenen Anmerkungen) in Verbindung der im Jahre 1786. ans Licht getretenen Köhlerischen Anleitung *) hinlänglich zu seyn scheint, dem inn- und ausländischen Rechtsgelehrten einen richtigen und systematischen Begriff von den Churſächsischen Bergrechten, als worauf, zumahl auf das Bergstaatsrecht, auch in gegenwärtiger statistischen, mithin übrigens zugleich über das Bergfinanzwesen sich ausdehnenden Abhandlung vorzüglich Rücksicht genommen worden ist, beyzubringen. Zu verwundern ist es, wie der Urheber des Hauptaufsatzes als ein Fremder, der sich nur einige Zeit in Sachsen aufgehalten hat, (nach der nicht unwahrscheinlichen Muthmaßung des Herausgebers S. 105. u. f. ist es der Bergrichter zu Wetterhagen im Clevischen, Herr Wöhler) eine so gründliche Kenntniß von unserer Bergwerksverfassung sich habe erwerben können, als seine Schrift verräth.

CXLIX.

Auch Etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Nach der Preis-Aufgabe in dem Journal von und für Deutschland Seite 552. des Jahrgangs 1785. Frankfurt und Leipzig. 1787. 10 Bogen in Oktav.

Hat zwar den Preiß nicht erhalten, verdient aber doch wegen der Freymüthigkeit des Verfassers und verschiedener meines Bedünkens treffender Bemerkungen gelesen und erwogen zu werden. Der Herr Verf. ist geneigt, die wahren Ursachen des Verfalls der deutschen geistlichen Staaten nicht hauptsächlich, wie es diese Preißaufgabe voraussetzte, in ihrer innern Grundverfassung, sondern vielmehr in der persönlichen Beschaffenheit ihrer Regen-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 10.

Regenten zu suchen. Als das Hauptmittel zur Verbesserung schlägt er die Einführung ähnlicher Anstalten und Reformen vor, als der ietzt regierende Kayser in seinen Ländern gemacht hat.

CL.

Wem steht in der Katholischen Kirche das Recht zu in geistlichen Sachen zu dispensiren? Prouerbium vulgare est: qui totum vult, totum perdit. Ecclesia Romana sibi vendicat vniuersa. Vnde timendum est, quod vniuersa perdat. Nam (sicuti Salomon ait, proverb. XXX.) qui multum emungit, sanguinem elicit. Sicuti habetur exemplum de ecclesia Graecorum, quae ex hoc ab ecclesiae Romanae obedientia dicitur recessisse. *Guilielmus Durandus Lib. II. de modo concil. gener. hab.* c. 7.*) 1787. 4 Bogen in Oktav.

Das Dispensationsrecht in der catholischen Kirche stehe nach seiner ursprünglichen Absicht und wesentlichen Beschaffenheit allen Bischöffen zu, und die Rechtstitel, womit die Päbste sich in der Regel eine ausschließende Gewalt zu dispensiren beylegen, wären nicht hinreichend sie bey ihrem dißfallsigen Besitze zu schützen; denn es laufe wider die gesunde Vernunft, daß ein fremder Mann, unbekannt mit den Personen, mit ihren Verdiensten, mit ihren Alter und Stande, wenn es die Noth, die er also nicht kennen könne, erfordert, dispensiren solle. Diß ist der Haupinnhalt dieser durch das bekannte, von dem päbstlichen Nuntius zu Cölln, wegen der erzbischöflichen Dispensationen ergangene Schreiben veranlaßten Schrift.

CLI.

*) Unter dem Motto steht ein Holzschnitt von der Fabel mit dem Hunde, der auf einer Brücke ein Stück Fleisch ins Wasser fallen läßt, um nach dessen größern Schatten zu schnappen.

CLI.

Hamburgiſches Privatrecht erläutert von Chriſtian Daniel Anderſon, B. R. D. Dritter Theil. Erſter Abſchnitt, worin des neueſten Hamburgiſchen Stadtrechts erſten Theils dritter Titel erläutert worden. Zweiter Abſchnitt, welcher die Gerichtsordnungen von 1560, 1622, 1632, 1645, das Concept einer Gerichts-Ordnung von 1711. und die ſämmtlichen gemeinen Beſcheide des Ober- Nieder- Admiralitäts- und Amts-Gerichts enthält. Hamburg. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Anfangs hatte der würdige Herr Verfaſſer die Erläuterung ſämmtlicher zum Proceß gehöriger Titel des Statuts (vom dritten an) für dieſen Theil beſtimmt *). Allein da er bemerkte, daß die wörtliche Einſchaltung der Beweißſtellen aus den übrigen Hamburger Gerichtsordnungen und gemeinen Beſcheiden außer ihren Zuſammenhange, dem Leſer ſehr unangenehm, die bloße Anziehung dieſer Stellen aber faſt ohne Nutzen ſeyn würde, indem ein beträchtlicher Theil der Gerichtsordnungen und gemeinen Beſcheide Zeither entweder gar nicht, oder ſehr fehlerhaft abgedruckt war, ſo entſchloß er ſich in dieſen Theile blos den III. Titel des Statuts ſelbſt, als den erſten von denen zum Proceſſe gehörigen Titeln zu erklären, und zugleich einen möglichſt genauen Abdruck der Gerichtsordnungen und gemeinen Beſcheide (die bis auf die neueſten Zeiten gehen, und für deren Bekanntmachung das Hamburger und damit in Verbindung ſtehende übrige Publikum dem Herrn Herausgeber gewiß Dank wiſſen wird) als eine Vorbereitung zu deſto beſſerer und bequemerer Erläuterung der folgenden Titel, wo er nur in

*) Von dem Anfange und der Einrichtung dieſes Werks ſehe man d. Biblioth. v. J. 1785. S. 148.

in der Kürze darauf verweisen kann, beyzufügen. — Unter den ganz zweckmäßigen und vom mühsamen Fleiße zeugenden Erläuterungen des Herrn Verfassers will ich hier nur die auch für Auswärtige wichtige tabellarische Vorstellung der verschiedenen Hamburger Gerichtshöfe und Instanzen S. 1 – 10. ingleichen das Verzeichniß sämmtlicher gemeiner und besonderer Hamburger Proceßgesetze S. 11 — 27. als vorzügliche Beyspiele erwähnen.

CLII.

Die teutsche Wahl und Crönung des Kayfers und römischen Königs sammt derselben teutschen Staatsgerechtsamen, wie auch herkömmlichen Feierlichkeiten und dabei vorkommenden anderweiten Denkwürdigkeiten. Staatsrechtlich und historisch abgebildet von Christoph Ludwig Pfeiffer, Consul. und Advokat. Frankfurt am Main, in der Jägerischen Buchhandlung. 1787. 15 Bogen in Oktav.

Für diejenigen, welche die Quellen und classischen Schriftsteller über diese Materie nicht gebrauchen können oder wollen, besonders aber für Layen im deutschen Staatsrechte, mag das kleine Buch nicht ohne Nutzen seyn.

CLIII.

Johann Friedrich Werthers, aus Rudolstadt, der Rechte Doktors auf der Universität Jena, Herzoglich-Sächsischen gemeinschaftlichen Hofgerichts, und Hochfürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierungs-Advokatens, Anleitung zum allgemeinen Kriegs-Rechte zu seinen Vorlesungen. Jena, in der akademischen Buchhandlung. 1787. 14 ½ Bogen in Oktav.

Statt

Statt einer weitern Anzeige mag dasienige dienen, was der Verf. in der Vorrede von Entstehung dieses neuen Handbuchs über das Kriegsrecht (das übrigens vor seinen Vorgängern durch nichts sich auszeichnet, wohl aber die gewöhnlichen Mängel, z. B. viel zu wenig Rücksicht auf das Völkerrecht, mit diesen gemein hat) selbst sagt: „Ich würde nie auf die Gedanken gerathen seyn; diese Anleitung zum Kriegsrechte herauszugeben, wenn nicht theils der Trieb meiner Zuhörer zu Kriegs-Wissenschaften, theils, weil ich kein Compendium, was meinem System angemessen gewesen wäre, finden konnte, mich dazu genöthiget hätte. — Besonders sind Graf von Khevenhüller, von Flemming und Herr von Beust, wie auch Lünig, meine Leitfaden gewesen. Ich habe daher die Ordnung beybehalten, wie ich solche daselbst angetroffen, und habe mich nicht gescheut, die Stellen daraus wörtlich beyzubehalten. Ich habe dieses Compendium in 32 Capitel eingetheilt, und die deutsche Sprache, wie sie im gemeinen Leben üblich ist, und wie ich solche in Schriften gefunden, ohne Abänderung der Worte beybehalten, und darf deshalb nicht darüber kritisiret werden„.

CLIV.

Abümßigungen von Joh. Christoph Wilh. v. Steck. Halle, bey Joh. Jac. Gebauer. 1787. 4¼ Bogen in Oktav.

In seiner gewöhnlichen gedrängten und lehrreichen Manier handelt der berühmte Herr Verf. hier folgende Gegenstände ab: 1) Von den Bündnissen der in einem Staatskörper vereinigten Staaten, mit besonderer Beziehung auf die vereinigten Niederlande und die Nordamerikanischen Staaten, wo gezeigt wird, daß kein einzelner Staat eines solchen Körpers, seiner innerlichen Unabhängigkeit ungeachtet, vor sich allein mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schlüßen befugt sey. 2) Von

Visi-

Visitirung des Reichshofraths; eine kurze Geschichte der dißfallsigen Verhandlungen und Vorschläge seit der Wahl K. Matthias im J. 1611. nebst Beweise für das Mitwürkungsrecht der Reichsstände bey einer vorzunehmenden Visitation. 3) Von dem Niedersächsischen Kreißausschreibamte und Kreißdirectorio, mit aus ächten Handschriften beygedruckten Urkunden über die dißfallsigen Vergleiche zwischen Schweden (wegen Bremen) und Magdeburg. 4) Ursprung und wohlthätige Würkungen der Postanstalten. 5) Von Bevollmächtigung des Kayfers, im Nahmen des Reichs Frieden zu schließen. 6) Entscheidung der standesmäßigen Geburt, Ebenbürtigkeit, und Successionsfähigkeit im Possessorio, an dem bekannten neuesten Beyspiele des im vorigen Jahre verstorbenen regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe-Alverdißen und Bückeburg, wobey der Herr Verf. die wohl nicht durch den Erfolg bestätigte Vermuthung von der nach diesen Todesfalle von Seiten Hessencassels geschehenen Besitznehmung der Grafschaft Schaumburg äußert, dieselbe sey nicht sowohl in Absicht der Lehnsfolge, sondern vielmehr aus dem Grunde unternommen worden, weil der Herr Landgraf, als Lehnherr, dem unmündigen Grafen bey seiner Landeshoheit gegen die aufrührischen Unterthanen, oder diese gegen die Unterdrückungen der gräflichen Regierung schützen wollen.

CLV.

Sur Moses Mendelssohn, sur la Reforme politique des Iuifs; et en particulier sur la révolution tentée en leur faveur en 1753. dans la grande Bretagne. Par *le Comte de Mirabeau*. a Londres. 1787. 12½ Bogen in Oktav.

Die weitläuftige Vorrede, welche eine Zänkerey des Verfassers mit Lavatern einnimmt, und der darauf folgende erste Aufsatz über Moses Mendelssohns littera-

litterarisches Leben und Charakter gehen mich hier gar nichts an, wohl aber gewissermaßen die übrigen beyden, welche in einem freyen Auszuge aus Dohms Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden, und aus einer Geschichte der im J. 1753. in Engelland vorgewesenen, iedoch nicht zu Stande gekommenen Naturalisirung der Juden, dazu der Stoff dem Verfasser nach seiner Versicherung von ein paar Engelländern soll mitgetheilt worden seyn, bestehen.

CLVI.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus, aus ächten und zuverläßigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm deutschen Vaterlande aufgestellt von einem katholischen Geistlichen. Erster Band. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 2 Bogen in Oktav.

Der Titel dieses Buchs wird sogleich deutlich, wenn man sich erinnert, daß Pabst Gregor VII. oder (nach seinem eigentlichen Geschlechtsnahmen) Hildebrand die päbstliche Gewalt sowohl in der Hierarchie selbst, als im Verhältniß gegen die weltliche Macht durch seine kühnen und tyrannischen Unternehmungen auf den höchsten Gipfel gebracht hat, so, daß dieses Gregors Regiment als die Hauptepoche von der Hoheit des päbstlichen Stuhls angesehen werden muß. Geschichte des Hildebrandismus und Geschichte der päbstlichen Gewalt von ihrer ersten Entstehung an, welcher eben gegenwärtiges Werk gewidmet ist, sind daher dem Verfasser gleichlautende Begriffe. Obgleich diese Arbeit bey den bereits vorhandenen ähnlichen treflichen Vorgängern (z. B. *Marca* de concord. Imp. et Sacerdot. der von Rambachen aus dem Englischen übersetzten Geschichte des Pabstthums, Le Brer Geschichte der Bulle in Coena

Domini, u. a.) eben nicht unentbehrlich gewesen wäre, so gebührt ihr doch das Lob eines wohlgeordneten, zweckmäßigen, lesbaren und gemäßigten Vortrags, und einer guten Auswahl in Rücksicht der Schriftsteller, (der Verf. wählte blos catholische zu seinen Gewährsmännern, um allen Schein von Partheylichkeit zu vermeiden) denen man dabey gefolgt ist. Daher kann es, zumahl bey den ietzigen Zeitläuften, für viele, auch ungelehrte Leser, zu einer eben so nützlichen als angenehmen Unterhaltung dienen — Der erste Theil, welcher die ersten 3 Bücher enthält, geht von Stiftung der christlichen Kirche bis an P. Gregor des VII. Regierung.

CLVII.

Philosophische Blicke auf die Ehe in Rücksicht auf Gesetz und verbotene Grade, von Georg Wilhelm Friedrich de Groote, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Hofprediger und Pastor der Evangel. Lutherischen Gemeine zu Mülheim an der Ruhr. Eßen, bei Bädeker (1787.) $7\frac{1}{4}$ Bogen in Oktav.

Mit Scharfsinn, aber auch mit großer Behutsamkeit untersucht der Herr Verf. den Grund der Eheverbote wegen der nahen Verwandschaft. Erst zeigt er, daß man diesen Grund unter den Christen keinesweges in den Mosaischen Gesetzen — weder an sich als Mosaische, noch als aufgenommene betrachtet — suchen dürfe. Sodann zergliedert er den eigentlichen Begriff und Zweck der Ehe, sowohl nach dem absoluten Naturrechte, welches blos auf die Befriedigung des Geschlechtstriebs Rücksicht nimmt, als nach dem hypothetischen, welches den Menschen in seiner mannichfaltigen Verbindung in Gesellschaften, besonders in Staaten, und nach den daraus für ihn erwachsenden verschiedenen verbindlichen Verhältnissen betrachtet, und ihm daher den Gebrauch

des

des Geschlechtstriebs zu seiner eigenen und des Staats Wohlfahrt zugleich zu leiten befielt. Und auf dieses letztere Verhältniß allein gründet er die Verbindlichkeit der Eheverbote wegen der nahen Verwandschaft, als würksamer Verwahrungsmittel wider die der menschlichen Gesellschaft in Rücksicht der Sittlichkeit, der Politik und der Familienruhe äußerst schädlichen Folgen des Geschlechtstriebes unter nahen Verwandten, (davon S. 61. u. f. eine treffende Schilderung vorkommt) wobey er folgende Hauptregel (S. 86.) annimmt: „Diejenigen Blutsverwandten, welche durch die natürlich nothwendige oder wahrscheinlichst zufällige Verbindung so nahe und ungetrennt bey einander leben müssen, daß ein Theil für sich oder auch in Gesellschaft mit mehrern, des fruchtbarsten Einflusses des andern Theils zur Bildung und Glückseeligkeit bedarf, dürfen sich nicht heyrathen„.

CLVIII.

Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich. 1787. 22 Bogen in Oktav.

Bey weiten eine der lehrreichsten Schriften über den deutschen Fürstenbund vom Herrn Professor Johann Müller in Maynz, ohne gleichwohl zugleich eine Streitschrift zu seyn, darinnen über die Triebfedern, die für das deutsche System eingetretene politische Nothwendigkeit und die Rechtmäßigkeit desselben helles Licht verbreitet ist. Der Verf. schickt im I. Buche eine philosophische und historische Betrachtung über die Freyheit bürgerlicher Staaten voraus; geht im II. Buche auf den Ursprung und die Geschichte des Gleichgewichts in Deutschland, besonders von K. Carls des V. Regierung an, über; fügt im III. Buche allgemeine Bemerkungen über die deutsche Reichsverfassung und deren Freyheit bey; setzt im IV. Buche die sowohl entferntern, als nähern in den Grund-

sätzen und Handlungen der ietzigen kayserlichen Regierung zu suchenden Veranlassungen sehr deutlich auseinander; und breitet sich im V. Buche über den Gang, das Wachsthum, den Geist des Fürstenbundes und das Interesse der dadurch genauer vereinigten Fürsten aus.

CLIX.

Noua subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda congessit et edidit *Stephanus Alexander Würdtwein*, Episcopus Heliopolensis, Suffraganeus Wormatiensis. *Tomus Nonus.* Heidelbergae, sumt. Tob. Goebhardt. 1787. zusammen 1 Alph. 7 Bogen nebst 6 Kupfertafeln in Oktav.

Nach der Vorrede, welche die Siegel der 3 Mainzer Erzbischöffe Adolphs, Diethers und Albrechts des I. vom J. 1461. bis 1484. nebst verschiedenen auch sonst zum Theil nicht unwichtigen Diplomen, woran die Originale der erstern hängen, enthält, folgen 197 Urkunden. Den Anfang macht Num. 1 — 28. eine kleine Sammlung päbstlicher Brevien aus dem XIII. XIV. und XV. Jahrhunderte, meistens von Gregor dem IX. und in Präbendensachen; worunter sich auch eine merkwürdige Fürbitte der deutschen Reichsstände für K. Ludwigen den Bayer an P. Benedict den XII. um Lossprechung vom Kirchenbanne (S. 41.) befindet. Die übrigen erläutern, und zwar grösstentheils (Num. 29 — 111.) die Geschichte der Mindner, ferner der Zellischen (Num. 112 — 125.) der Trierischen (Num. 126 — 128.) der Maynzer (Num. 129 — 175.) und der Strasburger Kirche (Num. 176 — 197.)

CLX.

CLX.

Handbuch für Richter, Advokaten, Beamte und Kandidaten zu Magistratsstellen in Böhmen und Mähren, Schlesien, Oesterreich, ob und unter der Ens, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und den Vorlanden. Prag und Wien, bey Joh. Ferd. Edlen von Schönfeld. 1787. 15 Bogen in Oktav.

Die k. k. Gerichtsordnung und die Concursordnung sind, nebst Auszügen aus denen zu deren Erläuterung dienlichen neuern Verordnungen, welche einer ieden Stelle, auf die sie sich beziehen, sogleich unmittelbar beygefügt worden, zu nicht geringer Bequemlichkeit dortiger Practiker hier zusammen abgedruckt.

CLXI.

Praestantiora Opuscula illustrationi Pacis Westphalicae inseruientia. *Fasciculus I.* Erfordii, sumtibus Io. Mich. Hagii. 1787. 2 Alph. 1 Bogen in Quart.

Ein ungenannter Herausgeber will in einigen Bänden, deren Zahl zur Zeit noch nicht bestimmt ist, die vorzüglichern und seltenern einzelnen kleinen Schriften, welche zur Erläuterung des Westphälischen Friedens dienen, zusammendrucken lassen, und liefert im ersten Bande oder Fascikel folgende: 1) F. I. *Kortholti* Sched. de processu arresti in caus. pacis Westp. 2) *Eiusd.* D. de abusu doctrinae, quod in caus. pac. Westph. executio circa processum locum habeat. 3) *Eiusd.* Comment. de expunctis in pace Westph. 4) P. W. *Schmidii* D. controuers. quasdam circa Rec. Execut. a. 1649. exponens eiusque conuenientiam c. instrum. Pac. Westph. vindicans. 5) G. D. *Hoffmanni* Diss. ad verba I. P. O. „et intra terminos cujusque ius

dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat. 6) *Eiusd.* Comment. de die decretorio.

CLXII.

Memorial eines deutschen katolischen Landdechants an Se. päbstliche Heiligkeit Pius den Sechsten wegen Aufhebung des Cölibats der Geistlichen. München. 1787. 2 Bogen in Oktav.

Stellt in einem zum Theil launichten Tone die Gründe, besonders die politischen, für Aufhebung des geistlichen Cölibats in der Kürze zusammen auf. Unterzeichnet hat sich: „Eugenius Rosenberger, Landdechant in Pfalzbayern„ — ob ein wahrer oder (wie mehr zu vermuthen ist) ein verkappter Nahme? kann ich nicht mit Gewißheit bestimmen.

CLXIII.

Auszug aus dem landschaftlichen Protokoll, welches in der Versammlung der ostfriesischen Landes-Ständen bei dem Land-Tage vom 17ten bis 21ten November 1786. abgehalten worden. Aurich, bei Aug. Fried. Winter. (1787.) 4 Bogen in Folio.

Es wurde auf diesen Landtage dem neuen Könige von Preußen gegen ausgestellte Reversalien wegen Bestätigung der Rechte und Privilegien des Landes und der Stände, die Huldigung geleistet, dabey aber auch von Seiten der Stände ein Aufsatz von Beschwerden (der aber nicht mit abgedruckt ist) dem königlichen Commissar überreicht.

CLXIV.

Handbuch der Staatsarzneykunde enthaltend die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft. Nach den

den neuesten Bereicherungen beider Wissenschaften entworfen von D. Johann Daniel Metzger, Hofrath und Professor der Arzneywissenschaft zu Königsberg, u. s. w. Züllichau, bey N. S. Frommans seel. Erben. 1787. 16½ Bogen in Oktav.

Bey seiner reichhaltigen Kürze könnte dieses Handbuch, welches sehr natürlich in 2 Theile zerfällt, deren der eine die medicinische Policey, und der andere die eigentlich sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft darstellt, zum Unterrichte gar wohl gebraucht werden.

CLXV.

Hektor Wilhelm von Günderrode genannt von Kellner, weyland Markgräflich-Badischen Cammerherrn, Hof- und Regierungsraths, sämmtliche Werke aus dem teutschen Staats- und Privat-Rechte, der Geschichte und Münzwissenschaften, mit neuen Abhandlungen und vielen Zusätzen herausgegeben von D. Ernst Ludwig Posselt, Markgräfl. Badischen würklichen Geheimen Secretär und Professor der Rechte und der Beredsamkeit. Erster Band. Leipzig, bey Friedr. Gotth. Jacobäer. 1787. 1 Alph. 11½ Bogen in Oktav.

Der für die Wissenschaften zu früh verstorbene Verfasser arbeitete auch im iuristischen Fache, besonders für das historische deutsche Staatsrecht. Es befinden sich daher unter der Sammlung seiner sowohl gedruckten und von ihm selbst noch mit Zusätzen und Verbesserungen sehr bereicherten, als zuvor ungedruckten Schriften auch mehrere über wichtige Gegenstände der vaterländischen Rechtsverfassung. Dahin gehören nun die meisten Aufsätze des ersten Bandes: Num. 3. Von der Staatsverfassung des deutschen Reichs unter Otto dem I. — Num. 4. Deutsches geistliches Staatsrecht unter Otto

dem I. — Num. 6. Von den Ursachen, welche den Verfall der Eintheilungen Deutschlands, besonders der Rheinischen Provinzen, in Gauen, veranlaßt haben. — Num. 7. Beantwortung der Frage: Wie und wann die 4 alten weltlichen Erzämter des H. R. Reichs den Churhäusern erblich geworden? — Num. 8. Ueber den Ursprung und die Beschaffenheit der Vorrechte bey deutschen Kayserwahlen, welche vormals den Rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden. — Num. 9. Erläuterungen zur Geschichte des deutschen Stadtadels. — Die Num. 6. und 7. sind gekrönte Preißschriften.

CLXVI.

Geschichte der in der katholischen Kirche eingeführten und bis auf die gegenwärtige Zeit fortgesetzten Fastenanstalten, mit manchen wichtigen Bedenken den Bischöfen Deutschlands gewidmet. Wien, bey Joh. Dav. Hörling. 1787. 19 Bogen in Oktav.

Seitdem der gelehrte Herr geistliche Rath und Prof. Jung zu Maynz das Fastengeboth in der catholischen Kirche und das bischöfliche Dispensationsrecht darüber näher und gründlicher, als es ehedem von seinen Glaubensgenossen geschehen war, beleuchtet hat, so scheint dieser Gegenstand in der deutschen catholischen Kirche würklich in Bewegung zu kommen. Vor einiger Zeit bat der Stadtmagistrat zu Gräz in Steyermark den dasigen Bischof um Nachsicht in dem Abstinenzgesetze für die Sonnabende des ganzen Jahres, welche nicht mit einem sonst gebotenen Fasttage belegt wären. Die Bitte wurde zwar von dem Bischoffe mit Zuziehung der Consistorialräthe in Ueberlegung genommen, aber nicht erhört. Diß bewog den ungenannten Verfasser dieser Geschichte, die Feder zu ergreifen, und darinnen theils zu zeigen, daß dergleichen Gebot nicht aus göttlichen, sondern blos

aus

aus menschlichen Kirchengesetzen herkomme, mithin der Dispensation der Bischöfe gar wohl unterworfen sey, theils am Ende die in mannichfaltiger Rücksicht schädlichen Folgen, welche das Fasten, zumal wie es in der catholischen Kirche eingeführt ist, nach sich zieht, mit lebhaften Farben, jedoch ohne Verletzung der Bescheidenheit, zu schildern. Die Ausführung verdient wegen ihrer Gründlichkeit gelesen und erwogen zu werden.

CLXVII.

Gesetze für die k. k. Armee in Auszug nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet von Jacob Heinrich, Oberlieut. und Aud. des Jos. Collored. Regim. Fortgesetzte Auflage. Wien und Prag, in der von Schönfeldschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 16 ½ Bogen in Oktav.

Abermals eine neue merklich vermehrte Ausgabe (die dritte *)) eines in seiner Art sehr brauchbaren Buchs.

CLXVIII.

Johann Jakob Cella, über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweibrücken und Leipzig, bei Ludw. Phil. Hahn und Komp. 1787. 13 Bogen in Oktav.

Der Herr Verf. schlägt hier eine neue Gesetzgebung über diesen Gegenstand vor, wobey er auf den Satz bauet: Nicht eine jede Handlung, auf welche vom Gesetzgeber eine Strafe verordnet ist, sondern nur diejenige sey ein Verbrechen, durch welche ein Dritter in den eigenthümlichen Rechten, deren Aufrechthaltung und Sicherung der unmittelbare Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist, eigenmächtig, vorsetzlich, und unbefugter Weise

*) Die beyden erstern Ausgaben sind in d. Biblioth. v. J. 1784. S. 291. u. v. J. 1785. S. 22. angezeigt.

beleidiget werde; alle andere Vergehungen wären nicht peinlich zu behandeln, und gehörten nur für die Policey. Davon macht er nun die Anwendung auf die fleischlichen Verbrechen, die er alle, blos Nothzucht und Entführung ausgenommen, nur für Gegenstände der Sittenpolicey und nach Befinden einer Privatgnungthuung ansiehet, und daher nicht peinlich behandelt wissen will.

CLXIX.

Fortsetzung der Staatistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln solchen abzuhelfen, von Joseph Edlen von Sartori, vormaligen fürstlich-Ellwangischen Hofrath. Augsburg, bey Nicol. Doll. 1787. 23 ½ Bogen in Quart.

Da die erste Schrift *) des Herrn Verfassers über diese Fuldaische Preißaufgabe, welche auch den Preis würklich erhalten hat, nach ihrer Bestimmung nur kurz ausfallen konnte, so hat er sein dortiges System in dieser Fortsetzung weit umständlicher ausgeführt und aufgeklärt.

CLXX.

Meditatio ferialis de lege amortizationis suscpta a *Goswino Iosepho de Buininck*, Serenissimi ac Potentissimi Principis Electoris Palatini, qua Ducis Iuliacensis et Bergensis Consiliario intimo, supremae appellationum Curiae Adsessore, nec non Bibliothecario Iuliacensi et Bergensi. Dusseldorpii, ap. Io. Christ. Daenzer. 1787. 16 ½ Bogen in Quart.

Nach-

*) Man sehe davon oben S. 62. Beyde Abhandlungen sind auch im Journal v. u. f. Deutschl. 1787. St. 2 u. f. eingerückt.

Nachdem der Herr Verfasser im I. Kap. vom Ursprunge und der Bedeutung der Amortizationsgesetze überhaupt geredet hat, so stellt er im II. die in den Jülich-Bergischen Landen von 1478. bis 1775. ergangenen, in chronologischer Ordnung, wörtlich dar, und erörtert im III. die wichtigsten aus dergleichen Verboten entspringenden Fragen, mit hauptsächlicher Rücksicht auf die Jülich-Bergischen Rechte. Als die vornehmste Veranlassung zur Wahl dieses Gegenstandes führt er in der Vorrede folgende an: „ac praecipue legem, vt vocant, amortizationis paullo penitius meditari malui, eo quod illa aliquo abhinc tempore totam patriam, et fora nostra ita percursarit ac peragrarit, vt omnes fere disceptationes forenses, quarum nondum finis est, hac in re verterentur„. Man mache daraus einen Schluß auf die traurige Lage eines mit Kirchen, Klöstern und Stiftern reichlich besäeten Landes.

CLXXI.

Entscheidung des Königl. Kammergerichts zu Berlin, in Sachen des Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Oberhofpredigers, Consistorial-Raths und Definitor, D. Johann August Stark, Kläger, wider den Königl. Preußischen Ober-Consistorial-Rath Gedicke und den Bibliothekar D. Biester, als Verfasser der Berliner Monatsschrift, Beklagte; wegen angeschuldigten Jesuitismus, heimlichen Katholicismus, Proselitenmacherey, und daraus entstandenen Injurien-Klage mit Gründen, de publicato 16 August 87. Berlin, im Verlag des Herausgebers. 1787. 3½ Bogen in Quart.

Dieser berühmte Injurienproceß ist von dem Berliner Kammergerichte für die Beklagten entschieden, und Kläger mit seiner Injurienklage, sogar mit Vertheilung

lung in die Unkosten, abgewiesen worden. Man findet hier das Urthel und eine umständliche Relation aus den Acten, woraus man sich einen hinlänglichen Begriff von der ganzen Lage der Sache machen kann, nebst den in einem guten (nicht in dem noch in den meisten deutschen Dicasterien und Spruchscollegien herrschenden äußerst steifen und dem juristischen Layen ganz unverständlichen) Stil vorgetragenen Zweifels- und Entscheidungsgründen. Diese letztern sind, wenn sie auch bey dem juristischen Publikum nicht durchgängig Beyfall erhalten sollten, doch wegen der darinnen erörterten Frage: In wie ferne ein Schriftsteller, der jemanden nachtheilige Vorwürfe von unerlaubten und pflichtwidrigen Handlungen, deren Wissenschaft das gemeine Beste interessiret, öffentlich macht, diese aber nicht erweisen kann, gleichwohl, wenn er sie hauptsächlich aus gedruckten unverbotenen Büchern entlehnt, und überdiß der Beleidigte durch sein, wenigstens unvorsichtiges Betragen Anlaß dazu gegeben hat, von Zurechnung einer würklichen Injurie frey zu sprechen sey? immer merkwürdig. (Dem Vernehmen nach hat Herr Oberhofprediger **Stark** wider dieses Urthel erster Instanz Appellation eingewendet).

CLXXII.

Josephs des Zweyten Römischen Kayfers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande in dem sechsten Jahre seiner Regierung. Mit Röm. Kaiserl. Königl. und Churfürstl. Sächsischen Spezialprivilegio. Wien, in der von Schönfeldschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 12 Bogen in Folio.

Enthält

Enthält die Verordnungen vom 1 December 1785. bis zu Ende des Novembers 1786. von Num. 498. bis Num. 595. Also über 100 neue Gesetze nur allein im Justizfache in einem einigen Jahre. Darunter befindet sich auch der erste Theil des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs.

CLXXIII.

Anhang zu dem Werke über den Geschäftsstil des Herrn Hofraths und Professors von Sonnenfels. Herausgegeben von einem seiner Zuhörer. Wien, bey Jos. Edlen von Kurzbeck. 1787. 9 Bogen in Oktav.

Vertheidigung des Sonnefelsischen Buchs über den Geschäftsstil *) wider die Recensionen davon in der Jenaischen Litteratur-Zeitung und in der Berliner allgem. deutsch. Bibliothek.

CLXXIV.

Beobachtungen aus der Arzneywissenschaft, Chirurgie und gerichtlichen Arzneykunde. Nebst einer Untersuchung und Beschreibung des Quedlinburgischen Gesundbrunnens, von C. J. A. Ziegler, d. A. G. Doktor, Leibarzt bey Ihro Königl. Hoheit der Princeßin Friderike von Preußen, Hochfürstl. Anhalt-Schaumburg. Hofrath, der Stadt Quedlinburg Physikus und Arzt bey der Garnison daselbst. Leipzig, bey Siegfr. Lebr. Crusius. 1787. 16½ Bogen in Oktav.

Es befinden sich unter diesen Beobachtungen vorzüglich 9 Sections- und andere medicinisch-gerichtliche Berichte, (Num. XI. bis XIX.) zum Theil über seltene Fälle, z. B. von einem noch nicht jährigen Kinde, dem der Tod durch übermäßiges Füttern mit schwerer und grober Kost zugezogen worden war; von einem ausgesetzten,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 442.

setzten, durch eine Zuckerdütte (oder hier zu Lande in der gemeinen Sprache Zolpe) erstickten Kinde; von einer tödlichen Halswunde ohne Verletzung der Luft- und Speiseröhre; von einem Manne, der sich binnen 4 Jahren zweymal tief in den Hals schnitt, um sich das Leben zu nehmen, aber glücklich geheilet wurde, nebst einer Bemerkung über den Selbstmord, wo der Herr Verf. geneigt ist, die Veranlassung dazu meistens in innerlichen körperlichen Gebrechen — also in physischen Ursachen — zu suchen.

CLXXV.

Beytrag zur Erörterung der Frage? Ob den verschiedenen Religions-Parteien, den Reichsgesetzen nach, der öffentliche Gottesdienst verstattet werden dürfe? von D. August Ferdinand Hurlebusch, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hofgerichts- und Kloster-Raths-Assessor, auch Kloster-Consulenten. Braunschweig, in Commission der Fürstl. Waisenhaus-Buchhandlung. 1787. 4 Bogen in Oktav.

Herr Schulrath Campe hatte in einer seiner neuesten Schriften, *) wo er eine vollkommene, allgemeine und in aller Rücksicht öffentliche Duldung aller und jeder Religionen in dem uneingeschränktesten Grade den deutschen Fürsten in ihren Landen empfielt, solche Grundsätze aufgestellt, die sich mit der Grundverfassung des deutschen Reichs schlechterdings nicht vertragen, und, um diesen Einwurfe auszuweichen, behauptet, der Westph. Friede könne in einem der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufenden Punkte für uns weiter keine Verbindlichkeit haben; und überhaupt schränke der Religionsfriede und der Westph. Friede nur die Fürsten, nicht aber auch die Unterthan-

*) Unter dem Titel: „Ueber einige verkannte Mittel zu Beförd. d. Industrie, d. Bevölker. u. d. öffentl. Wohlstand„ I Fragm. S. 85. u. f.

terthanen ein, sich zu einer andern, als einer der 3 herrschenden Kirchen zu bekennen; folglich stehe es dem Fürsten frey, andere Religionspartheyen nicht nur zu dulden, sondern ihnen auch eine öffentliche Religionsübung zu verstatten. Wider diese gefährlichen Lehren hat Herr Ass. Hurlebusch hier ein Wort würklich zu seiner Zeit geredet, indem er Herrn Campens Unkunde (die so weit geht, daß er sogar den Westphälischen Frieden vom 24. Octob. 1648. mit dem Münsterischen Friedensschlusse zwischen Spanien und Holland vom 30 Jänner eben dieses Jahres für einerley hält) und vorsetzliche Verdrehungen der Reichsgesetze in ihrer ganzen Blöße aufdeckt.

CLXXVI.

Wahres Jerusalem, oder über religiöse Macht und Toleranz in jedem und besonders im katholischen Christenthume, bey Anlaß des Mendelsohn'schen Jerusalems und einiger Gegenschriften. Nebst einem Nachtrage an Hr. Nikolai in Berlin. Von Benedikt Sattler, Kurfürstl. Pfalzbaierschen und Fürstl. Eichstädtischen würklichen geistl. Rath und d. Z. Stadpfarrer zu Kemnat in der ober Pfalz. Angsburg, bey Matth. Riegers sel. Söhnen. 1787. 1 Alph. 7 ½ Bogen in Oktav.

Natürlicher Weise muß das System, das Mendelssohn in seinem: „neuen Jerusalem„ von der (oder vielmehr wider die) Kirchengewalt aufgestellt hat, dem Catholiken noch weit mehr, als dem Protestanten, anstößig vorkommen. Man darf sich also nicht wundern, wenn ein berühmter catholischer Gottesgelehrter auftritt, und die Lehrbegriffe seiner Kirche vom Kirchenregimente und von der Toleranz fremder Religionspartheyen in catholischen Staaten gegen die Mendelssohnischen Grundsätze zu vertheidigen sucht. Diß ist hier mit Scharfsinne und besonders mit großer Mäßigung, sowohl in Rücksicht

ſicht der Grundſätze von der Toleranz ſelbſt, (die der Herr Verf. blos antichriſtiſchen Partheyen, Atheiſten und Deiſten, gänzlich abſpricht, hingegen uncatholiſchen Chriſten in catholiſchen Ländern unter gewiſſen Einſchränkungen verſtattet) als von Seiten des durchaus herrſchenden beſcheidenen und ſanften Tones, in einer guten und männlichen Schreibart geſchehen.

CLXXVII.

Hiſtoriſch-kritiſche Beleuchtung der Frage: Hat die Preußiſche Ritterſchaft das Recht, ein beſtändiges Corps zu formiren; ihre immerwährenden Deputirten zu halten, und durch ſolche über allgemeine Landesſachen Berathſchlagungen anzuſtellen, und worauf gründet ſich daſſelbe? (Berlin, bey Deckern.) 1787. 4½ Bogen in Oktav.

Die Ritterſchaft des Königreichs Preußen ſuchte bey Gelegenheit der neueſten Thronveränderung um die Erlaubniß an, in ein beſtändiges Corps zuſammenzutreten, und durch eine Art von immerwährenden Rathe oder Deputation über das Beſte und die Rechte ihres Standes wachen zu laſſen. Sie beruft ſich deshalb auf alte Sitte und Gerechtſame. Dieſe zu prüfen iſt die Abſicht gegenwärtiger Schrift, deren Verfaſſer zu behaupten ſucht, die dortige Ritterſchaft habe ein ſolches Recht theils in der Maaße, wie ſie es jetzo verlangt, niemals, ſelbſt nicht zu den Zeiten des deutſchen Ordens gehabt, theils durch die vom Churf. Friedrich Wilhelm dem Großen bewürkte Veränderung der Regierungsform gänzlich verloren, theils daher keinen würklichen Nutzen zu erwarten. Hier und da kommen freylich Aeußerungen vor, die eine nähere Prüfung zu verdienen ſcheinen, z. B. ein Regent könne die Regierungsform eigenmächtig abändern, wenn er es für das Wohl des Staats zuträglich finde.

CLXXVIII.

CLXXVIII.

Anmerkungen zur allgemeinen Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, und zur allgemeinen Konkursordnung für eben diese k. k. teutschen Erbländer, gesammelt von Johann Siegmund Rizy. Erster Theil. Wien, bey Joh. Dav. Hörling. 1786. 1 Alph. ½ Bogen in Oktav.

— — Zweyter Theil. Ebendas. 1786. 18 Bogen.

— — Dritter und letzter Theil. Ebendas. 13 Bogen.

Scheint, soviel ein Ausländer davon urtheilen kann, ein vorzüglich in Rücksicht der formularischen Behandlung processualischer Geschäfte nach der dortigen Verfassung, ganz brauchbarer Commentar über die k. k. Gerichts- und Concurs-Ordnungen zu seyn.

CLXXIX.

Ueber die eigenthümlichen Besitzungen der Bauern. In wie fern sie dem gemeinen Wesen am nützlichsten seyn können. Kopenhagen, bey Paul Herm. Hoecke. 1787. 2 Bogen in Oktav.

Der Verfasser ist für die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, (die er, im Vorbeygehen gesagt, unrichtig eine Sklaverey nennt) jedoch daß diese nicht auf einmal erfolge, sondern der Bauer erst nach und nach durch allmählige Ertheilung eines Eigenthums dazu vorbereitet, und solchergestalt an einen vernünftigen Gebrauch der ihm zu ertheilenden Freyheit gewöhnet werde. Der Plan scheint eigentlich auf die Dänischen Bauern zu gehen.

CLXXX.

Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Besorgt von Friedrich Wilhelm Strieder, Fürstl. Hess. Cassel. Rath und würkl. Bibliothekarius. Siebenter Band. Kal-Ler. Cassel, im Cramerischen Buchladen. 1787. 1 Alph. 11 Bogen in Oktav.

Die Rechtsgelehrten, von denen man meist vollständige biographische und bibliographische Nachrichten hier findet, sind: Joh. Friedr. Kayser; Chr. Kegel; Heinr Ernst Kestner; Joh. Kitzel; Joh. Kleinschmidt; Joh. Heinr. Kleinschmidt; Phil. Heinr. Kleinschmidt; Chph. Ludw. Kleinschmidt; Chph. Ludw. Koch; Joh. Chph. Koch; Joh. Carl König; Joh. Ad. Kopp; Carl Phil Kopp; Joh. Kornmann; Franz Just. Kortholt; Phil. Helfr. Krebs; Sim. Kuchenbecker; Joh. Phil. Kuchenbecker; Joh. Gottl. Aemil. Langsdorf; Dan. Isaac Langsdorf; Carl Wilh. Ledderhose; Ge. Lennep; Jac. Lersner; Herm. Lersner.

CLXXXI.

Die Churſächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen entworfen von D. Carl Gottlob Rößig, der Philosophie öffentl. Lehrer auf der hohen Schule zu Leipzig, immatrikulirten Rechtsconsulenten und mehrerer Gesellschaften wirklichen und Ehrenmitglied. Leipzig, bey Siegfr. Lebr. Crusius. 1787. 1 Alph. 4½ Bogen in Oktav.

Der Herr Verf. liefert hier ein Lehrbuch über die Churſächsische Statistik, daran es bisher ganz fehlte. Und da er sein Augenmerk dabey vorzüglich auf unser vaterländisches Staatsrecht, und die innere Regierungs-

und

und Justizverfassung mit gerichtet hat, so gehört es in dieser Rücksicht auch in eine juristische Bibliothek.

CLXXXII.

Unterthänigstes Flehen an Kayser Joseph den Andern, die so schwere Strafe der Schiffziehenden in Ungarn in etwas allergnädigst zu mildern, entworfen von einem im Auslande lebenden siebenbürgischen treuen Unterthan. 1787. 1 Bogen in Oktav.

Dieses (obschon herzlich gut gemeynte) Flehen dürfte angebrachtermaßen wohl schwerlich erhört werden. Uebrigens ist es doch hinlänglich, sich von der Beschaffenheit und Härte der in den k. k. Landen unter der ietzigen Regierung Mode gewordenen Strafe des Schiffziehens aus der eingerückten Beschreibung einen Begrif zu machen.

CLXXXIII.

Promtuarium Iuris nouum ex legibus et optimorum ICtorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum sistit *Io. Ernestus Iustus Müller*, supremae electoralis Hennebergicae Inspectionis in rebus cameralibus Secretarius et Archiuarius. *Tom. VI.* Lipsiae, sumt. Casp. Fritsch. 1787. 2 Alph. in Oktav.

Das Werk hat in diesem Theile einen ansehnlichen Fortschritt gemacht, denn er begreift den Rest des Buchstaben *L* von dem Worte: „Legatum alimentorum„ an, und den Buchstaben *M*, davon der letzte Artikel: „Mutus„ ist, in sich. Unter vielen andern sind einige der vorzüglichsten und reichsten Rubriken: „Legitima liberorum, Legitimatio, Leuteratio, Libri, Licitatio, Litis contestatio, Litis denunciatio, Locatio conductio, Lotterie, Magistratus, Mandatum, Man-

data, Maritus, Mercator, Mercatorum libri, Metus, Minor, Molendinum, Moneta, Morgengaba, Mulier.„

CLXXXIV.

Frage, ob die heimliche Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats gültig sey? Beantwortet von Pistabo. Erster und Zweyter Theil. Frankfurt und Leipzig. 1787. 18 Bogen in Oktav.

Soll eine Widerlegung eines der gründlichsten Werke wider das Eheverbot der Geistlichen in der catholischen Kirche, das den Titel führet: „Unumstößliche Gültigkeit der heimlichen Priesterehe bis zur Aufhebung des Cälibats „*) vorstellen. Der Verfasser legt dabey folgende Sätze zu Vertheidigung dieses Verbots zu Grunde„: Die catholische Kirche könne keinem Menschen den eheloſen Stand aufdringen; diß habe auch die alte Kirche niemals gethan, und die jetzige thue es eben so wenig, als der Römische Hof; wenn aber jemand den Cälibat freywillig annehme, und Gott feyerlich gelobe, wie es die Subdiaconen, Priester und Ordensgeistlichen thun, so sey es billig, daß die catholische Kirche allen diesen sowohl die öffentliche, als heimliche Ehe verbiete, und selbige für ungültig erkläre; sie habe auch eine solche Ehe von Anbeginn allezeit scharf verboten, und endlich aus wichtigen Ursachen gar für ungültig erklärt„.

CLXXXV.

Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung herausgegeben von Judas Thaddäus Zauner, beyder Rechte Licentiat, hochfürstl. Salzburgischen Consistorial- und Hofrathsadvocaten, wie auch kaiserl. Notarius,

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 231. u. 317.

tarius, und der kurfürstl. Gesellschaft der ökonomischen Wissenschaften in Burghausen Ehrenmitglied. Zweyter Band. Salzburg, in Joh. Jos. Mayers sel. Erbin Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 7½ Bogen in Oktav.

Herr Z. liefert hier, zu Erfüllung seines bey Erscheinung des ersten Theils *) gethanen Versprechens, eine reichliche Nachlese von ausführlichen Auszügen aus ältern und neuern noch würklich gangbaren Salzburgischen Landesgesetzen, nach eben der Methode, wie dort, nehmlich in alphabetischer Materienordnung, und mit hin und wieder beygefügten erläuternden Anmerkungen. Giebt auch Hofnung zur fernern Fortsetzung in Rücksicht der künftigen Gesetze seines Vaterlandes.

CLXXXVI.

Plan zur Abstellung der Gassen-Betteley in der Stadt Güstrow. Rostock. 1787. 2 Bogen in Quart.

Dieser Plan hat durch die vorgedruckte landesherrliche Bestätigung die Kraft eines Gesetzes erlangt. Beyde, sowohl Bettler und die ihnen durch Fertigung oder Herumtragen der Bettelbriefe behülflich sind, als diejenigen, welche herumgehenden Bettlern etwas geben, werden bestraft. Arme, die noch arbeiten können, bekommen aus der öffentlichen Armenanstalt Flachs, Wolle, u. s. f. ums Lohn zu spinnen, hingegen kranke und zur Arbeit ganz untüchtige Almosen. Die Armenanstalt hat die Rechte frommer Stiftungen, und die restirenden Beyträge zur Armencasse werden in Concursen den öffentlichen Abgaben gleich gestellt.

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 55.

CLXXXVII.

Rechtliche Abhandlungen von Bodo Samuel Friedrich Edlen von Berger, des Heil. Röm. Reichs Ritter. Schwerin, mit Bärensprungschen Schriften. 1787. 6 Bogen in Oktav.

Müssen als die Erstlinge der iuristischen Muse eines Sprößlings des berühmten Bergerischen Stammes, der wenigstens den rühmlichen Willen zeigt in die Fußtapfen seiner um die Rechtsgelahrheit so verdienten Vorfahren zu treten, nicht allzustreng beurtheilt werden. In der ersten ist die Frage erörtert: „Von welcher Zeit an nimmt der Concursus Creditorum seinen Anfang?„ Entweder durch freywillige Cession des Schuldners, oder durch Anlegung des Arrestes oder der Sequestration von Seiten des Richters. In der zwoten, der deutschen Stammserbfolge in Allodialgüter gewidmeten Abhandlung sind 2 Fragen untersucht: 1) Wie war vor Einführung der fremden Rechte diese Erbfolge beschaffen, und schlossen die Erbtöchter die weitern Agnaten in den altväterlichen Gütern aus? welches letztere verneinet wird. 2) Ist nach Einführung des Römischen Rechts das alte Stammrecht der Deutschen abgeschaft, oder ist nicht zu Begründung der Stammfolge der Beweis des beständigen Gebrauchs des vaterländischen Rechts in der Familie hinreichend? welches letztere behauptet wird, und zwar in der Maaße, daß es gnung sey, wenn der in einer Familie Zeither beobachtete Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen auch nur überhaupt, ohne eben auf diesen oder ienen besondern Erbfall, wo ein entfernter Vetter die Töchter ausgeschlossen hat, Rücksicht zu nehmen, dargethan werden könne.

CLXXXVIII.

CLXXXVIII.

Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domainen, als ein Mittel zu einer großen Verbesserung des Bauernstandes, des Staates und der landesherrlichen Revenuen in Mecklenburg, behauptet in Briefen an das Publicum von B. Schwerin, bey Wilh. Bärensprung. 1787. 5½ Bogen in Oktav.

— — Erste Fortsetzung. Ebendas. 1787. 7½ Bogen.

— — Von dem Herzoglich-Mecklenburgischen würklichen Hofrath Ernst Friedrich Bouchholtz. Zweite Fortsetzung. Ebendas. 1787. 5 Bogen.

Die Frage von Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, wenigstens in den landesherrlichen Domainen, scheint immer mehr in ernstliche Bewegung zu kommen. Herr Hofrath **Bouchholtz** schlug daher in den Briefen an das Publicum (Anfangs ohne seinen Nahmen auszuschreiben) einen Plan dazu vor, vermöge dessen die Leibeignen Bauern nicht allein persönliche Freyheit, sondern auch völliges Eigenthum sowohl an den Höfen, als an der Hofwehre gegen gewisse jährliche Abgaben und gegen Erlegung der Hälfte des Werths der Grundstücke und Hofwehre in 20jährigen Terminen, erhalten sollten. Zugleich erbot er sich die Einwendungen, die man ihm machen würde, öffentlich bekannt zu machen. Diß veranlaßte zwey andere Aufsätze, einen ziemlich ironischen unter dem Buchstaben **E.** (darinnen jener Vorschlag als schädlich und unausführbar gänzlich verworfen wird) welcher nebst widerlegenden Anmerkungen vom Herrn **Bouchholtz** die **erste Fortsetzung** ausmacht; und einen zweyten mit **W.** unterzeichneten, der nur über einige Punkte kurze und bescheidene Zweifel aufwirft, woraus nebst Herrn B. Beantwortung die **zweyte Fortsetzung** besteht.

CLXXXIX.

Io. Henr. Christiani de Selchow, Sereniſſimo Haſſiae Landgravio a Conſiliis intimis, et Cancellarii academiae Marburgenſis, Elementa iuris Germanici priuati hodierni ex ipſis fontibus deducta. *Editio Septima* prioribus auctior et emendatior. Goettingae, ap. Vandenhoekii viduam. 1787. 1 Alph. 21 ½ Bogen in Oktav.

Die beträchtlichſte Verbeſſerung und Abänderung, welche bey der abermaligen neuen Ausgabe dieſes noch immer claſſiſchen Lehrbuchs vorgegangen iſt, findet man in der Lehre von den verſchiedenen Gattungen der Bauergüter (§. 267 – 287 f.) die der berühmte Herr Verfaſſer ganz umgearbeitet hat. Auch bey vielen andern Materien (beſonders bey der vom Leibgedinge) ſind in einzelnen Stellen viele geringere Veränderungen und Zuſätze hinzugekommen, davon die meiſten die Litteratur betreffen. Und doch wird der aufmerkſame Leſer, der dieſes Werk, wie billig, zu ſeinen täglichen Handbuche macht, und vornehmlich der Lehrer, der ſich dieſes (im Ganzen ſo vortreflichen) Führers bey ſeinem Unterrichte bedient, wohl wünſchen, hier und da noch mehrere kleine litterariſche Lücken ausgefüllt zu ſehen, z. B. §. 29. die Nachricht vom Kayſerrechte, wo noch immer im Texte ſelbſt die ältere Meinung des Herrn Verfaſſers ſteht, und wegen der neuern richtigern in einer Note blos auf deſſen Geſchichte der Rechte verwieſen iſt; unter den Sammlungen der älteſten deutſchen Geſetze (§. 27.) vermißt man *Canciani* Leges Barbar. antiquas; in dem Verzeichniſſe der vorzüglichſten altdeutſchen und barbariſch-lateiniſchen Gloſſarien (§. 20.) ſteht das vom Herrn Prof. Oberlin in Strasburg herausgegebene Scherziſche, und Herrn Hofrath Adelungs Gloſſarium manuale gar nicht mit, vom Du Freſne iſt der ſaubere und zugleich ſehr wohlfeile (obſchon nicht allgemein bekannte) Basler Nachdruck

druck v. J. 1762. nicht erwähnt, und der aus 5 Bänden bestehende Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs nicht vollständig angegeben; die 9te Note zum §. 21 fehlt auch dißmal ganz; bey dem Dänischen Rechte (§. 23. n. 6.) ist Kofod Anchers Dansk Lov-Historie, 2 Theile, Coppenhagen, 1769 — 76. 4. nicht bemerkt; von Uhls Supplementen zum Siegelschen Corp. Iur. Camb. sind (§. 487. n. 4.) nur die 3 ersten Fortsetzungen angezeigt, u. d. m. Bey einer vielleicht nicht lange ausbleibenden künftigen neuen Ausgabe können solche Kleinigkeiten leicht ergänzt werden.

CXC.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Siebenter Band. Mannheim und Leipzig, bey C. F. Schwan und G. C. Götz. 1787. 1 Alph. 12 Bogen nebst 2 Kupfertafeln in Oktav.

Unter mehrern wichtigen, aber außer den eigentlichen Gränzen der iuristischen Litteratur, mithin außer meiner gegenwärtigen Sphäre liegenden Aufsätzen und Stücken dieses Bandes gehören allein folgende hierher: Nachricht von den seltenen und merkwürdigen Schriften: „Litaneia Germanorum„ und: „Lamentationes Germanicae Nationis„ v. J. 1525. S. 429. welche beyde auf die damaligen Bedrückungen der deutschen catholischen Kirche von Seiten des Römischen Hofes Beziehung haben. — Verzicht des Großfürsten von Rußland und seiner Gemahlin auf die Hessische Erbfolge v. 28 Sept. 1773. S. 475. — Gränzlinie der Fürstenmacht, S. 501. — Muster einer Canzel-Polizey in 2 Verordnungen K. Friedrich Wilhelms des I. in Preußen, S. 524.

CXCI.

Freymüthige und wahre Darstellung der beyden Haupt-Partheyen in der Unterhandlung zwischen dem Königlich-Preußischen Staats-Minister, Herrn Grafen von Görtz und dem Königlich Französischen Staats-Rath Herrn von Rayneval zu Beylegung der Unruhen in Holland. Worinn die wahren Absichten der Partheyen offen dargelegt werden durch einen jungen Patrioten. Aus dem Holländischen übersetzt. May 1787. 7¼ Bogen in Oktav.

Kann zu einer allgemeinen Uebersicht der gegenseitigen Forderungen beyder Partheyen dienen. Der Verfasser ist mehr Prinzlich gesinnt, ob er sich gleich auf dem Titel einen Patrioten nennt.

CXCII.

Anzeige einiger Schriften über die Verbindung der Rechtsgelehrsamkeit mit den schönen Wissenschaften, von D. Christ. Heinrich Schmid zu Gießen.

In der neuen Litter. und Völkerkunde I. J. 2 B. N. 7. (1787.) S. 42 — 61.

Zusätze zu des seel. Schotts in Erlangen „Abhandlung v. d. vortheilh. Verbindung d. schön. Wissensch. mit d. Rechtsgelehrsamkeit„.

CXCIII.

Vetus et noua Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios in tres partes distributa, variisque animaduersionibus locupletata; authore eodemque interprete *Ludovico Thomassino*, Oratorii Gallicani Presbytero. Accedit Tractatus beneficiarius *Fr. Caesarii Mariae Sguanin* pro indemniter saluandis iuribus sanctae matris ecclesiae quoad beneficia ecclesiastica. *Partis II.* seu *Tomi II.*

Liber

Liber I. Opus ex sanctis Patribus, ex Conciliis, ex quorumque temporum historiis decerptum. Editio postrema, cum Parisiensi accuratissime collata. Magontiaci, sumt. Societ. typograph. ap. Andr. Cratt. 1787. 3 Alph. 14½ Bogen in Quart.

— — *Partis II.* seu *Tomi II. Liber II.* Ib. eo. 2 Alph. 15½ Bogen.

— — *Partis II.* seu *Tomi II Liber III.* Ib. eo. 4 Alph. 12½ Bogen.

— — *Partis III.* seu *Tomi III. Liber I.* Ib. eo. 3 Alph. 8½ Bogen.

Diese 4 Theile, welche den vierten, fünften, sechsten, und siebenten Band von der „Collectione praestantiorum Operum ius Canonicum illustrantium„ ausmachen, liefern den ganzen zweyten Tom nebst den Anfange des dritten des Thomassinischen Werks.

CXCIV.

Nachrichten von den Medicinalanstalten in Regensburg als ein Beitrag zur medicinischen Policei. Nebst patriotischen Wünschen von D. Johann Jakob Kohlhaas. Regensburg, bey Montags Erben. 1787. 11 Bogen in Oktav.

Die hier gelieferten Nachrichten von den Regensburger Medicinal-Anstalten sind eigentlich nur ein Vehikel, wodurch der Herr Verf. seinen eigenen Bemerkungen und Vorschlägen zu Verbesserung der medicinischen Policey, mit vorzüglicher Beziehung auf diese Stadt, desto mehr Eingang zu verschaffen geglaubt hat.

CXCV.

Ueber Moses Mendelssohn. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, und insbesondere über die zum Besten derselben im Jahr 1753. in England vorgefallene Veränderung. Vom Grafen von Mirabeau. Aus dem Französischen mit Anmerkungen. Berlin, bey Friedr. Maurer. 1787. 13 Bogen in Oktav.

Zu dieser deutschen Uebersetzung des oben S. 298. angezeigten französischen Originals sind verschiedene berichtigende Anmerkungen des ungenannten Uebersetzers, die oft erhebliche Zweifel enthalten, hinzugekommen.

CXCVI.

Sammlung unpartheiischer Schriften über die gegenwärtigen Unruhen in den Niederlanden. Erster Band. Berlin, bei Arnold Wever. 1787. 22 Bogen in Oktav.

Dieser Band enthält die ersten 7 Stücke, die aber sehr wenig publicistisches, sondern meistens nur historische und politische, theils die vereinigten, theils die oesterreichischen Niederlande, in Beziehung auf die dortigen Unruhen, angehende Aufsätze liefern.

CXCVII.

Ueber das neue peinliche Gesetzbuch. Ein Buch für Kinder und auch wohl für Erwachsene zu Verhütung der Verbrechen. Wien, bey Joh. Dav. Hörling. 1787. 14¼ Bogen in Oktav.

Durch diese Gespräche eines Vaters mit seinen Kindern über Verbrechen und deren Bestrafung, nach Anleitung des neuen k. k. Criminalgesetzbuchs, glaubt der Verf. das letztere (besonders dem gemeinen Manne und der Jugend) bekannter und deutlicher gemacht zu haben.

haben. Der hierzu nöthige populäre Ton ist meistens so ziemlich getroffen.

CXCVIII.

Beyträge zur Geschichte der teutschen Justizpflege im achtzehnten Jahrhundert. Nro. 1. und 2. (ohne Druckort und Jahrzahl, aber 1787.) zusammen 22 Bogen in Quart.

Diese dem Ansehen nach periodische Schrift ist bestimmt, merkwürdige neuerliche Beyspiele vom Mißbrauche der Justiz in Deutschland öffentlich bekannt zu machen, und dadurch die Richter und Regenten auf strengere Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen. Man verspricht nur wahre Geschichten, so viel möglich mit Actenstücken belegt, zu liefern, und wünscht auch von Beförderern der Publicität Beyträge von dieser Beschaffenheit zu erhalten. Den größten Theil der beyden erstern Numern nimmt eine Erzählung von dem verworrenen Justiz- und oeconomischen Zustande auf dem von Bünauischen unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Gute Burg in Franken, und denen für den Hofrath Staudner (ehemaligen Consulenten der Reichsstadt Nürnberg) als ietzigen Bünauischen Hausconsulenten und Amtmann zu Burg, daraus erwachsenen Verdrüßlichkeiten ein, die aber noch nicht einmal beendiget ist, so daß man zur Zeit den Ausgang der Sache nicht übersehen kann. Die darinnen herrschende weitschweifige und heftige Schreibart läßt beynahe vermuthen, daß Herr Staudner selbst der Verfasser und Herausgeber, wo nicht dieser Sammlung überhaupt, doch wenigstens der ersten Numer in derselben, als einer Vertheidigung für ihn, seyn möge. — Der zweyte Aufsatz ist ein von gründlicher Einsicht und Erfahrung zeugender Bericht des Sachsen-Hildburgshäuser Raths und Amtmanns, Herrn Johann Jacobi, über

den

den Nahrungs- und Vermögenszustand des Amts Eisfeld, über die Ursachen dessen Verfalls, uud über die Mittel, demselben abzuhelfen.

CXCIX.

Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Nekar in Verhaft genommen und am 17ten Jul. 1787. daselbst justificirt worden. Ein wahrhafter Zigeuner-Roman ganz aus den Kriminal-Akten gezogen. Tübingen, bei Jac. Friedr. Heerbrandt. 1787. 9 Bogen in Oktav.

Und:

Hannikels und seiner Konsorten letzte Auftritte, als ein Anhang zu seiner Lebens-Geschichte. Ebendas. 1787. 2 Bogen in Oktav.

Die merkwürdigste und lehrreichste Beobachtung, die der denkende Criminalist bey Durchblätterung dieser Nachrichten von einer durch ihre Grausamkeit fürchterlich gewordenen Zigeuner-Räuberbande, davon ein Theil, und darunter der Anführer Hannikel, im Würtenbergischen hingerichtet wurde, machen dürfte, ist wohl die übereinstimmende Aeußerung zweyer dieser Missethäter, (S. 126. und S. 137.) der Gedanke, daß in gegenwärtigen Zeiten die Todesstrafen fast allenthalben aufgehoben wären, und sie blos zum Zuchthause verurtheilet würden, habe sie sicher gemacht. Möchten diß doch diejenigen von unsern Modeschriftstellern reiflich beherzigen, welche die Todesstrafen ganz verbannt wissen wollen!

CC.

D. *Io. Augusti Hellfeld*, Seren. Ducis Saxo-Vinar. Consiliarii Regiminis intimi et ICti in academia Ienensi Ordina-

dinarii, Iurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem in vsum auditorii proposita. Editio nouissima cura D. *Gottl. Euseb. Oeltze*, Sereniss. Duci Brunsvicens. Luneburg a Consil. Aul. et Facultatis Iurisconsultorum in academ. Helmstadiensi Ordinarii. Cum priuilegiis Saxonicis. Ienae, in officina Croekeriana. 1787. 2 Alph. 13 Bogen in Oktav.

Durch die Bemühungen des Herrn Hofraths Oelze zu Helmstädt, eines würdigen Hellfeldischen Schwiegersohnes, hat diese siebente Ausgabe beträchtliche Vorzüge vor den vorhergehenden erhalten. Sie bestehen in fleißiger Berichtigung der Druckfehler und falschen Allegaten, in zweckmäßiger Anführung mehrerer Gesetze und Schriftsteller, besonders bey praktischen und streitigen Materien, in Verweisung auf die Titel der Institutionen und des Codex von gleichen Innhalte, in beygefügten kurzen Anmerkungen, und in Vermehrung und Verbesserung des Registers.

CCI.

Vincenz Hanzely's, Hochfürstlich-Oetting'= und Oetting-Wallersteinischen Hof- und Regierungs-Raths ꝛc. Grundriß des Reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Dritten Bandes erste Abtheilung. Stutgart, bei Joh. Bened. Mezler. 1787. zusammen 1 Alph. 7 Bogen in Oktav *).

Enthält vom 19ten bis 23sten Kap. die Materien vom Appellationsprocesse, von der Nullitätsklage, von den Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz, vom Revisionsprocesse, und vom Restitutionsprocesse.

CCII.

*) Man vergleiche damit die Anzeige vom zweyten Bande oben Num. CXXIII.

CCII.

Friedrich Jac. Dietrich von Bostells, Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokatens und Procurators, Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Dritter Theil, zweytes Stück. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1787. 9½ Bogen in Oktav.

Beschäftiget sich allein mit der bekannten Aachner Tumultsache v. J. 1786. deren Geschichte sowohl überhaupt, als in Rücksicht der daraus bey den höchsten Reichsgerichten erwachsenen Processe geschickt und in einem guten Zusammenhange hier erzählet wird.

CCIII.

Neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Policei. Herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentlichem Mitgliede des Königl. Preuß. Oberkollegii Medici und Oberkollegii Sanitatis, wie auch der naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichen Physikus zu Berlin ꝛc. Zweiter Band, drittes Stück. Stendal, bei Franzen und Große. 1787. 12 Bogen in Oktav.

Unter den Abhandlungen ist die von der Geschichte und Verfassung des Obercollegii medici in Berlin (S. 3.) die merkwürdigste. Außerdem verdienen noch die Beschreibungen des Hospitals auf dem Vorgebürge der guten Hofnung (S. 119.) und des Zuchthauses zu Roeßel in Ermeland (S. 133.) hier angeführt zu werden.

CCIV.

Miscellaneen zum Lehnrechte, gesammelt und herausgegeben von D. Karl Friedrich Jepernick, Königl. Stadtgerichts-Dire-

Director, Schultheißen und Salzgrafen, wie auch Beysitzern des Königl. Schöppenstuhls zu Halle. Erster Band. Halle, bei Joh. Christ. Hendel. 1787. 1 Alph. 15 Bogen in Oktav.

Der gelehrte Herr Director Zepernick erfüllt also die beym Schluße seiner: „Sammlung auserles. Abhandl. aus d. Lehnrechte„ gegebene Hofnung zu einer Fortsetzung, die hier zwar in der äußern Gestalt eines neuen Werks erscheint, in der innern Einrichtung selbst aber mit jener übereinkommt, ob sie gleich übrigens durch die Zahl und Wichtigkeit der hier gelieferten ungedruckten Aufsätze den Liebhabern des Lehnrechts noch willkommener zu werden scheint.

Den Anfang 1) macht ein altes hier zum erstenmale von dem um die Bereicherung der Quellen der deutschen Rechtsgelahrheit sonst schon verdienten Herrn Hofrath Lauhn aus einer Handschrift des Görlitzer Raths-Archivs bekanntgemachtes Lehnrechtsbuch aus dem XIV. oder XV. Jahrhunderte, wodurch sich dieser würdige Greis gewiß den warmen Dank von der gelehrtern Classe der Feudisten erwerben wird. Die Mundart ist Obersächsisch, der Innhalt aber, der sich nicht einmal allein auf Lehnssachen einschränkt, stimmt zwar oft, nicht aber immer mit der unter dem Nahmen des Sächsischen Lehnrechts aus dem mittlern Zeitalter vorhandenen Sammlung vaterländischer Lehnsgewohnheiten überein. Die Lauhnische Vermuthung, daß es wohl ein eigener der Stadt Görlitz ehedem mitgetheilter Aufsatz des vormaligen berühmten Schöppenstuhls zu Dohna, welcher vorzüglich in Lehnssachen Recht sprach, seyn möchte, hat Herr Z. in der Vorrede mit ziemlich wahrscheinlichen Gründen unterstützt. Der übrige Innhalt dieses Bandes besteht aus folgenden Abhandlungen:

2) Das Lehnrecht findet sich schon in den frühesten Zeiten im Orient, ein Auszug aus Richardson's Abh. über Sprache, Litterat. und Gebräuche morgenländ. Nationen.

3) Voigt von den Amtslehnen des Stifts Quedlinburg. 4) Lauhns Beschreibung der Lehnsempfängniß der Söhne des Churf. Johann Friedrichs von Sachsen über die Herrschaft Saalfeld beym Königreiche Böhmen im J. 1549. 5) Ueber die Lehnsabhängigkeit der Herrschaft Lobenstein von der Krone Böhmen. 6) Viselius Beiträge zur Erläuterung der Stelle II. F. 50. 7) Ueber die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehnguths: war ursprünglich eine Deduction, die Herr Hofrath Lauhn hier zur Bekanntmachung mitgetheilt hat. 8) Pfeffel von Baierschen Dienstmannen. 9) Von den gräflich Tecklenburg-Lingenschen Lehnen. 10) Schöpperlin über K. Siegmunds Lehnbrief von 1431. die Nördlingsche Reichsmünze betr. 11) Wyß über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnsystems. 12) Herr Regierungs-Assistenzrath Ad. Siegm. Phil. Semler zu Magdeburg über die Zulässigkeit letzter Willensordnung im Lehn sowohl auf Seiten des Lehnherrn, als des Vasallen; von welcher gründlichen Abhandlung anjetzo hier nur der erste Theil erscheint. 13) Wolf: Ob und in wie fern die Schlesischen Vasallen, besonders im Fürstenthum Glogau, über ihr Lehn durch ein Testament disponiren können? 14) Viselius: Wie nach Churpfälzischen Lehnrechte die Lehns-Seitenfolge, auf beyden Seiten Rheins, nicht nach römischer, sondern nach deutscher Stufenordnung gehe? 15) Treuers Untersuchung des Ursprunges und der Bedeutung des Märtensmannes. — Unter diesen Abhandlungen waren die Num. 4, 7, und 12. zuvor nicht gedruckt.

CCV.

Neueste Religionsgeschichte fortgesetzt unter der Aufsicht von Gottlieb Jacob Plank, ordentlichem Professor der Theologie auf der Universität Göttingen. Erster Theil. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 8 Bogen in Oktav.

Mit Vergnügen zeige ich hier den Anfang der Fortsetzung eines bekannten nützlichen periodischen Werks an, das der verstorbene Consistorialrath Walch in Göttingen unternommen und bis zum neunten Bande gebracht hatte. Der Plan ist zwar ebenderselbe geblieben, die Ausführung aber scheint unter der Besorgung des jetzigen Herausgebers in so weit einen Vorzug zu gewinnen, daß sie zugleich mehr Raisonnement, als bloße Erzählungen von Thatsachen, wie dort fast immer nur der Fall war, liefert. Da auch hier zugleich auf die neuesten das Kirchenrecht angehenden Begebenheiten Rücksicht genommen wird, so werde ich allezeit die dahin einschlagenden Aufsätze anzeigen, dergleichen im ersten Theile folgende sind: Num. IV. Von der Synode zu Pistoja im J. 1786. Num. V. Instruction für die Superintendenten und Senioren der A. C. in den k. k. Erblanden. Num. VI. Ueber die neuesten Bewegungen der deutschen Erzbischöfe zu Behauptung ihrer Rechte gegen den Römischen Stuhl, eine mit den vornehmsten Aktenstücken belegte Abhandlung, die statt einer zweckmäßigen Vorbereitung zum Lesen der in diesen Streitigkeiten ans Licht getretenen und sich noch immer vermehrenden Schriften dienen kann.

CCVI.

Preißfrage: Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Walstaaten und überdis grösstentheils die gesegnetesten Provinzen von Teutschland sind, so solten sie von Rechts-

wegen auch der weiseſten und glücklichſten Regierung genieſen; ſind ſie nun nicht ſo glücklich, als ſie ſein ſolten, ſo ligt die Schuld nicht ſowol an den Regenten, als an der innern Grundverfaſſung. Welches ſind alſo die eigentlichen Mängel? Und wie ſind ſolche zu heben? Beantwortet von Ernſt von Klenk. Frankfurt und Leipzig. 1787. 11 ¼ Bogen in Oktav.

Daß dem Verfaſſer, der ſich übrigens außer ſeinem Nahmen weiter nicht zu erkennen gegeben hat, der Preiß nicht zu Theil geworden iſt, darf man ſich nicht wundern, da verſchiedene ſeiner Vorſchläge beynahe gerade zu auf den Umſturtz weſentlicher Glaubenslehren und der Grundverfaſſung des catholiſchen Kirchenſyſtems abzielen. Jedoch wird der aufgeklärte Catholik manchen heilſamen Wink hier antreffen.

CCVII.

Churfürſtlich-Sächſiſches Generale wegen Verkaufs des mit der ſogenannten Franzoſen-Krankheit behafteten Rindviehes, d. d. Dreßden, den 23 May. 1787. 2 Bogen in Folio.

Das ſchon von mehrern neuern Aerzten und Schriftſtellern beſtrittene Vorurtheil von der Schädlichkeit der irrig ſogenannten Franzoſen-Krankheit des Rindviehes wird nebſt ſeinen rechtlichen Folgen (in Anſehung der redhibitoriſchen Klage) durch gegenwärtiges Geſetz, jedoch mit Vorſchrift gewiſſer in Rückſicht des würklich kranken und unreinen Viehes unter obrigkeitlicher Aufſicht zubeobachtender Vorſichtsregeln abgeſchaft.

CCVIII.

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Mandat die mit des Königs von Preussen Majst. wegen wechselseitiger Auslieferung beyderseits Deserteus, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen errichtete Convention betreffend. De Dato Dreßden den 18ten Iunii 1787. Dreßden, in der Hofbuchdruckerey. 3 Bogen in Folio.

Das Cartel ist auf 6 Jahr geschlossen. Die Bedingungen leiden keinen so kurzen Auszug, als ich hier davon geben könnte.

CCIX.

Churfürstlich-Sächsisches Patent wegen Beytritts der Fürstlich-Anhaltschen Häußer, Cöthen, Bernburg, und Dessau, zu der Convention mit dem Königlich Preußischen Hofe wegen Auslieferung der Deserteurs ꝛc. d. d. Dreßden den 7 August 1787. 1 Bogen.

Diese Häuser sind der unter Num. CCVIII. angezeigten Convention in allen Punkten beygetreten.

CCX.

Churfürstlich Sächsisches Generale die nähere Bestimmung, in was vor Maaße der Einkauf und die weitere Debitirung der Steyermärkischen und Kärnthner Stahl- und Eisen-Waaren in hiesigen Landen fernerhin bis zu weiterer Verordnung zu gestatten, betr. d. d. Dreßden am 19 July 1787. 1 Bogen in Folio.

Die Erlaubniß ist nur auf Pflugschaaren, Sensen, Sicheln, Futterklingen, ganz und halb geschliffene Spaten und Schaufeln eingeschränkt, und der Handel damit nur denen, welche ohnediß zur Handlung mit

dergleichen Waaren befugt sind, oder sonst besondere Concession dazu erlangen, gestattet.

CCXI.

Churfürstlich-Sächsisches Generale wegen der rückständigen Wildpret-Deputate, d. d. Dreßden, den 24 Julii 1787. 1 Bogen in Folio.

Diejenigen Personen, welche Wildpret Deputate zu fordern haben, werden der Rückstände verlustig, wenn sie selbige über 3 Jahr lang unerinnert stehen laßen.

CCXII.

Leih-Haus Ordnung der Stadt Celle vom 12ten Febr. 1787. 7 Bogen in Folio.

Unter den Bedingungen dieser öffentlichen Leihanstalt bemerke ich folgende: Minderjährigen Personen, Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen, Soldaten und deren Weibern, Verschwendern und Bankeruttirern wird wissentlich nichts geliehen. Unter einem halben Thaler und in der Regel über 200 Thaler wird auf ein Pfand nicht gegeben. Ein ieder Leih-Schein wird auf 3 Monate gerichtet. Das Leihhaus hat den Vorzug vor allen auf den Pfändern etwan sonst haftenden General- und Special-Hypotheken. An Zinnsen und Kosten werden zusammen 6 vom Hundert entrichtet. Wenn aus den verfallenen Pfändern bey der Auction weniger, als Capital, Zinnßen und Kosten betragen, herauskommt, so müssen entweder die Leihhaus-Administratoren, oder der Taxator (nach Verschiedenheit der Umstände) den Verlust vergüten, und behalten blos den Regreß gegen den Versetzer, hingegen der Ueberschuß wird 12 Monate für den Eigenthümer aufbewahrt, fällt aber nach deren

Ver-

Verlauf dem Leihhause anheim. Entstehende Streitigkeiten sind summarisch und ohne Schriftwechsel zu erörtern.

CCXIII.

(Chur-Braunschweigisches) Edict gegen die Einfuhr der außerhalb dem Churfürstenthum verfertigten Friese in das Fürstenthum Lüneburg, d. d. 23 Mart. 1787. 1 Bogen in Folio.

Wird bey Strafe der Confiscation der Waare zum Vortheil des Lüneburgischen Schatz-Aerarii, und Erlegung des doppelten Werths der Waare an den Denuncianten verboten.

CCXIV.

(Chur-Braunschweig-Lüneburgische) Verordnung wegen der Richtigkeit des Granhaspels und der Fadenzahl in dem Fürstenthum Lüneburg, d. d. 30 Mart. 1787. 1½ Bogen in Folio.

Die Linnengarn-Haspeln sollen künftig genau 90 Fäden auf iedes Gebind haspeln und durch den Hammer angeben, und die bisher auf 100 Faden eingerichteten auf diese Weise abgeändert werden.

CCXV.

(Chur-Braunschweigische) Verordnung an alle Aemter und geschlossene Gerichte des Fürstenthums Calenberg wegen Anziehung des Leinsaamens im Lande, d. d. Hannover den 17 April 1787. 2 Bogen in Folio.

Ist von einer oeconomischen Anweisung für den gemeinen Mann, Lein-Saamen zur Saat selbst anzuziehen, begleitet. Derjenige Landwirth, welcher in jeden Amte oder Gerichte den mehresten zur Saat vollkommen

tauglichen Leinsaamen auf eigenen Acker in einem Jahre einerndet, erhält eine Prämie von 5 Thalern.

CCXVI.

(Chur-Braunschweigische) Verordnung wegen Verlängerung des Eröfnungs-Termins der Jagden in den Koppel-Jagd-Districten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, d. d. den 25 May 1787. 1 Bogen in Folio.

Soll jährlich mit dem 1 September anfangen.

CCXVII.

Renovation der Verordnung vom 18 Sept. 1781. wegen der Fortdauer des durch das Edikt vom 3 Junii 1763. eingeführten und durch das Edikt vom 17 Dec. 1765. moderirten Geld-Quanti von jeder Brantewein-Blase im Fürstenthum Lüneburg bis zum letzten Sept. 1788. d. d. den 5 Iun. 1787. 2 Bogen in Folio.

Der Blasenzinnß ist auf 1 Thaler für jeden Eymer Gehalt der Brandteweinblasen bestimmt. Jedoch ist weder dieses, noch der übrige auf Verhütung der Bevortheilungen gerichtete Innhalt neu oder abgeändert, sondern eine bloße Bestätigung der auf dem Titel angegebenen ältern Verordnungen.

CCXVIII.

Eroerterung der in des Herrn Geheimen Iustizrathes *Iohann Stephan Pütters* rechtlichen Bedenken d. d. Goettingen 1785. gegen meine Inauguraldissertation de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari (Lipſ. 1785.) aufgeworfenen Zweifel wegen Anwendung der Churſaechsischen Landesgesetze auf die beym Graeflich-Stollbergischen Concurse gefor-

geforderte Apanage. Dresden, in der Waltherischen Buchhandlung. 1787. 5 ½ Bogen in Quart.

In dem zu denen der Churſächſiſchen Landeshoheit unterworfenen Stollberg-Stollbergiſchen Grafſchaften und Gütern im J. 1776. ausgebrochenen Creditweſen waren die nachgebohrnen Grafen mit ihrer Apanagenforderung durch ein von dem Appellationsgerichte zu Dresden geſprochenes Urthel in die Claſſe der gemeinen Gläubiger geſetzt worden; und Herr D. Beniamin Carl Heinrich Heydenreich, ein geſchickter Rechtsconſulent zu Dresden, hatte, da er ſich bey ſeinem Abgange von der hieſigen Akademie im J. 1785. die iuriſtiſche Doctorwürde ertheilen ließ, den Stof zu ſeiner Inauguraldiſſertation *) daher genommen, und die Gründe von dem angezogenen Rechtsſpruche weiter ausgeführt. Bald darauf wurde eine von dem Herrn Geh. Juſtizrath Pütter dawider zu Gunſten der apanagirten Grafen gefertigte Deduction unter der Hand **) bekannt, darinnen der Satz behauptet wird, es ſey dieſe Streitfrage nicht nach Churſächſiſchen Geſetzen, ſondern nach einer unter den Reichsſtänden wegen der Apanagen hergebrachten Obſervanz zu beurtheilen. Darauf replicirt nun Herr D. Heydenreich in gegenwärtiger Schrift, indem er ſich vorzüglich auf den Unterſchied ſtützt, der in dieſen Stücke zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Reichsſtänden, deren Herrſchaften und Güter, wie die Stollberg-Stollbergiſchen, unter einer andern Landeshoheit gelegen ſind, ſtatt finden müſſe. (Die ebenfalls über dieſen Gegenſtand im J. 1786. erſchienene Zimmer-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 116.

**) Ich ſage: „unter der Hand„ denn es haben ſie nur wenige Perſonen geſehen, weil eine ſehr geringe Anzahl Exemplare davon gedruckt ſeyn ſoll. Ich ſelbſt kenne ſie blos aus einer handſchriftlichen Copie.

mannische Abhandlung, die ich in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 389. angezeigt habe, scheint dem Herrn Verf. noch nicht bekannt gewesen zu seyn, um hier zugleich darauf mit Rücksicht nehmen zu können.)

CCXIX.

D. Ernst Christian Westphals, ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte auf der Friedrichsuniversität zu Halle, rechtliche Abhandlung: Fälle, in welchen der Eigenthümer seine in eine dritte Hand gediehenen Sachen entweder gar nicht, oder nicht unentgeldlich abfordern kann. Halle, bey Joh. Christ. Hendel. 1787. 4½ Bogen in Quart.

Der Herr Verf. hat hier 7 dergleichen Fälle als Ausnahmen von der sonst gewöhnlichen Regel der Vindication ausgeführt, und darunter vorzüglich den bekannten deutschen Grundsatz: „Hand muß Hand wahren„.

CCXX.

Eigentliche Beschaffenheit des in Februar 1787. mit Heßischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzeuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils. Bückeburg, bey Joh. Fried. Althans. (1787.) zusammen 18 Bogen nebst einer Stammtafel, in Folio.

Ist zwar keine eigentliche Deduction mit Ausführung rechtlicher Gründe, vertritt aber völlig die Stelle derselben; denn es wird die Geschichte von der an die Alverdisser Linie des Hauses Lippe gekommenen Erbfolge in einen Theil der Grafschaft Schaumburg, ferner von der dißfalls mit Hessencassel bestehenden Lehnsverbindlichkeit, und von denen aus Veranlassung der Casselischer Seits als umstandesmäßig betrachteten Heyrath des Großvaters des jetzo regierenden unmündigen Grafens mit einer

Fräu-

Fräulein von Friesenhausen in der Mitte dieses Jahrhunderts mit Hessencassel zwar erwachsenen, aber sofort durch reichsgerichtliche Erkenntnisse beendigten Irrungen so natürlich, ordentlich und bündig vorgetragen, und mit nöthigen Beweißen belegt, daß der Leser, wenn er die darauf folgende umständliche Erzählung von der bekannten nach des letzten Grafs Tode unternommenen Hessischen Fehde damit vergleicht, die daraus fließenden rechtlichen Folgerungen leicht selbst abziehen kann. — Am Ende ist das Reichshofrathserkenntniß wider Hessencassel in dieser Sache vom 2 April 1787. beygefügt.

CCXXI.

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, D. D. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, kleine Schriften. Zweyter Band. Marburg, in der neuen akademischen Buchhandlung. 1787. 22 Bogen in Oktav *).

Enthält wiederum zwey mit archivalischen Urkunden belegte Abhandlungen aus dem Hessischen Staatsrechte, nehmlich: I) Von den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter, in Hessen, deren Einkünfte vorzüglich zu Ausstattung 8 adelicher Fräulein iährlich, demnächst aber für arme adeliche Wittwen und Fräulein, auch wohl für andere dürftige Personen verwendet werden. II) Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg an Hessencassel durch den Westphälischen Frieden. Ist schon im J. 1785. geschrieben und hat daher auf den so eben unter der vorhergehenden Nummer erwähnten Vorgang eigentlich keine unmittelbare Beziehung, sondern setzt nur den Ursprung und die eigentliche Beschaffenheit

*) Vom ersten Bande s. oben S. 5.

heit der Lehnsverbindung zwischen Hessen und Lippe wegen dieser Grafschaft aus einander, und beweißt wider Herrn Hofraths Teuthorn Behauptung, daß dieselbe kein Reichslehen, sondern ein bloßes Reichsallodium sey.

Der Anhang liefert: 1) 12 Urkunden zur Hessischen Geschichte und Landesverfassung, als 7 aus dem XI. 3 aus dem XII. 1 aus dem XIII. und 1 aus dem XIV. Jahrhunderte, meistens von den Originalien abgedruckt. 2) 17 landesherrliche (Hessencasselische) Rescripte und Resolutionen über streitige Rechtsfragen aus den Jahren 1756. bis 1787. z. B. von Unfähigkeit der Juden zu Lehnen; von Abschaffung der Kirchenbuße und von der an deren statt eingeführten Privatcorrection; von der Retorsion in Erbfällen; von Manumissionsgeldern der Leibeigenen; vom Range der Doctoren, welche nun nicht mehr, wie ehedem, mit den Cammerdienern und Büchsenspannern in einer Classe stehen; von Schwängerungsklagen.

CCXXII.

Gerechtigkeit gegen Thiere. Von *Wilhelm Dietler*. Mainz, im Schillerischen Verlage. 1787. 5 ½ Bogen in Oktav.

Was der Verf. hier von den Rechten und Pflichten der Menschen gegen die Thiere nach Grundsätzen der Vernunft gesagt hat, verdient als insgemein unerkannte Wahrheit allerdings beherziget zu werden. Die Rechte des Menschen gegen die Thiere schränkt er darauf ein, die letztern zur Sicherheit seiner Person und Bedürfnisse, ingleichen zur Nahrung zu tödten, sie unter seine Gewalt und Herrschaft zu bringen, und sie nach ihrer Natur und Fähigkeit zu Diensten anzuhalten. Hingegen sieht er es für Pflicht des Menschen an, iedes Thier am Leben zu lassen, von dem er sich nicht nährt oder andere unent-

unentbehrliche Bedürfnisse befriediget, noch auch Gefahr für sich oder das Seinige zu fürchten hat; die Thiere auf die möglichste gelinde Art unter seine Herrschaft zu bringen, und wenn sie darunter sind, ihnen so viel Freyheit, Vergnügen und Lebensgenuß zu lassen, als sich thun läßt, für sie zu sorgen, ihnen Nahrung und andere Nothwendigkeiten zu geben; endlich ihnen nicht zu viele und harte oder ihrer Natur entgegen laufende Arbeiten und Beschwerden aufzulegen, am wenigsten aber sie aus Kurzweil oder Uebermuth zu quälen. Die unerlaubten Grausamkeiten gegen Thiere theilt er in solche ein, 1) welche beym Erlegen derselben, z. B. Parforce-Jagden und Thierhetzen; 2) welche bey der Behandlung der Hausthiere, z. B. durch Verstümmelung der Schwänze und Ohren; und 3) welche bey den ihnen aufgelegten Arbeiten und Beschäftigungen, z. B. durch unvernünftiges Anstrengen, begangen werden. (Zeugnisse praktischer Rechtsgelehrten von gerichtlicher Ahndung solcher Ungerechtigkeiten, dergleichen man in Hommels Rhapsodie Obs. 256. findet, würden dem Vortrage des Verfassers wohl mehr Nachdruck gegeben haben. Und eine Hauptfrage: Ob es erlaubt sey, lebendige Thiere, z. B. trächtige Hunde, zu Erweiterung medicinischer Kenntnisse, zu zergliedern? vermisse ich hier ganz).

CCXXIII.

Reichsritterschaftliches Magazin herausgegeben von Johann Mader, Hochfreyherrl. Knieſtedtischen Konsulenten und Oberamtmann. Neunter Band. Frankfurt und Leipzig. 1787. 1 Alph. 21 Bogen in Oktav.

Liefert folgende Aufsätze:

1) Von den rechtlichen Würkungen ungleicher Ehen adelicher Frauenzimmer. Es ist hierbey vorzüglich auf die Frage: Ob ein adeliches Fräulein, wenn es sich außer seinem

seinem Stande verheyrathet, auf die in der Familie eingeführte Ausstattung Anspruch machen könne? Rücksicht genommen worden, im übrigen aber nicht angemerkt, ob diese Abhandlung zuvor schon gedruckt war, oder nicht. Mir kommt sie hier zum ersten Male vor.

2) Schwalb Abh. von der Erbfolge der Töchter mit Ausschluß ihrer Mütter, Tübing. 1767.

3) *Reizer* s. *Behr* Diss. de iure et praxi circa sacra in castris S. R. I. Nobilium, Bamberg.

4) *Ditterich* s. *Günther* Diss. de Nobili immediato cathol. a iurisdict. Ordinarii non exemto, Bamberg, 1757.

5) *Hoffmann* s. *Cammerer* Observationes in litem recent. de retractu equestri, Tübingen, 1786.

6) Ius et superioritas territorialis Baronum de Freyberg-Oepfingen immediata in villam Griesinganam et colonos Ehinganos ibi commorantes demonstrata. Scheint auch zuvor noch nicht gedruckt zu seyn.

7) Kurze Vorlegung der Gründe, aus welchen die Familie von Freyberg zu Allmendingen zu der Oesterreichischen Dominicalsteuer nicht angehalten werden kann.

8) Policey- und Dorf-Ordnung der reichsunmittelbaren Herrschaft Adelmannsfelden v. 1680.

9) Urkunde die zum Rittercanton am Kocher gehörige Wöllwarthische Familie betr.

10) Pactum des Rittercantons Ottenwald, keine dem Rittercanton incorporirte Güter extra consortium zu alieniren, v. 21. Febr. 1756.

11) Rittercanton-Gebürgische Schlüsse, Vergleiche und Verträge mit Bamberg.

12) Vergleich zwischen dem Vorstand der 3 Obern und dem Buchischen Quartier des Rittercantons Rhön-Werra, über die Irrungen wegen der Kriegskosten-Berechnung und innern Verfassung, v. 28 May 1785.

13) Ue-

13) Urkunden die zum Rittercanton Rhönwerra gehörigen Ganerben zu Walldorf und den Ort Walldorf betr.

14) Trauerordnung für den unmittelbaren Reichsadel am obern Rheinstrom v. 1766.

15) Vergleiche zwischen Würtemberg und dem unmittelbaren Fräuleinstift Obristenfeld.

CCXXIV.

D. Johann Christian Siebenkees von der Intestat-Erbfolge nach Nürnbergischen Rechten. Nürnberg, in der Adam Gottlieb Schneiderischen Buchhandlung. 1787. 13 Bogen in Oktav.

Den ersten Stof zu diesen Werkchen hat dem Herrn Verf. seine im J. 1778 erschienene Inauguraldissertation „de capitibus quibusdam successionis coniugum ab intestato ex iure Norimberg.„ gegeben, die er hier weiter ausgeführt und zugleich auf die gesammte Lehre von der Intestaterbfolge nach dem Nürnbergischen Rechte, welche hauptsächlich nach dem Rochischen Muster in gewisse Classen abgetheilt ist, ausgedehnt hat. Den Nürnbergischen Rechtsgelehrten muß diese Arbeit unentbehrlich und den übrigen Germanisten in Aufklärung dieser Lehre im deutschen Rechtssystem nützlich seyn.

CCXXV.

Eines vornehmen Staatsmanns unpartheyisches rechtliches Bedenken über die Materie von ungleichen Ehen und Mißheyrathen eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn. Deutschland. 1787. 7 Bogen in Oktav.

Der Verf. erklärt die bekannte Stelle der kayserl. Wahlcapitulation wegen notorischer Mißheyrathen nur von Ehen eines alten Fürsten oder alten Reichsgrafen mit einem Frauenzimmer, das nicht wenigstens von einem 4 Ahnenmäßigen Adel ist, glaubt also, daß die von einem regierenden Reichsstande mit einer Gemahlin von guten alten, obschon niedern Adel erzeugten Kinder, auch ohne vorgängige Standeserhöhung der Mutter, allerdings Successionsfähig sind. Neue Gründe und Aufschlüsse aber wird man hier nicht finden. Uebrigens scheint die Schrift, da sie die Wahlcapitulation K. Franzens als die neueste anzeigt, bereits vor geraumen Jahren aufgesetzt zu seyn.

CCXXVI.

Versuch über die wahren Verhältnisse des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Ihro kaiserliche Majestät und den hohen Ständen des Reichs bei Gelegenheit der Streitigkeiten wegen der Präbende Hansinne von D. R. Leipzig, bei Wilh. Gottl. Sommer. 1787. 7 Bogen in Oktav.

Um die Grundsätze, nach welchen die bekannte Bewegung über die kaiserl. Seits geschehene Abforderung der Cammergerichtsacten in der Hansinnischen Proceßsache zu beurtheilen ist, bestimmen zu können, stellt der Verf. in den 4 ersten Kapiteln die Schicksaale der kayserlichen obersten Gerichtsbarkeit in Deutschland und den Antheil, welchen die Reichsstände immer an deren Ausübung gehabt haben, nach der Zeitfolge dar, und erweißt im 5ten Kap. daß das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit vom Kayser und Reiche zugleich habe, und selbige auch daher in beyder Nahmen ausübe. Auf diesen Grund und auf die dahin abzielenden Stellen der Reichsgesetze von der eingeschränkten Macht des Kayfers im Reichs-

Justiz-

Justizwesen bauet er sodann im 6ten und 7ten Kapitel die Verhältnisse dieses Gerichts sowohl gegen den Kayser, als gegen die Reichsstände, und folgert besonders daraus, daß dem Kayser das Recht, Acten vom Cammergericht abzufordern, einseitig nicht zustehen, und daß es die Pflicht des letztern gegen die Reichsstände erfordere, dergleichen Zumuthungen zuvörderst an den Reichstag gelangen zu lassen, und von demselben Verhaltungsregeln dißfalls zu erwarten. Das 8te und letzte Kap. ist der Beantwortung einiger Zweifel gewidmet.

CCXXVII.

Tractatus de pactis confraternitatis Prolusio. Auctore *Petro Haselberg*, I. V. D. Goettingae, ap. Vandenhoek et Ruprecht. 1787. 5½ Bogen in Oktav.

Als Vorläufer eines ausführlichen Werks, das Herr D. Haselberg über die Lehre von den deutschen Erbverbrüderungen zu liefern gedenkt, und welches, da der einzige vorzügliche Hauptschriftsteller über diese Materie, der gelehrte Herr Geh. Justizrath Rudloff in Hannover, seine schätzbare Abhandlung darüber *) unvollendet gelassen hat, dem Germanisten sehr willkommen seyn dürfte, giebt gegenwärtige kleine Schrift, darinnen theils das Wesen einer Erbverbrüderung überhaupt aus einander gesetzt, theils der Ursprung und Grund dieser Erbfolge erörtert wird, von der zweckmäßigen Methode, die der Verfasser, mit den nöthigen historischen und diplomatischen Hülfsmitteln ausgerüstet, bey seiner künftigen Arbeit beobachten wird, einen ziemlich vortheilhaften Begrif.

CCXXVIII.

*) S. meine unparth. Critik B. III. S. 631.

CCXXIII.

Vorschläge zu Abkürzung der Processe in Briefen von einem vieljährigen Beamten. Eisenach, verlegts Joh. Ge. Ernst Wittekindt. 1787. 10 Bogen in Oktav.

Die Ursachen der Verzögerung und Weitläuftigkeit der Processe werden hier theils in der Menge der Gesetze, theils bey den Richtern, theils bey den Advocaten gesucht. Daß der Verfasser, welcher übrigens in einem Sachsen-Ernestinischen Lande, wo die alte Sächsische Proceßordnung gilt, auf welche vorzüglich mit Rücksicht genommen ist, zu leben scheint, ein Mann von praktischer Erfahrung sey, wird beym Durchlesen dieser Schrift sogleich einleuchtend; daher seine Vorschläge, wenn auch, nach dem gewöhnlichen Beyspiele der Projecte, ein großer Theil nicht rathsam und ausführbar, oder doch wenigstens nicht überall anwendbar seyn sollte, immer Aufmerksamkeit verdienen.

CCXXIX.

Dr. Carl Friedrich Häberlins, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte zu Helmstädt, ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Achtes Stück. Erlangen, verlegts Wolfg. Walther. 1787. 14 Bogen in Oktav.

Dieses Stück, womit zugleich ein allgemeines Titelblatt zum zweyten Bande ausgegeben wird, enthält umständliche Auszüge aus folgenden 5 Schriften; Daß die Pfalzgrafen bey Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Churfürsten und Reichs Erztruchsessen gewesen; Patriotische Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten; Betrachtungen über die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland;

land; Umfang und Gränzen des Reichsständischen Bündnißrechts; Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diözesanrechte in katholischen weltlichen Landen. — Das Register über den zweyten Band wird erst bey dem nächsten Stücke nachgeliefert werden.

CCXXX.

Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft herausgegeben von D. Johann Theodor Pyl, Rath und ordentlichem Mitgliede des Königlichen Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis, wie auch der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Stadt-Physikus in Berlin. Fünfte Sammlung. Berlin, bey Aug. Mylius. 1787. 16 Bogen in Oktav.

Der erste Abschnitt enthält 21 gerichtliche Leichenöffnungen, davon aber nicht alle merkwürdig, einige sogar nicht einmahl Fehlerfrey sind, die Herr P. vielleicht nur deswegen aufgenommen hat, um ausübende Aerzte für ähnlichen Versehen zu warnen; der zweyte 13 Gutachten, z. B. über angeschuldigte Nothzucht, Unfähigkeit zum Beyschlaf, venerische Infection, Schädlichkeit des Geruchs bey einem Corduanmacher für die Gesundheit seiner Ehefrau; der dritte 15 Untersuchungen eines zerrütteten oder doch zweifelhaften Gemüthszustandes; und der vierte 7 Berichte und Gutachten über verschiedene Gegenstände der medicinischen Polizey, als, über die Vorsicht für die Gesundheit der Arbeiter bey Bleyweißfabriken, über die Bäume vor den Häußern in Städten, über Gesundheitsmängel in Gefängnissen, über Rindviehseuchen ꝛc.

CCXXXI.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus, aus ächten und zuverläßigen Quellen gezogen, und zur Beleuchtung aller finstern Gegenden in unserm deutschen Vaterlande aufgestellt von einem katholischen Geistlichen. Zweyter und letzter Band. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Von der Absicht des Buchs und insonderheit von dem ersten Bande habe ich oben Num. CLVI. geredet. Der zweyte trägt die übrige Geschichte von P. Gregors des VII. Regierung an bis auf unsere Zeiten eben so zweckmäßig, wie jener, die ältere, und mit bedeutenden Blicken auf die jetzigen Bewegungen in der deutschen catholischen Kirche vor, so, daß das Werk zugleich zu einer guten historischen Einleitung in diese keinem deutschen denkenden Manne, ohne Unterschied der Religion, gleichgültigen Streitigkeiten, besonders für ungeübtere Leser, dienen kann und muß.

CCXXXII.

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex. *XLV*stes bis *L*stes Buch, nach Ordnung der Pandecten. Breslau, bey Wilh. Gottl. Korn. 1787. 13 Bogen in Oktav.

Hiermit endiget sich dieses Werk, dessen würklicher Nutzen mir zur Zeit immer noch nicht einleuchtend ist. Meine Gründe habe ich schon bey der Anzeige des Anfangs *) angegeben. In Rücksicht des vorliegenden letzten Stücks insonderheit bemerke ich nur: 1) daß der Verfasser die Titel von Verbrechen und Strafen fast ganz

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 318.

ganz übergangen hat, aus der S. 197. angeführten Ursache, weil in unsern Zeiten eine so gehäufte Menge Schriften über diesen Theil der Gesetzgebung erschienen sey. 2) Daß verschiedene hier als heut zu Tage ganz unbrauchbar verworfene Titel der Pandekten wenigstens zum Theil und in einzelnen Stellen allerdings noch anwendbar sind und würklich im Gerichtsbrauche angewendet werden, z. B. die Titel de expilata hereditate, de stellionatu, de pollicitationibus, de extraordinariis cognitionibus et si iudex litem suam fecisse diceretur, de censibus. 3) Daß auch hier manche unverständliche und zum Theil Sinnwidrige Verdeutschungen vorkommen, z. B. *Conceussio* durch „betrügliche Brennerey„ ein bloßer Provinzialausdruck, den man gewiß in wenig Gegenden Deutschlands in diesen Verstande kennt; *Praevaricatores* durch „Betrüger, die auf beyden Achseln tragen„; *Expilatio hereditatis* durch „Plünderung einer Erbschaft„; *Decuriones* durch „Patricier„; *Pollicitationes* durch „Anträge zu öffentlichen Anstalten und Stiftungen„. 4) Daß unsere Muttersprache nicht, wie der Verfasser S. 192. meynt, zu arm an Worten ist, um *assignare* und *delegare* von einander unterscheiden zu können; jenes heißt „anweisen„ dieses aber „überweisen„.

CCXXXIII.

Kleine Juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinen juristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unparteyischer Prüfung derselben. Herausgegeben von Johann Ludwig Klüber. Neuntes und Zehntes Stück. Erlangen, bei Joh. Jak. Palm. 1787. jedes Stück 8 Bogen in Oktav.

Im IX Stücke findet man Anzeigen zum Theil von ausführlichen und gründlichen Beurtheilungen begleitet, von 53 Schriften, nehmlich: 1 Altorfer von

Wölkern; 9 Leipziger von Richtern, von Winkler, Bauern, Freytagen, Schwarzen, Greenen, Günthern und Gehlern; 3 Rostocker, von Eschenbachen und Wiesen; 1 Bützower von Neuendorfen; 1 Jenaische von Schnauberten; 1 Erlanger von Harles; 1 Erfurter von Bachmannen; 1 Göttinger von Hagemannen; 1 Rintelische von Wippermannen; 1 Darmstädter von Wenken; 2 Helmstädter von F. D. Häberlinen und Wernsdorfen; 1 Anspacher von Zenkern; und 30 Leydner *) aus dem Jahre 1784. von eben so vielen verschiedenen Verfassern.

Im X. Stück stehen 27 dergleichen, als: 10 Leydner von eben so vielen verschiedenen Verfassern; 2 Jenaische von Walchen und Schellwitzen, 7 Leipziger von Winklern, Rauen, Kinden, Dathen, Ketten und Richtern; 1 Maynzer von Itzstein; 1 Braunschweiger von Hurlebuschen; 1 Helmstädter von Eisenharten; 1 Erfurter von Hereln, die aber nicht iuristisch ist; 2 Altorfer von Kalhard und Schmidmern; 1 Rintelische von Schmalzen; und 1 Tübinger von Hofackern.

CCXXXIV.

Archiv der medicinischen Policey und der gemeinnützigen Arzneikunde. Sechster Band. Herausgegeben von Johann Christian Friedr. Scherf, der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochgräflich-Lippe-Detmoldischen Hofmedikus und Medizinalrath, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied. Leipzig, in

*) Unter diese hat Herr Prof. Klüber auch solche Inauguraldissertationen aufgenommen, die blos eine Anzahl kurze nackende Theses auf einigen Blättern liefern, die ich aber, weil sie gar keine Ausführung enthalten, mithin in der Litteratur gar keinen Nutzen haben, aus meiner Bibliothek wegzulassen pflege.

in der Weygandschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. in Oktav.

Die Gegenstände, worauf die in diesem Bande befindlichen Landesherrlichen Verordnungen, Berichte, Gutachten und Abhandlungen sich beziehen, sind: Verbesserung der Gefängnisse, Krankenhäuser und Waysenhäuser in Rücksicht der Gesundheit; Wuth der Hunde und Mittel dawider, besonders der noch zweifelhafte Nutzen des Tollwurmschneidens; der Zungenkrebs bey dem Viehe; der Keichhusten; das Medicinalwesen; Kirchhöfe und frühe Begräbnisse; Gift in manchen Branteweinen; Gußproben des Zinnes auf Bley.

CCXXXV.

Historischer Commentar über das erste Grund-Gesetz der ganzen Wirtemberg. Landes-Verfassung, über den unter kaiserl. Vermittelung, 8 Jul. 1514. zu Tübingen geschlossenen Vertrag, (von L. T. Spittler).

Im Götting. Histor. Magazin, I B. 1 St. (Hannover, 1787. 8.) S. 49-105.

Ein vortreflicher Beytrag zum historischen Staatsrechte des Herzogthums Würtemberg, welcher die wahre Gestalt und den Geist der Verfassung der Zeit, wovon hier die Rede ist, ungemein deutlich darstellt. Er kann zum Muster ähnlicher Arbeiten zu Aufklärung des Staatsrechts einzelner deutscher Staaten dienen, die aber freylich durch die geheimnißvolle Verschwiegenheit, unter welcher nicht selten die wichtigsten Landesurkunden verborgen liegen, (davon man in Würtemberg gerade das Gegentheil antrift) meistens zurückgehalten werden.

CCXXXVI.

Geschichte der Fundamental-Gesetze der Deutsch-katholischen Kirche, im Verhältniß zum Römischen Stuhle, (von L. T. Spittler).

Im Götting. Histor. Magazin, 1B. 2 St. S. 349-384. und 3 St. S. 474 — 499.

Die Absicht des scharfdenkenden Herrn Verfassers geht dahin, zu zeigen, daß das im catholischen Deutschland herrschend gewordene Horixische System, nach welchen bey Beurtheilung des Verhältnisses der deutschen catholischen Hierarchie gegen den Pabst die Basler Decrete vermöge der Acceptationsacte der deutschen Nation v. J. 1439. als die eigentliche Regel, hingegen die Aschaffenburger Concordaten nur als Ausnahme und Einschränkung derselben angesehen werden sollen, um deswillen auf schwachen Füßen ruhe, weil jene Acceptations-Acte nur eine einseitige Erklärung sey, die den päbstlichen Hof doch nicht binden würde, da P. Eugen damals die Gültigkeit der Basler Decrete blos so lange anerkannt habe, bis ein päbstlicher Legat Concordate mit den Deutschen schlüßen würde, das sodann errichtete Aschaffenburger Concordat aber, ohne des fortdauernden Genusses der Basler Decrete zu erwähnen, durch die Künste des damaligen päbstlichen Legaten in einem solchen Tone abgefaßt sey, daß es das völlige Ansehen eines ganz für sich allein, ohne Beziehung auf die Basler Decrete, bestehenden Hauptrecesses habe. Dieser Gedanke scheint einer nähern Prüfung biederer deutscher Canonisten allerdings würdig zu seyn.

CCXXXVII.

Kurze Geschichte des Teutschen Adels.

Im Götting. Histor. Magaz. 1B. 4 St. S. 577-648.

Zur

Zur allgemeinen Uebersicht dessen, was Scheid und andere gute Vorgänger, zum Theil hier und da zerstreut, in diesen Fache vorgearbeitet haben, kann dieser Aufsatz um so mehr dienen, da der Verfasser (nach dem unterzeichneten Buchstaben M. zu urtheilen, Herr Professor Meiners) auf die Umstände, welche in der Verfassung des Adels Hauptveränderungen veranlaßt haben, z. B. Einführung erblicher Würden, Verbreitung des Lehnsystems, Erbauung der Städte, Ausbildung der Ritterschaft, Umkehrung des alten Kriegswesens, wachsende Aufklärung, Aufnahme fremder Rechte, Befestigung der Landeshoheit, vorzügliche Rücksicht genommen hat. Hofmanns Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegsstaate (Lemgo, 1769. 8.) würde ihm, wenn er davon, als von einem immer reichhaltigen Collectaneenbuche, hätte Gebrauch machen wollen, noch mehrern Stoff, besonders vom XV. Jahrhunderte an, welche neuere Epoche Herr M. überhaupt kaum berührt hat, gegeben haben.

CCXXXVIII.

Ueber die Gelindigkeit oder Schärfe der Strafen unter verschiedenen Völkern, (von C. Meiners).

Im Götting. histor. Magazin, II B. 1 St. (Hannover 1787.) S. 126 — 142.

Gesammelte artige Nachrichten von der so ungemein großen Verschiedenheit der Strafen unter den Europäern und den Völkern anderer Welttheile, nebst philosophischen Bemerkungen über die Ursachen derselben.

CCXXXIX.

Ueber das Gesetz der Untheilbarkeit des Landes in dem Wirtembergischen Hause.

Im Götting. histor. Magazin II B. 1 St. S. 143 = 175.

Durch genaue Vergleichung der auf diesen Gegenstand sich beziehenden Würtembergischen Grundgesetze und der Würtembergischen Geschichte in dem Zeitpunkte von 1482. bis 1737. hat der Verfasser (vermuthlich Herr Prof. Spittler) die wahre Grundfeste von der ewigen Vereinigung und Einverleibung Mömpelgards mit Würtemberg weit richtiger, als die Würtembergischen Schriftsteller Zeither gethan haben, bestimmt.

CCXL.

Fragmente aus des Advokaten Dupatys Vertheidigungsschrift für drey zum Rade verurtheilte Menschen.

Im Schweitzer. Museum, 1787. III Jahrg. 10 H. S. 812 — 813.

Da diese Fragmente statt der Gründlichkeit nur redneriſche Schminke und schwärmerische Beredsamkeit enthalten, so läßt sich nicht wohl absehen, warum sie hier eigentlich aufgenommen worden sind.

CCXLI.

Zürchersche Verordnungen wegen Bevogtigung von Wittwen, Wayſen, u. s. f. Zweyter Abschnitt *).

Im Schweitzer. Museum, 1787. III Jahrg. 10 H. S. 945 — 957.

Geht von der Zeit der Reformation bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts.

CCXLII.

Spruch von Schultheiß, Räth und Zweyhundert der Stadt Bern, zwischen Heinrich von Bubenberg und Heinzmann von Scharnachtal, wegen Hansen von Raron Erbe.

Im

*) Vom Anfange s. oben S. 137.

Im Schweitzer. Mus. III Jahrg. 11 H. S. 1033—1041.

Betrift einen streitigen Erbfall an Lehn und Allodium v. J. 1456. Weiberlehne heißen hier Welsch Lehen.

CCXLIII.

Wissenschaftliches Magazin für Aufklärung. Herausgegeben von D. Ernst Ludwig Poßelt. Zweiten Bandes viertes Heft. Leipzig, bey Friedr. Gotthold Jacobäer. 1787. 10 Bogen in Oktav.

— — Dritten Bandes erstes Heft. Ebendas. 1787. 7 Bogen.

Aus des II. B. 4 Heste sind hier zu bemerken: Num. 37. Eine ungedruckte Feuerordnung Landgrafs Philipps des Großmüthigen von Hessen, ohngefähr vom J. 1560. — Num. 37. Idee zu einigen Kapiteln eines Criminalcodex von Herrn D. J. A. von Bandel in Freyburg, ein gut gemeynter süßer Traum. — Num. 40. Herrn Amtsassessor A. Elwerts in Dornburg Beschreibung einer von den gedruckten Ausgaben oft abweichenden Handschrift des Schwabenspiegels aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts, welche Herr Inspector Wiener zu Gerau bey Darmstadt besitzet. — Hingegen liefert des III. B. 1 H. nichts für dieses Fach der Litteratur.

CCXLIV.

Acta historico-ecclesiastica nostri temporis. Oder gesammelte Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unserer Zeit. Zwey und Neunzigster bis Neun und Neunzigster Theil. Weimar, bey Carl Ludw. Hoffmanns seel. Wittwe und Erben. 1787. ieder Theil 8 Bogen in Oktav.

Neue-

Neuere Actenstücke wegen der Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der Unterpfalz Th. 92. S. 129.; Hessencasselische Verordnung wegen Aufhebung der Kirchenbuße (S. 204); Französische wegen Vermehrung der Besoldungen der Pfarrer (S. 208.); Actenstücke das Nuntiaturwesen in Deutschland und den Emser Congreß betr. (Th. 92. S. 248 Th. 95. S. 513. und Th. 96. S. 641.); 4 Dänische Verordnungen für Schleswig und Hollstein über die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, wegen Beerdigung der Catholiken und Reformirten, wegen Ungültigkeit der außer den ordentlichen Parochien erschlichenen Copulationen, und wegen erforderlicher Einwilligung der Eltern und Vormünder bey Heyrathen (Th. 99. S. 1025.); 2 Preußische wegen der königlichen Patronatstellen in Pommern und wegen Ablesung des Kindermord-Edicts von den Kanzeln (Th. 99. S. 1045.); sind diejenigen Artikel, welche ich aus diesen 8 Theilen für die iuristische Litteratur zu bemerken habe. — Mit dem 99 Theile fängt sich der zwölfte Band an.

CCXLV.

Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, von Carl Heinrich von Römer, beyder Rechte Doktorn ꝛc. Erster Theil. Halle, verlegt von Joh. Jac. Curts Wittwe. 1787. 1 Alph. 16 Bogen nebst 9 Stammtafeln in Oktav.

Diß ist seit kurzen der vierte *) Schriftsteller über die Churſächsische Statistik. Er will an diesen Werke ein

*) Die 3 ersten sind Stöven v. J. 1785. Canzler v. J. 1786. und Rößig v. J. 1787. Man sehe d. Bibl. v. J. 1786. S. 416. u. v. J. 1787. S. 166. und S. 316.

ein Handbuch liefern, das nicht nur die innere und äußere Verfassung der Churſächſiſchen Lande und die vorzüglichſten Gerechtſame des Churhauſes Sachſen ſowohl gegen Kayſer, Reich, Mitſtände und auswärtige Mächte, als gegen die Landesſtände und Unterthanen darſtellt, ſondern auch die dahin gehörigen Quellen und Schriften anzeigt. Es wird daſſelbe aus 3 Theilen beſtehen, davon der erſte der Churſächſiſchen Landeskunde, ſo weit ſie zu richtiger Beurtheilung des Staatsrechts erfordert wird, nebſt dem äußern Staatsrechte; der zweyte dem innern Staatsrechte der Churſächſiſchen Lande; und der dritte der eigentlichen Statiſtik derſelben, nehmlich einer vollſtändigen Ueberſicht von deren innern politiſchen und oeconomiſchen Verfaſſung, gewidmet iſt.

Gegenwärtiger erſter Theil zerfällt, nach einer kurzen Einleitung über die öffentlichen Rechte des Churfürſtenthums Sachſen und deren Hülfsmittel, in 4 Haupt-Abtheilungen, deren jede wiederum in mehrere Abſchnitte zergliedert iſt. Es wird nehmlich in der erſten, welche die Kenntniß von denen zum Churfürſtenthum Sachſen anietzo gehörigen Landen enthält: 1) Von den Churſächſiſchen Landen überhaupt und deren Erwerbung; 2) von den vereinigten Chur- und Erblanden des Churfürſten von Sachſen insbeſondere; 3) von den übrigen Churſächſiſchen, den Chur- und alten Erblanden nicht einverleibten Landen; 4) von der Lehnseigenſchaft ſämmtlicher unmittelbarer Churſächſiſcher Lande; ſodann in der zweyten, welche die perſönlichen Eigenſchaften, Rechte und Würden eines jedesmahligen Churfürſten von Sachſen in ſich faſſet: 1) Von den Erforderniſſen und der Regierungsfähigkeit; 2) von der Vormundſchaft; 3) von den Titeln und Wappen; 4) von der Herzogs- und Churwürde; 5) von den übrigen Würden und damit verbundenen Gerechtſamen; 6) von den erblichen Hofämtern

eines

eines Churfürsten von Sachsen; ferner in der dritten, welche die vorzüglichern Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen Kayser und Reich zu Gegenständen hat: 1) von den Rechten und Obliegenheiten gegen den Kayser und das deutsche Reich; 2) von den Vicariatsgerechtsamen bey Zwischenreichen; 3) von dem Reichs-Erzmarschallamte und den davon abhangenden Erbmarschallamte; 4) von dem Reichs-Oberjägermeisteramte; 5) von dem Pfalzgrafenamte; 6) von Direction der Reichstäge bey Erledigung des Maynzer Stuhls; 7) von Direction des evangelischen Religionskörpers der deutschen Reichsstände; 8) von Direction der Obersächsischen Kreisversammlungen und vom Amte eines Kreisobristen; 9) von den an das deutsche Reich beyzutragenden Lasten; endlich in der vierten, welche die Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen die Sächsischen Häuser ernestinischer Linie, auch andere Reichsstände und Staaten auseinandersetzt: 1) von den Gerechtsamen gegen die Herzoge von Sachsen ernestinischer Linie; 2) von den Verhältnissen und Gerechtsamen gegen auswärtige Mächte; 3) von den Verhältnissen und Gerechtsamen gegen die deutschen Mitreichsstände; 4) von Ober- und Erbämtern, die Churfachsen in Absicht seiner Mitstände zukommen; 5) von den Mitbelehnschaften und Anwartschaften; und 6) von den Ansprüchen, gehandelt.

CCXLVI.

Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen für das Jahr 1787. Zehenter Jahrgang. Erstes bis Siebentes Stück. (Gießen, bey Kriegern dem jüngern) jedes Stück 5 Bogen in Oktav.

Die Anzeige von Herrichs Fortsetzung der Schaurothischen Sammlung (3 St. S. 162); die Nachricht von der Instruction für die Superintendenten

und

und Senioren A. C. in den k. k. Landen (S. 229.); ein Aufsatz über die Acte in Virginien wegen der Religionsfreyheit v. 1786. (4 St. S. 271.); und die Berichtigung der in einigen Zeitungsblättern ausgestreueten falschen Nachricht von einer vorhabenden Veränderung mit den Kirchengütern und den Einkünften der Geistlichen im Hessendarmstädtischen (6 St. S. 415. u. f.); dienen zur Erläuterung des neuesten Kirchenrechts und dessen Litteratur.

CCXLVII.

Dienst-Reglement für sämtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen. Zweyter Theil für die Infanterie. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hof-Buchhandlung. 1787. zusammen 1 Alph. 17 Bogen in Oktav.

— — Zweyter Theil. Besonders Dienst-Reglement für die Artillerie. Hannover, gedruckt bey W. Pockwitz jun. 1787. zusammen 1 Alph. 21 Bogen, nebst 8 Kupfertafeln in Oktav.

Diß ist der Beschluß dieses sehr vollständigen Dienstreglements, welches nun also zusammen aus 4 Bänden besteht, davon einer, welcher als der erste Haupttheil des ganzen Werks zu betrachten ist, die für alle Arten der Truppen allgemeinen, die übrigen 3 aber, welche als eben so viele einzelne Abtheilungen den zweyten Haupttheil zusammen ausmachen, die einer jeden Gattung von Truppen, nehmlich der Cavallerie, der Infanterie, und der Artillerie insonderheit eigenen Vorschriften enthalten. Den ersten allgemeinen Theil, und die erste Abtheilung des zweyten, welche die Cavallerie angeht, habe ich bereits oben S. 59. angezeigt.

CCXLVIII.

CCXLVIII.

Ioannis Stephani Pütteri, I. V. D. a Conſiliis Regis Iuſtitiae intimis, Iuris Publici in Georgia Auguſta Profeſſoris ordinarii, Inſtitutiones Iuris publici Germanici. *Editio IV.* paſſim auctior et emendatior. Goettingae, ſumt. Vandenhoeck et Ruprecht. 1787. 1 Alph. 19 Bogen in Oktav.

Ohne im Plane oder ſonſt in Hauptſachen von der nächſtvorgehenden Ausgabe abzuweichen, enthält die gegenwärtige gleichwohl nicht nur hier und da kleine zweckmäßige Zuſätze, z. B. in Anſehung der neueſten ſeit des Herrn Verfaſſers „Litteratur des T. Staatsrechts„ herausgekommenen Schriften, ſondern auch verſchiedene Veränderungen in der Paragraphenzahl.

CCXLIX.

Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Carls V. und des H. Röm. Reichs nach der Originalausgabe vom J. 1533. auf das genaueſte abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe v. J. 1533. und 1534. verglichen, nebſt dem Horixiſchen Programma: wahre Veranlaſſung der P. H. G. O. und einer Vorrede, worin der Werth und Nutzen dieſer Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geſchichte des teutſchen peinlichen Rechts zuverläßige Nachrichten mitgetheilt werden von D. Johann Chriſtoph Koch. Vierte vermehrte Ausgabe. Gießen, bey Krieger dem jüngern. 1787. 16 ½ Bogen in Oktav.

Wem es um den ächten Text der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung zu thun iſt, der kann, wie bekannt, dieſen nach der ſehr ſeltenen Ausgabe vom Februar 1533. (die höchſtwahrſcheinlich das Original iſt), durch die rühmlichen Bemühungen des Herrn Geheimdenraths

und

und Kanzlers Koch besorgten und mit den beyden nächstfolgenden Editionen verglichenen Abdruck nicht entbehren. Die Vermehrungen, welche anietzo bey der vierten Kochischen Auflage hinzugekommen sind, bestehen in einigen litterarischen Zusätzen der Vorrede.

CCL.

Lexikon der Gesetze und Verfassungen in Justizsachen unter der Regierung Kaiser Josephs des Zweiten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. Verfaßt von Joseph Ritter von Krisch, Sr. k. k. Majestät Rath bey den kön. böhmischen Landrechten. Zweiter Theil. 1786. Prag und Wien, in der von Schönfeldschen Handlung. 1787. 11 Bogen in Oktav.

Da ich den Zweck dieses Werks schon bey der Anzeige des ersten Theils oben Num. CXXXV. angegeben habe, so bemerke ich voritzo nur, daß der gegenwärtige die sämmtlichen Justizverordnungen in den k. k. Landen v. J. 1786. in sich faßt.

CCLI.

Io. Gottlieb Heineccii, IC. et Antecessoris, Elementa iuris ciuilis secundum ordinem Institutionum, commoda auditoribus methodo adornata. Passim limauit et poliuit libellum D. *Lud. Iulius Frider. Hoepfner*, Sereniss. Hass. Landgrauio in supremo Adpellationum Tribunali, quod Darmstadii est, a Consiliis. *Editio Tertia* emendatior. Goettingae, ap. Vandenhoek et Ruprecht. 1787. 1 Alph. 9 Bogen in Oktav.

Obgleich bey dieser neuen Auflage kein neuer Vorbericht von dem Herrn Herausgeber vorausgeschickt

iſt, ſo kann man doch aus deſſen diesfallſiger Erklärung in der Vorrede zur zwoten Auflage ſeines Commentars über dieſes Lehrbuch *) zur Gnüge abnehmen, daß man ſie würklich deſſen eigener Beſorgung zu verdanken habe.

CCLII.

Conſidérations ſur le gouvernement ancien et préſent de la France, comparé avec celui des autres Etats; ſuivies d'un nouveau plan d'adminiſtration. Par M. le Marquis d' *Argenſon. Deuxieme Edition* corrigée ſur ſes manuſcrits. à Liege, chez C. Plompteux. 1787. 21 ¼ Bogen in Oktav.

Dieſe wichtige Abhandlung eines ehemaligen berühmten Staatsminiſters über den Geiſt der franzöſiſchen Regierungsverfaſſung nach ihren verſchiedenen Veränderungen, erſchien nach deſſen Tode zum erſtenmahle zu Amſterdam 1764. iedoch aus einer ſehr fehlerhaften und mangelhaften Handſchrift abgedruckt; gegenwärtige zwote Ausgabe aber ſoll, laut des Vorberichts, nach mehrern mit einander verglichenen authentiſchen Exemplaren beſorgt worden ſeyn. Um denjenigen meiner Leſer, welchen dieſes Buch nicht bereits aus der erſten Auflage bekannt iſt, einen Begrif von der Hauptabſicht und dem Plane des Verfaſſers zu geben, darf ich nur den kurzen Eingang deſſelben herſetzen: „C'eſt une prévention preſque générale en France, depuis le miniſtere du Cardinal de Richelieu, que la gloire et la force de l'autorité royale réſident dans la dépendance ſervile des ſujets. Je me propoſe de prouver le contraire et d'etablir quelles étoient les imperfections du gouvernement féodal; j'examinerai pour cet effet les differens gouvernemens des ſouverainetes de l'Europe, et j'eſpere montrer par cet examen, que

*) S. oben S. 28.

que l'administration populaire pourroit s'exercer sous l'autorité du Souverain, sans diminuer la puissance publique, qu'elle l'augmenteroit même, et qu'elle seroit la source du bonheur des peuples. Ces vérités exposées, je proposerai quelques principes pour etablir la meilleure et la plus sage administration, particulierement en France. „ Uebrigens muß man beym Lesen sich immer erinnern, daß der Verfasser bereits vor 40 Jahren geschrieben hat.

CCLIII.

Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini potissimum illustrandam spectantium amplissima Collectio. *Tomus VI.* complectens monumenta a XIII. Aprilis MDLXIII. ad finem Concilii, variaque alia quae finito Concilio conscripta sunt. Prodit nunc primum studio et opera *Iudoci le Plat*, in uniuersitate Lovanienſi I. V. doctoris et S S. canonum professoris ordinarii. Lovanii, ex typographia academica. 1786. 4 Alph. 8 ½ Bogen in Quart.

— — *Tomi VII. Pars Prior*, complectens monumenta Concilii in Belgio et Gallia admissionem et publicationem spectantia. Ibid. 1787. 1 Alph. 18 Bogen.

— — *Tom. VII. Pars Altera*, complectens varias ephemerides ab iis, qui Concilio aderant, conscriptas. Ibid. eo. 2 Alph. 4 ½ Bogen.

Nun habe ich dieses mit dem siebenten Bande geendigte Werk selbst vor mir, dessen erstere Theile ich in d. Bibl. v. J. 1786. S. 183. nur aus einem andern Journale anzeigen konnte. Der sechste Band enthält die noch übrigen Briefe, Urkunden und Actenstücke von der Mitte des Aprils 1563. bis zum völligen Beschlusse der Tridentiner Kirchenversammlung, 177 an der Zahl; der erste Theil des siebenten und letzten

Bandes eine beträchtliche Sammlung von dergleichen (85.) welche zu Erläuterung und richtiger Bestimmung der eigentlichen Beschaffenheit der nur mit großen Einschränkungen erfolgten Aufnahme der die Kirchenzucht betreffenden Tridentinischen Decrete in Frankreich und in den Niederlanden ungemein dienen; und der zweyte Theil eben dieses Bandes 6 zum Theil zuvor ungedruckte Tagebücher über die auf gedachten Concilium vorgefallenen Begebenheiten, von eben so vielen dabey anwesenden Personen gehalten. Die sämmtlichen in diesen 7 Bänden gelieferten Urkunden und Actenstücke, alle in lateinischer oder französischer Sprache, davon eine große Anzahl hier zuerst ans Licht gebracht worden ist, belaufen sich mit Ausschluß der den zweyten Theil des siebenten einnehmenden Tagebüchern, auf 1123. und können nicht nur dem Canonisten zu Aufklärung mancher Steilen der Tridentinischen Decrete, sondern auch dem Geschichtforscher zu Berichtigung und Ergänzung mancher Lücke beym Sarpi reichlichen Stoff geben. Ein gutes vollständiges Register, welches ganz fehlt, würde den Gebrauch sehr erleichtert haben.

Das ganze Werk, welches eigentlich mit Innbegrif einer dazu gehörigen schönen critischen Ausgabe der Schlüsse des Conciliums selbst *) 8 Bände ausmacht, ist in Deutsch-

*) Davon der vollständige Titel ist: „Canones et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III. Iulio III. Pio IV. Pontificibus Max celebrati, iuxta exemplar authenticum Romae MDLXIV. editum. Praeter nomina et subscriptiones patrum variantes etiam lectiones, et notas Chifletii, accesserunt varia ad disciplinam ecclesiae Belgicae pertinentia, opera et studio *Iudoci le Plat* in vniversitate Lovaniensi I. V. Doctoris, et S S. Canonum Professoris ordinarii. Antwerpiae et Lovanii, ap. I. P. G. Michel. 1779. 3 Alph. 9 Bogen in Quart.

Deutschland in der Varrentrapp-Wehnerischen Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn um den nach dem Verhältnisse der Stärke und der typographischen Schönheit nicht unbilligen Preis von 69 Gulden im 24 Guldenfuße zu haben.

CCLIV.

Königlich-Preußisches Werbe-Manifest. Berlin, den 1 Februar. 1787. 2 Bogen in Folio.

Steht mit dem oben S. 69. Num. LXXXI. angezeigten „Reglement für die ausländische Werbung„ in genauer Verbindung. Es werden hier die Bedingungen angegeben, die ein jeder Ausländer, der sich in k. Preußische Kriegsdienste anwerben läßt, sich zu versprechen hat.

CCLV.

Circular-Verordnung an sämmtliche Magistrate, Justizämter und Patrimonial-Gerichte in der Kuhrmark, daß die Tobaks-Sachen zu beschleunigen, damit sie alle noch vor Ablauf des Maymonats völlig abgemacht seyn können. Berlin, den 15 Febr. 1787. ½ Bogen in Folio.

CCLVI.

Accise-Tarif für Berlin und sämmtliche Chur- und Neu-Märkische Städte, wie solcher in Gefolge der allergnädigsten Königlichen Verordnung vom 25 Januarii dieses Jahres revidiret und allerhöchst vollzogen worden. Berlin, den 20 Febr. 1787. 22 Bogen in Folio.

CCLVII.

Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogthums Vor- und-Hinter-Pommern, wie solcher in Gefolge der allergnädigsten Königlichen Verordnung vom 25 Januarii

dieses Jahres revidiret und allerhöchst vollzogen worden. Berlin, den 20 Febr. 1787. 21 Bogen in Folio.

CCLVIII.

Accise-Tarif für sämtliche Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein, wie solcher in Gefolge der allergnädigsten Königlichen Verordnung vom 25 Januarii dieses Jahres revidiret und allerhöchst vollzogen worden. Berlin, den 12 März. 1787. 18 Bogen in Folio.

Die auf dem Titel dieser 3 Accistarife bemerkte Verordnung vom 25 Januar habe ich oben S. 67. Num. LXXIX. angezeigt. Die Tarife selbst sind, wie gewöhnlich, nach dem Alphabete eingerichtet.

CCLIX.

Policey-Reglement für die hiesige Königliche Residenzien. Berlin, den 28 Februar 1787. 5 Bogen in Folio.

Ist eine vollständige Instruction für den Policeydirector und die übrigen ihm untergeordnete Policeybedienten in Berlin, welche in 2 bis 3 Policey-Räthen, 1 Secretär, 1 Registratur-Assistenten, 1 Copisten, 1 Policey-Inspector, 18 Policey-Commissarien, 2 Policeymeistern, 6 Chirurgis forensibus, welche die bekannten Huren wöchentlich besichtigen müssen, 3 Marktmeistern, und 20 Policeydienern, außer den nöthigen Arbeitern bey den Feueranstalten, den Nacht-Wachtmeistern und den Nachtwächtern, bestehen.

CCLX.

Reglement für die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und übrige Getreydeconsumenten, ingleichen

chen für die Müller, die Versteuerung des Malzes, Branntweinschroots und Mehls betreffend. Berlin, den 28 März 1787. 6 Bogen in Folio.

Hier ist die Verordnung vollständig, von welcher Anfangs nur ein „vorläufiger Extract„ (s. oben S. 72.) erschienen war.

CCLXI.

Interemistische Sportul-Taxe für die Iustitz-Commissarios, in so fern dieselben als Curatores und Contradictores bey Concurs- und Liquidations-Prozessen gebraucht werden. Berlin, den 30 März 1787. 1 Bogen in Folio.

CCLXII.

Reglement für die Ingenieurs zu Vermessung der Forsten. Berlin, den 10 April 1787. 12 ½ Bogen in Folio.

Die Vermessung geschiehet in sämmtlichen k. Preußischen Landen nach Magdeburger Morgen zu 180 Quadratruthen, und die Ruthe zu 10 Rheinländischen Fuß gerechnet. Das Reglement selbst nimmt nur 1 Bogen ein, das übrige besteht aus Formularen zu Tabellen und Registern, welche bey dergleichen Vermessungen zu fertigen sind.

CCLXIII.

Westpreußisches allergnädigst confirmirtes Landschaftsreglement. Berlin, den 19 April 1787. 17 ½ Bogen in Folio.

Hierdurch wird ein mit dem bekanntermaßen bereits in Schlesien, Pommern, der Chur- und Neumark, mit guten Erfolge gangbaren, übereinstimmendes Creditsystem auch in Westpreußen eingeführt. Die von der

Westpreußischen Landschaft auszustellenden Pfandbriefe haben gleiche Rechte mit den Schlesischen, Pommerischen, Chur- und Neumärkischen.

CCLXIV.

Reglement die Bezahlung der Zettel, Quittungen, und anderer Druck-Sachen, auch der Plomben und Bleie betreffend. Berlin, den 24 April 1787. 1 Bogen in Folio.

Es ist hier die Rede von Quittungen, Zetteln und andern Scheinen, die bey der Accise vorkommen.

CCLXV.

Accisereglement für sämtliche Königliche Preußische Provinzen diesseits der Weser. Berlin, den 3 May 1787. 13 Bogen in Folio.

Ist eine vollständige und fast systematische Instruction für die Accisofficianten, deren Pflichten und Amtsverrichtungen in 13 Abtheilungen vorgetragen sind.

CCLXVI.

Von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst approbirte Declaration des Preußischen Accise-Tarifs vom 20 April 1769. in Ansehung derjenigen Artikel, welche auf Allerhöchsten Befehl nach der neuen Accise-Verfassung, Abänderungen erlitten. Berlin, den 5 May 1787. 2 Bogen in Folio.

Schränkt sich auf Ost- und Westpreußen ein.

CCLXVII.

Verordnung, wodurch die Königlichen Münzstätten berechtiget werden Dukaten nach dem vorgeschriebenen Münzfuß

fuß auszuprägen; und worin den Königlichen Cassenbedienten vorgeschrieben wird, wie sie diese Dukaten in den landesherrlichen Cassen annehmen sollen. Berlin, den 7ten May 1787. 1 Bogen in Folio.

Der hier angenommene Fuß ist der Reichsfuß, 67 Stück auf eine Cöllnische Mark gerechnet.

CCLXVIII.

Königliche Allerhöchste Declaration über einige in die Justiz-Verfassung einschlagende Punkte. Berlin, den 11 May 1787. 1 Bogen in Folio.

Betrift folgende 3 Punkte: 1) Das schon unter der vorigen Regierung in Ansehung der fiscalischen Ansprüche festgesetzte Entscheidungsjahr 1740. wird nochmals bestätiget. 2) Die Cabinetsordre vom 11 Nov. 1779. daß gegen angesessene verschuldete Unterthanen von dem ordentlichen Richter, ohne Zuziehung der Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, mit Recl-Execution nicht verfahren werden soll, wird aufgehoben. 3) Unterthanen, welche mit ihren Gutsherrschaften processiren, sollen, wenn sich beym Ausgange eines solchen Processes ihrer Seits Chicane offenbahret, die Gerichtsgebühren, davon ihnen ausserdem die Hälfte erlassen wird, zur Strafe ganz nachzahlen.

CCLXIX.

Königliche Allerhöchste Verordnung, wie es vom 1sten Junÿ an mit dem Transito der fremden Tobacke durch die Königlich Preußischen Lande diesseits der Weser gehalten werden soll. Berlin, den 28 May 1787. 1 Bogen in Folio.

CCLXX.

Tarif zu Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangsgefälle zu Frankfurt an der Oder. Berlin, den 28 May. 1787. 3 ½ Bogen in Oktav.

Und:

CCLXXI.

Declaration des unterm 28 May 1787. emanirten Meß-Tarifs und der bey demselben nöthig gefundenen Abänderungen und Zusätze. Berlin, den 10 Sept. 1787. 1 Bogen in Oktav.

Mit Aufhebung der bisherigen hohen Transitogefälle sollen die Frankfurter Meßgefälle lediglich nach dem Gewichte und dem in gegenwärtigen neuen Tarife und dessen Erläuterung angenommenen Werthe einer jeden Gattung von Waaren, zu 1 ½ vom Hundert, entrichtet werden.

CCLXXII.

Edict, wegen Beobachtung der zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geschlossenen Cartel-Convention. Berlin, den 11 Junius 1787. 2 Bogen in Folio.

Man sehe oben Num. CCVIII.

CCLXXIII.

Instruction für die Stadt-Accise-Visitatores. Berlin, den 12 Junii 1787. 1 Bogen in Folio.

CCLXXIV.

Königliche Declaration wegen des von den Supplikanten zu beobachtenden Verhaltens bey denenjenigen Vorstellungen und

und Bittschriften, welche sie an Seine Königliche Majestät unmittelbar gelangen lassen wollen. Berlin den 24 Juny 1787. 1 Bogen in Folio.

Es müssen die Sachen, in welchen unmittelbar beym Könige Beschwerde geführt wird, zuvor durch die Landescollegia gegangen seyn, und daher die daselbst bereitsertheilten Resolutionen mit beygelegt werden.

CCLXXV.

Patent wegen Stiftung eines Ober-Kriegs-Collegii zu Berlin. Berlin, den 25 Juny 1787. 1 Bogen in Folio.

Diesem neu errichteten Collegio sollen alle Zeither einzeln zerstreuet gewesene und mit einander in keiner genauen Verbindung gestandene Militär-Departements in den k. Preußischen Staaten unterworfen seyn.

CCLXXVI.

Declaration der Publicatorum vom 4. November 1779. und 25. Junii 1782. betreffend das Verbot des fremden Eisens zur innern Consumtion in den Provinzen diesseits der Weser, Ostpreußen ausgenommen, und die Versorgung derselben mit einländischen, besonders Oberschlesischen Eisen. Berlin, den 4 Julii 1787. 1 Bogen in Folio.

Es soll nur Oberschlesisches Eisen, iedoch anders nicht, als nach einer mit allen einzelnen Stangen durch einen Oberbergamtsofficianten vorzunehmenden Probe wegen dessen Güte eingeführt werden.

CCLXXVII.

Publicandum wegen Bestrafung dererjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerech-

gerechten Prozessen beyunruhigen; ingleichen dererjenigen, welche die Partheyen zu dergleichen Prozessen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen darunter beyräthig sind. Berlin, den 12 July 1787. 2 Bogen in Folio.

Es ist hier hauptsächlich auf ungegründete Beschwerden wider Unterrichter, auf unbefugte Schriftsteller und Consulenten, und auf unnütze Prozesse der Unterthanen gegen ihre Gerichtsherrschaften Rücksicht genommen.

CCLXXVIII.

Reglement, nach welchem bey den Armenanstalten in Berlin künftig verfahren werden soll. Berlin, den 13 July 1787. 2 Bogen in Folio.

CCLXXIX.

Edict wegen näherer Bestimmung des Gerichts-Standes bey Criminal-Untersuchungen, und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten. Berlin, den 21 July 1787. 2 Bogen in Folio.

Die in Deutschland gewöhnlichen 3 peinlichen Gerichtsstände, forum domicilii, delicti und deprehensionis, sind auch hier angenommen, und zwar hauptsächlich unter folgenden Bestimmungen: 1) Der iudex deprehensionis ist zwar befugt, aber nicht schuldig, die Untersuchung zu führen, sondern kann den Verbrecher an den iudicem delicti abliefern. 2) Hingegen ist er zur Auslieferung sowohl an den iudicem delicti, als domicilii auf eines oder des andern Verlangen verbunden. 3) Das Gericht, welches die Untersuchung führt, muß auch die Kosten besorgen, und dem ausliefernden Richter erstatten. 4) Hat der Verbrecher einen festen Wohnsitz im Lande, so fallen dem iudici delicti die durch Ausmittelung des cor-

corporis delicti verursachten Unkosten, alle übrige aber dem iudici domicilii zu. 5) Wegen der Auslieferung an ausländische Gerichte und der dabey vorkommenden Kosten soll es theils bey den vorhandenen Verträgen, theils bey der Vorschrift der gemeinen Rechte bewenden.

CCLXXX.

Publicandum, daß von der Regel, daß adeliche Güter ohne höchsten Consens nicht an Bürgerliche verkauft werden können, nur in solchen Fällen, wo dergleichen Verkauf zur Conservation des adelichen Verkäufers oder dessen Familie gereichet, eine Ausnahme nachgelassen werden solle. Berlin, den 30 July 1787. ½ Bogen in Folio.

CCLXXXI.

Königlich-Preußisches Landgestüte-Reglement. Berlin, den 30 July 1787. 2 Bogen in Folio.

Die Absicht ist, die Pferdezucht unter den Unterthanen zu befördern, um künftig die bey der Armee nöthigen Remontepferde aus dem Lande selbst ziehen zu können.

CCLXXXII.

Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sportul-Taxe in Proceß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten. Berlin den 11 August 1787. 6 Bogen in Folio.

Bey dieser neuen Taxordnung, welche nur auf die Landes-Justizcollegia in sämmtlichen Preußischen Staaten eingeschränkt ist, hat man bey iedem Ansatze auf den verschiedenen Betrag des streitigen Gegenstandes, nach 5 Classen, Rücksicht genommen.

CCLXXXIII.

CCLXXXIII.

Publicandum wegen vorschriftsmäßiger Adhibirung des Stempel-Papiers. Berlin, den 14 August. 1787. 1 Bogen in Folio.

CCLXXXIV.

Königlich-Preußisches Feldlazareth-Reglement. Berlin, 1787. 13½ Bogen in Oktav.

Ist mit großen durchgängig sichtbaren Fleiße ausgearbeitet, und mag wohl ein Muster in seiner Art seyn.

CCLXXXV.

L. Weismanns kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses nebst einigen Beylagen. Strasburg. 1787. 6 Bogen in Oktav.

Der Verfasser legt es den deutschen Erzbischöfen übel aus, daß sie nicht auch die Bischöffe zum Emser Congresse eingeladen haben, und sucht die von den Päbsten sich bisher angemaßten Vorrechte wider die im gedachten Congresse angenommenen Grundsätze zu vertheidigen.

CCLXXXVI.

Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weismannischen Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses. Frankfurt und Leipzig. 1787.

Machen sehr begreiflich, daß es dem Römischen Hofe nie ein wahrer Ernst gewesen sey, den langjährigen Klagen der deutschen Kirche einmal abzuhelfen, noch die Concordaten und insonderheit die Aschaffenburger Verträge zu erfüllen; Benedict der XIV. habe 1740. sogar förmlich erklärt, die Concordaten könnten ihn nicht binden; wenn also die Päbste die Verbindlichkeit dieser Verträge

als

als aufgelößt betrachteten, so sey auch die deutsche Nation an deren Beobachtung nicht mehr gebunden, und sie müsse sich durch ein National-Concilium selbst zu helfen suchen.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CCLXXXVII.

Beleuchtung der Bad-Emsischen Punktation. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Schränkt sich nur auf einige Gegenstände der Punctation ein. Die Hauptsache kommt darauf hinaus: Der Kayser sey nach der Wahlcapitulation verbunden den Römischen Stuhl zu beschützen und ihm seine durch mehrere Jahrhunderte besessene Gerechtsame nicht entziehen zu lassen; nur eine allgemeine Kirchenversammlung könne in dieser Streitsache entscheiden; die Punctation spreche nicht von wesentlichen Rechten der Bischöfe, sondern blos von Disciplinarsachen, und bey diesen gelte der letzte ruhige Besitzstand; die Erz- und Bischöfe nebst ihren geistlichen Vorrechten wären lediglich vom päbstlichen Stuhle entsprungen; durch die Isidorischen Decretalen sey nur die Gewalt der Erzbischöfe und der Provinzialconcilien einigermaßen, und zwar zum Vortheil der Bischöfe, eingeschränkt worden. Am meisten streitet der Verfasser wider die bischöfliche Gewalt zu dispensiren, und sucht dieses Recht aus allen Kräften dem Römischen Stuhle ausschließend beyzulegen.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CCLXXXVIII.

Kurze Beleuchtung der Embser Punktation, meistens aus der Geschichte. Frankfurt und Leipzig. 1787. 11½ Bogen in Oktav.

So ähnlich auch diese Schrift dem Titel nach der nächstvorhergehenden ist, so sehr unterscheidet sie sich gleichwohl von derselben durch ihre Absicht. Denn sie ist nicht Widerlegung, sondern Bestätigung der Emser Punctation, die hier wider den Vorwurf, als ob sie auf einen fast gänzlichen Umsturz des päbstlichen Primats abzwecke, vertheidiget wird; zu welchen Ende der Verfasser die einzelnen Sätze derselben durchgeht, und zeigt, daß nicht die wesentlichen, sondern nur gewisse zufällige päbstliche Vorzüge, deren wahrer Ursprung, und wie sie nach und nach durch verschiedene (nach des Verfassers Ausdrucke) oft nicht sehr rühmliche Wege an den päbstlichen Primat gekommen sind, zugleich aus der Geschichte beleuchtet wird, darinnen angegriffen sind.

CCLXXXIX.

Betrachtungen über das Schreiben des Pabst Pii VI. an den Herrn Fürst Bischof von Freisingen vom 18ten October 1786. Mit deutscher Freymüthigkeit entworfen von Joseph Herrmann. Damiat. 1787. 6 Bogen in Quart.

Haben die Errichtung und Gerichtsbarkeit der neuen Nuntiatur in München zum Gegenstande, deren Rechtmäßigkeit, besonders in so weit sie zum Nachtheil der Erz- und Bischöfe gereicht, freymüthig und aus Gründen, die vorzüglich aus der deutschen Staats- und Kirchenverfassung hergeleitet sind, vom Verfasser bestritten wird, indem er die in dem auf dem Titel angegebenen merkwürdigen Schreiben (darinnen der päbstliche Hof sein angemaßtes Nuntiaturrecht in Deutschland, zumahl in Beziehung auf das zu München neuerrichtete Nuntiatur-Tribunal zu vertheidigen sucht) enthaltenen Hauptsätze aushebt und widerlegt. Uebrigens stehen sie auch

im

im Journal v. u. f. Deutschl. 1787. 1 St. S. 27. eingedruckt.

CCXC.

Beyträge zum deutschen Kirchen-Rechte. II.

Und unter einem andern Titel:

Deutsche Noten zu einer Römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, in der Herrmannschen Buchhandlung. 1787. 9½ Bogen in Oktav.

Ebenfalls eine kräftige Widerlegung des päbstlichen Breve an den Bischof von Freysingen, welches in der lateinischen Originalsprache abgedruckt und mit lehrreichen Anmerkungen begleitet ist. Weil dieser wohlgeschriebene Aufsatz zugleich das zweyte Stück von den „Beyträgen z. deutschen Kirchen-Rechte„ ausmacht, so führt er ein doppeltes Titelblatt.

CCXCI.

Leo X. und Adrian VI. Eine Unterredung über das Wiederaufleben der Rechte und Befugnisse der hohen Römisch-katholischen Geistlichkeit und die gegenwärtigen Schicksaale der Päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland. Trippoli. (Ulm, bey Stettin) 1787. 11½ Bogen in Oktav.

P. Hadrian der VI. erzählt in der Unterredung alle seit Luthers Reformation dem Römischen Hofe begegneten widrigen Schicksaale, die größtentheils der Sorglosigkeit und Strenge P. Leo des X. zur Last gelegt werden. Alsdenn wird von der Geschichte der päbstlichen Nuntiaturen, von deren Anmaßungen und Mißbräuchen, von ihrer Aufhebung in Deutschland durch das kayserliche Rescript, von der bekannten Unternehmung des Cöllner Nuntius, und

von dem Hauptinnhalte der Emser Punctation gesprochen, und die letztere vollkommen gebilliget.

CCXCII.

Aechtes Aktenstück des Emser Kongresses oder Antwortschreiben Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speier an Sr. Churfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punktation, nebst 2 Beylagen. 1787. in Folio *).

Bekanntermaßen haben mehrere deutsche Bischöfe Bedenken getragen, der erzbischöflichen Punctation des Emser Congresses beyzutreten, wahrscheinlich aus Furcht für der durch Vollziehung der darinnen aufgestellten Grundsätze anwachsenden erzbischöflichen Gewalt. Darunter gehört auch vorzüglich der Herr Bischof zu Speyer, welcher in dem hier abgedruckten Schreiben vom 18 May 1787. die Mittelstraße anräth, und dabey folgende Bemerkungen zum Grunde legt: 1) Der Weg der gütlichen Unterhaltung mit dem anietzo ohnehin nachgebenden Pabste sey vorzuziehen; 2) nach dem Völkerallgemeinen Staats- und Kirchenrechte könne der Pabst aus dem Besitze der bisher ausgeübten Vorrechte ungehört und Thatweise nicht verdrängt werden; 3) die in die Reichsverfassung und Gesetze einschlagenden Gegenstände müßten dem Ermessen der Reichsversammlung überlassen; und 4) die nöthige Rücksicht auf die verschiedene Lage der bischöflichen Diöcesen und deren Landesregenten genommen werden.

CCXCIII.

*) Ein umständlicher Auszug aus diesen Schreiben steht in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magaz. 1 B. 3 St. S. 525.

CCXCIII.

Kaiserliches Reichshofraths-Reſcript vom 27 Febr. 1787. die päbſtlichen Nunciaturen im Reiche, beſonders die zu München, betreffend. Mit Anmerkungen. 1787. 32 Seiten in Quart.

In den Anmerkungen wird den päbſtlichen Nuntiaturen in Deutſchland überhaupt und der Münchner inſonderheit aus verſchiedenen zum Theil ſehr ſcheinbaren Gründen das Wort geredet, z. B. die Jurisdiction der Nuntien beruhe ſelbſt auf den Reichsgeſetzen, als in welchen blos in Civilſachen der Recurs an dieſelben verboten ſey; es ſey ziemlich einerley, wenn die Pfalzbayeriſchen Unterthanen vorher zu den Nuntien nach Wien oder Cölln gelaufen, und wenn ihnen nun dadurch, daß ihr Landesherr einen eigenen Nuntius nach München kommen laſſen, der Weg abgekürzet worden; es ſey nicht von einer neuen Sache, ſondern blos von der Ortveränderung einer alten Sache die Rede.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 110 St. S. 1103.

CCXCIV.

Ein paar Worte an den Herausgeber des ſogenannten Reſultats des Emſer Congreſſes. Freyburg. 1787. 3 Bogen in Oktav.

Der Verfaſſer giebt ſich das Anſehen, als zweifle er an der Aechtheit des im Drucke herausgekommenen Emſer Reſultates, um ſeinen Eifer wider daſſelbe deſto freyern Lauf laſſen zu können, indem er die päbſtlichen Prätenſionen dawider aufs heftigſte vertheidiget, und die in ſo manchen der neueſten vorſtehenden Schriften behaupteten Grundſätze von dem Rechte der Erzbiſchöfe

und Bischöfe, sich gegen die päbstlichen Anmaßungen zu schützen, zu widerlegen sucht.

(Aus schriftlichen Nachrichten.)

CCXCV.

Frage: Ist die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider? Ein vorläufiger Versuch von einem größern Werke, worinne die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken erwiesen und gegen eine historisch-kanonische Abhandlung, die im verflossenen Jahre von den Legaten und Nuntien der Päbste von ihren Schicksalen und ihrer Gewalt erschien, vertheidiget wird. 1787. 15½ Bogen in Quart.

Wes Geistes Kind diese Schrift sey, läßt sich schon aus dem Titel zur Gnüge abnehmen. Nach dem Vorberichte ist sie nur ein Auszug aus einem ins deutsche übersetzten größern (vermuthlich im Originale lateinischen) Werke wider die im J. 1785 erschienene „Commentat. hist. canon. de Legatis et Nuntiis Pontificum etc.„*).

CCXCVI.

Historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emsercongresses, sammt einer Beleuchtung über die cölnische Nuntiatursache. In der Woche nach Septuagesima. 1787. Frankfurt und Leipzig. 16 Bogen in Oktav.

Der Verfasser eifert sehr wider das Resultat des Emser Congresses und dessen ersten Herausgeber, und vertheidiget die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntien in

*) Davon s. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 347.

in Deutschland, ganz im Geiste der ultramontanischen Canonisten. Zu mehrerer Erbauung ist die päbstliche Verdammungsbulle des bekannten Wiener Tractats: „Was ist der Pabst„? in deutscher und lateinischer Sprache angehängt.

CCXCVII.

Drei Kapitel über die historischen Bemerkungen des Resultats des Emser Congresses ꝛc. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Dieser Aufsatz schließt sich gewissermaßen an den nächstvorhergehenden an. Der Verfasser glaubt die Gründe und Quellen des Resultats im Febronius und in der Praxis der Eybelischen Theorie gefunden zu haben; und die Folgen davon sollen keine geringern seyn, als Anarchie, Verwirrung unter der hohen und niedern Geistlichkeit, Uneinigkeit und Spaltung im deutschen Reiche.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCXCVIII.

Pathetische Aufforderung an Seine Majestät den Kaiser Joseph den II. als obersten Reichsschutzherrn und Kirchenadvokaten in gegenwärtiger Gemeinsache der weltlichen, wie der geistlichen Fürsten, zu Aufrechthaltung der teutschen Reichsfreyheit wider die Usurpationen der Römischen Kurie. 1787. 3 Bogen in Quart.

Mit Freymüthigkeit werden hier die geheimen Mittel und Wege des Römischen Hofes zu Vergrößerung seiner Gewalt aufgedeckt, und die Nuntien als die stärksten Grundpfeiler derselben geschildert.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCXCIX.

Abhandlung über das Päbstliche Gesandschaftsrecht, in welcher die offentbaren Eingriffe des Römischen Hofes und dessen Nuncien in die ordentliche bischöfliche Gerichtsbarkeit entdeckt, und aus dem Primate, päbstlichen Bullen, Reichsconcordaten, Friedensschlüssen, wie auch aus dem Sr. Kurf. Durchl. zur Pfalz Carl Theodor auf jüngere Wahlconvente geführten Voto gründlich widerlegt werden. Mit Beylagen A. bis G. Dem Herrn Zoglio, Erzbischoffen zu Athen, gewidmet von Arminius Seld, der beiden Rechte Doktor. Athen. 1787. 8 Bogen in Quart.

Der Verfasser behauptet zwar die Nothwendigkeit eines Oberhaupts der Kirche, allein dieser Vorzug werde von der Römischen Politik zu weit ausgedehnt; nur die dringendste Gefahr für die Kirche, nur die offenbahre Ueberzeugung vernachläßigter Pflicht eines Bischofs berechtige den ersten Bischof, Gesandte dahin abzuschicken, welches Recht aber sogleich nach abgewendeten Nothumständen wieder wegfalle; Aufträge dieser Art sollen billig iedesmal an benachbarte Bischöfe, nicht an Römische Minister geschehen ꝛc. Besondere Anwendung dieser Grundsätze auf Deutschland.

Aus schriftlichen Nachrichten und *Allgem. Literat. Zeit.* 1787. N. 169. S. 135.

CCC.

Bemerkung über das Resultat des Embser Congresses. Mit deutscher Freymüthigkeit entworfen von D. Christian Reinfeld. Athen und Damiat. (Bamberg) 1787. 12 Bogen in Quart.

Die Emser Punctation ist hier abgedruckt, und mit Anmerkungen erläutert, darinnen gezeigt wird, daß die Forderungen der Erzbischöfe im Nahmen der gan-

ganzen deutschen Kirche gegründet, den damaligen Zeiten größtentheils angemessen, und weder übertrieben, noch den Bischöfen nachtheilig sind. Auch hat man hier und da einige weitere Vorschläge beygefügt.

CCCI.

Aufforderung an die deutschen Bischöffe in Hinsicht auf den Emser Kongreß. 1787. in Oktav.

Sie besteht theils aus einer historischen Darstellung vom Misbrauche der päbstlichen Gewalt, theils aus Bewegungsgründen, warum die Bischöfe zu Ausführung des Emser Plans mit den Erzbischöfen gemeinschaftliche Hand anlegen sollten.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCCII.

Wichtige Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die Päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland. 1787. 12½ Bogen in Quart.

Diese Sammlung stellet, wie man aus dem Vorberichte sieht, den Vorläufer zu der oben Num. CCXCV. angegebenen: „Frage: Ist die Gerichtsbarkeit ꝛc.„ vor; und ist Urkunden gewidmet, welche theils die Gerichtsbarkeit der Nuntien, theils die Bemühungen des römischen Stuhls um Aufrechthaltung der Reinigkeit des catholischen Glaubens betreffen. Man findet hier zusammengedruckt: Churcöllnisches Schreiben an den Nuntius zu Cölln v. 9. Nov. 1786. wegen Dispensation der Ehe des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein mit der Gräfin von Blankenhein; des Nuntius Antwort; die Aeußerung des Cardinal Staatssekretärs darüber; dißfalsiges Schreiben des Pabstes an den Churfürsten

von Cölln v. 20 Jänner 1787. und 3 Römische Verdammungen einiger neuen deutschen Schriften, darunter auch der Eybelischen über die Ohrenbeichte. Alles in den Ursprachen, nebst beygefügten deutschen Uebersetzungen.

CCCIII.

Versuch eines Teutschen über die Frage: Wem in der katholischen Kirche das Recht zustehe in geistlichen Sachen zu dispensiren? 1787. in Oktav.

Der Eingang enthält das übersetzte Circularschreiben des Cölner Nuntius an die Pfarrer der 3 Erzstifter, als die Veranlassung zu diesem Versuche; sodann folgen die erzbischöfflichen Gegenverordnungen; ferner werden die ächten Begriffe von Dispensationen und vom bischöflichen Rechte dazu dargestellt, die Schleichwege gezeigt, wie es die Päbste nach und nach an sich gezogen haben, und die päbstlichen Gründe widerlegt.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCCIV.

Briefe eines Baiern a) über die geistliche Gewalt der Bischöffe, Erzbischöffe, und des Pabsts; b) über die Nuntiaturen; c) ob man baierischlandesherrlicher Seits bemüssiget und berechtiget sey eigne Bischöfe aufzustellen; d) über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöffen; e) über die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland; f) über die geistlichen Einrichtungen überhaupt. 1787. 11 Bogen in Quart.

Sind zu Vertheidigung der neuern landesherrlichen, den Bischöfen und Erzbischöfen zum Nachtheil gereichenden Einrichtungen in Bayern, besonders der Münchner Nuntiatur — man weiß nicht, ob aus eigener

ner Bewegung, oder vielleicht gar auf hohen Wink — geschrieben. Der Verfasser hat sich am Ende R. b. g unterzeichnet.

CCCV.

Die Gerechtsame des Regenten nach dem Bedürfnisse des Staats eigene Landesbischöffe zu ernennen; auf die Pfalzbayerische Staaten und die dazu gehörigen Bißthümer angewendet. München. 1787. 86 Seiten in Quart.

Der Verfasser sucht die noch heutige Verbindlichkeit der von Zeit zu Zeit Bayerischer Seits mit den Bischöfen geschlossenen Concordaten anzufechten, indem er behauptet, sie wären mehr Privilegien, als Verträge, und könnten daher nur so lange gelten, als das Wohl des Staats keine Abänderung erfordere.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 110 St. S. 1099.

CCCVI.

Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben welches der Damiatische Herr Erzbischoff Pacca, so betitelte Nunzius zu Cölln, an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiöcesen Mainz, Trier und Cölln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat. Frankfurt und Leipzig. 1787. 8½ Bogen in Oktav.

Der kühne Schritt des päbstlichen Nuntius zu Cölln, die bischöflichen Ehedispensationen in den Maynzer, Cöllner und Trierschen Diöcesen, in so weit sie über den Innhalt der sogenannten päbstlichen Facultäten-Indulte sich erstrecken, so gar durch ein an die darunter gehörigen Pfarrer abgelassenes Schreiben für ungültig zu erklären, und die dawider von den Erzbischöfen genommenen Maasregeln haben zu dieser Schrift Anlaß gegeben, deren

Verfasser hauptsächlich theils den Ungrund der vorgegebenen Nothwendigkeit päbstlicher Indulte zur Macht der Ehedispensen, theils die am Römischen Hofe gebrauchte Argliſt, die Zahl der in den Indulten ertheilten Facultäten als Beweiſe eben ſo vieler Gattungen vorbehaltener Fälle, allmählich, auch ungebeten, zu vermehren, darzuthun ſich bemühet hat.

CCCVII.

Hirtenbrief Sr. Durchl. des Herrn Erzbiſchofs und Churfürſten zu Kölln, das biſchöfliche Diſpenſationsrecht betreffend. 1787. 13 Seiten in Oktav.

Wurde durch die nur erwähnten Eingriffe dns päbſtlichen Nuntius zu Cölln in das biſchöfliche Diſpenſationsrecht veranlaßt, um die Geiſtlichkeit zu rechte zu weiſen, und vor jenen zu warnen.

S. Allgem. Literat. Zeit. 1787. N. 252 b S. 184.

CCCVIII.

Veritable Etat du Differend qui s' eſt élevé entre le Nonce Apoſtolique reſidant a Cologne et les trois Electeurs eccleſiaſtiques au ſujet d' une lettre circulaire adreſſé aux Curés de leurs dioceſes. à Duſſeldorff, chez Kauffmann. 1787. 86 Seiten in Oktav.

Eine Vertheidigung des päbſtlichen Nuntiaturweſens in Deutſchland überhaupt, und insbeſondere des Betragens des Cöllner Nuntius bey den zwiſchen ihm und den 3 geiſtlichen Churfürſten im J. 1786. wegen des Diſpenſationsrechts in Eheſachen entſtandenen bekannten Irrungen.

S. *Iournal Encyclop.* 1787. T. III. P, 1. S. 26.

CCCIX.

CCCIX.

Wiederlegung der in französischer Sprache erschienenen historisch-theologisch-und kritischen Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Sr. Kurfürstlichen Durchl. zu Cölln vom 4ten Horn. 1787. von einem Freunde der Wahrheit. Bonn. 1787. 8 Bogen in Quart.

Die Replik auf vorstehenden: „Veritable Etat ꝛc„ darinnen vornehmlich folgende Grundsätze aufgestellet sind: 1) den Bischöfen stehe die volle Gewalt zu dispensiren zu; 2) sie wären nicht verbunden, die päbstlichen Nuntien, deren Absendung nur in gewissen außerordentlichen Fällen herkömmlich sey, und daher nach verrichteten Geschäfte sich endigen müsse, aufzunehmen und zu dulden; 3) das Verhältniß zwischen einem päbstlichen Nuntius und einem deutschen geistlichen Fürsten sey in Ansehung der Aufnahme, Duldung und des Betragens des letztern eigentlich nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen, wovon insonderheit die Anwendung auf das Benehmen des Cöllner Nuntius gegen den Herrn Erzbischof von Cölln gemacht wird.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCCX.

Rechte und Pflichten des Pabstes. Ein Auszug aus den Schriften des heil. Bernardus an Pabst Eugen III. 1787. 2 Bogen in Quart.

Die Absicht ist, den gemeinen Mann, der sich in die jetzigen Streitigkeiten der Erz- und Bischöfe mit dem Pabste nicht finden kann, zu belehren, daß schon der h. Bernhard zu seiner Zeit die noch jetzo im Schwange gehenden Mißbräuche in Ansehung der Appellationen, Exemtionen, Nuntien u. s. w. gerügt habe; woraus denn

der

der Verfasser die Folge zieht, daß dieser Streit nicht sowohl den Pabst, als die Römischen Curialisten angehe, die Religion selbst aber gar nicht betreffe, und man daher nicht Ursache habe sich dißfalls zu beunruhigen.

S. Erlanger gel. Anmerk. 1787. 22 St. S. 198.

CCCXI.

Antworten über die Fragen und Gegenfragen über das Werkchen: Was ist der Erzbischof? nebst einem Anhange von allgemeinen Bemerkungen über die Punkten des Emser Kongresses. Mainz, Frankfurt und Leipzig. 1787.

Ein ungenannter ließ den Artikel „Erzbischoff„ aus dem VIII. B. der deutsch. Encyclop. unter der Aufschrift: „Was ist der Erzbischoff„? wörtlich nachdrucken. Ein anderer Ungenannter setzte dem Nachdrucke verschiedene Fragen bey, dawider in der „Mainz. Monatschr. v. geistl. Sach. v. J. 1786.„ Gegenfragen geliefert wurden. Und hier folgen Antworten auf diese Fragen und Gegenfragen. Im ganzen ist es ein Beytrag zu Weismanns „Anmerkungen über das Resultat des Emser Congresses„.

S. Wirzburg. gel. Anz. 1787 67 St. S. 664.

CCCXII.

Fragen und Antworten. 1787. 3 Bogen in Oktav.

Beyde, die Fragen und die Antworten, haben auch ihre besondern Titel, und sowohl daraus, als der gegenseitigen Bitterkeit wird es wahrscheinlich, daß beyde von verschiedenen Verfassern herrühren, und die Fragen schon zuvor besonders gedruckt gewesen sind. Sie betreffen ebenfalls die jetzigen Ereignisse in der (deutschen) catholischen Kirche. Die Fragen sind im Geiste des Römischen

mischen Hofes abgefaßt, und die Antworten lauten im Tone des bischöflichen Systems.

S. Erlangische gel. Anmerk. 1787. 39 St. S. 347.

CCCXIII.

Epistel zum Trost für Ihro Hochwürden und Exzellenzien die päbstliche Ministers im katholischen Teutschlande. 1787. 2 ½ Bogen in Oktav.

In diesen ironischen und bittern Aufsatze wird dem päbstlichen Hofe und dessen Nuntien der Rath gegeben, bey den gegenwärtigen Gährungen in der deutschen Hierarchie nur auf eine kurze Zeit Gelassenheit und Geduld zu beobachten, weil Neuerungen auf deutschen Boden nie von Dauer zu seyn pflegten, wie man an dem Beyspiele von Bayern sehen könne.

(Aus schriftlichen Nachrichten).

CCCXIV.

Zurechtweisung deren Verfassern der Mainzischen Monatsschriften über ein dem 37. Stuk deren historischen Nachrichten deren neuern europäischen Begebenheiten d d. 26. März 1787. unter der Rubrique Teutschland eingerukten dortigen Passage. 1787. 2 Bogen in Quart.

In der angegebenen Maynzer Monatschrift war der päbstliche Nuntius ein sogenannter, und ein Schreiben desselben ein Brandbrief genennet worden. Diß hat den Verfasser dieser kleinen Schrift gereizt, seinen Eifer für die päbstliche Macht und deren ganzen monarchischen Umfang zu zeigen und daneben — zu schimpfen.

S. Erlangische gel. Anmerk. 1787. 41 St. S. 376.

CCCXV.

CCCXV.

Staats-Anzeigen, gesammelt und zum Druck befördert von August Ludwig Schlözer D. Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen; der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg, Stockholm und München Mitglied, und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften in Batavia Correspondent. Zehnter Band. Heft 37 — 40. Göttingen, in der Vandenhoekschen Buchhandlung. 1787. 1 Alph. 10½ Bogen in Oktav.

Außer verschiedenen die Holländischen innerlichen Regierungsangelegenheiten, ingleichen die Brabantischen Unruhen betreffenden Nachrichten, Auszügen und Aufsätzen, wird der Jurist hier zu bemerken haben: Num. 1. (H. 37.) über die Lehnbarkeit der geistlichen Güter in Frankreich und das Alluvionsrecht in Guienne. — Num. 10. K. Schwedische Priester-Verordnung. — Num. 13. Herrn D. Schmelzers Nachtrag zu seiner Untersuchung der Römischen Mortalitäts-Rechnung im 36. H. — Num. 15. (H. 38.) Amsterdammer Schnorfrichter — Taxe v. J. 1712. — Num. 21. Trauerverbote in Fulda, Hessencassel und Goslar, von 1783. 1786. und 1787. — Num. 28. (S. 264) Reichskammergerichtsurthel wider Herrn Hofrath Haas in dessen Processe mit Herrn Ass. von Albini über das bekannte Leinelaufen. — Num. 29. (H. 39.) Acte über die Erhebung der von Friesenhausen, vermählter Gräfin von Schaumburg-Lippe, in den Reichsgrafenstand v. J. 1752. — Num. 37. (H. 39.) und Num. 43. (H. 40.) liefern eine deutsche Uebersetzung des Toscanischen Criminalgesetzbuchs v. J. 1786. — Num. 44. Vertheidigung der Rechte, die unehelichen Kindern in dem neuen Oesterreichischen Gesetzbuche zugesprochen werden.

CCCXVI.

CCCXVI.

Unrichtigkeiten und Mängel in des Herrn Regier. Advoc. und Commiß. Sekret. Hellbachs Archive von und für Schwarzburg, angemerket von Johann Wilhelm Treiber, Com. Pal. Caes. und Fürstl. Schwarzburg. Rathe. Arnstadt. 1787. 3 Bogen in Oktav.

Und:

Ueber eine Brochüre des Herrn Rath Treibers gegen das Archiv von und für Schwarzburg, von dem Verfasser des Archivs. 1787. 1½ Bogen in Oktav.

Ueber des nunmehrigen Herrn Rath Hellbachs „Archiv von und für Schwarzburg„ *) ist zwischen demselben und dem Herrn Rath Treiber in Arnstadt eine kleine litterarische Fehde entstanden. Es hatte nehmlich der letztere dem erstern in der Schrift Num. CCCXVI. viele bittere Vorwürfe und Erinnerungen gemacht, davon die meisten in der Num. CCCXVII. theils als ungegründet, theils als unerheblich mit ziemlicher Wärme abgelehnt werden.

CCCXVIII.

Einleitung in die gemeine in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit. Zu Vorlesungen über des Herrn geheimen Justizrath Böhmers Principia iuris Feudalis bestimmt von D. Theodor Hagemann, Professor in Helmstädt. Braunschweig, im Verlage der Schulbuchhandlung. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Da Vorbereitungskenntnisse von einer jeden Hauptwissenschaft, die man gründlich zu erlernen gedenkt, unentbehrlich sind, und in den gewöhnlichen Lehrbüchern selten

*) S. oben S. 35.

selten vollständige Anleitung dazu vorkommt, so haben dergleichen Einleitungen, wie Herr Prof. Hagemann hier in Ansehung des Lehnrechts geliefert hat, unstreitig ihren guten Nutzen. Er handelt mit zweckmäßiger Kürze in 4 Hauptstücken: 1) Vom Begriffe und den Theilen der Lehnrechtsgelehrsamkeit; 2) von ihren besondern Quellen; 3) von ihren besondern Hülfsmitteln; und 4) von der Methode derselben.

CCCXIX.

Juristische Litteratur der Teutschen von 1771 bis 1780. ein Beitrag zur Kenntniß juristischer Bücher von D. Wilhelm Ludwig Storr, herzoglich-würtembergischen Hofrath und Oberamtmann zu Bebenhausen. Dritter Theil *). Frankfurt am Main, bei Varrentrapp und Wenner. 1787. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Faßt die noch übrigen Abschnitte vom sechsten bis mit dem zwölften in sich, als: 6) Staats- und Europäisches Völkerrecht: 7) Kirchenrecht; 8) Lehnrecht; 9) Recht besonderer Stände und Geschäfte, nehmlich, Fürstenrecht, Handwerksrecht, und Wechselrecht; 10) Praxis; 11) Proceß, und 12) Recht einzelner Länder und Städte; wozu noch ein Anhang von Deductionen und ähnlichen Schriften aus diesen Zeitraume kommt, welche in der Deductionsbibliothek bemerkt, hier aber nicht nahmentlich angezeigt sind. Die letzte Nummer, womit sich das Werk, außer dem nur erwähnten Anhange, schließt, ist 2478. — ein Beweiß daß es noch weit von der Vollständigkeit entfernt ist; denn man kann, seit ohngefähr 20. Jahren, wenigstens 350. bis 400. größere und

*) Siehe von den beyden erstern Theilen d. Biblioth. v. J. 1783. S. 10. u. v. J. 1785. S. 293.

und kleinere neue juristische Schriften auf jegliches Jahr nur allein in Deutschland rechnen. Es wird daher dem Herrn Hofrath Storr an reichlichem Stoffe zu einem Supplementbande, zu dem er sich in der Vorrede anheischig gemacht hat, nicht fehlen. Wie mag's doch zugehen, daß das — bey sogestalten Dingen ganz unbrauchbare — Register dieses Theils durchaus nicht — auch nicht bey einem einzigen Artikel zutrift?

CCCXX.

Sammlung Hamburgischer Verordnungen, herausgegeben von Christian Daniel Anderson, B. R. D. Zweyten Bandes erstes Heft. Verordnungen von 1783. 1784. und 1785. Hamburg. 1786. 7 Bogen in Oktav.

— — Zweyten Bandes zweytes Heft. Verordnungen vom Jahr 1786. Hamburg. 1787. 5 Bogen in Oktav.

Der Herr Herausgeber hat sein bey Erscheinung des ersten Bandes gethanes Versprechen *) jährliche Fortsetzungen zu liefern, hier zu erfüllen angefangen. Im ersten Hefte dieses zweyten Bandes stehen vom Jahre 1783. 15, vom Jahre 1784. 22, vom Jahre 1785. 24, im zweyten aber vom Jahre 1786. ebenfalls 24 Verordnungen. Hierunter sind die Verordnungen wider die Mißbräuche bey den Diehlenprocessen in geringfügigen und summarischen Sachen; wider die Glücksspiele; wider die aerostatischen Maschinen; wider die Zahlenlotterien; wegen des Mutter- und Brandkornes; Schulverordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereyen des Klosters S. Johannis in Hamburg; neurevidirte Schifferordnung; Mandat wider die Schiffsdieb-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1783. S. 330.

diebstähle; und Reglement des Wasser-Schouts die vorzüglichsten. — Drey oder vier Hefte werden immer einen neuen Band ausmachen, und das letzte derselben jedesmal ein Register mit enthalten. Uebrigens muß man diese Sammlung mit eben dieses Verfassers „Erläuterung des Hamburg. Privatrechts„ davon bereits 3 Bände heraus sind, *) nicht vermengen.

CCCXXI.

Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, nebst Beiträgen zur Menschenkenntniß überhaupt. Herausgegeben von Georg Wilhelm Böhmer, Doctor der Philosophie, Assessor des kön. historischen Instituts zu Göttingen und der kön. deutschen Gesellschaft daselbst außerordentlichen Mitgliede. Erstes Band mit Kupfern. Göttingen, im Verlage Vandenhoek und Ruprecht. 1787. 1 Alph. 9 Bogen in Oktav.

Bestimmt ist dieses Magazin, welches in einzelnen Stücken, deren 3 zusammen einen Band ausmachen, von 2 Monaten zu 2 Monaten erscheint, theils neue Beyträge zu Bereicherung der auf den Titel genannten Wissenschaften zu liefern, theils bereits vorhandene durch Anzeigen, Auszüge, Abdruck oder Uebersetzung mehr in Umlauf zu bringen, theils interessante Abschnitte derselben auf eine auch für Nichtgelehrte lesbare Weise zu bearbeiten. Der Herr Herausgeber, ein hofnungsvoller Sohn eines großen Vaters (des Herrn Geh. Justizrath Böhmers in Göttingen) der sich unter andern schon durch seinen „Grundriß des protestant. Kirchenrechts„**) in der gelehrten Welt von einer vortheilhaften

Seite

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 148. und v. J. 1787. S. 295.

**) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 331.

Seite bekannt gemacht hat, ist auch bereit, eingesendete zweckmäßige Beyträge von andern Verfassern aufzunehmen. Da diese neue periodische Schrift bey fernerer Fortsetzung an Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit, wozu sie schon jetzo gute Anlage zeigt, vermuthlich immer mehr zunehmen wird, und für Leser von verschiedener Gattung eingerichtet ist, so kann man ihr wohl ein dauerhaftes Leben versprechen. Ich zeichne jetzt und künftig nur die beträchtlichern ins Kirchenrecht einschlagenden Aufsätze aus, deren im *I.* Bande folgende sind: J. J. Bodmers Gedanken über das Kirchenrecht (oder vielmehr über das Kirchenregiment), eine vor ohngefähr 40 Jahren niedergeschriebene Beobachtung, nebst des Herrn Herausgebers Zusätzen über die in Ansehung vom Lehrbegriff ihrer Kirche abweichender Personen eintretenden Verbindlichkeiten und Rechte, Num. 2. und 3. im I St. — Geschichte der neuesten Bewegungen in der deutschen catholischen Kirche, eine aus den bekannten Comitial-Nebenstunden (welche in der Regel nur schriftlich ausgegeben werden) entlehnte Anzeige von den über die päbstlichen Nuntiaturen und den Emser Congreß neuerlich in Deutschland so häufig erschienenen Schriften, Num. 3. u. 7. im II. u. Num. 4. im III. St. — Braunschweig-Lüneburg. Reformations-Ordnung für die Stifter S. Alexandri und Mar. Virg. zu Einbeck v. J. 1545. Num. 9. im II. St. — Ueber die Behandlung der Abendmahlsverächter, von dem Herrn Herausgeber, Num. 14. im II. St. — Predigerwahlordnung zu Osterode v. J. 1735. Num. 7. im III. St. — 5 neuere Nassau-Dietzische Verordnungen wegen Ausbreitung der Tugend und guten Sitten, wegen der Confirmation der Kinder, wegen der Notharbeiten an Sonn- und Feyertagen, wegen der catholischen Schulen, und wegen der Convente und Synoden, Num. 19. im I St. Num. 11. 12. im II St. und Num. 9. 10. im III St.

CCCXXII.

Abhandlung von der weiblichen Erstgeburt, insonderheit von dem Vorzug der regierenden Fürstin Carolina zu Wied vor den übrigen weiblichen hohen Praetendentinnen zur dereinstigen Erbfolge in dem Hachenburgischen Antheil der Grafschaft Sayn, wieder des Herrn Hofraths und Professors D. Johann August Reuß Abhandlung von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. 1787. 11 Bogen in Folio.

Fortsetzung der Abhandlung von der weiblichen Erstgeburt ꝛc. 1787. 11 Bogen.

Beschluß der Abhandlung von der weiblichen Erstgeburt ꝛc. 1787. 11 Bogen.

Sämmtliche 3 zusammen ein Ganzes ausmachende Stücke dienen zur Vertheidigung der „vorläufigen kurzen Darstellung des Erbfolgerechts der Frau Fürstin Caroline zu Wied ꝛc.„ *) ausgeführten Grundsätze, als wider welche die Reußische Abhandlung hauptsächlich gerichtet ist, scheinen aber einen andern Verfasser, als jene, zu haben.

CCCXXIII.

Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge sowohl überhaupt, als insbesondere des weiblichen Geschlechts, in einer Erklärung des Saynhachenburgischen Erbvertrags vom Jahre 1675. von D. Joh. Heinrich Hochstetter, Herzogl. Wirtemberg. Hofrath und öffentl. ordentl. Lehrer der Rechte an der hohen Carlsschule zu Stuttgart. 1787. 1 Alph. 21 Bogen in Quart.

Mit

*) S. d. Bibloth. v. J. 1785. S. 300.

Mit diesen allgemeinen Tittelblatte ist nun die ganze in 3 Stücken bestehende Abhandlung des Herrn Hofrath Hochstetters über den Sayn-Hachenburgischen Erbfall vollständig erschienen. In den beyden erstern noch im Jahre 1786 ans Licht getretenen Stücken *) breitet sich der Herr Verfasser sehr umständlich über die Grundsätze aus, nach welchen der auf dem Titel angegebene Erbvertrag zu erklären ist, und geht am Ende auf die Entscheidung dieses Falles selbst über, wo er die Erbfolge der regierenden Fürstin Caroline zu Wied, als der ältesten und allein noch lebenden Enkelin einer der 4 paciscirenden Schwestern, jedoch aus andern Gründen, als es von andern Rechtsgelehrten geschehen ist, ganz zuspricht. Und das dritte im Jahre 1787. herausgekommene Stück liefert eine eigene neue Untersuchung der Natur der Erstgeburtsfolge unter den Descendenten sowohl überhaupt, als des weiblichen Geschlechts insonderheit, die um so mehr Aufmerksamkeit verdient, da zugleich Zweifel wider die Theorie des Herrn Geh. Justizrath Böhmers vom Primogeniturrechte darinnen erregt sind. Der Herr Verf. giebt auch Hofnung, vielleicht noch in einem Nachtrage die Erstgeburtsfolge der Seitenverwandten eines Stifters abzuhandeln.

CCCXXIV.

Vertheidigung der Acht Paragraphen über die Sayn-Hachenburgische künftige Erbfolge gegen Herrn geh. Rath Kochs zweite Auflage seiner Schrift über diese Materie, und das angehängte Postscript. Frankfurt am Mayn, in der Herrmannischen Buchhandlung. 1787. 2 Bogen in Folio **).

*) Vom ersten s. oben S. 119.

**) Man vergleiche damit oben S. 72. u. f. u. S. 119.

Der Verfasser sowohl von den acht Paragraphen, als von deren Vertheidigung soll, sichern Nachrichten zu Folge, der gelehrte Herr Regierungsrath Freyherr von Senkenberg in Gießen seyn.

CCCXXV.

Ueber den Sayn-Hachenburgischen Successions-Fall von C W Marschall von Biberstein, Herz. Würtemb. Hofjunker. Stuttgart, bey Cotta. 1787. 72 Seiten in Quart.

Der Herr Verfasser entscheidet für die Burggräfin Louise Isabelle von Kirchberg, und beschäftiget sich zugleich vorzüglich theils mit Prüfung der Kochischen und Hochstetterischen Meynungen, theils mit der Theorie vom Erstgeburtsrechte des Weibsstammes,

S. Allgem. Liter. Zeit. 1787. N. 222. S. 691.

CCCXXVI.

Crameriana posthuma, oder auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen der ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen ꝛc. und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit. Verfaßt von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten. Siebenter und Achter Theil. Augsburg, bey Conr. Heinr. Stage. 1787. beyde Theile zusammen 15 Bogen in Oktav.

Den Anfang eines jeden dieser beyden Theile macht eine gründlich geschriebene „Geschichte der Nuntiaturen in Deutschland„ deren Fortsetzung in den folgenden

den Theilen zu erwarten ist. Die übrigen Aufsätze sind, und zwar:

Im siebenten Theile: Num. II. Ob der Lehnherr oder der Vasall beweisen müsse, wenn die Frage von einem Stücke entsteht, ob es Lehn oder Allod sey? nebst einem Begriffe des Schulzenlehns, aus Ludolfen. III.) Ob ein Vater auch ohne schriftlichen letzten Willen einem Kinde ein Stück seines Vermögens, als ein Voraus zuwenden könne, und dißfalls jeder Beweis hinlänglich sey? aus Ludwigen. IV.) Ob ein Herr seinen Beamten zu Bezahlung des Rests einer gestellten Rechnung anhalten könne, ehe die folgenden Rechnungen untersucht und iustificirt sind? aus Ludwigen.

Im achten Theile, wobey auch ein Register über den damit sich schließenden zweyten Band befindlich ist: Num. II. Beweiß, daß exceptio fori austraegalis in causa spolii einer Privatperson gegen einen Reichsgrafen nicht statt finde, aus Ludolfen. III.) Ob die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte gegründet sey, wenn durch Familienverträge festgesetzt worden, daß die streitigen Gegenstände von Schiedsrichtern abgethan werden sollen? aus Ludolfen. IV.) Ob laesio quanti minoris nach arithmetischen und geometrischen Verhältniß zu beurtheilen sey? aus Ludwigen. V.) Delectus sententiarum in supremo imperiali Iudicio Camerae publicatarum inprimis notabilium, aus Ludolfen.

CCCXXVII.

Der deutsche Zuschauer. Oder Archiv der denkwürdigsten Eräugnisse, welche auf die Glückseligkeit oder das Elend des menschlichen Geschlechts und der bürgerlichen Gesellschaft einige Beziehung haben. Herausgegeben von Freunden der Publizität. Fünfter Band. XIII – XV. Heft. (Zürch) Auf Kosten der Herausgeber. 1787. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Man kann aus diesen Bande für die Jurisprudenz brauchen: Verschiedene neue K. Preußische Edicte in Justiz-Policey-und Finanzsachen v. J. 1786. u. 1787. (Num. 22 u. 41.) ingleichen einige Nachrichten und Actenstücke vom Emser Congresse und den jetzigen Streitigkeiten mit den päbstlichen Nuntien in Deutschland, Num. 24. 25. 26. und 36.

CCCXXVIII.

Versuch über die Rechte des Kaisers bey Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame im Verhältnisse zur Verfassung des Reichs im Ganzen. Von Friedrich Huldreich Carl Siegmann, Doctor der Rechte. Leipzig, bey G. J. Göschen. 1787. 21 Bogen in Oktav.

Der Herr Verfasser zeigt, daß diejenigen Staatsrechtsstreitigkeiten der Reichsstände (auch einzelner) unter einander, oder mit andern mittelbaren oder unmittelbaren Reichsgliedern, welche auf die Grundverfassung des Reichs im Ganzen Beziehung haben, nicht der obristrichterlichen Gewalt des Kayfers, sondern blos der den sämmtlichen Reichsständen zukommenden Grundgewalt des Reichs unterworfrn sind, und daß Vergleiche das beste Auskunftsmittel dabey abgeben. Er handelt daher in 3 Abschnitten: 1) Von der Verschiedenheit Reichsständischer Staatsrechtsstreitigkeiten nach der eigentlichen Beschaffenheit ihrer Gegenstände betrachtet; 2) von deren Erörterung und Entscheidung, 3) von ihrer Erledigung durch gütliche Vergleiche, deren Erfordernisse nach der Verschiedenheit der Gegenstände umständlich auseinander gesetzt werden.

CCCXXIX.

CCCXXIX.

Caroli Friderici Walchii, Ser. Duc. Sax. Vinarienſis et Iſenac. a Conſiliis Iuſtitiae ſanctioribus et Iuriſc. Ord. in Acad. Ienenſi Senioris, Opuſcula, quibus plura iuris Romani ac Germanici capita explicantur. *Tomus Secundus*, Halae Magdeburgicae, impenſ. Io. Iac. Gebaueri. 1787. 2 Alph. 6 Bogen in Quart.

Gleichwie der erſte Band *) den kleinen Schriften des Herrn Verf. aus dem Römiſchen Rechte gewidmet war, ſo liefert der zweyte die über Gegenſtände des deutſchen Privat- und Lehnrechts, zum Theil mit beträchtlichen Zuſätzen bereichert, in 3 Abſchnitten. Und zwar im erſten Abſchnitte: 1) De cura ſexus illuſtrium; 2) de tutela extraneorum legitima ſec. praecepta iuris Germ. davon der erſte die Grundſätze des Römiſchen Rechts enthaltende Theil bereits im I. B. abgedruckt iſt; 3) de nobilibus iure ciuitatis donatis; 4) de homine proprio iure ciuitatis experte.

Im zweyten Abſchnitte: 1) De pace domeſtica aus 3 einzelnen Einladungsſchriften zuſammengeſetzt; 2) de infante herede; 3) de principiis iuris Germ. in ſucceſſione feudali legitima, welche aus 2 einzelnen Disputationen, und einer hier erſt neu hinzugefügten Abhandlung beſteht; 4) de teſtamento prodigi iure Germ. inualido; 5) de collatione ad capiendam portionem ſtatutariam neceſſaria, iſt die ins lateiniſche überſetzte Vorrede zu Schwabens Erbfolge zwiſchen Mann und Frau; 6) de renuntiatione portionis ſtatutariae tacita; 7) de retrouenditione a laudemii onere libera; 8) de laudemio a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſoluendo; 8) de iure liberorum bona a parentibus adquiſita retrahendi.

*) Siehe d. Bibl. v. J. 1785. S. 330.

Im dritten Abschnitte: 1) De laicis iudiciorum veterum Germ. eccles. scabinis; 2) de testis reo paris praestantia in iure Germanico; 3) de iurantis legitima aetate; 4) de nobilium testimonio iniurato.

Da noch eine ziemliche Anzahl akademischer Aufsätze des Herrn Verfassers, die alle wegen ihrer Gründlichkeit und Belesenheit schätzbar sind, übrig ist, so hat man vermuthlich noch einen oder gar zwey ähnliche Bände zu erwarten. Beym Schluße des Werks darf man sich wohl auch zu einem genauen und vollständigen Universalregister Hofnung machen, ohne welches dergleichen Sammlungen immer einen Theil ihrer Brauchbarkeit verlieren.

CCCXXX.

Proceß über den Verdacht des heimlichen Katholicismus zwischen dem Darmstädtischen Oberhofprediger D. Stark, als Kläger, und den Herausgebern der Berlinischen Monatsschrift, Oberconsistorialrath Gedike und Bibliothekar D. Biester als Beklagten, vollständig nebst der Sentenz aus den Akten herausgegeben von den losgesprochenen Beklagten. Berlin, bei Joh. Friedr. Unger. 1787. 19 Bogen in Oktav.

Diß ist eine vollständige Sammlung der Acten dieses bekannten Injurienprocesses, dessen besonders abgedruckte richterliche Entscheidung oben S. 309. angezeigt ist. Die hierauf von Hrn. Starken zu Ablehnung der ihm gemachten Vorwürfe wegen Religionsunfugs in 2 Oktavbänden neuerlich erschienene Vertheidigung*) liegt, da

*) Unter dem Titel: „J. A. Stark über Kryptokatholicismus, Proselytenmacherey, Jesuitismus, geheime Gesellschaften, und besonders die ihm selbst gemachte Beschuldigungen. Frankfurt. 1787.

da sie blos als eine gelehrte Streitschrift betrachtet werden kann, außer den Gränzen der iuristischen Litteratur.

CCCXXXI.

D. Wilh. Gottl. Tafinger, außerordentlicher Lehrer der Rechte zu Tübingen, über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des deutschen Privatrechts und der Grundsätze, dasselbe zu bearbeiten. Erster Theil. Ulm, bei Joh. Kour. Wohler. 1787. 11 Bogen in Oktav.

Diese aus einer weitern Ausführung und völligen Umarbeitung der oben S. 200. angezeigten Dissertation des Herrn Verfassers „de methodo iuris priuati Germanici„ entstandene Abhandlung zeugt allerdings von Sachkenntniß, Scharfsinn und eigenen Nachdenken ihres Urhebers. Freylich kann man ihm nicht in allen Stücken beypflichten, z. B. wenn er die Pütterische und Selchowsche Lehrart im deutschen Privatrechte für wesentlich unterschieden hält; wenn er den gänzlichen Mangel an ursprünglich und allgemein verbindlichen deutschen Rechtsregeln (dergleichen doch die Reichsgesetze nicht wenige enthalten) zu behaupten scheint; wenn er Anfangs die Existenz eines allgemeinen würklich praktischen deutschen Privatrechts ganz abläugnet, und gleichwohl als einen vorzüglichen Nutzen von Aufstellung allgemeiner Grundsätze des analogischen (wie er es nennt) deutschen Privatrechts S. 128. selbst angiebt, daß sie „zu einem System erhoben, nicht nur ein höchstbrauchbares Hülfsmittel der Interpretation einzelner Statuten seyn, sondern auch im Fall ein Statut nichts, als die Gültigkeit eines Instituts bestimmte, oder wenigstens kein Verbot oder Abschaffung desselben enthielte, am zweckmäßigsten die Stelle des positiven Rechts bey vorkommenden richterlichen Entscheidungen vertreten„ würde; wenn er unter andern deutschen Rechtsbüchern der

mitt-

mittlern Zeiten auch dem Sachsenspiegel und dem Sächsischen Weichbilde S. 100. u. f. die Gültigkeit im heutigen Gerichtsbrauche abspricht, davon doch die Schriften der Sächsischen Practiker, nebst der täglichen Praxis der Sächsischen Dicasterien, wo beyde Rechtsbücher noch immer sehr häufig zum Beweise Sächsischer Rechtsgrundsätze angeführt werden, offenbar das Gegentheil bewähren, u. a. m. Hingegen muß man ihm bey unpartheyischer Prüfung des Ganzen allerdings zugestehen, daß er sich durch diese Arbeit um die genaue Bestimmung und Entwickelung des Systems vom gemeinen deutschen Privatrechte verdient gemacht habe. Er gründet nehmlich dasselbe S. 165. auf die Analogie, nach welcher die objective heutige Beschaffenheit eines jeden einzelnen Instituts des deutschen Privatrechts, das durch deutsche Gesetze oder Gewohnheiten entstanden ist, aus der ursprünglichen Entstehung und weitern Ausbildung des allgemeinen Begrifs und der Grundsätze desselben — also nicht blos aus der Vergleichung einzelner neuer Statuten und Landrechte — bestimmt werden soll. Und den Innbegrif aller von dem ersten Ursprunge bis auf die vollständigere Entwickelung eines jeden heutigen deutschen Rechtsinstituts hergeleiteten allgemeinen Begriffe und Grundsätze nennt er S. 167. **analogisches deutsches Privatrecht.** — Die Methode selbst, wie nach diesem Begriffe ein solches System zu bearbeiten sey, nebst einer Probe, wird den Innhalt des **zweyten Theils** ausmachen.

CCCXXXII.

Philosophische Bemerkungen über die Republiken überhaupt und über die kaiserlichen freien Reichsstädte insbesondere. Aus dem französischen handschriftlichen Original des Herrn *Serieux le Sonnant* wörtlich übersetzt. Amsterdam. 1787. 7 Bogen in Quart.

Ein,

Ein, dem Angeben nach ins Deutsche übersetztes französisches sehr freyes Raisonnement über Monarchie und die heutigen Republiken, besonders aber über die Verfassung der Reichsstädte, vornehmlich Hamburgs, Frankfurts, Aachens, und Nürnbergs, welchen insgesammt eine baldige Verwandlung prophezeiet wird. Das französische Original, (wenn anders je eines würklich existirt, welches mir doch eben nicht wahrscheinlich vorkommt) ist wenigstens, wie man aus des angeblichen Uebersetzers Vorberichte und der Anmerkung S. 47. sieht, zur Zeit noch nicht gedruckt.

CCCXXXIII.

Churfürstlich Sächsisches Generale wegen Anlegung der Registranden in Justizämtern und Cammergütern, d. d. Dreßden vom 5 October 1787. 1 Bogen in Folio.

Vom Anfange des Jahres 1788. an sollen über alle eingehende Schriften und auf mündliches Anbringen abgefaßte Registraturen in den Justizämtern und von den Iustitiariis der churfürstlichen Cammergüter genaue Registranden, mit Bemerkung der Resolution, der Ausfertigung, und der Acten, worinnen sie befindlich, gehalten werden.

CCCXXXIV.

Steuer-Ausschreiben auf die Jahre 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. und 1793. d. d. Dreßden, den 1 December. 1787. 4 Bogen in Folio.

Die auf dem letzten zu Anfange des Jahres 1787. gehaltenen Churſächsischen Landtage für die erwähnten 6 Jahr bewilligten Abgaben sind den vorhergehenden, blos den nun auf einen Thaler gesetzten Betrag der

der neuen Weinanlage vom Eymer Frankenwein ausgenommen, völlig gleich geblieben.

CCCXXXV.

Antiquorum monimentorum *Sylloge altera*. Collegit, partim interpretatus est atque edidit *Georgius Henricus Martini* Schol. ad D. Nic. R. Lipsiae, impensis auctoris. 1787. 13 Bogen nebst 2 Kupfertafeln, in Oktav.

Obgleich diese Sammlung von Erläuterungen verschiedener seltener und bedeutender Werke des Alterthums, die man dem Herrn Rector Martini an der hiesigen Nicolaischule zu verdanken hat, (deren erste Sylloge im Jahre 1783. ans Licht trat) im Ganzen eigentlich außer den Gränzen dieser Bibliothek liegt, so kann ich doch die zwote *Syllogen* hier um deswillen nicht mit Stillschweigen übergehen, weil sie unter andern ein zur anschaulichen Erklärung der Römischen Rechtsalterthümer dienliches Stück, nehmlich eine aus den *Monimentis Herculanens.* (Vol. V. Praef. p. 39.) entlehnte Abbildung eines auf einer alten Tafel befindlichen Freyheitsbriefs vom Käyser Claudius über die einer Parthie Seesoldaten ertheilte missionem honestam nebst dem Bürgerrechte und iure connubii liefert, und zugleich einen Commentar darüber von dem Herrn Rector Martini enthält.

CCCXXXVI.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Zweyter Theil. Zweyte Abtheilung des Sachen-Rechts. (Berlin, bey Decker. 1787.) 22 Bogen in fortlaufenden Seitenzahlen mit der ersten Abtheilung, in Oktav.

Dieser

Dieser Vorbereitungs-Entwurf zu einem nicht allein für die Preußischen Staaten insonderheit, sondern auch für die Europäische Gesetzgebung überhaupt äußerst wichtigen Werke nähert sich immer mehr seinem Ende, und wird sichern Nachrichten zu Folge mit der nächstens erscheinenden dritten Abtheilung des Sachenrechts beschlossen, sodann aber an die Umarbeitung und also an das Hauptwerk selbst unverzüglich Hand gelegt werden.

Es wird hier die in der ersten Abtheilung *) angefangene Lehre vom Eigenthume nebst den darein verwebten Lehren vom 7ten bis mit dem 13ten Titel in folgender Ordnung fortgesetzt: 7) von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums; 8) von den Titeln dazu, welche sich in Verträgen unter den Lebendigen gründen, nehmlich, von Kauf- und Verkaufsgeschäften sehr umständlich, vom Tausche, von Abtretung der Rechte (Cession), vom Trödel-Vertrage, von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen (Verträgen, die auf einem Glücksfalle beruhen), vom Darlehne, von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, oder der Handlungen gegen einander, und von Schenkungen; 9) von den Titeln zur Erwerbung, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen, mithin von Testamenten und Codicillen und von Erbverträgen; 10) von Erwerbung des Eigenthums durch einen Dritten, und zwar von Vollmachtsaufträgen, von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag, und von nützlichen Verwendungen; 11) von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte durch den Verwahrungsvertrag (Depositum), durch fremde Verwaltung, durch Caution und Bürgschaft, ingleichen durch Pfändungen; 12) von Verfolgung des Eigenthums; 13) vom Verlust und Aufhebung des Eigenthums

*) S. oben S. 64.

thums der Sachen und Rechte, als, von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt, von Zahlungen, von der Depoſition, von der Angabe an Zahlungsſtatt, von Anweiſungen, von Compenſationen, von Entſagung der Rechte, von Vergleichen, von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Umſchaffung (Novation) und von deren Aufhebung durch die Vereinigung (Conſolidation).

Von dem auch hier anzutreffenden reichhaltigen Stoffe für den Kenner zu neuen Bemerkungen will und kann ich vorietzo nur die Grundſätze von der gebilligten, iedoch, wie es ſcheint, nur auf den Käufer eingeſchränkten Aufhebung eines Kaufcontractes wegen Verletzung über die Hälfte nach der Ickſtadtiſchen Berechnungsart, S. 232. — von der Form der Käufe über unbewegliche Güter, S. 233. — von Pertinenzſtücken und deren mannichfaltigen Gattungen S. 234 — 244. — von der allererſt durch die würkliche Uebergabe auf den Käufer übergehenden Gefahr und Nutzen einer verkauften Sache, S. 244. u. f. — von der Gewährleiſtung und Litisdenunciation, S. 250. u. f. — vom Wiederkaufe S. 270. u. f. — von der Form der Ceſſionen, S. 280. — von dem, was der Erbſchaftskäufer erhält, oder nicht, S. 289. — von Lotterien, wo z. B. den Einſetzern ein ſtillſchweigendes Unterpfand an dem Vermögen der Unternehmer eingeräumt iſt, S. 289. u. f. — von Leibrenten, S. 303. u. f. — von der Unfähigkeit gewiſſer Claſſen von Perſonen Darlehne aufzunehmen, S. 309. — vom Verlagsrechte und verbotenen Büchernachdrucke S. 337. u. f. (merkwürdige, und, was inſonderheit das rechtliche Verhältniß zwiſchen dem Verleger und dem Schriftſteller betrift, die erſten geſetzlichen Vorſchriften dieſer Art) — von der Form der Teſtamente und Codicille S. 362. u. f. welche, mit Ausnahme ſolcher Vermächtniſſe, die den 20ſten Theil des Nachlaſſes

lasses nicht übersteigen, gerichtlich errichtet werden müssen — von Bürgschaften der Weibspersonen, S. 478. u. f. — berühren.

CCCXXXVII.

Allgemeine Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. Ersten Bandes Erstes Stück für das Jahr 1786. Herausgegeben in Gesellschaft mehrerer Rechtsgelehrten von Franz Joseph Hartleben, der Rechte Doktor, kurmainzischen wirklichen Hof- Regierungs- auch Revisionsrathe, der Pandekten öffentlichem und ordentlichem Lehrer auf der Universität zu Mainz. Mainz und Frankfurt, in der Hermannischen Buchhandlung. 1787. 18 Bogen in Oktav.

— — Zweites Stück für das Jahr 1786. Ebendas. 1787. 18 Bogen.

Unter diesen veränderten Titel gedenkt Herr Hofrath Hartleben seine mit dem Jahre 1784. angefangenen „Anzeigen und Beurtheilung der neuesten juristischen Litteratur„ *) dergestalt fortzusetzen, daß er mit einstweiliger gänzlicher Uebergehung der Litteratur des Jahres 1785. (die er iedoch unter der Hand nachzuliefern

*) S. davon d. Biblioth. v. J. 1785. S. 339. u. v. J. 1786. S. 203. u. 375. Laut der Vorrede zu dieser Fortsetzung soll zwar nunmehro der Jahrgang 1784. aus 4 Theilen bestehen; allein der vierte Theil ist jetzo, da ich dieses schreibe — im Anfange des Jänners 1788 — wenigstens hiesigen Orts noch nicht zu haben; ich behalte mir dahero vor, ihn, sobald er in meinen Händen seyn wird, noch künftig anzuzeigen.

fern verspricht) sogleich auf das Jahr 1786. fortspringt. Plan und Beschaffenheit der Ausführung ist eben so, wie dort; nur werden die Entscheidungen der Römischen Rota hier weggelassen. Jedoch finde ich zur Zeit noch nichts von biographischen und andern kleinen litterarischen Nachrichten. Wie viel Stücke ieder Jahrgang einnehmen werde, ist in der Vorrede nicht bemerkt. Ich vermuthe deren eine ziemliche Zahl, wenn man nehmlich abermals auf das doppelte Verdienst der Umständlichkeit und der Vollständigkeit zugleich Anspruch machen will; denn diese beyden ersten Stücke enthalten zusammen nicht mehr, als 175. Anzeigen vom Jahre 1786. aus dem ich nun in meiner Bibliothek schon über 600. Artikel geliefert habe.

CCCXXXVIII.

(Chur-Braunschweig Lüneburgisches) Edict die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehes betreffend, d. d. Hannover 5 Nov. 1787. 1 Bogen in Folio.

Auch hier wird das eingerissene Vorurtheil von der Schädlichkeit der sogenannten Franzosenkrankheit des Rindviehes verbannet, und das geschlachtete Vieh, welches mit dergleichen Geschwülsten und Blasen an den innern Theilen, iedoch nicht in der Substanz des Fleisches oder der Eingeweide selbst, behaftet ist, nach vorgängiger obrigkeitlicher Besichtigung zur eigenen Consumtion oder freyen Verkauf für tüchtig erklärt.

CCCXXXIX.

(Chur-Braunschweig-Lüneburgisches) Reglement wegen Schau- und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friesen. Hannover, den 29 October 1787. 1 Bogen in Folio.

Die

Die Schau soll zweymal geschehen, einmal, wenn die Friese aus der Walke gekommen und gerauhet sind, sodann, wenn sie gefärbet worden.

CCCXL.

Dissertatio iuris ciuilis Commentationes ad duodecim priora capitula Titul. R. I. continens, quam — Praeside D. *Henrico Godofr. Bauero*, Hereditar. in Stoetterit. Cod. Prof. ord. Eccles. cathedr. Merseburg. Canonic. capitular. Sereniss. Saxon. Elector. a Consill. prouocatt. rell. Acad. h. t. Rect. — summorum in iure honorum capessendorum causa — proponit *Fridericus Traugott Starcke*, Aduoc. Praefectur. Superior. Budissinens. Lipsiae. 1787. 4 Bogen in Quart.

Diese Abhandlung enthält den Anfang eines von dem Herrn Präses zum Behuf seiner ehemaligen Vorlesungen über den Titel der Pandekten de Reg. Iur. entworfenen Commentars.

CCCXLI.

Procancellarius *Ios. Lud. Ern. Püttmannus*, I. V. D. cathedralis ecclesiae Numburgensis Canonicus, Pandect. Prof. ord. et Colleg. ICtor. Assessor, sollemnia inauguralia — *Frid. Traug. Starckii* — indicit. (De delatoribus praemiis haud excitandis.) Lipsiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser schildert hier die beträchtlichen und gefährlichen Nachtheile, welche für das gemeine Beste erwachsen können, wenn man auf Entdeckung begangener Verbrechen Belohnungen setzt: allmählige Gewöhnung an Verrätherey und Hang zu falschen Anklagen, beständiges Mißtrauen der Mitbürger gegen einander, Erschwerung der Vertheidigung gegen unbe-

kannte Denuncianten, Bestechung falscher Zeugen aus Gewinnsucht. Jedoch giebt er einige Ausnahmen an, wo nützlicher Gebrauch davon gemacht werden könne, z. B. bey wichtigen Staatsverbrechen.

CCCXLII.

De originibus leuterationis ac speciatim oberleuterationis Saxonicae Dissertatio, quam — Praeside *Io. Adamo Throphilo Kindio*, Iurisscientiae et Philosophiae Doctore, supremae in prouincia Curiae Adsessore, Iuris Saxonici Professore publ. ordin., Academiae Lipsiensis Syndico, — defendet auctor, *Ioann. Augustus Müllerus*, Dresdensis. Lipsiae. 1787. 5 Bogen in Quart.

Nicht die Natur und Form der Leuterung und Oberleuterung, sondern nur deren Ursprung ist der eigentliche Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung. Es sey derselbe weder aus dem Römischen Rechte, noch von der bey unsern Vorfahren üblichen (vielmehr in einer Berufung an den Oberrichter bestehenden) sogenannten Urthels-Scheltung, sondern aus der uralten schon unter den Franken und Westgothen herrschenden deutschen Gewohnheit, zu Ersparung der mit der Appellation verknüpften Beschwerlichkeiten und Kosten den Richter, welcher das Urthel gesprochen hatte, um nochmalige Erörterung der Sache zu bitten, abzuleiten; in den Sächsischen Gesetzen werde dieses Rechtsmittel zuerst in der ältesten Oberhofgerichtsordnung vom Ausgange des XV. Jahrhunderts erwähnet; die Oberleuterung sey nur als ein außerordentliches Rechtsmittel an die Stelle der Appellation an die höchsten Reichsgerichte in den Fällen getreten, wo entweder diese wegen eines Privilegiums de non appellando, wie in Sachsen, nicht statt finde, oder darauf Verzicht gethan worden.

CCCXLIII.

CCCXLIII.

De iure asyli legatorum secundum ius gentium absolutum dubio — Praeside D. *Carolo Gottlob Roessig*, Prof. Phil. P. E. Aduocato electorali immatriculato, Societatis Oec. Lipſ. et apiariae Lusat. super. membro honorario, nec non Hasso-Homburgicae cum regia Suec. Holmiae et Bauarico — Palat. Burghusana morum et oeconomiae iunctae Socio — disputat auctor *Fridericus Iosua Gideon Roessig*, Merseburgensis. Lipsiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Die Abhandlung zerfällt in 2 Theile. Im ersten wird gezeigt, daß nach dem bloßen natürlichen Völkerrechte einem Gesandten keine Quartiersfreyheit, als welche vielmehr außer dem Falle vorhandener Verträge oder sonstiger Bewilligung des Staats, wo iener steht, ein Eingriff in die Rechte des letztern seyn würde, zustehe; und im zweyten als eine Folge davon behauptet, daß ein in eines Gesandten Wohnung geflüchteter Verbrecher durch Gerichtsdiener, und zwar bey hartnäckiger Verweigerung der Ausantwortung, sogar mit Gewalt, obwohl immer mit möglichster Behutsamkeit gegen die Person des Gesandten und dessen Leute, herausgeholt werden könne.

CCCXLIV.

Specimen animaduersionum de scriptoribus iuris Attici ad Io. Alberti Fabricii Bibliothecam Graecam — Praeside *Christ. Gottl. Richtero* — proposuit *Ioannes Fridericus Marggrauius*, Kuesteritio-Misnicus. Lipsiae. 1787. 1 ½ Bogen in Quart.

Ist eine abermalige Probe *) von den Zusätzen und Verbesserungen zu Fabrizens Bibl. Gr. in Rücksicht des griechischen Rechts, welche Herr Professor D. Richter unter der Feder hat. Hier handelt er von den Sammlern der alten Athenienſischen Gesetze.

CCCXLV.

De ſponſoribus iuris gentium Proluſio. Orationi — praemiſit *Chriſtianus Daniel Erhardus*, Art. liber. M. et I. V. Doctor, Sacri Palatii Comes, Iudicii prou. Luſat. inf. Adſeſſor. Curiae in prou. ſuprem. et Conſiſtor. eccleſ. Lipſ. Aduoc. Lipſiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Diß ist der Vorläufer einer ausführlichen Abhandlung über die Garantien freyer Völker, die man von dem Herrn Verfasser zu erwarten hat. Vorietzo hat er sich nur auf die Etymologie des Worts und die Erklärung des Begrifs dieſer Garantien eingeschränkt.

CCCXLVI.

Diſputatio de feudi in pecunia conſtituti, pecuniae, et quanti feudalis in creditorum conflictu habenda ratione ſecundum ius electorale Saxonicum, quam Praeſide *Carol. Godofredo de Winckler*, Facult. Iurid. Lipſ. Ordinario rel. pro obtinendis ſummis in vtroque iure honoribus — defendet auctor *Ioannes Auguſtus Beck*, Senator Dreſdenſis, in Electoratu Sax. et March. Luſ. infer. Advoc. immatr. Lipſiae. 1787. 3 ½ Bogen in Quart.

Der Herr Verf. beschäftiget sich mit Bestimmung der einem ieden der auf dem Titel angegebenen 3 Gegenstände, nehmlich des Geldlehns, des Lehnsſtamms, und des Lehnsquanti, eigenen Natur, und zeigt, wie ver-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 383.

verschiedene Rechte in Ansehung eines ieglichen im Concurse nach den Churſächsischen Gesetzen statt finden.

CCCXLVII.

Procancellarius *Iosias Ludouicus Ernestus Pürtmannus*, I. V. D. cathedralis ecclesiae Numburgensis Canonicus, Pandectarum Professor ordin. et Collegii ICtorum Assessor, sollemnia inauguralia — *Io. Aug. Beckii* — indicit. (De mortis causa donatione, absente licet et ignorante donatario facta, iure valida). Lipsiae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Die Gültigkeit einer Schenkung auf den Todesfall ohne erfolgte Acceptation des Schenknehmers wird hier vornehmlich aus dem Grunde, weil die Römischen Gesetze (L. 4. C. de donat. m. c. und §. 1. I. de donat.) dieses Geschäft den Vermächtnissen gleich stellen, wider die gemeine verneinende Meynung behauptet.

CCCXLVIII.

Dissertatio iuris publici et priuati de semita nautarum in ripis fluminum nauigerorum, Leinpfad seu Troedel vulgo appellata — Praeside D. *Christiano Gottlob Bienero*, Iur. Nat. et Gent. Prof. Publ. Ord. — propolita ab auctore *Carolo Euerhardo Schmidio*, Dresdensi. Lipsiae. 1787. 2½ Bogen in Quart.

Nach deutschen Rechten gehöre zwar ein ieder Fluß unter die Regalien, nicht aber auch das Ufer, als welches vielmehr ein Gegenstand des Privateigenthums verbleibe; es könne daher 1) den Schiffern beym Schiffziehen auf dem letztern das Recht eines Fußsteigs (Leinpfads) nur in so weit zustehen, als dieser zu Treibung der öffentlichen Schiffahrt auf ienem nöthig sey; und 2) komme dem Landesherrn das Befugniß zu, wegen des

Gebrauchs des Leinpfads zur Beförderung der öffentlichen Schiffahrt sowohl für die Eigenthümer des Ufers, als für die Schiffer Vorschriften zu machen.

CCCXLIX.

Ordinarius, Senior ceterique Assessores Facultatis Iuridicae Lipsiensis — examen — Io. Adolphi S. R. I. Comitis de Loss publice testantur. Inest Corollarium iuris criminalis *Vicesimum secundum*. (Auctore *Carolo Godofredo de Winckler*). Lipsiae. 1787. 2 ½ Bogen in Quart.

Der Herr Domherr und Ordinarius von Winkler handelt hier: „*de executione poenarum repraesentatiua*„ von der Execution im Bildnisse flüchtiger Verbrecher, und den dazu nöthigen Erfordernissen, wobey auch ein Protocoll über einen dergleichen bey der Universität zu Leipzig im Jahre 1735. wegen Entleibung im Duelle vorgekommen Fall, zur Erläuterung beygefügt ist.

CCCL.

Problema iuris feudalis Saxonico-electoralis: num in successione in feudum commune coinuestiti compossessores simultanee inuestitis potiores sint? Dissertatio, quam — Praeside *Io. Adamo Theophilo Kindio*, Iurisscientiae et Philosophiae Doctore, supremae in prouincia Curiae Assessore, Iuris Saxonici Professore Publ. Ordin. Academiae Lipsiensis Syndico — defendet auctor *Günther a Bünau*, Eques Misnicus. Lipsiae. 1787. 6 ½ Bogen in Quart.

Nachdem der Verfasser die rechtlichen Unterschiede zwischen dem Mitbesitze eines Sammtlehnes und der bloßen Mitbelehnschaft aus einander gesetzt hat, so entscheidet er die aufgeworfene Frage (besonders nach der Chur-

Churſächſiſchen Lehnsobſervanz) für die Beſitzer eines gemeinſchaftlichen Lehns.

CCCLI.

Quid de poenis Romanorum criminalibus iure Iuſtinianeo obuiis philoſophice ſtatuendum ſit? Diſquiſitio *Prima*. — Defendet *Rudolphus Hommel*, Artium liberalium Magiſter et Iuris vtriusque Baccalaureus, cum ſocio *Ioanne Conrado Sickel*, Lipſienſi, Legum Cultore. Lipſiae. 1787. 12 Bogen in Quart.

Der Herr Verfaſſer, ein Sohn des verſtorbenen Herrn Hofraths und Ordinarius Hommels, liefert hier den Anfang eines Syſtems von den Strafen der Römer, wie ſie im Juſtinianeiſchen Rechte angenommen ſind, nach den Grundſätzen der iuriſtiſchen Philoſophie betrachtet. Er hat ſich dabey folgende Ordnung vorgeſchrieben, zuvörderſt die Strafen der Römer einzeln nach ihrer Beſchaffenheit und ihren Stufenverhältniſſe untereinander durchzugehen; ſodann die Gründe und Umſtände, worauf die Römiſchen Geſetze bey deren Anwendung überhaupt Rückſicht genommen zu haben ſcheinen, zu erörtern; und endlich die Beſchaffenheit und Rechtmäßigkeit der für eine jede Gattung von Verbrechen inſonderheit beſtimmten Strafen zu unterſuchen. Der erſte Punkt und ein Theil des zweeten ſind hier, nach vorausgeſchickter Beantwortung einiger zur Einleitung dienender Fragen, in 2 Kapiteln: 1) De ipſis poenis Romanorum; 2) de varia in applicandis poenis ratione habenda, ſeu de cauſis, quae poenas tollunt, mutant, minuunt, relate ad principia Romanorum, abgehandelt; die Ausführung des übrigen aber iſt einer zwoten Abhandlung vorbehalten.

CCCLII.

Specimen I. iuris publici R. G. de alternatione lites in Imp. R. G. finiente. Scripſit — *Carolus Gottlob Roeſſig*, Iur. vtr. et Phil. D. P. P. etc. Lipſiae. 1787. 1½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfaſſer bringt die Alternirung, welche ſchon oft als ein ſehr bewährtes Mittel zu Beylegung der Staatsſtreitigkeiten im deutſchen Reiche befunden worden iſt, unter gewiſſe Claſſen nach den verſchiedenen Umſtänden, nach welchen ſich der iedesmalige Wechſel richtet, z. B. Alter, Zeit, Ort, u. ſ. w. und wird dieſe Materie künftig fortſetzen.

CCCLIII.

Iusiurandum in proceſſu executiuo interdum etiam ex legibus Saxonicis locum habere obſeruat — *Gottlieb Wernsdorffius*, Iurium et Phil. Doctor, Collegii ICtorum Aſſeſſor Extraord. et Academ. Protonotarius. Witteberg. 1787. 1 Bogen in Quart.

Iſt ein kleiner Commentar über die Stellen in der Churſächſ. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 4. u. 7. wo in einigen Fällen im Executivproceſſe dem Kläger Einlaſſung zu fordern verſtattet iſt, und dabey zugleich, wie hier ganz natürlich daraus gefolgert wird, der Gebrauch der Gewiſſensrührung frey ſtehen muß. Der Herr Verfaſſer iſt zwar geneigt, dieſe Abweichung von der Strenge des Executivproceſſes auch auf andere daſelbſt nicht ausdrücklich berührte Fälle in der Theorie auszudehnen, findet es aber doch ſelbſt nicht für rathſam, von dieſer Auslegung praktiſchen Gebrauch zu machen.

CCCLIV.

Iureconsultum grammaticum gratulabundus offert M. *Io. Christianus Messerschmid*, ciuicae scholae Rector. Vitembergae. 1787. 2¼ Bogen in Quart.

Das Wort; „grammaticum„ auf dem Titel mag wohl vielleicht ein Druckfehler seyn; denn Herr Rector Messerschmid handelt vom ICto grammatico nicht mit einer Sylbe, sondern erklärt sich ausdrücklich im Eingange, daß er die Benennung eines *ICti scholastici*, welche in einigen Gesetzen der Römischen Kayser von Rechtsgelehrten vorkommt, erklären wolle, welches iedoch nach einer weitschweifigen Untersuchung über die Bedeutungen der Ausdrücke: „schola„ und „scholasticus„ allererst auf der letzten Seite nur sehr kurz und unvollständig, obgleich nicht unrichtig (er versteht einen Sachwalter darunter) geschehen ist.

CCCLV.

De religione iudicis in consiliis ad amicam litis compositionem suppeditandis differit — *Ioannes Christianus Francke*, Iur. vtriusque Doctor et Iudicii prouincialis in Marchionatu Lusatiae inferioris Assessor. (Vitebergae. 1787.) 2 Bogen in Quart.

Kurze, aber zweckmäßige und treffende Bemerkungen über die Vorsicht, die ein gewissenhafter und kluger Richter bey Pflegung der Güte unter den Partheyen anzuwenden hat. Eine weitere mit Beyspielen praktisch erläuterte Ausführung dieser Gedanken über eine so gemeinnützige Materie von der Feder eines so Sachverständigen Verfassers, als Herr D. Franke ist, würde würklich eine verdienstliche Arbeit seyn.

CCCLVI.

Theſes iuris variae, quas Praeſide D. *Georgio Stephano Wieſandio*, Profeſſore Digeſti inſortiati et noui ordinario, Curiae prouincialis, Conſiſtorii eccleſiaſtici, Scabinatus atque Collegii Iureconſultorum Aſſeſſore — defenſurus eſt *Andreas Auguſt Hering*, Budiſſa-Luſatus. Wittembergae. 1787. 1 Bogen in Quart.

Von meiner Gewohnheit, bloße nackende Diſputirſätze unangezeigt zu laſſen, muß ich hier um deswillen eine Ausnahme machen, weil ſich unter den gegenwärtigen einige befinden, welche nicht zu dieſem gemeinen Haufen gerechnet werden dürfen, ſondern kurze mit Gründen unterſtützte Erörterungen ſtreitiger Rechtsfragen enthalten, als, die I. vom Urſprunge der condictionis ex moribus aus den alten deutſchen Rechten; und die VI. in wie weit die Eidesdelation unter die Beweismittel zu rechnen ſey.

CCCLVII.

Animaduerſionum ex iure vniuerſo depromtarum *Spicilegium Primum.* — Praeſide *Carolo Henrico Geislero*, Ordinario — proponet *Carolus Gottlob Brotze*, Budiſſenſis. Vitebergae. 1787. 4 Bogen in Quart.

Unter dieſen Titel fängt Herr Hofrath und Ordinarius Geisler an, das Publikum mit einer Sammlung kurzer Beobachtungen, welche eine geläuterte iuriſtiſche Praxin zum Hauptzwecke hat, in einem angenehmen Vortrage und ächten lateiniſchen Stil — Eigenſchaften, die bey dieſer Gattung Schriften nur ſelten angetroffen werden — zu beſchenken. Er handelt hier: 1) Von dem nur auf Verletzung der Sicherheit des Regenten, des ganzen Staats, und einzelner Bürger einzuſchränkenden Begriffe und Unterſchiede der Verbrechen, die er

in 2 Hauptclaſſen abtheilt, nehmlich in eigentliche, die ſchon ihrer Natur nach der gemeinen Sicherheit zuwiderlaufen, und daher, auch ohne ausdrückliche menſchliche Geſetze, dafür zu achten ſind, und in ſolche, welche zur Erhaltung des gemeinen Beſten erſt durch menſchliche Strafgeſetze die Eigenſchaft von würklichen Verbrechen im Staate bekommen. 2) Von unerlaubter Begebung des privilegirten Gerichtsſtandes der Geiſtlichen auch unter den Evangeliſchen ohne Genehmhaltung des Conſiſtoriums. 3) Von Unſtatthaftigkeit der Gewiſſensrührung beym Gegenbeweiße über einen bereits in den Fragſtücken zu den Beweißartikeln enthaltenen Punkt; wobey ich bemerke, daß der ſeel. Hommel ſeine hier getadelte gegentheilige Meynung in der neueſten Ausgabe ſeiner Rhapſodie (Obſ. 404. Vol. II. S. 323.) ſchon ſelbſt geändert hat. 4) Daß die Cognition über die Störer des Gottesdienſtes in Kirchen und auf Kirchhöfen lediglich den Conſiſtorien zuſtehe.

CCCLVIII.

De diuerſa officiorum ciuilium et vaſalliticorum ratione Diſſertatio, quam — Praeſide D. *Chriſtiano Friderico Wiliſch*, Fiſci electoral. Saxon. per regionem circuli electoralis Procuratore, ciuitatis Vitebergenſis Senatore et Conſiſtorii eccleſiaſtici Aduocato — ſubmittet auctor *Ioannes Auguſtus Hieronymus Thalwitzer*, Miſenenſis. Vitebergae. 1787. 3½ Bogen in Quart.

Die Verſchiedenheit der Pflichten eines Unterthanen und eines Vaſallen iſt hier in Rückſicht des Urſprunges und Grundes des Oberherrn, der Art ſie zu leiſten, der Art ſich dazu zu verpflichten, der innerlichen Beſchaffenheit, der Gerichtsbarkeit, und der Strafen, zwar kurz, aber gründlich auseinander geſetzt.

CCCLIX.

CCCLIX.

Varia iuris meletemata, quae Praeſide *Erneſto Godofredo Chriſtiano Klügel*, Phil. et I. V. D. Dig. inf. et noui P. P. O. Curiae prov. elect. Scab. et Ord. ICtorum Wittenb. Iudicii item prouinc. in Luſatiae inſer. March. Aſſeſſore ord. h. t. Academiae Wittenb. Rectore — pro ſummis honoribus in vtroque iure — deſenſurus eſt auctor, *Ioannes Carolus Traugott Glück*, Schneebergenſis, I. V. C. Wittenbergae. 1787. 3 Bogen in Quart.

Der nunmehrige Herr D. Glück führt in dieſer ſeiner Inauguralſchrift folgende Sätze hauptſächlich mit Beziehung auf das Churſächſiſche Recht aus: 1) daß von Beweißurkunden in fremder Sprache, außer einer Ueberſetzung eines verpflichteten Dollmetſchers, auch das Original producirt werden müſſe. 2) Eine Wittwe mache ſich durch ihr nach ihres Mannes Tode auch ohne Beytritt eines Vormunds erfolgtes Anerkenntniß eines während der Ehe ohne des Mannes Einwilligung aufgenommenen Darlehns verbindlich. 3) Daß bey unbeſtimmter Zahlungszeit die Verzugszinnßen erſt von der erhobenen Klage ihren Anfang nehmen. 4) Der Lotteriegewinnſt ſey als eine acceſſio fortuita für den Eigenthümer eines verlornen Wechſelbriefes, deſſen Werth der Finder erhoben und in die Lotterie gelegt hatte, anzuſehen. 5) Die mündliche Aufkündigung eines Pachtes ſey nicht hinreichend, wenn im Contracte eine ſchriftliche feſtgeſetzt worden. 6) Der Selbſtmord der Brautmutter ſey kein hinlänglicher Grund zu Trennung eines Ehegelöbniſſes. 7) Daß ein Miteigenthümer eines gemeinſchaftlichen Hauſes ſeinen Antheil auch ohne des andern Genehmigung zu verkaufen befugt ſey. 8) Wer eine Weibsperſon wiſſentlich, daß ſie ſchon einmal geſchwängert geweſen, geheyrathet hat, könne, wenn er nachhero, daß ſie es zuvor bereits zweymal geweſen, erfährt, deshalb nicht

die

die Aufhebung der Ehe verlangen. 9) Die Vermuthung, daß ein zugebrachtes Heyrathsgut in des Mannes Lehn verwendet worden sey, schließe den Beweis des Gegentheils keinesweges aus.

CCCLX.

Ordinis iuridici in academia Wittembergensi h. t. Decanus D. *Gottlob Christianus Klügel*, Facultatis Iuridicae Assessor ordinarius et Senatus ciuitatis Wittembergensis Syndicus, lectori benevolo salutem. (De praescriptione trium annorum.) Wittebergae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Diß ist die Einladungsschrift zu der unter der vorhergehenden Nummer angegebenen Glückischen Inauguraldissertation. Der Herr Verf. hat hier mehrere Beyspiele von der 3jährigen Verjährung sowohl aus dem Römischen, als aus dem Churſächsischen Rechte aufgestellt.

CCCLXI.

De bonis tutorum feudalibus tacitae hypothecae, qua in reliquis horum bonis pupilli et minores gaudent, haud obnoxiis praefatur — D. *Carolus Augusti. Christian. Vlich.* Vitebergae. 1787. 2 Bogen in Quart.

Ganz richtig folgert zwar der Herr Verf. aus der Natur der Lehne und dem eingeschränkten Rechte des Besitzers darüber zu gebahren, daß nach der Analogie der gemeinen Lehnrechte in Ermangelung besonderer Gesetze dem Mündel eines Vasallen kein stillschweigendes Unterpfand darinnen zukomme. Wenn er aber diesen Satz auch von Churſachsen behaupten und die Stelle in der alten Churſ. P. O. Tit. XLV. §. 14. auf eine aus der Vormundschaftsbestätigung des Lehnherrn entspringende ausdrückliche Hypothek deuten will, so möchten dieser

Aus-

Auslegung die klaren Worte sowohl der bereits angezogenen Stelle, als der Erl. P. O. Tit. eo. §. 6. ingleichen des bekannten Mandats wegen Wiederherstellung der stillschweigenden Hypotheken v. J. 1734. wohl entgegen stehen.

CCCLXII.

De iure standi in comitiis prouincialibus Commentatio, quam — Praeside *Ioanne Christiano Francke*, Iuris vtriusque Doctore, Iudicii prouincialis in Marchionatu Lusatiae inferioris et Ordinis Iureconsultorum in academia Vitebergensi Assessore — defendet auctor *Carolus Christianus Kohlschütter*, Dresdensis. Vitebergae. 1787. 3½ Bogen in Quart.

Der Herr Verfasser erörtert seinen Gegenstand allerdings zweckmäßig, indem er die Geschichte und die Verfassung des mittlern Zeitalters dabey zu Hülfe nimmt. Er tritt übrigens der Meynung derer bey, welche das Recht auf den Landtägen zu erscheinen, für ein blos dingliches den Rittergütern dergestallt anklebendes Befugniß halten, daß, in Ermangelung besonderer Gesetze oder Gewohnheiten, dergleichen in Churſachsen vorkommen, ein ieder Rittergutsbesitzer auch ohne Rücksicht auf den Adel solches ausüben könne.

CCCLXIII.

De indole actionis de recepto eiusdemque vsu hodierno forensi Commentatio, quam — Praeside *Carolo Christiano Augusto Vlichio*, Phil. et Iur. vtr. Doctore — submittet *Ioannes Gottlob Krazsch*, Borna-Misnicus. Vitebergae. 1787. 3¾ Bogen in Quart.

Die Materie ist, was die Hauptsache betrift, in ihren Umfange vorgetragen. Besonders sind die Erfordernisse und Umstände, auf welche bey Abfassung dieser

ser Klage Rücksicht zu nehmen und der Beweis zu richten ist, genau und deutlich bestimmt. Aus guten Gründen wird nicht nur deren heutiger Gerichtsbrauch überhaupt, sondern auch die Ausdehnung derselben auf Fuhrleute und Postmeister vertheidiget.

CCCLXIV.

Ordinis Philosophici in academia Vitebergensi Decanus, *Carolus Ferdinandus Schmid*, Iuris vtriusque Doctor, Moral. et Ciuilium Prof. Publ. Ordinarius h. t. Comes Palatinus Caesareus, conferendae vtriusque laureae solemnia — indicit, praemissa prolusione de iurisprudentia Phaedri. Vitebergae. 1787. 6 Bogen in Quart.

Die Liebhaber der zierlichen Römischen Jurisprudenz werden es dem Herrn Professor Schmid allerdings Dank wissen, daß er hier diejenigen Stellen des Phädrus, die sich auf rechtliche Grundsätze oder iuristische Gebräuche beziehen, nach der Ordnung der Institutionen gesammlet, und geschickt erläutert hat.

CCCLXV.

De ritu obuagulationis apud Romanos Commentatio, qua — gratulatur *Christianus Gottlieb Haubold*, A. M. Lipsiae. 1787. 2½ Bogen in Oktav.

Herr M. Haubold erklärt hier die dunkle und schwürige Stelle der 12 Gesetztafeln von der *obuagulatione*, die er S. 36. also beschreibt: „Legitima testis, qui, quum rei gestae interfuisset, deinde, testimonio sibi denunciato, vel plane testari nollet, vel die testimoniis exhibendis dicta non compareret, in ius vocatio, ad aedes eiusdem ter intra triduum, at non continuum, palam testibusque huius rei caussa adhibitis

praesentibus, instituta ab eo, cui absentia testis detrimentum afferre poterat„.

CCCLXVI.

Friderici Hirsch, Goslariensis, Commentatio de iure emigrationem ciuium prohibendi vel circumscribendi, in concertatione ciuium academiae Georgiae Augustae — praemio — ornata. Goettingae. 1787. 6½ Bogen in Quart.

Der Gegenstand ist nach den Grundsätzen des allgemeinen natürlichen Staatsrechts, (ohne nähere Rücksicht auf die deutsche Staatsverfassung) in guter Ordnung und mit sichtbaren Spuren von eigenen Nachdenken behandelt. Es wird behauptet, ein Regent sey nicht berechtiget, (wenigstens nicht außer dem Falle eines außerordentlichen Nothstandes der Republik) die Auswanderung seiner Unterthanen schlechterdings zu untersagen, wohl aber durch Mittel, die deren Freyheit im Ganzen unschädlich sind, als, durch Abzugsgeld, Verbot der Rückkehr, Ausschaffung der Emissarien, und durch gutes Regiment, einzuschränken und zu verhindern.

CCCLXVII.

Dissertatio inauguralis lancem saturam discriminum inter legatorum fideicommissorumque species quasdam obtinentium sistens, quam — pro summis in vtroque iure honoribus — defendet auctor *Theophilus Martin*, ciuis Geneuensis. Goettingae. 1787. 11 Bogen in Quart.

Verdient, da sie von guter Bekanntschaft mit den Quellen zeugt, und die besten Ausleger des Römischen Rechts dabey benutzt sind, unter den vorzüglichern Schriften über die ältern Unterschiede zwischen Legaten und Fideicommissen einen Platz.

CCCLXVIII

CCCLXVIII.

De poena legibus Romanis aduerſus vindictam priuatam ſancita in foris adhuc valida Diſſertatio, quam — defendet D. *Ern. Ludou. Aug. Eiſenhart*, adſumto ſocio *Auguſt. Guiliel. Ferd. Meyer*, Gandeſienſi. Helmſtadii. 1787. 3 Bogen in Quart.

Der Herr Verf. vertheidiget den heutigen Gebrauch der im L. 13. D. Qu. met. cauſſa und L. 7. C. unde vi, geordneten Strafe der unerlaubten Selbſthülfe eines Gläubigers wider die entgegengeſetzte Meynung des Herrn Hofrath **Claproths** in Diſſ. de nonuſu decreti D. Marci etc. Göttingen 1757.

CCCLXIX.

Ueber den Zweck des teutſchen Polizey- und Cameralrechts, von D. Wilhelm Gottlieb Tafinger, außerordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte. Tübingen, in Commiſſion der Cottaiſchen Buchhandlung. 1787. 2 ½ Bogen in Oktav.

Die Abſicht dieſer Einladungsſchrift iſt, genau beſtimmte Begriffe, was Policey- und Cameralrecht ſey, aufzuſtellen, und beyläufig mit zu beweiſen, daß Herr Prof. Fiſcher in Halle in ſeinem „Lehrbegriffe ſämmtlicher Cameral- und Policeyrechte„ ſein Verſprechen, ein neues Syſtem aufzuführen, bey weitem nicht geleiſtet, ja nicht einmal die Gränzen deſſelben richtig gezeigt habe.

CCCLXX.

D. Joh. Chriſt. Eſchenbach, Prof. der Rechte und Prorector der hieſigen Academie, empfiehlet das Andenken der wohlſeligen Frau Conſiſtorial-Räthin Charlotte Wilhelmine Saßen, gebohrnen Thymmen. Beygefügt ſind

einige Anmerkungen über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen. Rostock. 1787. 3½ Bogen in Folio.

Der Herr Verf. hält bey Auflösung des Modeproblems von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Kirchenbegräbnisse die (insgemein so sichere und bewährte) Mittelstraße, indem er die Begräbnisse aus den Kirchen nicht ganz verbannet, sondern unter einigen Einschränkungen und Vorsichtsregeln zugelassen wissen will.

CCCLXXI.

Rechtliche Gedanken über die Stelle in dem Schaumburgischen Compendio Iuris Digestorum in Tit. de contrah. emt. vendit. §. 20. darinn selbiger den Satz zu behaupten suchet, daß das dem Verkäufer in einem pacto de retrouendendo indefinite inito vorbehaltene Wiedereinlösungsrecht durch den Nichtgebrauch von 30 Jahren nicht verloren gehe, welche — in einem öffentlichen — actu disputatorio — vorgeleget der Praeses Hermann Becker, derer R. D. und öffentl. Lehrer, und Respondens Friedrich Wilhelm Hofmann, aus Mecklenburg gebürtig. Greifswald. 1787. 3½ Bogen in Quart.

Diese Disputation ist bey Gelegenheit der Anwesenheit des Kanzlers der Greifswalder Universität, des Herrn Fürsten von Hessenstein, und in dessen Gegenwart gehalten worden, auch vermuthlich aus diesem Grunde in einem deutschen Gewande erschienen. Der Herr Verfasser hat die auf dem Titel angegebene Schaumburgische Meynung, der auch zuvor schon Stryk und Wernher gefolgt waren, zu widerlegen gesucht.

CCCLXXII.

CCCLXXII.

Specimen academicum inaugurale, quo oſtenditur, plus valere mores, quam leges, quod — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Franciſcus de la Rive*, Genevenſis. Lugduni Batauorum. 1787. 2½ Bogen in Quart.

Nicht etwan über die bekannte Sage des Tacitus von den alten Deutſchen, ſondern über den Gemeinſatz der Geſetzgebung, daß Sitten und Gewohnheiten einer Nation gemeiniglich und leicht das Uebergewicht über die Geſetze gewinnen, triviale Gedanken.

B.

Gelehrte Nachrichten vom Jahre 1787.

I.

Todesfälle:

Im Junius:

Am 20 ſtarb Herr Hofkammerrath Böll zu Anſpach, ehemaliger Profeſſor der Rechte in Erlangen.

Im Auguſt:

Am 2ten Herr Friedrich Wilhelm Freyherr von Krohne, K. Pohlniſcher Geheimer Rath und Großkreuz des Brandenburgiſchen rothen Adlerordens, zu Berlin, im 50ſten Jahre ſeines Alters, an einer Entkräftung.

II.

Amtsveränderungen, Beförderungen und Belohnungen.

1.

Herr Geheimer Kriegsrath von Steck zu Berlin iſt zum Geheimen Legationsrath ernennt worden.

2.

Der K. Preußische Legationssekretär Herr Ganz zu Regenspurg (Verfasser der schriftlichen Comitial-Nebenstunden und verschiedener gedruckter kleiner deutscher Staatsschriften) hat von seinem Hofe den Charakter eines Legationsraths erhalten.

3.

Herr D. Johann August Ludwig Menken, des Hofgerichts und Consistoriums zu Wittenberg Advokat, ist als außerordentlicher Beysitzer bey dasiger Juristenfakultät angestellet worden.

4.

Herr D. Joh. Gottfr. Sammet zu Leipzig hat einen jährlichen Gnadengehalt von 100 Thalern bekommen.

5.

Herr Christ. Berch, Professor der Rechte, Oekonomie und Handlungswissenschaft zu Upsal, hat im März 1787. sein akademisches Lehramt Altershalber freywillig niedergelegt, und ist an dessen Stelle der zeitherige Sekretär der dortigen Universität, Herr Christ. Klygare, gekommen.

6.

Herr D. Johann Ernst Bernhard Emminghaus zu Jena ist zum außerordentlichen Professor der Rechte, ingleichen zum Universitäts-Syndicus und Archivar daselbst ernennet worden.

7.

Der bisherige Professor der Rechte zu Utrecht, Herr Tydemann, ist in gleicher Eigenschaft nach Harderwyk gegangen, und dessen Stelle durch Herrn J. Valkenär aus Franeker wiederum besetzt, auch dem Herrn Profes-

sor

for J. A. G. Pagenstecher die Lehrstelle des Natur- und Völkerrechts aufgetragen worden.

8.

In Ansehung der oben S. 94. angezeigten Amtsveränderung des bisherigen Herrn Professor Schwarzens an der Ritterakademie zu Lüneburg muß ich zur Berichtigung bemerken, daß derselbe eigentlich als Licent-Commissar und Garnison-Auditeur nach Harburg abgegangen ist.

9.

Herr Regierungs-Assessor Robert zu Marburg ist außerordentlicher Professor der Rechte daselbst geworden.

10.

Herr Hofrath Joh. Ge. Schlosser, bisheriger Amtmann zu Emmendingen im Badendurlachischen, hat die Stelle eines geheimen Archivars zu Carlsruhe erhalten.

11.

Herr D. Carl August Schlockwerder, zeitheriger außerordentlicher Beysitzer der Juristenfakultät und Rathsherr zu Wittenberg, hat eine ordentliche Assessur bey gedachter Fakultät erhalten.

12.

Herr D. Colbioernsen, Conferenzrath und Professor der Rechte zu Coppenhagen, ist zum Deputirten in der königlichen Rentkammer ernennet worden.

13.

Der zeitherige Herr Stadtgerichtsassessor Adam Siegmund Philipp Semler zu Halle hat die Stelle

eines Regierungs-Assistenz-Raths zu Magdeburg erhalten.

14.

Herrn Geh. Justizrath Püttern in Göttingen hat die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu ihren Mitgliede erwählet.

15.

Herr Gregel, Verfasser der oben S. 88. angezeigten gründlichen Abhandlung „de iurib. nat Germ. ex acceptatione decretor. Basilienſ. etc.„ ist zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechts und Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Würzburg bestellet worden.

16.

An des von Stuttgard nach Frankfurt am Mayn abgegangenen Herrn Hofrath Hochstetters *) Stelle ist bey der dasigen hohen Schule einer seiner Zöglinge, Herr Baron von Marrschall, als Rechtslehrer gekommen.

17.

Herr Hofrath und Professor Reuß zu Stuttgard ist zugleich Regierungsrath daselbst mit einer jährlichen Besoldungszulage von 200 fl. geworden.

18.

Herr Criminalrath Heinrich Friedrich Terlinden zu Cleve ist zum Director des neuerrichteten Kreiß-Justizgerichts zu Soest ernennet worden.

19.

*) Siehe oben S. 94.

19.

Herr Gottlieb Rudolph Freyherr von Dittmar (vormaliger Mecklenburg Schwerinischer würklicher Geheimer Rath und Verfasser verschiedener Mecklenburgischer Staatsschriften) ist von seiner zeitherigen Reichshofrathsstelle abgegangen.

20.

Herr D. Theodor Schmalz, bisheriger Privatlehrer zu Göttingen, hat einen Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte nach Rinteln erhalten.

21.

Dem Herrn Commissions-Sekretär und Regierungs-Advokaten Joh. Christ. Hellbachen zu Arnstadt ist der Charakter eines Schwarzburg-Rudolstädtischen Raths beygelegt worden.

22.

Der zeitherige außerordentliche Professor der Rechte, Herr D. Johann Friedrich Junghanns zu Leipzig, ist als würklicher Hof- und Justitienrath mit Sitz und Stimme in der Landesregierung zu Dresden angestellet worden.

23.

Herr Professor Brandis zu Göttingen ist zum außerordentlichen Beysitzer des Spruchscollegiums bey der Juristenfacultät daselbst ernennet worden.

III.

Vermischte Nachrichten.

1.

In dem Intellig. Blatt d. allgem. Literat. Zeit. v. 1787. N. 24. protestirt Herr Prof. Zeiller zu Wien wider die fälschlich unter dessen Nahmen daselbst herausgekommenen „akademische Vorlesungen über das Naturrecht nach dem Leitfaden des Freyherrn von Martini„.

2.

Der zweyte Band von dem oben S. 180. angezeigten „Traité des droits etc. annexés en France à chaque dignité, par *Guyot*„ ist nicht im J. 1786. sondern 1787. erschienen. S. Allgem. Litterat. Zeit. 1787. N. 189 a S. 337. u. f. wo eine ausführliche Recension von den beyden ersten Bänden dieses Werks stehet.

3.

In den Buchläden wird eine den berüchtigten Cagliostro angehende Schrift unter dem Titel: „Proces comique et instructif pendant entre le fameux Cagliostro et le Sr. de Morandes Redacteur du Courer de l' Europe, a Londres. 1787. 8.„ verkauft. Sie betrift aber nichts weniger, als einen würklicher Proceß, sondern ist eine Sammlung von Nachrichten und Aufsätzen, welche in dem Zeitungsblatte: „Le Courier de l' Europe„ zu Entlarvung des Cagliostro von Zeit zu Zeit erschienen sind, und wird dem Ansehen nach fortgesetzt werden. Gehört also gar nicht in diese Bibliothek.

4.

Am 30sten Junius ist von der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag ein auf die beste Abhand-

handlung „über den Geist der Gesetzgebung in Böhmen„ bestimmter Preis von einer goldenen Medaille Herrn P. A. Voigt, ehemaligen Lehrer der Universalgeschichte und Custos der Bibliothek zu Wien, zugetheilet worden.

5.

Wider des Herrn Commercienrath Fischers in Jena Vorhaben (s. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 402.) den zweyten Band der Hellfeldischen *Opusculorum* zusammendrucken zu lassen, hat ein Sohn des seel. Verfassers, der Herr Hof- und Regierungsrath von Hellfeld zu Eisenach, in verschiedenen gelehrten Zeitungen öffentlich protestiret, und zugleich zu einer von ihm selbst zu besorgenden Ausgabe sämmtlicher kleiner iuristischer Schriften seines Herrn Vaters Hofnung gemacht.

6.

Sichern Nachrichten zu Folge soll der Verfasser der oben S. 12. angezeigten: „Doctrinae practicae de actionibus et exceptionibus etc.„ Herr Hodermann, kein Rechtsconsulent zu Arnstadt seyn, und überhaupt an nurgedachten Orte kein Rechtsgelehrter dieses Nahmens leben.

7.

Der Herausgeber der oben S. 292. recensirten Abhandlung „über die Churſächsische Bergwerksverfassung„ und Verfasser der dabey befindlichen Vorrede und Anmerkungen ist Herr Finanzrath Thomas Wagner zu Dresden.

8.

Die *Annales litterarios Helmstadienses* setzt nun Herr Professor D. Christ. Aug. Günther zu Helmstädt fort.

9.

9.

Herr Kammergerichtsrath Ernst Ferdinand **Klein** in Berlin wird mit Beyhülfe angesehener praktischer Rechtsgelehrten ein nicht nur für innländische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten ungemein wichtiges und unterrichtendes, sondern auch für ausländische nützliches periodisches Werk, das mit den bekannten **Hymmischen** Beyträgen zwar Aehnlichkeit haben, aber doch im Ganzen von weitern Umfange und gemeinnützliger seyn wird, unter dem Titel: „**Annalen der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrsamkeit in den Königlichen Preußischen Staaten**„ in Herrn Nicolai zu Berlin Verlage herausgeben. Es soll dabey das Augenmerk besonders auf folgende Gegenstände gerichtet werden: 1) Die Verfassung der Gerichtshöfe in allen zu den Preußischen Staaten gehörigen Provinzen, und deren vorfallende Veränderungen; 2) die darinnen entschiedenen merkwürdigen Rechtshändel; 3) die in der Theorie streitigen, aber im Preußischen Gerichtsbrauche als unzweifelhaft angenommenen Rechtssätze; 4) die Entscheidungen der Gesetzcommission über bisher zweifelhafte Rechtssätze; 5) historische und philosophische Bemerkungen über die Gesetze; 6) Nachrichten von merkwürdigen Büchern, die dergleichen Bemerkungen enthalten, oder die Preußische Gesetze und Justizverfassung betreffen. Auch steht es philosophischen Rechtsgelehrten zu Untersuchungen über zweifelhafte Rechtsfragen in Beziehung auf die Preußische Gesetzgebung offen. Alle Leipziger Ostermessen erscheint ein Theil, ohngefähr ein Alphabet stark, womit in der Ostermesse 1788. der Anfang gemacht wird. Der Preiß ist auf Vorauszahlung 19 Groschen in Conventionsmünze oder 20 Groschen Brandenburger Current, nachher aber 1 Thaler 4 Groschen für ieden Theil. Wer Pränumerationen sammlet, erhält

erhält auf 7 Exemplare das achte, auf 12 zwey und auf 20 viere frey. Die Nahmen der Pränumeranten werden vorgedruckt. In Leipzig kann man sich mit der Vorauszahlung vornehmlich an die Kummerische Buchhandlung wenden, wo auch ein umständliches Avertissement zu haben ist.

C.

Nachtrag zum Jahre 1786.

I.

Anzeigen neuer Schriften.

DXI.

Anhang zu des Hofrathes und Professors **Moshammer** zu Ingolstadt Einleitung in das gemeine und baierische Wechselrecht. Regensburg, bei Montags Erben. 1786. 5 Bogen in Oktav.

Da seit Erscheinung des **Moshammerischen**, vorzüglich mit auf die Bayerischen Lande eingerichteten Lehrbuchs über das Wechselrecht *) eine neue Bayerische Wechselordnung **) herausgekommen ist, so hat der würdige Herr Verfasser die letztere hier als einen, wegen der dadurch gemachten Abänderungen allerdings nöthigen Anhang zum erstern abdrucken lassen, um sie für Jedermann beym Gebrauche seines Buchs desto gemeinnützliger zu machen.

DXII.

Ueber die Nichtigkeit der sogenannten feyerlichen Klostergelübde. Von Franz Xavier Neupauer, Lehrer des Kirchenrechts und der Landesgesetze. Wien, in der von Baumeisterischen Buchdruckerey. 1786. 7 Bogen in Oktav.

Ent-

*) S. d. Biblioth. v. J. 1784. S. 390.

**) S. ebendies. v. J. 1786. S. 29.

Enthält zwar für Protestanten und für aufgeklärte Canonisten nichts neues, ist aber auch für beyde nicht, sondern für des Herrn Verf. schwächere Landesleute, besonders für Mönche aufgehobener Klöster geschrieben. Und für diese kann das Lesen dieses Aufsatzes allerdings von Nutzen seyn, um sie von ihren Vorurtheilen für das Klosterleben zurückzubringen.

DXIII.

Catéchisme du Droit projetté et appliqué aux loix Prussiennes par *Jo. Guillaume F. Baron de Krohne.* à Berlin. 1786. 192 Seiten in Oktav.

Dieses ist die französische Uebersetzung von dem Krohnischen Rechts-Catechismus, den ich oben S. 167. angezeigt habe.

S. *Allgem. Literat. Zeit.* 1787. N. 196. S. 417.

DXIV.

Protokollar- und Aktenmäßige Stücke in der berüchtigten Inquisitions-Sache den in der Reichsstadt Aachen im Jahre 1785. vorgehabten Raub der Briefschaften Sr. des Herrn Herzogs Ludwig von Braunschweig und Lüneburg Hochfürstlicher Durchlaucht betreffend. 1786. 22 Bogen in Folio.

Diese Sammlung der wichtigsten Actenstücke wegen des bekannten Achner Complots wider den Herzog Ludwig von Braunschweig, hat alle Zeichen der Aechtheit an sich, und ist hinlänglich, die ganze Sache im Zusammenhange zu übersehen. Sie enthält die beyden Hauptschriften des Fiscals nebst Auszügen aus den Protocollen und Acten, worauf sich jene berufen.

DXV.

DXV.

Das geiſtliche Recht der Evangeliſch-Lutheriſchen Landesherren und ihrer Unterthanen in Teutſchland, practiſch entworfen von Heinrich Arnold Lange, Hochfürſtl. Brandenb. wirkl. Hof-Cammer- und Conſiſtorial-Rath zu Bayreuth. Erſter Theil. Culmbach. 1786. 1 Alph. 10½ Bogen in Oktav.

— — Zweyter Theil. Ebendaſ. 1786. 1 Alph. 8½ Bogen.

Dieſes noch vor dem Tode des vor einigen Jahren verſtorbenen Verfaſſers bis zum Abdruck beendigte Buch hat zum Zweck, das evangeliſch-lutheriſche Kirchenrecht, ſo viel möglich von dem catholiſchen abgeſondert, auf eine für Landgeiſtliche, Advokaten, Beamte und Gerichtshalter, die keine eigentliche Canoniſten werden können oder wollen, faßliche Art praktiſch und vollſtändig vorzutragen. Er macht im erſten Theile mit der Lehre vom Urſprunge der Kirche und deren Verfaſſung den Anfang, geht ſodann auf das Kirchenregiment und die Art es auszuüben über, wobey er die verſchiedenen Syſteme von deſſen Natur und Erwerbung gewiſſermaßen zu vereinigen ſucht, und handelt ferner von der Geiſtlichkeit, von hohen und niedern Schulen, von Kirchengebäuden und geiſtlichen Häuſern, von deren Vermögen, von dem äußerlichen Gottesdienſte, von Parochial- und Patronatrechten, und von den weltlichen Kirchendienern. Der zweyte Theil enthält die Lehren von der Verwandſchaft mit Beziehung auf den Eheſtand, von der Ehe ſelbſt, von der Eheſcheidung, von den geiſtlichen Verbrechen und Strafen, vom Conſiſtorialproceſſe, und von geiſtlichen Lehen. Bey dem Eheverbote pflichtet der Verf. der Meynung bey, daß ſolche über die in den Moſaiſchen Geſetzen genannten Perſonen nicht ausgedehnt

werden

werden könnten. Ueber diejenigen Materien, deren weitläuftigere Ausführung dem Bedürfnisse der Leser, für die er eigentlich schreiben wollte, angemessen zu seyn schien, (besonders über die Ursachen der Nichtigkeit einer Ehe und der Ehescheidung, ingleichen über den Consistorialproceß) hat er sich Verhältnißweise etwas umständlicher ausgebreitet.

Ein Freund des Verfassers, Herr Consistorialrath Lor. Joh. Jac. Lang, hat das Werk nach des erstern Absterben zum Drucke befördert und einen Vorbericht vorgesetzt.

S. Erlang. gel. Anmerk. 1787. 28 St. S. 243.

DXVI.

La Scienza della Legislazione del Cav. *Gaetano Filangieri.* Tomo V. VI. e VII. Firenze. 1786. in Oktav.

Ist ein Florentiner Nachdruck des Neapolitanischen Originals, dessen 5, 6, und 7ten Band ich in d. Biblioth. v. J. 1786. S. 182. angezeigt habe.

S. *Esprit des Journeaux* Fevr. 1787. S. 137.

DXVII.

Recueil manuel des Ordonnances. *Tome V.* Ordonnance de Louis XIV. sur les matieres criminelles donnée en 1670. suivie de celle de Louis XV. sur le faux, donnée en 1737. à Paris. 1786. in 32dez.

— — *Tome VI.* Edit de Louis XV. sur les hypotheques, donnée en 1771. avec des notes, par M. *Boucher d'Argis.* à Paris. 1786.

— — *Tome VII.* Ordonnance de Louis XIV. sur les eaux et forêts, donnée en 1769. suivie de l'edit de 1716.

1716. contenant le réglement sur les amendes des eaux et forêts. à Paris. 1786.

— — *Tome VIII.* Ordonnance de Louis XV. sur les donations, donnée en 1731. suivie de celle des testamens, donnée en 1735. et celle sur les substitutions, donnée en 1747. à Paris 1786.

Die allgemeine Einrichtung dieser Sammlung habe ich oben S. 224. angezeigt, und der besondere Innhalt eines jeden der hier angeführten Theile ergiebt sich schon aus dem Titel.

S. *Journal Encyclop.* 1786. T. V. P. 2. S. 359. *Journal de Paris* 1786. N. 233. S. 963. *Esprit des Journeaux*, Sept. 1786. S. 425.

DXVIII.

Ist der römische teutsche Kaiser nicht auch in Rom und dem römischen Gebiete noch wirklicher römischer Kaiser? Eine staatsrechtliche Frage aus der Geschichte des Röm. T. Reichs, erörtert von Christ. Ludw. Pfeiffer, Saxo-Thuring. 1786. 91 Seiten in Oktav.

DXIX.

Wird der päbstliche Stuhl zu Rom dem römischen Kaiser-Throne Joseph II. daselbst nicht bald wieder Platz machen? Eine politische staatsrechtliche Frage untersucht und beantwortet von Christ. Ludw. Pfeiffer. 1786. 101 Seiten in Oktav.

DXX.

Das päbstliche Rom wird es nicht bald wieder kaiserlich und der Römling dadurch zum Römer werden? Eine historisch politische Staatsfrage untersucht und beant-

wortet von Christ. Ludw. Pfeiffer. 1786. 86 Seiten in Oktav.

Der Plan des Verfassers, als das Resultat dieser 3 mit einander in der genauesten Verbindung stehenden Schriften (Nnn. DXVIII. — DXX.) ist: der Kaiser soll in Begleitung der deutschen Fürsten und Vasallen einen Römerzug nach Italien machen, auf den Roncalischen Gefilden einen Reichstag halten, von da auf Rom losgehen, und den Pabst als einen Usurpator seiner angemaßten weltlichen Herrschaft entsetzen. Zugleich werden hier zu dem allenfalls erforderlichen Kriegsmanifeste historische und juristische Materialien an die Hand gegeben.

S. Allgem. deutsche Biblioth. LXXIV. B. 1. St. S. 96.

DXXI.

Fürstlich-Reuß-Plauische Consistorial-Verordnung wegen der allgemeinen Beichte. Greiz. 1786. 15 Seiten in Quart.

Es wird dadurch der Gebrauch der allgemeinen Beichte, jedoch dergestallt, daß es einem ieden frey bleibt, sich noch an deren statt der Privatbeichte zu bedienen, und daß in beyden Fällen das Beichtgeld dem Beichtvater zuvor im Hauße entrichtet werde, eingeführt.

S. *Allgem. Litter. Zeit.* 1787. N. 182 b S. 273.

DXXII.

Lettre circulaire écrite par ordre de S. A. R. Piere Leopold Joseph d'Autriche, Grand-Duc de Toscane, aux Eveques de ses Etats, avec un Memoire, par lequel S. A. R. leur communique ses vues touchant la réforme de plusieurs abus, et leur propose les moyens qu'on pourroit

roit employer, pour que les paſteurs et tout le clergé s'acquittaſſent dignement des fonctions de leur miniſtére, et le peuple fut ſolidement inſtruit des vrais principes de la religion, et en remplit les devoirs. Traduits de l'Italien. à Bruxelles. 1786. 63 Seiten in Duodez.

Die heilſamen Abſichten dieſer landesväterlichen Vorſchläge und Aufforderung zu nützlichen kirchlichen Reformen (davon ich das italiäniſche Original weder ſelbſt zu Geſichte bekommen, noch irgend wo angezeigt gefunden habe) erhellen ſchon aus dem umſtändlichen Titel.

S. *Eſprit des Journeaux*, Aout 1786. S. 401.

DXXIII.

Additamenta ab *Ioanne Silueſtri*, I. V. D. appoſita iuri eccleſiaſtico vniuerſo *Zegeri Bernardi Van-Eſpen*. Editio prima. Venetiis. 1786. 256 Seiten in Folio.

Dieſe in 3 Theilen, von Perſonen, Sachen und dem gerichtlichen Verfahren, beſtehende Zuſätze zu dem bekannten claſſiſchen Werke des van Eſpen ſind meiſtens litterariſch und hiſtoriſch, indem ſie theils mehrere Allegate aus Schriftſtellern, Concilienſchlüſſen, u. ſ. w. theils Verordnungen in Anſehung der Geiſtlichkeit, hauptſächlich aus Frankreich und Italien, enthalten; jedoch hat ſich der Verf. auch über den beſondern Gerichtsbrauch mehrerer occidentaliſchen Länder, als Eſpen gethan hatte, der ſich faſt nur allein auf den Niederländiſchen einſchränkte, ausgebreitet. Hier und da, z. B. in der Lehre vom Patronatrechte, ſchweift er unnöthiger Weiſe in das Römiſche Recht aus. Uebrigens legt er der Geiſtlichkeit nicht zu viel urſprüngliche Rechte in Entſcheidung weltlicher Sachen bey, führt deren allmählige Entſtehung

kürzlich an, und zeigt hauptsächlich, was die Rechte der Fürsten über die Kirche betrift, mehr aufgeklärte Grundsäße, als man in solchen Schriften gemeiniglich zu finden pflegt, verräth aber oft auch noch viel Anhänglichkeit an die gewöhnlichen Lehren seiner Kirche, deren Beweisgründe hier oft blos in einem unrecht angewendeten Ausspruche der Bibel bestehen.

S. Götting. Anz. v. gel. Sach. 1787. 127 St. S. 1267.

DXXIV.

Esame generale de' debiti istrumentari della citta di Castellamare di Sabia in cui si accennano le leggi così comuni, come municipali intorno alla maniera di contrarli: si espongono colla scorta della storia del regno i privilegi de' nostri Sovrani e gli altri vantaggi a quella citta acquistati da' suoi illustri cittadini in tempo che si contrassero: e si dimostra che da' supremi magistrati sono stati in ogni tempo riconosciuti come legalmente contratti; per servire d' introduzione all' esame particolare, e alla nuova giuridica discursione de' medesimi; di *Gaetano Marrucci*, Patrizio della stessa citta. Napoli, della stamperia Simoniana. 1786. in Quart.

Außer einer gelehrten und zugleich praktischen Erläuterung der besondern statutarischen Rechte der Stadt Castellammare in Neapel, sollen auch Aufklärungen über verschiedene wichtige Punkte aus der Geschichte dieses Königreichs hier anzutreffen seyn.

S. *Efemeridi letter. di Roma*, 1787. N. 32. S. 250.

DXXV.

Memoire sur l'origine, l'impresciptibilité, les caractéres distinctifs des différentes espéces de dîmes, et sur la pré-

présomption légale de l'origine ecclésiastique de toutes les dîmes tenues en fief; par M. *Languinais* fils, Avocat au Parlement de Bretagne, et Docteur-régent en Droit Canon des Facultés de Rennes. à Rennes, chez Vatar. 1786. 270 Seiten in Oktav.

Betrift einen Rechtsstreit der Abtey Bonrepos in Bretagne, welche über einen beträchtlichen District das Zehendrecht mit den Pfarrern zugleich verlangt, und solches gröstentheils im XIII. und XIV. Jahrhunderte von den Vicomten von Rohan erhalten zu haben vorgiebt, das ihr aber von verschiedenen Zehendpflichtigen, welche diese Zehenden für weltliche halten, und durch die Verjährung davon befreyt zu seyn glauben, verweigert wird. Gegenwärtige Schrift ist für die Abtey abgefaßt. Die Hauptabsicht des Verf. geht dahin, zu zeigen, daß bey den Lehnszehenden, insonderheit in Bretagne, die Vermuthung, daß sie geistlichen Ursprungs und unverjährbar sind, eintrete.

S. *Allgem. Literat. Zeit.* 1787. N. 178. S. 227. und *Journal Encyclop.* 1787. T. III. P. II. S. 360.

DXXVI.

Constitutiones Regum regni vtriusque Siciliae mandante Friderico II. Imperatore per Petrum de Vinea Capuanum Praetorio Praefectum et Cancellarium concinnatae, nouissima hac editione summa cura recognitae, et innumeris prope, quibus ante scatebant, erroribus omnino purgatae ad fidem antiquissimi Palatini Codicis cum graeca earundem versione e regione latini textus adposita, quibus nunc primum accedunt Assisae Regum regni Siciliae et fragmentum quod supereſt regesti eiusdem Imperatoris A. 1239. et 1240. Neapoli, ex regia typographia. 1786. 479 Seiten in Grosfolio.

Vor dieser herrlichen Ausgabe der alten Constitutionen von beyden Sicilien steht zuerst eine Zueignungsschrift von *Cajet. Careani*, der sich als R. typogr. Praefectus unterzeichnet; sodann aber eine Vorrede, darinnen von dem Ursprunge der griechischen Uebersetzung und den bisherigen fehlerhaften Editionen dieser Constitutionen gehandelt wird. Der lateinische Text wird hier nach der ersten zu Neapel 1475. herausgekommenen Ausgabe geliefert, hingegen ist der griechische aus einer Handschrift der k. französischen Bibliothek abgedruckt, und mit einer andern der Barberinischen Büchersammlung zu Rom verglichen. Die Assisen rühren aus einer Handschrift des Klosters Cava her, und das Friedrichsche Fragmentum Regesti ist aus dem königl. Archive selbst gezogen, und mit Genauigkeit entziffert. Den Schluß machen die mit vieler Mühe gesammelten Lesarten. — Der k. Geschichtschreiber **Franz Daniel** soll einen historischen Commentar über diese Friedrichschen Constitutionen zum Druck fertig haben.

S. Tübinger gel. Anz. 1787. 66 St. S. 522.

DXXVII.

Anmerkungen zur allgemeinen Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, und zur allgemeinen Konkursordnung für eben diese k. k. teutschen Erbländer, gesammelt von Johann Siegmund Rizy. Erster Theil. Wien, bey Joh. Dav. Hörling. 1786. 1 Alph. 1½ Bogen in Oktav.

— — Zweyter Theil. Ebendas. 1786. 18 Bogen.

Man sehe oben S. 315.

DXXVIII.

DXXVIII.

Memoires du Procureur-Fiſcal Palatin, avec un Recueil de pieces juſtificatives, ſur lesquels eſt intervenu l'Arrêt du Juge et des Echevins du ſiege royal d'Aix-la-Chapelle, du 3 Janvier 1786. contre quelques Agens du complot formé pour enlever dans la dite citte d'Aix-la-Chapelle, pendant l'Eté de 1785. les papiers de S. A. S. Mſgr. le Duc Louis de Brunſwick-Lunebourg. 1786. 120 Seiten in Quart.

Diß iſt die franzöſiſche Ausgabe der oben S. 440. angezeigten „Protocollar — und Actenmäßigen Stücke ꝛc.„. Am Ende ſind noch „Reflexions d'un Etranger etc.„ über die Gewißheit des in Unterſuchung gezogenen Complots angehängt.

S. Schlözers Staats-Anz. 33 H. S. 103.

DXXIX.

Waare alomme bekende Proceduure, betrekkelyk het preten geformeert Complot en Project tot het ſaiſiſſeeren van de Chartres en Papieren van S. D. Hoogheid den Heere Hertog van Brunſwyk-Lunebourg tot Aaken, met alle de Stukken daarby gehoorende, en heen en weeder ingedient, inbegreepen de Sententie, op den 3 Januarii laaſt-leeden uytgeſprooken; het een enander conform de Origineele Hoogduytſche Protocoll, overgeſet in het Neederduytſch. Maſtricht, by van Gulpen. 1786.

Dieſe holländiſche Ueberſetzung und Ausgabe von eben dieſen Protocollen und Actenſtücken iſt äußerſt verfälſcht und von der Gegenparthey in der Abſicht veranſtaltet worden, um das Complot dem Publikum als eine Chimäre und das ganze Verfahren der Aachner Richter als ungerecht vorzuſtellen.

S. Schlözers Staats-Anz. 33 H. S. 110.

DXXX.

Exposé succinct des troubles de la Ville libre et imperiale d'Aix la Chapelle. 1786. 1 Bogen in Quart.

Eine kurze Erzählung der bekannten in der Reichsstadt Aachen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft sich entsponnenen Unruhen.

S. Schlözers Staats-Anz. 33 S. 174.

DXXXI.

Briefe über die Verfassung in der Markgrafschaft Baden. Erstes Bändchen. 1786. 10½ Bogen in Oktav.

Enthalten sehr freymüthige Beobachtungen über die Badische Verfassung, meistens nur in Rücksicht der Staatswirthschaft; jedoch trift man auch verschiedene das innere Staatsrecht angehende Bemerkungen darunter mit an.

DXXXII.

Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten. Von D. Johann August Reuß, Herzogl. Würtemb. Hofrath und Lehrer des Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stutgart. *II* Band. Ulm, auf Kosten der Stettinischen Buchhandlung. 1786. 1 Alph. 6 Bogen in Oktav.

Es sind hier folgende Gegenstände behandelt: 1) Von Vollziehung des Reichsschlusses v. J. 1775. und denen vom Kammergericht gegen einige Verordnungen desselben gemachten Vorstellungen. 2) Von Beförderung der Extraiudicialsachen und denen diesfallsigen (neuern) provisorischen Verfügungen des Kammergerichts. 3) Von den (neuesten) Verfügungen des Kammergerichts

zu

zu Verbesserung des Judicialprocesses. 4) Reichshofräthlicher gemeiner Bescheid wegen genauerer Beobachtung der Termine. 5) Von den Vorstellungen des Reichshofraths wider eine k. k. Verfügung in Zollsachen. 6) Von der Freyheit der Reichshofräthe und ihrer Angehörigen von dem Liniengelde. 7) Von der Verbindlichkeit der Kammergerichtspersonen zu Bezahlung der Schatzung aus ihren in Wetzlar besitzenden liegenden Gründen. 8) Nachrichten von 8 neuen Schriften über Reichsgerichtliche Gegenstände.

DXXXIII.

Deductions- und Urkunden-Sammlung. Ein Beytrag zur teutschen Staatskanzlei. Von D. Johann August Reuß, Herzogl. Hofrath und Lehrer an der Karlshohenschule zu Stuttgart. Zweyter Band. Ulm, im Verlag der Stettinischen Buchhandlung. 1786. 1 Alph. 1 Bogen in Oktav.

Dieser Band enthält: 1) den Beschluß der Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Deduction wegen des Reichsständischen Rechts der Obsignation und Gerichtsbarkeit über die zu ihren Gesandschaften am kaiserl. Hofe gehörigen Personen. 2) Fortsetzung der Wittgensteinischen Recursschrift in der Spauer- und Wittgensteinischen Ehesache. 3) Auszug aus der Gräflich-Truchseß-Waldburgischen Deduction wider die Fürsten von Fürstenberg, die im J. 1784. unter dem Titel „Ausführliche Vorlegung der höchstwichtigen Ansprüche und Forderungen ꝛc. *) erschien, in Rücksicht des darinnen vorzüglich gründlich vertheidigten Satzes, daß nach gemeinen deutschen Rechten den Töchtern die Erbfolge im

*) S. d. Biblioth. v. J. 1785. S. 428.

bloßen Eigenthum und im Kunkellehen von entferntern Stammsvettern zustehe. (Mehrere Auszüge dieser Art würden, dünkt mich, auch für künftige Zeiten nützlicher seyn, als der vollständige Abdruck ganzer Deductionen). 4) Verträge und Spruchbriefe, welche das Verhältniß der Reichsstadt Regensburg mit der Geistlichkeit, besonders den unmittelbaren Reichsstiftern daselbst bestimmen. 5) Truchsessisches Promemoria über die Zuständigkeit einer eigenen Kreißstimme für die Grafschaft Trauchburg.

DXXXIV.

Anmerkung zu der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 7. §. 24.

In den Regensburg. gel. Nachr. v. J. 1786. 17 St. S. 257–260.

Der ungenannte Verfasser, der aber, wie hier versichert wird, ein durch mehrere Schriften bekannter Publicist seyn soll, giebt hier von einem Original-Fascikel von den Concordaten der deutschen Nation, und einer darauf sich beziehenden wichtigen Reichs-Consultation v. J. 1530. der dem Ansehen nach ehedem der Reichskanzley entwendet worden, und sich ietzo in Privathänden befindet, eine merkwürdige Nachricht, wodurch die angezogene Stelle der R. H. R. Ordnung einiges Licht erhält.

DXXXV.

Abgenöthigte Rechts- und Ehrenrettung meiner Franz Wilhelm Loßkandt, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zum Kayserl. Reichs-Cammergerichte präsentirten Beysitzers, gegen die von Ihro Excellenz dem Herrn Cammerrichter des H. R. R. Grafen von Spauer erlittene Entsetzung aus dem Directorio subsidiario Camerae imperialis sine voto, und gegen die wider meine Person verhängte

hängte 3mal und in 3 Instanzen wiederholte immer verschärfte Strafen, alles ex solo potestatis principio, licet non sit vtendum imperio, vbi legibus agi potest et debet. Tiberius Imperator. Mit Beilagen a Num. 1 – 29 incl. Regensburg 1786. 137 Seiten, nebst 36 Seiten Beylagen in Folio.

Es kommt bey dieser Streitigkeit hauptsächlich auf die Frage an: Ob der vorderste Kammergerichtsbeysitzer befugt sey das Directorium subsidiarium in Senatu particulari, auch sine voto, zu führen? welche hier beiahet wird. Das übrige betrift die Art des Verfahrens von Seiten des Herrn Kammerrichters wider Herrn Ass. Loßkandt, als letzterer für sich dieses Vorrecht zu behaupten suchte, welche hier als beschwerend angegriffen ist.

S. Regensburg. gel. Nachr. 1786. 37. St. S. 575.

DXXXVI.

Etwas für die Gesetzgebende Macht Evangelischer Gemeinen, von P.

In Regensburg. gel. Nachr. v. J. 1786. 38. St. S. 582 – 590.

Der Titel dieses Aufsatzes trügt völlig. Er handelt nichts weniger, als von der gesetzgebenden Gewalt in der evangelischen Kirche, sondern enthält nur Vorschläge zu Vertauschung der unsern Zeiten nicht mehr angemessenen Sonntagsterte mit zweckmäßigen Stellen der heiligen Schrift. Vielleicht wollte der Verfasser durch die Aufschrift nur zu verstehen geben, daß eine neue Gesetzgebung diesfalls sehr nöthig sey.

DXXXVII.

DXXXVII.

Rifleſſion del Theologo Piacentino ſul libro dell Abbate *Cuccagni* „de mutuis Eccleſiae et Imperii officiis etc. ſtampato in Roma contro l'opera del Sign. Conte di *Trautmannsdorf*„ de tolerantia eccleſiaſtica et ciuili, nelle quali ſi prende occaſione di riſchiarare alcuni principi intorno al diritto de Principi ſulle coſe eccleſiaſtiche. Cremone. 1786. 304 Seiten in Oktav.

Der Verfaſſer dieſes Buchs, welches eine Widerlegung des Cuccagniſchen Werks *) enthält, iſt der Profeſſor der Theologie Tamburini zu Pavia.

S. Mainzer Monatſchr. v. geiſtl. Sach. 1786. 7 H. S. 605.

DXXXVIII.

Kurze Beleuchtung der von dem regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runkel bey der höchſten Reichsverſammlung übergebenen ſogenannten Geſchichtserzählung, nebſt dargethaner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Recurſes in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürſten zu Naſſau, contra die oben benannten Herren Grafen Mandati S. C. etc. mit Anlagen Lit A – L. Herborn. 1786. 19 Bogen in Folio.

Den Innhalt der Wied-Runkelſchen Recursſchrift, deren Widerlegung gegenwärtige Naſſauiſche Deduction gewidmet iſt, habe ich in d. Bibl. v. J. 1784. S. 381. angezeigt.

S. Regensburger gel. Nachr. 1786. 8 St. S. 127. und Mainzer Monatſchr. v. geiſtl. Sach. 1786. 9 H. S. 747.

DXXXIX.

*) Davon ſ. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 130.

DXXXIX.

Neues Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, herausgegeben von C. A. Günther und C. F. Otto. Auf das Jahr 1786. Sechstes und letztes Stück. Leipzig, bei Carl Friedr. Schneidern. 6 Bogen in Oktav.

Dieses Stück liefert folgende Aufsätze: 1) Rechtliche Erörterung und Beantwortung der Frage: ob und in wie fern die Osnabrückische Retract-Verordnung v. 14 Nov. 1771. auch bey römischen und teutschen Servituten angewendet werden könne? vom Herrn D. A. W. Meyer in Osnabrück. Ist verneinend beantwortet. 2) Vom Unterschiede des Domini directi und vtili- von D. F. H. M. Krn. zu D. (vermuthlich Herrn D. Kersten zu Dresden). 3) Proben der gesetzgeberischen Klugheit der Römer vom Herrn Advokat von Berg zu Speier. 4) Schutzschrift für Christoph M** zu L. wegen Verheimlichung verlohrner Sachen, von C. G. L. N. 5) Von der symbolischen Uebergabe mit einem Helme, von Theod. H. 6) Vom Gewandschnitts-Lehn in Lüneburg, von Theod. H. (Sollte ich wohl irren, wenn ich den Verfasser der beyden letztern Abhandlungen in Herrn Prof. Hagemann zu Helmstädt gefunden zu haben glaube?)

Zu bedauern ist's übrigens, daß dieses nützliche Journal, welches bey längerer Dauer gewiß immer interessanter geworden seyn würde, wegen geringen Absatzes sich mit diesem Stücke völlig schließt — ein Schicksaal, das bey der jetzigen tändelnden Modeleserey ernsthafte Schriften nur zu oft zu treffen pflegt.

DXL.

Iurisprudentiae Ecclesiastico-Germanicae prodromus, studio *Pet. Franc. Agricolae*, in Vniuersit. Erford. fac. Can. Profess. publ. ord. insignis ecclesiae colleg. ad B. M. V. Canon.

Canon. capit. Erfordiae, ex offic. Nonniana. 1786. 60 Seiten in Oktav.

Der gelehrte Herr Verf. handelt hier in 4 Kapiteln: 1) De fontibus, nehmlich von den vorzüglichsten Quellen des deutschen Kirchenrechts insonderheit außer dem Corp. Iur. Can. 2) De scientiis subsidiariis, als, deutsche Sprachkunde, deutsche Reichs- und Kirchengeschichte, und deutsches weltliches Recht. 3) De Riculfo, Reginone, Burchardo et Ioanne Semeca. 4) De cultu iuris Germ. ecclesiastici.

S. Klübers kl. juris. Bibl. 8 St. S. 460.

DXLI.

Sistema compiuto di Polizia medica, oper di *Giovanni Pietro Frank*, Dottore di Medizina. Traduzione dall' originale tedesco della seconda edizione fatta nel 1784. Accresciute di note dell' Autore. *Tomo I.* Milano. 1786. 587 Seiten in Oktav.

Von diesen in Deutschland nach dem Urtexte sattsam bekannten wichtigen (jedoch noch zur Zeit unvollendeten) Werke über die medicinische Policey liefert hier der Verfasser selbst (ietzo Professor zu Pavia) den Anfang einer italiänischen, mit einigen Zusätzen vermehrten Uebersetzung.

S. Jenaische gel. Anz. 1787. 37 St. S. 295.

DXLII.

Ordnung, welche beym Gesundheitsbrunnen zu Kenz in Pommern zu beobachten ist. Vom Jahr 1786. 5 Bogen in Quart.

In dieser, vom k. Schwedischen Generalgouvernement zu Stralsund vorgeschriebenen Brunnenordnung wird man nicht leicht einen zu Erhaltung und Beförderung der Policey an einem öffentlichen Brunnen- oder Badeorte nöthigen Punkt vermissen, und sie kann daher ein Muster zu ähnlichen Verfügungen abgeben. Besonders scheint mir die Errichtung und Unterhaltung einer Brunnencasse (darein auch die Strafgelder kommen) zu Bestreitung gemeiner Bedürfnisse eine sehr nachahmungswürdige Anstalt zu seyn.

DXLIII.

An Address to the Grand Juries, Constables, and Church-Wardens. In which it is proved that they are bound by their Oaths to execute the Laws against Vice and Immorality. London. 1786. in Duodez.

Die Absicht dieses Aufsatzes ist, sowohl weltliche Gerichtspersonen, als Kirchenvorsteher in England zu ermuntern, daß sie, ihrer Eidespflicht gemäß, die Gesetze wider Laster und Sittenlosigkeit besser, als Zeither, in Ausübung bringen möchten.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 383.

DXLIV.

Thoughts on the Construction and Management of Prisons, with Reference to the intended House of Correction in Middlesex. London. 1786. in Oktav.

Durch eine Parlamentsacte war den Richtern zu Middlesex erlaubt worden ein Zucht- und Verbesserungshaus zu errichten. Weil ihnen aber nachhero über dessen Einrichtung von einem Advokaten vor dem Hause des

Lords

Lords öffentliche Vorwürfe gemacht wurden, so hat der Verfasser dieser kleinen Schrift sie dawider vertheidiget.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 383.

DXLV.

Considerations on the Attorney Tax, and Proposals for altering and equalizing the same, so as to render it easy in Operation, and just in Principle. London. 1786. in Oktav.

Nach diesen Schriftsteller ist die Taxe der Advokaten und Procuratoren in Engelland in ihrer ietzigen Einrichtung oft übermäßig und ungleich. Der Plan, welcher hier zu deren Abänderung vorgeschlagen wird, verdient daher wohl Aufmerksamkeit.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 387.

DXLVI.

The Law's Disposal of a Person's Estate who dies without a will, etc. To which is added, the Disposal of a Person's Estate by Will, etc. By *Peter Lovelaff*, of the Inner Temple, Gent. The 3d Edit. improved. London. 1786. in Oktav.

Ist schon die dritte, wiewohl nicht in wesentlichen Punkten vermehrte Ausgabe dieses in d. Bibl. v. J. 1786. S. 420. u. S. 146. angezeigten Werks, wobey noch bemerkt werden muß, daß nicht allein hier, sondern auch bey den vorigen Auflagen noch ein Anhang von der testamentarischen Erbfolge sich befindet.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 387. und *Critical* Review Dec. 1786. S. 473.

DXLVII.

DXLVII.

The whole Proceedings on the Trial of an Ejectment between John Doe, on the feveral Demiſes of Mary Melliſh, Spinſter, and others, againſt Eliza Rankin, Spinſter, at the Bar of his Majeſty's Court of Common Pleas at Weſtminſter, on the 10th and the 11th of May 1786. before Lord Lougborough, and the reſt of the Judges of Common Pleas. London. 1786. in Oktav.

Dieſer Actenauszug betrift die nehmliche Erbſchafts-ſtreitigkeit zwiſchen Miß Mellish und Miß Rankin, von der ſchon ein ähnlicher Auszug in d. Bibl. v. J. 1786. S. 157. angezeigt iſt. Dort war in erſter Inſtanz das Urthel für die Mellish, hier aber iſt es in der zwoten für die Rankin ausgefallen.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 387.

DXLVIII.

The preſent Practice of the Court of King's Bench; containing ample and complete Inſtructions for commencing and defending Suits, Actions, etc. By *John Sheridan*, Eſq. of the Inner Temple. London. 1786. in Oktav.

Dieſes Werk ſoll angehenden engliſchen Sachwaltern als eine Anweiſung zu der Praxis der königlichen Gerichtsbank dienen, daher der Verfaſſer auch Formulare beygefügt hat.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 389. und *Critical Review* Dec. 1786. S. 473.

DXLIX.

A compendious Syſtem of the Bankrupt-Laws. By *William Cook*, of Lincoln's Inn, Eſq. Barriſter at Law. London. 1786. in Oktav.

Die Engliſchen Geſetze, die ſich auf die Banqueroute beziehen, ſind hier in ein kurzes Syſtem gebracht, auch Formulare und Urtheilsſprüche angehängt.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 388. und *Critical Review*, Dec. 1786. S. 473.

DL.

Thee Speech delivered by Sir *Peter Calvert*, LL. D. preparatory to adjudging a Decree in favour of Mrs. Inglefield. London. 1786. in Oktav.

Es iſt eine Vertheidigungsrede, die D. Calvert für eine Ehefrau, welche von ihren Ehemanne wegen Ehebruchs angeklagt war, gehalten hat. Das richterliche Decret, ſo darauf erfolgte, beſtund in einer Vermahnung an den Ehemann, ſein Weib wieder zu ſich zu nehmen.

S. *Monthly Review*, Nov. 1786. S. 388. und *Critical Review* Dec. 1786. S. 474.

DLI.

A complete Compendium of the Militia-Laws of England and Wales. London. 1786. in Duodez.

Man hat Urſache, dieſen Auszug aus den engliſchen Kriegsgeſetzen für genau zu halten.

S. *Critical Review*, Nov. 1786. S. 396.

DLII.

Obſervations on the Uſe and Abuſe of the Practice of the Law. London. 1786. in Oktav.

Dieſer kleine Aufſatz hat zur Abſicht, die Menſchen wider die Täuſchung derjenigen zu bewafnen, welche

che sich selbst für Rechtsgelehrte ausgeben, ohne würkliche Kenntniß von dieser Wissenschaft zu haben.

S. *Critical Review*, Dec. 1786. S. 473.

DLIII.

Appeal from Scotland, in which the Spiritual Court of the Church of England is demonstrated to be opposite to the British Constitution, and a Part and Pillar of Popery. Addressed by Calvinius Minor, to the Right Hon. Lord George Gordon, President of the Protestant Association. London. 1786. in Oktav.

Die geistlichen Gerichtshöfe der englischen Kirche geben hinlänglichen Stoff zum Tadel. Ihre Anmaßungen und Befehle können nicht aus vernünftigen und christlichen Grundsätzen vertheidiget werden. Diß ist der ohngefähre Innhalt dieser kleinen Schrift.

S. *Monthly Review*, Dec. 1786. S. 473.

DLIV.

Particulars of the remarkable Trials, Convictions, etc. of *John Shepherd;* with his History, from his Birth. London. 1786. in Oktav.

Enthält eine Erzählung von dem Leben und Processe eines berühmten englischen Straßenräubers, John Shepherd, der am 26sten November 1786. in London hingerichtet wurde.

S. *Monthly Review*, Dec. 1786. S. 474.

DLV.

Exercitationes ad Ius Polonicum tam publicum quam privatum. *Fasciculus Primus.* Thoruni. 1786. 4 Bogen in Oktav.

Sie bestehen aus 2 Abhandlungen und haben einen angehenden Gelehrten, Christian Gottlieb Steinern, zum Verfasser. In der ersten untersucht er, was *Scartabellus* und *Scartabellatus* sey, und giebt folgende Beschreibung davon: „Scartabellatus hodiernus est status noui nobilis ac eius posterorum, quo durante aditus ad dignitates et officia reipublicae ita est praeclusus, vt pronepotibus demum eorum aperiatur„. In der zwoten sucht er Spuren des alten deutschen Rechts in dem „iure equestri ciuili Polonienſi„ auf.

S. Büschings wöchentl. Nachr. 1787. 32 St. St. 256.

DLVI.

On visitatorial Jurisdiction in Colleges of the Universities etc. London. 1786. in Quart.

Es wird erwiesen, daß die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Visitatoren der Collegien auf den englischen Universitäten der Jurisdiction des höchsten Gerichtshofes (der königlichen Bank) allerdings unterworfen sey, und daher von den Aussprüchen der ersten an den letztern appellirt werden könne.

S. *Esprit des Journaux*, Juillet 1786. S. 402.

DLVII.

The claims of British seamen etc. London. 1786. in Oktav.

Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Seeprisen nach englischen Rechten, da der Commendant eines Schifs $\frac{3}{8}$ allein, hingegen das Schifsvolk zusammen nur $\frac{2}{8}$ erhält.

S. *Esprit des Journaux*, Juillet 1786. S. 415.

DLVIII.

DLVIII.

Letter from a distinguished English commonerto à Peer of Ireland etc. London. 1786. in Duodez.

Laute Klagen über die Ungerechtigkeit und Härte der Irrländischen Strafgesetze wider die Catholiken in diesen Reiche.

S. *Esprit des Journaux*, Juillet 1786. S. 415.

DLIX.

Erbfolge der Advocatie, Schutz- und Schirm-Herrlichkeit des Erzhauses Oesterreich, über unser Reichsgefreytestes Fürstenstift Reichenau. 1786. 52. und 194 Seiten in Folio.

Die Reichsfürstliche Abtey Reichenau will nicht vom Bißthume Constanz, wie dieses behauptet, abhängig seyn, sondern behauptet blos unter der Schutz- und Schirmherrschaft des Hauses Oesterreich zu stehen, und sucht die Prätension des Bißthums Constanz nur als widerrechtliche Anmaßungen und Eingriffe in dieses Recht in gegenwärtiger Deduction darzustellen, welche den Prior gedachter Abtey, Herrn Meinrad Meichelbecken, zum Verfasser haben soll.

S. Neue Litterat. d. kathol. Deutschl. IV. B. 1 St. S. 59.

DLX.

Praecognita generalia Iurisprudentiae vniuersae studio accommodata et in vsum tyronum huius disciplinae concinnata a P. *Nauigio Mayr*, Ord. Eremit. S. Augustini, SS. Canonum in conuentu Ratisbonensi Lectore O. 1786. 485 Seiten in Oktav.

Unter Praecognitis general. iurisprud. vniu. verſteht der Verfaſſer: „eas veritates vniuerſales, a quibus cuiusuis iurisprudentiae notiones ſcientificae legitima analyſi dimanant„. Er handelt (in einem barbariſchen Stil und oft nach dem in Klöſtern noch immer hier und da herrſchenden ſcholaſtiſchen Schlendrian) im I. Abſchnitte: 1) De ſtatu hominis, vt eſt ſubiectum legis; 2) de eiusdem facultatibus et actionibus, quatenus rationem iuris et obligationis in ſe continent; 3) de rebus et factis ſub ea denominatione, ſub qua ad obiectum iuſtitiae, quae ſuum cuique tribuit, ſignate pertinent; und die Gegenſtände des II. Abſchnittes ſind: 1) Generalis legum natura varietas ac principia; 2) communis legum effectus, obligationes nempe ac iura his correſpondentia in genere ac in ſpecie.

S. Neue Litterat. d. kathol. Deutſchl. III. B. 3 St. S. 428.

DLXI.

Iuris Imperialis Praelectiones a *Vincentio Lupoli*, V. I. Anteceſſore, nec non excellentiſſimae ac fideliſſimae ciuitatis Neapolitanae Theologo, in vſum auditorum ſuorum concinna breuique methodo duobus Tomis comprehenſae, notisque illuſtratae. *Tomus I. et II.* Neapoli, ex offic. Ioſ. de Biſogno. 1786. in Oktav.

Wird am unten angeführten Orte als ein ſehr gelehrter Commentar über Juſtinians Inſtitutionen geprieſen, wiewohl ohne nähere Anzeige der eigentlichen Vorzüge vor ſo vielen Vorgängern.

S. Novelle letter. di Firenze, 1787. N. 41. S. 644.

DLXII.

DLXII.

Bordelle sind in Wien nothwendig; Herr Hofrath von Sonnenfels mag dagegen auf seinem Katheder predigen was er will. (Wien) 1786. 31 Seiten in Oktav.

Und:

DLXIII.

Ueber die Zulässigkeit der Schrankenhäuser oder sogenannten Bordelle. (Wien 1786.) 1 Bogen in Oktav.

Beyde Schriften wiederholen im Ganzen blos die bekannten Gründe, aus welchen manche die Bordelle, zumal in großen Städten, für zulässig und rathsam halten. In der Num. DLXII. werden besonders die Einwürfe des Herrn von Sonnenfels durchgegangen, und die Num. DLXIII. enthält zugleich verschiedene Vorschläge zu Einrichtung der Bordelle in Rücksicht der Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, ingleichen zu Arbeiten, womit die Weibsbilder nach verschiedenen Classen beschäftiget werden sollen.

S. Allgem. deutsche Bibl. LXXV. B. 1 St. S. 104.

DLXIV.

Précis des conferences des Commissairs du Clergé, avec les Commissaires du Conseil, concernant la demande faite aux Bénéficiers de la prestation des Foi et Hommages, Aveux et Denombrements, pour les Fiefs dépendant des Bénéfices dans la mouvance du Roi. à Paris. 1786. 260 Seiten in Oktav.

Man kann aus dieser Schrift die Verhältnisse der Gerechtsamen und Jurisdiction der französischen Geistlichkeit zur Oberherrlichkeit des Königs, besonders in Lehnsachen, ziemlich gut kennen lernen.

S. *Allgem. Literat. Zeit.* 1787. S. 638.

DLXV.

Reforme générale du Clergé de France, tant séculier que régulier, conformé au veritable esprit de l'Evangile, ordonnée par les loix du Royaume, et sollicitée depuis long tems par tout bon citoyen. à Londres. 1786. 202 Seiten in Oktav.

Diese freymüthig, aber doch bescheiden geschriebenen Briefe beschäftigen sich gleich Anfangs mit der Frage: Ob die (neuerlich) geschehene) Erhöhung der königlichen Pfarrbesoldungen in Frankreich von 500. auf 700. Livres hinreichend sey? und zeigen, daß kein Pfarrer davon leben könne, und daß er also auf andere Mittel sinnen müsse, die zu großen Mißbräuchen Anlaß geben.

S. Mainzer Monatschr. v. geistl. Sach. 1787. 2 H. S. 177.

DLXVI.

Theorie des matieres féodales et censuelles ou l'on developpe la chaine de ces matieres, dans un ordre et sous un aspect qui en facilitent l'intelligence, y repandent de nouvelles lumieres et menent à des definitions neuves des Contrats de fiefs et de cens. Par M. *Hervé*, Avocat au Parlement. *Tome V.* à Paris, chez Knapen et fils. 1786. in Duodez *).

Dieser fünfte Band ist der Lehre von den Zinnßen gewidmet, deren Geschichte und Verfassungen nebst den mannichfaltigen Bedeutungen des Worts *census* der Verfasser durch alle Zeitalter hindurch, von den Römischen Königen an bis jetzt, mit vorzüglicher Rücksicht auf das ältere und neuere französische Recht gründlich ausgeführt hat.

S.

*) Von den ersten 4 Bänden s. oben S. 226.

S. *Journal de Paris* 1786. N. 213. S. 881. und *Allgem. Literat. Zeit.* 1787. N. 181. S. 257.

DLXVII.

Projekt einer neuen Kleidungsordnung in Wien, welche künftiges Jahr 1787. beobachtet werden soll. Nebst einer neuen Titulaturordnung. Wien, bey Sebast. Hartl. 1786. 3½ Bogen in Oktav.

Scheint ein Product eines müßigen Kopfs zu seyn.

DLXVIII.

Innhalt der von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte über den Vollzug des jüngern Reichsschlusses vom Jahre 1775. an die Reichsversammlung gelangten Kollegialberichte, nach gewissen Klassen in tabellarische Form gebracht. (1786.) 5 Bogen in Folio.

S. Häberlins Nachrichten 7 St. S. 471.

DLXIX.

Kaiserl. allergnädigstes Kommissionsdecret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 11ten Jänner 1786. Wodurch die an Kaiserl. Majestät unterm 17ten Julii und 1sten October 1785 allerunterthänigst erstattete, die verzinsliche Auslegung eines Kapitals aus der Sustentations-Kasse und das kammergerichtliche Bauwesen betreffende kammergerichtlichen Kollegialberichte der Reichsversammlung zur weitern Erwägung mitgetheilt worden. Regensburg. 1786. 35½ Bogen in Folio.

S. Regensburg. gel. Nachr. 1786. 4 St. S. 62.

Memoire justificatif pour Mr. le Comte *Eugene de Tende Savoye*, par l'information de Messrs. les Officiers de l'Armée francoise. 1786. 64 Seiten in Oktav.

Ein Actenmäßiger Bericht von den gewöhnlichen comisch-tragischen Folgen einer unbesonnenen Verliebung.

S. Schlözers Staats-Anz. 37 H. auf dem Umschlage.

DLXXI.

Von den Folgen, welche der Cölibat der Geistlichkeit auf das Wohl Catholischer Staaten hat. Eine Abhandlung von Maximilian Ruth. Freyburg im Brisgau. 1786. 43 Seiten in Oktav.

Der Verfasser schildert den politischen Schaden, den das Cölibatgesetz in Rücksicht der Bevölkerung in der Republik nach sich zieht, und berechnet, daß nur allein die Staaten des Oesterreichischen Hauses dadurch in einem Jahrhunderte 5 Millionen Menschen verlieren.

S. Regensburg. gel. Nachr. 12 St. S. 180.

DLXXII.

Verdadera idea de un principe, per *Antonio Lopez de Oliver*. Madrid. 1786. in Quart.

Ist auf die Grundsätze des Spanischen Staatsrechts gebauet. Der Verfasser ist ein Sachwalter bey der königlichen Canzley zu Valladolid.

S. *Journal Encyclop.* 1787. T. IV. P. 3. S. 558.

DLXXIII.

Personen, die in verbotenen Graden verwandt oder verschwägert sind, bedürfen, nach erhaltener Landesfürstli-

cher

cher Erlaubniß zur Gültigkeit ihrer Ehe, als Vertrag und als Sakrament, keiner fernern geistlichen Freylassung. 1786. 131 Seiten in Oktav.

Man sieht leicht schon aus dem Titel, daß der Verfasser einen mit der Orthodoxie des catholischen Kirchensystems sich nicht recht vertragenden Satz vertheidiget.

S. Neue Litterat. d. kathol. Deutschl. III. B. 3 St. S. 408.

DLXXIV.

Iosephi Gloerzge Tractatus de variis in hierarchia ecclesiastica ordinibus. Superiorum permissu. Augustae, in officina libraria Ioseph-Wolffiana. 1786. 127 Seiten in Oktav.

Das Thema, (heißt es am unten angeführten Orte) „ das Herr G. hier gewählt hat, ist wohl gut, wenn er es aber auch gut behandelt hätte. Er fängt von dem Pabste an, läuft die ordines hierarchicos flüchtig durch, und hört mit den Pfarrern auf, sagt aber, fragt, erklärt Nichts, als das Alltägliche, das Nehmliche aus Ant. Schmidt Zallwein, u. a. ja nicht einmal so gründlich zusammengestellt; ohne Ordnung, ohne selbst zu denken, in einer mittelmäßigen fehlerhaften Schreibart „.

S. Neue Literat. d. kathol. Deutschl. III. B. 3 St. S. 404.

DLXXV.

J. C. E. J. Chorherrns bey dem Stift St. Andre in Freysing, Nachtrag zur Antwort auf das von Johann Martin Degen, hochfürstl. freysingischen Hofkanzler ꝛc. beleuchtete bischöfliche Recht die Koadjutoren bey geistlichen

chen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien ꝛc. aufzustellen und zu bestätigen. München, bey Jos. Lentner. 1786. 7½ Bogen in Oktav.

Enthält theils Zusätze, theils weitere Ausführung einiger Punkte in Herrn Indoblers auf dem Titel angegebenen und von mir oben S. 102. angezeigten Schrift *).

DLXXVI.

Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini potissimum illustrandam spectantium amplissima Collectio. *Tomus VI.* Prodit nunc primum studio et opera *Iudoci le Plat* etc. Louanii. 1786. 4 Alph. 8½ Bogen in Quart.

Man sehe oben S. 365.

DLXXVII.

*) Ich ergreife diese Gelegenheit, ein paar litterarische Berichtigungen in Ansehung meiner aus andern Journalen entlehnten Anzeigen sowohl von der Degenschen, als von der ersten Indobleriſchen Schrift, die ich nunmehro beyde in Händen habe, hier anzubringen. Nehmlich jene (s. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 407.) ist nicht von „Bentnern,„ sondern von „Lentnern„ verlegt, und besteht aus 8 Bogen. Und von dieser lautet der vollständige Titel also: „J. C. E. J. Chorherrns bey dem Stift St. Andrä in Freising, Antwort auf das Bischöfliche Recht, die Koadjutoren bey geistlichen Dignitäten, Officien, Präbenden und Beneficien ꝛc. aufzustellen und zu bestätigen. Beleuchtet von Johann Martin Degen, Hochfürstl. geheimen Rath und Hofkanzler zu Freising.„

DLXXVII.

Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen herausgegeben von Chriſtian Daniel Anderſon, B. R. D. Zweyten Bandes erſtes Heft. Verordnungen von 1783. 1784. und 1785. Hamburg. 1786. 7 Bogen in Oktav.

Man ſehe oben S. 247.

DLXXVIII.

Ephemeriden der Menſchheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik, und der Geſetzgebung. Erſter Band. Erſtes bis Sechſtes Stück. Jänner bis zu Junius 1786. Herausgegeben von W. G. Becker, Prof. der Moral und Geſchichte an der Ritterakademie in Dresden und Mitglied der Geſellſchaft der Georgophiten in Florenz. Leipzig, bey Ge. Joach. Göſchen. 1786. 2 Alph. 2 Bogen in Oktav.

— — Zweiter Band. Siebentes bis Zwölftes Stück. Julius bis Dezember 1786. Ebendaſ. 1786. 1 Alph. 20 Bogen.

Dieſes das ganze Jahr 1785. hindurch wegen einer Reiſe des Herrn Herausgebers unterbrochene Journal, fieng mit dem Jahrgange 1786. den ich hier anzeige, dem Anſchein nach von neuen an aufzuleben, allein am Ende deſſelben erklärt ſich der Herr Herausgeber, daß er es ganz ſchließen wolle, und nimmt von dem Leſer Abſchied. Von ganzen Abhandlungen gehört in das juriſtiſche Fach: „Ueber das Verfahren der peinlichen Richter Deutſchlands in unſern Tagen„ (4 St. S. 405 — 420.) ein Aufſatz, der von dem Verfaſſer, welcher am Ende ſeinen Nahmen nur verſtümmelt mit: Sch-bl-r, angegeben hat, zwar herzlich gut gemeynt ſeyn mag, übrigens aber eine ſtarke Unkunde in dieſen Fache verräth,

die

die Herr Hofrath Claproth in eigenen Bemerkungen darüber (10 St. S. 353.) gerügt hat. — „Erinnerung eines Buchhändlers an seine Herrn Kollegen den Nachdruck betreffend„ (10 St. S. 361.) wo der Verfasser zu beweisen sucht, daß bey der ietzigen Verfassung des Buchhandels in Deutschland der Nachdruck ein unvermeidliches Uebel sey, weshalb er aber von einen Collegen in einem besondern Schreiben (11 St. S. 562.) zu Recht gewiesen wird. — „Etwas über die Zuchthäuser„ (11 St. S. 576.) die der ungenannte Verfasser nach ihrer ietzigen gewöhnlichen Einrichtung für zu gelinde hält.

Von neuen Gesetzen sind hier theils ganz, theils Auszugsweise mitgetheilt: Hamburgische Verordnung wider die Zahlenlotterien v. 1785. (2 St. S. 241.) — Abschaffung der Tortur in Schwedisch-Pommern im J. 1785. (4 St. S. 499.) nebst einer beygefügten übereilten Anmerkung über den Sinn dieser Verordnung, die im 7 St. (S. 44. u. f.) mit Grunde geahndet wird. — Churſächsisches Mandat wegen des Buchhandels v. 1773. (11 St. S. 644.).

Unter den historischen Nachrichten sind zu bemerken: Beschreibung der Gerichtshöfe und Kanzleyen im Großherzogthum Toscana (5 St. S. 587.) — Von den Privilegien der Juden in Pisa und Livorno (8 St. S. 209.) — Tariff der Criminalprocesse in Toscana von 1778. bis 1782. (10 St. S. 423.) — Verbote wegen der Zahlenlotterien im Kirchenstaate, ingleichen, so wie wegen der Classenlotterien, im Bambergischen und Würzburgischen (10 St. S. 428.).

DLXXIX.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichs-

Reichslanden. Frankfurt und Leipzig. 1786. 13½ Bogen in Oktav.

Die Absicht des Verfassers (welcher Herr Consulent Joh. Friedr. von Tröltsch in Augspurg seyn soll) ist, allgemeine Grundsätze aufzustellen, wornach besonders die in Franken, Schwaben und am Rhein zwischen mächtigern und schwächern unmittelbaren Reichsgliedern so häufig vorkommenden Streitigkeiten über Landeshoheit und Unterwürfigkeit beurtheilt werden können. Der ausgeführte Hauptsatz ist dieser: „Wer bey seinen Gütern und Unterthanen Huldigung, Civilgerichtsbarkeit, Steuern Raiß und Folge hergebracht habe, der habe im deutschen Reiche, besonders in vermischten und ungeschlossenen Ländern, die Regel vor sich, daß er in Ansehung solcher Besitzungen für unmittelbar und von dem Landesherrn des Territoriums, darinnen diese Güter gelegen, unabhängig angesehen werden müsse, so lange nicht derjenige, der sich eine Landeshoheit darüber beylegen wolle, selbige zu erweisen vermöge, und wenn dann diese nicht erwiesen werden könne, so sey die natürliche Folge, daß jener freye Besitzer Kraft der ihm zustehenden Huldigung, Civilobrigkeit, Steuer, Raiß und Folge auf seinen Gütern und über seine Unterthanen diejenigen Rechte habe, die nach der Reichsverfassung zu den Territorialrechten gehören„.

DLXXX.

Kurze Entwickelung der Geschichte des Leinelaufens, wie sie jetzt da liegt, und Erörterung der Fragen: 1) Wer sind die Urheber des davon gegen den jüngern Herrn Cammergerichtsassessor von Albini schon 1782. sich verbreiteten Rufs, ehe 1784. das Haasische Etwas ꝛc. und noch Etwas ꝛc. existirten? 2) Ist die Wahrheit des Rufs erwiesen, ist sie nicht erwiesen? 3) Wer muß im letzten

Falle

Falle allein dafür haften und verantwortlich seyn? Mit Actenauszug und eingewebten Anmerkungen. Wetzlar. 1786. 88 Seiten in Quart.

S. Regensburg. gel. Nachr. 1786. 24 St. S. 372.

DLXXXI.

Beschluß der Geschichte des Leinelaufens oder der Haasischen Untersuchungssache bey dem Kais. Reichs-Cammergericht zu Wetzlar. 1786. 4 Seiten in Quart.

S. *Allg. Literat. Zeit.* 1787. N. 169. S. 134.

DLXXXII.

Historische Erinnerungen bey Gelegenheit des Entwurfs des Kaiserlichen Hofes die Oesterreichischen Niederlande gegen Bayern zu vertauschen. 1786. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

S. Allgem. juris. Bibl. VI. B. 1 St. S. 601. und Regensb. gel. Nachr. 1786. 10 St. S. 158.

DLXXXIII.

Ueber den patriotischen Vorschlag zu einen Frieden zwischen Bayern und Oesterreich die Austauschung Bayerns gegen die Niederlande betreffend, entworfen von D. W. R. (Regensburg) 1786. in Quart.

S. Allgem. juris. Bibl. VI. B. 1 St. S. 68.

DLXXXIV.

Anhang zu den politischen Numern, oder Sammlung aller bishero erschienenen teutschen Staatsschriften in Betreff des Ländertausches und teutschen Fürstenvereins. 1786. 44 Seiten in Oktav.

Ent-

Enthält weiter nichts, als die Wiener „Prüfung der Urſachen einer Aſſociation ꝛc.„ und die „Beantwortung der Prüfung„.

S. Regensb. gel. Nachr. 1786. 5 St. S. 76.

DLXXXV.

De matrimonio Romano, in ſpecie de confarreato Diſſertatio inauguralis, quam pro ſummis in vtroque iure honoribus — ſubmittit *Ioannes Carolus Erneſtus Münter*, Cellenſis. Goettingae. 1786. 7 Bogen in Quart *).

Neue Aufſchlüſſe darf man in dieſer Schrift nicht ſuchen, die allenfalls nur zu einer allgemeinen Ueberſicht der iuriſtiſchen Alterthümer von Schließung der Ehen bey den Römern dienen kann. Grupen ſcheint des Verfaſſers Hauptführer geweſen zu ſeyn, wiewohl er in einigen Punkten (beſonders in Rückſicht der Gebräuche bey der Confarreation) von demſelben abweicht.

DLXXXVI.

De nexu dioeceſano abbatiae Hersfeldenſis eccleſiisque patronatus iure ad eandem abbatiam olim ſpectantibus Commentatio — ſcripſit *Conradus Guilielmus Ledderhoſe*, Sereniſſ. Haſſiae Landgrauii a Conſiliis, Iuris ciuilis et publici, nec non Hiſtoriae I. R. G. P. P. O. tabulario Regiminis, quod Caſſellis eſt, Praefectus. Caſſellis. 1786. 4 Bogen in Quart.

Dieſe

*) Dieſe Abhandlung wird auch in den Buchläden mit folgenden etwas veränderten Titelblatte: „D. *Ioann. Carol. Erneſt. Münter* Tractatio de matrimonio Romano in ſpecie de confarreato. Goettingae, ap. Broſe. 1787. 4.„ verkauft.

Dieſe gelehrte Schrift darf, da ſie zugleich das hiſtoriſche Kirchenſtaatsrecht der ehemals berühmten Abtey Hirſchfeld erläutert, von mir nicht ganz mit Stillſchweigen übergangen werden.

DLXXXVII.

De dominio Moeni *Commentatio I.* qua ad audiendas orationes — inuitat *Helfr. Bernh. Wenck*, Ser. Haſſ. Landgr. a Conſil. eccleſ. Paedagogii Director, Hiſtoriogr. et Bibliothecar. aul. etc. Darmſtadii. 1786. 16 Seiten in Quart.

Diß iſt der Anfang einer Widerlegung der in d. Bibl. v. J. 1786. S. 41. angezeigten Schrift des Herrn Grafen von Fugger für das von Churmaynz verlangte vollkommenſte Eigenthum des Maynfluſſes von der äußerſten Gränze der Maynziſchen Lande an bis zu deſſen Vereinigung mit dem Rheine. Die Gegengründe des Herrn Conſiſtorialrath Wenks ſind aus der Geſchichte und dem ältern Staatsrechte entlehnt.

S. Klübers kl. juriſt. Bibl. 9 St. S. 91.

DLXXXVIII.

Specimen iuridicum inaugurale, ſiſtens quasdam Quaeſtiones iuridicas, quod — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Wilhelmus Antonius de Haze Bomme*, Medioburgo-Zelandus, ciuis Tholanus. Lugduni Batauorum. 1786. 3 Bogen in Quart.

Ganz ſeichte Erörterungen der 3 Fragen: 1) Vtrum de controuerſiis, ex vltima voluntate oriundis, licitum ſit tranſigere, non inſpectis teſtamenti tabulis? 2) Vtrum bonae fidei poſſeſſori, tradita re poſſeſſa, ſuperſit aliquod remedium iuris ad impenſas a ſe in eam

factas

factas a domino repetendas? 3) An mandatarius praeſtet culpam leuiſſimam? Die erſte und die dritte ſind verneinet, die zwote aber iſt beiahet.

DLXXXIX.

Quaeſtiones iuridicae inaugurales, quas — pro gradu Doctoratus — proponit *Philippus Mattheus Onderwater*, Dordrechto-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 2½ Bogen in Quart.

Eben ſo unbedeutend, wie der nächſtvorherſtehende Aufſatz über folgende beyde Punkte: 1) Num detur actio ex pacto nudo? Nein. 2) Venditor rei traditae facultatem habens praeciſe tenetur rem tradere, nec defungitur praeſtando id, quod intereſt.

DXC.

Diſſertatio iuridica inauguralis ad fragmentum Papiniani ex lib. XI. Reſponſorum, quod extat in leg. XCVI. Dig. de ſolut. et liberat. quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Adrianus Daey*, Alcmarico-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 4½ Bogen in Quart.

Ohne eigentliche Gelehrſamkeit und Beleſenheit zu zeigen, iſt gleichwohl die angegebene Geſetzſtelle richtig und hinlänglich, obſchon in einer ziemlich ſchlechten Schreibart, erklärt. Ich bemerke daraus beſonders: 1) daß der Verfaſſer behauptet, einem Unmündigen komme wider deſſen Schuldner, welcher auf eines verſchuldeten Vormundes Anweiſung, mit Theilnehmung an deſſen Gefährde, an des letztern Gläubiger gezahlet hat, das Befugniß, die Zahlung noch einmal zu fordern, nicht ſowohl nach dem ſtrengen Rechte, als vielmehr blos wegen der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu. 2) Daß bey dieſer Gelegenheit die Na-

tur des interdicti fraudatorii und deſſen Unterſchied von der Paulliniſchen Klage gut auseinander geſetzt iſt.

DXCI.

Diſſertatio iuridica inauguralis de ſuo herede, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Petrus Claudius van Goethem*, Fleſſinga-Zelandus. Lugduni Batauorum. 1786. 4 Bogen in Quart.

Iſt ein Beweiß von des Verfaſſers guten Bekanntſchaft mit den alten claſſiſchen Schriftſtellern und den zierlichen Auslegern des Römiſchen Rechts. In Beſtimmung der eigentlichen Bedeutung des Ausdrucks: *ſuus heres*, pflichtet er der Meynung des Janus von Coſta und Schultings bey, daß dadurch „quaſi naturalis, proprius, natiuus et domeſticus heres, ad patriam hereditatem vocatus„ angezeigt werde.

DXCII.

Diſſertatio iuridica inauguralis de obligatione creditoris in pignore, quam — pro gradu Doctoratus — offert *Henricus Kluit*, Dordraco-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 2 Bogen in Quart.

Der Verfaſſer vertheidiget aus den bekannten Gründen, und ſo, wie ſich's auf etlichen Blättern vermuthen läßt, die Meynung derer, welche einen Pfandgläubiger nur ad leuem, nicht aber auch ad culpam leviſſimam praeſtandam für verpflichtet halten.

DXCIII.

Diſſertatio iuridica inauguralis ad regulam iuris, quae exſtat in leg. CXXX. D. de Reg. Iur. quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Gerardus Pan*, Enchuſa-Weſtfriſius. Lugduni Batauorum. 1786. 4$^{\frac{1}{2}}$ Bogen in Quart.

Der

Der Verfasser prüft die verschiedenen Meynungen einiger der vornehmsten Ausleger über den Sinn dieser Regel, als Cujazens, Jac. Gottfrieds, Hubers, und Donells, und fügt selbst folgende Erklärung bey: „actionem praesertim poenalem lege antiquiori introductam non esse habendam pro abrogata per legem recentiorem, quae nouam introducit actionem poenalem, proinde nouam quoque poenam eidem delicto, de quo lege antiquiori cautum fuerat, statuit, ita, vt vtraque poena et vtraque actio poenalis concurrat, non tamen cumulatiue, sed electiue, vt actor alterutrum eligere debeat, qua velit experiri, nisi tamen in posteriori actione sit aliquid amplius, quam in priori„.

DXCIV.

Specimen iuris publici Belgici inaugurale de origine privilegiorum, mercatoribus Scoticis in vrbe Vera concessorum, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Meinardus Ianus van Visvliet*, Medioburgo-Zelandus. Lugduni Batauorum. 1786. 8 Bogen in Quart.

Ist eine mit vielen Fleiße ausgearbeitete Abhandlung über die Geschichte der Vorrechte, welche die Schottländischen Kaufleute in mehrern Seeländischen Orten, besonders in der Stadt Vere, zum Theil nach jetzo genüßen. Der Verfasser hat dabey verschiedene kostbare und seltene historische und diplomatische Werke, vornehmlich englische, benutzt, die man in Deutschland kaum dem Titel nach kennt.

DXCV.

Dissertatio iuridica inauguralis de duellis, quam — pro gradu Doctoratus — offert *Henricus Simonides Mysberg*,

Septimontio-Batauus. Lugduni Batauorum, 1786. 15 Bogen in Quart.

Der Verfasser hat seinen freylich etwas weitläuftigen Gegenstand, wenn schon nicht erschöpft, doch von der historischen, iuristischen und politischen Seite in 3 Kapiteln: 1) von dem Ursprunge der Duelle und den Ursachen ihrer Veranlassung bey den alten Völkern, insonderheit bey den Deutschen; 2) von denen unter öffentlichem Ansehen gehaltenen Zweykämpfen, vornehmlich von den vormahligen gerichtlichen; 3) von Privatduellen, ganz gründlich ausgeführt.

DXCVI.

Specimen iuris publici Belgici inaugurale de Consulibus in republica Bataua, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Petrus Iohannes Changuion*, Vlissinga-Zelandus. Lugduni Batauorum. 1786. 10 Bogen in Quart.

Da der Verfasser im I. Kap. von den Benennungen der Burgemeesters in den vereinigten Niederlanden, im II. von deren Ursprunge, im III. von ihrer Zahl und Bestellung, und im IV. von deren Erfordernissen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verfassungen der vornehmsten Niederländischen Städte und mit Benutzung guter historischer Quellen gehandelt hat, so mag diese Schrift immer als ein nicht unerheblicher Beytrag zum Holländischen Staatsrechte anzusehen seyn, ob man gleich übrigens gerade den wichtigsten Punkt, nehmlich von dem Amte und der Gewalt dieser Bürgemeister, ganz vermißt.

DXCVII.

Dissertatio iuridica inauguralis ad Rescriptum Diocletiani et Maximiani, quod exstat in leg. vnic. Cod. de mutat. nomi-

nominis, quam — pro gradu Doctoratus — proponit *Gerardus Iacobus Noortbergh van Brandwyk*, Gouda-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 5½ Bogen in Quart.

Im Ganzen zwar nur mittelmäßige iugendliche Arbeit, iedoch besonders in Bestimmung der Fälle, wo die Nahmensveränderung verboten oder erlaubt ist, nicht aller Aufmerksamkeit unwürdig.

DXCVIII.

Specimen iuridicum inaugurale de poena furti iure Carolino capitali, *quam* — pro gradu Doctoratus — proponit *Petrus Iohannes Daniel Patyn*, Haga-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 3 Bogen in Quart.

Ein äußerst trivialer Aufsatz, der zugleich eine schlechte Vertheidigung der in der Carolinischen Halsgerichtsordnung auf den Diebstahl gesetzten Todesstrafe enthält.

DXCIX.

Dissertatio iuridica inauguralis de mandato, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Izaacus Nicolaus Iohannes van Mierop*, Rotterodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 4 Bogen in Quart.

Compendienmäßige Schreiberey vom Vollmachtscontracte.

DC.

Dissertatio iuridica inauguralis de furtis, quam — pro gradu Doctoratus — submittit *Gysbertus Asschenbergh*, Amstelodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 3 Bogen in Quart.

Nicht bessere Waare, als die vorhergehende.

DCI.

Specimen iuridicum inaugurale exhibens selecta capita iuris gentium maritimi, quod — pro gradu Doctoratus — offert *Fredericus Franciscus Ludouicus Pestel*, Lugduno-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 10 Bogen in Quart.

Diese Probeschrift eines würdigen Sohnes des berühmten Herrn Professor Pestels in Leyden zeichnet sich durch Gründlichkeit, gute Kenntniß sowohl des natürlichen, als des Europäischen Völkerrechts, und Vortrag unter der großen Menge ihrer Mitschwestern vortheilhaft aus. Die Punkte, welche hier erläutert werden, sind: Begrif des natürlichen Völkerrechts; Ursprung und Grund des willkührlichen Völkerrechts; Ursprung und Begrif des See-Völkerrechts, insonderheit des heut zu Tage üblichen; Meersfreyheit; Recht die Schiffahrt einem Volke zu verwehren; Fischrecht im freyen Meere; Einschränkung der Schiffahrt neutraler Staaten zu Kriegszeiten, vornehmlich in Rücksicht belagerter oder bloquirter Seeplätze und Häfen; Contrebandwaaren auf neutralen Schiffen; Seepässe oder Seebriefe; Seekaper und deren Unterschied von Seeräubern; Schifsleute; Kriegsschife; Seekrieg; Besitznehmung eines Meeres. — Alles ist mit ausgesuchten Beyspielen aus der Geschichte, meistens aus der neuesten des jetzigen und vorigen Jahrhunderts, und, so viel möglich, aus der Holländischen erläutert.

DCII.

Specimen iuridicum inaugurale de aequabili descriptione subsidiorum inter gentes foederatas, quod — pro gradu Doctoratus — submittit *Gysbertus Carolus van Hogendorp*, Rotterodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1786. 8 Bogen in Quart.

Auch

Auch diese Abhandlung verdient Aufmerksamkeit, darinnen der Verfasser das Verhältniß, nach welchen die gemeinschaftlichen Beyträge mehrerer Bundesgenossen einzutheilen sind, zu bestimmen gesucht hat. Er beschreibt zuvörderst den Maasstab, wornach die Kräfte eines Volks abzumessen sind, und setzt sodann die Regel fest, das ienes Verhältniß theils nach dem Vortheile, den ein ieder der verbundenen Staaten für sich hoft, theils nach den Kräften eines ieglichen beurtheilt werden müsse. Die Anwendung ist eigentlich nur auf Systeme vereinigter Staaten gemacht, und die Erläuterung meistens von den Americanischen Freystaaten hergenommen.

II.

Gelehrte Nachrichten vom Jahr 1786.

1.

Von der oben S. 133. angezeigten Pfeifferischen Schrift: „Fürth bey Nürnberg bist du Fürstlich Bambergisch ꝛc. „ soll noch in eben diesen Jahre eine neue vermehrte Auflage zu Schwabach erschienen seyn.

2.

Unter dem 22sten März 1786. hat der Reichshofrath ein Druckprivilegium über eine zuveranstaltende vollständige Sammlung der Reichshofräthlichen gemeinen Bescheide, woran es bis ietzo gänzlich mangelt, ertheilt.

3.

Herr Poßens Schrift „über das Einwilligungsrecht teutsch. Unterth. in Landesveräußerungen„ (s. d. Biblioth. v. J. 1786. S. 14.) ist Frankfurt und Leipzig (oder vielmehr Regenspurg) 1786. auf 4½ Bogen in Quart, nachgedruckt worden.

D.

Nachtrag auf das Jahr 1785.

I.

Anzeigen neuer Schriften.

DCLXIV.

Versuch einer juristisch-logisch-statistischen Abhandlung über die Fragen: 1) Ob der bisher in dem Lehnrecht üblich gewesene Sprachgebrauch des dominii directi und vtilis richtig, und die hiemit verknüpften Begriffe in den Gesetzen gegründet seyn oder nicht? und 2) Ob den Bergwerks-Verwandten in ihren Bergwerken ein sogenanntes dominium vtile oder was sonst für ein Recht und welche vorzügliche Befugnisse dem Landes- und obersten Bergherrn der Verleihung ohngeachtet zustehen? Von D. F. C. Mähler *) Bergrichter des Clev-Moers-Märkischen Bergamts. — Collegii zu Wetter-Hagen. 1785. 111 Seiten in Oktav.

Die erste Frage entscheidet der Verfasser dahin, daß dem Vasallen kein würkliches Eigenthum, welches vielmehr ganz dem Lehnherrn gebühre, sondern blos die unumschränkte Nutznützung als ein dingliches Recht zustehe. In Ansehung der zwoten sucht er sowohl überhaupt, als in Beziehung auf die Preußisch-Westphälischen Provinzen zu behaupten, daß, ob gleich ein jeder Gewerke sein Recht durch Belehnung vom Landesherrn erhalte, dennoch die Bergwerke weder als Lehne, noch als Erbzinnßgüter behandelt werden könnten, sondern daß ihnen eigentlich ein völliges Eigenthum daran zukomme, und

*) Nicht Wähler, wie er oben S. 292. durch einen Druckfehler genennet ist.

und nur die Ausübung der Eigenthumsrechte durch Polizeygesetze eingeschränkt sey.

S. Allgem. deutsche Bibl. LXXV. B. 1 St. S. 96.

DCLXV.

Ioannis Vlrici L. B. de Cramer, Camerae Imperialis Assessoris, Obseruationum iuris vniuersi ex praxi recentiori supremorum Imperii tribunalium haustarum etc. *Tomi II. Pars Prima.* Vlmae, impensis Io. Conr. Wohleri. 1785. 1 Alph. 3 Bogen in Quart.

Ein neuer, aber unveränderter Abdruck. Man sehe auch oben S. 262.

DCLXVI.

De l'Etat civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules des les temps Celtiques jusqu' à la redaction des coutumes. *Tome* I. 1785. 584. Seiten in Quart.

Der Verfasser, welcher Herr **Perronet** seyn soll, liefert hier die ersten 6 Bücher seines Werks über die Personal- und Territorialverfassung im alten Gallischen und Fränkischen Reiche, welches vornehmlich dadurch merkwürdig wird, daß er sein ganz neues System auf die Hypothese gebauet hat, die Sitten, Verfassungen und Gesetze Frankreichs hätten ihren ersten Ursprung einem bisher kaum dem Nahmen nach bekannten Volke, nehmlich den Laetis, zu verdanken, welches sich in denen durch die Römischen Eroberungen an der Ostseite des Oberrheins von ihren bisherigen Einwohnern entblößten Strecken Landes niedergelassen, und selbige aufs neue angebauet habe, von den Römern aber zu Zehnden und zu Kriegsdiensten verpflichtet worden sey. Am meisten hat

er

er sich mit der Geschichte der Leibeigenschaft in Frankreich beschäftiget.

S. Götting. Anzeig. v. gel. Sach. 1785. 200 St. S. 2017.

II.

Gelehrte Nachrichten vom J. 1785.

1.

Die in d. Biblioth. v. J. 1787. S. 219. angezeigte: „Rechtliche Prüfung der Kurkölnischen Appellationsprivilegien„ hat Herrn D. Truck in Wetzlar zum Verfasser.

2.

Von der im J. 1784. zu Wetzlar ans Licht getretenen und in d. Biblioth. v. J. 1785. S. 200. angezeigten Abelischen Abhandlung ist ein Nachdruck zu Regenspurg, 1785. auf 40 Quartseiten erschienen.

3.

Das Format von der oben S. 233. angezeigten Summe der Spanischen Concilien des Villanugno ist Quart.

E.

Nachtrag zum Jahr 1784.

DCCLVI.

Sammlung landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Fürstenthum Anhalt-Dessau ergangen. Dessau. 1784 1 Alph. 6 Bogen in Quart.

Es

Es war allerdings ein gemeinnütziges Unternehmen, die einzeln zerstreueten seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts bis in den April 1784. theils für das ganze Land überhaupt, theils für die Stadt Dessau insonderheit ergangenen Anhaltdessauischen Verordnungen zu sammeln. Vermuthlich, um den Preiß dieser Sammlung nicht ohne Noth zu vermehren, hat der ungenannte Herausgeber die ohnehin mehrmalen gedruckte und leicht zu habende allgemeine Anhältische Landes- und Gerichtsordnung, ingleichen diejenigen Verfügungen, welche entweder blos einzelne Personen und Fälle betreffen, oder nachher wiederum abgeändert worden sind, weggelassen. Wegen der etwan noch ermangelnden oder künftig herauskommenden wird zu einem Nachtrage Hofnung gemacht.

DCCLVII.

Beyträge zur Kenntniß alter Bücher und Handschriften von August Friedrich Pfeiffer, der orientalischen Sprachen öffentlicher ordentlicher Lehrer und Universitäts-Bibliothekar zu Erlang. *II.* Stück. Hof, in der Vierlingschen Buchhandlung. 1784. 14 Bogen in Oktav.

Unter den Nachrichten, welche Herr Professor Pfeiffer von merkwürdigen Manuscripten und alten gedruckten Büchern aus den ersten Zeiten der Buchdruckerey, die sich in der Erlanger Universitätsbibliothek befinden, in diesen Stücke geliefert hat, stehen auch zweckmäßige Beschreibungen von ein paar schätzbaren iuristischen Handschriften, nehmlich: 1) Von Gratians Decrete *) (S. 328—357.) aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts nach Herrn Pf. Angabe, mit der Glosse. Viele Paleae fehlen ganz,

*) Man vergleiche Glücks Praecognita iurisprud. eccles. S. 463. u. 480.

ganz, und andere sind von dem übrigen Texte durch nichts unterschieden. Die Varianten aus den ersten 10 Distinctionen sind hier nach der Böhmerischen Ausgabe gesammelt. 2) Von den Decretalen (S. 357 — 386.) ohngefähr aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, welchen ebenfalls glossirten Codex schon Herr Hofrath Rudolph in den Frankfurt. gel. Anz. v. 1777. (im 42. u. 43. St.) bekannt gemacht hat.

Da diese Nachrichten für das critische Studium des canonischen Rechts nicht gleichgültig sind, und der Rechtsgelehrte, der davon Gebrauch machen könnte, diese Beyträge, welche übrigens im Ganzen freylich außer dem Gebiete der iuristischen Litteratur liegen, leicht vorbeygehen dürfte, so habe ich eine blos darauf sich einschränkende Anzeige hier nicht für überflüßig gehalten. Sollte Herr Pf. in Zukunft mehrere dergleichen dem gelehrten Juristen wichtige Sachen einrücken, so werde ich nicht ermangeln sie ebenfalls meinen Lesern mitzutheilen.

DCCLVIII.

Konklusum des kaiserlichen Reichshofraths vom 1 August 1783. die in Hessen gelegene Kurmaynzische Universitätsgüter betreffend. Mit einigen Anmerkungen. Offenbach am Mayn, bey Weiß und Brede. 1784. 12 Seiten in Oktav.

Enthält außer dem bekannten zum Vortheil von Churmaynz ausgefallenen Reichshofrathsschlusse, keine weitern Anmerkungen, als nur eine trockene Anzeige der in dieser Streitsache gewechselten Kochischen, Rothischen, und Schnaubertischen Schriften.

S. *Supplem. z. allgem. Literat. Zeit.* v. 1785. N. 56. S. 224.

DCCLIX.

DCCLIX.

Ludouici Godofredi Madihn, ICti et Anteceſſ. Acad. Viadr. Syſtema iurisprudentiae criminalis in vſum praelectionum editum. Traiecti ad Viadrum, e typographeo Winteriano. (1784.) zuſammen 1 Alph. 12 Bogen in Oktav.

Obgleich ein neues Compendium über das peinliche Recht bey den mehrern bereits vorhandenen trefflichen und zweckmäßigen Lehrbüchern darüber an ſich überflüßig ſcheinen möchte, ſo wird doch das gegenwärtige vorzüglich den angehenden Rechtsgelehrten in den Preußiſchen Brandenburgiſchen Staaten, wegen der fleißig angezogenen beſondern Criminalgeſetze dieſer Länder, allerdings Nutzen gewähren. Es war zwar ſchon im Leipziger Meßcatalogus v. J. 1784. unter den fertigen Schriften angekündiget, und es ſcheint auch würklich, wie es die Lücken in der allerneueſten Litteratur, beſonders vorne herein, zu erkennen geben, wenigſtens ein beträchtlicher Theil damals abgedruckt geweſen zu ſeyn; gleichwohl aber hatte ſich die öffentliche Erſcheinung aus mir unbekannten Urſachen bis vor kurzen verzögert. Und noch iſt es nicht vollendet, ſondern vorietzo nur der erſte theoretiſche Theil, nebſt einem Abdrucke der Caroliniſchen Halsgerichtsordnung nach der Kochiſchen Ausgabe, ans Licht getreten, welcher die Lehre von Verbrechen und Strafen, ſowohl die allgemeinen, als die beſondern, enthält, wobey der Herr Verf. dadurch, daß er die Grundſätze und Beſtimmung der jeden Verbrechen zukommenden Strafen von der Abhandlung der einzelnen Arten der Verbrechen ganz getrennt, und beyden ganz verſchiedene Bücher gewidmet hat, einen neuen Weg (ob wohl mit Vortheile für den Lehrvortrag?) eingeſchlagen iſt.

DCCLX.

DCCLX.

Diſputatio inauguralis de iure codicillorum, quam — pro gradu Doctoratus — ſubmittit *Petrus Kemenaer*, Roterodamo-Batauus. Lugduni Batauorum. 1784. 20 Seiten in Quart.

Allgemein bekannte Sachen flüchtig bearbeitet.

S. Klübers kl. Juriſt. Bibl. 9 St. S. 117.

F.

Nachtrag zum Jahr 1783.

DCCXLVI.

Additiones legales Hiſpanicae, ad Bibliothecam R. P. *F. Lucii Ferraris*, per alphabeticum auctoris ordinem distributae, hodiernis antiquisque ordinationibus tam Caſtellae, quam Indiarum adcommodatae. *Secunda editio*, a multis mendis emaculata, quadruplici cum indice. Madriti. 1783. in Folio.

S. Mainzer Monatſchr. v. geiſtl. Sach. 1787. 2 H. S. 179.

Nachricht.

Alle zwar noch zu Ende des verfloſſenen 1787ſten Jahres, jedoch unter der Jahrzahl 1788. herausgekommene Schriften können nach meinen Plane nicht eher, als in dem künftigen erſten Theile des Jahrganges 1788. angezeigt werden, welches ich hier nochmals bemerke, um mich vor dem Vorwurfe einer Nachläßigkeit von Seiten derjenigen Gönner und Freunde, die mir dergleichen neue Schriften bereits zugeſchickt haben, zu ſichern.

Druckfehler.

S. 343. in d. 18 Zeile leſe mnn Strattler ſtatt Sattler.

Regiſter

Register.

A.

A — s Etwas üb. d. erſt. natürl. Rechte d. Menſchen 98. Fortſetz. 276
Abhandlung: Ob k. Maj. beſ. v. Kammerger. Akt. u. Protoc. abzuford. 172
Achen. Expoſé des troubles de la ville d'Aix la Chapelle 450
Acta hiſtor. eccleſiaſtica, 92—99 Th. 357
Addington (W.) Abridgement of the Penal Statutes 141
Addreſs to the Grand Juries etc. 457
Agnelli (N.) de poena funis 159
Agricolae (P. F.) Sciagraphiae Sec. XVIII. biblioth. eccleſ. iurid. 261
— — Iurisprudent. eccleſ. Germ. prodromus 455
Aktenſtück (ächtes) d. Emſer Kongreſſes, d. Speier. Antw. an Mainz. 380
An meinen Freund üb. d. Holländ. Fehde m. d. Kayſer 234
Anderſons (C. D.) Hamburg. Privatrecht, 3 Th. 295
— — Samml. Hamburg. Verordn. II. B. 1. u. 2. H. 395. u. 471
Anhang z. Sonnenfels üb. d. Geſchichtsſtil 311
— — z. den politiſchen Numern 474
Anhalt-Deſſau. Sammlung landesherrl. Verordnungen 486
Anleitung z. ein. Geſpräch v. Hauptverbrechen 17
— — z. Erlern. d. Würtemb. Rechnungsverf. 218
Anmerkung z. R. Hof. Ord. Tit. 7. §. 24. 452
Anmerkungen z. d. Weismanniſch. Bemerk. üb. d. Reſult. d. Emſ. Congreß 376
Aurich (I. B. T.) D. d. matrimonio 257
Antworten üb. Frag. u. Gegenfrag. Was iſt der Erzbiſchoff? 390
Appeal from Scotland 461
Argenſon (Marquis de) Conſiderations ſur le gouvernem. de la France 364
Arroys (B. I.) D. d. iudicis relig. officio in cauſſ. ciuil. 245
Aſſchenbergh (G.) D. d. furtis 481
van Aſſendelft (A. Deutz.) D. Binae Quaeſt. iur. 249

Register.

Assertiones Theologi Paderborn. d. ieiuniis 235
Auch Etwas üb. d. Regier. d. geistl. Staaten in Deutschl. 293
Aufforderung a. d. Kaiser z. Aufrechthalt. d. Reichsfreyheit ꝛc. 383
— — a. d. Bischöffe in Hinsicht d. Emser Kongreß 385
Auszüge a. d. Acten Borgers, Neumanns, u. Lüders 235
Azuni (D. A.) Dizionario della giurisprud. mercant. T. I. 158

B.

Backer (C.) D. de ant. nobilit. sup. et inf. differ. in Belgio 244
Baden.
Beytrag z. deutsch. Landstaatsrechtslehre. Bedenken in Sach. d. Stadt Baden ./. Marggr. z. Baden 103
Abdruck d. Gegenber. d. Stadt Baden ./. Markgr. z. Baden 217
Baldasseroni (A.) delle Assecurazioni marittime T. I. 2. 3 154
Bansy (H) Bemerk. z. Muntzwicks Defens. f. Anna Patt 135
Barbacovi (F. V.) Progetto d'un nuovo Codice giudiciario nelle cause ciuili, Ed. 2. 158
Bartolucci (V.) D. de viis publicis 161
van Bassen Iongbloet (H.) D. de dominio patrisfamil. 246
Baueri (I. G.) Opuscula academ. T. I. II. 75
Baueri (H. G.) D. cont. Comment. ad 12. pr. capit. Tit. de R. I. 413
Baumlin (F. I.) D. Theses d. contractu pignoris 256
Beck (I. A.) s. *de Winckler.*
Becker (A. G. A.) d. iudice in caus. ad vsumfruct. marit. spectant. fluctuante 195
Becker (H.) Gedanken üb. Schaumburgs Comp. Dig. Tit. d. contr. emt. vend. §. 20. 430
— — (W. G.) Ephemeriden d. Menschheit 1786. 471
Beckmanns (J.) Samml. auserles. Landesges. 5 Th. 46
Bedenken üb. ungleich. Ehen u. Mißheyrathen 345
Beels (L.) D. d. foro domicilii 245
Beleuchtung d. Frage: Hat d. Preuß. Rittersch. d. Recht ꝛc. 314
— — d. Bad. Emsischen Punktation 377
— — a. d. Geschichte ebendas.
Bemerkungen (histor.) üb. d. Resultat d. Emser Congresses. 382

Bemer-

Register.

Bemerkungen üb. d. Republiken 406
Berger (B. S. F. Edl. v.) rechtliche Abhandlungen 320
Bergius (J. H. L.) Samml. auserles. teutsch. Landesgef. 9
Alph. 46
Bern Spruch d. Stadt Bern weg. v. Raron Erbe 356
Bernardi Essai sur les revolutions d. Droit François 233
Berthelot Reflexions sur L. 21. D. d. quaestion. 227
Beschluß d. Geschichte d. Leinelaufens 474
Betrachtungen üb. das Besteurungsrecht in Reichsstädten 178
Bever's (T.) Gesch. d. Röm. Staats u. Rechts 39
Beyträge z. Gesch. d. teutsch. Justizpflege Num. 1. 2. 327
— — z. deutsch. Kirchen-Rechte II. 379
Bianchini (A.) Diritto eccles. tratto delle Opere del van Espen 158
Bibra (S. Freyh. v.) Journal v. u. f. Deutschl. 1786. 177
Bieneri (C. G.) D. d. hierarchia conf. Ordin. in Imp. R. G. reform. 84
— — Comment. d. orig. et progr. leg. Germ. P. I. 268
— — et *Schmidii* (C. E.) D. de semita nautarum 417
Blanchard (W.) D. d. probat. p. libros mercator. 208
Blum (H. B. Edler v.) Ged. üb. d. m. d. Köln. Kirche verb. Herz. Lothringen 195
Böhmers (G. W.) Magazin f. d. Kirchenrecht I. B. 396
Boells Journal der Gesetzgebung, I. St. 115
Boerner (I. C. H.) Spec. d. orig. ciuitat. 190
Bomme (W. A. de Haze) D. Spec. litt. Quaestiones iurid. 476
Bordelle sind in Wien nothwendig. 465
Bastell (F. J. D. von) Beytr. z. kammergericht. Litter. u. Praxi, III. Th. 1 St. 45. 2 St. 330
— — Abriß d. neuest. kammergerichtl. Verf. 45
Bouchholtz (E. F.) Freiheit u. Eigenthum d. Bauern in Mecklenb. nebst I. u. 2 Fortsetz. 321
Boutterwek (F.) Comment. d. fundam. succeff. Germ. 197
Boyer (I.) D. Specim. iur. Gall. a iure Rom. recedent. 257
Brack (A.) D. d. act. pignor. c. tert. pignor. poffeffor. 201
van Brandwyck (G. I. Noortbergh) D. ad Refcr. in L. un. C. d. mutat. nom. 480
Brauns (I.) D. d. conuen. et differ. liberor. natur. et adoptiu. 251
Brauns (H.) Anleit. z. deutsch. Schreibart 10
Braunschiedel (W.) D. Vindic. libert. a iure detract. Nob. Imp. immed. 204

Register.

Braunschweig-Lüneburg
Dienst-Reglement f. sämmtl. Chur-Braunschw. Truppen, 1. u. 2 Th. 59. u. 361
Protok. u. Actenmäß. Stücke d. Raub. d. Briefschaft. d. H. Ludwigs v. Braunschweig. betr. 440
Memoires — avec un Recueil d. pieces justificat. etc. 449
Proceduure betrekkelyk het Complot etc. ebendaf.
— — Edict geg. d. Einfuhr d. Friese 337
— — Verordn. weg. Richtigkeit d. Granhaspels ebendaf.
— — Verordn. weg. Anziehung d. Leinsaamens ebendaf.
— — Verordn. w. d. Eröfnungs-Termines d. Jagden 338
— — Verordn. w. d. Geld-Quanti v. Brantewein-Blasen ebendaf.
— — Edict d. Franzos. Krankheit d. Rindviehes betr. 412
— — Reglement w. Schau- u. Siegelung d. Friese eb. daf.
Brewer (H.) D. Primae lin. iurisprudent. natur. 241
Briefe u. Abhandl. üb. d. Verfas. d. Kammerger. 1 H. 216
— — üb. d. Verfas. d. Markgrafsch. Baden, 1 B. 450
— — eines Baiern üb. d. geistl. Gewaltsꝛc. 386
Bucheri (I. P.) Pr. d. funct. publ. f. oper. territ. indole 238
Büininck (G. I. de) Coelibatus Clericor. firmatus 172
— — Gratianus etc. vindicati, f. veritas inscript. Dist. C. can. IV. 206
— — Meditat. d. lege amortizationis 308
a Bünau (G.) s. *Kind.*
Büschings (A. F.) neu. Gesch. d. Evangel. in Polen, 3 Th. 62

C.

Caccia (A.) Offervazioni per un fistema di pulizia della citta di Cremona 162
Cäsar (K. A.) über den Zweck der Strafen 275
Calvert (P.) Speech in favour of Mrs. Inglefield 460
Camerer (G. F.) s. *Hoffmann* (I. D.)
Canzler (I. G.) Tableau à la connoissance de l'Electorat de Saxe T. I. 166
Carli (I.) Append. all tratt. del diritto di congruo 262
Cella (J. J.) üb. Verbrechen u. Strafen in Unzuchtsfällen 307
Celle
Leihhaus-Ordnung d. Stadt Celle 336
Cenni sulla Legislazione 160
Changuion (P. I.) D. d. Consulibus in republ. Batava 480
Chauffour (E. C. I. B.) D. fist. posit. d. iure patronat. 255

Chur

Chur
Regierungsform d. Stadt Chur 137
Claims of Britiſh ſeamen
Claproths (J.) Einleit. in d. ord. bürg. Proc. 2 Th. 2 Aufl. 48
Clark (G.) the Game Laws 144
Compendium of the Militia-Laws of England 460
Conſiderations on the Attorney Tax 458
Conſtitution (geheime) ſ. die Aebte 222
Cook (W.) Syſtem of the Bankrupt-Laws 459
Cotta (C.F.) Einleit. in d. natürl. Statsrecht 202
Crameri (A.G.) D. Lectiones membranae Florent. 237
— — (I.V.L.B. de) Obſeruat. iur. vniu. T.I. 262. T.II. P.I 485
Crameriana poſthuma, 3 — 6 Th. 150. 7 u. 8 Th. 400
Cremani (A.) Lucubrat. in libros IV. Inſtitut. 234
Cremeris Schriften, 1 B. 219
Curtii (M.C.) Pr. d. Epiſcop. et Duc. Germ. med. aeui loco et ord. 237

D.

Dähnerts (J. C.) Samml. Pommerſch. u. Rügiſch. Landesur. ſ. Geſetze ꝛc. Supplem. 2 B. 100
Daey (A.) D. ad fragm. Papiniani in L. 96. D. de ſolut. 477
van Dam (A.) D. ad L. 2. C. d. his qui ven. aet. impetr. 252
Darſtellung d. Anſprüche d. Kayſers a. d. Holländ. 261
— — des Fürſtenbundes 301
— — d. beyd. Hauptpartheyen z. Beyl. d. Unruh. in Holl. 324
Dathe (C.T.) D. d. ceſſ. hypoth. feud. absque domini dir. conſ. iure Sax. inual. 82
le Defenſeur de l'uſure 233
Della proporzione frai delitti e pene 234
Deniſart Collection de Deciſions, T.V. 181
Deodati (P.) Defenſio Trident. can. d. eccleſ. poteſt. in dirim. matrim. impedim. 157
Della Depoſiteria urbana 162
Dietler (W.) Gerechtigkeit geg. Thiere 342
(Dietmars, F. E.) 1 Supplem. z. Spalding. Repertorio d. Mecklenb. Rechts 107
(Diez) Kann die v. jüdiſch. Vätern verbot. Glaubensveränd. 48
Del diritto delle chieſe e de' corpi eccleſiaſtici 214
Dollhofen (I.B.) D. d. teſtamentis ordinand. 257

Donati (H.) D. d. orig. et plena iuris dic. auctorit. iudicib asserta 160
Doubts concern. the Navigation of the Scheld 139
Duchier Coutumes de Bourbonnois 233
Dupatys Vertheidig. s. 3. verurth. Menschen 356
Duvergier Tr. d. successions legitimes, P. I. 182

E.

Ebrach
Frage: Ob d. Abtey Ebrach das Prädicat Reichsunmittelbar gebühre 110
Egeri
Das alte Hofrecht z. Egeri 136
Eisenhart (E. L. A.) D. d. poena adu. vind. priu. sancita 429
The English Clergy's Right to Tythes examined 140
Entwickelung d. Geschichte d. Leinelaufens 473
Entwurf ein. geistl. Staats- u. Privatrechts 37
Ephemeriden d. Menschheit 1786. 471
Epistel z. Trost f. d. päbstl. Ministers in Teutschl. 391
Erhardi (C. D.) Pr. de sponsoribus iuris gent. 476
Erinnerungen b. Geleg. d. Entw. d. Niederl. geg. Bayern z. vertausch. 474
Erläuterung d. Naturrechts nach Martinis Lehrsätz. 1 B. 132
Esame della vera Idea della S. Sede 263
Eschenbach (I. C.) Dubia in applicat. art. CXVI. C. C. C. 87
— — Comment. de poena bigamiae 202
— — üb. d. Schädlichk. d. Begräbn. in Kirch. 429
Essai sur changemens dans les loix criminell. d. France 108
Essay on the Slavery 149
— — on the Law of Libels 213
des Essarts Dictionnaire de Police, T. 1. 2. 182
— — Procès fameux d. tous les tems et Nations, Vol. 1—8. 183
— — Causes celebr. curieus. et intereff. T. 121—132. 232
Esters (J. J.) kleine Schriften, 1 St. 3 Aufl. 127
Etat (veritable) du differend entre le Nonce apost. et les Elect. eccles. 388
De l'Etat civil dans les Gaules etc. s. *Perronet.*
Etwas üb. Machtsprüche 262
— — üb d. Röm. Recht u. d. Ausst. d. nicht empf. Geld. 281
Examination into the Rights and Duties of Jurors 212

Expla

Register.

Explanatio Element. ad Inſtit. ſec. ord. *Heineccii*, P. I—IV. 170
Explanation of the Law of Wills and Codicils 213

F.

Fagel (H.) D. d. foederum ſanctitate 247
Fawkener. The Trial between Fawkener and Townſhend 149
Ferraris (F. L.)
Additiones legal. Hiſpan. ad *Ferraris* Biblioth. 490
Filangieri (C.) Syſtem d. Geſetzgebung 4 B. 52
— — Syſtem f. d. gerichtl. Anklage ꝛc. Fortſetz. 136
— — La Scienza della Legislazione, T. 8. 9. 162
— — Science de la Legislation trad. Vol. I. 2. 184
— — La Scienza della Legislaz. edit. di Firenze, T. 5. 6. 7. 441
Flehen an K. J. II. d. Strafe d. Schiffziehenden z. mildern 317
Foley. The Trial of Ann Foley 147
Frage: Ob Joſeph II. an Erwähl. e. Röm. Königs denk. dürfe? 132
— — Iſt d. Gerichtsbarkeit d. päbſtl. Nunt. d. Reichsgeſetzen zuwider? 382
Fragen- und Antworten 390
Fränkiſche Grafenſache
Actenſtücke, d. Fränk. Grafenſache betr. 220
Beytrag dazu I. u. II. ebendaſ.
Franck (I. P.) Sermo d. ciuis medici in republ. condit. 259
— — Siſtema di Polizia medica, T. I. 456
Francke (I. C.) D. d. obligat. acceſſ. princip. ſummota nonnunqu. valida 197
— — D. d. relig. iudic. in conſil. ad amic. lit. compoſit. 421
— — et *Kohlſchütter* (C. C.) D. d. iure ſtandi in comit. prouincial. 426
Frankreich
Recueil manuel des Ordonnances T. 3. 4. 224. T. 5—8. 441
Freyberg
Ordnung d. Hebammen in Freyberg 104
Froelich (W.) Pr. I. 2. d. coniugio ſacerdot. permitt. 98
Fürſtenberg
Unp. Vorleg. d. Forder. d. Hauſ. Truchſeß an Fürſtenberg 220

Prüfung d. unparth. Vorlegung ꝛc. 221
Berichtigung d. Truchſeſ. ausführl. Vorlegung ebendaſ.
Etwas auf d. Berichtigung ebendaſ.
Füßli (H. H.) Analyſe d. Richtebriefs d. Stadt Zürch, Fortſetz. 136

G.

Gabriel Recueil en matiere de dimes 181
Gärtners (B. A.) Abh. wie d. Capitalien in Niederheß. Währung ꝛc. 74
van Galen (A. A.) D. d. ceſſione bonor. 251
Gedanken z. Erleicht. d. Juſtizpflege am R. Kammerger. 177
— — v. d. Begriff d. Unmittelbarkeit in ver. Reichsland 472
Geisler (C. H.) Animaduerſ. ex iure vniuerſo *Spec.* I. 422
de St. Geraut (M. A. Simonin) D. d. vſu hod. Albinagii in Gall. 258
Gerechtſame d. Regenten eigene Landesbiſchöffe z. ernennen 387
Gerſtlachers (C. D.) Handbuch d. teutſch. Reichsgeſetze 5, 6, 7, u. 8 Th. 18
Geſchichte d. Nuntiatur z. München 60
— — (pragmatiſche) des Hildebrandismus, 1 B. 299 2 B. 350
— — der Faſtenanſtalten in d. kathol. Kirche 306
— — d. Teutſchen Adels 354
Gloetzge (I.) Tr. de var. in hierarchia eccleſ. ordinibus 469
Glück (I. C. T.) ſ. *Klügel.*
Gmeiners (F. X.) Kirchenrecht 1, u. 2 Th. 150
Gmelin (C.) et *Kazner* (H. A.) D. Hiſt. repraeſentat. ex iure ciu. Rom. 86
van der Goes (C.) D. exh. Quaeſtiones quasd. iurid. 250
van Goethem (P. C.) D. d. ſuo herede 478
van de Graaff (A. S.) D. d. prud. ciu. in ord. tribut. praeſ. Holl. 249
Graafland (I.) D. Quaeſt. d. ſociis criminum 243
Gregel (I. P.) D. d. iurib. nat. Germ. ex accept. decret. Baſileenſ. quaeſit. p. Concord. Aſchaffenburg. modific. 88
Grellmanns (H. M. G.) Staats-Anzeig. v. Italien, I B. 1. u. 2 St. 215
Grippa (G.) la Scienza della Legislaz. di Filangieri ſindicata, T. I. 229

de Groote (G. W. F.) philos. Blicke auf die Ehe 300
Grundsätze d. Finanzadministrat. in Reichsstädt. 179
Gruners (J. G.) Geschichte Joh. Casimirs Herz. z. Sachsen 35
Guadagni (L. A.) ad Graeca Pandect. Dissertationes 152
Gualandi (A.) Elementa iur. eccles. T. I. P. I. 157
v. Günderode (H. W.) sämmtliche Werke 1 B. 305
Günthers (C. A.) u. Otto (C. F.) neu. Leipz. Magaz. f. Rechtsgel. 4. u. 5 St. 113. 6 St. 455
Günthers (K. G.) Europ. Völkerrecht in Friedenszeit 1 Th. 38
Güstrow
Plan z. Abstell. d. Gassen-Betteley in Güstrow 319
Guyot Tr. des Droits annexes en France à chaque dignité, T. I. II. 180

H.

Häberlins (C. F.) Nachricht. v. d. b. d. Reversamml. u. d. Reichsgericht. erschein. Schriften, 7 St. 114. 8 St. 348
Hagemanni (T.) Analecta iur. feud. Brunsv. Luneb. T. I. 28
— — Einleit. in d. Lehnrechtsgelehrsamkeit 393
Hahnemann (S.) üb. d. Arsenikvergiftung 166
Handbuch für Richter, Advokaten ꝛc. in Böhmen ꝛc. 303
Hannikel 328
Hanzely's (V.) Grundriß d. Reichshofräth. Verfahr. 1 B. 127 2 B. 270. 3 B. 1 Abth. 329
Hartlebens (F. J.) Biblioth. d. Jurist. Litterat. 1786. I. B. 1. u. 2. St. 411
Hasselberg (P.) Tr. d. pact. confraternit. Prolusio 347
Hastings.
Eleventh Report from the select Committée etc. 137
Observations on the last Debate upon the Dehly Negociat. 138
Articles of Charge of High Crimes and Misdemeanors eb. das.
The Defence of *Hastings* eb. das.
The Minutes of what was offered by *Hastings* etc. eb. das.
Minutes of the Evidence taken before a Committee etc. eb. das.
Authentic Account of the Debate in the House of Commons etc. 139
The Debate on the Rohilla War etc. eb. das.

Letter from *Haſtings* with Remarks eb. daſ.
Anſwer to the Remarks on a Letter from *Haſtings* eb. daſ.
Haubold (C.G.) Comment. d. ritu obuagulationis 427
Heineccii (Io. Gottl.) Elem. iur. ciu. ſec. Inſtit. c. *Hoepfneri*, Ed. III. 363
Heinrichs (J.) Geſetze f. d. k. k. Armee in Auszug 307
Heinze (V. A.) neu. Kieliſches Magazin, 1 B. 128
Hellbachs (J. C.) Entwurf ein. Biblioth. f. Rechtsgel. 1 Th. 15
— — Archiv v. u. f. Schwarzburg 35
— — üb. Treibers Brochüre geg. d. Archiv 393
Hellfeld (I. A.) Iurisprud. forenſ. ſec. Pand. ord. c. *Oeltze* 328
Hempels (P. G.) Inuentar. diplom. hiſt. Sax. inf. 3 Th. 99
Herrenberger (A. I. V.) D. d. canone emphyteut. 255
Herrenſchneider (L.) D. II. d. laeſ. enorm. computatione 253
Herrichs (M. A.) Sammlung d. Concluſ. Corp. Euang. 96
Herrmanns (J.) Betracht. üb. d. Schreib. Pii VI. a. d. Biſch. v. Freiſingen 378
Hervé Theorie d. matier. feodal. et cenſuell. T. 1, 2, 3, 4 226. T. 5. 466
Heun (J. C.) üb. Vererbung. u. Vererbpacht. 36
Heydenreich (B. C. H.) Erörter. d. rechtl. Bedenk. *Pütters* 338
Heynii (C. G.) Opuſcula academica, Vol. II. 26
Hirſch (F.) Comment. d. iure emigrat. ciu. prohib. 428
Hirtenbrief d. Biſchoffs v. Linz 10
— — d. Erzbiſchoffs z. Köln 22
Hochſtetters (J. H.) Verſuch ein. Erklär. d. Sayn-Hachenb. Erfolgeſetze. 119
— — Verſuch üb. d. Natur d. Erſtgeburtsfolge 398
Hodermann (G H.) Doctrina d. action. et except. T. I. 12
Höffeleins (C. A. H.) Abhandl. a. d. teutſch. Staats- und Lehnrecht 230
Hoffmann (I. D.) et *Camerer* (G.F.) D. Obſeruat. d. rerr. equ. 199
van Hogendorp (G. C.) D. d. aequabili deſcript. ſubſidior. int. gent. foeder. 482
Höpfners (L. J. F.) Commentar üb. d. Heinecc. Inſtit. 2 Aufl. 28
Holland
Pieces authent. relat. à la nègociat. d. Comte d. Goertz etc. 7
Authent. Stücke d. Negotiat. d. G. v. Görz ꝛc. ebendaſ.

Register.

Ueberſ. e. Schreib. d. Staat. v. Holland a. d. Staat. v. Friesland ebendaſ.
Holwell (I. Z.) Experiment for the Prevention of Crimes 143
Hommelii (C. F.) Rhapſodia Quaeſt. Ed. IV. Vol. VII. 1
— — (R.) D. Quid d. poenis Rom. philoſ. ſtatuend. 419
Huebener (C. G.) Lex beneficii inter duos 242
Humbourg (M. I. B.) D. de venia aetatis 258
Hürlebuſch (A. F.) Ob d. verſch. Relig. Part. d. öffentl. Gottesd. verſtatt. werd. dürfe? 312

J.

J=b an Sr. üb. d. Recht d. Stärkern 275
Iacobaei (J) v. d. Würde ein. Landeshauptmanns in d. Oberlauſitz 274
Iacoma. The Trial of Eman. Jacoma 149
Idea (vera) della S. Sede 263
Iebb (I.) Thoughts on the Conſtruction and Polity of Priſons 142
Indoblers (J. C. E.) Antwort auf Degens biſchöfl. Recht 102
— — Nachtrag zur Antwort ꝛc. 469
Iſelin (J.) üb. d. Geſchichte d. Menſchheit, 1, u. 2 B. 5 Aufl. 194
Itzſtein (A. F.) D. d. Mogunt. ſtatut. coniug. ſucceſſ. 203
Junghans (J. F.) Verſuch ein. Unterrichts in Vormundſchaftsſach. 34

K.

Kalender (R. Cammergerichts) a. d. J. 1787. 75
Kapitel (drei) üb. d. hiſtor. Bemerkungen d. Reſult. d. Emſ. Congreß 383
Kaiſerlich
Commiſſions-Decret d. Ausleg. ein. Kapitals ꝛc. betr. 467
Kaiſerlich-Königlich
— — Verordnungen üb. Gegenſtände in mat. publ. eccleſ. 3 Fortſetz. 105
— — Joſephs. II. Erbfolge-Ordnung 129
— — Collezione d' Imperiali Reali Leggi in materia economiche eccleſiaſtiche trad. dal Tedeſco 160
— — Allgem. bürgerl. Geſetzbuch, 1 Th. 187
— — Sammlung d. k. k. Geſetze in Publ. Eccleſ. 2 B. 260
— — Allgem. Geſetz üb. Verbrechen u. derſ. Beſtraf. 288
— — Joſephs II. Geſetze im Juſtizfache in 6 J. ſein. Regier. 310

Kazner (H. A.) ſ. *Gmelin.*
Kecks (J. E.) Abhandl. u. Beobacht. a. d. prakt. u. gerichtl. Arzneywiſſenſch. 47
Keeſii (I. F.) et *Kette* (C. G.) D. d. tutela illuſtrium 81
Kemeniaer (P.) D. d. iure codicillorum 490
Kentz
Ordnung beym Geſundheits-Brunnen z. Kentz 456
Kette (C. G.) ſ. *Keeſe.*
Kindii (I. A. Th.) et *Mülleri* (I. A.) D. de origin. leuterat. 414
— — et *a Bünau* (G.) D. num in ſucceſſ. in feud. coinueſt. compoſſeſſores ſimult. inueſtitis potiores ſint? 418
Klenk (E. von) Preisfrage: Da die Staaten d. geiſtl. Reichsfürſt. ꝛc. beantwort. 333
Klockenbrings (F. A.) Aufſätze 1, u. 2 B. 11
Klübers (J. L.) kl. juriſt. Biblioth. 7 St. 186. 8 St. 57. 9. u. 10 St. S. 351
— — Comment. d. pictura contumelioſa 86
Klügel (E. G. C.) et *Glück* (I. C. T.) D. varia iuris meletemata 424
— — Pr. d. praeſcript. trium annor. 425
Kluit (H.) D. d. obligat. creditoris in pignore 478
van Knyff (H. A. H.) D. de regula: res int. alios acta et iudic. 248
Koch üb. d. Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge 119
— — 2 Ausg. 72
— — Erſtes Poſtſcript dazu eb. daſ.
— — Halsgerichtsordnung, 4 Ausg. 362
Kohlhaas (J. J.) Nachr. v. d. Medicinalanſt. in Regensb. 325
Kohlſchütter (C. C.) ſ. *Francke.*
Köln
Reviſions-Ordnung f. d. Kölniſche Ober-Appellat. Ger. 104
Hirtenbrief d. Erzbiſch. Kölln das Diſpenſat. Reſ. betr. 388
v. Kriſch (J.) Lexikon d. Geſetze K. Joſephs des II. 1 Th. 280. 2 Th. 363
Krohne (J. B. F. Freyh. v.) Rechts-Catechiſmus 167
— — Catechiſme du Droit 440
Kühn (J. G.) Iſt d. Lungen-Probe richtig? 133
Kugleri (I. R.) D. Elementa iur. ciu. lib. II. Penſ. X. 254
Kuneſii (F.) D. de iure defenſ. neceſſar. 248
Kuppitſch (M. I.) D. d. indiſſolubilit. matrim. rati profeſſ. relig. emiſſa 241

Register.

L.

Lang (F. A.) D. d. vſufructu 257
Lange (G. A.) geiſtl. Recht, 1, u. 2 Th. 441
Languinais Memoire ſur l'origine, l'impreſcriptibilité etc. des dîmes 446
Lauſitz S. auch Sachſen
Continuation z. Collect. d. d. Statum d. Marggrafth. Ober-Lauſitz betreff. Sachen, T. III. 193
Ledderhoſe (C. W.) kleine Schriften, 1 B. 5. 2 B. 341
— — Iurium Haſſ. Princ. in Abbat. Hersfeld. a. Pac. Weſtph. aſſertio 39
— — Verſuch ein. Anleit. z. Heſſencaſſel. Kirchenrecht 225
— — Pr. d. nexu dioeceſano abbatiae Hersfeld. 475
Leo X. u. Adrian VI. eine Unterredung 379
Letter a Peer of Ireland 463
Levrault (L. C.) D. d. priuileg. electionis fori 254
de Linden (F. I. I.) D. d. iure viſit. eccleſ. qu. tempor. Epiſc. Germ. 239
van Lom (T. I. A.) D. d. familia 252
Lomberg (I. V.) et *de la Roque* (C. A.) D. d. illimit. iure d. n. appell. Elector. et in ſp. Colonienſ. 208
Lorenz (I. M.) D. Examen decreti Imp. Phocae d. primatu Rom. Pontif. 252
Loßkandt Rechts u. Ehrenrettung Loßkandts c. Gr. v. Spauer 452
Lovelaſſ on Inteſtacy and Wills 146
— — the Law's Diſpoſal of a Perſon's Eſtate etc. 458
Loyſon (I. C. B.) D. Theſes d. emphyteuſi 255
— — (C. I.) D. d. nullitat. et reſciſſ. emt. vendit. 258
Lucas (W.) the Laws concerning Horſes 144
Lüders (J. H. C.) üb. d. Erbfolge d. Ehegatten, 1 Th. 106
Lugo's Handbuch Geſchäftsaufſätze z. entwerfen, 2 Th. 4 Aufl. 24
Luis (I. H.) D. d. nat. legati, et quo temp. deb. fruct. 198
Lupoli (V.) Iuris imperialis Praelectiones, T. I. II. 464

M.

Maccionii (M.) Reſp. p. ſucceſſ. Nackodtii 155
Maders (J.) Samml. Reichsge. Erkenntn. v. Reichsritterſchaftl. Angelegenh. 1 B. 175. 18 B. 181
— — Reichsritterſchaftl. Magazin, 9 B. 343

Madihn

Madihn (L. G.) Principia iur. Rom. P. I. 5. P. II. 271
— — Syſtema iurisprud. crimin. 489
Mählers (D. F. C.) Verſuch ein. Abhandl. 484
Mainz
Neue Verfaſſ. d. hoh. Schule z. Mainz 263
Verordn. v. Verſorg. d. Armen 270
R. Hofr. Concluſum d. in Heſſen geleg. Mainz. Univerſit. Güt. betr. 488
Mainzer Monatſchrift v. geiſtl. Sach. II. Jahrg. 191
Mair. The Trial of James Mair 148
Malanima (C.) Commentario ſopra i delitti e pene 156
von Mantzwick (J. T. Enderlin) Rede für Anna Patt 135
Marſchall v. Biberſtein (C. W.) üb. d. Sayn-Hachenburg. Succeſſions-Fall 400
Martin (T.) D. lancem ſaturam diſcrim. int. legat. et fideicommiſſ. 428
Martini (G. H.) antiqu. monument. Sylloge II. 408
Martini (Freyh. v.) Lehrbegriff d. Naturrechts 283
Martucci (G.) Eſame de' debiti iſtrumentari di Caſtellammare di Stabia 446
Maſſini (A.) D. Poſit. d. ſeruitute praediali 257
Maſtiaux (C. A. de) D. d. turno eccleſ. colleg. Colon. 206
Mayr (N.) Praecognita general. Iurisprud. vniu. 463
Mazzei (F.) de aedilitiis actionibus libri III. 153
Mecklenburg
Ern. Patentverordn. geg. Herausford. u. Zweykämpfe 107
v. d. Meerſch (I. B.) Theſes iurid. 249
Meiners (C.) üb. d. Gelindigk. u. Schärfe d. Straf. unt. verſch. Völk. 355
Melliſh
The whole Proceedings on the Trial — of Mary Melliſh etc. 459
Memorial ein. Landdech. an Pius VI. weg. Aufheb. d. Cölibats 304
Meſſerſchmid (I. C.) de ICto grammatico 421
Mezgers (J. D.) medicin. gerichtl. Bibliothek 2 B. 13
— — Pr. d. veneficio caute diiudic. 243
— — Handbuch d. Staatsarzneykunde 304
Michel (N. F.) D. ſiſt. Poſit. d. teſtibus 256
van Mierop (I. N. I.) D. d. mandato 481
Mirabeau (Comte de) ſur Moſes Mendelsſohn, la Reforme d. Iuifs 298

Register.

v. Mirabeau üb. Moſes Mendelsſohn 326
Moll (G.) Pr. d. vſu et abuſu iuris ciu. in feud. Germ. 207
de Monglas (M. C.) D. d. orig. et nat. iur. Albinag. in Gall. 258
Moreau de S. Mery Loix et Conſtitut. d. Colon. Françoiſ. de l'Amerique ſous le Vent, T. 5. 185
— — Principes d. Morale, Politique et Droit public, T. 18 184
Möſers Nachricht v. d. Weſtphäl. Freygerichten 101
— — patriotiſche Phantaſien, 4 Th. 116
Moſer (C. F. Freyh. von) patriotiſch. Archiv, 6 B. 18. 7 B. 323
— — üb. d. Regierung d. geiſtl. Staaten 61
Moshammer. Anhang zu deſſen Einleit. in d. Wechſelrecht 439
Motherhill. The Trial of Iohn Motherhill 147
Motz (H. C.) D. ſel. cap. doctr. d. cura bonor. abſentis 237
Mülleri (I. E. I.) Promtuarium iuris, T. VI. 34. T. VII. 317
— — Obſeruat. pract. ad Leyſeri Medit. T. I. Faſc. II. 49
— — (I. T.) Syſtema Pandect. P. V. VI. VII. 99
— — (I.) D. Collatio iur. Rom. et ſtat. Francof. d. ſubſt. pup. 200
— — (I. A.) ſ. *Kind.*
de Münck (I. C.) d. contract. patrem int. et filium 255
Münter (I. C. E.) D. d. matrimonio Romano 475
Muſäus (J. D. H.) v. Rechte Freymeiſter z. ernennen 26
de Mutach (A. F.) Comment. d. fundam. in ſucceſſ. ab inteſt. ex iure Rom. 259
Mysberg (H. S.) D. d. duellis 479

N.

Nachod.
Ratae, Florent. Reſponſ. ſup. ſucceſſ. in Nackodt 154
Reſponſ. Audit. in Magiſtr. ſupr. Florent. ſup. ſucceſſ. in Nackodt eb. daſ.
De primig. Nackodtii ſucceſſ. Pupillor. Magiſtrat. Florent. Audit. Reſp. 155
Maccionii (M.) Reſp. p. ſucceſſ. Nackodtii eb. daſ.
Nachrichten (urkundliche) v. d. z. Nürnberg ausgeſchrieb. Kopfſteuer 115
Naſſau
Beleuchtung d. Wiedrunkel. Geſchichtserzählung 454
Neſtii (T.) d. diriment. matrim. impedim. lib. ſing. 234
Neuendorff (I. D.) Sched. d. morte loco iurisiurandi 88

Neu-

Register.

Neuholds (J. N.) Einleit. z. Verf. in Rechtsſach. in k. k. Erbland. 1, u. 2 B. 4 Aufl. 16
Neupauer (F. X.) üb. d. Nichtigkeit d. Kloſtergelübde 439
Newyork. Laws of the Legislature of New York 145
Nicholſon (W.) Abſtract of Acts the Exportat. of Wool etc. 143
Noten (deutſche) z. einer Röm. Apologie d. Nunziat. 379
Nullitäten d. Hartmänniſch. Kriminalproc. 102

O.

Oberhaeuſer
Memoria biograph. Bened. Oberhauſer 105
Obſervations on Thoughts on Executive Juſtice 146
— — on the Iurisprudence of the Court of Seſſion in Scotland 213
— — on the uſe and abuſe of the Practice of the Law 460
Oeders (G. C.) Bedenken: Wie den Bauern Freyh. u. Eigenth. verſchafft. werden könne? 2 Aufl. 97
Oetters (S. W.) Nachr. v. Nabolzburg 228
Oliver (A. Lopez de) verdadera Idea de un Principe 468
Olivier de la reforme d. loix civiles, P. 1. 2 183
Ombroſi (I. P.) Select. Rot. Flor. Deciſ. Theſ. P. XII. 231
On viſitatorial Iurisdiction in Colleges of the Vniverſities etc. 462
Onderwater (P. M.) Quaeſtion. iur. inaug. 477
Opuſcula illuſtr. Pac. Weſtphal. inſeru. Faſc. I. 303
Oſtfriesland
Auszug an d. Protoc. d. oſtfrieſ. Landtages 1786. 304
Otto (C. F.) ſ. Günther
d' Outrepont d. empechem. dirim. I. contr. d. mar. dans les Pays Bas Autr. 273

P.

Etwas f. d. geſetzgeb. Macht evangel. Gemeinen 453
Paderborn
Paderborniſche Landesverordnungen, 1 Th. 232
Pan (G.) D. ad reg. iur. in L. 130. D. de R. I. 478
Paryn (P. I. D.) D. d. poena furti iure Carolino capitali 481
Pauers (F. V.) Abh. v. Abthuung d. peinl. Verfahr. oder Abolizion 240
(*Perronet*) de l'Etat crinil dans les Gaules etc. T. 1. 485
Perſonen in verbot. Graden bedürfen ꝛc. 468

Peſtel

Peſtel (F. F. L.) D. exh. ſel. capita iuris gent. maritimi 482
von Pfeiffer (J. F.) üb. Schlettweins Gerecht. in Abſ. a. d Klöſter 225
Pfeiffers (B.) Fürth bei Nürnberg ꝛc. 133
Pfeiffers (A. F.) Beyträge z. Kenntniß alt. Büch. u. Handſchr. 2 St. 487
Pfeiffers (C. L.) Reichscavalier 23
— — Verſuch ein. Privatrechts d. teutſch. R. Adels, 1 Th. 267
— — Wahl u. Crönung d. Kaiſers 296
— — Iſt der röm. teutſche Kaiſer ꝛc. 443
— — Wird der päbſtl. Stuhl z. Rom ꝛc. eb. daſ.
— — Das päbſtl. Rom wird es ꝛc. eb. daſ.
Pfingſten (J. H.) v. Handwerksmißbräuchen 238
Pfirmann (A.) D. Theſes d. locatione conductione 256
Pierlot. Leben Jac. Pierlot ꝛc. a. d. Franz. überſ. 134
Pipers (T. C.) Gedächtnißſchrift auf J. C. Dähnert 101
Piſtabo Frage: Ob die heiml. Prieſterehe gültig ſey? 318
Planks (G. J.) neueſte Religionsgeſchichte, 1 Th. 333
le Plat (I.) Monument. ad hiſt. Conc. Trident. T. VI. et VII. 365. u. 470
Platons Unterredungen üb. d. Geſetze, überſ. v. Schultheß, 2 Th. 19
La République de *Platon*, P. 1. 2. 48
Plevier (G. I.) D. d. duplici dominio 251
Ploucquet (G. G.) Comment. med. in proc. crim. ſup. homicidio, infanticidio etc. 40
— — D. d. ſignis mortis diagnoſt. 237
Plowden (F.) Supplement to the Inveſtigat. of the Rights of Britiſh Subjects 211
Poße (A. F. H.) Etwas üb. unſtandesmäß. Ehen 8
— — üb. Grundherrſch. u. Wahlkapitulat. d. Domcapit. 32
Poſſelt (E. L.) Omnib. in cauſſ. in part. eundi ius an German. ſaluti conueniat? 111
— — wiſſenſchaftl. Magazin, II. B. 3 H. 113. 4 H. und III. B. 1 H. 357
Précis des conferences des Commiſſairs du Clergé 465

Preußen
— — Verordn. w. ein. Adminiſtrat. Colleg. z. Verhüt. d. Schuldenweſ. d. Student. 6
— — Entwurf ein. Geſetzbuchs f. d. Preuß. Staat. 2 Th. 1 Abth. 64. 2 Abth. 408

— — Edict w. d. Anwart. u. Lehne 173
— — Circulare d. Jugend v. d Verbr. u. Straf. z. unterricht. eb. daſ.
— — Erklär. w. d. Beding. in d. letzt. Will. d. Juden 174
— — Publicandum geg. d. Ungehorſ. d. Unterth. eb. daſ.
— — Avertiſſement w. d. Auf- und Vorkäuferey eb. daſ.
— — Circulare w. Betreib. d. fiſcal. Proc. 175
— — Verordnung w. d. Uniform d. Forſtbedienten eb. daſ.
— — Declarat. Patent w. Aufheb. d. Tabaks-Adminiſtrat. ꝛc. 67
— — Verordn. w. neu. Einricht. d. Acciſe- u. Zollweſens eb. daſ.
— — Publicandum w. d. Uniform d. verabſchied. Officiers 68
— — Reglement f. d. ausländ. Werbung eb. daſ.
— — Publicandum z. Frankfurt. Reminiſc. Meſſe 1787. eb. daſ.
— — Edict gegen die Charten- u. Hazardſpiele 69
— — Patent w. Aufheb. d. Verbots d. Gold- u. Silber-Ausführ. ebendaſ.
— — Declarat. d. v. General-Auditoriate d. Acten nicht an Univerſit. u. Schöppenſt. eingeſend. werd. ſollen eb. daſ.
— — Pfand- u. Leih-Reglement 70
— — Regulativ f. d. Forſtbedient. w. d. Baues d. Schleuſen 71
— — Inſtruct. f. d. Accis- u. Zoll-Officiant. welche Regiſt. führ. eb. daſ.
— — Declarat. d. Schenk. u. Vermächtn. an Univerſit. u. Schul. betr. eb. daſ.
— — Bekanntmachung, d. d. ſeefahr. Unterth. b. ihr. Rückkehr v. d. Einzieh. z. d. Regiment. frey bleib. ſoll. ebendaſ.
— — Straf-Edict w. Einführ. verbot. Waaren 72
— — Extract aus d. Reglem. f. d. Brauer ꝛc. d. Verſteuerung d. Malzes ꝛc. betr. eb. daſ.
— — Reglement in Anſeh. d. Schlacht-Acciſe eb. daſ.
— — Werbe-Manifeſt 367
— — Circul. Verordn. w. Beſchleun. d. Tobacks-Sachen eb. daſ.
— — Acciſe-Tarif f. Berlin u. d. Chur- u. Neumärk. Städte eb. daſ.
— — — f. d. Städte d. Herz. Pommern eb. daſ.
— — — f. d. Städte d. Fürſt. Halberſtadt u. d. Grafſch. Hohenſtein 368

Poli-

— — Polizey-Reglement f. Berlin 368
— — Reglement f. Brauer ꝛc. d. Versteuerung d. Malzes ꝛc. betr. eb. daſ.
— — Sportul-Taxe ſ. d. Iuſt. Commiſſar. in Concurs-Proceſſen 369
— — Reglement f. d. Ingenieurs z. Vermeß. d. Forſten eb. daſ.
— — Weſtpreußiſches Landſchaftsreglement eb. daſ.
— — Reglement d. Bezahlung d. Zettel ꝛc. u. Bleie betr. 370
— — Acciſereglement f. d. K. Preuß. Provinz. diſſeits d. Weſer eb. daſ.
— — Declaration d. Preuß. Acciſe-Tarifs v. 1769. eb. daſ.
— — Verordnung Ducaten auszuprägen eb. daſ.
— — Declaration üb. ein. Punkte in d. Juſtitzverfaſſ. 371
— — Verordn. w. d. Tranſito d. fremd. Tobacke eb. daſ.
— — Tarif d. Meßgefälle z. Frankfurt a. d. Oder 372
— — Declaration dieſ. Meß-Tarifs eb. daſ.
— — Edict w. Beobacht. d. Cartel-Convent. mit Churſachſ. ebendaſ.
— — Inſtruction f. d. Stadt-Acciſe-Viſitatores eb. daſ.
— — Declaration w. d. Verhaltens unmittelb. Supplicanten eb. daſ.
— — Patent w. Stiftung ein. Ober-Kriegs-Collegii 373
— — Declaration d. Verbot d. fremd. Eiſens betr. eb. daſ.
— — Publicandum w. Beſtraf. der. welche m. ungegründ. Prozeß. eb. daſ.
— — Reglement w. d. Armen-Anſtalt. in Berlin 374
— — Edict w. d. Gerichts-Standes b. Criminal-Unterſuch. eb. daſ.
— — Publicandum w. d. Verkaufs adel. Güter an Bürgerl. 375
— — Landgeſtüt-Reglement eb. daſ.
— — Edict weg. Einführung ein. erniedrigt. Sportul-Taxe ebendaſ.
— — Publicandum weg. Adhibirung d. Stempel-Papiers 376
— — Feldlazareth-Reglement eb. daſ.
Prins (T. L.) D. d. iis, quae ſunt ſingul. in mutuo 247
Probſt (C.) D. de datis et ſubſcriptionib. ſ. ſignatur. 265
Prüfung d. Kurkölniſchen Appellations-Privilegien 219
Pütters hiſtor. Entwickel. d. Staatsverf. d. T. Reichs, 3 Th. 52
Pütter (I. S.) Inſtitutiones iur. publ. Germ. Ed. IV. 362

Register.

Püttmanns (J. L. E.) Leipzig. Wechſelordnung 14
— — Pr. d. poenis exemplarib. 80
— — Pr. d. delatoribus praem. h. excitand. 413
— — Pr. d. m. c. donat. abſ. donatario facta 417
Pyls (J. T.) neues Magazin f. d. gericht. Arzneik. II B. 2 St. 27. 3 St. 330
— — Aufſätze u. Beobacht. a. d. gerichtl. Arzneywiſſ. Samml. 5 349

R.

D. R. Verſuch üb. d. Verhältn. d. Cammergerichts 346
R. (D. W.) üb. d. patriot. Vorſchlag z. Fried. zw Bayern u. Oeſterreich d. Austauſch. Bayerns geg. d. Niederl. 474
Rau (C.) D. d. appropriat. feudor. ſ. conſ. ſucceſſ. in domin. direct. nonnunqu. inual. 80
— — Pr. Ordo equeſt. ap. Rom. quo temp. ort. ſit 81
Recht d. Hageſtolzen 44
Rechte u. Pflichten d. Pabſtes 389
Rechtfertigung d. Beantwort 8 wicht. Fragen üb. d. Faſten- u. Abſtinenzgeboth 134
Reflexionen üb. d. Note d. Fürſt. v. Kaunitz a. d. Nunt. Garampi 63
Reforme generale du Clergé de France 466
Reichenau
Erbfolge d. Advocatie d. Erzh. Oeſterreich üb. Reichenau 463
Reichs-Cammergericht
Beſcheid v. 23 Dec. 1785. d. Uebergabe d. Receſſe betr. 97
Innhalt d. Kollegialberichts üb. d. Rſchluß v. 1775. 467
Reichshofraths-Reſcript d. päbſtl. Nunciat. betr. 381
Reinfelds (C.) Bemerkungen üb. d. Reſultat d. Embſer-Congreß. 384
Religionsbegebenheiten (neueſte) f. 1786. 10, 11, u. 12 St. nebſt 1, 2, 3 Zugabe 105
— — — f. 1787. 1 — 7 St. 360
Renazzi (P. M.) Elem. iur. crimin. Liber IV. 156
Reſultat d. Emſer Congreſſes 4
Reuß
Reuß-Plauiſche Conſiſt. Verordn. w. d. allg. Beichte 444
Reuß (J. A.) T. Staatskanzley 14 Th. 56. 15 Th. 284
— — Beiträge z. Geſch. d. Reichsgerichtl. Verfaſſ. 2 B. 450
— — Deductions- u. Urkund. Sammlung, 2 B. 451

Rey (L. C.) D. Theſes d. dolo 256
Richart (I. F. A.) D. d. filiisfamilias 257
Richteri (C. G.) Or. d. intereunt. iurisprud. human. cauſſ. 196
— — D. Spec. animaduerſ. ad Fabricii Bibl. Gr. 415
de la Rive (F.) Spec. plus valere mores, quam leges 431
Rizy (J. S.) Anmerk. z. k. k. Gerichts- u. Concurs-Ordn. 1 — 3 Th. 31. u. 448
Robert (C. W.) Gedank. üb. d. Begriff d. Ehe 43
Roberti (G. F. C.) D. d. ſtatu eor. qui vocant. Fürſtenmäſſig 237
von Römer (C. H.) Staatsrecht u. Statiſtik d. Churf. Sachſen 1 Th. 358
Das Römiſche Geſetzbuch, 1 Th. 282
Rößigs (C. G.) Churſächſiſche Staatskunde 316
— — D. d. iure aſyli legatorum dubio 415
— — Sp. I d. alternat. lites in I. R. G. finiente 420
du Roi (J. G. P.) Gedanken üb. d. Lehrmethode d. Röm. Rechts — 19
Rolle (I. F. T.) D. Hiſtoria iur. civ. de adſeſſorib. magiſtrat. Rom. 78
— — D. d. reſcript. mandatiſue ab Imperat. ſine Stat. Imp. conſenſu ad Iudic. Cam. dat. vi deſtit. — 79
Rolshoven (T. P.) D. de regio patronatus iure 209
de la Roque (C. A.) ſ. *Lomberg*.
— — v. d. Rechte d. höchſt. Appellat. Inſtanz d. Churfürſt. 275
le Roux (I. I. F.) D. d. concurſu et ord. creditor. 258
Ruef (C.) Sätze aus all. Theil. d. Jurisprudenz 241
Rulffs (A. F.) Verſuch üb. Frag. d. Allmoſen-Einſamml. betr. 270
Ruth (M.) v. d. Folgen d. Cölibats 468

S.

S..r patriot. Bemerk. üb. d. Aufheb. d. Leibeigenſch. in Ungarn 223
Sachſen
Churſächſ. Ob. Amt-Patent f. d. Ober-Lauſitz d. Verfahr. wid. Landſtreicher ꝛc. betr. 55
— — Generale d. v. d. Rechnungsführ. n. d. Conſtit. v. anvertr. Gut z. vertret. Gelder betr. eb. daſ.

— — Patent w. d. Steuer-Ausschreib. 1787. 124
— — Landtags-Ausschreiben eb. das.
— — Generale d. Bauart m. Wellerwänden betr. 125
— — Generale d. Aufbewahr. d. Holzmaterial. betr. eb. das.
— — Generale d. Depositen-Werk betr. eb. das.
— — Generale d. Verpflichtung d. Commun-Einnehmer betr. 126
— — Generale d. b. d. Aemtern in Ansch. d. Amtseinkünfte u. Baugelder z. halt. Iournale betr. eb. das.
— — Generale d. monatl. Einliefer. d. Rechnungs-Beamt. betr. ebendas.
— — Generale d. anzuzeig. Sterbefälle d. Officianten betr. 127
— — Generale w. Verkaufs d. Franz. Rindviehes 334
— — Mandat d. Convent. m. Preuß. w. d. Deserteurs betr. 335
— — Patent w. Beytritts d. Anhält. Häuß. z. dies. Convent. eb. das.
— — Generale d. Einkauf d. Steyermärk. Stahlwaar. betr. ebendas.
— — Generale w. d. rückständ. Wildpret-Deputat. 336
— — Generale w. Anleg. d. Registranden 407
— — Steuer-Ausschreiben 1788 — 93. eb. das.
Sammlung unparth. Schrift. üb. d. Unruhen in d. Niederl. 1 B. 326
de St. Gerant (M. A. Simonin) D. d. vsu hod. Albinag. in Gall. 258
(Sartori, J. Edler von) Abh. üb. d. Mängel d. Regierungsverf. d. geistl. Wahlstaaten 62. Fortsetzung 308
Savoye.
Memoire pour le Comte Eugene de Tende Savoye 468
Sayn-Hachenburg. Siehe auch Hochstetter, Koch u. Marschall
Ueber d. Sayn-Hachenburg. Erbfolge 73
Ueber d. Sayn-Hachenburg. Erbfolge an v. J--n 119
Acht Paragraphen üb. Kochs Schrift. v. d. Sayn-Hachenb. Erbfolge eb. das.
Neue kayf. Resolution d. Sayn-Hachenburg. Success. betr. ebendas.
Abh. v. d. weibl. Erstgeburt ꝛc. 398
Vertheidigung d. acht Paragraphen 399
Schaab (C. A.) D. d. fideiuss. qui vt debit. princ. se oblig. benef. ord. gaud. 204

Schaumburg
Beschaffenheit d. Hessisch. Ueberzuges d. Grafsch. Schaumburg 340
Schelle (A.) prakt. Philosophie, 2 Th. 229
Schellwitz (I. C. de) Pr. Iura Francof. d. aedib. ruinos. 85
Schenkbecher (L.) D. Iuris Gallici a iure Rom. receed. specim. 256
Scherbe (I. I.) s. *Walch.*
Scherfs (J. C. F.) Archiv d. medicin. Polizey, 5 B. 175
6 B. 352
Schiller (G. L.) s. *Walch.*
Schlegel (I. C. T.) Collectio Opuscul. ad medicin. forens. spect. *Vol. II.* 22
Schlendrian (Herr) od. d. Richter n. d. neu. Gesetzen 291
— — — n. d. neue. Kriminalgesetz. eb. das.
Schlesien
Sammlung all. in Schles. u Glatz erg. Ordnung. 17 B. 176
Declarat. Bestimmungen ein. Pass. d. Schles. Landsch. Reglem. 215
Schlettweins (J. A.) Staatskabinet 1 Th. 2
— — neues Archiv, 4 B. 9
Schlözers (A. L.) Ludwig Ernst, Herz. z. Braunschw. 2 Ausg. 29
— — Staats-Anzeigen 9 B. 33 — 36 H. 108
— — — 10 B. 37 — 40 H. 392
Schlüsse d. Pleni Cameralis üb. d. Beförd. d. Extrajudicialgeschäfte 217
Schmids (C. H.) Anzeig. einig. Schrift. üb. d. Verbind. d. Rechtsgelehrs. m. d. schön. Wissenschaft. 324
Schmid (C. E.) s. *Biener.*
— — (C. F.) Pr. d. iurisprudentia Phaedri 427
Schmutz (P. L.) D. d. conductore ante tempus expellendo 257
Schnauberts summar. Einleit. in d. Staatsr. d. gesammt. Reichslande 24
— — Anfangsgründe d. Staatsr. d. gesammt. Reichslande ebendas.
— — Juris. Bibliothek, 26, u. 27 St. 74
Schomberg (A. C.) Treatise on the maritime Laws of Rhodes 141
Schröters (J. C. K.) juris. Abhandlungen, 2 B. 163

Schulze (C. A.) Verſuch üb. d. Kaufbriefe d. Landmannes in Churſachſ. 285
Schwabens (H. E. G.) Unterricht v. Hofpfalzgraf. u. Notarien 277
Schweden
Acta publica Schweriges Rikes Fundamental-Lag. 123
Tidningar för Riksdagen 1786. ebendaſ.
Utdrag af Protocoller hos Ridderſkapet wid Riksdagen 1786 eb. daſ.
Protocoller hos Borgare-Ständet wid Riksdagen 1786. ebendaſ.
Protocoller hos Bonde-Ständet wid Riksdagen 1786. eb. daſ.
Schweriges Rikes Ständers Beslut ꝛc. 124
Seiler (G.) D. d. poena ob neglect. inueſtit. renouat. obtin. 205
v. Selchow (J. H. C.) neue Rechtsfälle, 1 B. 279
— — Elementa Iuris German priu. Edit. VII. 322
Seld (A.) Abh. üb. d. päbſtl. Geſandſchafftsrecht 384
Sentiments on the Proviſion for the Clergy etc. 140
Seyferts (K. J.) Magazin f. d. Staats- u. Lehnrecht, 2 Th. 165
Shepherd. Particulars of the Trials of John Shepherd 461
Sheridan (I.) the Practice of the Court of Kings Bench 459
Sicilia. Conſtitutiones Regum Siciliae 447
Siebenkees (J. C.) Beyträge z. teutſch. Rechte 2 Th. 130
— — v. d. Inteſtat-Erbfolge n. Nürnb. Rechte 345
Siegmanns (F. H. C.) Verſuch üb. d. Rechte d. Kayſ. b. Streitigk. d. Reichsſtände 402
Silueſtri (I.) Additamenta ad v. Eſpen Ius Eccleſ. 445
Six (N.) D. d. iure defend. ſuam iurisdict. 250
Smalenburg (N.) D. ad fragm. Iuliani in L. 7. pr. D. d. cond. cauſſ. data 246
Sonnleithners (F.) Anmerk. z. neu. Joſeph. Kriminalgeſetz. 290
Speier
Einsweilige Anmerkung. üb. d. Memoriale d. Domkap. c. d. Fürſtbiſchoff z. Speier 30 u. 131
Nachtrag dazu eb. daſ.
Spittlers (L. T.) hiſtor. Commentar üb. d. erſte Würtemb. Grundgeſ. 353
— — Geſchichte d. Fundam. Geſ. d. Deutſch. kathol. Kirche 354
Spitz (P. X.) D. d. ceſſione bonorum 258

Register.

Stark (J. A.)
Entscheidung in Sach. Starke ./. Gedicke u. Biester 309
Proceß zwisch. Starke, Gedicke u. Biester 404
Stattlers (B.) wahres Jerusalem od. üb. relig. Macht 313
Statutes of King George the Tird, Vol. XIV. 145
v. St (eck) Erläuter. wicht. Gegenst. f. d. Staatsm. u. Gel. 193
v Steck (J. C. W.) Abmüßigungen 297
Steineri (C. G.) Exercitationes ad Ius Polonic. Fasc. I. 461
Storrs (W. L.) Jurist. Litterat. d. Deutsch. 1771 — 80. 3 Th. 394
Striebers (F. W.) Grundlage z. e. Hess. Gel. Gesch. 7 B. 316

T.

Tasinger (G. W.) D. d. methodo iuris priu. Germ. 200
— — üb. d. Bestimm. d. T. Privatrechts, 1 Th. 405
— — üb. d. Zweck d. Poliz. u. Cameralrechts 429
(*Tamburini*) Riflessioni sul libro del *Cuccagni* etc. 454
Terlinden (R. F.) Versuch ein. Vorbereit. z. Rechtsgelahrh. 57
Thalwitzer (I. A. H.) s. *Wilisch.*
Thomassini (L.) vetus et noua eccles. disciplina, T. I. 54. T. II. et T. III. Lib. I. 324
de Thoré (A. A.) D. d. testibus 258
Thorkelin (G. I.) Diplomatarium Arna-Magnaeanum, T. I. II. 121
Thoughts on the Construct. and Management of Prisons 457
Toscane
Lettre circul. d. Grand-Duc de Toscane aux Eveques 444
Translation of the Charter to the Compary of Barbers of London 145
Treibers (J. W.) Unrichtigkeiten in Hellbachs Archive 393
Tronchin, Discours prononcé en 1758. 136
Truchseß. S. Fürstenberg

U.

Ueber Preßfreyheit u. der. Gränzen 41
— — das Schuldenwesen d. Churfächs. Adels 42
— — einige Reichsstädte Teutschlands 103
— — d. Sayn-Hachenburgische Erbfolge 73
— — den Proceß des Socrates 166

Ueber d. Europäische Republik 287
— — d. Churſächſ. Bergwerksverfaſſung 292
— — d. eigenthüml. Beſitzungen d. Bauern 315
— — d. neue peinl. Geſetzbuch 326
— — d. Zuläßigkeit d. Schrankenhäuſer 465
— — d. Geſetz d. Untheilbarkeit im Würtemb. Hauſe 355
— — d. Schreiben d. Erzb. Pacca nach Maynz, Trier, Kölln 387
Vlich (C. A. C.) Pr. d. bon. tut. feudal. tac. hyp. h. obnox. 425
— — D. d. indole actionis d. recepto 426
Unrechtmäßigkeit d. Procurazionen 192
Unterricht ein. alt. Beamten, 2, u. 3 B. 44
Unterſuchung: Ob kaiſ. Gebot-Briefe ohne Vorwiſſ. d. Reichsſtände a. d. Kammergericht ꝛc. 276
Urkunden z. Aufklär. d. Klagen wid. d. päbſtl. Nuntiat. 385

V.

V. (F.) Ausführung 3 d. Rſtadt Aachen betr. Gegenſtände 231
de Verita (Fulgent.) Aſſentationes in *Hedderich* Diſſ. de decimis noual. 264
Verpoorten (G. P.) D. Spicilegii d. coniugio clericor. P. I. 243
Verſuch ein. Anleit. z. Vertheidigungsſchriften 112
— — ein. Auszugs d. römiſch. Geſetze 45 — 50 B. 350
— — üb. d. Frage: Wem in d. kath. Kirche d. Recht zuſtehe z. diſpenſiren? 386
Villanugno (F. M. de) Summa Conciliorum Hiſpan. T. III. IV. 233
Viſitatorial Iurisdiction in Colleges of the Univerſit. 462
van Viſvliet (M. I.) D. d. orig. priuileg. mercat. Scoticorum in vrbe Vera 479
Volkmars (F. N.) Prüfung d. Glaubwürd. d. Evangel. 170
Von d. Gerichtsbark. d. fr. Staedte d. Reichs üb. Fremde 274
Von d. Recht d. geiſtl. Fürſt. ihre Klöſt. z. Unterh. d. Schul. anzuh. 164
Vorſchlag w. d. Appellat. Sach. a. R. Kammerger. abzuthun 223
Vorſchläge z. Abkürzung d. Proceſſe 348

W.

Walchii (C. G. F.) Comment. d. τοις εισω της εκκλησιας et τοις εκτος Conſtantini M. 214

Walchii (C. F.) et *Schilleri* (G. L.) D. d. iurisiur. delat. in Reform. Francof. circumſcripta 84
— — et *Scherbii* (I. I.) D. de veriſimilit. crim. 236
— — Pr. d. Conſt. crim. Car. edit. auth. eb. daſ.
— — Opuſcula, T. II. 403
Wallace (G.) Nature and Deſcent of Peerages. II Edit. 212
Wankel (I. B. B.) D. d. pignore vſucapto 201
Was iſt der Erzbiſchoff? 235
Webers (A. D.) Entwickel. d. Lehre v. d. natürl. Verbindlichk. 3 Abth. 286
Weismanns Bemerkungen üb. d. Reſultat d. Embſer Congreß. 376
Weiſſenbach (I. P.) D. Theſes d. fideiuſſoribus 256
Wem ſteht in d. kath. Kirche d. Recht zu z. diſpenſiren? 294
Wenck (H. B.) Comment. I. d. dominio Moeni 476
Wernsdorff (G.) Iusiur. in proc. execut. leg. Sax. interd. loc. hab. 420
Werthers (J. F.) Anleitung z. Kriegsrechte 296
van Weſele-Schotten (B. P.) D. ad fragm. Scaeuolae in L. 102. pr. D. d. ſolut. et liberat. 244
Weßely (L.) Regiſter z. d. k. k. Stempel-Patent 222
Weſtphals (E. C.) Fälle, in welchen d. Eigenthümer ſeine Sachen ꝛc. 340
Widerlegung d. Bemerkung. üb. d. Cöllner Hirtenbrief 389
Wien
Project ein. Kleiderordn. in Wien —— —— 467
Wieſandii (G. S.) D. Theſes iuris variae 422
Wikißaly (J. W.) Betracht. üb. Gegenſt. d. peinl. Rechts 240
Wiliſch (C. F.) et *Thalwitzer* (I. A. H.) D. d. div. officior. ciuil. et vaſallitic. ratione 423
de Winckler (C. G.) Pr. Corollar. iur. crimin. XXI. 83. XXII. 418
— — Pr. Aduerſar. iur. iudiciar. Adnot. X. et XI. eb. daſ.
— — et *Beck* (I. A.) D. d. feudi in pecun. conſtit. pecun. et quanti feud. in credit. conflictu rat. 416
Windſcheid (I. W.) Comment. d. ſtapula c. iniuſt. Agrippinat. molit. 179
Winkopps (P. A.) deutſch. Zuſchauer, 4 B. 169
Wolff (F.) D. ad leg. Rhodian. d. iactu 251
Wood. The Trial of Ann Wood 148

Register.

Worte (ein paar) a. d. Herausgeber d. Result. d. Ems. Congreß. 381
Würdtwein (S. A.) noua subsidia diplomat. T. VIII. 185. T. IX. 302

Y.

Yves (R. I.) D. Theses d. lege Falcidia 257

Z.

Zauners (J. T.) Auszug d. Salzburg. Landesgesetze, 2 Th. 318
Zeiller (P.) Positiones juris canon. German. 242
Zepernick (C. F.) Repertorium iuris feudal. 63
— — Miscellaneen zum Lehnrechte, 1 B. 330
Zieglers (C. J. A.) Beobacht. a. d. Arzneywiss. Chirurg. u. gerichtl. Arzneykunde 311
Zirardini. Elogio di Ant. Zirardini 161
Zouch (H.) Hints respecting the public Police 142
Zug. Zusätze z. d. Bemerk. üb. d. Zustand v. Zug 137
Zürch
Alte Zürcherische Statuten weg. d. Hochzeit. Fortsetz.
Verordnungen w. Bevogt. v. Wittwen, Waisen ꝛc. eb. das. u. 356
Zurechtweisung d. Verfass. d. Mainz. Monatsschr. 391
Zuschauer (der deutsche) 5 B. 401

In Verlag der Caspar Fritschischen Buchhandlung in Leipzig hat die Presse verlassen:

Mülleri (Io. Ernest. Iust.) Promtuarium iuris nouum, ex legibus et optimorum Iurisconsultorum tam veterum quam recentiorum scriptis, ordine alphabetico congestum, Tomus 8us, 8 mai. à 1 Thl. 16 Gr.

— — Obseruationes practicae ad Leyseri meditationes ad digesta, Tomi 2i fasciculus Ius, 8 mai. à 20 Gr.

Bertochii Promtuarium Iuris post Car. Ferd. Hommelium curauit D. Christ. Aug. Günther, 2 Tomi, 8 mai. à 4 Thl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google